Buchbinderei

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUL 7 1926

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

Siebzigster Jahrgang.

Berlin 1908.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Digitized by Google

JUL 7 '26

Digitized by Google

Chronologische Übersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatte

vom Jahre 1908

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

		Seite
Januar		
15.	Verfügung des Finanzministers, — betreffend die abgekürzte Schreibweise »Mark«	33
28.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erledigung der Anträge auf Bezeichnung als Feriensache (§ 202 Abs. 3 G. V. G.)	25
28.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Errichtung einer fünften Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. sowie die Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen daselbst	28
29.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen	29
30.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Invalidenversicherung von Gefangenen	29
Februar		
4.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die geschäftliche Behandlung solcher Begnadigungsgesuche von Strafgefangenen, an denen der Geschäftsbereich der Militärverwaltung beteiligt ist	30
5.	Allgemeine Verfügung über die abgekürzte Schreibweise von »Mark«	33
5.	Verfügung des Ministers des Innern, — betreffend die Erstattung der im Nachrichtendienste bei Gefangenen-Sammeltransporten entstehenden Portokosten, Telegramm- und Telephongebühren im Falle der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten	193
8.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Regelung der Gehälter für die Richter und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft	33
9.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zuständigkeit der Justizbehörden in den Angelegenheiten der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten	38
15.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsbetriebs	41
19.	Mitteilung, die große Staatsprüfung betreffend	50
22.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung	56
März		
10.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bauten der Justizverwaltung und die Beschaffung von Utensilien	65
10.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Natur des Dienstverhältnisses der Anwärter für Gefängnisinspektorstellen	185
11.	Allgemeine Verfügung über die Zuständigkeit der Justizbehörden für Anmietungen	97
11.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Annahme von Zinsscheinen der preußischen Staatsschuld sowie der Reichsschuld an Zahlungs Statt	173
12.	Allgemeine Verfügung über den Erlaß neuer Etatsvorschriften	98

Digitized by Google

Seite

März

21. Bekanntmachung, — betreffend die Herausgabe einer Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz 179

24. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter 179

27. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Regelung der Gehälter für die bei den Amtsgerichten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont angestellten Amtsrichter 186

30. Allgemeine Verfügung, — betreffend die juristischen Prüfungen 186

31. Allgemeine Verfügung, — betreffend die für die erste juristische Prüfung zu entrichtende Gebühr 189

31. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Scheckprotest und den Scheckprozeß 190

April

7. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erstattung der im Nachrichtendienste bei Gefangenen-Sammeltransporten entstehenden Portokosten, Telegramm- und Telephongebühren im Falle der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandleistung in gerichtlichen Angelegenheiten 193

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ausfüllung von Zählkarten in Vormundschaftssachen 197

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten im Wege des Giroverkehrs 200

14. Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Unterbringung von Angeschuldigten zur Beobachtung auf ihren Geisteszustand in Provinzial-Irrenanstalten 368

22. Allgemeine Verfügung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 200

22. Bekanntmachung, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienanteil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1907 ... 214

29. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Kanzleiwesen 209

Mai

20. Allgemeine Verfügung, — betreffend Abänderung des § 9 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.) 221

Seite

Mai

21. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1907 221

21. Beschluß des Kammergerichts:
Die von der Adelsbehörde über die Zugehörigkeit eines preußischen Staatsangehörigen zum Adelsstand oder zu einer bestimmten Adelsstufe getroffene Entscheidung ist für die Gerichte bei der Anordnung der Berichtigung einer Eintragung im Standesregister maßgebend 255

28. Erlaß des Ministers des Innern über die Unterbringung von Angeschuldigten zur Beobachtung auf ihren Geisteszustand in Provinzial-Irrenanstalten 369

29. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Aufstellung der Grundstücksinventare 225

Juni

1. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche 237

4. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, — betreffend die Bestellung des Grenzkommissars in Emmerich zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 240

13. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erteilung von Abschriften des im Verfahren zur Leistung des Offenbarungseids vorgelegten Vermögensverzeichnisses 242

19. Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers, — betreffend die Gebührenfreiheit der hessischen Gemeinden und anderen Kommunalverbände in Armenangelegenheiten.. 248

22. Allgemeine Verfügung über Einziehung abgenutzter Reichs-Nickel- und Kupfermünzen ... 248

25. Allgemeine Verfügung, — betreffend den von Offizieren zum Zwecke der Verheiratung zu führenden Einkommensnachweis 251

29. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Erlaß neuer Vorschriften über die Verpflegung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung 252

Juli

4. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Briefumschläge zu Schreiben mit Zustellungsurkunden 254

23. Bekanntmachung, — betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind 269

24. Bekanntmachung, — betreffend die Herausgabe einer Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz 271

Digitized by Google

Seite

Schwedler 264
Schwedowitz 9
Schweichler 39
Schweigger 199
Schweinem 9
Schweitzer 182. 395. 413
Schweling 178
Schwemann 178. 380
Schwemer 398
Schwenger 246
Schwenk 254. 334. 417
Schwerdtfeger 208
Schweyer 242
Schwind 338
Schwob 246. 350
Sebba 424
Serband 23
Serbens 28
Seel 183
Seelmann 246
Seggel 182
Seibt 393
Seichter 338
Seiffert 264
Selbmann 414
Selig 5
Seligmann 1
Seligfohn 414
Selten 6. 62
Selter 64
Semprich 217. 249
Senft 246. 416
Senger 63. 172. 268. 269
Sengteller 214
Senft 411
Seraphim 350
Seulen 40
Severin 264. 339
Seyffert 368
Seyler 207
Sgaslik 64. 196
Sieber 339
Sieberger 7
Siebert 218
Sieg 380
Siegel 196. 389
Sieger 398
Siegert 61. 363
Siegfried 208
Siegmann 316
Sieloff 182
Siemsen 172. 412
Sieh 417
Silbermann 9. 217. 327
Simeon 181
Simon 2. 182. 183. 196. 216. 242. 317. 358. 358
Simonis 250
Simonsohn 182
Simonson 9
von Simson 183

Seite

Sintenis 50. 246
Sinzheimer 379
von Sixtbin 416
Slopnik 246. 268
Skorczewski 242
Slawski 218. 364
Sluzewski 416
Smid 415
Smidt 246
Smolchover 316
Snetblage 183. 239. 239. 317
Snetlage 218
Sobernheim 358
Sobiecki 7. 358. 380. 389
Söhle 338
Soenderop 10
Sohl 397
Sommer 172. 195. 219. 354
Sonnen 254. 263
Sopart 265
Sowade 2
Spaeth 317
Spahn 8
Speck 254. 354
Specka 199. 224. 386. 413
von Spee, Graf 264
Speer 396
Speier 338
Spelmann 251
Spener 5
Spennemann 316
Sperber 263. 315
Spicka 355
Spiegelberg 416
Spies 316
Spiller 379
Spillmann 358
Spiro 380
Spletstößer 316
Spletstoeßer 182
Sponholz 316
Sprengel 316
Sprenger 241
Sprenker 254
Spribille 9
Springe 338
Springer 215. 315
Sprockhoff 182
Sproßmann 181
Stade 269
Stadie 397
Staege 11
Stäps 219
Stahl 315. 349. 386
Stambrau 195
Stamm 191
Stange 3
Stappenbeck 396
Starck 389
Stargardt 217
Starke 413

Seite

Staud 182
Stech 196
Stecher 28
Steckel 9
Steckner 398
Steffens 254. 393. 396. 424
Stegmann 3
Stegner 214
Stehmann 208
Steimer 417
von Stein, Freiherr 215
Stein 364
Steinau 183
Steinbart 416
Steinbeck 40. 242
Steinberg 184. 218. 253
Steinhart 393
Steinhauß 182
Steinhoff 338
Steinke 354
Steinthal 379
von Steinwehr 250
Stelkens 416
Stelter 264
Stemmer 178
Stender 328
Stenkhoff 171
Stentrup 2
Stenzel 350
Stephan 364
Stern 183. 264. 338
Sternfeld 183
Stetmer 218. 269. 380
Steuber 207
Steubing 183
Steudener 171
Stich 215
Stiebel 267
Stiebler 338
Stiehl 338
Stinshoff 9
Stitzer 316
Stocky 220. 358
Stöhr 24
Stoehr 250
Stölting 49. 398
Stoll 242. 354. 358
Stollberg 9
Stolzenberg 220
Stolzenwald 8. 49. 62
Storbeck 254
Storck 264
Storz 412
Straihmann 247
Strauch 396
Strauß 172. 213. 250. 367. 398
Strebel 380
Streithof 207
Streng 363
Strick 424

Seite

Stricker 246
Striemer 218
Stritte 264
Strube 220
Strüßky 11
Struzyna 241
Stubenrauch 171
Studt 218
Stühlen 398
Stürmer 250
Stuhlweißenburg 224. 250
Stulz 416
Sturm 64
Stute 338
Suchsland 2
Suckau 417
Südecum 338
Suermann 264
Süssenbach 338
Süßbach 249
Süßmann 64. 196
Suhr 399
Sunkel 220
Suntheim 62
Supper 9
Süßmann 253. 316
Swart 192
Szartowicz 317
Szielasko 11. 328
Szuja 333

T.

Tallert 217
Tangerding 396
Tappen 6
Tapper 224
Taube 215
Tauneck 386. 386
Teckener 223
Telgmann 358
Tellemeyer 5. 5
Tenbergen 218
Tenholt 40. 386
Terberger 385
Teschner 11
Teßlaff 254
Tewaag 389
Thaiß 184
Thal 358
Thanisch 28
Thebrath 264
Theinert 329
Thesen 9
Theissing 411
Thelemann 338
Theobald 398. 416. 424
Theune 223
Theys 217. 249
Thiede 11. 329. 414

Digitized by Google

Seite

Thiel 7. 31
Thielbörger 327
Thiele 11. 250. 315. 338
Thielemann 338
Thielmann 178
Thieme 61
Thienel 334
von Thiesenhausen 380
Thimm 184
Thöne 192. 368
Thomer 183
Thomsen 337
Thon 199
Thorbecke 267
Thormann 328. 328
Thormeyer 413
Thorwart 62
Thümmel 1. 192. 207
Thurn 334
Thurow 250
Thyssen 2
Tielsch 216
Tiemann 246
Tietz 61
Tilemann 182
Tillmann 379
Tilly 415
Timme 3. 207
Tipp 364
von Tippelskirch 192
Tismer 245
Tittel 250
Todt 8
Todtenkopf 357. 357. 364
Toepler 364
Töpper 364
Tosche 416
Traeger 183
Trapet 183
Trapp 317. 328
Trappe 9
Traumann 9. 27
Trautmann 32. 178. 182. 195. 224. 240
Treitel 358. 380
von der Trenck 415
Trendelenburg 242
Triebel 316
Trieglaff 250
Trier 263
Trieft 253
Trilloff 363
Trimborn 31
Trogisch 416
Tropłowitz 61
Troft 216. 396
Trube 9
Trümper 64
Truppner 263
Tschackert 218
von Tschammer und Quarit 254

Tschentscher 338
Tschepke 398
Tschöke 350
Tubbe 338
Tuch 24
Türk 218
Tummes 215
Tusch 6
Tyrell 182
Tzschentschler 264. 416

U.

Ubach 269
von Uechtritz-Wiedebach 63
Uellenberg 394
Uffelmann 64
Uhde 8
Ulatowski 264
Ule 414
Ullrich 264. 385
Ulonska 317
Ulrich 6. 316
Unger 177
Ungewitter 411
Unkrodt 240
Unruh 398
Untiedt 338
Urban 183
Urfell 10
Utech 62
Utz 218

V.

Vaerst 62
Vallentin 378
von Varendorff 416
Varenhorst 346
Varenkamp 253
Varnhagen 357. 415
Vasen 412
Vater 181. 182
Veilchenfeld 7
von Velsen 423
Velthuysen 411
Venn 416. 424
Verch 24
Verron 172
Versen 9
Vette 9
Vetter 265
Viebig 357. 424
Vieler 358
Vielitz 338
Viktor 223. 316. 333
Victorius 61
Vildhaut 32
Villbrandt 354. 398

Vilmar 396. 416
Vlatten 9
Vocke 264
Vockrodt 247
Völkel 264
Völker 224. 250
Vogel 217. 265. 328. 334. 338. 353
Vogelsang 28. 398
Voigt 396
Voigtel 10
Volckmann 339
Volkmar 183
Vollmer 177. 249
Volquardsen 28. 239. 241. 328
Volz 177
Vorwerk 6
Vosfeldt 390
Voſſen 27
Voswinkel 269
Voß 8. 178. 183. 191. 191. 219
Vowinckel 183

W.

Wachendorf 184
Wachler 216. 393
Wachsmuth 195
Wagenitz 385
Wagner 10. 31. 39. 49. 172. 182. 254. 264. 268. 316. 393
Wahl 417
Wahnschaffe 393
Waitz 177
Walbaum 28. 49
Walchhoffer 412. 417
Waldeck 6
Waldmann 389. 423
Waldschmidt 316
von Waldthausen 1
Wallau 9
von Wallenberg 380
von Wallenberg-Pachaly 27
Wallis 250
Wally 417
Walter 9. 220. 354. 355
Walther 6. 218. 240. 315
Waltjen 337
Wamser 265
Wandel 338
Wandersleben 31
Wankelmuth 350
Wapenhensch 269
Warschauer 264. 269. 416
Wartenberger 269
Waschow 220
Wasmund 40
Wattmann

Weber 39. 171. 178. 182. 217. 219. 241. 250. 254. 338
Wecke 358
Weckmann 6. 220
Wedell 191. 195
Wedemeyer 178. 368
Wedow 414
Wecke 265
Wege 219
Wegeli 316
Wegemann 39
Wegener 220. 239
Wegner 354. 364
Wehlitz 11
Wehowski 411
Wehr 39
von Wehren 171
Weidemann 380. 413
Weidmann 3. 3. 334
Weigelt 268. 333. 416
Weigert 23. 39
Weihe 9
Weil 245. 267. 379
Weinbach 218
Weinberg 61. 182. 268
Weinert 264
Weinhold 11. 250
Weipert 358
Weiß 177
Weismann 216
Weiß 177. 218. 349. 354
Weißermel 182
Weißfeder 184. 411
Weitze 208
Weitzenmiller 316
Welcker 316
de Welbige-Cremer 317
Welker 216
Wellenberg 182. 337. 357
Wellmann 416
Wellstein 10
Welskopf 417
Wend 358
Wende 337
Wenderoth 172
Wendlandt 398
Wendorff 264
Wendriner 178. 337. 423
Wendt 263. 265
Weniger 254. 354
von der Wense 413
Wentzel 183
Wentzell 424
Wenzlaff 11
Werdermann 11
Werkmeister 208
Werme 5
Wernecke 385
Werner 1. 32. 177. 220. 349
Werneyer 199

Digitized by Google

Seite
Wernicke 268. 357. 357. 357
Werren 416
Wertheim 61
Wertheimber 250
Werther 181
von Węsierski 315
Wessel 220. 396
Wessels 220
Wessolleck 339
Westen 183
Westerkamp 358
Westhoff 337
Westphal 215. 264. 338
Weszkalnys 424
Wette 249
Wetzel 2. 182. 245
Wex 219
Weyer 317
Weygand 416
Weyl 242. 364
Weymann 350
Weymar 263
Wichartz 338
Wichert 424
Wichmann 216. 380. 386
Wicke 184
Wiebalck 411
Wiebe 337
Wiechel 417
von Wieck 183
Wiedenhöft 394
Wiedhöft 265
Wiedwald 223
Wiegand 183. 334
Wieler 398
Wieman 349
Wiemers 338
Wieneke 368
Wiener 9. 220
Wienstruck 61
Wiese 398
Wiesner 416
Wieszner 394
Wiewiorowski 338
Wiglenda 218
Wilcke 208
Wildenrath 171
Wilhelm 10
Wilhelmi 23
Wilke 10. 61. 268
Wille 267. 353. 385. 398. 398. 398
Willnow 172
Wilmes 218
Wiltberger 338
Wilutzky 9. 27
von Winckler 9
Windels 254
Windscheid 380
Windthorst 8
Winkel 11
Winkelmann 386
Winkelstern 417
Winkler 9
Winneberger 191
Winter 350. 350
Winterfeld 9
Wippermann 10
Wippern 364
Wirsel 386
Wißmann 224
de Witt 250
Witte 62. 263
Wittern 207
Witthof 24
von Wittich 358
Wittke 23. 338
Wittmann 399
Wittrock 357
Witzke 350
Wobido 396
Wobith 317
Wodsack 265
Wodtcke 246
Woeste 398
Wohl 1. 316
Wohlfarth 315
Wohlgemuth 354
Woiske 354
Woiwode 11
Wokulat 333
von Wolf 10
Wolf 184. 219
Wolfes 218
Wolff 3. 6. 7. 9. 63. 208. 215. 218. 246. 334. 338. 339. 368. 399
Wolff-Metternich, Graf 368
Wolffsohn 9. 239
Wolfsohn 172
Wollburg 199
Wollstein 411
Wolter 386. 395. 417
Wolters 50. 62. 196. 398
Wrede 316
Wübken 412
Wüstendörfer 184
Wunderlich 415
Wuppermann 32
Wurzel 416. 416
Wurzmann 218
Wuttig 49
Wyczyński 3
Wygodzinski 414

3.

Zacke 9
Zade 24
Zager 214
Zahn 327. 354. 390
Zakrzecki 424
Zander 218
Zaun 250
Zeddies 416
Zeehe 9
Zehe 315
am Zehnhoff 10
Zeidler 220
Zeigan 208. 264
Zeising 265
Zeiske 264
Zeiß-Bender 62. 250
Zelenka 416
Zellmer 240
Zenthoefer 241
Zeppenfeld 9
Zerahn 386
Zeumer 398
Ziaja 28
Ziebell 177. 177. 178
Ziegeler 396
Ziegler 215
Ziegner 328
Ziehe 416. 424
Zielenziger 327
Zielitsch 182
Ziemann 357
Ziemssen 171. 217
Ziesche 338
Zieseniß 379
Zilligus 386
Zillikens 40. 196
Zilske 267
Zilz 62
Zimmer 11. 358. 385. 395. 395. 395
Zimmermann 172. 192. 240. 251. 315
Zimmt 268
Zippel 217
Zippert 64. 240
Zlotowski 218
Zorn 424
Zowe 217
Zschorlich 9
Zuntz 196
Zuromski 2. 28
von Zwehl 417
Zweig 397
Zybell 7

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
4809. 08. III.

Digitized by Google

Seite

Juli
24. Allgemeine Verfügung, — betreffend Schreibmaschinen-Farbbänder, die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignet sind 272

24. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bekanntmachung der Erledigung des Aufgebots von Inhaberpapieren 272

25. Gemeinschaftliche Verfügung, — betreffend die Vereinigung benachbarter Gemeinden zu einer Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs 273

27. Allgemeine Verfügung über die Postnachnahmesendungen der Gerichtskassen 274

27. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Geschäfte der preußischen Notare für das Jahr 1907 318

28. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1907 sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1905, 1906 und 1907 274

August
5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen 325

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ermittlung der von den Gerichtskassen erhobenen Stempelbeträge 325

14. Allgemeine Verfügung über Feststellung und Beschaffung von Formularen 329

14. Bekanntmachung, — betreffend Änderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind 330

18. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Schreiben der im Reichsbank-Giroverkehre stehenden Kassen 331

31. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Befreiung des elsaß-lothringischen Fiskus von der preußischen Stempelsteuer 335

September
8. Allgemeine Verfügung über die Erhöhung der Haftkosten 335

16. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Wechsel- und Scheckprotest 339

21. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Führung des Handelsregisters 351

25. Allgemeine Verfügung, enthaltend Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Just.-Minist.-Bl. 1899 S. 349) 355

Seite

September
28. Zusammenstellung der vorhandenen Firmenbezirke (§ 30 Abs. 4 H. G. B.) unter Berücksichtigung der seit Erlaß der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 557) eingetretenen Änderungen 359

29. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 27. September 1907 über die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehre mit den österreichischen Behörden (Just.-Minist.-Bl. S. 522) 356

Oktober
2. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, — betreffend die Bestellung des Kriminalpolizeiinspektors für den Amtsbezirk Zabrze zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 361

3. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Verpackung der Dreimarkstücke 362

6 Allgemeine Verfügung, enthaltend eine Änderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher 362

10. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bereiterklärung der Justizbeamten zu militärischen Übungen 365

20. Allgemeine Verfügung über die Unterbringung von Angeschuldigten zur Beobachtung auf ihren Geisteszustand in Provinzial-Irrenanstalten ... 368

23. Allgemeine Verfügung, — betreffend die den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im preußischen Justizdienste vorbehaltenen Stellen 381

27. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, — betreffend die Bestellung des innerhalb des Stadtkreises Lichtenberg mit der Beaufsichtigung der Märkte und den gewerblichen Revisionen usw. betrauten Polizeiwachtmeisters zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 387

November
7. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, — betreffend die Bestellung der Polizeiinspektoren in den Ämtern und Landgemeinden der Provinz Westfalen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 390

10. Allgemeine Verfügung, — betreffend die große Staatsprüfung 391

21. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, — betreffend die Bestellung der Polizeiinspektoren, der Polizeikommissare und der Polizeiwachtmeister der Stadt Altona zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 396

26. Allgemeine Verfügung, — betreffend Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.) 399

Digitized by Google

Seite

Dezember

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zahlung und Verrechnung von Pensionen, Unterstützungen und Hinterbliebenenbezügen im Bereiche der Justizverwaltung 400

12. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 ℳ und zu 20 ℳ sowie den Umtausch der alten Reichskassenscheine zu 5 ℳ 414

Seite

Dezember

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Aufstellung und Führung neuer Ortschaftsverzeichnisse für die Amtsgerichtsbezirke 418

29. Allgemeine Verfügung, — betreffend Befreiung des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsfiskus von der preußischen Stempelsteuer und den Gerichtsgebühren 425

Digitized by Google

Register

zum

siebzigsten Jahrgange des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sachregister.

Seite

A.

Adel, Zuständigkeit des Heroldsamts für die Feststellung 255
Amtsgerichtsbezirke, Aufstellung neuer Ortschaftsverzeichnisse ... 418
Angeschuldigte, Unterbringung in Irrenanstalten zur Beobachtung des Geisteszustandes ... 368
Anstellung der Beamten, Zuständigkeit der Justizbehörden 38
Arbeitsverdienst der Gefangenen, Verrechnung ... 41
— — —, Berichtigung ... 192
Armenangelegenheiten hessischer Gemeinden, Gebührenfreiheit ... 248
Aufgebot von Inhaberpapieren, Bekanntmachung der Erledigung ... 272
Ausland, zu erledigende Ersuchungsschreiben, Änderung der Vorschriften ... 221
—, Kosten der Rechtshilfe in der Schweiz ... 399
Auslieferung aus Schweden wegen Betrugs ... 351
— aus der Schweiz
wegen Blutschande ... 351
wegen unzüchtiger Handlungen ... 197
— — —, Beglaubigung der Schriftstücke nicht erforderlich 331
Außerkurssetzung der älteren Fünfzigpfennigstücke ... 325

B.

Beamte, Gehaltszahlung im Wege des Giroverkehrs ... 200
—, Zahlung und Verrechnung der Pensionen und Unterstützungen ... 400

Seite

Beamte, Zuständigkeit der Justizbehörden für die Anstellung ... 38
Beamtenverein, preußischer, Geschäftsbericht für 1907 370
Begnadigungsgesuche der Gefangenen, geschäftliche Behandlung bei Beteiligung der Militärverwaltung ... 30
Bauangelegenheiten, Bearbeitung ... 65

C.

Colonia, Feuerversicherungsgesellschaft in Cöln, Überweisung eines Prämienanteils an die Justizoffizianten-Witwenkasse ... 214

D.

Dreimarkstücke, Verpackung ... 362

E.

Eisenbahndirektionen, Übersicht der Verwaltungsbezirke ... 179, 271
Eisenbahnen Deutschlands, Übersichtskarte ... 265
Elsaß-Lothringen, Stempelfreiheit für den Fiskus ... 335
Ersuchen nach dem Ausland, Änderungen der Vorschriften ... 221, 399
Etat der Justizverwaltung, Kapitel und Titel ... 56
— — —, neue Stellen ... 24
Etatsvorschriften, neue Fassung ... 98
—, Berichtigung ... 218

Digitized by Google

Seite

F.

Farbbänder für Schreibmaschinen 272
Feriensachen, Erledigung der Anträge auf Bezeichnung als solche 25
Firmenbezirke, Vereinigung benachbarter 273
—, Zusammenstellung 359
Formulare, Feststellung und Beschaffung 329
Frankfurt a. M., Vermehrung der Handelsrichter 29
Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge form, Außerkurssetzung 325

G.

Gefängnisinspektorstellen, Dienstverhältnis der Anwärter 185
Gefangene, geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche, an denen der Geschäftsbereich der Militärverwaltung beteiligt ist 30
—, Erhöhung der Haftkosten 335
—, Invalidenversicherung 29
—, Verpflegungsvorschriften 252
—, Verrechnung des Arbeitsverdienstes 41
— — —, Berichtigung 192
Gefangenen-Sammeltransporte, Erstattung der entstehenden Portokosten usw. im Falle der Rechtshilfe 193
Gehälter der höheren Justizbeamten, Ausführungsbestimmungen 33
—, Zahlung im Wege des Giroverkehrs 200
Gerichtskassen, Annahme von Zinsscheinen der Staatsschuld und Reichsschuld 173
—, Außerkurssetzung der älteren Fünfzigpfennigstücke ... 325
—, Einziehung abgenutzter Nickel- und Kupfermünzen ... 248
—, Einziehung und Umtausch von Reichskassenscheinen ... 414
—, Ermittelung der erhobenen Stempelbeträge fällt weg 325
—, Postnachnahmesendungen 274
—, Vermerk des Reichsbank-Girokontos auf amtlichen Schreiben 331
—, Verpackung der Dreimarkstücke 362
Gerichtskosten, Verzeichnis der Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung zu richten sind, Änderungen 330
Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, Änderung des § 44 der Geschäftsordnung 339
Gerichtsvollzieher, Aufnahme von Scheckprotesten ... 190
Gerichtsvollzieherordnung und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Änderungen 190, 339, 362
Geschäfte bei den Justizbehörden, Ergebnisse für 1907 und Zusammenstellung für 1905 bis 1907 274
Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, Änderung 190, 339
Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, Änderung des § 44 339

Seite

Giroverkehr bei Zahlung der Dienstbezüge 200
Gnadengesuche der Gefangenen, an denen die Militärverwaltung beteiligt ist, geschäftliche Behandlung 30
Grundbuchordnung, Änderung der Ausführungsverfügung 355
Grundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte, Zulassung einer Verschuldungsgrenze 200
Grundstücksinventar, Aufstellung 225

H.

Haftkosten, Erhöhung 335
Handelsregister, Führung 351
—, Zusammenstellung der Firmenbezirke 359
Handelsrichter, Vermehrung in Frankfurt a. M. 29
Heroldsamt, Zuständigkeit zur Entscheidung über den Adel 255
Hessische Gemeinden, Gebührenfreiheit in Armenangelegenheiten 248
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft s. Staatsanwaltschaft.

J.

Inhaberpapiere, Bekanntmachung der Erledigung des Aufgebots 272
Invalidenversicherung der Gefangenen 29
— der Militäranwärter 179
Inventar s. Grundstücksinventar.
Irrenanstalten, Unterbringung von Angeschuldigten zur Beobachtung auf ihren Geisteszustand 368
Jugendliche, Strafverfahren 237
Juristische Prüfungen, veränderte Bestimmungen .. 186
— —, Gebühr 189
— — s. Staatsprüfung.
Justizbeamte, Bereiterklärung zu militärischen Übungen 365
—, höhere, Regelung der Gehälter 33
—, Zahlung und Verrechnung der Pensionen und Unterstützungen 400
Justizbehörden, Zuständigkeit in den Angelegenheiten der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten 38
Justizhauptkassen, Zahlung und Verrechnung der Pensionen und Unterstützungen 400
Justiz-Prüfungskommission, Jahresbericht für 1907 50
Justizverwaltung, Bearbeitung der Bauangelegenheiten 65
—, Etatsvorschriften 98
— —, Berichtigung 218
—, Kapitel und Titel des Etats 56

K.

Kammern für Handelssachen in Frankfurt a. M. ... 28
Kanzleiordnung, Änderung 209
Kassen s. Gerichtskassen.

Digitized by Google

Seite

Kloeppel, Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht 214
Konsularbeamte, mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ermächtigte 269
Kosten der Rechtshilfe in der Schweiz 399
Kupfermünzen, Einziehung der abgenutzten 248

L.

Ländliche Grundstücke, Verschuldungsgrenze, Ausführungsbestimmungen 200

M.

Mark, abgekürzte Schreibweise 33
Mietverträge, Zuständigkeit der Justizbehörden zum Abschluß 97
Militäranwärter, Invalidenversicherung 179
—, Verzeichnis der ihnen vorbehaltenen Stellen 381
Militärische Übungen, Bereiterklärung der Justizbeamten 365
Militärverwaltung, Beteiligung bei der geschäftlichen Behandlung von Begnadigungsgesuchen der Strafgefangenen 30

N.

Nickel- und Kupfermünzen, Einziehung der abgenutzten 248
Notare, Übersicht der Geschäfte für 1907 318
Notariatsregister und Verwahrungsbuch, Einrichtung 339

O.

Offenbarungseid, Erteilung von Abschriften des Vermögensverzeichnisses 242
Offiziere, Einkommensnachweis zum Zwecke der Verheiratung 251
Ortschaftsverzeichnisse, Aufstellung für die Amtsgerichtsbezirke 418
Österreich, Erteilung von Strafregisterauszügen 356

P.

Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht von Kloeppel .. 214
Pensionen und Unterstützungen, Zahlung und Verrechnung 400
Postnachnahmesendungen der Gerichtskassen 274
Prüfungen, erste juristische, veränderte Bestimmungen. 186
— — —, Gebühr 189
— s. Staatsprüfung.

Seite

R.

Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz, Kosten 399
Referendare, Nachweisung der Zahl seit 1896 bis 1908 381
Reichsbank-Girokonto, Vermerk auf amtlichen Schreiben der Gerichtskassen 331
Reichskassenscheine, Einziehung und Umtausch 414
Richterbesoldungsgesetz, Ausführungsbestimmungen 33

S.

Scheckprozesse, Registerführung 190
Scheck- und Wechselprotest 339
—, Zuständigkeit zur Aufnahme 190
Schiedsmänner, Übersicht über ihre Tätigkeit für 1907 221
Schreibmaschinen, Farbbänder 272
Schwarzburg-Sondershausen, Stempelfreiheit für den Fürsten und den Fiskus 425
Schweden, Auslieferung wegen Betrugs 351
Schweiz, Auslieferung wegen Blutschande 351
—, — wegen unzüchtiger Handlungen 197
—, Beglaubigung der im Auslieferungsverkehre vorzulegenden Schriftstücke nicht erforderlich 331
—, Kosten der Rechtshilfe 399
Schutzgebiete, Ersuchungsschreiben 221
Staatsanwaltschaft, Hilfsbeamte sind:
in Altona die Polizeiinspektoren, Polizeikommissare und Polizeiwachtmeister 396
in Emmerich die Grenzkommissare 240
in Lichtenberg der Polizeiwachtmeister 387
in Westfalen die Polizeiinspektoren 390
in Zabrze der Kriminalpolizeiinspektor 361
Staatsprüfung, große, Änderung des § 37 des Regulativs 391
— —, Jahresbericht für 1907 50
Stempelbeträge, Ermittelung der von den Gerichtskassen erhobenen fällt weg 325
Stempelfreiheit für den elsaß-lothringischen Fiskus .. 335
—, für den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und den schwarzburg-sondershausenschen Fiskus 425
Strafprozeßordnung, Entwurf, amtliche Ausgabe ... 335
Strafregisterauszüge, Erteilung im Verkehre mit den österreichischen Behörden 356
Strafverfahren gegen Jugendliche 237

U.

Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 265
—, der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen 179, 271
Unterstützungen, Zahlung und Verrechnung 400

Digitized by Google

Seite

Unterſuchungsgefangene, Aufnahme in Irrenanſtalten ... 368
Utenſilien, Beſchaffung ... 65

V.

Vermögensverzeichnis bei Offenbarungseiden, Erteilung von Abſchriften ... 242
Verpflegungsvorſchriften für die Gefängniſſe der Juſtizverwaltung ... 252
Verſchuldungsgrenze der land- und forſtwirtſchaftlich genutzten Grundſtücke, Ausführungsbeſtimmungen ... 200
Verwahrungsbuch der Notare, Einrichtung ... 339
Vormundſchaftsſachen, Ausfüllung von Zählkarten .. 197

Seite

W.

Waldeck und Pyrmont, Gehälter der Amtsrichter ... 186
Wechſel- und Scheckproteſt ... 339

Z.

Zählkarten in Vormundſchaftsſachen ... 197
Zinsſcheine der Staatsſchuld und Reichsſchuld, Annahme an Zahlungs Statt ... 173
Zivilprozeßordnung, finanzielle Seite der Novelle .. 12
Zuſtändigkeit der Juſtizbehörden für Annietungen ... 97
— — — zur Anſtellung von Beamten ... 38
Zuſtellungsurkunden, Muſter der Briefumſchläge ... 254

Digitized by Google

II. Namenregister.

A.

Abzug 62
Abich 269
Abicht 208
Abraham 32. 172. 246. 268. 416
Ackermann 338
Adam 10. 220. 394
Adolph 216
Ahlemann 246
Ahrens 224. 316
Albers 6. 218. 218
Alberti 268
Alberts 424
Alexander 61. 172. 195. 199. 217. 268
Alexander-Katz 247
Allerdt 396
Allers 397
Alt 265
Altenburg 32
Altenthum 183. 245
Althaus 181
Althoff 316. 386
Altmann 411
Altmann 424
Altes 184
Amdohr 398
Amende 379
Amrhein 265. 268
Andrae 2. 32. 380. 396. 415
Andries 8. 254
Anger 196
Angrick 417
Apel 265
Appel 353
Appelhagen 213
Appelius 27
Apreck 183
Arand 220
Aretz 62
Armand 192. 358
Armstroff 183
Arndt 224. 333. 354. 411
Arndts 214. 216. 223. 253. 253
Arnold 195
Arnthal 416
Aron 250. 334
Aronheim 358. 386
Arons 328
Aronsohn 49
Asbeck 316
Asch 196. 264. 328
Asemissen 386
Aßmann 220
Auer 379
Auerbach 177. 195. 268
Auften 5. 354. 357. 358
Avellis 412
Avenarius 8
Azmann 178
Azsler 24
Azt 417
Azter 2

B.

Baare 316
Bach 354
Bacharach 415
Backe 220
Backmann 184
Bade 239. 393
Baensch 192. 328
Baerwald 367
Bätcher 315. 397
Balke 239. 416
Ball 268
Ballauf 316
Baller 354
Baltes 223
Baltzer 199
Balzer 386
Bamberg 61. 415
Bandau 386
Bandmann 216. 240. 386. 386
Bangen 10
Bannenberg 62
Barnau 246
Barre 9. 177
Bartels 316. 317
Bartelt 2. 24. 208. 327
Barth 183. 315. 397
Bartsch 2. 4
Baschwitz 172
Bason 250
Bau 27. 264
Bauer 10. 416. 416
Baum 8. 220. 338
Baumann 349
Baumbach 182
Baumert 334
Baumgart 354
Baur 219
Baurs 412
Bayard 182
Bayer 216
Bech 63
Beck 414
Becker 32. 64. 216. 217. 220. 224. 240. 247. 264. 316. 316. 334. 350. 357. 364. 380. 396. 412. 414. 416
Beckmann 6
Beer 246
Beermann 254. 328
Behm 414
Behnke 1
Behre 264
Behrend 219
Behrendt 8. 334. 379
Behrens 7. 208. 265
Beier 411
Bein 265
Bekowski 62
Beling 368
Bell 182
Belz 24
Benary 223
Bender 268
Bendix 316
Bendig 367. 424
Benecke 61. 379
von Beneckendorff und von Hindenburg 417
Benkel 337
Bennèche 7
Bennecke 253
Bensieg 354
Berabt 245. 315
Bercio 424
Berenbrok 316
Berend 216. 368
Berendes 62
Berent 28. 217
Berentzen 218
Berger 264. 338. 394
Bergmann 316. 333. 385. 411. 415. 416
Bering 39. 207
Berlin 328
Bermann 172
Bernard 62. 181. 250. 417
Berndorff 24
Berndt 178. 254
Bernhard 5. 61. 254
Bernhardi 415
Bernhardt 416. 424
Berninghaus 178. 268
Berrenberg 62
Bertelsmann 397
Bertuch 380
Beseler 239. 393
Bethke 172. 412
Beustertien 10
Beyer 31. 182. 220. 220
Beyreiß 415
Bibo 264. 264. 339
Bicherouz 398
Bieda 386
Biedermann 246
Bielenberg 178. 213
Bielschowsky 23
Bierhaus 220
Biermann 216. 245
von Biernacki 417
Bieske 10
Bilda 239. 386. 386. 386
Billeb 253
Bindemann 32. 338
Bindewald 4. 62. 195
Bindfeil 8
Bing 397
Binkowski 269
Birck 10
Birkenhagen 246
Birkholz 247
Biron 8
Bischof 358
Bischoff 242. 328. 396
Bischofswerder 217
Biswski 354
Bispinck 317
Bitter 10
Blackert 354. 364
Blänkner 269
Blanke 8. 367
Blankenfeldt 10
Blasse 224. 368
Blau 62. 199. 218. 339. 364. 367. 414

Digitized by Google

Seite

Bleicken 178
Bleyberg 172
Block 27. 424
Blocksdorff 417
Bloem 24. 207
Blümke 416
Bluhm 317
Blumberg 62. 178
Blumberger 246
Blume 178. 223
Blumenfeld 245. 353
Blumenhagen 218
Blumenthal 386
Blumeroth 317
Blunk 396
Boas 183
Bock 171. 334. 386. 411. 416
Boddin 184
Bode 350. 354
Bodky 417
Boecken 338
Boeckh 182
Boehlau 246
Böhlendorff 379
Böhm 8. 328
Boehm 217
Böhme 242
Böhmer 316. 338
Boehmer 368
Boehncke 3
Boeker 1
Boelcke 199
Boelling 393
Bömper 7
Böse 216. 380
Boese 182
Boesenfell 224
Boesjoermeny 350
Boether 24. 416
Böthke 316
Borthke 181
Böttcher 28. 417
Böttger 350
Boettger 354. 357
Bogdahn 10
Bogdanski 350
Bohm 379
Bohnemann 50
Bohte 249
Boisly 8
Bojunga 31
Boldemann 397
Boldt 386
Bollenbeck 8
Bolten 196. 246
von Boltog 413
Bolze 177. 184. 191
Bomke 177. 178
Bongartz 364
von Bonin 4. 8. 394
Bonk 239. 239

Bonsmann 184
Bonzel 417
Bopp 253
Borbet 316
Borchard 182
Borchardt 246. 263. 339. 353
Borchers 417
Borchert 216. 264
von Borcke 411
Boré 199. 317. 328
Bergmann 417
Born 8. 390
von Borries 263
Borsche 247
Böschke 379
Bosing 240
Bosse 10
Bossart 63
Bothe 385
Bourwieg 195. 334. 414
von Bradke 220
Brand 28. 49. 213
Brandenburg 27
Brandes 269. 339. 354
Brandin 417
Brandis 196
von Brandt 327. 353
Brandt 8. 217. 246. 317
Brandte 10
Brandts 328
Braumüller 178
Braun 2. 7. 8. 172. 182. 199. 416. 416
Braune 216
Braunstein 28
Braut 182
Bredereck 395
Bredi 327
Breidenbach 178. 196. 316
von Breiten-Landenberg, Freiherr 337
Breitkopf 245
Breker 338
von Bremen 417
Bremer 240. 317
Brendike 10
Brenken 181
Brennecke 220
Breslauer 269
Bresler 415
Brethauer 358
Breuel 265
Breuer 247. 424
Brezendorff 220
Brieger 239
von Briesen 240. 253
Briesen 213. 249
Brinkmann 178
Brinschwitz 178
Briskes 219
Brock 268

Brögger 62. 389
von Broich 411
Broicher 183
Brons 4
Brose 247
Brosig 28
vom Bruck 39
Bruck 217. 268
Brück 219
Brückmann 246. 250. 317
Brüll 178. 182. 218. 267
Brüning 395
Brütt 334
Brummund 184. 412
Brunkow 328
Bruns 8. 216. 269. 364
Brunzlow 240
Bruschky 10
Bubbel 355
Bubolz 386
Bucerius 184
von Buch 220
Buch 338. 398
Buchholz 245. 386. 353
Buchmann 214. 358. 414
Bucholz 327
Buchow 182
Budzies 181
Buddenberg 394
Budding 207
Buderus 268
Büge 357. 367
Bülowius 218
Büren 192
Bürmann 264
Bürner 349
Büsgen 246
Büttner 220
Buhlmann 61
Bumbke 364. 389
Bumiller 416
Bulinski 333
Burath 23
Burchard 338
Burchardi 171. 207
Burckhardt 24
Burzeck 5
Burefch 181
Burghardt 8
Burghoff 4
Busch 183. 191. 393
Buschhoff 184
Buschmann 265
Busse 40. 333. 363. 386
Buße 339

C.

Caboliter 339
Caesar 182
Cahn 250. 268

von Campe 8
Canetta 62
Canstein 338
Capellmann 214. 218
Cappenberg 8
de Carbonnel 49
Caro 218. 246. 380
Carthaus 196
Caspar 412
Caffebaum 218
Caffel 412
Caftor 208
Caftringius 269
Cattien 424
Centawer 28. 223
Charles 40. 216
von Cholitz 63
Christ 172
Christensen 182
Christiani 379. 411
Chuchul 27
Cibis 315
Cillis 24
Citron 316
Claasen 397
Claſen 316
Claude 171
Claus 253
Cleeves 191
Cleinow 353
Clemens 316
Clodius 412
Clos 380
Coblenzer 242. 395
Coch 416
Coenen 28. 241
Coester 316
Cohen 218
Cohn 8. 49. 191. 217. 264. 328. 328. 358. 379. 396
Coing 8
Colberg 10. 386. 390
Colberg 172. 423
Collenberg 199
Colon 411
Colmant 394
Comte 316
Conrad 246. 264. 269. 328. 328. 399
Corbus 220. 389
Cordes 62
Corty 183
Cosmann 218
Cosmann 246, 350
Coulon 184
von Cramer, Freiherr 396
Cramer 184. 213. 216. 268
Crecelius 368
Creizenach 8
Cretschmar 250. 367

Digitized by Google

Seite

Cron 184. 216
Cronenberg 411
Cullmann 40
Custodis 62. 396
Czarnikow 417

D.

Daelen 416
Daesler 337
Daffis 171. 182
Dahlbender 417
Dahlheim 328
Dahmen 357
Dahms 8. 355
Dalde 316
Dalitzsch 415
Dallwitz 268. 350
Daltrop 397
Dammann 316
Dane 268
Danehl 329
Danielcik 411
Dannenbaum 1
Dannhausen 215
Danziger 268
Darius 250
Daffau 181
von Daffel 171
Daftig 329
Daun 396
Daus 240
David 181
Davidsohn 316. 417
Debus 385
Dechant 184
Decke 31
Decker 32
Dedek 49
Dedié 220
Dedolph 191
Deffte 249. 385
Degener 50. 364
Deichmann 62
Deiter 317
Delank 184
Delfs 62
Delius 27. 207
von Dembinski 390
Denker 338
Deppe 354
Deswatines 269. 269
Deter 220
Detmold 380
von Detten 327. 423
Dettmann 242
Dettmer 264
Deutelmoser 269
Deutsch 8. 199
Devin 316

Seite

von Dewitz gen. von Krebs 250
Dicke 220
Dicker 398
Diderichs 416
Diebitsch 4
Dieckhöfer 2
Dieckmann 24. 423
Diedelt 397
Diederichs 316
Diegner 268
Diele 208
Dieken 267. 416
Diekmann 218
Dieninghoff 28
Dienstmann 264
Diepgen 219
Dieren 254. 394
Diesterweg 183
Dieterich 182
Dietrich 224
Dietsch 316
Dietz 411
Dietze 368
Dietzschold 250
Dilschmann 215. 249
Dimpelt 411
von Dirfurth 385
Ditzen 411. 415
Doberschi 397
Dobrzynski 263
Döhring 414
Dören 24
Döring 10
Doering 315
Dogs 417
Domann 178
Dommer 4. 62. 339
Donalies 218
Dorendorf 316
von Dorrien 40
Dous 349. 415
Dransfeld 412
Dreesmann-Penning 24
Drehmann 315
Dreist 182
Dreschner 32. 223
Drewello 397
Drewitz 32
Dreyer 247. 316. 337. 394
Dreymann 7
von Drigalski 182. 415
Dröge 316
Droop 353
Drouven 27. 208
Drucker 416
Drüeke 316
Drüen 396
von Drygalski 328
Dubeck 2. 49
Dudek 8
Dübbers 182. 245

Seite

Düker 269
Dümpel 177
Dünner 380. 398
Düren 380. 395
von Düring 316
Dürrkopf 338
Dufft 267
Dufhus 395
Dummer 4
Dunker 268
Durchholz 8
Duske 220
Dwenger 338
Dyckhoff 349
Dykhoff 338
Dykstau 178. 269

E.

Ebeling 10. 354
Eberhardt 61. 350
Eberius 316
Ebert 241
Ecardt 178. 417
von Echauft 411
Echte 253
Eckard 215
Eckardt 264
Ecke 329
Eckels 199. 334. 386. 389
Edert 208
Effelberger 246
Effnert 417
Eger 8
Eggebrecht 8
Eggers 264
Eggert 10. 268. 317
Eginf 317
Ehlers 264. 268
Ehlert 178
Ehrenberg 239
Ehring 171. 183
Ehrlich 5. 350. 350
Eichhorn 416
Eichler 264
Eichner 23
Eichstaedt 424
Eick 268. 380
von Eicken 32
Eicker 195
Eichhoff 254
von Eickstedt 411
Eisenführ 350
Eitel 398
Elbers 242. 338
Elliel 183. 192. 380
Ellger 354
Elperting 367
von Elpons 220
Elfas 358. 416

Seite

Elsner 171. 182
Elvers 10
Emminghaus 364
Endres 398
Engel 2. 220. 264. 328. 349
Engelbert 337
Engelhard 219. 315
Engelhardt 334
Engelmann 216
Engels 32. 208. 268. 380
Engelsleben 339
Engländer 208
Ennulat 184
Ephraim 184
Eppenstein 350
Epstein 268
Erbs 338
Erdmann 8. 10. 247. 269. 413. 416. 423
Erdmenger 385
Erler 8. 338
Ermel 215
Ernst 394. 414
Erxleben 1. 39
Effer 216
Effing 327. 415
Eßers 172
Etienne 387
Etzel 246
Euler 10
Evertling 1
Evers 397
Evert 355
Ewald 183
Exner 208
Eyck 8
Eylau 357. 364
Eyring 184. 196. 240
Eyfer 316
Eyffen 367
250

F.

Faber 397
Fabian 171
Fabienke 424
Fabricius 10. 394
Fachinger 334
Fackelbey 397
Fähndrich 199
Fahrenhorst 394. 412
Falcke 414
Falk 350
Falkenroth 412
Falkenstein 354
Fallaschek 329
Faller 240
Farnsteiner 6. 268. 393
Faffenau 220
Faßbender 32. 184
Fechner 316

Digitized by Google

Seite

Fechtel 417
Feddersen 263
Feder 251
Federmann 216
Fehlau 358
Feibelsohn 40
Feibisch 172
Feige 389
Feifer 424
Feldmann 31. 32. 171. 207. 364
Felgner 363
Felich 424
Feltgen 415
Fenner 192. 349
Fensch 239. 239. 241
Fester 8
Feuerhake 220
Feufer 28
Fiebach 269
Fiebelkorn 223
Fiebig 412
Fiebiger 10
Fiedler 1. 10. 182
Fieker 269
Fielitz 414. 424
Finck 184. 208
Fink 354. 364. 395
Finkenstaedt 417
Finkler 316
Finscher 246
Fipper 411
Firnhaber 220
Fischbeck 10
Fischer 8. 24. 24. 24. 178. 182. 183. 219. 245. 316. 317. 349. 398. 416. 417
Flamme 416
Flebbe 390
Fleischer 218. 242. 269
Fleischmann 350
Flender 199. 240
Flickel 8. 379
Flinsch 328
Flist 411
Floegel 8. 385
Flormann 354
von Flotow 40
Fölsche 1
Foerste 329. 386
Förster 184
Foerster 6. 8. 64. 393
Föster 8. 191
Fohrer 358
Fokuhl 3
Foller 247. 269
Fonk 264
Fontobert 355
de la Fontaine 349
Forchheimer 250
Forell 207
Forschbach 219

Seite

von Forstner, Freiherr 214
Frackenpohl 183
Fraeb 172
Fränkel 220. 328. 380
Fraenkel 8. 184. 253. 268. 328
Francke 23
Frank 61. 264
Franke 265. 338. 417
Franken 64
Frankenhäuser 265
Frankfurther 207
Franssen 24. 62
Franz 171. 215
Franzen 268
Franzke 424
Franzki 182
Frauböse 358
Frauen 354
Fredebölling 8. 218. 269. 334
Freise 268
Fremerey 397
Frenken 8
Frentzel 183. 207
Frenzel 253
Fresdorf 265
Frese 241
Fresenius 217
Freudenberg 328
Freund 10. 358
Frey 268. 398
Freydanck 215
Freydeck 354
von Freyhold 8
Freymuth 184
Freytag 416
Fricke 354
Friderichs 6
Friedeberg 40. 337
Friedemann 386
Friederici 220. 354
Friedersdorff 264
Friedländer 2. 62. 182. 213. 411
Friedlaender 23. 354
Friedleben 328
Friedmann 240
Friedrich 63. 218. 389
Friedrichs 171
Friese 8. 269
Frisch 264
Frische 62
Fritsch 10
Fritsche 363
Fritz 183. 337
Fritze 213. 216. 317. 328. 414
Fritzen 411
Fritzschen 8
Fröhlen 416
Fröhlich 358
Fröhlich 223. 264
Fromm 251. 254. 328. 334. 334. 411

Seite

Fromme 10. 413
Frommer 178
Froning gen. Havixbeck 268. 317. 328
Fronzig 63. 268
Frühbuß 250
Fuchs 6. 171. 268. 316. 328. 364. 367. 386
Fuchslocher 269. 389
Fudicker 246
Führ 263
Führer 172. 250
Fülle 315. 353
Färbringer 246
Förster 364
Förtle 220. 250
Fürstenau 213
Fürstenheim 317
Fürth 196. 415
Fugger zu Glott, Graf 358
Fuhrmann 249. 367
Furbach 39. 183
Furchheim 220
Fuß 7. 328

G.

Gabriel 217. 339
Gadebusch 182
Gaede 411
Gärtner 172. 195. 195. 196
Gaertner 386
Gaetke 315
Galeschky 216
Galinsky 220
Galle 10
Gamble 414
Gans 218. 358. 394
Ganschow 254
Ganslandt 416
Garbe 338
Gaßmann 240
Gatersleben 172
Gatterdam 358. 398
Gaul 395
Gayl 386
Gebel 333
Geelvink 268
Gehrke 177
Geiger 62. 416
Geisler 338
Geisendorff 398. 412. 414
Geistler 8. 224. 329
Geiß 218. 242
Geißler 8. 239
Gelbke 10
Gelhaar 386
Gelinck 242
Gelinsky 217
von Gellhorn 386

Seite

Gellhorn 269
Gemoll 269
Gengelbach 339
Genz 10. 368
Genzmer 414
George 61
Georgi 338
Geppert 182
Geras 183
Gerber 220
Gercke 39
Gerdes 27
Gerdien 267
Gerlach 216. 338. 339. 398
Gerlof 264. 264
von Gersdorff 263. 353
Gerson 181. 246. 396
Gerstein 415
Gertung 413
Geyer 416
Giehne 337
Gierich 411
Gierlich 317. 386. 424
Gierth 399
Giese 191. 315. 317. 424
Giesen 412
Gieser 183
Gildemeister 397
Gille 63. 63. 63
von Gisefe, Freiherr 23
von Glasenapp 246
Glasow 62. 62
Glaß 364
Glatzel 2
Glatzer 214. 416
Glaucke 10
Glede 253
Gleim 215
Glienecke 317
Glimm 8
Glowacki 49. 62
Gocke 224
Goebbels 172
Göbel 358. 416
Goebel 207. 249
Goebell 413
Goecke 368
Göbde 182
Göden 350
Goeden 416
Göers 6
Göcke 316
Goerdeler 412
Goergens 334
Göring 328
Görlich 265
Görner 183
Goerner 338
Görres 246
Goers 199
Görsch 10

Digitized by Google

Seite

Gößner 217. 354
Götte 10. 415
Götteng 355
Gohlke 265
von Goldbeck 327
Goldbeck-Loewe 218
Goldberg 199. 246
Goldmann 31. 182. 242
Goldschmidt 8. 28. 241. 242. 242
Goldstein 220. 253. 328
Goldstrom 399
Gollasch 399
Gompertz 64
Gontermann 316
Goodson 250
Gorkow 220
Gorny 265
Gotthelf 217
Gottschalk 213. 268
Gottsmann 218
Goudefroy 269
Grabandt 10
Grabarz 208. 240
Grabowsky 61. 328
Graebke 394
Graeff 216
Graeffner 264
Graetz 424
Graetzer 349
Graf 23
Grafe 192
Graffweg 398
Grall 411
Gramatz 250. 394
Grase 339
Grashof 316
Grattenauer 411
Grauenhorst 216
Graul 181
Graven 411
Gravius 192
Grebe 199
de Greiff jun. 380
Greiß 333
Greuer 424
Greul 389
Grienke 386
Griese 249
Grimm 208
Grimme 386. 389
Grimmendahl 220
Grobe 31. 246
Grober 265
Groeger 218
Gröning 417
Groening 339
Groethuysen 379
Grohmann 363
Grohne 39
Grolmann 1

Gromelski 264
Groove 397
Groschuff 246
Grosvietsch 8. 253. 353
Groſſe 218
Groß 10. 250. 413
Große 414
Große-Leege 424
Großer 182
Großhans 28
Groth 8
Grothmann 214
Gruber 245
von Gruchata-Wysierski 3
Gruel 339
Grümer 316
Grün 28. 31
Gründer 254
Grünwald 196
Grüttner 350
Grüßner 389. 415
Grumach 393
Grumme 364. 386
Grundmann 62. 224. 242. 328. 328. 328
von Grunelius 268
Grunenberg 380
Grunwald 8
Grzyb 417
Gubenatz 216
Gückel 10
Gückler 8
Gühmann 380
Güldner 268
von Gülich 240
Gümmint 10
Günther 183. 253. 268. 397. 411
Güthe 181
Güttner 6. 424
von Guilleaume 379
Guichard 192. 216
Gumbel 5
Gundelfinger 172
Guth 8
Guthknecht 8. 10
Gutjahr 329. 417
Gutmann 358
Gutsche 268
Gottfeld 217
Guttmann 316
Guttsmann 27. 412
Gyßling 8

H.

Haack 327. 353
Haag 64
Haake 338
Haarmann 63. 263. 385

Haars 220
Haas 62. 223
Haase 172. 208
Haasemann 183
Habel 208
Haber 363
Hacker 10
Habermann 215
Haberlin 316
Händler 397
Haendly 31. 358
Haefelich 264
Haeuschkel 195. 196
Haffner 414
Hageborn 28. 368
Hagemann 219. 264. 364. 416
Hagemeister 253
Hagen 8. 357. 363. 413. 416
Hagenau 10
von Hagens 171
Hager 5
Hahn 246. 264. 269. 349. 357. 415
Hailliant 398. 416
Halbe 8
Haldy 220
Halle 182. 217
Halsband 338
van Ham 8
Hamann 10. 264
Hamburger 217. 218. 246
Hampf 196
Hanff 328
Hanhardt 224
Hanke 10
Hannay 317
Hannemann 181. 338
Hannig 6
Hannuschka 265
Hanow 253
Hanschmann 250
Hansen 218. 250. 334. 417
Hantel 31
Happ 23
Happe 338
Happel 246
Harbig 247
Hardt 328. 353
Hardwig 241
Harff 264
Harnier 414
Harrje 386
Harrvers 397
Harffewinkel 357
von Harten 329
Harten 250
von Hartmann 2. 31
Hartmann 8. 10. 246. 316. 367. 423
Hartog 8. 181
Hartrott 416

Hartung 380
Hartwich 265
von Hartwig 411
Hartwig 8
Haſſe 240. 329
von Haſſell 61. 417
Haß 10. 338
Haßlacher 353
Hatecke 265
Hattenhauer 417
von Hatzfeld 315
Hauffe 178
Haun 10
Haupt 338
Hauſe 8
Hausmann 218. 250. 253. 264
Hauth 367. 389. 416
Havemeister 354
Hawickhorst 354
Hawlitzky 380
Hecht 1. 329. 368. 379. 399. 412
Hecking 218
Hedemann 246. 415
Heer 357. 357. 386
van Hees 172
Heesch 337
Heeser 411
Hefftner 394
Hegener 182. 218
Heidenblut 192
Heidenfeld 31. 31
Heidbronn 218
Heilbrun 245
Heilbrunn 412. 414
Heiliger 183. 196
Heilmann 397
Heimann 264. 397. 397. 414
Heimerdinger 354
Heimfoeth 10. 178. 328
Hein 11
Heine 251. 417
Heinecke 414
Heinemann 245. 327. 364
Heinevetter 339
Heinrich 265. 363. 380. 395
Heinrichs 398
Heintze 213. 368
Heintzmann 9
Heinze 196. 358
Heinzemann 245. 249
Heiseke 196
Heitmann 396
Heldig 264
Heldmann 389
Helff 417
Helfrich 268
Hellbach 171
Helleksesel 5
zur Hellen 315
Hellenschmidt 349

Digitized by Google

Seite

Heller 368
Hellich 327
Hellmuth 192
Helmig 380
Hemkes 218
Hempel 182
Hengsberger 327
Hengstenberg 267
Henke 358
Henkel 265
Henn 264
Henneberg 416
Hennig 338
Hennigson 246
Henning 61. 317
Hennings 417
Henrich 363
Henrici 367
Henry 9
Henrychowski 413
Henschel 183. 396
Hensel 28. 61. 334
Hentze 10
Henze 250
Hepner 416
Heraeus 315
von der Herberg 398
Herbst 196
Herholz 220
Herholz 172. 411
Hermann 411
Hermens 191
Herold 172. 223
Herr 32. 349
Herrmann 7. 24. 220. 416. 417
Herrnstadt 183
Hertel 337. 414
Hertramph 424
Hertwig 9
Hertzberg 269. 328
Hertzsch 411
Herwig 215. 264
Herz 220. 412
Herzbruch 245
Herzer 50
Herzfeld 1. 399
Herzig 415
Hesekiel 217. 415
Hesse 24. 250. 414
Heß 9
Heßel 61
Heucke 363
Heuser 27. 181. 207. 219
von der Heyde 250
von der Heyden 62. 328. 363
Heyer 9
Heymann 61. 216. 269. 350. 416
Heymanns 24
Heyn 317. 358
Heynacher 49

Seite

Heyne 24
Heynich 417
Hibben 177
Hidding 423
Hiekmann 217
von Hielmerone 213
Hilbck 417
Hildebrand 62. 316
Hildebrandt 11. 328. 385
Hill 316. 317
Hilser 413
von Hilgers, Freiherr 249
Hill 61. 396
Hillebrand 31. 338
Hilse 415
Himburg 245. 353
Hinckel 240
Hingst 11
Hinne 379
Hinrichs 9
von Hinten 62. 218
Hintze 215. 315. 316
von Hinüber 63
Hinz 246. 354
Hirsch 172. 177. 178. 183. 250. 265. 328. 354. 363. 397. 398
Hirschberg 181. 315
Hirschel 268
Hirschfeld 28. 196. 268. 412
Hirsekorn 268
Hirt 269
Hirth 338
Hißbach 27
Hobbeling 183
Hoch 220
Hochschild 250
von Hohenberg, Freiherr 245
Höber 379
Hoeck 2
Hoefer 241. 241
Höfflingshaus 269
Höfinghoff 216. 386. 386. 386
Höftmann 11
Hoegen 368
Höhnemann 364
Hölling 224. 364
Hölzer 397
Hömberg 398
Hoen 247. 354
Hoene 240
Höniger 268
Hönsch 11. 224
Höpfner 350
Höpner 397
Höppner 265
Hören 269
Hörisch 265
Hövel 62. 199
Hoevelmann 416
Hoff 61

Seite

Hoffmann 11. 215. 220. 264. 269. 315. 329. 337. 368. 368
Hoffmans 183. 240. 417
Hoffmeister 386
Hoffrone 317
Hoffstaedt 217
Hofmann 247
Hofmeister 181
Hohendorf 329
Hohenemser 267
Hohmann 216
Hohnhorst 216
Hohwarde 39
Holfeld 208. 242
Hollaender 386
Hollenbeck 265
Holm 7. 24
Holste 394
von Holten 171
Holthausen 224. 254
Holtschke 9
Holznagel 380
Honeyer 390
Homm 264
Hoogklimmer 397
Hoos 40. 213. 395
Hoob 183
Hopf 4. 8
Hopmann 9. 28. 338
Hoppe 265
Hoppenstedt 396
Horkheimer 267
von Horn 64
Horn 9. 11. 246. 250. 317
Hornthal 328
Horovitz 40
Horrwitz 416. 424
Horst 191. 416
Horstmann 329
Hortmann 338
Horwitz 268
Howahrde 31
Huber 181
Hubert 223. 264. 339
Huchzermeier 218
Hübner 264. 349
Hübotter 417
Hübschmann 267. 412
Hücking 219
Hüffer 182
von Hülsen 363
Hünerbein 415
Hünerfeld 224
Hüther 182
Hüttenbein 379
Hufschmidt 337
Hugenberg 216
von Hugo 199
Humann 354
Hundeck 380

Seite

Hundertmark 11
Hundhausen 240
Hundt 217
Hupertz 8
von Hurtzer, Freiherr 329
Hurwitz 216. 364
Huschke 386
Husemann 416
Huth 6
Hutt 183

J.

von Jablonowski 397
Jablonsky 317
Jacob 240
Jacobi 62
Jacobs 397
Jacobsen 329
Jacobsohn 268
Jacobson 23
Jacoby 4. 5. 5. 241. 328
Jacusiel 7
Jaeger 416
Jähnichen 265
Jaehnigen 358
Jaeschke 380
Jager 178
Jahn 6. 268. 268
Jahns 339. 354
Jaitner 265
Jatisch 11
Jancke 218
Janisch 379
Jankowski 417
Janoschwitz 412
Janower 199. 218
Janson 39. 224
Janzon 316
Japha 396
Jaques 171
Jassoy 62
Jastrow 9
Jdel 184. 240
Jenne 379. 398
Jennrich 316
Jerosch 28
Jerrentrup 268
Jerroch 417
Jewasinski 9
Jffland 315
Jhn 339
Jllig 7
Jmberg 61
Joachim 334
Joël 250
Joel 183
Johann 11
Jonas 269. 393
Jordan 246. 246

Digitized by Google

Seite

Josephsohn 2. 217. 217
Jsay 390
Jsenbart 23. 379
Jsendiel 413
Jsmer 183
Jschert 181
Jsenplitz 207
Jserott 416
Judel 254
Jünger 268
Jüngling 411
Jüngst 316
Jürgensen 263
Jurthe 358
Junge 27
Jungfer 240
Junak 380
Jungmann 317
Junkermann 263
Junkers 316
Juß 414

K.

Kabilinski 354. 354. 363
Kabirschky 171
Kabisch 394
Kabur 265
Kachler 172. 240. 397
Kachne 396
Kaempfert 423
Kaempffe 338
Kaeftner 386. 414. 424
Kah 9
Kahl 178. 364. 424
Kahlert 338
Kahn 264
Kalau vom Hofe 183. 411
Kalb 28
Kaldewey 182. 393
Kalinowsky 217
Kalisch 220. 333
Kaliski 218
Kallas 417
Kallfelz 423
Kalweit 339
von Kameke 337
Kammerich 216
Kammler 246
Kamps 254
Kaniz 242
Kanolot 49. 63. 218
Kanter 246
Kanther 208
Kapferer 218
Kapheng ft 338
Kappe 338
Karge 220
Karnatz 24
Karpe 40

Seite

Karich 268
Karsten 385. 415
Kaschny 28. 196
Kassel 398
Katschinsky 267
Katter 6
Katz 317. 379. 393
Kauder 364
Kauffmann 61
Kaufmann 11. 253
Kaul 171
Kaulisch 396
Kaupisch 39. 49. 172
Kausen 350
Kaute 24. 28. 31
Kayser 182. 224. 240. 250. 269. 358. 416
Kayffer 182
Keetmann 268. 329
Kehren 268
Kehrl 192
Keil 328
Keimer 412
Keiser 219
Kelk 317
Kellerhoff 63. 191
Kempa 208
Kempner 191
Kerb 328
Kerckes 334
Kerfting 9. 380
Kerkenboom 64
Kessel 416
Kesselkaul 223
Kessels 417
Keßler 27. 224. 315. 415
Ketels 216
Ketteler 50
Keuffel 334
Kiesel 183
Kiel 411
Kielhorn 415
von Kienitz 182
Kienitz 182. 411
Kiesekamp 216
Kiesler 354
Kiesselbach 62
Kießlich 379
Kikath 192
Kilzer 250
Kimpen 380
Kindler 208
Kinder 183
von Kinkel 385
Kiock 172. 172
Kirchberg 250
Kirchheim 350
Kirchhoff 9
Kirchner 182. 182. 245. 267
Kirsch 250. 264. 364
Kirschke 182

Seite

Kirschstein 219. 315
Kirscht 395
Kirstaedter 4
Kisiner 6
Kittler 245
Klages 355
Klamann 350
Klamroth 268. 413
Klar 265
Klawitter 1
Klawun 364
Klee 28. 172
Kleeberg 9
Kleemann 182
Kleffisch 246
Klein 1. 40. 184. 191. 208. 216. 220. 223. 263. 265. 329. 353
Kleine 264. 357
Klemm 317
Klemp 338
Klentzan 246. 250
Klewitz 240
Kleyenstüber 267
Kleyser 253
Klibanski 217
Klinge 386
Klingelhoefer 241
Klingmüller 412
Klingsporn 219
Klinke 412
Klinkert 250
Klinkhardt 317
von Klocke 215
Klocke 264. 350
Klöter 218
Klohn 264
Klossowski 317
Klostermann 395
Kloth 268
Klotzsch 338
von Klüchtner 224
Klüppelberg 389
Kluge 10. 23. 338
Klusmann 23
Kluth 390
Knaack 10
Knackfuß 396
Knappe 397
Knauff 217. 416
Kneifel 386. 416
Knein 9
Kneisel 393
Knekow 11
von dem Knesebeck 9
Knibbe 23. 207
Kniesch 393
Kniese 265
Knoblauch 354. 364. 368
Knodel 11
Knops 27

Seite

Knoft 199
Knupe 316
Knuft 246
Knuth 192
Kobbe 183
Kobligk 264. 412
Kobold 333
Kobow 389
Kobs 265
Koch 8. 24. 178. 216. 246. 355. 424
Kochann 416
Kochs 363
Koech 398
Köchling 411
Koegel 250
Köhler 1. 40. 182. 215. 315. 317. 329. 349. 412
Köhne 242
Koellner 417
König 264. 265. 398. 398
Koenig 219. 411
Königsberger 27. 172. 364
Koeper 416
Koeppen 215. 219. 249. 412. 424
Körner 183
Körting 182. 415
Köther 411
Köttgen 315
Koffka 317
Kohler 40. 183. 196
Kohlwes 264
Kohn 398
Kokott 245
Kolbe 417
Kolbeck 2
Kolberg 31
Kolck 28. 250
Kolczewski 358. 380. 386
Komischke 264
Konkewitz 329
van Koolwyk 380
Koopmann 198
Kopp 386
Koppe 246
Koppel 196. 254. 416
Koppers 385
Kopsch 339
von Korff 367. 393
Kornelius 416
Korth 220. 417
Kortum 417
Koschitzki 339
Koscku 9
Kossak 386
Kost 357
Kotelmann 184
Kottinski 40. 172. 178
Kottenhoff 386. 394
Kottmann 413

Digitized by Google

Seite

Kohenberg 61
Kraehmer 199
Krafack 268. 338
Krafft 353
Kranig 216. 368
Kranz 358
Kranz 9
Kraß 242. 380. 417
Kraus 397
Krause 8. 9. 24. 27. 328. 328. 416
Krauß 1
Krawinkel 317. 357
Krebs 220
Krech 3
Kreck 208
Krehl 338
Krell 380
Kremp 424
Krenzien 220. 254
Kretschmann 269. 386
Kretzschmar 24. 327
Krey 247
Kreyenberg 412
Krieger 172. 178. 415
Kristeller 39. 379
Krock 11
Krogmann 316
Kromphardt 40
Krosta 416
Kruchen 216. 239. 241
Krüger 10. 31. 39. 182. 183. 213. 220. 220. 241. 269. 316. 316. 333. 350. 368. 398. 415
Krueger 353
Krühne 349
Krug 184
Krummsdorf 264
Krupp 218
Kruse 5. 213. 396
Kruttge 411
Krziza 264
Kubale 316
Kubalinski 355
Kubitz 398
Kuchendorff 411
Kuchert 364
Kudicke 416
Küchler 268
Kügler 191. 195. 195
Kühn 10. 216. 337. 386. 386. 394
Kühnast 334
Kühne 2. 182. 183. 240. 394. 394
Kühns 398. 416
Küllmer 334
Künkel 8. 63
Küpper 1. 2
Küppers 31. 411

Seite

Küster 4. 182. 246. 390
Kugel 333
Kuhle 333
Kuhn 2. 24. 216. 218. 416
Kuhnke 416
Kulas 11
Kulenkamp 192
Kummert 263. 264. 367. 380
Kundt 9
Kunith 220. 414
von Kunowski 415
Kunowski 380
Kunst 214. 317
Kuntnawitz 394
Kuntz 269
Kunze 11
Kunz 216. 395
Kunze 1. 11. 338. 368
Kurschat 390. 416
Kurtz 380
Kurzweg 246. 253
Kußmann 182
Kuttenkeuler 172
Kuttner 219
Kußner 216. 349
Kuwert 171. 171

L.

Laafer 218
Laband 40
Labitzke 264
Lachmann 7. 316. 364. 394
Lackner 2. 32. 264. 328
Ladewig 417
Ladwig 11. 250
Laessig 349
Lakus 358
Lamby 182
Lamm 61
Lammers 31. 350. 350
Lamp 398
Lampersbach 390
Landau 411
Landgrebe 177
Landmeyer 208
Landois 263
Landsberg 208. 214. 223. 268. 268. 316. 338
Landsberger 61. 220
Landsky 208
Lang 240. 316
Lange 32 247 338. 413
Langemak 183
Langen 1. 195. 250. 416
Langerfeldt 398
Langhoff 315
Langlotz 219
Lanfert 268
Larenz 395. 415

Seite

Lasker 216
Lassalle 317
Lattke 412
Lattmann 9
Latz 424
Laudien 424
Laudon 316
Laue 196. 349. 353. 417
Lauerburg 9
Lauffs 386
Laugwitz 417
Lauk 4
Lauterbach 27
Lauth 316
Lawerenz 317
Lax 183
Laymann 398
Lazar 396
Lebon 390
Lecher 178
Leenen 3. 31
Legal 219
Lehl 249
Lehmann 9. 11. 183. 183. 218. 264. 264. 399. 416. 424
Lehmberg 380
Lehment 398
Lehrke 397
Leibenguth 182
Leicher 338
Leiden 412
Leibert 216. 354
Lejeune 250. 329
Leimbach 8
Leimfugel 264
Leinberger 224
Leipziger 398
Leisterer 354
Leiß 380
Leitzmann 192
Lekebusch 393
Lellau 196
Lellek 264
Lembcken 220
Lembke 247. 358
Lemcke 317
Lemke 339
Lemkes 172
Lemmen 183
Lemperth 192. 412
Lennhof 61
Lensing 171
Lent 24. 196
Lentschütz 178. 368
Lentz 397
Leonhard 334. 386
Leonhardt 63
Leopoid 350
Lepa 411
Lepenau 183
Lepp 398

Seite

Lercke 393
Leschick 386
Leschinsky 1
Lesser 24. 254. 268. 364. 390
Lest 415
Lesser 183
Lettau 414
Leuchtenberger 412
Leuffen 316
von Leupoldt 416
Leuschner 220
Levacher 178
Levin 172
Levy 40. 61. 216. 316. 350. 414
Levysohn 183 183. 195
Lewin 220. 246. 338
von Ley 177
Leyser 24. 218. 268. 358
Lichtenberg 254. 269
Lichtenstein 386
Liebener 363
Liebenow 182
Lieber 182
Lieberkühn 9
Liebich 4. 364
Liebig 411
Liebrecht 268
Liebrich 363
Liebske 62. 195
Lieke 265
Lieffeld 396
Liepmann 181
Liersch 11
Liertz 171
Liesche 11
Liesegang 242
Lilia 181
Lilienfeld 172. 379
Lilienthai 246
Liman 171
Limberger 393
Limprecht 242
Lind 178
von der Linde 182
Linde 183
Lindemann 218. 250. 412. 417
Lindenberg 5. 10
Lindheimer 250
Lindhorst 246
Lindner 250. 398
von Linsingen 333
Lintel gen. Höping 178
Lippert 1. 363
Lippstreu 224
Lisco 8
Liskecki 9
Liske 264
Litten 184
Littmann 246
Lobes 269

Digitized by Google

Seite

Lodowicks 412
Loebe 190
Löber 11
Löblich 250
Loeffler 379
Löhmer 217
Loening 358
Loerbroks 182
Loerbroks 181. 415
Löse 264
Loerkens 241
Löw von und zu Steinfurth, Freiherr 2
Loewe 192. 396
Loewenstein 218. 316. 364
Loewenthal 7. 218. 328. 368
Lohde 397
Lohmann 39. 415
Lohmeyer 2. 334
Lohstöter 393
Loock 423
Loos 181
Loose 329
Lopianowski 364. 364. 395
Lorenz 181
Lorz 334
Losch 399
Loske 329. 396
Lossau 182
Loße 223
Lucas 177. 181. 389. 398. 413
Luds 350
Ludwaldt 247
Ludwig 413
Ludowieg 367
Ludwig 264
Lübbert 250
Lücke 316
Lücken 182
Lüdemann 62
Lueder 268
Lüders 246
Lüdorff 246
Luedtke 316
Lüdsdorff 4
Lünse 338
Lüpschütz 264. 358
Lüring 7
Lüschow 246
von Lütcken 414
Lügow 219
Lukanowski 254. 338
Luke 415
Lungwitz 338
Lupp 1
Luſche 413
Luther 269
Lux 334
von Lyncker, Freiherr 380

M.

Mack 327
Mackensen 317
Mac Lean 241. 353
Mäder 208
Maehke 9
Magunna 411
Mahler 316
Mahnke 380
Mahr 4
Mahrenholtz 397
Mallmann 363
von Maltzan 329
Mampe 216
Mand 2. 334
Mandowsky 368. 394
Mangeldorff 416
Manheim 184. 218
Mankiewitz 246
Mann 217. 249. 338
Mannesman 217. 333
Mannkopff 9
Manns 10
Manschewski 398
Mansfeld 397
Mantzel 245. 249
Manzek 265
Mappes 385
Marckmann 394
Marcus 182
Marcuse 217
Marcuse 32
Marcuninsky 358. 416
Marioth 358
Markwitz 264. 338
Marquart 62. 224
Martens 219
Martin 267
Martschin 417
Marx 28. 218. 338
Marxsohn 250
Maschke 199
Maske 411
Maskos 264. 269
Masuth 245. 353
Maßmann 182
Mathias 184. 424
Mattern 10
Matthes 184. 208. 415
Matthias 208
Matuschcek 269
Maydorff 284
Mau 24
Maubach 196
Mauer 208
Maul 354. 367
Maur 411
Mauſolff 317
Mayer 10. 249. 264. 364
Maywald 171

Mecke 316
von Meding 192
Meene 172. 183
Meermann 199
Mehlhausen 268
Mehlis 412
Mehner 316
Meidner 218. 350
Meier 4
Meindermann 338
Meinecke 394
Meinke 246. 269
Meister 6
Meistring 386
Meißner 11. 316. 338
Melcher 62
Melde 182
von Mellenthin 9
Meller 357. 416
Mencke 183. 184
Mendel 49. 417
von Mendelsohn-Bartholdy 220
Mendrzyk 218
Menge 385
Mengelberg 220
Mengering 214
Mengers 61
Menne 338
Mensching 9
Menzel 181. 354
Menzendorff 218
Menzel 264. 354
Mertens 411
Mertens 171. 192. 364. 424
Mertzhaus 354
Messerschmidt 386
Methner 315
Metz 181
Metzler 268
Metzmacher 423
Metzner 416
Meurer 191
Meurers 9
Meusel 6
Meuser 224. 350. 389
Meyer 2. 3. 6. 7. 9. 32. 50. 171. 172. 172. 172. 178. 181. 181. 183. 195. 207. 214. 218. 218. 219. 224. 242. 245. 249. 253. 267. 268. 269. 315. 316. 316. 316. 328. 337. 350. 354. 354. 363. 379. 395. 412
Meyerheim 223. 241
Mennen 264
Michaelis 10. 263. 349. 368. 416
Michalke 246
Michelau 254
Michels 380

Michelsen 412
Mienack 265
Mierwald 11
Migge 339
Milthaler 396
Mittweg 315. 353
Mix 250
Moeck 183
Möhlau 267
Möhring 399
Moelle 412
Möller 216. 254. 267
Moeser 350
Mohr 423
Moll 242. 253. 349
Monjé 7
Du Mont 62
Montag 24. 423
Morgenroth 182
Morgenstern 424
Moritz 2. 183
Morkramer 367
Moser 416
Mossau 316
Mosse 61
von Mossner 386
Most 386
Mügel 8
Mühring 177
Mühsam 61
Müllarth 337
Müllenhoff 32
Müller 7. 9. 10. 23. 28. 31. 63. 172. 178. 184. 192. 199. 208. 208. 214. 219. 219. 219. 223. 224. 224. 241. 242. 246. 254. 254. 263. 265. 265. 268. 268. 269. 269. 316. 327. 334. 338. 338. 339. 353. 353. 358. 364. 368. 394. 398. 411. 412. 416. 416. 417. 417. 424
Müller-Banvolzem 64
von Mülverstedt 316
Münch 264. 315. 338
Münchhausen 8. 40
Münchmeyer 411
Münkel 380
Münzer 249
Mühlig 338
Muhl 380. 380.
Muhle 241
Mumme 333
Mummenhoff 268
Mummers 39
Munck 412
Munckel 217
Mund 338
Mundorf 414
Mundscheid 188

Digitized by Google

Seite

Mundt 183
Munk 328. 411
Muntau 10
Murray 219. 327
Muth 171
Mutius 8
Mutke 355

N.

Nachmann 264
Nack 354
Nacken 1
Nadge 172
Nägler 414
Nahgel 411
Nahr 417
Nasse 239. 316
Naß 268
Naumann 417
Nausch 414
Nebelsieck 196
von Necker 386
zur Nedden 28
Neef 64
Neff 39
Neftel 191. 208
Nehlert 208. 264
Nehmer 220
Nehring 62
Nehre 223
Neikes 178
Nemitz 268. 338
Neutwig 417
Neste 265
Netter 216
Neuberg 61
Neufeind 398
Neuendorf 338
Neuenfeldt 181
Neugebauer 40
Neuhaus 265. 316. 398
Neukamp 9
Neumann 3. 4. 9. 32. 181. 183. 219. 219. 220. 220. 269. 380. 390. 397
Neumark 50. 218
Neuß 40
Neven du Mont 380
Nibuer 220
Nick 339
Nickel 32
Nickisch von Rosenegk 380
Nickse 317
Nicolai 11. 254
Niegut 265
Niehaus 397
Niemann 250. 339
Niemeyer 316
Niemir 199
Niermann 224. 350
Nieffen 5
Niethe 397
Niepki 246
Nischelsky 394
Nissen 327
Nitka 64
Nitsche 246
Nitz 220
Nitze 182. 316
Nitzke 414
Noack 355
Noah 61. 62
Noch 339
von Nöel 216
Nötzel 390
Nohl 415
Nolte 224
Nonnenberg 328
Noodt 316
Nordbeck 218
Norres 64. 208
Noß 249
Nothardt 415
Nothmann 32. 223
Nottarp 411
Nowak 11
Nowakowski 364
Nowicki 40. 199
Nowomiejski 196
Nückel 8

O.

Oberländer 40
Obuch 31
Ochs 416
Odelschläger 239
Oellrich 250
Oemler 416
Oergel 216
Off 3
Ogorek 216. 368
Oblert 220. 220
Ohlrich 224
Ohlsen 50
Ohneforge 389
Ohnstein 184. 386. 389
Olberitz 411
von Olfers 269
Oliven 61
Olszewski 5. 6
Oltrogge 385
Opet 171
Oppenheim 316
Oppenheimer 171. 183. 268
Orb 315
Ornaß 181
Ornold 354. 367
Ortmann 398
Orzegow 40. 184
Ossenkopp 363
Ostendorff 263
Oster 218
Ostermann 399
Oswald 423
Oßwald 254
Ott 398
Otte 327
Otto 246. 264. 316. 414. 415. 424
von Oostlien 214

P.

Paas 353
Paasch 31
Paasche 396
Paatsch 398
Pachten 218
Paczkowski 62
Paesler 416
Paetrow 208
Paepolt 62
Pagenkemper 264. 264
Pagensiecher 184
Pahl 1
Pahren 338
Paischer 268
Paleske 395
Pallaske 9
Palper 214
Panizza 267
Papcke 380
Pape 199. 224. 240. 240. 245
von Papen 414
Papenhoff 191 358
Parchwitz 354
Parey 316
Parthey 215
Paschke 5. 5. 7
Passauer 7. 182. 218
Pastor 27. 27
Paßmann 394
Paszotta 415
Patzig 398
Paul 11. 199. 339
Pegels 269
Peiners 32
Peise 398
Peisker 182
Peitz 6
Pellengahr 10
Pellens 183
Peltner 183
Pelzer 23. 217. 327. 333
Perfer 192
Pernet 327
Perrin 27. 28. 424
Pescatore 316
Peters 220. 264. 424
Petersdorf 339
Petersen 9. 363
Petras 354
Petri 390
Petzsch 367
Peuquens 208. 317
Peyser 268
Pfaffe 172. 216
Pfeffermann 184. 334
Pfeiffer 1
Pfennig 415
Pfigg 386
Pfundtner 192
Philipp 250. 329. 337. 364
Pickardt 394
Pieck 1
Piening 172
Pieper 11. 250. 317
Pierschalla 214
Piest 171
Pietsch 11
Pigge 39
Piglosiewicz 220
Pilh 393
Pily 2
Pink 398
Pinner 246
Pinoff 39
Pinsch 379
Pioletti 216
Pipkorn 24. 328
Pischel 349
Pischgede 389
Pitrairn 213
Pitsch 268
Plaas 269
Plaetschke 416
Plaschke 10. 349
Plathner 363
Plato 213. 216. 218
Plaumann 393
Plaut 423
von Plehwe 263
Pleick 269
Plieg 184. 358
Pligg 368
Plischke 11
Plöhle 251
Plonsker 217
Plümmer 250
Plüntsch 24
Pluskat 11
Pörtner 417
Poethke 251
Pogge 423
Pohl 7. 9. 49. 241. 241. 398. 424
Pohle 411
Pohlschröder 245
Pollack 245. 315. 353. 397

Digitized by Google

Seite
Polzin 269. 354
Pomme 218
Pommer 328
Popp 24. 268. 358
Popperoth 9. 181
Pork 417
Porsch 10
Poschmann 39
Posemann 264
Posener 214
Post 214
Poßelt 411
Pott 317. 328
Poznanski 327
Prang 386
Prasse 171
Prast 220
Prause 172
Presser 416
Pretzell 7
Preuß 213. 216. 354. 413
Priem 328. 328
Primavesi 364
Prinz 216. 269. 354. 358
von Prittwitz und Gaffron 416
Probst 263. 350
Prölß 183. 220
Proenen 380
Proske 216
Protzen 411
Prowe 334. 334. 338
Prüfer 199
Prümers 417
Prym 349
Przibilla 7. 40
Püngeler 239. 249
Pürschel 24. 40
Püschel 269
Pütz 9
Puller 224
Puls 172
Pulvermacher 363
Pulvermann 417
Pundt 40
Puppel 3
Pusch 264
Puttfarken 247
Putzberg 329
Putzrath 220
Puvogel 398
Pyrkosch 327. 353

Q.

Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck, Freiherr 182
Quander 49
Quandt 394
Quassowski 398
von Quast 380
Quast 265

R.

Raab 397
Raasch 250
Rabe 245. 328
Raddatz 411
Radeck 224
Rademacher 183
Rademann 354
Radicke 24
Radke 9
Radler 218
Radusch 364
von Radziewsky 11
Raffauf 24
Rahser 424
Ramelow 334
Ranft 316
Rapmund 394
Rapp 264
Rasch 358
Rasemann 224
Rast 398
Rathenau 61
Rathge 208
Rathje 183
Ratjen 40. 367
Ratkowski 246
Raulf 28. 192. 268
Rauthe 327. 349
Rautmann 177
Rawitscher 9
Reber 424
Reclam 379
von Reden 253. 353
Redepenning 349
Redlich 423
Reese 264. 412
Regely 3
Regen 224
Rehbein 239
Rehder 220
Rehn 353
Rehtanz 192
Reich 184. 251
Reichardt 218
Reichartz 315. 393
Reiche 61. 315. 367. 380
Reichel 10. 415
Reichenbach 338
Reichensperger 249. 353
Reichert 178
Reichhelm 182. 192. 414
Reichmann 337
Reifenrath 62
Reifenstuhl 32
Reiff 9. 62. 385
Reim 11
Reimann 218. 411
Reimbold 267
Reimer 172. 389
Rein 184
Reinbach 184
Reinckens 329
Reinecke 2. 183. 199. 220
Reineke 246
Reiners 199. 216
Reinert 223
Reinhardt 172
Reinhold 250
Reininghaus 390
Reinisch 385
Reinshagen 214. 316
Reinshaus 208
Reis 268
Reischauer 40
Reiß 28. 63
Reitzenstein 385
Renckhoff 350. 415
Renkewitz 265
Rennau 380
Renner 5. 32. 390
Renoldi 220
Rensch 220
von Renthe gen. Fink 268
Reschke 249. 316
Rese 254
Reß 64
Rettberg 246
Rettschlag 355
Retzlaff 264. 269. 354
Reukauff 269
Reuß 386
Reuter 247. 263
Rheindorf 183
Rheinhold 333
Rheinstein 40. 184
Rhode 316
Rhodius 328
Riccius 28. 386
Richard 316
Richardi 172
Richardt 9
Richers 338
Richter 183. 250. 251. 268. 315. 316. 379. 397
Rickelt 254
Ricken 40
von Rieben 178
Riechert 315
Rieger 367
Riekesmann 264
Riemann 182. 413
Ries 40
Riesenfeld 7. 386
Rieß 24. 269. 317. 412
Rietze 415
Rieve 316
Rinn 182
Rintelen 215. 327
Risdorf 414
Ritter 61. 220. 264. 398
Rittig 417
Rittler 411
Rittweger 386
Rix 239
Robby 267
Robert 424
Robertz 316
Rochol 219
Rocholl 424
Rock 364
Rode 24
Rodewald 316. 338. 349
Rodewyk 411
Roedelius 182. 415
Roedenbeck 10
Roeder 5. 9
Röhlike 316
Römer 182
Roensch 386
Roepell 415
Röpke 172
Roer 2
Roesch 207
Roeser 9
Roeßler 424
Roger 62
Rogge 182. 412
Rogowski 414
Rohde 39. 218
Rohden 337
Rohrer 241. 364
Rohrlack 183
Rohrmoser 380. 396
Rolcke 181
Rolffs 182
Romeiß 224
von Romocki 208
Ronge 177
Roos 250
Rose 8
Rosenau 386
Rosenbaum 4. 5. 50
Rosenberg 3. 3. 268. 338
Rosenfeld 412
Rosenheim 49
Rosenow 61
Rosenstock 220
Rosenthal 24. 61. 219. 220. 328. 364. 411. 423
Rospatt 316
Rostek 7
Roß 390
Roters 40
Rothe 354. 358
Rothenberg 397
Rothschild 328. 416
Rubehn 182
Rubel 416
Rubens 181
Ruberg 358
Ruckdeschel 316

Digitized by Google

Seite

Ruckert 395
Rudloff 358
Rudolph 182. 224. 268. 368. 396
Rücker 11
Rückert 218
Rüdenberg 50
Rüdlin 215
Ruegenberg 398
Rühe 240
Ruer 9
Rüter 385
Ruge 424
Ruhnau 367
Ruffer 10
Rumke 224
Rummler 269
Runde 23
Rupp 380. 411
Ruppin 63
Rusch 251
Ruffell 27. 327
Ruft 328

S.

Saalfeld 246
Sachs 62. 184. 220. 385. 395. 398. 416
Sachse 32. 172
Sadrozinski 338
Saeger 379
Saelmans 329
Sagebiehl 2
Sagebiel 7
Salamonski 394. 394
Saling 415
Salinger 328. 416
Salomon 61. 181. 217. 242. 254. 264. 354. 398
Sammet 183
Samulon 191
Sandersleben 9
Sandrock 264
Sanen 24. 24. 247
Sanft 265
Sarrazin 192. 195. 386
Sarry 196
Saffe 265. 316. 316
Sattig 182
Sauer 171. 268. 316. 328
Sauermann 316
Saunier 6
Savels 242
Schaaff 5. 5. 7. 380
Schaaffs 192
Schacher 218
Schachtmann 265
Schade 269. 393
Schaefer 208

Seite

Schaeffer 246
von Schaewen 316
Schaffrath 40
Schalhorn 61
Schalleby 32
Schaller 246
Schaltenbrand 385
Schanvogel 338
Schanzenbach 220
Scharmann 397
Scharmer 411
Schatz 27. 217
Schaub 28
Schaube 2
Schauen 417
Scheebl 242
Scheer 354
Scheffler 268
Scheffler 338. 355
Scheidges 364. 380
von Schele, Freiherr 316
Schellbach 263
Scheller 411
Schellhase 355
Schellow 264
Schenk 183. 207. 416
Schepers 8
Scherb 215
Scherff 64
Scheringer 316. 353
Scherler 412
Schettler 385
Scheuer 217. 333
Scheurer 191
Schey 217
Schiedges 9
Schiele 192
Schieß 385
Schiller 8. 178
Schilling 61. 315. 379
Schinkel 11
Schirmer 182
Schlaeger 357. 364
Schlegelberger 182
Schleif 214
von Schleinitz, Freiherr 184
Schlemmer 329
Schlenger 265
Schleuther 397
Schlesinger 328. 398
Schleußner 267. 411
Schleyer 23
Schlichter 28
Schlichting 182. 195. 246
Schlieker 184
Schlienen 181
Schlikker 247
Schlippshake 250
Schlockermann 181
Schlomann 246
Schlonski 417

Seite

Schloßer 64
Schloßstein 182
Schluch 250
Schlüter 9. 9. 253. 263
Schmeißer 315. 316
Schmerfahl 249. 267
Schmid 334. 350. 415
Schmidt 5. 171. 172. 208. 218. 219. 220. 224. 246. 269. 316. 316. 317. 337. 338. 349. 350. 354. 368. 379. 389. 395. 416
von Schmiedeberg 182
Schmieden 178
Schmieding 216
Schmitt 183. 268
Schmittendorff 328
Schmitt-Falkenberg 423
Schmitz 184. 215. 215. 220. 316. 317. 395
Schmitz-Prangbe 9
Schmutter 9. 9
Schneemelcher 216
Schneichel 268
Schneider 4. 9. 11. 27. 32. 40. 214. 216. 216. 251. 268. 354. 368. 411
Schneiders 40. 178
Schneiderwirth 315
Schneidewind 415
Schnepper 254. 412
Schnieber 327
Schnitzker 181
Schnitzler 334
Schnurre 424
Schober 263
Schobeß 354
Schoch 349
Schön 178
Schonau 6
Schönberg 6. 49. 317. 358
Schoenberg 183
Schoenberner 220
Schönborn 217
Schönberg 417
Schoenerstedt 213
Schönewald 350
Schönfeld 389. 415
Schönfeldt 9
Schönheimer 379
Schöning 424
Schönstadt 5
Schönstedt 247
Schoolich 265
Scholl 9
Schollmeyer 6. 364
Scholz 62. 182. 317. 317. 317. 333. 338. 417
Schoof 358
Schopenhauer 265
Schorlemmer 49

Seite

Schorn 182
Schott 178
Schrader 338
Schramm 32
Schreiber 63. 246. 249. 315. 316. 389. 416
Schreiner 2. 7
Schreuer 350. 358
Schrick 350
Schrocker 214
Schröder 215. 223. 414
Schroeder 3. 214. 219. 220. 339
Schroepfer 399
Schröter 184. 267. 363. 398
Schroeter 229
Schroetter 8
Schubert 333
Schück 363
Schüler 316
Schüller 398
Schüring 64
Schürmann 354
Schütt 184. 269
Schütze 217. 397
Schubmacher 268. 316
Schulenburg 264
von der Schulenburg-Angern, Graf 3
Schullze 63
Schult 417
Schulte 61. 183. 339
Schulte-Kemna 317
Schulte-Kleinherbede 28
Schultetz 327
Schultheis 245
Schultz 253. 389. 414. 417
Schultze 61. 172. 181. 338. 379. 399. 413
Schulz 2. 9. 9. 64. 171. 208. 246. 265. 265. 316. 338. 339. 354. 354. 385. 386. 417
Schulze 11. 11. 28. 215. 217. 264. 264. 315. 316. 316. 328. 338. 354. 355. 398. 424. 424
Schumacher 24. 208. 246. 363
Schumann 62. 219. 339
Schunck 192. 417
Schuppert 358
Schuppmann 1
Schurmann 338
Schuster 216. 218. 411
Schwaebt 28
Schwager 338
Schwanenberg 220
Schwartz 2. 3. 208. 396
Schwarz 208. 213. 265. 269. 316. 339
Schwarzkopf 315
Schwederky 268. 316

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 3. Januar 1908. № 1.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Amtsgerichtsräte Kunze vom Amtsgerichte Berlin-Mitte und Dr. Leschinsky in Charlottenburg sind gestorben.

Dem Amtsgerichtsrat Dümmel in Görlitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Amtsrichter Wohl in Jabrze ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Geheime Regierungsrat Dr. Julius Pieck in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Spediteur und Kaufmann Guido Erzleben in Coblenz bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Karl Willi Klawitter in Danzig bei dem dortigen Landgerichte;

wiederernannt:

der Kommerzienrat Jakob Dannenbaum in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

die Fabrikbesitzer Dr. Theodor Lupp und Heinrich Klein, der Kaufmann Arnold Grolmann und der Bankier Wilhelm Pfeiffer in Düsseldorf bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Julius Langen und der frühere Kaufmann Rudolf Everling sen. in M.-Gladbach bei dem dortigen Landgerichte,

die Kaufleute Heinrich Fölsche und Bernhard Lippert in Magdeburg bei dem dortigen Landgerichte.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikbesitzer Hans Schuppmann und der Kommerzienrat Ferdinand Hecht in Charlottenburg, der Fabrikant Adolf Köhler in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rentner und frühere Kaufmann Viktor Werner und der Rentner und frühere Brauereibesitzer Emil Küpper in Coblenz bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Gustav Ferdinand Boeker in Remscheid bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,

der Kaufmann Emil Otto Behnke in Danzig bei dem dortigen Landgerichte;

wiederernannt:

der Generaldirektor Max Fiedler in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

die Fabrikbesitzer Albert Krauß und Dr. Robert Herzfeld sowie der Kaufmann August von Waldthausen in Düsseldorf bei dem dortigen Landgerichte,

der frühere Kaufmann Hermann Nacken in Rheydt bei dem Landgericht in M.-Gladbach,

der Fabrikbesitzer Wilhelm Pahl in Dortmund bei dem dortigen Landgerichte.

Dem Kommerzienrat Gustav Seligmann in Coblenz ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Karl Suchsland in Halle a. S. ist gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Braun bei dem Amtsgericht in Breslau,

Schwarz bei dem Amtsgericht in Goch.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Dr. Thyssen bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

Dr. Ewald Friedländer und Albert Josephsohn bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Emil Simon bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,

Schaube bei dem Amtsgericht in Loslau,

Küpper bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen,

der Bürgermeister a. D., frühere Gerichtsassessor Engel bei dem Amtsgericht in Schmalkalden.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Sowade, Kuhn, Dr. von Hartmann, Axter im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Roer, Bartsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Kühne, Moritz, Zuromski, Sagebiehl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Schreiner, Mand, Dieckhöfer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dubeck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,

Dr. Andreae, Dr. Freiherr Löw von und zu Steinfurth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Stentrup, Kolbeck, Wetzel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Franz Meyer und Lackner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr,

Dr. Lohmeyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Reinecke, Hoeck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Bartelt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär Glatzel in Zabrze ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Pilz in Labischin ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Kastellan Schulz in Zabrze ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 10. Januar 1908. Nr. 2.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Boehncke in Marienwerder ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrat Wolff in Magdeburg und der Amtsgerichtsrat Schroeder in Brandenburg a. H. sind gestorben.

Dem Landgerichtsrat Dr. Timme vom Landgericht I in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Graf von der Schulenburg-Angern in Genthin an das Amtsgericht Berlin-Mitte,

Dr. Fokuhl in Norburg nach Norkorf.

Der Gerichtsassessor Dr. Krech ist zum Landrichter in Naumburg a. S. ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizrat Neumann in Liegnitz und von Gruchala-Wyslerski in Tuchel sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Stegmann in Zielenzig,

Dahms in Insterburg,

Off in Soldau,

Willy Weidmann in Karthaus,

Puppel in Löbau W. Pr.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Leenen bei dem Amtsgericht in Kempen a. Rh.,

Ludwig Rosenberg bei dem Landgericht I in Berlin,

Meyer in Heiligenhafen,

Wyczyński bei dem Amtsgericht in Strasburg W. Pr.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Josef Schwartz aus Aachen bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

Ludwig Rosenberg vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte III in Berlin,

Stange vom Oberlandesgericht in Stettin bei dem Amtsgericht und dem Landgerichte daselbst,

die früheren Rechtsanwälte

Dr. Regely bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

Kurt Weidmann bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,

Digitized by Google

die Gerichtsassessoren

Dr. Burghoff und Mahr bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Max Neumann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Dr. Lülsdorff bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Rosenbaum bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bochum,
Paul Jacoby bei dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Kirstaedter im Bezirke des Kammergerichts,
Bartsch, Diebitsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Liebich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Brons im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Jakob Schneider im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dommer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Dummer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

von Bonin und Dr. Hopf infolge ihrer Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Dr. Bindewald und Dr Meier infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Dem Gerichtsassessor Dr. Küster ist die Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Lauk vom Amtsgerichte Berlin-Mitte ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 17. Januar 1908. № 3.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Schönstadt (nicht Schönstedt, wie irrtümlich S. 610 des vorigen Jahrgangs) in Neidenburg nach Braunsberg,

der Amtsrichter Spener in Woldenberg als Landrichter an das Landgericht III in Berlin.

Die Amtsrichterstelle in Woldenberg wird nicht wieder besetzt.

Staatsanwaltschaft.

Der Amtsrichter Dr. Heinrich Roeder in Recklinghausen ist zum Direktor des Strafgefängnisses in Tegel ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare Geheimer Justizrat Dr. Renner in Cassel und Justizrat Rosenbaum in Berlin, die Rechtsanwälte Geheimer Justizrat Bernhard Josef Helle kessel in Bonn und Lindenberg in Celle sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Dr. Burczeck in Glatz ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Selig in Segeberg ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Jacoby in Dessau bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,

Olszewski bei dem Landgericht in Cassel,

Dr. Rieffen bei dem Landgericht in Cöln,

Bernhard bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

Telsemeyer bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort und dem Landgericht in Duisburg,

Schaaff bei dem Amtsgericht in Mansfeld,

Dr. Paschke bei dem Amtsgericht in Zeitz.

Mit der Löschung der Rechtsanwälte Telsemeyer und Schaaff ist zugleich ihr Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Ernst Ehrlich aus Bromberg und Dr. Hans Hager aus Ruda bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Paschke aus Zeitz bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg,

die Gerichtsassessoren

Gumbel bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

Paul Jacoby (S. 4) zugleich bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

Dr. Kruse bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Duisburg,

Rudolf Schmidt bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hagen,

Werme bei dem Amtsgericht in Löbau,

Austen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Konitz,

Digitized by Google

Tusch bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg,
Felix Beckmann bei dem Amtsgericht in Charlottenburg mit dem Wohnsitz in Schmargendorf,
Franz Foerster bei dem Amtsgericht in Hattingen,
Alberti bei dem Amtsgericht in Strasburg W. Pr.,
Dr. Weckmann bei dem Amtsgericht in Seehausen A. M.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Jahn, Schollmeyer, Dr. Selten, Dr. Kistner im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Fuchs im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Tappen, Dr. Saunier im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Vorwerk, Dr. Friderichs im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Dr. Karl Wolff, Gberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Farnsteiner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Ulrich, Dr. Meister im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Schönberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Rechtsanwalt Olszewski ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wiederaufgenommen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Huth, Dr. Katter und Waldeck infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Meusel, Schoenau und Dr. Güttner infolge ihrer Übernahme in die Verwaltung der direkten Steuern,
Peitz infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Den Gerichtsassessoren Felix Walther und Dr. Julius Meyer, letzterem behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Hannig ist gestorben.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 24. Januar 1908. № 4.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Justizhauptkassenrendant, Rechnungsrat Dreymann in Hamm ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Amtsgerichtsräte Benkel in Glogau und Rostek in Danzig sowie der Amtsrichter Dr. Bömper in Elberfeld sind gestorben.

Der Amtsrichter Braun in Duisburg-Ruhrort ist nach Frankfurt a. M. versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Veilchenfeld in Culmsee und der Rechtsanwalt Hermann Meyer in Berlin sind gestorben.

Dem Notar Thiel in St. Wendel ist der Amtssitz in Barmen angewiesen.

Der Rechtsanwalt Dr. Holm ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Max Lachmann aus Lankwitz bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Paschke aus Zeitz bei dem Amtsgerichte Berlin-Schöneberg mit dem Wohnsitz in Steglitz,

Schauff aus Mansfeld bei dem Amtsgericht in Rixdorf mit dem Wohnsitz in Treptow,

der frühere Rechtsanwalt, Justizrat Loewenthal bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Wiesbaden,

die Gerichtsassessoren

Sagebiel bei dem Oberlandesgericht in Celle,

Max Fuß und Sobiecki bei dem Landgericht I in Berlin,

Lüring bei dem Landgericht in Osnabrück,

Dr. Riesenfeld bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

Dr. Schreiner bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,

Herrmann bei dem Amtsgericht in Sagan,

Dr. Passauer bei dem Amtsgericht in Stallupönen,

die früheren Gerichtsassessoren

Sieberger bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,

Dr. Monjé bei dem Amtsgericht in Gerstemünde.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Pohl, Dr. Jacusiel im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Behrens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Przibilla, Pretzell, Max Müller, Dr. Illig,

Dr. Kurt Wolff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Zybell im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Digitized by Google

Fredebölling, Dr. Münchhausen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Voß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Dr. Stolzenwald, Eggebrecht, Dr. Böhm, von Freyhold im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Erdmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Schiller, Ernst Foerster, Todt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren
von Bonin und Dr. Hopf infolge ihrer Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Dr. Rose infolge seiner Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Gustav Koch, Leimbach und Mutius infolge ihrer Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Dem Gerichtsassessor Dr. Cappenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Regierungsassessor Windthorst ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden und Ehrenzeichen an Justizbeamte zu verleihen geruht:

den Roten Adler-Orden I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Unterstaatssekretär im Justizministerium, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Küntzel;

den Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Kammergerichtspräsidenten Dr. Lisco;

den Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dr. Coing bei dem Kammergerichte,
dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dr. Floegel bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,
dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Oberjustizrat Dr. Hupertz in Frankfurt a. M.,
dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrat Mügel,
dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Schepers bei dem Kammergerichte,
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Schroetter in Danzig,
dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Oberjustizrat Ubbe in Posen;

den Roten Adler-Orden II. Klasse:

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Dr. Krause in Berlin;

den Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrat Dr. Frenken,
dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Rückel in Stettin,
dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Spahn in Kiel;

den Roten Adler-Orden IV. Klasse:

dem Amtsgerichtsrat Andries in Bonn,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Avenarius in Hirschberg i. Schl.,
dem Landgerichtsrat Baum in Görlitz,
dem Gesangnisgeistlichen Behrendt in Berlin,
dem Amtsgerichtsrat Dr. Bindseil in Halle a. S.,
dem Landgerichtsrechnungsrevisor, Rechnungsrat Biron in Graudenz,
dem Landgerichtsrat Blance in Danzig,
dem Landgerichtsdirektor Boldt in Halberstadt,
dem Notar, Justizrat Bollenbeck in Bonn,
dem Landgerichtsdirektor Born in Wiesbaden,
dem Oberlandesgerichtsrat Dr. Brandt in Kiel,
dem Landgerichtsdirektor Braun in Danzig,
dem Landgerichtsrat Bruns in Torgau,
dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Justizrat Burghardt,
dem Landgerichtsdirektor Dr. von Campe in Hildesheim,
dem Amtsgerichtsrat Cohn bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Oberlandesgerichtsrat Creizenach in Frankfurt a. M.,
dem Amtsgerichtsrat Deutsch in Magdeburg,
dem Oberlandesgerichtsrat Dudek in Breslau,
dem Oberlandesgerichtsrat Durchholz in Breslau,
dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Eger bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Landgerichtsrat Erler in Halle a. S.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Adolf Fester in Frankfurt a. M.,
dem Amtsgerichtsrat Fischer in Anklam,
dem Kammergerichtsrat Flickel,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Foesser in Frankfurt a. M.,
dem Amtsgerichtsrat Fraenkel in Glogau,
dem Amtsgerichtsrat Friese in Neuhaldensleben,
dem Landgerichtsrat Dr. Fritzschen bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Geisler in Gleiwitz,
dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrat Geißler in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Glimm in Halle a. S.,
dem Landgerichtsdirektor Goldschmidt in Magdeburg,
dem Amtsgerichtsrat Dr. Grospietsch in Breslau,
dem Landgerichtspräsidenten Groth in Glatz,
dem Amtsgerichtsrat Grunwald in Breslau,
dem Justizhauptkassenkassierer, Rechnungsrat Gückler in Breslau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Guth in Heide,
dem Amtsgerichtssekretär, Kanzleirat Guthknecht in Altona,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Gyßling in Königsberg i. Pr.,
dem Ersten Staatsanwalt Hagen in Wiesbaden,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Halbe in Bromberg,
dem Landgerichtsrat von Ham in Trier,
dem Landgerichtsdirektor Dr. Hartmann in Altona,
dem Kammergerichtsrat Hartog,
dem Landgerichtsdirektor Dr. Hartwig in Danzig,
dem Amtsgerichtsrat Hause in Genthin,

Digitized by Google

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Heintzmann in Wiesbaden,
dem Landgerichtsrat Henry bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Landgerichtsdirektor Hertwig in Meiningen,
dem Rechnungsdirektor, Rechnungsrat Heß in Frankfurt a. M.,
dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Justizrat Dr. Heyer,
dem Amtsgerichtsrat Hinrichs in Angermünde,
dem Amtsgerichtsrat Holtschke in Soldin,
dem Amtsgerichtsrat Hopmann in Andernach,
dem Landgerichtsdirektor Horn in Cottbus,
dem Amtsgerichtsrat Jastrow bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Landgerichtsrat Jewasinski bei dem Landgerichte II in Berlin,
dem Amtsgerichtsrat Kah bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Landgerichtsdirektor Kersting in Kiel,
dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrat Kirchhoff in Naumburg a. S.,
dem Amtsgerichtsrat Kleeberg in Halle a. S.,
dem Landgerichtsdirektor Kneln in Aachen,
dem Amtsgerichtsrat von dem Knesebeck in Frankfurt a. O.,
dem Landgerichtsdirektor Kosky in Görlitz,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Kranz in Barmen,
dem Amtsgerichtsrat Krause in Waldenburg i. Schl.,
dem Oberlandesgerichtsrat Kundt in Breslau,
dem Amtsgerichtsrat Lattmann in Schmalkalden,
dem Landgerichtsrat Lauerburg in Cöln,
dem Amtsgerichtsrat Lehmann in Erfurt,
dem Amtsgerichtsrat Lieberkühn in Greifswald,
dem Amtsgerichtsrat Lisiecki bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Landgerichtsdirektor Maetzke in Breslau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Mannkopff in Kösslin,
dem Amtsgerichtsrat von Mellenthin in Kolberg,
dem Landgerichtsdirektor Mensching in Altona,
dem Landgerichtsrat Meurers in Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrat Meyer in Stettin,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Müller in Trier,
dem Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp in Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrat Neumann in Breslau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Pallaske in Liegnitz,
dem Amtsgerichtsrat Petersen bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Amtsgerichtsrat Dr. Pohl bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Oberlandesgerichtsrat Popperoth in Naumburg a. S.,
dem Notar, Justizrat Rudolf Pütz in Solingen,
dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Radke in Thorn,
dem Landgerichtsrat Dr. Rawitscher in Frankfurt a. M.,
dem Oberlandesgerichtsrat Reiff in Cöln,
dem Amtsgerichtsrat Richardt in Magdeburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Roeder in Jülichau,
dem Kammergerichtsrat Roeser,
dem Landgerichtsdirektor Ruer in Saarbrücken,
dem Amtsgerichtsrat Sandersleben bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Schiedges in Düsseldorf,
dem Landgerichtsdirektor Schlüter in Lissa,
dem Amtsgerichtsrat Schlüter in Danzig,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Schmitz-Pranghe in Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrat Schmutter in Posen,
dem Landgerichtsdirektor Schmutter in Magdeburg,
dem Landgerichtsrat Dr. Schneider in Coblenz,
dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrat Schönfeldt in Kiel,
dem Amtsgerichtsrat Scholl in Coblenz,
dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Justizrat Dr. Schulz,
dem Landgerichtsdirektor Schulz in Ratibor,
dem Landgerichtspräsidenten Schwedowitz in Brieg,
dem Amtsgerichtsrat Dr. Schweinem in Cöln,
dem Amtsgerichtsrat Silbermann in Stettin,
dem Oberlandesgerichtsrat Simonson in Breslau,
dem Landgerichtsrechnungsrevisor, Rechnungsrat Spribille in Ratibor,
dem Amtsgerichtsrat Dr. Steckel bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Senatspräsidenten Stinshoff bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf,
dem Geheimen Registrator, Kanzleirat Stollberg im Justizministerium,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Theisen in Aachen,
dem Amtsgerichtsrat Trappe in Halle a. S.,
dem Landgerichtsrat Traumann bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar Trube in Oldesloe,
dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Justizrat Versen,
dem Landgerichtsrat Vette in Bromberg,
dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Vlatten in Mülheim a. Rh.,
dem Amtsgerichtsrat Dr. Wallau in Bonn,
dem Rechtsanwalt Walter in Neisse,
dem Amtsgerichtsrat Dr. Weihe in Cassel,
dem Amtsgerichtsrat Wiener in Lauban,
dem Oberlandesgerichtsrat Wilutzky in Breslau,
dem Oberlandesgerichtsrat von Winckler in Kiel,
dem Landgerichtsdirektor Winkler in Erfurt,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Winterfeld in Berlin,
dem Amtsgerichtsrat Wolff bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Landgerichtsrat Wolffsohn in Posen,
dem Landgerichtsdirektor Zacke in Halle a. S.,
dem Obersekretär, Kanzleirat Zeehe bei dem Landgericht in Breslau,
dem Ersten Staatsanwalt Zeppenfeld in Cleve,
dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Zschorlich in Marburg;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern:

dem vortragenden Rat im Justizministerium, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Supper;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Barre in Bielefeld,

Digitized by Google

dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dr. Fabricius bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Dr. Freund in Breslau,
dem Oberlandesgerichtspräsidenten Fromme in Marienwerder,
dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Lindenberg bei dem Kammergerichte,
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Müller in Duisburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Porsch in Breslau,
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Reichel in Stettin,
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Voigtel in Greifswald,
dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Wagner bei dem Kammergerichte;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Bangen in Duisburg,
dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Bosse in Naumburg a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Dr. Colberg in Naumburg a. S.,
dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrat Fritsch,
dem Oberstaatsanwalt Hacker in Marienwerder,
dem Landgerichtspräsidenten Dr. Hartmann in Flensburg,
dem Landgerichtspräsidenten Heimsoeth in Elberfeld,
dem Kammergerichtsrat, Geheimen Justizrat Kluge,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Manns in Naumburg a. S.,
dem Landgerichtspräsidenten Mayer in Gnesen,
dem Senatspräsidenten Michaelis bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Muntau in Allenstein,
dem Senatspräsidenten Pellengahr bei dem Kammergerichte,
dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrat Plaschke,
dem Senatspräsidenten Dr. Roebenbeck bei dem Kammergerichte,
dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Rukser in Posen,
dem Senatspräsidenten Soenderop bei dem Kammergerichte,
dem Senatspräsidenten Dr. Urfell bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrat Wellstein in Frankfurt a. M.,
dem Landgerichtspräsidenten Wilhelm in Neisse,
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat Wippermann in Erfurt,
dem Kammergerichtsrat, Geheimen Justizrat von Wolf,
dem Rechtsanwalt, Geheimen Justizrat Dr. am Zehnhoff in Düsseldorf;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Amtsanwalt Fiedler in Essen,
dem Gerichtssekretär Guthknecht in Perleberg,
dem Staatsanwaltschaftsassistenten Henke in Frankfurt a. O.,
dem Geheimen Kanzleisekretär Knaack bei dem Justizministerium,
dem Gerichtssekretär Krüger in Rixdorf;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Gerichtsdiener Bruschky bei dem Amtsgericht in Cöln,
dem Gefangenoberaufseher Gentz bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin,
dem Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Glaucke bei dem Landgericht in Halberstadt,
dem Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Görsch bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Geheimen Kanzleidiener Hagenau bei dem Justizministerium,
dem Botenmeister Kühn bei dem Oberlandesgericht in Cassel,
dem Kanzleiinspektor Mattern bei der Staatsanwaltschaft in Cassel,
dem Gefängnishausvater Wilke in Gollnow;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Geheimen Kanzleidiener Adam bei dem Justizministerium,
dem Botenmeister Bauer bei dem Landgericht in Danzig,
dem Gerichtsdiener Beusterien in Köslin,
dem Kanzlisten, Kanzleisekretär Bielke bei dem Kammergerichte,
dem Gerichtsdiener Birck bei dem Amtsgericht in Coblenz,
dem Ersten Gerichtsdiener Bitter bei dem Landgericht in Hechingen,
dem Gerichtsdiener Blankenfeldt bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Kanzleigehilfen Bogdahn in Kaukehmen,
dem Gerichtsdiener Brandte in Remscheid,
dem Kanzlisten Brendike bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Gefangenaufseher Döring bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin,
dem Gerichtsdiener Ebeling bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Gerichtsdiener Eggert in Reinbek,
dem Gerichtsdiener Elvers in Heide,
dem Botenmeister Erdmann bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
dem Gerichtsdiener Euler in Kirchhain,
dem Kastellan Fiebiger bei dem Landgericht in Ostrowo,
dem Gerichtsdiener Fischbeck bei dem Amtsgericht in Magdeburg,
dem Aktenbesser Galle bei dem Oberlandesgericht in Posen,
dem Gerichtsdiener Gelbke bei dem Landgericht in Stendal,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Götte in Hochheim,
dem Gerichtsdiener Grabandt bei dem Oberlandesgericht in Stettin,
dem Gerichtsdiener Groß bei dem Amtsgericht in Elberfeld,
dem Gerichtsdiener Gückel bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Gerichtsdiener und Kastellan Günnink bei dem Landgericht in Cleve,
dem Gerichtsdiener Hamann in Kattowitz,
dem Gerichtsdiener Hanke bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Gerichtsdiener Haß in Schlochau,
dem Botenmeister Haun bei dem Landgericht in Glatz,

Digitized by Google

dem Gerichtsdiener Hein bei dem Landgericht in Danzig,
dem Kaſtellan Hildebrandt bei dem Amtsgericht in M.-Gladbach,
dem Kanzliſten, Kanzleiſekretär Hingſt bei dem Landgericht in Halberſtadt,
dem Gerichtsdiener Höftmann bei dem Amtsgericht in Marburg,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufſeher Hönſch in Sulzbach,
dem Kanzleigehilfen Hoffmann in Löbau Weſtpr.,
dem Aktenheftet Horn in Militſch,
dem Gerichtsdiener Hundertmark in Heiligenbeil,
dem Gerichtsdiener, Hilfsgerichtsvollzieher Jakiſch bei dem Amtsgericht in Breslau,
dem Gerichtsdiener Johann bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufſeher Kaufmann in Friedland b. W.,
dem Gerichtsdiener Knekow bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Gerichtsdiener Knodel in Mewe,
dem Gefangenoberaufſeher Krock in Tegel,
dem Botenmeiſter Kulaß bei dem Landgericht in Liegnitz,
dem Gerichtsdiener Kunze bei dem Amtsgericht in Saarbrücken,
dem Gerichtsdiener Kunze bei dem Landgericht in Glogau,
dem Gerichtsdiener Ladwig in Bergen a. R.,
dem Gerichtsdiener Lehmann bei dem Amtsgericht in Schweidnitz,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufſeher Lierſch in Priebus,
dem Gerichtsdiener Lieſche bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Gerichtsdiener Löber bei dem Oberlandesgericht in Caſſel,
dem Gefangenaufſeher Meißner in Quedlinburg,
dem Gerichtsdiener und Kaſtellan Mierwald bei dem Oberlandesgericht in Poſen,
dem Kanzleigehilfen Nicolai in Ellrich,
dem Gerichtsdiener, Hilfsgerichtsvollzieher Nowak bei dem Amtsgericht in Breslau,
dem Gerichtsdiener Paul in Oſchersleben,
dem Gerichtsdiener Pieper bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Gerichtsdiener, Hilfsgerichtsvollzieher Pietſch in Breslau,
dem Gerichtsdiener, Hilfsgerichtsvollzieher Pliſchke in Breslau,
dem Gerichtsdiener Pluskat in Tilſit,
dem Kanzliſten, Kanzleiſekretär von Radziewsky bei dem Landgerichte in Oſtrowo,
dem Gerichtsdiener Reim in Hohenſalza,
dem Gerichtsdiener Rücker bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.
dem Aktenheftet Schinkel bei dem Juſtizminiſterium,
dem Gerichtsdiener Schneider in Lichtenberg,
dem Gerichtsdiener Karl Schulze bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,
dem Gerichtsdiener Wilhelm Schulze in Calau,
dem Gerichtsdiener, Hilfsgerichtsvollzieher Staege bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Gerichtsdiener Strutzky in Neuſtettin,
dem Gefangenaufſeher Szielasko in Marggrabowa,
dem Botenmeiſter Teſchner bei dem Landgerichte in Braunsberg,
dem Gerichtsdiener Thiede in Gardelegen,
dem Gerichtsdiener Thiele in Beeskow,
dem Gerichtsdiener Weblitz in Neppen,
dem Gerichtsdiener Weinhold in Löwen,
dem Gerichtsdiener Wenzlaff bei dem Amtsgericht in Oppeln,
dem Aktenheftet Werdermann bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
dem Gerichtsdiener Winkel bei dem Amtsgericht in Cöln,
dem Gerichtsdiener und Kaſtellan Woiwode in Friedeberg a. Du.,
dem Kanzliſten, Kanzleiſekretär Ernſt Zimmer bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte;

Digitized by Google

Nichtamtlicher Teil.

Die finanzielle Seite der Novelle zur Zivilprozeßordnung.

Unter den Einwendungen, mit denen der zur Zeit dem Bundesrate vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, in der Öffentlichkeit, insbesondere aus den Kreisen der Rechtsanwaltschaft bekämpft wird, spielen zwei Behauptungen eine große Rolle, die Behauptung, daß der Entwurf seine Entstehung fiskalischen Rücksichten verdanke und, statt eine Verbilligung der Prozesse herbeizuführen, dem deutschen Volke eine jährliche Mehrbelastung von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark bringe, und die weitere Behauptung, daß er das Einkommen der Rechtsanwälte in unerträglicher Weise verschlechtere. Wir sind in der Lage, nach beiden Richtungen hin zahlenmäßiges Material zu bringen, aus dem die Unbegründetheit der geäußerten Besorgnisse sich ergibt.

1. Verteuerung oder Verbilligung der Rechtspflege.

Die Behauptung, daß dem Publikum eine jährliche Mehrbelastung von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark auferlegt werde, findet ihre Grundlage in einer Berechnung, die Justizrat Zelter in der Juristischen Wochenschrift 1907 S. 690 ff veröffentlicht hat. Der Entwurf ändert das Kostengesetz dahin ab, daß an Stelle der bisher in Ansatz gebrachten Schreib- und Postgebühren ein nach dem Werte des Gegenstandes abgestufter Pauschsatz tritt und Schreibgebühren in Zukunft lediglich für Ausfertigungen und Abschriften zu erheben sind, die nur auf Antrag erteilt werden oder welche angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatze die erforderlichen Abschriften beizufügen. Die Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die von Amts wegen erteilt werden — nachstehend der Kürze halber Amtsschreibgebühren genannt — fallen also in Zukunft hinweg; die bestehen bleibenden Schreibgebühren, die man Antragsschreibgebühren nennen kann, sollen nach dem Entwurf unter Berücksichtigung der Steigerung der Unkosten des Schreibwerkes erhöht werden, so daß sie 20 Pf. statt bisher 10 Pf. für die Seite betragen. An dem bisherigen Grundsatze, daß die Zustellungen von Amts wegen kostenfrei sind, hält der Entwurf fest, obwohl die Zahl dieser Zustellungen durch die Abänderungen der Zivilprozeßordnung, welche für den Amtsgerichtsprozeß die Zustellung von Amts wegen zur Regel machen, außerordentlich erhöht wird. Aus diesen Bestimmungen ergeben sich für die Parteien auf der einen Seite Mehrausgaben durch die Pauschsätze und die Mehrkosten bei den Antragsschreibgebühren, auf der anderen Seite Minderausgaben durch den Wegfall der Amtsschreibgebühren und der Postgebühren und durch die Ersparnis an Zustellungskosten infolge der Umwandlung von Parteizustellungen in Zustellungen von Amts wegen. Der Entwurf erwartet von diesen Maßnahmen eine bei kleinen Werten ins Gewicht fallende Ersparnis. Demgegenüber hat Zelter eine Berechnung der erwähnten Mehr- und Minderausgaben aufgestellt, die für Preußen eine Mehrbelastung von 2 Millionen Mark ergibt, aus der dann auf eine Mehrbelastung von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark für das Reich geschlossen wird. Die Art und Weise der von Zelter vorgenommenen Rechnungsaufstellung ist an sich richtig, die einzelnen Ansätze bedürfen indessen einer Richtigstellung, welche im Schlußergebnis ein ganz anderes Bild gibt. Die wesentlichen Fehler seiner Berechnung sind, daß er das Verhältnis zwischen Amtsschreibgebühren und Antragsschreibgebühren unrichtig annimmt, daß er die Ersparnis für eine Zustellung zu niedrig ansetzt und daß er das Mahnverfahren und die Strafsachen ganz außer Betracht läßt. Eine Nachprüfung der Berechnung ist nur für Preußen möglich, da nur für Preußen die erforderlichen statistischen Zahlen vorliegen; es ist aber kein Zweifel, daß die Ergebnisse für das Reich im wesentlichen dieselben sein werden.

Digitized by Google

Die Berechnungen sollen getrennt für die Amtsgerichte und die höheren Gerichte angestellt werden.

Nach den statistischen Ermittelungen für das Etatsjahr 1904 sind in Angelegenheiten der streitigen Rechtspflege in Zivilsachen bei den Amtsgerichten 1 371 926 Mark Schreibgebühren zum Ansatze gelangt. Zelter nimmt an, daß trotz des Wegfalls der Amtsschreibgebühren der gleiche Betrag in Zukunft wegen der Verdoppelung des Satzes für Antragsschreibgebühren zu zahlen sein würde. Wie beiläufig bemerkt sein mag, hätte er von den Unterlagen seiner Rechnung aus bei richtiger Rechnung sogar auf einen Mehrbetrag von 158 915,80 Mark kommen müssen. Entscheidend für das Ergebnis der Berechnung ist das Verhältnis, in welchem Amtsschreibgebühren und Antragsschreibgebühren zueinander stehen. Dies Verhältnis ist in Preußen durch Stichproben, die in allen Teilen der Monarchie bei großen, mittleren und kleineren Amtsgerichten gemacht sind, für 4 370 Amtsgerichtsprozesse festgestellt worden; es hat sich hierbei ergeben, daß die Antragsschreibgebühren 65,16 Prozent aller Schreibgebühren ausmachten. Dies Verhältnis kann aber aus mehrfachen Gründen der Berechnung nicht zu Grunde gelegt werden. Einmal beziehen sich die Ermittelungen nur auf Prozesse, während in den 1 371 926 Mark Schreibgebühren auch solche für Zahlungsbefehle und für gerichtliche Entscheidungen in der Zwangsvollstreckungsinstanz enthalten sind, die in Zukunft als Amtsschreibgebühren in Wegfall kommen. Der Betrag der ersteren kann bei rund 1 200 000 Zahlungsbefehlen auf mindestens 90 000 Mark, der der letzteren bei rund 360 000 Anträgen auf 72 000 Mark geschätzt werden. Sodann ändert sich das Verhältnis der beiden Arten von Schreibgebühren durch die Vorschriften des Entwurfs. Insbesondere werden in Zukunft alle Abschriften von Klagen und sonstigen Schriftsätzen, die zum Zwecke der Zustellung anzufertigen sind, kostenfrei vom Gericht angefertigt, wenn die Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden; nur für den Fall, daß die Partei ihre Erklärung schriftlich einreicht, ist die Beifügung der für die Zustellung erforderlichen Abschriften oder für den Fall der Unterlassung die Kostenpflicht der vom Gericht angefertigten Abschriften vorgeschrieben, so daß die Partei es in der Hand hat, sich die Kostenfreiheit der Abschriften durch Abgabe ihrer Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu sichern. Es ist zu erwarten, daß sie hiervon, namentlich in kleineren Orten, wo das Publikum ohnehin häufig aufs Gericht kommt, in großem Umfange Gebrauch machen wird und daß infolgedessen die Zahl der Fälle, in denen Schriftsätze zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden, sich gegenüber dem bestehenden Zustande erheblich vermehren wird; es soll indessen hiervon bei der nachstehenden Berechnung abgesehen werden. Außerdem fallen in allen Fällen, in denen nach erhobenem Widerspruch im Mahnverfahren eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt, die Schreibgebühren für den Ladungsschriftsatz und seine Abschrift weg, weil die Ladung in Zukunft durch das Gericht erfolgt. Die Zahl der amtsgerichtlichen Prozesse hat im Jahre 1904 rund 1 370 000 betragen, davon werden bei 327 281 Widersprüchen nicht ganz 300 000 auf Ladungen nach erhobenem Widerspruche entfallen. Nimmt man an, daß von den rund 1 070 000 Klagen nur 60 000 und von den etwa 300 000 Ladungen nach erhobenem Widerspruche nur 20 000 zu Protokoll erklärt sind und daß die Klage im Durchschnitte 3, die Ladung im Durchschnitte 2 Seiten umfaßt, die zweimal abgeschrieben werden müssen, so ergibt sich eine Ersparnis von $(6 \times 60\,000 + 4 \times 20\,000 \times 10$ Pf.) = 44 000 Mark. Endlich tritt durch den Entwurf eine Verringerung des Schreibwerkes ein. Einmal durch die Vorschrift, daß Urteile unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ausgefertigt werden können. Wird hiervon, wie angenommen werden darf, bei Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen (1904: 784 579) in der Regel Gebrauch gemacht, so verringert sich das Schreibwerk, da vielfach zwei Ausfertigungen gebraucht und vom Gericht erbeten werden, gering gerechnet um 1 200 000 Seiten, die in der bisherigen Summe der Schreibgebühren mit 120 000 Mark enthalten sind. Weitere Verringerungen des Schreibwerkes sind insofern zu erwarten, als die Erhöhung der Schreibgebühren auf 20 Pf. dahin führen wird, daß in erheblichem Umfang auf Abschriften der Protokolle, die bisher vielfach ohne zwingenden Anlaß erteilt worden sind, verzichtet wird. Die hierdurch erzielte Ersparnis mag auf 50 000 Mark veranschlagt werden. Das Ergebnis dieser Ausführungen ist folgendes: Von den bisherigen 1 371 926 Mark Schreibgebühren gehen vorweg ab 162 000 Mark Schreibgebühren in Mahn- und Vollstreckungssachen. 65 Prozent der verbleibenden Schreibgebühren machen aus rund 786 500 Mark. Hiervon ab die oben erwähnten Ersparnisse von 44 000 + 120 000 + 50 000 =

Digitized by Google

214 000 Mark, verbleiben als Antragsschreibgebühren der Zukunft 572 500 Mark, also etwa 41,7 Prozent aller bisherigen Schreibgebühren, während Zelter mit 50 Prozent rechnet. Um den Betrag der verbleibenden Schreibgebühren nicht zu niedrig zu greifen, soll er auf rund 600 000 Mark angenommen werden. Dieser Betrag ist wegen der Erhöhung des Schreibgebührensatzes von 10 auf 20 Pf. zu verdoppeln, macht 1 200 000 Mark. Es ergibt sich also eine Ersparnis von 171 926 Mark. Außerdem ist aber folgendes zu berücksichtigen: Bisher mußte für jeden der rund 1 200 000 Zahlungsbefehle zum Zwecke der Zustellung mindestens eine Abschrift gefertigt werden; sehr häufig waren mit Rücksicht auf die namentlich bei Ehelenten und Erben erforderlichen mehrfachen Zustellungen mehrere Abschriften anzufertigen. Die Abschrift umfaßte in der Regel eine Seite, zum Teil aber, z. B. bei Mitzustellung von Anlagen, war sie auch umfangreicher. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände kann die Zahl der bisher zu Lasten der Partei zu fertigenden Seitenzahlen auf $1^1/_2$ Millionen angenommen werden. In Zukunft werden diese Abschriften kostenfrei vom Gericht angefertigt, weil die Zustellung der Zahlungsbefehle von Amts wegen erfolgt. Die $1^1/_2$ Millionen Seiten wurden bisher zum weitaus größten Teile von den Gerichtsvollziehern, die Seite zu 10 Pf., gefertigt; zum kleinen Teile wurden sie von Anwälten, Rechtskonsulenten oder den Parteien selbst angefertigt. Soweit die Anfertigung durch die Anwälte erfolgt, kommt die Ersparnis den Anwälten zu gute, da diese trotz des Wegfalls des Schreibwerkes 20 Prozent der Gebühren als Pauschsatz erhalten. Im übrigen bedeutet die kostenfreie Anfertigung seitens des Gerichts eine Ersparnis für das Publikum, die auf etwa 120 000 Mark veranschlagt werden kann. In ähnlicher Weise tritt bei den oben auf 280 000 angenommenen Ladungen nach erhobenem Widerspruche, die nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden, eine Ersparnis von $4 \times 280\,000 = 1\,120\,000$ Seiten Schreibwerk, die bisher den Parteien zur Last fielen, ein. Da im Mahnverfahren die Parteien selten durch Anwälte vertreten sind, können 80 000 Mark als Ersparnis der Partei betrachtet werden. Rechnet man die erwähnten 120 000 und 80 000 Mark der oben ermittelten Ersparnis von 171 926 Mark hinzu, so ergibt sich eine Gesamtersparnis an Schreibgebühren von 371 926 Mark oder rund 370 000 Mark.

An ersparten Postgebühren sollen, ebenso wie von Zelter, nach dem Ergebnisse der Kostenstatistik von 1904 128 479 Mark eingestellt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Ersparnis an Zustellungskosten. Zelter rechnet für jede der 1 370 000 amtsgerichtlichen Klagen 50 Pf., außerdem für sonstige Zustellungen in Prozessen rund 115 000 Mark. Nicht berücksichtigt hat er die 1 200 000 Zahlungsbefehle, die in Zukunft von Amts wegen zugestellt werden. Der Betrag von 50 Pf., den er für jede Zustellung in Ansatz bringt, ist zu gering bemessen. Die Zustellungskosten, die an den Gerichtsvollzieher zu zahlen sind, betragen mindestens 50 Pf., können aber bei Zustellungen außerhalb des Ortsbezirkes auf 65 Pf. und bei Briefen über 20 Gramm auf 75 Pf. steigen. Außer diesen Kosten werden aber, da die Zustellungskosten an manchen Orten, z. B. in Berlin, durch Nachnahme eingezogen werden, die Nachnahmekosten erspart, die je nachdem 25, 30 oder 40 Pf. und wenn Bestellgeld miteingezogen wird, 30, 35 oder 45 Pf. betragen. Die Ersparnis beträgt also in Fällen der Nachnahme mindestens 75 Pf. und höchstens 1,20 Mark. Dazu kommen in den nicht seltenen Fällen, in denen ein auswärtiger Anwalt oder eine auswärtige Partei sich die Urschrift der Klage zum Zwecke der Zustellung zurückkommen läßt, die Postgebühren für diese Rückfendung mit mindestens 10 Pf. Um nicht zu hoch zu greifen, soll die Ersparnis bei den Klagen, bei welchen häufiger Doppelbriefe vorkommen, auf 75 Pf., bei den Zahlungsbefehlen nur auf 70 Pf. durchschnittlich angenommen werden. Dies macht $1\,027\,500 + 840\,000 = 1\,867\,500$ Mark. Dazu treten die hierbei nicht berücksichtigten Mehrkosten bei Zustellung der Klagen und Zahlungsbefehle an mehrere Beklagte oder Schuldner und die Ersparnisse für Zustellung weiterer Schriftsätze, Zurücknahmen von Klagen usw. Diese Ersparnisse sollen zur Abrundung auf 142 500 Mark angenommen werden. Dann stellt sich die Ersparnis an Zustellungskosten auf insgesamt 2 010 000 Mark, während Zelter nur 800 000 Mark in Rechnung stellt.

Den bisher berechneten Ersparnissen stehen gegenüber die neu eingeführten Pauschsätze von 10 Prozent der Gebühren. Zelter berechnet 10 Prozent der nach der preußischen Kostenstatistik bei den Amtsgerichten in Geschäften der streitigen Rechtspflege in Zivilsachen angesetzten Gebühren von

Digitized by Google

11 072 325 Mark mit 1 107 233 Mark und macht mit Rücksicht darauf, daß bei Klagen der Pauschsatz mindestens 50 Pf. betragen soll, einen Zuschlag von 410 000 Mark. Unter den Gebühren von 11 072 325 Mark befinden sich, was Zelter nicht wissen konnte, 2 221 975 Mark Gebühren im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die hier ausscheiden müssen, weil für diese Gebühren nicht das deutsche Gerichtskostengesetz, sondern die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind. Zieht man diesen Betrag ab, so kommen für die Berechnung der im Entwurfe vorgesehenen 10 Prozent nur 8 850 350 Mark in Betracht. 10 Prozent hiervon macht 885 035 Mark; mit Rücksicht darauf, daß zufolge der Abrundung der Pauschsätze auf einen durch 10 teilbaren Pfennigbetrag in einzelnen Fällen etwas mehr als 10 Prozent zum Ansatze kommen, sollen 920 000 Mark in Rechnung gestellt werden. Was den Zuschlag wegen des Mindestsatzes von 50 Pf. anlangt, so hat sich auf Grund der Ergebnisse der preußischen Kostenstatistik eine annähernde Berechnung aufstellen lassen, die den Betrag von 308 900 Mark ergeben hat. Die Pauschsätze stellen sich daher im ganzen auf 1 228 900 Mark.

Das Schlußergebnis für die Amtsgerichte ist hiernach:

1. Ersparnisse an Schreibgebühren	370 000	Mark
„ „ Postgebühren	128 479	„
„ „ Zustellungskosten	2 010 000	„
zusammen	2 508 479	Mark.
2. Mehrausgabe an Pauschsätzen	1 228 900	„
bleibt an Ersparnissen für das amtsgerichtliche Verfahren	1 279 579	Mark

oder rund 1 280 000 Mark Ersparnis, während Zelter eine Mehrbelastung von 600 000 Mark für das amtsgerichtliche Verfahren herausrechnet.

Den Ersparnissen bei den Amtsgerichten steht eine Mehrbelastung bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten gegenüber; diese ist aber bei weitem nicht so hoch, wie sie Zelter annimmt.

Bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten haben die Schreibgebühren bisher 806 735 Mark betragen, und zwar 650 610 Mark bei den Landgerichten und 156 125 Mark bei den Oberlandesgerichten. Zelter rechnet hiervon $^3/_4$ als Antragsschreibgebühren, was zu dem Satze von 20 Pf. für die Seite 1 210 102 Mark ergibt, also 403 367 Mark mehr. Der Prozentsatz der Antragsschreibgebühren hat nach angestellten Ermittelungen betragen bei den Landgerichten in 2 270 Prozessen (meist erster Instanz) 72,37 Prozent, bei den Oberlandesgerichten in 193 Prozessen 68,97 Prozent. Von den landgerichtlichen Prozessen erster Instanz gehen, abgesehen von den rund 12 000 Ehe- und Entmündigungssachen, annähernd die Hälfte infolge der Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf die Amtsgerichte über, was zur Folge hat, daß ein Teil der oben bei den Amtsgerichten über die Ersparung an Schreibgebühren gemachten Ausführungen auch hier zutrifft; ferner fallen infolge des Ausschlusses der Berufung bei einer Beschwerdesumme bis 50 Mark etwa 15 000 Berufungen fort, wodurch ein erheblicher Teil der Schreibgebühren zweiter Instanz vollständig erspart wird. Berücksichtigt man ferner, daß in den Beschwerdesachen (in streitigen Zivilsachen bei den Landgerichten rund 20 000 Beschwerden) die Schreibgebühren vorzugsweise Amtsschreibgebühren sind, so können für die Hälfte der landgerichtlichen Schreibgebühren von 650 610 Mark = 325 305 Mark höchstens 40 Prozent als künftige Antragsschreibgebühren angesehen werden, die zum Satze von 20 Pf. 260 244 Mark ausmachen. Die übrigen Schreibgebühren der Landgerichte mit 325 305 Mark und der Oberlandesgerichte mit 156 125 Mark, zusammen 481 430 Mark, sollen mit Rücksicht darauf, daß auch hier, insbesondere durch Verminderung der Zahl der Protokollabschriften, mit einer Minderung des Schreibwerkes zu rechnen ist, statt mit 72,37 beziehungsweise 68,97 Prozent mit 60 Prozent als in Zukunft zum Ansatze gelangend angesehen werden, was zum Satze von 20 Pf. 577 716 Mark ausmacht. An Stelle der bisherigen landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Schreibgebühren von 806 735 Mark würden hiernach in Zukunft 260 244 + 577 716 Mark = 837 960 Mark anzunehmen sein, also mehr 31 225 Mark.

Digitized by Google

An Postgebühren werden mit Zelter 103 242 Mark als wegfallend angenommen.

Zustellungskosten werden nur erspart bei den auf die Amtsgerichte übergehenden Sachen zwischen 300 und 800 Mark. Zelter rechnet für rund 96 000 solcher Sachen je 75 Pf. für die Zustellung der Klage und außerdem für weitere Zustellungen 11 200 Mark. Auch hier ist der Durchschnittsbetrag der Zustellungskosten aus den oben angegebenen Gründen höher anzunehmen und zwar auf je 80 Pf., da die Zustellungsgebühren in landgerichtlichen Sachen ohne die Nachnahmekosten von 25 bis 45 Pf. 65, 80 oder 90 Pf. ausmachen. Dies ergibt bei 96 000 Sachen, wenn man mit Zelter für weitere Zustellungen 11 200 Mark hinzurechnet, 88 000 Mark, ein Betrag, der mit Rücksicht auf die bei mehreren Beklagten sich ergebende Notwendigkeit der mehrfachen Zustellung der Klage auf 90 000 Mark nach oben abgerundet werden kann. Zelter stellt sogar in seine Schlußrechnung 120 000 Mark ein.

Die Pauschsätze betragen, da die Gebühren in land- und oberlandesgerichtlichen Sachen 12 817 418 Mark ausmachen, 1 281 742 Mark, wenn man außer acht läßt, daß durch den Ausschluß der Berufungen bis 50 Mark eine Reihe von Gebühren in Wegfall kommt. Es ist aber, was Zelter nicht berücksichtigt hat, ein Abzug deshalb zu machen, weil der Höchstbetrag der Pauschsätze auf 50 beziehungsweise 100 Mark begrenzt ist. Dieser Ausfall ist nach den Ergebnissen der Kostenstatistik auf 105 700 Mark zu veranschlagen, so daß 1 176 042 Mark übrig bleiben. Da die Abrundung der Pauschsätze zu einer kleinen Erhöhung führt, sollen 1 200 000 Mark eingestellt werden.

Das Ergebnis ist demnach für die Landgerichte und Oberlandesgerichte:

1. Ersparnisse an Postgebühren	103 242 Mark
„ „ Zustellungskosten	90 000 „
zusammen	193 242 Mark
2. Mehrausgaben an Schreibgebühren	31 225 Mark
Pauschsätze	1 200 000 „
zusammen	1 231 225 Mark
also im ganzen eine Mehrausgabe von	1 037 983 Mark

oder rund 1 040 000 Mark, während Zelter eine Mehrausgabe von rund 1 500 000 Mark berechnet.

Nichtberücksichtigt hat Zelter, daß die Pauschalierung der Schreib- und Postgebühren auch in Strafsachen gilt und hier zu einer Ersparnis führt, da in Strafsachen Schreib- und Postgebühren 606 834 Mark, 10 Prozent der Gebühren nur 330 947 Mark ausmachen. Mit Rücksicht auf das vereinzelte Vorkommen von Antragsschreibgebühren in Strafsachen und die durch Abrundung eintretende Erhöhung der Pauschsätze können 250 000 Mark als Ersparnis angesehen werden.

Alles in allem ist danach das Ergebnis folgendes:

Ersparnis in amtsgerichtlichen Zivilsachen, rund	1 280 000 Mark
„ „ Strafsachen	250 000 „
zusammen	1 530 000 Mark
Mehrausgabe in den land- und oberlandesgerichtlichen Zivilsachen, rund	1 040 000 „
bleibt eine Ersparnis von	490 000 Mark

oder rund $^1/_2$ Million Mark gegenüber der von Zelter berechneten Mehraufwendung von 2 Millionen Mark. Diese auf Grund der Geschäftszahlen von 1904 berechnete Ersparnis wird sich von Jahr zu Jahr nach Maßgabe der zu erwartenden Steigerung der Geschäfte wesentlich erhöhen, da die Vorschriften des Entwurfs voraussichtlich eine erweiterte Anwendung des Mahnverfahrens zur Folge haben werden und bei Mahnsachen die Ersparnis am größten ist. Bei der vorstehenden Berechnung ist die Vorschrift des § 48 des Gerichtskostengesetzes nicht berücksichtigt, weil sie keine finanziellen Zwecke verfolgt und nur dem Zwecke dienen soll, überflüssige Termine zu verhindern. Wenn sie ihren Zweck erreicht, wird die Gebühr überhaupt nicht oder nur in ganz geringem Umfange zum Ansatze kommen. Auch Zelter sieht

Digitized by Google

davon ab, eine Mehrbelastung aus § 48 in Rechnung zu stellen, weil nicht zu übersehen sei, inwieweit die Anwälte dem Publikum den Ansatz der Gebühr des § 48 ersparen können.

Die Frage, welche finanzielle Bedeutung der Entwurf für den Fiskus hat, deckt sich nicht ganz mit der Frage, welche Mehr- oder Minderausgaben den Parteien erwachsen. Eine genaue Berechnung läßt sich hier naturgemäß deshalb nicht aufstellen, weil nicht hinreichend zu übersehen ist, wie teuer die in Zukunft von Amts wegen vorzunehmenden Zustellungen dem Fiskus zu stehen kommen werden. Es ist aber ohne weiteres klar, daß der Fiskus keine Mehreinnahmen haben kann, wenn das Publikum $^1/_2$ Million Mark jährlich weniger zahlt, zumal die Zahl der in Zukunft von Amts wegen zu Lasten des Fiskus vorzunehmenden Zustellungen, da die Klage zweimal zugestellt werden muß, erheblich größer ist, als die Zahl der bisherigen Parteizustellungen, deren Kosten allein in der obigen Berechnung als erspart betrachtet sind. Auch Zelter nimmt an, daß das Ergebnis für den Justizfiskus um $^1/_2$ Million Mark ungünstiger ist, als für die Parteien, da er einer Mehrbelastung des Publikums von 2 Millionen Mark nur eine Mehreinnahme des Justizfiskus von $1^1/_2$ Millionen Mark gegenüberstellt. Wenn er weiter bemerkt, daß der Reichspostfiskus infolge der erwähnten Zustellungen $^1/_2$ Million Mark gewinnen werde, so scheint er nicht berücksichtigt zu haben, daß die Einnahmen der Post an Zustellungskosten nicht reiner Verdienst sind, sondern den vermehrten Zustellungen auch eine vermehrte Inanspruchnahme der Postbeamten entspricht.

2. Die Einwirkung des Gesetzentwurfs auf die Einnahmeverhältnisse der Anwälte.

Die im Entwurfe vorgesehene Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 bis 800 Mark hat den Übergang der in diese Wertklassen fallenden Prozesse von den Landgerichten auf die Amtsgerichte und der Berufungen von den Oberlandesgerichten auf die Landgerichte zur Folge. Hieraus ergibt sich eine Verschiebung in bezug auf die Praxis der bei den verschiedenen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte und ferner insofern eine Verminderung der anwaltlichen Tätigkeit, als die auf die Amtsgerichte übergehenden Prozesse vom Anwaltszwange befreit werden. Eine weitere Einwirkung auf die Einnahmeverhältnisse der Anwälte übt die im Entwurfe vorgesehene Ersetzung der Schreib- und Postgebühren der Anwälte durch Pauschsätze aus. Es ist die Besorgnis geäußert worden, daß die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Anwälte, namentlich der Anwälte bei den Oberlandesgerichten, gefährden werde. Es ist ferner aus der dem Entwurfe beigefügten Aufstellung über die Höhe der Schreibgebühren und Postgebühren im Vergleiche mit den Pauschsätzen, welche sich auf Mitteilungen von 13 Berliner Rechtsanwälten stützt, sowie aus einer entsprechenden, in der Juristischen Wochenschrift 1907 Seite 822 veröffentlichten Aufstellung für 60 norddeutsche Anwälte gefolgert worden, daß die Pauschalierung den Anwälten nachteilig sei, daß insbesondere bei den amtsgerichtlichen Anwälten durch sie eine erhebliche Verminderung ihrer Einnahmen herbeigeführt werden würde. Diese Aufstellungen ergeben in ihren Schlußsummen, obwohl die für die Rechtsanwälte besonders günstigen Prozesse mit Werten über 10 000 Mark nicht berücksichtigt sind, einen Überschuß der Pauschsätze, indem bei der ersten Pauschsätze von 5 637,80 Mark, Schreibgebühren und Postgebühren von 4 661,23 Mark gegenüberstehen und bei der zweiten die entsprechenden Zahlen 22 811,95 Mark und 19 241,28 Mark betragen. Der Überschuß verwandelt sich allerdings in einen Minderbetrag, wenn man die Schreibgebühren nicht mit dem bisherigen Satze von 10 Pf., sondern mit dem Satze von 20 Pf. einstellt, der künftig für die ausnahmsweise zu berechnenden Schreibgebühren Platz greifen soll. Wenn aber zur Beurteilung der Wirkungen des Entwurfs die bisherigen Einnahmen mit den künftigen Einnahmen verglichen werden sollen, müssen die bisherigen Einnahmen so eingestellt werden, wie sie wirklich sind, nicht, wie sie nach den Wünschen der Anwälte sein sollten. Übrigens ist daraus, daß der Entwurf für die künftig verbleibenden Schreibgebühren 20 Pf. für die Seite zubilligt, keineswegs zu schließen, daß dieser Satz auch für alle, nach jetzigem Rechte zu berechnenden Schreibgebühren angemessen wäre. Schreibgebühren werden in Zukunft regelmäßig nur für längere Schriftstücke in Frage

Digitized by Google

kommen. Dagegen findet sich unter dem jetzigen schreibgebührenpflichtigen Schreibwerk eine Menge kurzer Mitteilungen usw., die lange keine Seite einnehmen und schon mit 10 Pf. über die dem Rechtsanwalt erwachsenden Selbstkosten hinaus bezahlt sind. Faßt man nur die Angaben der Aufstellungen über die Wertklassen bis 900 Mark, die ungefähr der vom Entwurfe vorgeschlagenen Zuständigkeit der Amtsgerichte entsprechen, ins Auge, so ergibt sich bei beiden Aufstellungen ein Minderbetrag der Pauschsätze, 2 456 Mark gegenüber 3 000,91 Mark, bzw. 11 966,81 Mark gegenüber 13 551,72 Mark. Abgesehen davon, daß auch bei amtsgerichtlichen Anwälten einzelne Sachen mit höheren Werten vorkommen, die einen Überschuß der Pauschsätze über Schreibgebühren und Porto ergeben, so ist gegen die aus diesen Aufstellungen gezogenen Schlußfolgerungen einzuwenden, daß offenbar die Pauschsätze nicht richtig berechnet sind. Bei der Aufstellung, die dem Gesetzentwurfe beigefügt ist, war eine genaue Berechnung der Pauschsätze nicht möglich, weil seitens der Anwälte nicht die einzelnen Ansätze, sondern nur Summen von solchen mitgeteilt waren. Bei der in der Juristischen Wochenschrift veröffentlichten Aufstellung wäre wohl eine genaue Berechnung der Pauschsätze im einzelnen seitens der die Statistik aufnehmenden Anwälte möglich gewesen. Es ergibt sich aber ohne weiteres aus den mitgeteilten Zahlen, daß sie nicht erfolgt ist, denn sonst hätte für die Werte zwischen 60 und 300 Mark in Spalte 8 nicht durchweg der Mindestsatz von 3 Mark eingestellt werden können, da in der Wertklasse von 200 bis 300 Mark der Pauschsatz von 20 Prozent mehr als 3 Mark ausmachen kann. Auch im übrigen kann die Berechnung der Pauschsätze nicht richtig sein, da ungerade Pfennigbeträge, wie sie sich mehrfach in der Aufstellung finden, bei den Pauschsätzen nicht vorkommen können. Nach der Mitteilung des Rechtsanwalts Hinrichsen auf dem Anwaltstage (Juristische Wochenschrift 1907 Seite 800) sind in der Aufstellung zum Teil auch die Gebühren und Auslagen der Zwangsvollstreckungsinstanz berücksichtigt; wenn dies auch in den unteren Wertklassen der Fall ist, so sind die Pauschsätze in allen diesen Fällen um je 50 Pf. zu niedrig angesetzt, da der von jeder Gebühr in der Zwangsvollstreckungsinstanz mit mindestens 50 Pf. zu berechnende Pauschsatz neben der Mindestgebühr von 3 bzw. 4 Mark für den Prozeß zu erheben ist. In Betracht zu ziehen ist endlich, daß ja nicht alle Schreibgebühren der Rechtsanwälte wegfallen und daß die verbleibenden in Zukunft mit 20 Pf. für die Seite, statt bisher mit 10 Pf., angesetzt werden. Hiernach kann den aufgestellten Berechnungen eine maßgebende Bedeutung nicht beigemessen werden. Um Anhaltspunkte für eine zutreffende Berechnung zu gewinnen, sind in Preußen bei einer Reihe von Gerichten Erhebungen angestellt worden, bei denen auf Grund der Kostenfestsetzungsbeschlüsse genau festgestellt worden ist, wie hoch sich Schreibgebühren und Porto des Anwalts jetzt stellen und wie hoch der Pauschsatz nach den Vorschlägen des Entwurfs sein würde. Diese Ermittlungen haben sich bei den Amtsgerichten auf 1 406 Fälle erstreckt. Es hat sich hierbei ergeben, daß auf jedes Mandat durchschnittlich 10,73 Mark Gebühren, 3,16 Mark Schreibgebühren und Porto und 3,54 Mark Pauschsatz fallen. Berücksichtigt man nur diejenigen Amtsgerichte, deren Sitz nicht mit dem Sitze des Landgerichts zusammenfällt, so ergeben sich bei 821 Sachen bei jeder Sache durchschnittlich 10,86 Mark Gebühren, 3,27 Mark Schreibgebühren und Porto und 3,55 Mark Pauschsatz. Der Pauschsatz ist also in jeder Sache um 38 Pf. beziehungsweise 28 Pf. höher, obwohl die sämtlichen Sachen solche sind, welche nach den bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen bei den Amtsgerichten verhandelt werden. Dieser Überschuß der Pauschsätze wird durch den Hinzutritt der Prozesse über Werte zwischen 300 und 800 Mark erheblich erhöht. Allerdings sind bei dieser Berechnung die Kosten der Zwangsvollstreckungsinstanz nicht berücksichtigt, weil diese aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen nicht zu entnehmen waren. Wie sich bei diesen das Verhältnis zwischen Schreibgebühren und Porto und den Pauschsätzen stellt, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Es mag sein, daß sich hier ein Mindererertrag der Pauschsätze ergibt, dieser wird aber schwerlich den Überschuß bei der Prozeßtätigkeit aufzehren. Jedenfalls kann nach dem Ergebnisse der Ermittlungen keine Rede davon sein, daß der Entwurf den Amtsgerichtsanwälten, deren Einnahmen er durch Zuweisung der Sachen bis 800 Mark wesentlich verbessert, einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen entziehe, wie dies Hinrichsen auf dem Anwaltstage behauptet hat.

Digitized by Google

In bezug auf die Wirkungen der Kompetenzverschiebungen auf die Einnahmeverhältnisse der Anwälte hat Zelter a. a. O. nähere Berechnungen aufgestellt. Die erwähnten auf die Kostenfestsetzungen gestützten Ermittlungen geben das Material zu ihrer Nachprüfung. In 1 256 landgerichtlichen Sachen kamen durchschnittlich auf 1 Mandat 45,36 Mark Gebühren, 5,54 Mark Schreibgebühren und Porto und 9,09 Mark Pauschsätze; berücksichtigt man nun die Sachen bis 300 und über 800 Mark, die nach dem Entwurfe den Landgerichten verbleiben, so stellen sich die entsprechenden Zahlen bei 520 Sachen auf 68,66 Mark, 6,49 Mark und 13,59 Mark. Bei den Oberlandesgerichten betrugen bei 78 Sachen durchschnittlich die Gebühren 66,07 Mark, Schreibgebühren und Porto 7,32 Mark und die Pauschsätze 13,20 Mark. Scheidet man die Sachen zwischen 300 und 800 Mark (31 Sachen) von den übrigen 47, so stellen sich die entsprechenden Zahlen für die ersteren auf 42,68 Mark, 6,58 Mark und 8,61 Mark und für die letzteren auf 81,51 Mark, 7,81 Mark und 16,23 Mark. Einen Minderertrag liefern die Pauschsätze nur bei den bei den Landgerichten anhängigen Berufungssachen, wo einem Betrage der Schreibgebühren und Porti von 5,69 Mark nur 3,79 Mark Pauschsätze gegenüberstehen; dieser Minderertrag kann aber außer Betracht bleiben, weil die den Rechtsanwälten ungünstigen Berufungen mit kleinen Werten durch den vom Entwurfe vorgesehenen Ausschluß der Berufungen bei einer Beschwerdesumme bis 50 Mark beseitigt werden. In allen anderen Fällen liefern die Pauschsätze einen erheblichen Überschuß. Soweit es sich um die Oberlandesgerichte handelt, ist die Zahl der bei den Ermittlungen berücksichtigten Fälle nicht groß; immerhin ergeben die Ermittlungen Anhaltspunkte für eine Berechnung.

Zelter legt bei den Oberlandesgerichtsanwälten seiner Berechnung die Annahme zu Grunde, daß nach der Statistik von 1904 diese Anwälte 8 000 Sachen und 16 000 Mandate verlieren. Die Zahl von 8 000 Sachen ist insofern zu hoch angenommen, als auf Grund der Angabe der Begründung über einen Ausfall von 33 bis 34 Prozent der Berufungen ein Drittel aller Berufungen einschließlich der Berufungen in Ehe- und Entmündigungssachen als wegfallend angesehen sind, während sich dieser Prozentsatz nur auf die gewöhnlichen und Urkundenprozesse bezieht. Nach der Statistik für 1904 fallen im ganzen auf die Werte zwischen 300 und 800 Mark 7 231 Sachen. Da nicht in jeder Sache zwei Anwälte tätig sind, ist die Zahl der Mandate geringer als 2 mal 7 231 = 14 462; sie soll aber der Einfachheit halber zu 14 462 angenommen werden. Rechnet man mit Zelter 10 Prozent der Mandate als Armensachen, so vermindert sich die Zahl der Mandate, deren Verlust einen Einnahmeausfall bedeutet, auf 13 016 Mandate. Um nicht zu wenig zu rechnen und mit Rücksicht auf den vereinzelten Eingang von Gebühren in Armensachen, sollen 13 200 Mandate in Rechnung gestellt werden. Zelter nimmt den Durchschnittssatz der Gebühren für einen Prozeß auf 45 Mark an. Das stimmt ungefähr mit den erwähnten Ermittlungen überein, da nach diesen der Durchschnittssatz der Gebühren in den auf die Landgerichte übergehenden Berufungssachen 42,68 Mark beträgt. Legt man 45 Mark zu Grunde, so ergibt sich ein Ausfall von 594 000 Mark. Dem steht aber eine Mehreinnahme aus den Pauschsätzen bei den den Oberlandesgerichten verbleibenden Berufungen gegenüber. Nach der Statistik für 1904 verbleiben den Oberlandesgerichten etwa 17 000 Sachen oder bei gleicher Berechnung wie oben rund 31 000 Mandate. In den Berufungssachen bis 300 und über 800 Mark beträgt der Überschuß der Pauschsätze über die Schreibgebühren und Porti durchschnittlich 8,42 Mark. Es ergibt sich also eine Mehreinnahme von 31 000 × 8,42 Mark = 261 020 Mark, so daß ein Ausfall von rund 333 000 Mark verbleibt, während Zelter den Ausfall auf 660 000 Mark berechnet. Auch dieser Ausfall ist nur ein scheinbarer. Denn in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Oberlandesgerichtsanwälte von dem Gesetze keinen Nachteil, sondern einen Vorteil haben, weil die bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten anhängigen Sachen von der Kompetenzverschiebung nicht berührt werden, also zunächst keine Abnahme der Mandate eintritt und auf der anderen Seite bei allen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an die Oberlandesgerichte erwachsenden Berufungen den Anwälten der Überschuß der Pauschsätze über die bisherigen Schreib- und Postgebühren zugute kommt. Die Abnahme der Mandate wird sich in vollem Umfang erst nach einer Reihe von Jahren geltend machen, bis dahin wird aber voraussichtlich eine solche Steigerung der

Digitized by Google

Berufungen in den der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte verbleibenden Sachen eingetreten sein, daß, wenn die Zahl der Oberlandesgerichtsanwälte dieselbe bleibt, der Ausfall voll ausgeglichen wird. Da ein Mandat durchschnittlich an Gebühren 81,51 Mark und an Überschuß der Pauschsätze über Schreibgebühren und Porto 8,42 Mark, im ganzen also rund 90 Mark bringt, genügen, wenn man die Zahlen für 1904 zu Grunde legt, 4 000 neue Mandate, um eine Mehreinnahme von 360 000 Mark zu gewähren und damit den Ausfall von 333 000 Mark mehr als auszugleichen. Da indessen die Zahlen von 1904 durch die inzwischen eingetretene Steigerung der Berufungen überholt sind und bis zum Ablaufe des Jahres 1910, wenn man bis dahin die Übergangszeit rechnet, voraussichtlich eine weitere Steigerung eingetreten sein wird, soll eine entsprechende Berechnung für Ende 1910 aufgestellt werden. In der Zeit von 1900 bis 1906 (die Zahlen für 1907 liegen noch nicht vor) ist in Preußen die Zahl der Berufungen von 16 662 auf 27 992, also um 11 330 oder etwa 70 Prozent gestiegen. Bei der Annahme einer gleichen Steigerung für die 6 Jahre von 1904 bis 1910 würden sich für das Jahr 1910, da 1904 24 221 Berufungen anhängig geworden sind, 41 176 Berufungen ergeben. Um vorsichtig zu rechnen, soll für die Jahre 1905 bis 1907 eine Steigerung von 10 Prozent jährlich, für die späteren Jahre aber nur eine solche von 7 Prozent jährlich, im ganzen also eine Steigerung um 51 Prozent angenommen werden. Der Ausfall der zur Zeit vorhandenen Oberlandesgerichtsanwälte, für welchen die Geschäftszahlen des Jahres 1907 maßgebend sind*), ist dann um 30 Prozent höher anzunehmen, als nach der Berechnung für das Jahr 1904, also auf 432 900 ℳ. Auf der anderen Seite erhöhen sich die Mandate in den Wertklassen bis 300 und über 800 ℳ, welche bei dieser Berechnung auf 31 000 + 30 Prozent hiervon angenommen sind, um 21 Prozent von 31 000, also um 6 510. Dies macht zu dem oben angenommenen Satze von 90 ℳ für das Mandat (Gebühr und Überschuß der Pauschsätze über Schreibgebühren und Porto) 585 900 ℳ Mehreinnahmen, also im ganzen einen Überschuß von 153 000 ℳ. Eine Abwanderung der Oberlandesgerichtsanwälte an die Landgerichte oder Amtsgerichte ist also keineswegs erforderlich, es genügt, daß kein erheblicher neuer Zugang zu den Oberlandesgerichten erfolgt. Tritt diese Voraussetzung ein, so hat der Entwurf nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Lage der Oberlandesgerichtsanwälte zur Folge, da sie bei einer kleineren Zahl von Prozessen die gleichen Einnahmen wie bisher haben. Es soll nochmals betont werden, daß die Grundlagen der Berechnung insofern unsicher sind, als den Ermittlungen keine große Zahl von Prozessen zu Grunde liegt. So viel wird aber nach dem Dargelegten als feststehend angesehen werden können, daß die Befürchtungen wegen einer Gefährdung der wirtschaftlichen Lage der Oberlandesgerichtsanwälte ganz gewaltig übertrieben sind, denn die Bedeutung der obigen Darlegungen liegt weniger in den auf den statistischen Ermittlungen beruhenden Zahlen, als in dem Hinweise darauf, daß zunächst eine den Oberlandesgerichtsanwälten günstige Übergangszeit eintritt, und daß nach deren Beendigung zwar die Zahl der Mandate geringer sein wird als bei ihrem Beginne, daß aber der Zuwachs von neuen Mandaten in den künftig den Oberlandesgerichten verbleibenden höheren Wertklassen wegen der durchschnittlich höheren Gebühren und Pauschsätze in diesen Werten geeignet ist, den Ausfall an Einnahmen in einer größeren Zahl von Berufungen in Sachen von geringerem Werte auszugleichen. Dieser Hinweis trifft auch dann zu, wenn die ermittelten Zahlen nicht genau dem wahren Durchschnitt entsprechen sollten. Eine andere Frage, als die hier allein zur Erörterung stehende, welche Einwirkung der Entwurf auf die Einnahmeverhältnisse der Oberlandesgerichtsanwälte haben würde, ist die, ob die zur Zeit bestehenden Gebührensätze derartig sind, daß sie den Oberlandesgerichtsanwälten ein auskömmliches Einkommen gewähren.

Was die Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälte anlangt, so berechnet Zelter die Gebühren in den auf die Amtsgerichte übergehenden Sachen auf 4 080 000 Mark und nimmt an, daß infolge des Wegfalls des

*) Die vom 1. Januar 1908 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eintretende weitere Steigerung der Geschäfte muß bei der Berechnung des Ausfalls außer Betracht bleiben, weil schon die bloße Tatsache des Bekanntwerdens des Gesetzentwurfs zunächst einer Zunahme der Zulassungen bei den Oberlandesgerichten entgegenwirken wird, während ohne ihn, wie bisher, mit einer der Vermehrung der Geschäfte entsprechenden Vermehrung der Zahl der oberlandesgerichtlichen Anwälte zu rechnen gewesen wäre.

Digitized by Google

Anwaltszwanges den Anwälten nur $^3/_4$ dieser Gebühren erhalten bleiben, so daß der Gesamtverlust an Gebühren 1 020 000 Mark betragen würde. Der Einfachheit halber soll mit dieser Zahl gerechnet werden, obwohl eine auf Grund der mehrerwähnten Ergebnisse statistischer Ermittelungen angestellte Berechnung als den Gesamtbetrag der in Betracht kommenden Gebühren nur etwa 3 600 000 Mark statt 4 080 000 Mark ergeben hat. Dem Ausfalle von 1 020 000 Mark stehen aber gegenüber

1. der Zuwachs der Gebühren in den bisher oberlandesgerichtlichen Berufungssachen, entsprechend dem oben berechneten Gebührenausfall der oberlandesgerichtlichen Anwälte von 594 000 Mark;
2. der Überschuß der Pauschsätze über Schreibgebühren und Porto in den landgerichtlichen Sachen, der bei den den Landgerichten verbleibenden Prozessen durchschnittlich 7,10 Mark für eine Sache ausmacht. Da den Landgerichten etwa 100 000 gewöhnliche und Urkundenprozesse verbleiben, kann nach Abzug der Armensachen mit mindestens 120 000 Mandaten gerechnet werden, was einen Überschuß von 852 000 Mark ergibt. Von einer Berechnung des Überschusses der Pauschsätze über Schreibgebühren und Porto in den bisher oberlandesgerichtlichen Berufungssachen soll abgesehen werden.

Für die landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Rechtsanwälte ergibt sich sonach nach den Geschäftszahlen für 1904 eine Mindereinnahme von 1 020 000 Mark bei einer Mehreinnahme von 594 000 Mark + 852 000 Mark = 1 446 000 Mark oder rund 1 450 000 Mark, also eine Mehreinnahme von 430 000 Mark, während Zelter den Verlust dieser Anwälte auf 360 000 Mark berechnet. Auch hier spielt die oben erwähnte Übergangszeit eine Rolle. Nimmt man an, daß die landgerichtlichen Sachen bis Ende 1910 gegenüber dem Stande von 1904 eine Zunahme nur von 25 Prozent erfahren (von 1900 bis 1906 betrug die tatsächliche Zunahme in Preußen 31$^1/_2$ Prozent), so stellt sich die Rechnung folgendermaßen. Mindereinnahme: 1 020 000 Mark + 25 Prozent hiervon = 1 275 000 Mark. Mehreinnahme: 1. Zuwachs der Gebühren in den bisher oberlandesgerichtlichen Sachen 594 000 Mark + 51 Prozent hiervon = 896 940 Mark, 2. Überschuß der Pauschsätze 852 000 Mark + 25 Prozent hiervon = 1 065 000 Mark, demnach Mehreinnahme im ganzen 1 961 940 Mark, daher Überschuß der Mehreinnahmen über die Mindereinnahmen 686 940 Mark.

Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Gesamtheit der Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälte. Wie sich die Verschiebungen der Einnahmeverhältnisse zwischen Landgerichtsanwälten und Amtsgerichtsanwälten gestalten werden, ist aus ihnen nicht zu ersehen. Für einzelne Landgerichtsanwälte mag sich die Notwendigkeit einer Verlegung ihres Wohnsitzes an ein Amtsgericht ergeben. Groß wird die Zahl dieser Anwälte nicht sein, weil ein sehr großer Teil der auf die Amtsgerichte übergehenden Sachen auf die Amtsgerichte fällt, die denselben Sitz haben wie die Landgerichte. Wie dem aber auch sein möge, so bedeutet der Entwurf jedenfalls für die Gesamtheit der Anwälte eine Besserung, nicht eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Bei den Berechnungen über die Einnahmeverhältnisse der Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälte sind die zu Grunde gelegten Durchschnittszahlen aus einer größeren Zahl von Prozessen ermittelt, wie bei den Oberlandesgerichtsanwälten (1 406 Prozesse bei den Amtsgerichten, 1 256 Prozesse bei den Landgerichten). Wenn auch diese Zahlen nicht groß genug sind, um volle Sicherheit der Berechnungen zu gewährleisten, so können gleichwohl die gefundenen Ergebnisse als maßgebend angesehen werden, weil bei den ganzen Berechnungen ein sehr wichtiges Moment außer Ansatz geblieben ist, nämlich die Verminderung des Schreibwerkes der Anwälte, welche von der Pauschalierung der Schreibgebühren zu erwarten ist und den Überschuß der Pauschsätze über die Schreibgebühren wesentlich erhöhen wird, da die Pauschsätze trotz der Verminderung des Schreibwerkes dieselben bleiben.

Faßt man die Ergebnisse der vorstehenden Berechnungen zusammen, so ergibt sich, daß die eingangs erwähnten Einwendungen gegen den Gesetzentwurf durchaus unbegründet sind. Das Publikum wird nicht mit Mehrausgaben an den Staat belastet, sondern erfährt eine Ersparnis an Gerichts-

Digitized by Google

kosten, die in Preußen nach den Geschäftszahlen des Jahres 1904 auf $^1/_2$ Million Mark jährlich, für Ende 1910 und die spätere Zeit mit Rücksicht auf die zu erwartende Geschäftszunahme entsprechend höher zu veranschlagen ist. Die Oberlandesgerichtsanwälte werden unter der Voraussetzung, daß der Gesetzentwurf eine erhebliche Vermehrung der Oberlandesgerichtsanwälte für einige Zeit hindert, am Schlusse einer Übergangszeit, in der sie sich infolge der Einführung der Pauschsätze zunächst besser stehen als bisher, annähernd dieselben Einnahmen haben wie bisher, und die Gesamtheit der Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälte darf nach Abschluß der Übergangszeit auf eine jährliche Mehreinnahme von rund 700 000 Mark rechnen. Für das Publikum kommen die Verschiebungen, die sich in der Verteilung der Rechtsanwälte auf die verschiedenen Gerichte ergeben werden, nicht in Betracht. Es wird am Schlusse der Übergangszeit infolge der Vorschriften des Entwurfs an die Anwälte insgesamt rund 200 000 Mark*) mehr zahlen, als es ohne die Vorschriften des Entwurfs der Fall sein würde, also erheblich weniger, als es an Gerichtskosten erspart.

*) Das Publikum erspart infolge des Wegfalls des Anwaltszwanges nach der obigen Berechnung 1 275 000 Mark, dagegen zahlt es infolge der Einführung der Pauschsätze mehr in den oberlandesgerichtlichen Sachen 261 020 Mark + 51 Prozent hiervon = 394 140 Mark und in den landgerichtlichen Sachen, wie oben angegeben, 1 065 800 Mark, im ganzen also 1 459 140 Mark. Es ergibt sich somit eine Mehrzahlung von 184 140 Mark oder rund 200 000 Mark.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 31. Januar 1908. № 5.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Vorsteher der Geheimen Kalkulatur, Geheimen Rechnungsrat Müller ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Jacobson in Hamm ist nach Königsberg i. Pr. versetzt.

Der Landgerichtsrat Happ in Coblenz ist zum Oberlandesgerichtsrat in Cöln ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Runde in Cels ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens mit Eichenlaub erteilt.

Der Oberlandesgerichtsrat Eichner in Breslau ist zum Landgerichtsdirektor in Hirschberg ernannt.

Dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Knibbe in Halle a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Landgerichtsrat Dr. Freiherrn von Gisecke in Naumburg a. S. ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Landgerichtsrat Friedlaender in Elberfeld, der Amtsgerichtsrat Graf in Minden und der Amtsrichter Klusmann in Bünde sind gestorben.

Der Amtsrichter Francke in Jerichow ist als Landrichter nach Halle a. S. versetzt.

Zu Landrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Erich Weigert aus Berlin in Cottbus,

die Gerichtsassessoren

Burath in Bartenstein,
Schleyer in Magdeburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Bielschowsky in Festenberg,
Wilhelm Wilhelmi in Bremervörde,
Wittke in Wreschen,
Hans Kluge in Tilsit,
Seeband in Butzehude,
Ifenbart in Gerdauen.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Kaufmann Emil Pelzer in M.-Gladbach bei dem dortigen Landgerichte,

Digitized by Google

wiederernannt:

der Direktor Josef Hesse in Olpe bei der Kammer für Handelssachen in Siegen.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Goether von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Cöln ist nach Coblenz versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte Justizrat Cillis in Coblenz und Julius Jade in Berlin sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Kaute bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Lissa,
Dr. Sanen bei dem Amtsgericht in Leer,
Dr. Witthof bei dem Amtsgericht in Ronsdorf.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts Dr. Sanen ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Holm aus Frankfurt a. M. bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hanau,
Dörr in Idar bei Oberstein bei dem Landgericht in Saarbrücken,

der frühere Rechtsanwalt Dr. Bloem bei dem Kammergerichte,

die Gerichtsassessoren

Emil Azter, Siegfried Herrmann, Walter Kuhn, Oskar Montag, Dr. Ernst Rieß und Felix Rosenthal bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Benno Leyser bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgerichte III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg,
Bartelt bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cassel,
Hans Fischer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hannover,
Dr. Heymanns und Dr. Schumacher bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Aachen,
Tuch (nicht Tusch, wie S. 6) bei dem Amtsgerichte Berlin-Schöneberg,
Dr. Raffauf bei dem Amtsgericht in Gerresheim.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Albrecht Fischer, Jakob Fischer, Dr. Pürschel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Rode im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Burchardt, Dreesmann-Penning im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Dieckmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Dr. Radicke, Dr. Franssen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Mau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Hermann Krause, Karnatz, Lesser im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Popp im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Plüntsch, Pipkorn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Kretzschmar ist infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Dr. Bernd orff und Dr. Lent ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtssekretär, Kanzleirat Belz in Bochum der Rote Adler-Orden IV. Klasse,
dem Amtsgerichtssekretär Koch in Halle a. S. der Charakter als Kanzleirat.

Nach dem Entwurfe des Staatshaushalts-Etats für 1908 sollen neu zur Besetzung gelangen die Stellen für:

18 Oberlandesgerichtsräte, und zwar 8 bei dem Kammergerichte, 4 bei dem Oberlandesgericht in Cöln, je 2 bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf und Hamm sowie je 1 bei den Oberlandesgerichten in Frankfurt (Main) und Posen;

18 Landgerichtsdirektoren, und zwar je 3 bei den Landgerichten I, II und III in Berlin sowie je 1 bei den Landgerichten in Beuthen O.-S., Schweidnitz, Aachen, Bonn, Cöln, Saarbrücken, Düsseldorf, Münster und Altona;

Digitized by Google

29 Landrichter, und zwar 8 bei dem Landgerichte III in Berlin, je 6 bei den Landgerichten I und II daselbst, 2 bei dem Landgericht in Düsseldorf sowie je 1 bei den Landgerichten in Beuthen O.-S., Cöln, Duisburg, Frankfurt (Main), Wiesbaden, Bochum und Köslin;
54 Amtsrichter, und zwar 5 bei dem Amtsgerichte Berlin-Wedding, je 3 bei den Amtsgerichten in Charlottenburg und Pankow, je 2 bei den Amtsgerichten Berlin-Mitte, Berlin-Schöneberg, in Groß-Lichterfelde, Rixdorf und Frankfurt (Main) sowie je 1 bei den Amtsgerichten in Lichtenberg, Oranienburg, Potsdam, Weißensee bei Berlin, Wittenberge, Görlitz, Kattowitz, Oppeln, Waldenburg, Cassel, Harburg, Bensberg, Düren, Malmedy, Ottweiler, Saarlouis, Düsseldorf, Duisburg-Ruhrort, Mörs, Mülheim (Ruhr), Höchst (Main), Homburg v. d. Höhe, Wetzlar, Wiesbaden, Buer, Essen, Paderborn, Plettenberg, Kiel, Königsberg i. Pr., Halberstadt, Gostyn und Mogilno;
1 Staatsanwalt als Vertreter des Oberstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf;
1 Staatsanwalt als Abteilungsvorsteher bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte;
1 Direktor für das Strafgefängnis in Werl.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 1.

Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1908, — betreffend die Erledigung der Anträge auf Bezeichnung als Feriensache (§ 202 Abs. 3 G. V. G.).

Die nachstehende Übersicht über die Erledigung der Anträge auf Bezeichnung als Feriensache (§ 202 Abs. 3 G. V. G.) bei den preußischen und waldeckischen Gerichten in den Jahren 1903 bis 1907 wird zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 28. Januar 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 10204. F. 36. Bd. 5.

Digitized by Google

Übersicht

über die Erledigung der Anträge auf Bezeichnung als Feriensache (§ 202 Abs. 3 G. V. G.) bei den preußischen und waldeckischen Gerichten in den Jahren 1903 bis 1907.

Jahr	Anträge auf Bezeichnung von Sachen als Feriensachen gemäß § 202 Abs. 3 G. V. G. sind					Bei den als Feriensachen bezeichneten Sachen (Spalte 3a)* ist im ersten Termine					
						niemand erschienen		Erledigung durch Parteierklärung oder durch Urteil erfolgt		Beweisbeschluß ergangen	
	gestellt	bewilligt		abgelehnt		Zahl der Sachen	Prozent	Zahl der Sachen	Prozent	Zahl der Sachen	Prozent
		Zahl	Prozent	Zahl	Prozent						
1	2	3		4		5		6		7	
		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1903	**19 381**	**17 603**	**90,83**	**1 778**	**9,17**						
davon bei den											
Amtsgerichten	14 174	13 033	91,95	1 141	8,05	nicht ermittelt.					
Landgerichten	5 096	4 478	87,87	618	12,13						
Oberlandesgerichten	111	92	82,88	19	17,12						
1904	**23 206**	**21 341**	**91,96**	**1 865**	**8,04**	**2 938**	**13,77**	**10 836**	**50,78**	**3 098**	**14,51**
davon bei den											
Amtsgerichten	17 381	16 235	93,41	1 146	6,59	2 269	13,98	8 602	52,98	2 423	14,92
Landgerichten	5 676	4 992	87,95	684	12,05	665	13,32	2 202	44,11	658	13,18
Oberlandesgerichten	149	114	76,51	35	23,49	4	3,51	32	28,07	17	14,91
1905	**27 066**	**25 309**	**93,51**	**1 757**	**6,49**	**3 632**	**14,35**	**13 259**	**52,39**	**3 367**	**13,30**
davon bei den											
Amtsgerichten	20 449	19 380	94,77	1 069	5,23	2 750	14,19	10 642	54,91	2 614	13,49
Landgerichten	6 483	5 834	89,99	649	10,01	875	15,00	2 587	44,34	747	12,81
Oberlandesgerichten	134	95	70,90	39	29,10	7	7,37	30	31,58	6	6,31
1906	**31 605**	**29 572**	**93,57**	**2 033**	**6,43**	**4 363**	**14,75**	**15 241**	**51,54**	**3 925**	**13,27**
davon bei den											
Amtsgerichten	23 767	22 590	95,05	1 177	4,95	3 378	14,95	12 132	53,71	3 071	13,59
Landgerichten	7 653	6 829	89,23	824	10,77	971	14,22	3 063	44,85	831	12,17
Oberlandesgerichten	185	153	82,70	32	17,30	14	9,15	46	30,07	23	15,03
1907	**39 681**	**37 408**	**94,27**	**2 273**	**5,73**	**5 909**	**15,80**	**19 539**	**52,23**	**4 585**	**12,26**
davon bei den											
Amtsgerichten	29 551	28 191	95,40	1 360	4,60	4 426	15,70	15 611	55,38	3 453	12,25
Landgerichten	9 911	9 044	91,25	867	8,75	1 470	16,25	3 883	42,94	1 107	12,24
Oberlandesgerichten	219	173	79,00	46	21,00	13	7,52	45	26,01	25	14,45

*) Zu den in den Spalten 5 bis 7 nicht nachgewiesenen Sachen der Spalte 3a gehören sowohl solche Sachen, in denen der erste Termin verlegt oder vertagt ist, als auch die Sachen, in denen die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen ist (Anträge auf Bewilligung des Armenrechts, auf Kostenfestsetzung, auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung usw.).

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 7. Februar 1908. № 6.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Wilutzky in Breslau ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Chuchul in Stendal ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Komthurkreuzes II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen erteilt.

Der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrat Krause und der Landgerichtsrat Traumann vom Landgericht I in Berlin sowie der Amtsgerichtsrat Blod in Frankfurt a. M. sind gestorben.

Der Landgerichtsrat Russell in Hechingen ist zum Landgerichtsdirektor daselbst ernannt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Schneider in Beuthen O. Schl. an das Landgericht II in Berlin,

der Amtsrichter Keßler in Hechingen als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Heinrich Lauterbach in Breslau bei dem dortigen Landgerichte,

wiederernannt:

der Bankier Gotthard von Wallenberg-Pachaly in Breslau bei dem dortigen Landgerichte,

der Rentner Alfred Heuser, der Fabrikant Emil Pastor, die Kommerzienräte Leo Vossen und Arthur Pastor in Aachen bei dem dortigen Landgerichte.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Wilhelm Schatz in Breslau bei dem dortigen Landgerichte,

wiederernannt:

der Fabrikbesitzer H. Gerdes in Kattowitz bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Rentner Gustav Drouven, der Kommerzienrat Ferdinand Knops und der Tuchfabrikant Robert Delius in Aachen bei dem dortigen Landgerichte.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Max Guttsmann in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen erteilt.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Arnold Königsberger in Berlin ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Junge in Weißenfels ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Appelius in Bünde,

Dr. Brandenburg in Pölitz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Bau bei dem Landgericht in Breslau,

Hibbach bei dem Amtsgerichte Berlin-Schöneberg,

Perrin bei dem Amtsgericht in Osterode O. Pr.

Digitized by Google

Mit der Löschung des Rechtsanwalts Perrin ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Kaute aus Lissa bei dem Amtsgericht in Koniz mit dem Wohnsitz in Czersk,
die Gerichtsassessoren
Dr. Schaub bei dem Landgericht in Limburg,
Braunstein bei dem Landgericht in Ostrowo,
Juromski bei dem Landgericht in Posen,
Grün bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Vogelgesang bei dem Amtsgericht in Marne,
Dr. Volquardsen bei dem Amtsgericht in Leitz.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
zur Nedden, Dr. Klee, Dr. Hirschfeld, Dr. Riccius im Bezirke des Kammergerichts,
Kaschny, Centawer, Brosig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Kalb im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Goldschmidt, Walbaum, Dr. Seebens, Dr. Stecher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Feuser, Dr. Hopmann, Dr. Thanisch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Reiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Berent im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Kolck, Dr. Brand, Coenen, Schlichter, Schulte-Kleinherbede, Dieninghoff, Dr. Marx, Raulf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Großhans, Hagedorn, Dr. Schwaedt, Böttcher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Ziaja im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Jerosch ist infolge seiner Übernahme in die Militärverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Heinrich Müller und Georg Schulze ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Hensel in Braunsberg ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Mit der Ausführung des Etats für 1908 wird die Stelle eines Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin zur Erledigung gelangen.

Der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun hat die Niederlassung eines zweiten Rechtsanwalts im Schutzgebiet als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 2.

Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1908, — betreffend die Errichtung einer fünften Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. sowie die Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen daselbst.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 40).
Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 142).
Allgemeine Verfügung vom 9. August 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 253).
Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 26).
Allgemeine Verfügung vom 14. April 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 125).

Auf Grund des § 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister folgendes:

§ 1.

In der Stadt Frankfurt a. M. wird bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk vom 1. März 1908 ab eine fünfte Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

§ 2.

Die Anzahl der für die Kammern für Handelssachen in Frankfurt a. M. zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird vom 1. März 1908 ab auf je zwanzig erhöht.

Berlin, den 28. Januar 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Digitized by Google

Nr. 3.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1908, — betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 65).
Allgemeine Verfügung vom 11. März 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 90).
Allgemeine Verfügung vom 15. April 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 126).

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 28. Januar d. J. angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Frankfurt a. M. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 65) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 18 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 29. Januar 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
von der Hagen.

Ia 63b. Frankfurt a. M., K. f. H.

Verzeichnis A.

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der Handelsrichter.	Anzahl der Stellvertreter.	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen.
1.	2.	3.	4.		5.
18.	Frankfurt a. M.	Handelskammer zu Frankfurt a. M.	20	20	60

Nr. 4.

Allgemeine Verfügung vom 30. Januar 1908, — betreffend die Invalidenversicherung von Gefangenen.

Rundverfügung des Justizministers vom 8. März 1901 — I. 1523 —.

Nach § 46 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) erlischt die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte bezeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat. Nach § 135 a. a. O. verliert eine Quittungskarte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem oben bezeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist.

Die Gefahr, daß diese Nachteile eintreten, wird in vielen Fällen dadurch begründet, daß gegen einen Versicherten eine längere Freiheitsstrafe vollstreckt wird; um diese Gefahr tunlichst abzuwenden, wird unter Aufhebung der Rundverfügung des Justizministers vom 8. März 1901 — I. 1523 — bestimmt:

1. Ein Gefangener, welcher eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger, indessen nicht lebenslänglicher Dauer zu verbüßen hat, ist, wenn er nach seinem Berufe dem Kreise der versicherten Personen zuzurechnen ist, eine Quittungskarte aber in das Gefängnis nicht eingebracht hat, alsbald nach der Einlieferung zu befragen, ob er im Besitz einer Quittungskarte ist; im Bejahungsfall ist die Quittungskarte durch die Vermittelung der Heimatsbehörde einzuziehen.

Digitized by Google

2. Es ist — im Zweifelfall unter Einholung einer Auskunft der Versicherungsanstalt — zu prüfen, ob die eingebrachte oder eingezogene Quittungskarte noch gültig und ob durch ihren Inhalt die Erhaltung der Anwartschaft dargetan ist. Treffen beide Voraussetzungen zu, so ist durch rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarte (§§ 134, 135 a. a. O.) für die Erhaltung ihrer Gültigkeit und durch Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 a. a. O.) für die Erhaltung der Anwartschaft des Versicherten Sorge zu tragen.

3. Für die Weiterversicherung des Gefangenen sind vom Zeitpunkte seiner Einlieferung an soviel Beiträge zu leisten, als zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich und ausreichend sind; die Beiträge sind nach derjenigen Lohnklasse zu leisten, welcher die Mehrzahl der in der Quittungskarte bereits verwendeten Marken entspricht.

Der Einwilligung des Gefangenen zur Weiterversicherung bedarf es nicht.

4. Die zur Beschaffung der Beitragsmarken erforderlichen Geldbeträge sind, wenn der Gefangene eigenes Geld eingebracht hat und in dessen Verwendung zu diesem Zwecke einwilligt, aus diesem Gelde, anderenfalls aus der dem Gefangenen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung zu entnehmen. Stehen derartige Mittel nicht zur Verfügung, so sind die erforderlichen Beträge vorläufig als Bewilligungen aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen für Rechnung der Gefangenenarbeitskasse zu zahlen und später von der noch aufkommenden Arbeitsbelohnung des Gefangenen abzusetzen.

5. Wenn bei Gelegenheit der oben angeordneten Prüfung der Quittungskarte auf Grund der Erklärungen des Gefangenen oder auf andere Weise sich herausstellt, daß die Anwartschaft nur durch die nachträgliche Entrichtung von rückständigen Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der vor der Einlieferung liegenden Zeit oder durch die nachträgliche Entrichtung freiwilliger Beiträge für dieselbe Zeit erhalten werden kann (§ 146 a. a. O.), so sind die erforderlichen Beiträge nachträglich zu entrichten, wenn der Gefangene nach Belehrung über die Sachlage die Entrichtung wünscht und wenn die dazu nötigen Mittel gemäß Nr. 4 Satz 1 zur Verfügung stehen.

6. Es ist in allen Fällen zu beachten, daß nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für die Weiterversicherung weder nachträglich noch für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit entrichtet werden können (§ 146, § 5 Abs. 4 a. a. O.).

Berlin, den 30. Januar 1908.

Der Justizminister.

I. 1076. A. 62 Bd. 7. Dr. Beseler.

Nr. 5.

Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 1908, — betreffend die geschäftliche Behandlung solcher Begnadigungsgesuche von Strafgefangenen, an denen der Geschäftsbereich der Militärverwaltung beteiligt ist.

Allgemeine Verfügung vom 31. Juli 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 530).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister erhält die Bestimmung unter II in der Allgemeinen Verfügung vom 31. Juli 1900 über die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche von Strafgefangenen, an denen der Geschäftsbereich der Militärverwaltung beteiligt ist, folgende ergänzte Fassung:

II. Begnadigungsgesuche der von den bürgerlichen Gerichten verurteilten Personen, die ihre Strafe in einer militärischen Strafanstalt verbüßen (vgl. §§ 2, 4, 7 der Militärstrafgerichtsordnung), werden von den militärischen Vorgesetzten der Gefangenen mit einer gutachtlichen Äußerung den zuständigen Ersten Staatsanwälten übersandt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für die Behandlung der bei den Staatsanwaltschaften eingereichten Begnadigungsgesuche von Gefangenen maßgebend sind.

Berlin, den 4. Februar 1908.

Der Justizminister.

I. 4075. Crim. 99 Bd. 15. Dr. Beseler.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 14. Februar 1908. № 7.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Vorsteher der Geheimen Kalkulatur, Geheimen Rechnungsrat Müller ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen ihm verliehenen Komturkreuzes II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landrichter Bojunga in Aurich ist nach Hildesheim versetzt.

Der Gerichtsassessor Dr. Wankelmuth ist zum Landrichter in Frankfurt a. O.,

der Gerichtsassessor Grobe zum Amtsrichter in Neidenburg ernannt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Paasch in Memel,
Hantel in Tilsit,
Trimborn in Bochum.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Geheime Justizrat Obuch in Löbau W.-Pr., die Rechtsanwälte und Notare, Justizräte Samuel Goldmann und Dr. Haendly in Berlin, Kolberg in Fürstenwalde und Grün in Graudenz sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Leenen in Kempen a. Rh.,
Kaute in Czersk bei Konitz,

der Gerichtsassessor Dr. Küppers in Schleiden.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Krüger bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Allenstein,
Justizrat Howahrde bei dem Amtsgericht in Gummersbach,
Wilhelm Feldmann bei dem Kammergerichte,
Joachim Heidenfeld bei dem Landgerichte II in Berlin,
Thiel bei dem Amtsgericht in St. Wendel,
Wagner bei dem Amtsgericht in Dt.-Krone.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Joachim Heidenfeld vom Landgerichte II in Berlin bei dem Kammergerichte,

die Gerichtsassessoren

Wilhelm Beyer bei dem Kammergerichte,
Dr. von Hartmann bei dem Landgericht I in Berlin,
Hillebrand bei dem Landgerichte III in Berlin,
Dr. Decke und Dr. Lammers bei dem Landgericht in Breslau,

Digitized by Google

Dr. Andreae bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Müllenhoff bei dem Landgericht in Kiel,
Dr. Peipers bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Lackner bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Allenstein,
Dr. Willy Alterthum bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte mit dem Wohnsitz in demjenigen Teile von Bezhagen-Rummelsburg, der zum Amtsgerichte Berlin-Mitte gehört,
Wildhaut bei dem Amtsgericht in Dortmund mit dem Wohnsitz in Lünen,
von Eicken bei dem Amtsgericht in Wattenscheid.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Hans Abraham im Bezirke des Kammergerichts,
Max Becker, Dr. Marezky, Wilhelm Neumann, Rothmann, Schallehn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Lange im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Rudolf Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Faßbender, Schramm, Decker, Friedrich Schneider, Dr. Wuppermann, Engels, Dreschner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Reifenstuhl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Dr. Herr im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Werner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Bindemann, Dr. Trautmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Drewitz, Sachse im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Feldmann ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wiederaufgenommen.

Der Gerichtsassessor Dr. Renner ist infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts aus dem Justizdienste geschieden.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Nickel in Berlin ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Nach dem Entwurfe des Staatshaushalts-Etats für 1908 sollen 4 Gefängnisinspektorstellen neu zur Besetzung gelangen, und zwar:

je 1 bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Eberbach und 2 bei dem am 1. April d. J. zu eröffnenden Zentralgefängnis in Werl.

Ferner ist bei dem Stadtvogteigefängnis in Berlin und dem Gerichtsgefängnis in Allenstein je eine Inspektorstelle zu besetzen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 6.

Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1908, — über die abgekürzte Schreibweise von »Mark«.

Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 355).

Die nachstehend auszugsweise abgedruckte Verfügung des Herrn Finanzministers vom 15. Januar d. J. wird den Justizbehörden und Justizbeamten zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt. Durch sie ist Absatz 1 Ziffer 1 der durch die Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 355) veröffentlichten Verfügung des Herrn Finanzministers vom 30. November 1874 abgeändert.

Berlin, den 5. Februar 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 7165. M. 70 Bd. 10.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 15. Januar 1908.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1907 beschlossen, daß in Änderung des Beschlusses vom 7. November 1874 und in Anlehnung an den Beschluß vom 8. Oktober 1877 als amtliche abgekürzte Schreibweise von »Mark« wie bisher das liegende lateinische »*M*«, jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat (vergl. Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1907 S. 595).

In Vertretung:
Dombois.

An sämtliche Königliche Regierungen usw.

Nr. 7.

Allgemeine Verfügung vom 8. Februar 1908, — betreffend die Regelung der Gehälter für die Richter und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 124).

Zur Ausführung des Richterbesoldungsgesetzes vom 29. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 111) und des Etats der Justizverwaltung für 1908 wird folgendes bestimmt:

I.

1. Für die Regelung der Gehälter der richterlichen Beamten sind vom 1. April d. J. ab die in der anliegenden Nachweisung ersichtlich gemachten Gehaltsklassen und Dienstalterstufen maßgebend.

2. Künftig wegfallende Gehaltsbeträge, welche einzelne Beamte als Ersatz für frühere Dienstbezüge erhalten, sind auf die zu gewährenden Gehaltszulagen in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

II.

3. Nachdem die Gehälter

der Oberstaatsanwälte, mit alleiniger Ausnahme desjenigen bei dem Kammergericht, und der Ersten Staatsanwälte

bereits nach dem Systeme der Dienstalterszulagen geregelt sind, wird dies vom 1. April d. J. ab auch für

die Staatsanwälte

bestimmt.

4. Die Festsetzung des Dienstalters und die Bemessung der Gehälter der unter 3 bezeichneten Beamten erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 2, 4, 5, 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1907. Der § 3 findet auch bei der Anstellung eines Gerichtsassessors als Staatsanwalt Anwendung.

5. Für die Regelung der Gehälter der Staatsanwaltsbeamten sind vom 1. April d. J. ab die in der zu Nr. 1 bezeichneten Nachweisung ersichtlich gemachten Gehaltsklassen und Dienstaltersstufen maßgebend.

6. Für die bis Ende März d. J. bereits angestellten Staatsanwaltsbeamten, die vom 1. April d. J. ab der Gehaltsklasse 3 000 bis 7 200 Mark angehören, gilt von diesem Zeitpunkt ab § 8 Abs. 1, für die übrigen bereits angestellten § 8 Abs. 2, für alle § 8 Abs. 3 des angeführten Gesetzes. Die Vorschrift zu Nr. 2 dieser Verfügung findet entsprechende Anwendung.

7. Den Ersten Staatsanwälten und den Staatsanwälten ist eine Gehaltszulage nicht zu verleihen, solange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt. Die Entscheidung darüber, ob in anderen Fällen die Verleihung einer Gehaltszulage an die bezeichneten Beamten auszusetzen ist, bleibt dem Justizminister vorbehalten.

8. Die Bewilligung einer vorenthaltenen Gehaltszulage erfolgt in allen Fällen nur auf Anordnung des Justizministers.

9. Sind Staatsanwaltsbeamte nach dem für die Gewährung einer Gehaltszulage maßgebenden Zeitpunkte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes und Nr. 4 dieser Verfügung), aber vor Verleihung der Zulage gestorben oder in den Ruhestand getreten, so ist die entsprechende Zulage nachträglich zu gewähren. Der erhöhte Gehaltssatz ist bei Festsetzung der Pension, des Witwen- und Waisengeldes und der Gnadenbezüge zu Grunde zu legen.

III.

10. Wegen Anweisung des den Beamten zu gewährenden Diensteinkommens wird das Erforderliche in den Etatsvorschriften bestimmt.

11. Für die am 31. März d. J. in etatsmäßigen Stellen befindlichen Richter wird den Oberlandesgerichtspräsidenten, für die gleichartigen Staatsanwaltsbeamten den Oberstaatsanwälten besondere Mitteilung über das Besoldungsdienstalter und das zu gewährende Gehalt zugehen.

12. Behufs Einstellung der Gehälter für die Richter und Staatsanwaltsbeamten in die künftigen Etats sind die am 1. Oktober jedes Jahres zahlbaren Beträge gleichzeitig mit den übrigen nach dem Systeme der Dienstalterszulagen zahlbaren Gehältern hierher anzuzeigen.

Berlin, den 8. Februar 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7205. Justizfonds 108 Bd. 6.

Digitized by Google

Anlage.

Nachweisung

der

Gehaltsklassen und der Dienstaltersstufen für die umstehend bezeichneten Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft.

Digitized by Google

Nr.	Gehaltssätze		Etats-		Der Beamten	
	gegenwärtig Mark	künftig Mark	Kap.	Tit.	Zahl	Dienststellung
1	2	3	4	5	6	7
1.	7 500 bis 11 000 9 250	7 500 bis 11 000 9 250	73	1	74	Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten
2.	»	»	73	3	13	Oberstaatsanwälte (ausschließlich desjenigen bei dem Kammergerichte)
3.	»	»	74	1	96	Landgerichtspräsidenten (ausschließlich desjenigen bei dem Landgericht I in Berlin) und Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte
4.	»	»	74	4	1	Erster Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin
5.	5 400 bis 7 200 6 300	6 000 bis 7 200 6 600	73	2	398	Oberlandesgerichtsräte
6.	»	»	73	4	9	Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte
7.	»	»	74	1	355	Landgerichtsdirektoren
8.	»	»	74	4	95 4 1	Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten (ausschließlich des Landgerichts I in Berlin), Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin sowie ein Staatsanwalt als Erster Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte
9.	3 000 bis 6 600 4 800	3 000 bis 7 200 5 100	73	4 a	17	Staatsanwälte bei dem Kammergericht und den Oberlandesgerichten
10.	»	»	74	2	4 742	Landrichter und Amtsrichter
11.	»	»	74	5	373	Staatsanwälte soweit sie nicht unter Nr. 6, 8 und 9 aufgeführt sind

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe								Die Beamten sollen verbleiben in der Stufe								Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
8								9								10
7 500	8 400	9 300	10 200	11 000	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
										12						
"	"	"	"	"	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	Der Oberstaatsanwalt bei dem Kammergerichte bezieht ein Einzelgehalt von 12 000 Mark.
"	"	"	"	"	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	Der Präsident bei dem Landgericht I in Berlin bezieht ein Einzelgehalt von 11 000 Mark.
"	"	"	"	"	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	
6 000	6 600	7 200	—	—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	Ein Oberlandesgerichtsrat bezieht das halbe Durchschnittsgehalt (3 300 Mark) als Einzelgehalt.
									6							
"	"	"	—	—	—	—	—	"	"	"	—	—	—	—	—	
"	"	"	—	—	—	—	—	"	"	"	—	—	—	—	—	
"	"	"	—	—	—	—	—	"	"	"	—	—	—	—	—	Wegen des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin zu vergleichen Nr. 4.
3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
											21					
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	

Digitized by Google

Nr. 8.

Allgemeine Verfügung vom 9. Februar 1908, — betreffend die Zuständigkeit der Justizbehörden in den Angelegenheiten der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten.

Allgemeine Verfügung vom 2. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 96).

I. Über die Zuständigkeit der Justizbehörden in den Angelegenheiten der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Ernennung der Justizhauptkassenrendanten und des Rendanten bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte bleibt dem Justizminister vorbehalten. Die Vorschläge wegen Wiederbesetzung erledigter sowie die Anordnungen wegen einstweiliger Verwaltung erledigter oder von ihren Inhabern nicht versehener Stellen dieser Art erfolgen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.
2. Die Ernennung der übrigen mittleren Beamten und der Unterbeamten sowie die Bestellung der ständigen und außerordentlichen Hilfsarbeiter in diesen Dienstzweigen erfolgt durch die Provinzialbehörde (Anstellungsbehörde). Die Anordnungen, nach denen in bestimmten Fällen vor der Entscheidung an den Justizminister zu berichten oder das Einverständnis einer anderen Behörde einzuholen ist, bleiben unberührt.
3. Provinzialbehörde im Sinne der Nr. 2 ist:
   a) der Oberlandesgerichtspräsident für die Beamten bei den Gerichten und bei solchen Gefängnissen, deren Vorsteher ein Amtsrichter ist;
   b) der Oberstaatsanwalt für die Beamten bei den Behörden der Staatsanwaltschaft, den besonderen sowie denjenigen Gefängnissen, deren Vorsteher ein Beamter der Staatsanwaltschaft ist.
4. Für die Zuständigkeit zur Anstellung oder Annahme des Kanzleipersonals sind die Vorschriften der Kanzleiordnung maßgebend.
5. Vor der Annahme, Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines einer anderen Anstellungsbehörde (Nr. 2, 3, 4) unterstehenden Beamten hat die neue Anstellungsbehörde das Einverständnis der bisherigen Anstellungsbehörde festzustellen. Diese Bestimmung findet auf die Beschäftigung außerordentlicher Hilfsarbeiter entsprechende Anwendung.
6. Die Anstellungsbehörde bearbeitet, soweit nicht in den Etatsvorschriften oder in der Kanzleiordnung abweichende Anordnungen getroffen sind, die Angelegenheiten, welche die Veränderung, Vermehrung oder Einziehung der Dienststellen, die persönlichen Verhältnisse einschließlich der Entlassung oder Pensionierung der Beamten oder die Gewährung von Dienstwohnungen betreffen.
7. Soweit Stellen oder Beamte in Frage kommen, die bei den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Nr. 3a) ausschließlich für den Gefängnisdienst bestimmt sind, hat der Oberlandesgerichtspräsident dem Oberstaatsanwalte Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

II. Die Allgemeine Verfügung vom 2. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 96) wird, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist, aufgehoben.

III. Diese Verfügung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7179. O. 35 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 21. Februar 1908. № 8.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Pinoff in Bartenstein ist nach Magdeburg versetzt

Der Landgerichtsdirektor Poschmann in Schweidnitz ist zum Landgerichtspräsidenten in Bartenstein ernannt.

Die Amtsgerichtsräte Grohne in Witzenhausen und Erzleben in Ilzen sind gestorben.

Dem Amtsgerichtsrat Bering in Mühlhausen i. Th. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landrichter Dr. Neff in Wiesbaden ist als Amtsrichter nach Witzenhausen versetzt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. vom Bruck in Buer,

Dr. Pigge in Danzig

Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Schweichler von der Staatsanwaltschaft III in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräte Mummert in Hildesheim, Dr. Lohmann in Hagen i. Westf. und Jurbach in Stettin sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt Wegemann in Hannover ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Hohwarde in Gummersbach,

Wehr in Euchel.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Kaupisch bei dem Oberlandesgericht in Breslau

Justizrat Jansen bei dem Landgericht in Cöln,

Dr. Weigert bei den Landgerichten I, II, III in Berlin,

Rohde bei dem Landgericht in Potsdam,

Dr. Max Gercke in Friedenau bei dem Amtsgerichte Berlin-Schöneberg,

Dr. Albrecht Weber bei dem Amtsgericht in Hattingen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrat Krüger aus Allenstein bei dem Amtsgericht in Osterode i. Pr.,

Wagner aus Dt.-Krone bei dem Amtsgericht in Pudewitz,

der Amtsgerichtsrat a. D. Kristeller bei dem Amtsgericht in Charlottenburg mit dem Wohnsitz in Dt.-Wilmersdorf,

Digitized by Google

die Gerichtsaſſeſſoren

Horovitz bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Tenholt bei dem Landgericht in Bochum,
Dr. Pürſchel bei dem Landgericht in Oſtrowo,
Dr. Przibilla bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Jakob Schneider bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Wiesbaden,
Oberländer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld ſowie bei der Kammer für Handelsſachen in Barmen,
Dr. Münchhauſen bei dem Amtsgericht in Oberhauſen,
Klein bei dem Amtsgericht in Arys.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare

Laband, Feibelſohn, Georg Levy, Krompharbt, Dr. Friedeberg im Bezirke des Kammergerichts,

Kotlinski, Dr. Fritz Koehler, Dr. Neugebauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Nowicki, Reiſchauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Tuſtmann, Kohler, Dr. Schneiders, Zillikens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Orzegow, Dr. Ricken, Dr. Seulen, Dr. Ratjen, Schaffrath im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düſſeldorf,
Ries, Dr. Rheinſtein, Renß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Hoos, Roters, Vattmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
von Dorrien im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Steinbeck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
von Flotow, Dr. Karpe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Pundt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Den Gerichtsaſſeſſoren Friedrich Buſſe und Dr. Charles iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt erteilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 9.

Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1908, — betreffend die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsbetriebs.

Allgemeine Verfügung vom 19. August 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 202).
Allgemeine Verfügung vom 23. März 1899 (Just.-Minst.-Bl. S. 106).
§ 20 Abs. 10 der Ordnung für die Verwaltung der Arbeitskassen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung vom 3. März 1904.

Für die Verrechnung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

I. Am Schlusse des Rechnungsjahrs werden der Gerichts-(Gefängnis-)kasse von der Gefangenarbeitskasse nach Anleitung des § 20 Abs. 7 der Gefangenarbeitskassen-Ordnung vom 3. März 1904

1. bar abgeliefert:
   a) die erhobenen Unternehmerbeiträge,
   b) die sonstigen an die Staatskasse abzuliefernden Einnahmen, soweit sie noch nicht abgeführt sind;
2. als Ablieferung deklariert:
   a) die bei der Außenarbeit erwachsenen besonderen Kosten (Zehrungskosten der Gefangenaufseher, Tagegelder der Arbeitsaufseher, Beiträge zur Invalidenversicherung der Arbeitsaufseher, Verpflegungszulagen der Gefangenen),
   b) die Ankaufspreise für die Materialien und Nebenkosten,
   c) die für das laufende Rechnungsjahr in Ansatz gekommenen Arbeitsbelohnungen, welche den Gefangenen gezahlt oder für sie zurückbehalten sind,
   d) die sonstigen Ausgaben;
3. die verbliebenen Einnahmereste ziffermäßig nachgewiesen.

II. Bei der Gerichts-(Gefängnis-)kasse ist der abgelieferte Arbeitsverdienst der Gefangenen gemäß § 10 Abs. 4 der Kassenordnung für die Justizbehörden vom 28. März 1907 zu vereinnahmen.

Die nach Nr. I. 2 am Schlusse des Rechnungsjahrs von der Gefangenarbeitskasse besonders deklarierten Beträge sind von dieser gemäß § 20 Abs. 7b der Gefangenarbeitskassen-Ordnung vom 3. März 1904 als Ablieferung und gleichzeitig als Zurückzahlung zu behandeln.

Der Justizhauptkasse gegenüber sind bei der Gerichts-(Gefängnis-)kasse auf Grund der Schlußabrechnung und Überweisung der Gefangenarbeitskasse

a) bei Kap. 30 Tit. 4 des Etats in Einnahme nachzuweisen:
   die erhobenen Unternehmerbeiträge,
   die abgelieferten Überschüsse und die unter I. 2 bezeichneten Beträge;
b) in Ausgabe zu stellen:
   die unter I. 2a und b bezeichneten Beträge bei den Fonds Kap. 74 Tit. 26 beziehungsweise Kap. 75 Tit. 12 des Etats unter Nr. 1 »Beschäftigung der Gefangenen«,
   die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen (Nr. I. 2c) bei Kap. 80 Tit. 9,
   die sonstigen Ausgaben (Nr. I. 2d) bei den in Frage kommenden Fonds;
c) bei Kap. 30 Tit. 4 als Einnahmereste nachzuweisen:
   die unter I. 3 bezeichneten Restbeträge.

Digitized by Google

III. Die Nachweisung über die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen sowie die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsbetriebs (Anlage B zur Allgemeinen Verfügung vom 23. März 1899 — Just.-Minist.-Bl. S. 106) ist vom Rechnungsjahr 1907 ab nach den Spalten 3 bis 32 des anliegenden Musters unter Berücksichtigung der Bemerkungen aufzustellen und mit den auf dem Titelblatte des Musters ersichtlich gemachten Bescheinigungen zu versehen.

Die Nachweisungen sind bis zum 7. April aufzustellen und in Reinschrift ohne Begleitschreiben so zeitig an das Rechnungsamt des Oberlandesgerichts einzusenden, daß sie spätestens am 10. April eintreffen. In Ansehung der besonderen Gefängnisse sind zwei beglaubigte Abschriften der Nachweisung beizufügen.

Das Rechnungsamt hat die Nachweisungen zu prüfen und erforderlichenfalls ihre Richtigstellung herbeizuführen. Die Ergebnisse der Nachweisungen der Gefängnisse bei den Landgerichten und Amtsgerichten sind vom Rechnungsamte nach Anleitung des angeschlossenen Musters zusammenzustellen. Dabei werden die Gefängnisse nach Landgerichtsbezirken und innerhalb derselben nach dem Buchstaben geordnet. Im Abschnitt A (Ist) sind sämtliche Gefängnisse aufzuführen, selbst wenn ein Arbeitsbetrieb nicht stattgefunden hat. Im Abschnitt B (Reste) werden nur die Gefängnisse verzeichnet, bei denen Reste an Einnahmen oder Ausgaben nachzuweisen sind. Jeder der beiden Abschnitte ist für sich aufzurechnen. Die Summen sind zusammenzustellen. Unter der Zusammenstellung ist zu bescheinigen, daß die Nachweisung mit den vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisungen der einzelnen Gefängnisse übereinstimmt und rechnerisch richtig ist.

Die Zusammenstellung sowie je eine beglaubigte Abschrift der Nachweisungen über die besonderen Gefängnisse sind bis zum 15. Juli dem Justizminister unter Briefumschlag einzureichen.

IV. Bezüglich der Erhebung der Unternehmerbeiträge bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

V. Die Allgemeine Verfügung vom 19. August 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 202), die Nr. I und III der Allgemeinen Verfügung vom 23. März 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 106) und der § 20 Abs. 10 der Ordnung für die Verwaltung der Arbeitskassen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung vom 3. März 1904 werden aufgehoben. An die Stelle der im § 20 Abs. 1 und Abs. 7b der Gefangenarbeitskassen-Ordnung vom 3. März 1904 angezogenen Allgemeinen Verfügung vom 23. März 1899 treten die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. III Abs. 1 und Nr. I.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Digitized by Google

Gerichtsgefängnis in .....

Nachweisung

über

die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen

und

die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsbetriebs

für das Rechnungsjahr 19

....., den ..... 19.....

.....

(Name und Amtsbezeichnung des Verwalters der Gefangenarbeitskasse.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den vorschriftsmäßig abgeschlossenen und bescheinigten Büchern der Gefangenarbeitskasse sowie rechnerisch geprüft und richtig befunden.

....., den ..... 19.....

.....

(Name und Amtsbezeichnung des Rechnungsbeamten.)

Die Nachweisung stimmt mit dem Abschlusse der Bücher der Gefangenarbeitskasse überein.

....., den ..... 19.....

Der Gefängnisvorsteher.

(Name und Amtsbezeichnung.)

Die Istennahmen — Spalten 22 und 23 — sind in dem Einnahmebuche, die Istausgaben — Spalten 24 bis 28 — in dem Ausgabebuche der Gerichts-(Gefängnis-)kasse gebucht.

....., den ..... 19.....

....., Rendant.

Bemerkungen s. letzte Seite.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gefängnis in	Belegung. Gesamtzahl der Haftage.	Belegung. Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen. Männer. a.	Weiber. b.	Köpfe. c.	Beschäftigung. Von der Durchschnittszahl der Gefangenen waren nicht beschäftigt	beschäftigt überhaupt	und zwar mit Haus-Arbeiten	und zwar mit Lohn-Arbeiten.	Arbeitstage überhaupt	und zwar für Haus-Arbeiten.	und zwar für Lohn-Arbeiten.	Arbeitslöhne der Gefangenen. aus der Außenarbeit ℳ	Pf.	aus der sonstigen Beschäftigung ℳ	Pf.	zusammen (Sp. 12 u. 13) ℳ	Pf.
1	2	3	4 a.	4 b.	4 c.	5	6	7	8	9	10	11	12		13		14	
	A. Ist.																	
	I. Landgerichtsbezirk B																	
1	A	31 280	75,40	10,30	85,70	6,19	79,51	5,87	73,64	23 853	1 761	22 092	2 250	—	7 000	—	9 250	—
2.	usw.																	
	II. Landgerichtsbezirk C																	
8.	D																	
	usw.																	
	Summe A. Ist ...																	
	B. Reste.																	
	I. Landgerichtsbezirk B																	
1.	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—
	usw.																	
	Summe B. Reste ...																	
	dazu A. Ist																	
	Überhaupt Soll ...																	

Digitized by Google

Erträge.

Beiträge der Unternehmer zur Unfallfürsorge.	Einnahmen sonstiger Art: Für Materialien und Nebenkosten einschließlich Gewinn.	Kassendefekte.	Rechnungsdefekte.	Zurückgefallene Arbeitslohnungen aus Vorjahren und von anderen Kassen.	Andere Einnahmen.	zusammen (Sp. 16 bis 20).	Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Beschäftigung (Sp. 14, 15, 21) — Kap. 30 Tit. 4 —.	Beiträge der Arbeitsaufseher zu den Kosten der Krankenfürsorge — Kap. 30 Tit. 6 —.
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.
15	16	17	18	19	20	21	22	23
10 —	1 239 —	— —	10 —	10 —	20 —	1 279 —	10 539 —	10 —
1 —	1 05	— —	— —	— —	— —	1 05	12 05	— —

Dieser Streifen ist bis zur Linie abzutrennen!

Digitized by Google

Arbeitsbetriebskosten.

Aufsichtskosten und Verpflegungszulagen — Kap. 74 Tit. 26 Nr. 1 (Kap. 75 Tit. 12 Nr. 1) —.		Ankaufspreise für Materialien und Nebenkosten — Kap. 74 Tit. 26 Nr. 1 (Kap. 75 Tit. 12 Nr. 1) —.		Arbeitsbelohnungen der Gefangenen — Kap. 80 Tit. 9 —.		Sonstige Ausgaben				Gesamtbetrag der etatsmäßigen Ausgaben.	
						Bezeichnung.	zu Lasten des Fonds.		Betrag.		
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		Kap.	Tit.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
24		25		26		27 a.	27 b.		27 c.		28	
250	—	1 128	—	2 150	—	Rechnungsvergütung	80	13	1	—	3 529	—

Digitized by Google

Durchlaufende Gelder an Arbeitsbelohnungen aus Vorjahren und von anderen Kassen		Von dem reinen Arbeitsverdienste (Sp. 14 abzüglich Sp. 24) entfallen auf				Kurze Angabe der eingeführten Beschäftigungszweige. Bemerkungen.	Remunerationen der Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienste.
		jeden Gefangenen überhaupt.		jeden gegen Lohn beschäftigten Gefangenen.			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		ℳ
29		30		31		32	33
50	—	105	02	122	21		720

Digitized by Google

Bemerkungen:

1. Auch diejenigen Gefängnisse, bei denen ein Arbeitsbetrieb nicht stattgefunden hat, haben die Nachweisung aufzustellen. Die Gründe, aus denen ein Arbeitsbetrieb nicht hat stattfinden können, sind in Spalte 32 kurz anzugeben.
2. Unter der Gefängnisbelegung werden alle Gefängnisinsassen (Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Zivilhaftgefangene und Polizei- [Transport-] gefangene) gezählt. Die Angaben in den Spalten 3 und 4c müssen daher mit den Zahlen in den Spalten 43 und 30 der Übersicht über die Gefängnisräume, die Belegung des Gefängnisses und das Beamtenpersonal (Just.-Minist.-Bl. 1897 S. 39) übereinstimmen.
3. Bezüglich der Hausarbeiten (Spalten 7, 10) wird auf § 3 der Grundsätze für die Berechnung und Verteilung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen vom 31. März 1904 hingewiesen. Etwaige Hausarbeiten sind auch dann nachzuweisen, wenn bei dem betreffenden Gefängnis eine Beschäftigung der Gefangenen sonst nicht stattgefunden hat.
4. Die Arbeitstage (Spalten 9 bis 11) werden nach der Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Monatsabschlüssen der Arbeitsliste (Muster Fb der Gefangenarbeitskassen-Ordnung) oder des Bestellbuchs für kleinere Gefängnisse (Muster N daselbst) ermittelt.
5. Zur Ermittlung der Durchschnittszahl der beschäftigten Gefangenen (Spalten 6 bis 8) wird die Zahl der Arbeitstage (Spalten 9 bis 11) durch 300 geteilt. Die nicht beschäftigten Gefangenen ergeben sich aus der Kürzung der Zahl Spalte 4c um die Zahl Spalte 6.
6. Soweit die ermittelten Durchschnitte nicht ganze Zahlen ergeben, sind sie in zwei Dezimalstellen darzustellen.
7. Die Beträge der Spalten 12 bis 29 sind nach den Abschlüssen des Geldeinnahme- und des Geldausgabebuchs beziehungsweise des Nebenbuchs der Gefangenarbeitskasse festzustellen.
8. Zur Ausfüllung der Spalten 30 und 31 wird die Summe Spalte 14 um den Betrag Spalte 24 gekürzt und der verbleibende Rest durch die Zahlen in Spalte 4c beziehungsweise 8 geteilt.
9. Die Spalte 33 wird im Rechnungsamte des Oberlandesgerichts ausgefüllt.
10. Die in Spalte 32 enthaltenen Angaben über die eingeführten Beschäftigungszweige sind ebenso wie die Gründe, aus denen ein Arbeitsbetrieb nicht hat stattfinden können, in die Zusammenstellung kurz zu übernehmen.
11. Bei der Herstellung von Formularen zu dieser Nachweisung ist in den Spalten 24 und 25 nur der Fonds Kap. 74 Tit. 26 Nr. 1 zu bezeichnen und in den bei den besonderen Gefängnissen zur Verwendung kommenden Formularen die Fondsbezeichnung handschriftlich abzuändern.
12. In dem Abschnitt A sind die Isteinnahme und Istausgabe, in dem Abschnitte B die am Schlusse des Rechnungsjahrs verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste darzustellen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 28. Februar 1908. № 9.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Heynacher in Marienwerder ist infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aus dem preußischen Justizdienste geschieden. (Über die bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder erledigte Stelle ist bereits verfügt.)

Der Oberlandesgerichtssekretär, Rechnungsrat Schorlemmer in Hamm ist zum Justizhauptkassenrendanten daselbst ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsrichter Pohl in Wansen ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Max Aronsohn in Berlin ist gestorben.

Dem Notar, Justizrat Kaupisch in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Moritz Cohn und Dedek in Bromberg,

Stölting in Mansfeld,

Wagner in Pudewitz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Rosenheim bei dem Landgericht in Wiesbaden,

Kanoldt bei dem Amtsgericht in Quedlinburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Schönberg bei dem Kammergerichte,

Dr. Mendel bei dem Landgericht in Cöln,

Dr. Brand bei dem Landgericht in Essen,

Walbaum bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Göttingen,

Dudeck bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort und dem Landgericht in Duisburg,

Dr. Stolzenwald bei dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr.,

Wutkig bei dem Amtsgericht in Muskau mit dem Wohnsitz in Weißwasser,

Dr. Glowacki bei dem Amtsgericht in Posen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Quander, Dr. de Carbonnel im Bezirke des Kammergerichts,

Digitized by Google

Rosenbaum, Bohnemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Degener im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Rüdenberg, Neumark im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Ketteler, Dr. Wolters im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Ohlsen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Herzer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Dem Gerichtsassessor Dr. Sintenis ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Otto Meyer ist aus dem Justizdienste geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 10.

Mitteilung, die große Staatsprüfung betreffend, vom 19. Februar 1908.

Der nachstehend auszugsweise abgedruckte Bericht des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission vom 16. Januar d. J. nebst Anlage wird hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 4206. O. 24. Bd 12.

Der Präsident der Justiz-Prüfungskommission.

Berlin, den 16. Januar 1908.

Jahresbericht für 1907.

Umfang der Geschäfte.

Die Zahl der Prüfungsaufträge ist im abgelaufenen Jahre wiederum erheblich gewachsen; es gingen 1 285 Aufträge ein, während solche in 1906: 1 216, in 1905: 1 087 betrugen, das ist ein Mehr von 69 beziehungsweise 198. Vor 10 Jahren — in 1897 — bezifferten sich die Aufträge auf nur 705.

Mit Einschluß der am vorigen Jahresschluß in der Prüfung verbliebenen 802 Kandidaten hatte sich die Prüfungskommission mit 2 087 Kandidaten (gegen 1 941 in 1906) zu beschäftigen.

Von den Prüfungsaufträgen fielen 158 Aufträge auf Kandidaten, welche die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen hatten.

Von den schriftlich und mündlich zu prüfenden Kandidaten förderten 1 215 ihre schriftlichen Arbeiten soweit, daß sie in die Liste der zum Prüfungstermine vorgemerkten Kandidaten übergehen konnten. Unter den dort Notierten befanden sich außerdem 14, welche nur die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten.

Verteilung der Kandidaten auf die Bezirke.

Die Verteilung der 2 087 Kandidaten auf die Oberlandesgerichtsbezirke ergibt sich aus der anliegenden Übersicht. Die meisten Kandidaten kamen aus

dem Kammergerichtsbezirke	379	dem Bezirke Hamm	248
» Bezirke Cöln	253	» » Breslau	232

die wenigsten aus den Bezirken

Marienwerder	48	Cassel	57
Düsseldorf	50	Posen	59.

Aus dem Herzogtum Anhalt wurden 20 Kandidaten und aus dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen 1 Referendar überwiesen.

Digitized by Google

Erledigung der Geschäfte.

Durch Ablegung der mündlichen Prüfung haben 1 237 Aufträge (im Vorjahr 1 103) ihre Erledigung gefunden.

23 Kandidaten blieben in dem für sie bestimmten Prüfungstermin ohne rechtzeitige Entschuldigung aus; im Vorjahre blieben aus diesem Grunde für 25 Kandidaten die Plätze leer.

11 Kandidaten hatten nur schriftliche Arbeiten zu wiederholen.

Von der Gesamtzahl der		2 087
Kandidaten sind zurückgewiesen:		
wegen Krankheit	5	
zur anderweiten Vorbereitung	1	
wegen versäumter Ablieferung der schriftlichen Arbeiten	6	
aus anderen Gründen	1	
auf eigenen Antrag schieden aus	2	
gestorben sind	3	
sind		18
bleiben		2 069.
Davon sind geprüft:		
schriftlich und mündlich	1 237	
nur schriftlich	11	
zusammen		1 248
Demnach verbleiben in der Prüfung		821.

Von diesem Bestande sind überwiesen:

im Jahre 1905	1
» » 1906	3
» » 1907	817
sind	821 wie oben.

Ergebnis der Prüfungen.

Von den geprüften Referendaren bestanden 1 029 die Prüfung (im Vorjahre 940), also in 1907 mehr 89, und zwar:

mit Auszeichnung	5	(im Jahre vorher 4)
» der Zensur gut	106	(» » » 99)
» » » ausreichend	918	(» » » 837)
sind	1 029.	

Nicht bestanden haben 219 Kandidaten; im Jahre 1906 betrug diese Zahl 178 und in 1905: 181, in 1904: 206. Vor 10 Jahren — 1897 — wurden nur 667 Kandidaten geprüft, wovon 542 bestanden, 125 nicht bestanden. 27 Kandidaten bestanden zum zweiten Male die Prüfung nicht; in den beiden Vorjahren betrug diese Zahl 24 und 21, in 1904: 26.

Die 11 Kandidaten, welche nur schriftliche Arbeiten zu wiederholen hatten, legten diesen Teil der Prüfung mit Erfolg zurück.

Digitized by Google

Von den 192 Referendaren, welche zum ersten Male die Prüfung nicht bestanden, wurden zurückverwiesen:

ohne Erlaß eines Teiles der Prüfung ..... 109 (in 1906: 90)

unter Erlaß:

beider Probearbeiten	21 (	11)
der wissenschaftlichen Arbeit	40 (	28)
der Relation	10 (	16)
der mündlichen Prüfung	12 (	9).

Im abgelaufenen Jahre haben

82,5 Prozent die Prüfung bestanden (im Vorjahre 84,1 Prozent),
17,5 Prozent solche nicht bestanden (im Vorjahre 15,9 Prozent).

Im Jahre 1905 betrugen diese Prozentsätze 81,9 beziehungsweise 18,1.

Vor 10 Jahren — 1897 — ergaben sich folgende ähnliche Prozentzahlen:

81,3 Bestandene,
18,7 Nichtbestandene,

und vor 20 Jahren — 1887 —

80,4 Bestandene,
19,6 Nichtbestandene.

Nachrichtlich mag bemerkt werden, daß in den Jahren 1856 bis 1859 die Prozentzahl der Nichtbestandenen 32 bis 39, in 1855 sogar 45 Prozent betragen hat; in den 60er Jahren bewegte sich dieser Prozentsatz zwischen 23 bis 29. In den 70er Jahren schwankte der Prozentsatz von 7 bis 12.

Prüfungstermine.

Die Zahl der Prüfungstermine betrug 210, mithin 22 mehr als im Jahre 1906. Vor 10 Jahren — 1897 — reichten noch 106 Termine aus.

Eccius.

Digitized by Google

Nachweisung

der

Referendare, welche im Jahre 1907 der Justiz-Prüfungskommission überwiesen sind.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtsbezirk.	Bestand aus dem Jahre 1905.	Bestand aus dem Jahre 1906.	Im Jahre 1907 sind hinzugekommen.	Summe.	Von den geprüften Kandidaten hatten die Prüfung zu wiederholen.	Bestanden haben die Prüfung mit Auszeichnung.	Bestanden haben die Prüfung gut.	Bestanden haben die Prüfung ausreichend.	Bestanden haben die Prüfung Summe.	Vorweg sind zurückgewiesen wegen Krankheit.	Vorweg sind zurückgewiesen zu anderweiter Vorbereitung.	Vorweg sind zurückgewiesen aus anderen Gründen.	Vorweg sind entlassen auf eigenen Antrag.	Vorweg sind entlassen unter Androhung von Zwangsmitteln.	Vorweg sind gestorben.	Vorweg sind wegen unentschuldigter Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen. (§ 33 Abs. 3 der Regulativs.)
Berlin (Kammergerichtsbezirk)	2	123	254	379	43	.	37	185	222	1	.	.	2	.	.	1
Breslau	1	91	140	232	15	1	7	101	109	.	.	.	.	.	1	.
Cassel	.	23	34	57	3	.	6	23	29	1	.	.	.	.	.	.
Celle	1	73	124	198	13	2	11	84	97	.	.	.	.	.	.	.
Cöln	3	111	139	253	14	1	13	113	127	1	1	.	.	.	.	1
Düsseldorf	.	5	45	50	3	.	2	7	9	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	1	28	49	78	7	.	4	38	42	.	.	.	.	.	.	1
Hamm	1	111	136	248	13	.	10	103	113	1	.	.	.	.	.	1
Kiel	.	25	40	65	3	1	5	29	35	.	.	.	.	.	.	.
Königsberg i. Pr.	1	52	72	125	7	.	5	57	62	1	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	.	18	30	48	1	.	.	23	23	.	.	.	.	.	.	.
Naumburg a. S.	.	70	113	183	21	.	1	80	81	.	.	1	.	.	2	1
Posen	.	26	33	59	5	.	3	25	28	.	.	.	.	.	.	1
Stettin	.	30	61	91	10	.	2	45	47	.	.	.	.	.	.	.
Vom Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium in Dessau überwiesen	1	4	15	20	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.
Vom Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium in Sondershausen überwiesen	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
Summe	11	791	1 285	2 087	158	5	106	918	1 029	5	1	1	2	.	3	6
	2 087					1 029				18						

Digitized by Google

Nicht bestanden haben.	Von den zum ersten Male Nichtbestandenen sind zurückgewiesen: ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß: beider schriftlichen Arbeiten.	der wissenschaftlichen Arbeit.	der Relation.	der mündlichen Prüfung.	der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit.	der mündlichen Prüfung und der Relation.	Zum zweiten Male haben nicht bestanden.	Es bleiben zu prüfen aus dem Jahre 1905.	1906.	1907.	Summe.
20	5	2	7	2	.	.	.	4	.	.	133	133
30	15	4	5	1	.	.	.	5	.	.	92	92
8	3	1	1	1	1	.	.	1	.	.	19	19
26	15	2	4	1	2	.	.	2	.	.	75	75
20	11	1	4	.	3	.	.	1	.	1	102	103
2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	39
7	2	.	.	2	1	.	.	2	.	.	28	28
32	17	5	6	1	2	.	.	1	.	1	100	101
5	2	.	2	1	.	.	.	.	.	.	25	25
17	11	2	3	.	.	.	.	1	.	1	44	45
5	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	20	20
25	11	2	2	1	1	.	.	8	.	.	73	73
7	5	.	1	.	.	.	.	1	.	.	23	23
13	5	2	3	.	2	.	.	1	.	.	31	31
2	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	13	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
219	109	21	40	10	12	.	.	27	1	3	817	821
					219					821		

Digitized by Google

Nr. 11.

Allgemeine Verfügung vom 22. Februar 1908, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung.

Allgemeine Verfügung vom 27. März 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 330).

Das Verzeichnis der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung, soweit diese für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften von Interesse sind, wird in der für das Etatsjahr 1908 bestimmten Gestalt nachstehend zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7293. Justizministerium 42 Bd. 27.

Verzeichnis

der

Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung für das Etatsjahr 1908.*)

Kap.	Tit.	
30.		**Einnahme.**
	1.	Kosten und Geldstrafen.
	2.	Einnahmen für Prüfungen der Beamten sowie Rechnungsgebühren.
	3.	Jurisdiktionsbeiträge.
	4.	Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen.
	5.	Einnahmen aus besonderen Fonds.
	6.	Sonstige Einnahmen. **)
	7.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Witwenkasse.
		Ausgabe.
		A. Dauernde Ausgaben.
73.		**Oberlandesgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Präsidenten und Senatspräsidenten.
	2.	Oberlandesgerichtsräte.
	3.	Oberstaatsanwälte.

*) Die zur Zeit noch zahlbaren, künftig wegfallenden Besoldungsteile sind nicht mit aufgenommen.

**) Nach den Kassenetats zerfällt Tit. 6 in folgende Abteilungen: 1. Bestimmte Einnahmen: a) Miete und Pacht, b) Entschädigung für Feuerungsmaterial, c) Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge, d) Sonstige bestimmte Einnahmen, 2. Unbestimmte Einnahmen und 3. Kassen- und Rechnungsdefekte.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
(73.)	4.	Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte.
	4a.	Staatsanwälte.
	5.	Rechnungsdirektoren.
	5a.	Justizhauptkassenrendanten.
	6.	Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte).
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsdiener und Kastellane (darunter Kassendiener).
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse.

Andere persönliche Ausgaben.

	10.	Entschädigungen für Prüfungen.
	11.	Funktionszulagen für Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
	12.	Fällt aus.
	13.	Stellenzulagen für die Vertretung des Rechnungsdirektors in Berlin in der Leitung des Rechnungsamts, für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte, für Gerichtsdiener und Kastellane sowie für erste Gerichtsdiener.
	14.	Ständige Hilfsarbeiter im Kanzleidienste (Kanzleidiätare) sowie Schreiblöhne des Kanzleipersonals.
	15.	Hilfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	16.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	17.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte.
	18.	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere Beamte.

Sächliche Ausgaben.

	19.	Geschäftsbedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Druckfachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Mieten, 6. Andere Bureaukosten, 7. Sonstige vermischte Ausgaben).
	20.	Normalmäßige Mietentschädigungen.

74. **Landgerichte und Amtsgerichte.**

Besoldungen.

	1.	Landgerichtspräsidenten, Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte und Landgerichtsdirektoren.
	2.	Landrichter und Amtsrichter.
	3.	Persönliche, pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen.
	4.	Erste Staatsanwälte, Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin und als Erster Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte.
	5.	Staatsanwälte.
	6.	Rendanten bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte sowie bei den Amtsgerichten in Breslau und Cöln, Vorsteher bei dem Einziehungsamt, Oberbuchhalter und Gerichtsvollzieherinspektor bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, Amtsanwälte, Rechnungsrevisoren und sonstige Rendanten,

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
(74.)	(6.)	Zwangsverwaltungsinspektor in Berlin, Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte), Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten (darunter Kassenbeamte und Dolmetscher). Pensionsfähige Gehaltszulagen für Rechnungsrevisoren, Rendanten und den Zwangsverwaltungsinspektor; pensionsfähige Lokalzulagen für die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten und zwar für Amtsanwälte, und für solche Beamte, welche in der Besoldungsklasse der Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Landgerichten und Amtsgerichten stehen, für Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten; besondere Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher beschäftigten Bureaubeamten (überträgt sich mit dem Dolmetscherfonds Kap. 74 Tit. 15). Außerdem etatsmäßige Kalkulatoren, welche Gebühren aus Kap. 80 Tit. 2 beziehen.
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsvollzieher.
	9.	Gefängnisinspektoren, Inspektionsassistenten, Lehrer und Buchhalterin. Die Stellen und Gehälter für die Beamten übertragen sich gegenseitig mit den unter Kap. 75 Tit. 1 ausgebrachten gleichartigen Stellen und Gehältern.
	10.	Maschinenmeister, Werkmeister, Küchenmeister, Hausväter und Oberaufseher; Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher sowie Heizer; Oberaufseherinnen und Aufseherinnen. Die Stellen und Gehälter für die Beamten übertragen sich gegenseitig mit den unter Kap. 75 Tit. 2 ausgebrachten gleichartigen Stellen und Gehältern.
	11.	Wohnungsgeldzuschüsse.
		Andere persönliche Ausgaben.
	12.	Prüfungsgebühren.
	13.	Ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft.
	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse.
	15.	Stellenzulagen für Gerichtsschreiber, welche als Rendanten beschäftigt sind, für die Hauptkassenkontrolleure in Breslau und Cöln, für die Einnehmer und Verwalter ständiger Zahlstellen oder eiserner Vorschüsse bei den Gerichtskassen Berlin-Mitte, in Breslau und Cöln, für die Verwalter der Stellen für vorläufige Verwahrungen in Zivil- und Strafsachen bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte; für 1 Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte bei dem Landgericht I in Berlin; für Unterbeamte (überträgt sich mit dem entsprechenden Fonds zu Stellenzulagen Kap. 75 Tit. 4); zur Remunerierung der Dolmetscher (überträgt sich mit dem Fonds für Dolmetscher Kap. 74 Tit. 6).
	16.	Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Entschädigungen für Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher für Einziehung von Kosten und Geldstrafen ꝛc. sowie zu Auslagen in Parteisachen und für amtliche Aufträge.
	17.	Ausbildung von Dolmetschern der polnischen Sprache.
	18.	Ständige Hilfsarbeiter im Kanzleidienste (Kanzleidiätare) sowie Schreiblöhne des Kanzleipersonals.
	19.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 75 Tit. 5).
	20.	Hilfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	21.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	22.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte.
	23.	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere Beamte.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
		Sächliche Ausgaben.
(74.)	24.	Geschäftsbedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Mieten, 6. Andere Bureaukosten, 7. Sonstige vermischte Ausgaben).
	25.	Normalmäßige Mietentschädigungen.
	26.	Gefängnisverwaltungskosten (1. Beschäftigung der Gefangenen, 2. Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 3. Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 4. Seelsorge und Unterricht, 5. Sonstige vermischte Ausgaben).
75.		**Besondere Gefängnisse.**
		Strafgefängnisse in Plötzensee und Tegel, Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale, Gerichtsgefängnisse in Beuthen O.-S. und Hannover, Strafgefängnis in Prerungesheim, Zentralgefängnisse in Bochum und Werl, Strafgefängnis in Glückstadt, Zentralgefängnis in Neumünster, Gerichtsgefängnis in Danzig, Zentralgefängnisse in Wronke und Gollnow.
		Besoldungen.
	1.	Direktoren, Geistliche, Inspektoren, Rendanten, Inspektionsassistenten, Lehrer, Buchhalterinnen, Lehrerin, Ingenieur. Die Stellen und Gehälter für die Beamten übertragen sich gegenseitig mit den unter Kap. 74 Tit. 9 ausgebrachten gleichartigen Stellen und Gehältern.
	2.	Maschinenmeister, Gasmeister, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister; Hausväter, Oberaufseher, Aufseher, Werkmeisterin, Hausmutter, Oberaufseherinnen, Aufseherinnen. Die Stellen und Gehälter für die Beamten übertragen sich gegenseitig mit den unter Kap. 74 Tit. 10 ausgebrachten gleichartigen Stellen und Gehältern.
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse.
		Andere persönliche Ausgaben.
	4.	Funktionszulagen für die Direktoren bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit; zur Remunerierung der Vorsitzenden der Aufsichtskommissionen bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvogteigefängnis in Berlin; Stellenzulagen für Unterbeamte (überträgt sich mit dem entsprechenden Fonds zu Stellenzulagen Kap. 74 Tit. 15).
	5.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 19).
	6.	Hilfsarbeiter und Stellvertreter.
	7.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte.
	8.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte.
	9.	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	10.	Geschäftsbedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Mieten, 6. Andere Bureaukosten, 7. Sonstige vermischte Ausgaben).
	11.	Normalmäßige Mietentschädigungen.
	12.	Gefängnisverwaltungskosten (1. Beschäftigung der Gefangenen, 2. Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 3. Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 4. Seelsorge und Unterricht, 5. Sonstige vermischte Ausgaben).

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
76.		**Wartegelder ꝛc.**
	1.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hilfsbeamten.
	2.	Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hilfsbeamten.
77.		**Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen.**
78.		**Transportkosten.**
79.		**Post- und Telegraphengebühren.**
80.		**Sonstige Ausgaben.**
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten; Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten; Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Vertrauensmänner sowie Zehrungskosten der Gerichtsdiener.
	2.	Rechnungsgebühren (vgl. Kap. 74 Tit. 6).
	3.	Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat; aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Verteidiger; den Beschuldigten gemäß §§ 499, 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zu erstattende notwendige Auslagen, Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und sonstige, Beschuldigten gewährte Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile.
	4.	Unterstützungen für höhere Beamte.
	5.	Unterstützungen und sonstige Ausgaben aus besonderen Fonds.
	6.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofs zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen der Beamten.
	7.	Ausgaben auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes sowie des Unfallfürsorgegesetzes.
	8.	Einmalige Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Justizverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.
	9.	Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste.
	10.	Entschädigungen an Gefangene und deren Angehörige im Falle der Verletzung oder der Tötung eines Gefangenen durch einen bei der Beschäftigung erlittenen Unfall.
	11.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt.
	12.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung.
	13.	Rechnungsvergütungen.
81.		**Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen.**
82.		**Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse.**

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 6. März 1908. № 10.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Hassell in Cassel ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ihm verliehenen Waldeckischen Verdienstkreuzes II. Klasse erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrat Henning in Zierenberg ist gestorben.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

die Kaufleute Georg Frank, Georg Imberg, Hans Kauffmann und Adolf Bernhard, der Verlagsbuchhändler Emil Mosse, der Direktor Wilhelm Schultze, der Brauereidirektor Leopold Salomon in Berlin, der Kaufmann Adalbert Schilling in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,

wiederernannt:

der Rentier Oskar Rathenau, die Fabrikbesitzer Karl Thieme und Jakob Weinberg, die Kaufleute Julius Grabowsky und Siegfried Heßel, der Kaufmann und Direktor Hugo Schalhorn, die Kommerzienräte Jaques Mühsam und Hermann Bamberg in Berlin, der Bankier Julius Neuberg in Wilmersdorf bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Karl Hill in Cöln bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Adolf Siegert und der Bergassessor a. D. Schulte in Düsseldorf bei dem dortigen Landgerichte,

die Kaufleute Karl Koxenberg und Adolf Hoff in Frankfurt a. M. bei dem dortigen Landgericht.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

die Fabrikbesitzer Ernst Troplowitz und Dr. Georg Noah, die Fabrikanten Paul Lamm, Berthold Tietz und Julius Lennhof, die Bankiers Dr. Hugo Heymann, Richard Landsberger, Jean George und Richard Rosenthal, die Kaufleute Ludwig Reiche, Louis Wertheim, Wilhelm Buhlmann, Friedrich Hensel und Ludwig Oliven, die Direktoren Franz Bendix und Karl Alexander in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Ingenieur Max Ritter in Altona bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Arnold Wilke in Burg bei dem Landgericht in Magdeburg;

wiederernannt:

die Kaufleute Saly Levy, Gustav Wienstruck und Arthur Victorius, die Fabrikbesitzer Moritz Rosenow, Hans Eberhardt und Paul Mengers, der

Digitized by Google

Direktor Dr. Ernst Noah und der Kommerzienrat Richard Friedländer in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Paul Du Mont in Cöln bei dem dortigen Landgerichte,
der Kaufmann Wilhelm Aretz in Düsseldorf und der Fabrikbesitzer Clemens Kiesselbach in Rath bei Düsseldorf bei dem Landgericht in Düsseldorf,
die Bankdirektoren Karl Roger und Friedrich Thorwart, die Kaufleute Louis Zeiß-Bender und Julius Eduard Jassoy in Frankfurt a. M., der Fabrikbesitzer Dr. Paul Frische in Biebrich a. Rh. bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.

Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:
der Rechtsanwalt Marquardt in Rosenberg W. Pr.,
der Gerichtsassessor Dr. Franz Custodis in St. Wendel.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Gerichtsassessoren
Dr. Selten bei dem Kammergerichte,
Dr. Paczkowski bei dem Oberlandesgericht in Posen,
Ferdinand Berendes und Bruno Dommer bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Stolzenwald (S. 49) zugleich bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Dr. Glowacki (S. 49) zugleich bei dem Landgericht in Posen,
Berrenberg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Münster,
Bernard bei dem Amtsgericht in Lublinitz,
Liedtke bei dem Amtsgericht in Reinerz,
Dr. Franssen bei dem Amtsgericht in Gummersbach,
Delis bei dem Amtsgericht in Mühlhausen i. Th.,
Dr. Hildebrand bei dem Amtsgericht in Ueblinburg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
von der Heyden, Grundmann, Ilz im Bezirke des Kammergerichts,
Suntheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
von Hinten, Geiger, Deichmann, August Jacobi, Lüdemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Haas, Dr. Canetta im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Blumberg, Bannenberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Brögger, Baerst, Dr. Hövel, Dr. Reifenrath, Dr. Melcher, Wolters im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Bekowski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Blau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Bindewald, Cordes im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Scholz, Johannes Glasow, Richard Glasow im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Nehring infolge seiner Übernahme in die kirchliche Verwaltung,
Abegg infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Paczolt, Utech und Dr. Witte infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsvollzieher Reiff in Stettin ist anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Landgerichtskanzlisten, Kanzleisekretär Sachs in Arnsberg und dem Kanzleigehilfen Schumann in Posewalk, letzterem anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei dem Stadtvogteigefängnis in Berlin und dem Zentralgefängnis in Wronke ist je eine Inspektorstelle zu besetzen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 13. März 1908. № 11.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat von Hinüber in Celle ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrat Leonhardt vom Landgericht I in Berlin und der Amtsrichter Boßart in Luckau sind gestorben.

Dem Landgerichtsrat Schreiber vom Landgerichte II in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsrichter von Cholitz in Neustadt O. Schl. ist infolge seiner Ernennung zum Landrat aus dem Justizdienste geschieden.

Der Amtsrichter Küntzel in Aken ist nach Brandenburg versetzt.

Der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Müller ist zum Landrichter in Greifswald ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

von Uechtritz-Wiedebach in Angermünde,
Wilhelm Friedrich in Hechingen,
Dr. Kellerhoff in Duisburg-Ruhrort,
Hermann Wolff in Genthin,
Bech in Salzwedel,
Erich Schultze in Norburg.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Fronzig in Liegnitz ist zum Notar ernannt.

Dem Notar Gille in Croſſen ist der Amtssitz in Eberswalde angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Max Senger bei den Landgerichten I, II, III in Berlin,
Gille bei dem Amtsgericht in Croſſen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Gille aus Croſſen bei dem Amtsgericht in Eberswalde,
Kanoldt aus Quedlinburg bei dem Amtsgericht in Hötensleben,

die Gerichtsassessoren

Dr. phil. Arthur Ruppin bei dem Landgerichte III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg,
Dr. Reiß bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Crefeld,
Heinrich Haarmann bei dem Amtsgericht in Schwelm.

Digitized by Google

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare

Nitka im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Sgaslik, Foerſter, Dr. Süßmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Trümper, Uffelmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Gompertz, Müller-Vandolzem im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Reef im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düſſeldorf,
Sturm, Dr. Schloßer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Schüring, von Horn, Guſtav Schulz, Wilhelm Becker, Norres im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Zippert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Der Gerichtsaſſeſſor Dr. Haag iſt zum Kriegsgerichtsrat ernannt.

Aus dem Juſtizdienſte ſind geſchieden:

die Gerichtsaſſeſſoren
Dr. Kerßenboom, Scherff und Dr. Reß infolge ihrer Übernahme in die Staatseiſenbahnverwaltung,
Franken infolge ſeiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Gerichtsaſſeſſor Dr. Wilhelm Selter iſt geſtorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 12.*)

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1908, betreffend die Bauten der Justizverwaltung und die Beschaffung von Utensilien.

An die Stelle der Allgemeinen Verfügungen vom 14. Juli 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 215), 30. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 395), 3. Januar 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 4), 8. Juni 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 438) und der Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 4. September 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 559) treten die folgenden Bestimmungen:

I.

1. Die Bearbeitung der Bauangelegenheiten erfolgt:

A. hinsichtlich der gerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisräume durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt, durch den Landgerichtspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt und durch den aufsichtführenden Amtsrichter — bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte durch den Amtsgerichtspräsidenten —;

B. hinsichtlich der besonderen Gefängnisse durch den Oberstaatsanwalt und den Gefängnisvorsteher.

Bei einem Gefängnisse, das sich nicht am Sitze des Ersten Staatsanwalts befindet, dessen Vorsteher aber ein Beamter der Staatsanwaltschaft ist, tritt dieser Beamte an die Stelle des aufsichtführenden Amtsrichters.

2. Die Bearbeitung der Angelegenheiten, welche die Beschaffung von Utensilien betreffen, erfolgt, soweit diese mit einer Bauangelegenheit in Zusammenhang steht, durch die unter 1 bezeichneten Beamten, soweit dies nicht der Fall ist, durch diejenigen Dienststellen, welchen die Befugnis zur Verfügung über die Fonds übertragen ist.

II.

1. Die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Bauten (sowohl der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wie der baulichen Instandsetzungen, Änderungen usw.) hat, soweit dabei nach den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Vorschriften die Baubeamten mitzuwirken haben, durch deren Vermittelung zu erfolgen.

2. Auch bei den ohne Beteiligung der Baubeamten zu bewirkenden Bauausführungen sind die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Vorschriften über die Ausführung der Staatsbauten soweit tunlich zu beachten.

3. Nach den unter Nr. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist auch bei der Beschaffung der Utensilien zu verfahren.

4. Soweit es geboten erscheint, sind den Regierungspräsidenten als Grundlage für die regelmäßigen Untersuchungen der Justizgebäude Nachweisungen über die von den Justizbehörden angeregten baulichen Maßnahmen zu übersenden.

III.

1. Zu den für Rechnung des Fonds Kap. 81 des Etats zu befriedigenden Bedürfnissen werden den Provinzialjustizbehörden für jedes Etatsjahr entsprechende Beträge besonders (nicht durch den Kassenetat) zur Verfügung gestellt. Die nach I zuständigen Provinzialjustizbehörden werden ermächtigt, soweit

*) Eine amtliche Ausgabe der Allgemeinen Verfügungen vom 10. und 11. März 1908 mit den Anlagen wird den Justizbehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums zugesandt werden. Sie kann auch in R. v. Deckers Verlag G. Schenk, Berlin SW 19, Jerusalemer Str. 56, käuflich bezogen werden.

Digitized by Google

diese Beträge die Mittel bieten, Neubauten und neue bauliche Einrichtungen, deren Kosten bis zu 3 000 Mark einschließlich, sowie bauliche Änderungen und Instandsetzungen, deren Kosten bis zu 9 000 Mark einschließlich veranschlagt sind, ohne meine Genehmigung ausführen zu lassen.

2. Die Ermächtigung in Nr. 1 Satz 2 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in welchen nach den besonderen für sie ergangenen Bestimmungen meine Genehmigung oder die von hier aus herbeizuführende Entscheidung der Superrevisionsinstanz ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe einzuholen ist (vgl. Anlage I).

3. Die aus den Beträgen unter Nr. 1 zu bestreitenden Kosten sind durch einen für jedes Etatsjahr aufzustellenden Bauplan (mit den Spalten: Nr., Ort, Gebäude, Bezeichnung der Bedürfnisse, Kosten im einzelnen und im ganzen) festzustellen. In diesem sind die möglichst kurz zu bezeichnenden Instandsetzungen, baulichen Änderungen, Neueinrichtungen und Neubauten unter Angabe der Kosten getrennt aufzuführen und die auf die einzelnen Dienstwohnungen entfallenden Aufwendungen ersichtlich zu machen. Am Schlusse des Bauplans sind auch die Beträge zu berücksichtigen, welche von den Lokaljustizbehörden für die in dem Etatsjahre nachträglich hervortretenden dringlichen Bedürfnisse selbständig angewiesen werden können, sowie diejenigen, welche für solche Zwecke von den zur Verfügung gestellten Mitteln noch zurückzubehalten sind.

4. Die Anweisung der Kosten für die in dem Bauplane festgestellten Bauausführungen ist möglichst den Lokaljustizbehörden zu übertragen.

5. Zur selbständigen Anordnung der Bauausführungen, deren Notwendigkeit sich erst nach Aufstellung des Bauplans ergibt und die so dringlich sind, daß sie nicht verschoben werden können, sind ermächtigt:

der Landgerichtspräsident in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt sowie der Vorsteher eines besonderen Gefängnisses und hinsichtlich der Gebäude, deren Räume ausschließlich von dem Amtsgerichte Berlin-Mitte benutzt werden, der Amtsgerichtspräsident, sofern die veranschlagten Kosten 300 Mark nicht übersteigen;

der aufsichtführende Amtsrichter, sofern die veranschlagten Kosten bei einem Amtsgerichte mit

1 und 2	Richtern	30 Mark,
3 „ 4	„	50 „ ,
5 bis 10	„	100 „ ,
mehr als 10	„	120 „

nicht übersteigen; bei denjenigen Amtsgerichten, welche Sitz eines auswärtigen Staatsanwalts sind, ist für die Höhe der Verfügungsbefugnis die Zahl der Richter und Staatsanwälte maßgebend; die ständigen Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft und diejenigen Hilfsrichter und Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft, welche infolge besonderen Geschäftsandranges seit wenigstens einem Jahre beschäftigt und voraussichtlich nicht entbehrlich sind, werden mitgerechnet;

der Beamte der Staatsanwaltschaft, welcher Vorsteher eines nicht am Sitze des Ersten Staatsanwalts befindlichen Gefängnisses ist, sofern die veranschlagten Kosten 50 Mark nicht übersteigen.

6. Bis zum 15. März jedes Jahres ist eine Abschrift des Entwurfs des für das bevorstehende Etatsjahr aufzustellenden Bauplans hierher einzureichen.

IV.

1. Die Beschaffung der Utensilien für die Gerichts- und Gefängnisräume steht dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt, für die besonderen Gefängnisse dem letzteren allein insoweit zu, als die dafür in Anspruch zu nehmenden laufenden Fonds die Mittel bieten.

Digitized by Google

2. Die Ermächtigung in Nr. 1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in welchen nach den besonderen für sie ergangenen Bestimmungen meine Genehmigung erforderlich ist (vgl. Anlage I).

3. Die Lokaljustizbehörden werden in den unter III Nr. 5 angegebenen Kostengrenzen mit folgenden Maßgaben auch zur Beschaffung von Utensilien ermächtigt, deren Kosten aus den sächlichen Fonds zu entnehmen sind und für welche nicht nach IV Nr. 2 eine besondere Genehmigung erforderlich ist:

Anschaffungen für das Amtsgericht Berlin-Mitte ist der Amtsgerichtspräsident anzuordnen befugt, sofern die veranschlagten Kosten 300 Mark nicht übersteigen;

die Vorsteher der amtsgerichtlichen und der landgerichtlichen Gefängnisse werden ermächtigt, für Rechnung des Fonds Kap. 74 Tit. 26 des Etats die Beschaffung von Bedarfsgegenständen anzuordnen, wenn die veranschlagten Kosten bei den ersteren, einschließlich der unter III Nr. 5 Schlußsatz genannten, 30 Mark, bei den letzteren 300 Mark nicht übersteigen;

der Staatsanwalt bei einer auswärtigen Staatsanwaltschaft wird ermächtigt, für Rechnung des Fonds Kap. 74 Tit. 24 des Etats die Beschaffung von Bedarfsgegenständen anzuordnen, wenn die veranschlagten Kosten 30 Mark nicht übersteigen; für die Verfügungsbefugnis des aufsichtführenden Amtsrichters findet in diesem Falle die Bestimmung keine Anwendung, daß bei einer auswärtigen Staatsanwaltschaft die Zahl der Staatsanwälte und Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft derjenigen der Amtsrichter hinzuzuzählen ist.

V.

Die wegen des Kostenbetrags erforderliche höhere Genehmigung ist einzuholen, sobald zu III die Kosten für die einzelne bauliche Herstellung oder Instandsetzung, zu IV die Kosten für den anzuschaffenden Gegenstand oder die ein Ganzes bildende gleichzeitig zu beschaffende Einrichtung die Höhe der Verfügungsbefugnis der Behörde übersteigen.

VI.

Im Anschluß an die Anordnungen unter II wird zugleich Abschrift der Verfügungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Juli und 8. November v. J. und des in bezug genommenen Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni v. J. zur Nachachtung mitgeteilt (Anlage II). Auch wird ein Auszug aus der für die Justizbehörden bisher nur in beschränkter Zahl beschafften Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 beigefügt, welcher die für die Justizbehörden hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmungen enthält (Anlage III).

Berlin, den 10. März 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Digitized by Google

Anlage I.

Bei Bauausführungen und bei Utensilienanschaffungen ist ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe oder die Zulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel nach den bisher ergangenen Bestimmungen insbesondere in folgenden Fällen wegen Erteilung der Genehmigung oder Herbeiführung der Entscheidung der Superrevisionsinstanz an den Justizminister zu berichten:

1. Bei den in § 59 Abs. 7 und § 252 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten bezeichneten baulichen Maßnahmen.
2. Bei der Anlage von elektrischen Leitungen, Wasserleitungen und Blitzableitern gemäß IV F, G und VI der durch Rundverfügung vom 6. März 1893 — I. 5703 — mitgeteilten Bestimmungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. November 1892.
3. Bei der Herstellung von Gasleitungen in Gerichts- und Gefängnisräumen über den in der Verfügung vom 9. Juni 1898 — II. 2460 — bestimmten Umfang hinaus und in Dienstwohnungen.
4. Bei der erstmaligen Beschaffung von Dienstflaggen (Rundverfügung vom 30. Juli 1888 — I. 2100 —).
5. Bei der Verwendung von Linoleum als Fußbodenbelag für Dienstwohnungen (Verfügung des Herrn Finanzministers vom 9. September 1896 — Müller, Justizverw. V S. 694 —).
6. Bei der Anschaffung von Markisen und Rouleaus für Dienstwohnungen (Ministerialerlaß vom 12. Januar 1881, M. Bl. f. d. i. V. S. 76, und Rundverfügung vom 14. November 1889 — I. 3192 —).
7. Bei der ersatzweisen Beschaffung der eingemauerten Waschkessel in Dienstwohnungen im Falle der Abgängigkeit (Müller, Justizverw. V. S. 695).
8. Bei der Beschaffung von Geldschränken gemäß der Rundverfügung vom 31. Dezember 1880 — I. 5421 —.
9. Bei der Anschaffung von Büsten gemäß der Rundverfügung vom 27. Dezember 1905 — I. 9487 —.

Digitized by Google

Anlage II.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
III. 1156.

Berlin, den 20. Juli 1907.

Zur Entlastung der Lokal- und Provinzialbehörden der Staatshochbauverwaltung von minder wichtigen Arbeiten und zur Hebung ihrer Selbständigkeit ordne ich unter Abänderung der früheren Bestimmungen folgendes an:

1. Zu den amtlichen Geschäften der Lokalbaubeamten können die bei den Bauinspektionen etatsmäßig angestellten Bureaubeamten (Regierungsbausekretäre, Bausekretäre, Bauassistenten) sowie die ausgebildeten Bauzupernumerare in stärkerem Maße als bisher herangezogen werden. Insbesondere können jene Bureaubeamten nach dem Ermessen der Lokalbaubeamten
   a) an den von diesen persönlich zu führenden Verhandlungen mit anderen Behörden über die laufenden jährlichen Bauunterhaltungsarbeiten beteiligt werden,
   b) die Kontrolle über die Ausführung dieser Bauunterhaltungsarbeiten, soweit tunlich, selbständig ausüben,
   c) die Rechnungen über diese Bauunterhaltungsarbeiten mit der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit von Maßen, Zahlen, Gewichten und Einheitspreisen prüfen und mit der Richtigkeitsbescheinigung »im Auftrage« der Lokalbaubeamten versehen, so daß diesem nur die weitere geschäftliche Behandlung verbleibt.
2. Die Lokalbaubeamten sind befugt, die Bureaubeamten für die Erledigung schriftlicher Arbeiten, statistischer Angelegenheiten oder dergleichen in erweitertem Umfang in Anspruch zu nehmen. Auch können in Fällen der Behinderung von Lokalbaubeamten einfache Benachrichtigungsschreiben an Unternehmer, durch die keine Verbindlichkeiten übernommen werden, von den Bureaubeamten »im Auftrag« unterzeichnet werden.
3. Ebenso dürfen die Bureaubeamten in den von den Lokalbaubeamten als geeignet befundenen Fällen mit einfachen baupolizeilichen Revisionen betraut werden.
4. Die Entlastung der Lokalbaubeamten durch Bureaubeamte in den unter 1 und 3 bezeichneten Fällen hat in der Regel zu erfolgen, wenn es sich um minder wichtige Dienstgeschäfte am Orte der Bauinspektion handelt. Mit auswärtigen Verrichtungen sind die Bureaubeamten, abgesehen von baupolizeilichen Geschäften nur in Ausnahmefällen zu betrauen.
5. In demselben Umfange, wie es hinsichtlich der Bureaubeamten bestimmt ist, dürfen auch Regierungsbauführer im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitte Rechnungen aufstellen, prüfen und mit der Richtigkeitsbescheinigung (nicht auch der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit) versehen. Sind die Regierungsbauführer mit der selbständigen Leitung von Bauausführungen betraut, so liegen ihnen alle bei diesen vorkommenden Dienstgeschäfte in demselben Umfange, wie den Regierungsbaumeistern, ob, soweit nicht im einzelnen Falle Beschränkungen getroffen worden sind.
6. Abgesehen von Umbauten und Erneuerungsarbeiten an Kirchen, sowie von Bauten von besonderem Kunstwert oder von ungewöhnlich schwierigen Konstruktionen haben die Lokalbaubeamten alle bautechnischen Geschäfte bis zur Kostengrenze von 3 000 Mark selbständig und

Digitized by Google

endgültig zu erledigen, soweit nicht durch besondere Bestimmungen die Genehmigung der Provinzialbehörde vorgeschrieben ist.

In den vorstehend gezogenen Grenzen können die Lokalbaubeamten von den Provinzialbehörden auch zur selbständigen Anweisung von Rechnungen und Abschlagszahlungen ermächtigt werden. Dabei sind die für die Wasserbauverwaltung erlassenen Bestimmungen (vgl. Allgemeine Verfügung Nr. 13 Abschnitt V Abs. 2 und 5) sinngemäß zu beachten.

7. Die Kostenbeträge, bei denen die Superrevision von Entwürfen und Bauanschlägen einzutreten hat, sind durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1907 erhöht. Danach unterliegen der Superrevision

   a) Entwürfe und Kostenanschläge der nicht unter b und c fallenden staatlichen Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten 50 000 Mark (bisher 30 000 Mark) übersteigen,
   b) Entwürfe und Anschläge zu Kirchenbauten bei einem Kostenbetrag über 15 000 Mark (bisher 5 000 beziehungsweise 10 000 Mark),
   c) Entwürfe und Anschläge zu Bauten von Kunstdenkmälern bei einem Kostenbetrage über 10 000 Mark (bisher 5 000 beziehungsweise 10 000 Mark).

Bei Interessentenbauten, die unter Beteiligung des Staates ausgeführt werden, bedarf es der Superrevision, sobald der staatliche Beitrag die vorbezeichneten Beträge übersteigt.

Es bleibt vorbehalten, für Bauten, die nach dem Ermessen der Zentralinstanz in technischer oder rechtlicher Beziehung besondere Bedeutung haben oder bei denen hinsichtlich der Bauart oder der zur Verwendung gelangenden Baustoffe besondere Schwierigkeiten oder Bedenken obwalten, die Vorlegung der Entwürfe und Anschläge zur Superrevision auch bei geringeren, als den vorbezeichneten Kostenbeträgen anzuordnen.

Im Auftrage
gez. Hinckeldeyn.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
III. 2410. Berlin, den 8. November 1907.

Auf den Bericht vom 26. v. M. — A. III Nr. 3598 b —.

Die Bestimmung in Ziffer 6 des Runderlasses vom 20. Juli d. J., nach der die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung alle bautechnischen Geschäfte bis zur Kostengrenze von 3 000 Mark — abgesehen von den daselbst bezeichneten Ausnahmefällen — selbständig und endgültig zu erledigen haben, gilt sowohl für Neubauten wie auch für die jährlichen Unterhaltungsarbeiten. Die Aufträge zur Ausführung von dergleichen Geschäften sind den Baubeamten auch weiterhin durch die Regierungsinstanz zu übermitteln, wie auch die Baubeamten sich für die Ablieferung der fertiggestellten Anschläge oder dergleichen der Vermittelung der Regierungsinstanz zu bedienen haben (§ 9 der Dienstanweisung vom

Digitized by Google

1. Dezember 1898). Diese Bestimmung hat den Zweck, der vorgesetzten Dienstbehörde die Kontrolle über die Geschäftsführung der Lokalbaubeamten zu wahren und ihr Gelegenheit zum Eingreifen zu geben, sofern ein solches unter besonderen Umständen erforderlich werden sollte. Von einer förmlichen Prüfung der von den Baubeamten im Rahmen der Ziffer 6 des Runderlasses vom 20. Juli d. J. gefertigten Arbeiten ist jedoch abzusehen.

In gleicher Weise, wie es hinsichtlich der Anschläge vorgeschrieben ist, haben die Baubeamten auch die Abrechnungen über die von ihnen selbständig ausgeführten Bauarbeiten der vorgesetzten Dienstbehörde behufs Weitergabe an die betreffenden Behörden zu überreichen, sofern dies der seitherigen Übung entspricht.

Im Auftrage:
Hinckeldeyn.

An den Herrn Regierungspräsidenten in C.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J. bestimme Ich gemäß § 30 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77), unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Mai 1880 folgendes: Entwürfe und Bauanschläge für staatliche Neu- und Reparaturbauten unterliegen der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde — Superrevision — im allgemeinen nur dann, wenn die Baukosten den Betrag von 50 000 Mark übersteigen. Betreffen jedoch die Entwürfe und Bauanschläge Kirchen oder Kunstdenkmäler, so hat die Superrevision schon bei einem Kostenbetrage von mehr als 15 000 Mark beziehungsweise 10 000 Mark einzutreten. Bei Interessentenbauten, die unter Beteiligung des Staates erfolgen, bedarf es der Superrevision, sobald der staatliche Beitrag die vorbezeichneten Beträge übersteigt. Für solche Bauten, welche in technischer oder rechtlicher Beziehung besondere Bedeutung haben oder bei denen hinsichtlich der Bauart oder der zur Verwendung gelangenden Baustoffe besondere Schwierigkeiten oder Bedenken obwalten, werden Sie ermächtigt, die Vorlegung der Entwürfe und Bauanschläge zur Superrevision auch bei einem geringeren als den vorbezeichneten Kostenbeträgen je für Ihren Geschäftsbereich anzuordnen.

Kiel, an Bord M. J. »Hohenzollern«, den 24. Juni 1907.

Wilhelm.

v. Studt. Delbrück. Breitenbach. v. Arnim.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Anlage III.

Auszug

aus

der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung.

(Soweit ältere Vorschriften abgeändert sind, treten die Bestimmungen dieser Dienstanweisung an ihre Stelle.)

Abteilung I.

Amtliche Stellung und Personalangelegenheiten der Lokalbaubeamten.

Kapitel 1.

Allgemeine Amtspflichten, Rang, Ernennung und Einführung.

§ 1. Der mit der Verwaltung eines Baukreises betraute Baubeamte bildet eine besondere technische Instanz. Die Abgrenzung der Baukreise und des Umfanges der Dienstobliegenheiten der Lokalbaubeamten erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 2. Die Lokalbaubeamten werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt und haben den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden. Einem Teile derselben wird nach mindestens 12jähriger Dienstzeit von der Ernennung zum Regierungs-Baumeister ab mit der Allerhöchsten Verleihung des Titels »Baurat« zugleich der Rang der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten beigelegt (Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1898, Gesetzsamml. S. 5, und Zentralblatt der Bauverwaltung S. 60).

Kapitel 2.

Vorgesetzte Dienstbehörden.

§ 5. Die Lokalbaubeamten sind in den Provinzen den Regierungspräsidenten, in Berlin der Ministerial-Militär- und Baukommission oder dem Polizeipräsidenten dienstlich unterstellt.

Kapitel 3.

Verhältnis der Lokalbaubeamten zu anderen Behörden und Beamten.

§ 9. Alle dienstlichen Aufträge gehen den Lokalbaubeamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde zu.

Die Lokalbaubeamten sind berechtigt, etwaige ihnen von anderen Behörden unmittelbar zugehende Ersuchen unter Hinweis auf den im ersten Absatze dieses Paragraphen vorgeschriebenen Weg zurückzusenden, wenn nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen der ersuchenden Behörde Gefahr im Verzug ist.

Wegen der Inanspruchnahme der Lokalbaubeamten als Schiedsrichter in Streitigkeiten, bei denen eine Königliche Behörde beteiligt ist, wird auf die Bestimmungen im § 52 Bezug genommen.

Digitized by Google

§ 11. Werden die Lokalbaubeamten im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren:

1. als Sachverständige,
2. als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen,
3. als Zeugen über Angelegenheiten, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig vor dem Termine das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichenfalls für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termins sorgen kann. (§§ 372, 373 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 83, § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879, Gesetzsamml. S. 281, §§ 72 ff. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 251, und §§ 78 und 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetzsamml. S. 195.)

Kapitel 4.

Verhältnis der Lokalbaubeamten zu den Regierungs-Baumeistern und -Bauführern.

§ 14. Der mit der Oberleitung des Baues betraute Lokalbaubeamte ordnet den Beginn der Bauausführung an und stellt die weiteren Maßnahmen im allgemeinen fest. Er vertritt anderen Behörden und Privatpersonen gegenüber seine vorgesetzte Dienstbehörde und schließt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung ..... die Verträge ab. Er stellt ferner die Einzelheiten des Entwurfs fest, sorgt für die rechtzeitige Einholung der baupolizeilichen Genehmigung und für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften, erteilt den Hilfsarbeitern die erforderlichen Anweisungen, überwacht die Bauausführung in bezug auf technische Tüchtigkeit und ordnungsmäßigen Fortgang, stellt die Baurechnungen fest und übergibt den fertigen Bau.

Für die anschlagsmäßige, tüchtige und sichere Ausführung der Bauten, für die Befolgung aller maßgebenden Bestimmungen sowie für eine geordnete Geschäftsführung bleibt der Lokalbaubeamte auch dann verantwortlich, wenn ihm für die örtliche Leitung Regierungs-Baumeister oder -Bauführer überwiesen sind.

Kapitel 8.

Nebenämter und Nebenarbeiten.

§ 52. Werden die Lokalbaubeamten in Streitigkeiten, bei denen eine Königliche Behörde beteiligt ist, von letzterer als Schiedsrichter berufen, so steht ihnen für die Abgabe des Schiedsspruchs in der Regel keine Vergütung zu. Die Erstattung barer Auslagen und die Gewährung der gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder, welche ihnen auch dann zustehen, wenn das Reiseziel in ihrem Amtsbezirke liegt, sind als Vergütung in diesem Sinne nicht anzusehen.

Zur Ablehnung des Schiedsrichteramts ist die Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

Abteilung II.

Art und Umfang der den Lokalbaubeamten obliegenden Dienstgeschäfte.

Kapitel 10.

Tätigkeit der Lokalbaubeamten bei Bauten, welche auf Staatskosten ausgeführt oder für Staatszwecke angemietet werden.

§ 56. Die Bearbeitung der Bauangelegenheiten aller Ressorts, insbesondere die Vorbereitung und Ausführung aller Staatsbauten liegt den Lokalbaubeamten in vollem Umfange von der Einleitung

Digitized by Google

bis zur Vollendung und Abrechnung ob. Ausgenommen sind die Bauten im Bereiche der Staats-Eisenbahn-, Bergwerks- und Militär-Bauverwaltung.

Zur Zahlung von Baugeldern, zur Annahme und Aufbewahrung von Kautionen sowie zur Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern für Rechnung des Staates überhaupt sind die Lokalbaubeamten nicht befugt.

Werden Staatsbauten im eigenen Betriebe des Staates ausgeführt, so haben die Lokalbaubeamten auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung in Ansehung der bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche sich aus den hierüber ergangenen Reichsgesetzen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergeben.

§ 57. Die Mitwirkung der Lokalbaubeamten (Bearbeitung oder Prüfung von Entwürfen und Anschlägen, Bauabnahme und Bescheinigung von Baurechnungen) tritt nur dann ein, wenn die Kosten der Bauausführung 500 Mark übersteigen.

Bei gleichzeitigen Einzelarbeiten an verschiedenen Gebäuden derselben fiskalischen Bauanlage haben die Lokalbaubeamten auch dann mitzuwirken, wenn nur bei einer der Baulichkeiten die Kosten der Arbeiten 500 Mark übersteigen.

§ 58. Bauliche Änderungen, welche — wie die Versetzung oder Umgestaltung von Wänden, die Veränderung von Schornsteinanlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken usw. — die Konstruktion des Gebäudes berühren, unterliegen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten, der Vorprüfung, Beaufsichtigung und Abnahme durch die Lokalbaubeamten.

In gleicher Weise haben sie mitzuwirken, wenn es sich um Vorkehrungen handelt, zu deren Beurteilung nach dem Ermessen der bauenden Behörde besondere, nur dem Bauverständigen beiwohnende Sachkenntnis nötig ist. Baurechnungen sind von den Lokalbaubeamten ohne Rücksicht auf die Höhe der Baukosten auch dann zu prüfen und zu bescheinigen, wenn die bauende Behörde in die Angemessenheit der Preise Zweifel setzt.

§ 59. Die Lokalbaubeamten haben über alle ihnen baulich unterstellten Gebäude ein nach Ressorts geordnetes Verzeichnis anzufertigen und fortzuführen. Den Regierungspräsidenten ist Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und über eingetretene Veränderungen am Anfange jedes Jahres Bericht zu erstatten.

Die Staatsgebäude und staatlichen Bauanlagen sowie die vom Fiskus angemieteten Gebäude nebst ihren Einrichtungen sind zur Feststellung der für die ordnungsmäßige Instandhaltung erforderlichen Reparaturen durch die Lokalbaubeamten in Gemeinschaft mit dem Vorstandsbeamten der das fragliche Gebäude benutzenden Verwaltung periodisch zu untersuchen. Die Untersuchung der Blitzableiter auf ihre Leistungsfähigkeit liegt den Lokalbaubeamten nicht ob (Ministerialerlaß vom 25. Dezember 1897).

Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die für das nächste Etatsjahr erforderlichen Arbeiten zu verzeichnen sind.

Die Untersuchungen sind jährlich einmal in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober vorzunehmen. Der von dem Lokalbaubeamten für die Untersuchung in Aussicht genommene Termin ist dem beteiligten Vorstandsbeamten mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Für Gebäude, welche nur geringen Umfang haben oder keiner erheblichen Abnutzung ausgesetzt sind, kann von den Regierungspräsidenten usw. im Einvernehmen mit den Provinzialbehörden der beteiligten Ressorts (Provinzial-Steuerdirektoren, Provinzialschulkollegien, Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten usw.) nachgelassen werden, daß die Untersuchungen in zwei- oder dreijährigen Fristen stattfinden.

Bei Gelegenheit dieser Untersuchungen sind, falls Um- oder Neubauten für erforderlich gehalten werden, sogleich die in den §§ 113 und 114 angeordneten Vorbereitungen zu treffen. Bei der Prüfung des Baubedürfnisses ist darauf zu achten, daß das Bestehende tunlichst erhalten und verbessert wird; unzulässig ist es, vorhandene Einrichtungen ohne zwingende Gründe abzuändern oder zu beseitigen.

Die Lokalbaubeamten haben bei der Feststellung der erforderlichen Reparaturen zwar den von der nutznießenden Behörde vorgebrachten Wünschen möglichst zu entsprechen, sind jedoch dafür verantwortlich,

Digitized by Google

daß nur solche Arbeiten berücksichtigt werden, welche sich bei der Untersuchung aus wirtschaftlichen und technischen Gründen als notwendig ergeben.

Werden wesentliche Änderungen der architektonischen Gestaltung oder der inneren Einrichtung der Gebäude beabsichtigt, so ist die Genehmigung der Superrevisionsinstanz und des beteiligten Ressortministers erforderlich.

Die erforderlichen Anschläge sind, falls die Kosten der an einem Gebäude (§ 57) für notwendig erachteten Unterhaltungsarbeiten nach überschläglicher Schätzung 500 Mark überschreiten, von dem Lokalbaubeamten ohne besonderen Auftrag auszuarbeiten und der vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Abschrift der Verhandlung einzureichen. Für größere Reparaturen, deren Kosten die etatmäßigen Unterhaltungsmittel übersteigen würden, sind zunächst nur Kostenüberschläge aufzustellen.

Reparaturen dürfen vor der Feststellung der Kostenanschläge und der Genehmigung ihrer Ausführung nicht vorgenommen werden, sofern nicht nach dem Ermessen des Lokalbaubeamten Gefahr im Verzuge ist.

Bei der Untersuchung von Justizgebäuden haben die Lokalbaubeamten die ihnen von den Regierungspräsidenten usw. vorher mitgeteilten Anträge der Lokaljustizbehörden (der aufsichtführenden Richter bei den Amtsgerichten oder der Landgerichtspräsidenten und Ersten Staatsanwälte usw., §§ 77 bis 79 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, Gesetzsamml. S. 230) auf bauliche Änderungen oder Reparaturen zu Grunde zu legen.

Die vom Fiskus zu Justizzwecken angemieteten, für Rechnung der Staatskasse zu unterhaltenden Gebäude sind von den Lokalbaubeamten nur alle drei Jahre, in besonderen Fällen auf Antrag der Justizbehörden in zweijährigen Fristen zu untersuchen.

§ 60. Bei Dienstwohnungen ist im Falle eines Wechsels des Nutznießers durch die sofortige Aufnahme einer Verhandlung der Zustand der Wohnung und der fiskalischen Ausstattung mit Geräten und Möbeln festzustellen.

Ergibt sich hierbei die Notwendigkeit von Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten, welche dem bisherigen Wohnungsinhaber oder seinen Erben nicht zur Last gelegt werden können, so haben die Lokalbaubeamten die Kostenanschläge aufzustellen oder vorzuprüfen (§ 57) und nebst Erläuterungsberichten vor Beginn der Bauarbeiten dem Regierungspräsidenten einzureichen.

§ 61. Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, bei der Beschaffung von Geräten und Möbeln zur Ausstattung von Staatsgebäuden aller Art mitzuwirken, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand der gesamten Einrichtung 500 Mark übersteigt. Über die Frage, ob und inwieweit vorhandene Geräte und Möbel wieder verwendbar sind oder ihre Ausbesserung zweckmäßig ist, sind die Lokalbaubeamten gutachtlich zu hören.

§ 62. Bei Bauten, welche behufs Anmietung für staatliche Zwecke von Gemeinden usw. ausgeführt werden, haben die Lokalbaubeamten in der Regel nur die Entwürfe und Kostenanschläge sowie die Abrechnungen zu prüfen und die Bauausführung zu überwachen. In besonderen Fällen kann die Behandlung solcher Bauten nach den Vorschriften für Staatsbauten angeordnet werden mit der Maßgabe, daß der ausführliche Kostenanschlag durch eine eingehende titelweise zu bearbeitende Baubeschreibung mit Kostenüberschlag (§ 120) ersetzt wird.

Kapitel 18.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei der Erhaltung von Kunstdenkmälern, mittelalterlichen Befestigungen, Steinmetzzeichen und dergleichen.

§ 96. Die Lokalbaubeamten haben sich eine möglichst genaue Kenntnis von dem Vorhandensein und dem Zustande der in ihrem Amtsbezirke belegenen alten Stadtmauern, Tore, Türme, Wälle und anderen mittelalterlichen Befestigungswerke, Ruinen usw. zu verschaffen, für deren Erhaltung einzutreten und dafür zu sorgen, daß diese Bauwerke nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Von Entwürfen,

Digitized by Google

welche auf eine Veränderung oder Beseitigung alter Baureste abzielen, haben sie der vorgesetzten Dienstbehörde ungesäumt Mitteilung zu machen.

Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, allen Aufträgen der vorgesetzten Dienstbehörde hinsichtlich der Erhaltung der in Rede stehenden Bauwerke, auch dann, wenn letztere nicht Staatseigentum sind, ohne besondere Entschädigung nachzukommen.

§ 97. Erhalten die Lokalbaubeamten Kenntnis davon, daß unbefugte Aufgrabungen von Überresten der Vorzeit — Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken usw. — aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmt vorgeschichtlicher Zeit sowie Verschleppungen der dabei gewonnenen Fundstücke beabsichtigt werden, so haben sie vor Beginn derartiger Ausgrabungen unter Darlegung der obwaltenden Umstände an die vorgesetzte Dienstbehörde ungesäumt Bericht zu erstatten und dahin zu wirken, daß die Ausgrabungen bis nach ergangener Entscheidung unterbleiben.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei absichtlicher oder zufälliger Aufgrabung des Grund und Bodens Grabstätten gefunden werden. Die Lokalbaubeamten haben auch hier dahin zu wirken, daß jede eigenmächtige Zerstörung, Veräußerung oder Veränderung der Gesamtanordnung oder des Inhalts (Urnen und Tongefäße, Steine, Waffen und Geräte aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen) oder die Entfremdung des letzteren unterbleibt.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für Ausgrabungen auf fiskalischen als auch auf Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete (Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1886, Minist.-Bl. 1887 S. 8 sowie vom 9. März 1887).

Damit die Generalverwaltung der Königlichen Musen in Berlin in die Lage gebracht wird, auch ihrerseits nach Möglichkeit der Verbringung von vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Funden entgegenzuwirken und unter Umständen dem Übergange solcher Fundstücke in Privatsammlungen, wo sie vorerst für die wissenschaftliche Ausbeutung verloren sind, zuvorzukommen, sind die Lokalbaubeamten verpflichtet, von allen durch amtliche Anzeige oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntnis gelangenden Funden solcher Altertümer der vorgesetzten Dienstbehörde sogleich Bericht zu erstatten.

§ 98. Die Lokalbaubeamten haben bei Gelegenheit von Ausbesserungen oder umfassenderen Wiederherstellungsarbeiten an älteren Baudenkmälern Inschriften, Jahreszahlen und handwerkliche Ehrenzeichen, Steinmetzzeichen, Meisterschilde usw. nicht nur vor Zerstörung durch Abscharrieren oder vor Entstellung durch Färbung, Übertünchung usw. sorgfältig zu schützen, sondern auch im Maßstabe von $^1/_5$ bis $^1/_{10}$ der natürlichen Größe abzuzeichnen und unter genauer Angabe des Bauteils, an dem sie vorkommen, zu sammeln. Die besondere Hervorhebung der Zeichen durch dunkle Farbe ist zu unterlassen, weil dadurch leicht Irrtümer hervorgerufen werden.

Abteilung III.

Geschäftsführung.

Kapitel 23.

Vorbereitung der Bauten.

§ 113. Vor dem Beginne der zur Vorbereitung von Bauten erforderlichen technischen Ausarbeitungen sind unter Mitwirkung der Lokalbaubeamten über die Notwendigkeit und den Umfang der geplanten Bauausführung Ermittelungen anzustellen (§ 59). Hierbei ist nach sorgfältiger Prüfung der vorhandenen Gebäude festzustellen, ob das Raumbedürfnis durch einen Um- und Erweiterungsbau befriedigt werden kann oder ob ein Neubau notwendig ist sowie ob ein geeigneter Bauplatz zur Verfügung steht.

Digitized by Google

Die Behörde, für welche der Bau geplant wird, hat sodann ihre Vorschläge unter eingehender Begründung dem Ressortchef einzureichen. Wird den Vorschlägen Folge gegeben, so erteilt bei Entwürfen, welche der Superrevision unterliegen (§ 141 Abs. 1 und § 143), der betreffende Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten, andernfalls der Ressortchef allein dem Regierungspräsidenten Auftrag, die Baufrage weiter zu verfolgen, wenn nicht seitens des Ressortchefs dieserhalb anderweite Bestimmungen getroffen sind.

§ 114. Der Bauplatz muß nicht nur dem gegenwärtigen Raumbedürfnisse, sondern möglichst auch einer künftigen Erweiterung genügen und den in gesundheitlicher und baulicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Untersuchung ist daher zu erstrecken auf:

1. die Größe und Form,
2. die Gestaltung der Oberfläche,
3. die Art der Umgebung,
4. die Lage der Baustelle im Orte und ihre Entfernung vom nächsten Bahnhofe,
5. die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes,
6. den Stand des höchsten bekannten Grundwassers,
7. die Möglichkeit einer geregelten Entwässerung und Beseitigung der Fäkalien,
8. die Möglichkeit der Beschaffung ausreichenden Trink- und Gebrauchswassers,
9. etwaige für die Bauausführung in Frage kommende privatrechtliche Beziehungen zu den Nachbargrundstücken,
10. die Angemessenheit des Kaufpreises.

Die Lokalbaubeamten haben bei Grundstückserwerbungen für den Fiskus dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 7. Februar 1892 (Minist.-Bl. S. 86) sowie des Ministerialerlasses vom 6. November 1894 (Minist.-Bl. S. 205) Beachtung finden.

Von der Baustelle und ihrer nächsten Umgebung ist ein genauer Lageplan zu fertigen, in welchem die Himmelsgegenden anzugeben sind. Sofern ein Stadtplan sich beschaffen läßt, ist dieser zur Beurteilung der allgemeinen Lage des Bauplatzes mit einzureichen.

Den Lokalbaubeamten liegen, abgesehen von vorläufigen für die Auswahl von Baustellen usw. erforderlichen einfachen Messungen, bei welchen es auf eine genaue Klarstellung der Grenzverhältnisse noch nicht ankommt, im wesentlichen nur diejenigen Vermessungen ob, welche innerhalb des Grundstücks im Interesse der Bauausführung vorzunehmen sind.

Mit der Anfertigung von Lageplänen, welche die Begrenzung und Größe der betreffenden Grundstücke usw. Dritten gegenüber feststellen sollen, sind nur geprüfte Landmesser zu beauftragen.

§ 115. Nach Abschluß der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Ermittelungen sowie nach Genehmigung des Bauprogramms sind die Lokalbaubeamten von der vorgesetzten Dienstbehörde mit der Ausarbeitung von Vorentwürfen, Erläuterungsberichten und Kostenüberschlägen zu beauftragen, sofern die Erwerbung des Bauplatzes gesichert ist.

Von der Aufstellung eines Vorentwurfs kann mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden, wenn der Bau einfach oder nach Normalzeichnungen auszuführen ist.

§ 116. Nach erfolgter Feststellung des Vorentwurfs und Kostenüberschlags haben die Lokalbaubeamten den ausführlichen Entwurf und Kostenanschlag auszuarbeiten.

Kapitel 24.

Versuchsskizzen, Vorentwürfe und Kostenüberschläge.

§ 117. Für Staatsbauten, deren Gesamtkosten voraussichtlich mehr als 5 000 Mark betragen, haben die Lokalbaubeamten Versuchsskizzen oder Vorentwürfe aufzustellen und unter Beifügung eines

Digitized by Google

Lageplanes, eines Erläuterungsberichts und eines Überschlags, in welchem die Kosten nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des zu umbauenden Raumes zu ermitteln sind, der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Dieser bleibt es vorbehalten, die Ausarbeitung von Versuchsskizzen oder Vorentwürfen auch für Bauten mit einem Kostenbetrage von weniger als 5 000 Mark anzuordnen.

§ 118. Für die Vorentwürfe ist bei Bauten von großem Umfange sowie bei Anlagen mit mehreren Einzelgebäuden in der Regel der Maßstab 1 : 400, bei Bauten geringeren Umfanges 1 : 200 zu wählen. Für Versuchsskizzen, welche in der Regel nur die Hauptgrundrisse sowie einen Durchschnitt darstellen sollen, genügt der Maßstab 1 : 500.

Die Lagepläne sind in der Regel im Maßstab 1 : 500 darzustellen. An Stelle der Lagepläne können Kopien von Katasterkarten beigefügt werden, sofern daraus die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks und seiner Umgebung klar ersichtlich ist. In den Höhenplänen sind die Längen im Maßstabe 1 : 500, die Höhen dagegen im zehnfachen Maßstab aufzutragen. Die Höhenlage ist nur bei sehr unregelmäßiger Gestaltung der Oberfläche des Bauplatzes durch besondere Zeichnungen darzustellen; in der Regel genügt die Eintragung eines Höhennetzes oder die Einschreibung der wichtigsten Höhenzahlen in den Lageplan.

§ 119. Der Erläuterungsbericht für die Versuchsskizze und den Vorentwurf muß in kurzer Fassung folgende Angaben enthalten:

1. die dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Entwurfs (Angabe der Verfügung, mit welcher der Auftrag erteilt ist),
2. das Bauprogramm,
3. die Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes (§ 114),
4. die Beschreibung des Entwurfs,
5. Vorschläge über die Bauart und die Heizungseinrichtungen,
6. den Zeitraum, innerhalb dessen die Herstellung, Abnahme und Abrechnung des Baues beabsichtigt wird,
7. die Bauleitung, insbesondere die Umstände, welche die Verwendung technischer Hilfskräfte (Regierungs-Baumeister, Hilfstechniker, Zeichner usw.) notwendig machen,
8. eine überschlägliche Berechnung der Baukosten (§ 120).

Für Gebäude, welche Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen erhalten sollen, ist schon bei der Vorlage des Vorentwurfs im Erläuterungsbericht unter eingehender Begründung anzugeben, welche Heizungs- und Lüftungsart nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zweckbestimmung des Gebäudes am geeignetsten erscheint. Die vorgeschlagene Anlage ist in allgemeinen Umrissen zu erläutern und die Wahl derselben zu begründen. Bei kleineren Gebäuden sind im allgemeinen einfache Heizungs- und Lüftungsanlagen vorzusehen (Anweisung v. 15. April 1893, Zentralblatt der Bauverwaltung S. 177).

§ 120. Die überschlägliche Berechnung der Kosten hat in der Regel am Schlusse des Erläuterungsberichts zu erfolgen.

Um die für die Bauausführung im ganzen erforderlichen Kosten sicher beurteilen zu können, müssen außer den Ausgaben für die Herstellung der Gebäude auch die Kosten der Nebenanlagen sowie der inneren Ausstattung der Gebäude mit Mobiliar, Geräten, Instrumenten und dergleichen überschläglich ermittelt werden.

§ 121. Gehören zu einer Bauanlage verschiedene Baulichkeiten, so sind die Kosten

a) für das Hauptgebäude,
b) für die Nebengebäude,
c) für die Nebenanlagen (Umwehrungen, Entwässerung, Wasserzuführung, Beleuchtung, Pflasterung und sonstige Befestigung der Höfe, Gartenanlagen, Brunnen usw.),
d) für die Inventarausstattung

gesondert zu ermitteln und in dem die ganze Bauanlage behandelnden Erläuterungsberichte mitzuteilen.

Digitized by Google

§ 123. Die Vorentwürfe, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge sind an die vorgesetzte Dienstbehörde einzureichen. Nach erfolgter Prüfung in der Revisions- und der Superrevisionsinstanz sind diese Ausarbeitungen den Behörden oder Personen, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist zur Äußerung vorzulegen. Bedenken sind erforderlichenfalls auf dem Wege kommissarischer Beratungen zu erledigen Gemeinden, Privatpatrone usw., welche mit Bauausführungen selten zu tun haben, sind darauf aufmerksam zu machen, daß später, nach erfolgter Fertigstellung und Revision der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge, Abweichungen von denselben nur ausnahmsweise stattfinden dürfen.

Bei besonders wichtigen Bauten sowie bei wesentlichen Abweichungen der ausführlichen Entwürfe und Anschläge von den Vorentwürfen sind den Behörden, Gemeinden, Privatpatronen usw. auch die ausführlichen Pläne und sonstigen Ausarbeitungen zur Äußerung vorzulegen.

Kapitel 25.

Ausführliche Bauentwürfe und Kostenanschläge.

§ 124. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 88 bis 91 Allgemeinen Landrechts Teil II Tit. 10 ist jeder bei der Aufstellung des Entwurfs und des Kostenanschlags beteiligte Beamte für diejenigen Teile verantwortlich, welche von ihm herrühren. Entspringt der Entwurf und der Kostenanschlag gemeinschaftlicher Arbeit, so hat jeder Beteiligte für den ganzen Entwurf einzutreten. Die Lokalbaubeamten sind indes befugt, dem für die Ausarbeitung des Entwurfs und des Kostenanschlags ihnen beigegebenen Regierungs-Baumeister die selbständige Bearbeitung der statischen, der Massen- und Materialien-Berechnungen sowie der sonstigen Einzelheiten zu überlassen. Der Lokalbaubeamte hat alsdann den Aufstellungsvermerk auf den ohne seine Mitwirkung zustande gekommenen Teilen des Entwurfs nicht mitzuzeichnen, sondern die betreffenden Stücke lediglich mit dem Vermerke »Gesehen« zu bezeichnen.

§ 125. Der Auftrag zur Ausarbeitung ausführlicher Bauentwürfe und Kostenanschläge darf erst dann erteilt werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde oder die Zentralinstanz über den Bauplatz Entscheidung getroffen hat.

Bei großen und besonders schwierigen Bauten sind vor der Anfertigung der Kostenanschläge zunächst nur die Zeichnungen nebst einem ausführlichen Erläuterungsbericht im vorgeschriebenen Instanzenwege vorzulegen. Ist von der Superrevisionsinstanz hierüber nichts bestimmt worden, so hat die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden, ob die Ausarbeitung der Kostenanschläge zunächst noch unterbleiben soll.

§ 126. Für die ausführlichen Bauentwürfe ist bei Bauten von besonders großem Umfange sowie bei Bauanlagen mit einer größeren Zahl von Einzelgebäuden in der Regel der Maßstab 1 : 150, bei Bauten kleineren Umfanges der Maßstab 1 : 100 zu wählen.

Für die Lage- und Höhenpläne gelten dieselben Bestimmungen, welche im § 118 für die Vorentwürfe gegeben sind. Die Lage- und Höhenpläne sind, sofern die Vorentwürfe in höherer Instanz nicht wesentlich abgeändert wurden, für den ausführlichen Entwurf nicht neu zu fertigen, sondern nur zu ergänzen.

§ 127. Der Erläuterungsbericht zum ausführlichen Entwurf und Kostenanschlage muß in der Regel dieselben Unterabteilungen erhalten, welche für den Vorentwurf in den §§ 119 und 120 vorgeschrieben sind. Auf die einzelnen Punkte, namentlich die Bauart, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen, die Baukosten usw., ist jedoch ausführlicher einzugehen und jede Abweichung von dem Vorentwurf und den überschläglich berechneten Kosten zu begründen.

Die Baukosten sind auf Grund des ausführlichen Anschlags anzugeben; außerdem ist rechnerisch nachzuweisen, welcher Preis nach der Anschlagssumme auf das Quadratmeter bebauter Grundfläche und auf das Kubikmeter umbauten Raumes entfällt. Die Nachweise des Bedarfs an Einrichtungsgegen-

Digitized by Google

ständen sind von der Behörde, für die der Bau bestimmt ist, dahin zu bescheinigen, daß die aufgeführten Gegenstände dem Bedürfnis entsprechen.

§ 128. Bei der Aufstellung von Entwürfen und Anschlägen sind ferner ..... sowie die zwischen den beteiligten Ressorts vereinbarten »Bestimmungen über die Bauart der von der Staats-Bauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit« vom 1. November 1892 (Zentralblatt der Bauverwaltung S. 549) zu beachten.

Diese Bestimmungen gelten für alle Bauten, gleichviel ob die Kosten ganz oder nur teilweise aus Staatsfonds gedeckt werden sowie für solche Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds getragen werden, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Mit dieser Maßgabe sind die Bestimmungen bei Neubauten in vollem Umfange, bei Um- und Erweiterungsbauten dagegen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies nach Lage der Verhältnisse möglich ist.

§ 135. Bei der Veranschlagung von Reparatur- und Umbauten ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da hier der Umfang einzelner Leistungen vorher in der Regel nicht mit Sicherheit zu erkennen ist. Es ist deshalb zur Deckung der Ausgaben für die nicht vorherzusehenden Arbeiten im Titel Insgemein, je nach Lage der Verhältnisse, ein Zuschlag von 10 bis 20 Prozent in Ansatz zu bringen.

Von der ..... Vorberechnung kann bei den hier in Rede stehenden Veranschlagungsarbeiten abgesehen werden. Die Massen sind in diesem Falle durch Zahlenansätze unmittelbar aus den betreffenden Abmessungen zu ermitteln.

Bei der Veranschlagung von gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten ist in der Regel nur eine überschlägliche Form zu wählen, bei welcher indessen die einzelnen Leistungen in gesonderten Positionen zum Ansatze zu bringen sind.

Kapitel 26.

Revision und Superrevision der Entwürfe und Anschläge.

§ 138. Die von den Lokalbaubeamten aufgestellten Entwürfe und Kostenanschläge sind der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, von dem zuständigen technischen Referenten zu revidieren, mit dem Prüfungsvermerke zu versehen und von der Kalkulatur rechnerisch festzustellen.

Die Revision in der Provinzialinstanz ist auf die Anordnung und Zweckmäßigkeit der Bauanlage, auf die Konstruktion und die Ausführung in technischer Beziehung zu erstrecken. Es ist nicht allein darauf zu achten, daß die Grundrisse zweckmäßig gestaltet, die Fassaden in ihrer Form und Ausstattung der Bestimmung des Gebäudes angepaßt werden, in konstruktiver Beziehung die nötige Vorsicht beachtet wird und eine solide Bauweise zur Anwendung gelangt, sondern auch dahin zu wirken, daß die Kosten soweit herabgemindert werden, als dies ohne Beeinträchtigung der vorerwähnten Gesichtspunkte möglich ist.

§ 139. Die Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse (Baugrund usw.) können, unbeschadet der Verpflichtung der prüfenden Beamten, in wichtigeren Fällen und bei Bedenken gegen die Richtigkeit jener Angaben, sich hierüber noch besonders zu vergewissern, als richtig vorausgesetzt werden.

Für den Fall der Mitwirkung mehrerer Baubeamten bei der Prüfung der Entwürfe und Kostenanschläge in der Provinzialinstanz gelten die gleichen Grundsätze wie für ihre Aufstellung (§ 124). Auch hier können die Regierungs- und Bauräte und die bei den Regierungen als bautechnische Dezernenten beschäftigten Bauinspektoren die Prüfung der Unterlagen und Einzelheiten einem ihnen beigegebenen Regierungsbaumeister übertragen, von der Mitvollziehung des Prüfungsvermerkes auf den betreffenden Stücken absehen und sich auf den Vermerk »Gesehen« beschränken.

Werden bei der Prüfung in der Provinzialinstanz oder in der Bauabteilung des Ministeriums Änderungen des Entwurfs für erforderlich erachtet, so sind diese entweder — und zwar gegebenenfalls mit Vorbehalt nochmaliger Prüfung der Vorlage in ihrer geänderten Gestalt — dem Lokalbaubeamten aufzugeben oder in der Prüfungsinstanz selbst vollständig durchzuarbeiten, wenn alle in Betracht kommenden Verhältnisse mit Sicherheit übersehen werden können.

Digitized by Google

Auch dann, wenn Änderungen von der höheren Instanz selbst vorgenommen sind, ist der Lokalbaubeamte verpflichtet, zu untersuchen, ob sich aus den örtlichen Verhältnissen (der Beschaffenheit des Baugrundes, den Eigenschaften der zur Verwendung kommenden Baustoffe, den Fähigkeiten der zur Verfügung stehenden Arbeiter usw.) gegen die getroffenen Anordnungen Bedenken ergeben, welche dann auf dem vorgeschriebenen Wege zur Sprache zu bringen sind.

§ 140. Während die mit der Revision betrauten Baubeamten die Richtigkeit aller Maßzahlen und Rechnungsansätze in den Anschlägen und Anlagen sowie die Angemessenheit der Einheitspreise unter persönlicher Verantwortung zu prüfen haben, wird bei der Superrevision von einer nochmaligen Prüfung der Maßzahlen durch Vergleich mit den Zeichnungen usw. sowie von einer kalkulatorischen Prüfung der Berechnungen in den Anschlägen und Anlagen in der Regel abgesehen. Nur die Berechnungen, welche die Standfestigkeit der einzelnen Bauteile betreffen, werden auf die Richtigkeit der angewandten Formeln, der Ansätze und ihrer Ergebnisse in der Superrevisionsinstanz nochmals technisch und kalkulatorisch geprüft.

Die bei der Superrevision in konstruktiver und ästhetischer Beziehung für notwendig erachteten Anordnungen werden entweder durch Eintragungen in die Zeichnungen, den Erläuterungsbericht, den Kostenanschlag und in die statische Berechnung kenntlich gemacht oder auf besonderen Blättern dargestellt.

Die Änderungen in der Kostenermittelung werden bei der Superrevision durch überschlägliche Berechnungen vorgenommen und die Ergebnisse durch Zusätze oder Abzüge in runder Summe zum Ausdrucke gebracht, wobei zur Vereinfachung des Verfahrens kleine Änderungen nicht bei der fraglichen Position, sondern am Schlusse des betreffenden Titels oder beim Titel Insgemein Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der einzelnen der Geldberechnung zur Grundlage dienenden Größen, desgleichen der Geldberechnung selbst liegt in beiden Instanzen außerhalb des technischen Gebiets, ist vielmehr lediglich Sache der Kalkulaturbeamten (Ministerialerlaß vom 17. März 1875; Kabinettsordre vom 28. April 1884; Ministerialerlaß vom 17. Juli 1884).

§ 141. Entwürfe und Kostenanschläge, deren Bausumme an sich 30 000 Mark nicht erreicht, die aber als untrennbare Teile zu einer größeren superrevisionspflichtigen Bauanlage gehören, unterliegen stets der förmlichen Superrevision.

Bauvorlagen, deren Ausführungskosten nur teilweise aus Staatsfonds gedeckt werden, sind, sofern die Höhe des fiskalischen Beitrags oder des Gnadengeschenkes nicht die förmliche Superrevision bedingt, nur zu begutachten.

Das Ergebnis der Begutachtung ist nicht durch Eintragung von Prüfungsbemerkungen in die zur Vorlage gehörigen Zeichnungen und Schriftstücke (Erläuterungsberichte, Kostenanschläge usw.), auch nicht durch Vornahme von Änderungen an diesen Stücken kenntlich zu machen, sondern entweder im Rückschreiben kurz anzugeben oder, wenn eingehende technische Erörterungen nötig sind, in einem besonderen Schriftstücke (»Gutachtliche Bemerkungen«) niederzulegen. Erforderlichenfalls sind diesem Schriftstück erläuternde Zeichnungen beizufügen, um die seitens der Superrevisionsinstanz empfohlenen Änderungen am Entwurfe näher darzulegen.

Auf die zur Vorlage gehörigen Zeichnungen und Schriftstücke ist kein unterschriftlicher Vermerk über die vorgenommene Begutachtung zu setzen. Dagegen sind die »Gutachtlichen Bemerkungen« sowie die ihnen etwa beigegebenen Zeichnungen von dem zuständigen Referenten und den beteiligten Hilfsarbeitern zu unterschreiben. Auf den Zeichnungen ist die Zugehörigkeit zu den »Gutachtlichen Bemerkungen« kenntlich zu machen.

§ 143. Der Superrevision unterliegen:

1. Die Entwürfe und Kostenanschläge für sämtliche staatliche Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten 30 000 Mark übersteigen.
2. Die Entwürfe zu solchen Hochbauten, bei denen nach dem Urteile der Revisionsinstanz besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bei denen es sich um die Anwendung bisher unerprobter Konstruktionen oder Materialien handelt, bereits bei einem Kostenbetrag über 5 000 Mark.

Digitized by Google

3. Die Anschläge zu den Bauten unter 2 bei einem Kostenbetrag über 10 000 Mark.
4. Die Entwürfe zu den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern bei einem Kostenbetrag über 5 000 Mark.
5. Die Anschläge zu den Bauten unter 4 bei einem Kostenbetrag über 10 000 Mark.
6. Die Entwürfe und Anschläge zu den nicht ausschließlich für Rechnung der Staatskasse auszuführenden Bauten, für welche nur ein Beitrag aus Staatsfonds geleistet wird, sofern der letztere oder das Gnadengeschenk 30 000 beziehungsweise 5 000 beziehungsweise 10 000 Mark übersteigt (Allerhöchste Ordre vom 31. Mai 1880 und Ministerialerlaß vom 20. Juni 1880, Zeitschrift für Bauwesen S. 343).

   In demselben Umfang unterliegen der Superrevision die Entwürfe und Anschläge zu denjenigen Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, ganz oder teilweise gedeckt werden.
7. Die Entwürfe zu Orgel-Neubauten und -Reparaturen, wenn Staatsmittel oder unter staatlicher Verwaltung stehende Stiftungsfonds in Anspruch genommen werden und die Kosten mehr als 1 500 Mark betragen (Ministerialerlaß vom 10. September 1891).

In den Fällen, in welchen die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat, ist auch die Superrevision der Anschläge zu Orgelbauten nicht erforderlich.

Für die Vorlegung der Entwürfe und Kostenanschläge zur Superrevision sind nicht die für die Bauanlage im ganzen (einschließlich aller Nebenbaulichkeiten) veranschlagten, sondern die auf das Hauptgebäude allein entfallenden Kosten maßgebend.

Kapitel 27.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Bauausführung.

§ 148. Verantwortlicher Leiter jeder Bauausführung (bauleitender Beamter) ist der Lokalbaubeamte, sofern nicht ein anderer etatsmäßiger Baubeamter mit der Bauleitung beauftragt wird. Wird die örtliche Leitung einem Regierungsbaumeister übertragen, so liegt dem Lokalbaubeamten nur die obere Leitung und Beaufsichtigung ob. Auch hiervon ist er entbunden, wenn der mit der örtlichen Leitung betraute Regierungsbaumeister der Provinzialinstanz unmittelbar unterstellt wird.

Der Lokalbaubeamte hat die gesamte Bauausführung zu überwachen, für die rechtzeitige Einholung der baupolizeilichen Genehmigung, für die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften und nach Maßgabe des Runderlasses vom 6. Februar 1892 für die Tüchtigkeit der Rüstungen sowie für die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen zu sorgen, die zur Verwendung kommenden Baustoffe zu prüfen und die ihm zur Verfügung stehenden Hilfskräfte zu ordnungsmäßiger Tätigkeit anzuhalten.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß der Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten, welche mit besonderen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden sind, nur erprobte Leute verwendet, und daß insbesondere die Poliere, Schachtmeister und Vorarbeiter volle Gewähr für eine ordnungsmäßige und sichere Ausführung bieten. Erforderlichenfalls ist gemäß § 7 Abs. 4 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die Entlassung der untüchtigen Leute und deren Ersatz durch tüchtige herbeizuführen.

Wieweit der Lokalbaubeamte die Überwachung der Bauarbeiten an Ort und Stelle einem ihm zur Unterstützung beigegebenen Regierungs-Baumeister oder einem Bauaufseher übertragen will, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Bei gefahrdrohenden Ausführungen hat er dafür zu sorgen, daß ein mit der Ausführungsweise völlig vertrauter Aufsichtsbeamter während der ganzen Dauer der Gefahr die Arbeiten und die Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln überwacht. Nötigenfalls hat der Lokalbaubeamte die Überwachung selbst zu übernehmen.

Digitized by Google

Stehen dem Lokalbaubeamten für Bauausführungen außerhalb seines Wohnorts Hilfskräfte nicht zur Verfügung, so hat er selbst die Baustelle, so oft dies zu einer ordnungsmäßigen Überwachung der Arbeiten erforderlich ist, zu besuchen.

Vor Beginn der Bauausführung hat der Lokalbaubeamte die Entwürfe für die Ausführung durchzusehen und die erforderlichen Unterlagen (Detailpläne, Werkzeichnungen, Berechnungen usw.) anzufertigen oder in Zweifelsfällen an die vorgesetzte Dienstbehörde zu berichten.

§ 149. Von den festgesetzten Entwürfen darf ohne Genehmigung nicht abgewichen werden. Tritt die Notwendigkeit einer Abweichung im Interesse der Sicherheit des Baues im Laufe der Bauausführung und so dringend hervor, daß die Genehmigung nicht rechtzeitig würde herbeigeführt werden können (z. B. bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, Hochwasser, unvorhergesehenen Vorkommnissen bei Gründungen usw.), so hat der Lokalbaubeamte oder, wenn dieser nicht an Ort und Stelle ist, der nach ihm dazu berufene Beamte nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit die Änderungen anzuordnen, von dem Geschehenen jedoch unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 150. Bei der Besichtigung von Bauten durch die technischen Mitglieder der Regierung oder durch die technischen Räte des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist das Ergebnis der Besichtigung nebst den Anordnungen, welche für erforderlich erachtet werden, unter Zuziehung des Lokalbaubeamten schriftlich festzustellen und der vorgesetzten Dienstbehörde oder dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Entscheidung vorzulegen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Regierungs- und Bauräte und die technischen Räte des Ministers der öffentlichen Arbeiten befugt, auf der Baustelle die erforderlichen Anordnungen selbständig und unter persönlicher Verantwortung zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist unverzüglich einzuholen.

§ 151. Die bautechnischen Mitglieder der Regierung führen die Aufsicht über das Bauwesen im Regierungsbezirk und haben für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Bauten unter möglichster Kostenersparnis zu sorgen, begangene Fehler zu rügen und auf deren Abstellung zu dringen sowie die für den schnellen Fortgang und die Sicherheit des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie sind ferner verpflichtet, die Kassenbücher zu prüfen, mit den Kostenanschlägen zu vergleichen und, sofern Überschreitungen in Aussicht stehen, für die Einholung der höheren Genehmigung zu sorgen.

Eine unmittelbare Einwirkung auf der Baustelle, mit Umgehung des bauleitenden Beamten, haben die bautechnischen Mitglieder der Regierung zu vermeiden (Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 § 48, sowie Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1890 und Ministerialerlaß vom 31. Mai 1890, Zentralblatt der Bauverwaltung, S. 237).

§ 152. Bei allen Bauten muß eine ordnungsmäßige und übersichtliche Buchung der Ausgaben stattfinden, welche in jedem Augenblick eine genaue Prüfung der Finanzlage des Baues ermöglicht.

Es ist fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß die Abrechnung der einzelnen Bauarbeiten mit der Ausführung derselben tunlichst gleichen Schritt hält und unvermeidliche Abweichungen von den genehmigten Anschlägen sowie Kostenüberschreitungen rechtzeitig vorher höheren Ortes zur Anzeige gebracht werden.

Bei allen den Kostenbetrag von 50 000 Mark übersteigenden Bauten sind der vorgesetzten Dienstbehörde ..... halbjährliche Nachweisungen über die finanzielle Lage nach vorgeschriebenem Formular einzureichen (§ 267).

§ 153. Während der Bauausführung hat der Lokalbaubeamte oder der mit der örtlichen Leitung des Baues betraute Regierungsbaumeister Einzelheiten, welche auf die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten von Einfluß sein können, mit der Behörde, für deren Zweck der Bau bestimmt ist, zu erörtern und, soweit es nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen derselben Rechnung zu tragen. Auch die bautechnischen Mitglieder der Regierung sind verpflichtet, von der beabsichtigten Besichtigung solcher Bauten und der Erörterung wesentlicher Einzelheiten jene Behörde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit sie sich bei der Besichtigung beteiligen kann.

Digitized by Google

Über die stattgehabten Erörterungen ist eine Verhandlung aufzunehmen und mit einem Überschlage der etwaigen Mehrkosten sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen, welche die betreffenden Unterlagen demnächst dem Ressortchef und dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Genehmigung einzureichen hat. Letzteres muß auch geschehen, wenn aus anderer Veranlassung Abweichungen oder Ergänzungen in Frage kommen.

Vorstehende Bestimmungen gelten für die Hochbauten aller Ressorts, sofern die bei der Superrevision in der Abteilung für das Bauwesen festgesetzte Anschlagssumme des Hauptgebäudes 30 000 Mark übersteigt; ..... (Ministerialerlaß vom 4. August 1885, Zentralblatt der Bauverwaltung, S. 341).

Bei Bauten, deren Anschlagssumme für das Hauptgebäude 30 000 Mark nicht erreicht, liegt die Entscheidung über Abweichungen und Ergänzungen in der Hand der vorgesetzten Dienstbehörde, sofern eine Überschreitung der bewilligten Mittel nicht damit verbunden ist.

§ 155. Für Bauten, deren Kosten mehr als 100 000 Mark betragen, werden gegebenenfalls besondere Baukommissionen gebildet, welche in der Regel aus den Vorstandsbeamten der Behörde, für welche der Bau bestimmt ist, aus einem bautechnischen Mitgliede der Regierung, dem Lokalbaubeamten und dem mit der örtlichen Leitung betrauten Regierungsbaumeister zusammengesetzt werden.

Auf Wunsch des Ministers, für dessen Ressort der Bau ausgeführt wird, können solche Kommissionen auch dann gebildet werden, wenn die Baukostensumme 100 000 Mark nicht erreicht.

Diese Kommissionen haben nach Bedarf zusammenzutreten, um über den Gang des Baues im allgemeinen und über wichtige Einzelheiten, welche auf die Gestaltung des Baues und die Ausstattung der Gebäude von Einfluß sind, zu beraten, angeregte Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs in Erwägung zu ziehen und dafür geeignete Vorschläge zu machen.

Das Ergebnis der Beratungen ist in einer Verhandlung niederzulegen, welche dem Ressortminister und dem Minister der öffentlichen Arbeiten ..... zur Entscheidung einzureichen ist (Ministerialerlaß vom 4. Juli 1893, Zentralblatt der Bauverwaltung, S. 289).

§ 157. Für die Prüfung und Überwachung der Rüstungen gelten folgende Vorschriften:

a) Bei Bauten, für welche eine besondere Bauleitung eingerichtet ist, sind die mit der letzteren betrauten Beamten für die zweckmäßige Konstruktion sowie für die ausreichende Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen neben dem Unternehmer verantwortlich. Sie haben schon bei Beginn der Bauausführung, und zwar im Einvernehmen mit dem Lokalbaubeamten dafür zu sorgen, daß die nach ihrer Ansicht erforderlichen Ergänzungen und Verstärkungen der Rüstungen auf Kosten des Unternehmers rechtzeitig bewirkt werden, und auch während der Bauausführung für die dauernde Tüchtigkeit der Rüstungen Sorge zu tragen (vgl. § 11 der Vertragsbedingungen vom 17. Juli 1885).

Für Fehler bei der Ausführung von Rüstungen, für Überlastungen sowie für nachteilige Erschütterungen derselben durch Hinwerfen von Steinen, Ausschütten von gefüllten Mörtelmulden usw. sind die Unternehmer sowie deren Poliere und Arbeiter allein verantwortlich. Die bauleitenden Beamten sind indes verpflichtet, sobald derartige Mängel und Unregelmäßigkeiten zu ihrer Kenntnis kommen, für deren Abstellung zu sorgen.

b) Bei Bauten, für welche eine besondere Bauleitung nicht eingerichtet ist, sind die Lokalbaubeamten, sofern die Bauten in ihrem Wohnorte liegen, für die Tüchtigkeit der Rüstungen in dem unter a bezeichneten Umfange neben dem Unternehmer verantwortlich. Liegen die Bauten nicht am Wohnorte der Lokalbaubeamten, so haben diese sich bei gelegentlichem Besuche der Baustellen davon zu überzeugen, daß die Rüstungen zweckmäßig konstruiert, ausreichend stark und sonst tüchtig sind, auch nicht in schädlicher Weise in Anspruch genommen werden. Erforderlichenfalls haben die Lokalbaubeamten Verstärkungen anzuordnen, auch die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu verlangen (vgl. auch den Ministerialerlaß vom 6. April 1898).

Digitized by Google

Die Lokalbaubeamten und die mit der örtlichen Leitung von Bauten betrauten Beamten haben während der Dauer der Bauzeit für die Verwendung zuverlässiger Hebezeuge und Leitergänge, für die Anbringung von Schutzgeländern und Schutzdächern bei den Gerüsten sowie für eine sichere Überdeckung oder Umwehrung aller längere Zeit offen bleibenden Stellen in Decken, Gewölben, Treppenhäusern usw. zu sorgen. Sie sind für eine ordnungsmäßige Durchführung der hiernach zu treffenden Maßnahmen mit verantwortlich.

§ 159. In Gegenden, in welchen bei der Grundsteinlegung zu neuen Privatgebäuden, beim Richten des Daches oder nach der Vollendung der Bauten die Bereitung einer Festlichkeit oder die Verabreichung eines Geldgeschenkes an die bei den Bauten beschäftigten Werkleute und Arbeiter gebräuchlich ist, können auch für Neubauten, deren Kosten aus Staatsfonds bestritten werden, bei solcher Gelegenheit an die Handwerker und Arbeiter Geldgeschenke bis zum Gesamtbetrage von 150 Mark von dem Verwaltungschef, für dessen Ressort die Bauten ausgeführt werden, bewilligt und auf die zu den betreffenden Bauten gewährten Fonds angewiesen werden, falls die Kostenanschläge hierfür Mittel nicht vorsehen.

Erweist sich wegen der großen Anzahl der beschäftigten Bauarbeiter der Gesamtbetrag von 150 Mark als unzureichend, so muß die Bewilligung eines Mehrbetrags Allerhöchsten Ortes beantragt werden.

Zur Verwendung der im Kostenanschlage für den genannten Zweck unmittelbar oder in Verbindung mit anderen Zwecken in Aussicht genommenen Beträge ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

Richtegelder werden nur denjenigen Zimmerern, Maurern, Steinmetzen usw. gewährt, welche bei dem Bau längere Zeit und bis zur Errichtung des Dachstuhls tätig gewesen sind. Klempnern und Dachdeckern sowie anderen nur vorübergehend beschäftigten Werkleuten sind Richtegelder nicht zu bewilligen.

§ 160. Unterstützungen an Arbeiter usw. aus Baufonds auf Grund der Allerhöchsten Order vom 16. November 1850 werden nicht mehr gezahlt.

Die Vorschläge zur Gewährung von Unterstützungen aus Zentralfonds an erwerbsunfähig gewordene Arbeiter und an Hinterbliebene von verstorbenen Arbeitern sind nach vorgeschriebenem Schema einzureichen.

Kapitel 28.

Reihenfolge der Bauarbeiten.

§ 161. Zur Sicherung einer zweckmäßigen Aufeinanderfolge der einzelnen Bauarbeiten ist für umfangreiche Bauausführungen ein Bauausführungsplan auszuarbeiten und der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Dieser Plan ist bei Beginn des Baues für den Rohbau in großen Zügen zu entwerfen und im weiteren Verlaufe der Arbeiten, wenn sich die Fristen für die einzelnen Verträge mit Sicherheit übersehen lassen, allmählich in seinen Einzelheiten festzustellen.

§ 163. ..... Neuaufgeführte Gebäude dürfen erst dann in Benutzung genommen werden, wenn sie in allen Teilen gehörig ausgetrocknet und durchlüftet sind; auch ist es notwendig, die Heizungsanlagen auf ihre Leistungsfähigkeit und Wirkung vor der Übergabe des Gebäudes sorgfältig zu prüfen.

Kapitel 37.

Abnahme und Übergabe der fertigen Bauten.

§ 211. Zur Sicherstellung des staatlichen Interesses ist nach Ausführung eines Baues, jedoch vor Ablauf der mit den Unternehmern im Vertrag ausbedungenen oder der gesetzlichen Haftfristen, durch den Lokalbaubeamten eine sorgfältige Untersuchung des Baues zur Feststellung der auf Kosten der Unter-

Digitized by Google

nehmer zu beseitigenden Mängel vorzunehmen; auch sind den Behörden, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist, bei dessen Übergabe die den Unternehmern obliegenden Haftverbindlichkeiten genau mitzuteilen, damit diese Behörden ihrerseits wegen Erfüllung derselben rechtzeitig mit den Unternehmern und im Falle ihrer Weigerung oder bei größeren Baumängeln mit dem Lokalbaubeamten in Verbindung treten können.

§ 212. Nach Vollendung des Baues ist die Übergabe an die Behörde, für welche derselbe bestimmt ist, durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des örtlichen Bauleiters zu bewirken.

Nach eingehender Besichtigung des Baues ist eine gemeinschaftliche Verhandlung über deren Ergebnis und über die Übergabe aufzunehmen, worin auch etwaige Änderungen und Ergänzungen, welche für nötig erachtet werden, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen, zur Sprache zu bringen sind. Die Verhandlung ist der vorgesetzten Dienstbehörde zur Weiterbeförderung an den beteiligten Ressortchef und den Minister der öffentlichen Arbeiten mit einem Überschlage der Kosten sowie einer Nachweisung der zu ihrer Deckung verfügbaren Ersparnisse einzureichen.

Für Änderungen, Ergänzungen und weitere Beschaffungen, deren Notwendigkeit sich erst nach der Übergabe des Baues ergeben sollte, ist, sofern deabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten, die Genehmigung des Ressortchefs und des Ministers der öffentlichen Arbeiten spätestens binnen 6 Monaten nach Übergabe des Baues einzuholen. Läßt sich über die Brauchbarkeit einzelner Einrichtungen, wie Zentralheizungen und dergleichen, binnen 6 Monaten noch kein abschließendes Urteil gewinnen, so bleibt es der nutznießenden Behörde auch später noch vorbehalten, Anträge zu stellen. Nach Ablauf von 15 Monaten nach Übergabe des Baues werden auch derartige Anträge zu Lasten des ursprünglich bewilligten Baufonds nicht mehr zugelassen.

Vorstehende Bestimmungen gelten für die Hochbauten aller Ressorts, sofern die bei der Superrevision festgesetzte Anschlagssumme des Hauptgebäudes 30 000 Mark übersteigt .....

§ 213. Bei Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen hat der Lokalbaubeamte, sobald die Ausführung beendet ist, die Anlage in allen Teilen zu prüfen und festzustellen, ob die Vertragsbedingungen erfüllt oder noch Änderungen und Nacharbeiten seitens des Unternehmers zu bewirken sind.

Für die Übergabe des Gebäudes an die nutznießende Behörde hat der Lokalbaubeamte eine Betriebsvorschrift über die Behandlung der Heizanlage auszuarbeiten. Zu diesem Zwecke hat er die Vorschläge des Unternehmers zu prüfen, durch Bestimmungen über regelmäßige Temperaturbeobachtungen, Buchung des Brennstoffverbrauchs und dergleichen zu ergänzen und diese Ausarbeitungen alsdann der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

Es ist dafür zu sorgen, daß diese Betriebsvorschrift spätestens bis zum Tage der Übergabe des Gebäudes endgültig festgestellt ist.

§ 215. Die Abnahme neuer oder instandgesetzter Orgelwerke (Instruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten vom 3. Oktober 1876) ist in musiktechnischer Beziehung (Konstruktion des Orgelwerkes, Klang der Orgel, Güte des verwendeten Materials usw.) durch einen musikalischen Sachverständigen, in bautechnischer Hinsicht (Beschaffenheit des Orgelgehäuses und des Prospekts in bezug auf Material und Arbeit sowie sichere Aufstellung der Orgel) durch den Lokalbaubeamten zu bewirken.

Kapitel 39.

Abschlagszahlungen.

§ 223. Alle die Ausführung von Bauten betreffenden Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen. Die Abnahme der Arbeiten und Lieferungen ist deshalb, unmittelbar nach deren Vollendung zu bewirken. Verzögert sich die Zahlung infolge der genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten oder bedingt die Ausführung einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen, welche

Digitized by Google

bis zu demjenigen Betrag anzuweisen sind, den der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Zur Verstärkung der Kaution dürfen bei Abschlagszahlungen Geldbeträge nur soweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene Deckung nicht ausreicht.

§ 224. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist ermächtigt, die Anweisung von Abschlagszahlungen in Fällen, in denen dies nach Prüfung der Verhältnisse und Persönlichkeiten unbedenklich erscheint, dem Lokalbaubeamten zu übertragen.

Dieser ist verpflichtet, von den auf seine Anweisung erfolgten Zahlungen der vorgesetzten Dienstbehörde jedesmal gleichzeitig oder unmittelbar nachher unter Überreichung einer die Höhe der Abschlagszahlungen begründenden Berechnung kurze Anzeige zu machen.

Die Anweisung der Schlußzahlung bleibt stets der vorgesetzten Dienstbehörde vorbehalten.

§ 225. Die Bescheinigungen für Abschlagszahlungen sind unter Benutzung des Formulars XX auszustellen. form. XX.

Gelangen auf denselben Vertrag wiederholt Abschlagszahlungen zur Anweisung, so müssen in den Bescheinigungen jedesmal die früher geleisteten Zahlungen angegeben werden.

Kapitel 41.

Form und Bescheinigung der Rechnungsbelege. Abnahmebescheinigungen.

§ 228. Zu den Rechnungen, Zahlungsanweisungen und Bescheinigungen sind ganze oder halbe Bogen zu benutzen; Quartblätter dürfen nicht verwendet werden.

Es ist dahin zu wirken, daß die vom Unternehmer in doppelter Ausfertigung zu liefernden Rechnungen unter Benutzung des Formulars .... aufgestellt werden. Sind die gelieferten Rechnungen brauchbar und durch Änderungen bei der Prüfung nicht undeutlich geworden, so sind sie in Urschrift vorzulegen. Andernfalls müssen beglaubigte Abschriften gefertigt werden.

Die Richtigkeit aller Baurechnungen ist von den Lokalbaubeamten zu bescheinigen. Ist die örtliche Leitung eines Baues einem Regierungsbaumeister oder Bauführer übertragen, so haben diese für die Richtigkeit der Abnahme sowie der Maß- und Zahlenangaben in den Rechnungen einzustehen und letztere mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

In den Belegen darf nicht radiert werden. Abänderungen sind durch Ausstreichen der falschen und durch Überschreiben der richtigen Angaben vorzunehmen. Quittungen, in welchen Schreibfehler oder sonstige Unrichtigkeiten vorkommen, sind durch besondere Nachträge zu ergänzen.

Damit ein Teil der Schrift oder der Zahlen beim Heften nicht verdeckt wird, sind die Belege so zu schreiben, daß auf den Bogenseiten rechts und links mindestens 1 cm frei bleibt.

Die Rechnungen sind von den Unternehmern in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern des Verdingungsanschlags oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Urschrift des Kostenanschlags aufzustellen. Außervertragsmäßige Arbeiten sind in besonderer Rechnung unter Angabe der schriftlich getroffenen Vereinbarungen nachzuweisen.

In den Kostenrechnungen über Lieferung und Unterhaltung von Geräten usw. sind die Neubeschaffungen von den Unterhaltungsarbeiten getrennt aufzuführen. Es ist dabei ersichtlich zu machen, daß die abgängig gewordenen Gegenstände im Inventarium gelöscht und die als Ersatz beschafften Stücke unter Angabe der Inventarnummer in Zugang gestellt sind. Außerdem ist anzugeben, wie die in Abgang gestellten Gegenstände verwertet oder wo sie verblieben sind.

Materialien müssen nach Menge, Sorte und Einheitspreis in Übereinstimmung mit den Lieferungsverträgen aufgeführt werden.

Digitized by Google

Belege, welche als Ergänzung anderer dienen, z. B. bei Auslagen die Quittungen der Empfänger, bei Beförderungskosten die Frachtscheine usw., sind beizufügen.

§ 229. Der vorgesetzten Behörde sind nicht nur die vorschriftsmäßig bescheinigten Hauptexemplare der Rechnungsbelege zur Feststellung und Anweisung, sondern auch die Duplikate zur Berichtigung nach den bei der Prüfung bewirkten Änderungen vorzulegen.

Die Hauptexemplare der Rechnungsbelege sind der Kasse als Belegstücke, die Duplikate dem Lokalbaubeamten zur Aufbewahrung in seiner Registratur zuzustellen.

§ 230. Den Bescheinigungen auf den Ausgabebelegen ist, abgesehen von den nachfolgenden Ausnahmebestimmungen, die Fassung:

»Die Richtigkeit bescheinigt«

zu geben.

Mit der Vollziehung dieser Bescheinigung übernimmt der Lokalbaubeamte die Verantwortung dafür, daß die in dem Beleg aufgeführten Arbeiten und Lieferungen notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Rechnungsausstellern alle ihnen auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt, daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind und diese nicht billiger haben bedungen werden können

(Ministerialerlaß vom 16. August 1876, Zeitschrift für Bauwesen 1877 S. 2).

Den Ankauf der für Gefängnisse erforderlichen Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände haben die Lokalbaubeamten nicht selbständig, sondern unter Mitwirkung der Gerichtsbehörden vorzunehmen; demgemäß sind diese Rechnungen durch den Baubeamten und den bei dem Ankaufe beteiligten Justizbeamten gemeinschaftlich zu bescheinigen (Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1889 — Minist.-Bl. S. 222 —).

In folgenden Fällen bedarf es besonderer Bescheinigungen:

1. Falls bei der Verdingung von Lieferungen und Arbeiten auf fiskalische Rechnung von der Regel der öffentlichen Ausschreibung abgewichen ist, sind die Gründe hierfür in den Zahlungsanweisungen oder in einer besonderen, den Rechnungsbelegen beizufügenden Bescheinigung dann anzugeben, wenn der Wert der Lieferung oder der baulichen Ausführung 1 000 Mark übersteigt (Erlaß der Oberrechnungskammer vom 25. Januar 1893, vgl. auch § 231 Nr. 3).
2. Bei Einzelrechnungen über vertragsmäßige Leistungen ist unter sinngemäßer Anwendung des Formulars XXII zu bescheinigen, daß der Unternehmer die Bedingungen des Vertrags vollständig erfüllt hat. Wenn die Erfüllung des Vertrags nicht rechtzeitig erfolgt und eine Konventionalstrafe verwirkt ist, muß der Abnahmebescheinigung eine Berechnung der verwirkten Strafe beigefügt werden.
3. Beim Ankaufe von Inventarienstücken ist auf dem Belege die Eintragung in das Inventarium unter Angabe der Seite, Nummer und Abteilung desselben zu vermerken.
4. Bei den nach Gewicht in Rechnung gestellten Materialien und sonstigen Gegenständen ist die Richtigkeit des Gewichts, falls amtliche Wageschein nicht beigebracht sind, besonders zu bescheinigen.
5. Bei den Rechnungen über die zu Bauausführungen beschafften Schreib- und Zeichenmaterialien ist zu bescheinigen, daß die fraglichen Gegenstände lediglich für die Zwecke der Bauausführung angekauft und verwendet sind.
6. Bei Rechnungen über Ergänzung zerbrochener Gegenstände (Fensterscheiben usw.) ist die Ursache des Bruches anzugeben und zu bescheinigen, daß die Beschädigung ohne vertretbares Verschulden eines Dritten erfolgt ist und daß zum Ersatze Verpflichtete nicht zu ermitteln gewesen sind.
7. Bei Frachtkostenrechnungen ist zu bescheinigen, daß der Unternehmer zur Tragung der Frachtkosten nicht verpflichtet war.

Digitized by Google

8. Bei Berechnung von Bekanntmachungsgebühren ist zu bescheinigen, daß die Bekanntmachung erfolgt und der in Rechnung gestellte Betrag richtig angesetzt und aus der Staatskasse zu berichtigen ist. Aus den Kostenrechnungen muß der Gegenstand der Bekanntmachung, der Tag der Veröffentlichung, die Zahl der Zeilen und der Einheitssatz ersichtlich sein.

§ 231. Für die Bescheinigung der Schlußabrechnungen bei beendeten Bauten (§§ 234 und 235) wird folgendes bestimmt:

1. Wenn der Bau an einen Unternehmer im ganzen vergeben war (Generalunternehmung), ist der Schlußabrechnung eine unter Benutzung des Formulars XXII aufgestellte Abnahmebescheinigung beizufügen. Form. XXII.
2. Wenn der Bau an mehrere Unternehmer verdungen war, ist die Schlußabrechnung mit einer Abnahmebescheinigung nach Formular XXIII zu versehen. Form. XXIII.
3. Wenn bei der Verdingung von Leistungen und Lieferungen von der Regel des öffentlichen Ausgebots abgewichen wurde, so sind die Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung oder für die freihändige Vergebung auf den Kostenrechnungen (Schlußrechnungen) anzugeben. Ebenso sind die Angaben, ob dem Vertragsabschluß eine öffentliche oder engere Ausschreibung vorangegangen ist, und ob der Unternehmer Mindestfordernder bei einer solchen Ausschreibung war, nicht in die Vertragsurkunden, sondern in die Kostenrechnungen (Schlußrechnungen) einzutragen.

Die Abnahmebescheinigungen dürfen nur auf Grund vorheriger, örtlicher Prüfung ausgestellt werden und müssen ohne Vorbehalt die Anerkennung der vertragsmäßigen Erledigung aller den beteiligten Unternehmern obliegenden Leistungen enthalten.

Kapitel 42.

Revisionsnachweisungen.

§ 234. Bei der Rechnungslegung über beendete Bauausführungen ist eine nach Anschlagstiteln geordnete und auf die zugehörigen Rechnungsbelege bezogene Zusammenstellung der entstandenen Kosten als Revisionsnachweisung beizubringen:

1. wenn ein Bau vor erfolgter Superrevision des Kostenanschlags zur Ausführung gelangt ist,
2. wenn bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen sind, und
3. wenn der Anschlag durch besondere Umstände (Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände) überschritten ist.

Zu der Revisionsnachweisung gehört außer der Kostenzusammenstellung ein ausführlicher Bericht (Revisionsprotokoll), in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlagsüberschreitung sowie sonstiger Abweichungen übersichtlich erörtert werden muß.

Nach diesen Bestimmungen ist auch bei der Abrechnung solcher Bauten zu verfahren, welche ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines Kostenanschlags zur Ausführung gelangt sind (vgl. Ministerialerlaß vom 20. Oktober 1880, Zeitschrift für Bauwesen 1881 S. 1 und das Beispiel daselbst).

Am Schlusse der Revisionsnachweisungen sind die im § 231 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu geben.

§ 235. Sind bei Bauausführungen die im § 234 bezeichneten Fälle nicht eingetreten, so haben die Lokalbaubeamten die entstandenen Kosten nur titelweise zusammenzustellen, die Zusammenstellung mit der Abnahmebescheinigung zu versehen und in einem kurzen Berichte den Verlauf der Bauausführung sowie etwaige Abweichungen vom Anschlage zu erörtern.

Digitized by Google

§ 236. Änderungen gegen den genehmigten Entwurf sind bei geringfügigen Abweichungen auf Klappen zu den Zeichnungen bei wesentlichen Abweichungen auf neuen, mit der Ausführung genau übereinstimmenden Blättern (Revisionszeichnungen) kenntlich zu machen.

Zu solchen Revisionszeichnungen können gegebenenfalls die Inventarienzeichnungen verwendet werden.

§ 237. Die Revisionsnachweisungen sind seitens der vorgesetzten Dienstbehörde zur Superrevision einzureichen:

1. wenn die Entwürfe und Kostenanschläge der Superrevision unterlegen haben (vgl. § 143);
2. wenn ein nicht superrevisionspflichtiger Anschlag soweit überschritten wurde, daß die Ausführungskosten den für die Superrevision maßgebenden Betrag erreicht oder überstiegen haben;
3. wenn ein Bau ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines Anschlags zur Ausführung gelangt ist und die Kosten den für die Superrevision maßgebenden Betrag erreicht oder überstiegen haben.

Kapitel 43.

Verwertung entbehrlicher Materialien und Geräte. Abbruchskosten.

§ 238. Entbehrliche Baumaterialien sind, sofern sie nicht bei anderen Bauten derselben Verwaltung Verwendung finden können, durch die Lokalbaubeamten in der Regel im Wege der Versteigerung zu veräußern, desgleichen entbehrlich gewordene Ausstattungsstücke der Baubureaus und sonstige Geräte, falls sie nicht, was zunächst festzustellen ist, bei anderen Bauten derselben oder einer anderen Verwaltung verwendet werden können.

Wenn besondere Umstände die alsbaldige Verwertung wünschenswert erscheinen lassen, ist der Verkauf aus freier Hand gestattet, sofern der Wert der Gegenstände nach Schätzung des Lokalbaubeamten 300 Mark nicht übersteigt.

§ 239. Über die Versteigerungen ist eine Verhandlung ..... aufzunehmen.

Vor Beginn der Versteigerung sind die Bedingungen zu verlesen, unter welchen der Verkauf im Wege des Meistgebots erfolgen soll; diese müssen u. a. folgende Bestimmungen enthalten:

1. daß Gebote, welche unter der Taxe bleiben, nicht angenommen werden,
2. daß der Kaufpreis sofort nach erfolgtem Zuschlage zu entrichten ist,
3. daß die verkauften Gegenstände mit Erteilung des Zuschlags und nach erfolgter Zahlung in den Besitz des Käufers übergehen, und dieser für deren Bewachung selbst Sorge zu tragen hat,
4. daß die Abfuhr der gekauften Gegenstände bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu bewirken ist.

Die Unterschrift des Meistbietenden ist zur Gültigkeit von Versteigerungsverhandlungen nicht erforderlich (Ministerialerlaß vom 31. März 1877, Ministerialblatt S. 84).

Das Mitbieten des Versteigerers und des Ausrufers ist verboten (§ 21 Allgemeines Landrecht Teil I Tit. 2).

§ 240. Mußten zur Bekanntmachung der Versteigerung Ausrufergebühren gezahlt werden, so ist der Beleg mit einer Bescheinigung des Lokalbaubeamten zu versehen, daß der Ausruf stattgefunden hat und die in Rechnung gestellten Gebühren ortsüblich sind.

Für den Aufruf zur Abgabe von Geboten sind keine Gebühren aufzuwenden. Wird bei umfangreichen Versteigerungen ein besonderer Aufrufer nötig, so hat ein Unterbeamter diesen Dienst zu versehen.

Zur Vereinnahmung des Versteigerungserlöses ist bei umfangreichen Versteigerungen der Spezialkassen-Rendant zuzuziehen, welcher die Verhandlung ebenfalls zu unterschreiben und für die Abführung des Erlöses Sorge zu tragen hat.

Digitized by Google

Diesem Kassenbeamten stehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen Tagegelder und Reisekosten, nicht aber Hebegebühren zu. Für Spezialbaukassen-Rendanten findet in diesem Falle das Regulativ vom 26. November 1853 mit seinen ergänzenden Bestimmungen keine Anwendung (Ministerialerlaß vom 4. Juni und 21. Dezember 1895, und Ministerialerlaß vom 11. April 1896).

Kapitel 44.

Inventarienzeichnungen. Photographische Aufnahmen.

§ 244. Für alle Bauten, welche ausschließlich auf Staatskosten ausgeführt werden, sind, wenn die Baukosten 30 000 Mark erreichen oder überschreiten, Inventarienzeichnungen anzufertigen. Die Kosten der Anfertigung und Vervielfältigung dieser Zeichnungen sind im Anschlage besonders vorzusehen. Leisten zu den Baukosten Gemeinden oder sonstige Baupflichtige Beiträge, so sind Inventarienzeichnungen nur dann anzufertigen, wenn die Beteiligten sich bereit erklären, den auf sie entfallenden Kostenanteil zu tragen.

Für Bauanlagen von besonderer Eigentümlichkeit oder Wichtigkeit ist die Beschaffung derartiger Zeichnungen auch erforderlich, wenn die Baukosten 30 000 Mark nicht erreichen.

An Zeichnungen sind zu fertigen:

1. Die Grundrisse sämtlicher Geschosse, einschließlich des Kellers und Dachbodens, unter Einzeichnung der eisernen Träger, der Gewölbe, der Rauch- und Lüftungsröhren, der Heizapparate, der wesentlichsten für die Entwässerung und Wasserzuführung dienenden Röhren sowie unter Angabe der Benutzungsart und der Abmessungen der einzelnen Räume. Die Lage der Balken (ob rechtwinklig oder parallel zur Frontmauer) ist durch Bemerkungen auf den betreffenden Zeichnungen kenntlich zu machen.
2. Die wesentlichsten Ansichten und Durchschnitte, letztere mit Angabe der Höhenmaße, der Beschaffenheit des Baugrundes und des höchsten bekannten Grundwasserstandes.
3. Ein Lageplan, in welchem die wichtigsten zur Beurteilung der Oberfläche des Grundstücks und der anstoßenden Straßen nötigen Zahlen und die Entwässerungsverhältnisse anzugeben sind.

Bei einfachen Bauten ist die Zahl der Zeichnungen einzuschränken. In der Regel wird außer den Hauptgrundrissen eine Ansicht und ein Durchschnitt genügen.

Für die Wahl der Maßstäbe, die Behandlung, die Größe und die Verpackung der Zeichnungen sind die Bestimmungen der Anweisung für die Behandlung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge maßgebend.

Die vorerwähnten Zeichnungen sind in je 16 Exemplaren herzustellen, sofern nicht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine größere Anzahl von Exemplaren erforderlich erscheint.

Je ein Exemplar der Inventarienzeichnungen ist für den beteiligten Ressortminister und für den Regierungspräsidenten (Ministerial-Militär- und Baukommission) bestimmt. Die Behörde, welcher die Instandhaltung und Benutzung der Bauanlage obliegt, und der zuständige Lokalbaubeamte erhalten je 3 Abzüge. Die übrigen 8 Abzüge sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verteilung an die technischen Hochschulen oder zur Überweisung an die Baugewerksschulen einzureichen.

Die vorhandenen und künftig zu fertigenden Inventarienzeichnungen sind regelmäßig zu vervollständigen und mit der Wirklichkeit in Übereinstimmung zu halten.

§ 245. Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen sind der Ausführung entsprechend mit den wichtigsten Einzelheiten in die Inventarienzeichnungen mit kurzen Erläuterungen am Rande der Zeichnungen einzutragen.

Der dem Lokalbaubeamten verbleibenden Ausfertigung sind Einzelzeichnungen der Wärmeentwickler, Heizkörper und sonstiger wichtigen Teile der Anlagen beizufügen.

Digitized by Google

§ 246. Für die photographische Aufnahme hervorragender Bauwerke in einzelnen Abschnitten der Ausführung und nach der Vollendung ist ein Betrag im Anschlage vorzusehen. Die Herstellung solcher Aufnahmen ist unter Angabe der Anzahl, des Formats und der Kosten bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

Die Vervielfältigung hat in 12 Abzügen zu erfolgen, von denen je einer dem Regierungspräsidenten, der nutznießenden Behörde und dem Lokalbaubeamten verbleibt, während die übrigen 9 Abzüge dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen sind.

Die Vergebung photographischer Aufnahmen von Bauwerken darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß der Verfertiger der Staatsbauverwaltung schriftlich das Recht einräumt, Nachbildungen der Photographien in den amtlichen Zeitschriften ohne seine vorherige Genehmigung zu veröffentlichen.

Kapitel 45.

Inventarien von den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

§ 247. Für jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren angelegt werden, von denen das eine von der Aufsichtsbehörde, das andere vom Wohnungsinhaber aufzubewahren ist. Eins von diesen Exemplaren ist von dem Lokalbaubeamten herzustellen (Ministerialerlaß vom 27. September 1890). Alle während der Benutzung genehmigten Abänderungen sind regelmäßig nachzutragen, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnung erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

Jedem Exemplare des Inventariums sind beizufügen:

die Grundrisse der Dienstwohnung einschließlich aller Nebenräume, unter Eintragung der Länge und Breite jedes Raumes, der Benutzungsart und eines Buchstabens für jeden derselben, ferner ein Lageplan des Grundstücks, welcher auch die zur Dienstwohnung gehörigen Gärten und Nebenbaulichkeiten darstellen muß.

Für die Dienstwohnungs-Inventarien können die nach den Bestimmungen im Kapitel 44 anzufertigenden Inventarienzeichnungen benutzt werden; sind solche nicht vorhanden, so müssen besondere Zeichnungen, und zwar Grundrisse im Maßstabe 1 : 100 und Lagepläne im Maßstabe 1 : 500, angefertigt werden. Auf den die Grundrisse darstellenden Blättern ist die lichte Höhe der zugehörigen Geschosse anzugeben.

Die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Dienstwohnungen muß enthalten:

1. Angaben über die Ausstattung der Räume unter besonderer Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
2. Angaben über die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstücke haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
3. bei Dienstwohnungen mit Garten- oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhalts, der Grenzen und der Umwehrungen gegen die Nachbargrundstücke sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Die Abmessungen der einzelnen Räume der Dienstwohnungen sind nur in die Zeichnungen, nicht in die Beschreibung einzutragen.

Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplare des Inventariums eigenmächtig keine Eintragungen vornehmen. Abänderungen dürfen nur auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eingetragen werden. Die Eintragungen müssen in beiden Exemplaren des Inventariums wörtlich übereinstimmen. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den Revisionen oder bei der Abnahme und Übergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

Bei Dienstwohnungen in angemieteten Räumen kann die Aufnahme eines Inventariums unterbleiben, sofern der Mietsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Übersichtlichkeit enthält.

Digitized by Google

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Führung der Inventarien und ihrer Übereinstimmung sind bei der allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen die Inventarien sowohl bei der Übergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung der Regel nach alljährlich einmal auf ihre Vollständigkeit durchzusehen.

Über das Ergebnis einer jeden Durchsicht ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen (Regulativ vom 26. Juli 1880, Minist.-Bl. S. 264, und Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1880, Minist.-Bl. S. 263).

Kapitel 47.

Unterhaltung der Gebäude.

§ 252. Die Lokalbaubeamten haben bei jeder Reparatur an oder in Staatsgebäuden in vollem Umfange mitzuwirken, wenn der schätzungsweise zu ermittelnde Kostenbetrag der zusammengehörigen Arbeiten in einem Etatsjahre 500 Mark übersteigt (vgl. § 57 und § 59 Abs. 8).

Bei baulichen Maßnahmen, welche nur vorgenommen werden sollen, um dem Gebäude oder einzelnen Räumen desselben durch eine reichere Ausstattung ein besseres Aussehen zu geben, haben die Lokalbaubeamten schon bei einem geringeren Kostenbetrage mitzuwirken. Zur Vornahme derartiger Abänderungen und Ergänzungen ist die Genehmigung des beteiligten Ressortchefs und des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich.

Die Lokalbaubeamten sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausstattung eine sparsame Verwendung der Ausgabefonds erfolgt. Für Aufwendungen, welche über die Grenzen einer angemessenen, der Bestimmung der Wohnung und der einzelnen Räume entsprechenden Ausstattung hinausgehen, sind in erster Linie die Lokalbaubeamten ersatzpflichtig, und zwar auch dann, wenn sie bei derartigen Aufwendungen nicht zugezogen worden sind, die Rechnungen aber nachträglich mit dem Prüfungsvermerke versehen haben.

§ 253. Die Unterhaltungskosten sollen bei umfangreichen Bauwerken im allgemeinen $^1/_2$ Prozent, bei Bauwerken von gewöhnlichem Umfange $^3/_4$ bis höchstens 1 Prozent der Neubaukosten in einem Jahre nicht übersteigen. In den ersten 10 Jahren nach der Fertigstellung ist in der Regel nur ein angemessener Bruchteil der vorstehenden Sätze aufzuwenden.

§ 258. In Gebäuden mit Zentralheizung haben die Lokalbaubeamten während jeder Heizperiode zweimal die Heizungs- und Lüftungsanlage einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und von der Art des Betriebs Kenntnis zu nehmen. Von dem Zeitpunkte der regelmäßigen Besichtigungen ist jedesmal der technische Referent der vorgesetzten Dienstbehörde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um ihm Gelegenheit zur Teilnahme an den Besichtigungen zu geben.

Bei den Besichtigungen innerhalb der Gewährleistungszeit ist festzustellen, ob die Anlage durchweg den vertragsmäßigen Anforderungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Benutzungsart und etwaiger äußerer Umstände, welche die Wirkung der Heizung und Lüftung beeinflussen, entspricht oder ob etwa Änderungen und Ergänzungen auf Kosten des Unternehmers veranlaßt werden müssen.

Bei den Besichtigungen nach Ablauf der Gewährleistungszeit ist festzustellen, ob und welche Ausbesserungs- und Ergänzungsarbeiten im Laufe des Sommers zur Ausführung gelangen müssen, um die Anlage betriebsfähig zu erhalten. Sofern diese Arbeiten von solcher Bedeutung sind, daß eine Prüfung durch den Lokalbaubeamten notwendig ist, hat dieser die erforderlichen Anordnungen zu treffen und deren Ausführung zu überwachen. In dringenden Fällen hat der Lokalbaubeamte sofort die nötigen Anordnungen zu treffen und hiervon der nutznießenden Behörde Mitteilung zu machen. Im übrigen hat er dauernd darauf zu achten, daß die Kosten des regelmäßigen Betriebs sich in angemessenen Grenzen halten.

Es liegt ihm ferner ob, bei seinen Besichtigungen die gelieferten Brennstoffe auf ihre vertragsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Zur Kontrolle des Verbrauchs hat er von den über die Verwendung von Brennstoffen geführten Listen Kenntnis zu nehmen.

Digitized by Google

Der Lokalbaubeamte ist verpflichtet, die Tätigkeit der Heizer zu überwachen und Ungehörigkeiten der nutznießenden Behörde mitzuteilen.

Damit die Wirkung der Heizungs- und Lüftungsanlagen mit Sicherheit beurteilt werden kann, hat die nutznießende Behörde durch ihre Beamten während der Gewährleistungszeit, wöchentlich einmal vor Beginn der Dienststunden, die Temperatur in allen von der Zentralheizung erwärmten Räumen und die äußere Temperatur in Graden Celsius messen und in eine Liste eintragen zu lassen. Die Aufzeichnungen über Wärmemessungen und Brennstoffverbrauch sind dem Lokalbaubeamten mitzuteilen.

§ 259. Die in den Gebäuden vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen sind mindestens einmal jährlich, wenn möglich unter Mitwirkung der Ortsfeuerwehr, durch den Lokalbaubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.

Die in den Gebäuden wohnenden oder dauernd sich aufhaltenden Unterbeamten sind von ihren Vorgesetzten über die Lage der Hydranten zu unterrichten, in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen und zu verpflichten, bei eintretender Gefahr die Feuerwehr sofort zu benachrichtigen.

Sofern die Wasserzuleitungsröhren nicht überall an frostsicheren Stellen der Gebäude liegen oder in ausreichender Weise durch Umhüllungen gegen Einfrieren gesichert sind, müssen sie bei starkem Froste, besonders während der Nachtzeit, entleert und durch einen Haupthahn abgestellt werden. Dieser ist innerhalb des Kellergeschosses in frostfreier Lage, nahe einer Treppe, anzuordnen und leicht zugänglich zu machen.

Die Blitzableitungen sind in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Um der Feuerwehr eine schnelle Übersicht der Anordnung und Einteilung des Gebäudes zu ermöglichen und die Auffindung der Feuerlöscheinrichtungen zu erleichtern, sind in allen größeren Gebäuden Grundriß- und Lagepläne in geeignetem Maßstabe, nahe beim Haupteingang, aufzuhängen. In diesen Plänen sind vornehmlich die Flure, Treppen, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Entleerungshähne, Gasmesser und Schaltbretter für elektrische Anlagen deutlich ersichtlich zu machen (Ministerialerlaß vom 28. November 1892; Zentralblatt der Bauverwaltung, S. 549).

Kapitel 48.

Zusammenstellungen, statistische, finanzielle usw. Nachweisungen und sonstige Anzeigen.

C. Finanzielle Nachweisungen usw.

§ 267. Über die finanzielle Lage aller Staatsbauten, deren Gesamtkosten 50 000 Mark übersteigen, haben die Lokalbaubeamten jährlich zweimal Nachweisungen nach dem durch den Erlaß vom 7. Juli 1895 (Zentralblatt der Bauverwaltung S. 309) vorgeschriebenen Muster anzufertigen und regelmäßig zum 15. Oktober und zum 15. April jedes Jahres der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

Über solche Bauten, deren Superrevision nicht im Ministerium der öffentlichen Arbeiten erfolgt ist, sind die finanziellen Nachweisungen dem betreffenden Ressortminister allein einzureichen.

§ 268. Um bei Banausführungen, deren Kosten im Extraordinarium des Staatshaushalts auf mehrere Jahre verteilt werden, die rechtzeitige Anmeldung der Bauraten zu sichern, haben die Lokalbaubeamten spätestens bis zum 15. Juni jedes Jahres der vorgesetzten Dienstbehörde die Unterlagen für die auf Grund des Erlasses vom 1. Juni 1892 zu erstattenden Berichte einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Digitized by Google

Formular XX
(vgl. § 225).

Belegs-Nr. .....

Neubau .....

Tit. ..... Pos. ..... des Anschlags vom
J. Nr. .....

Abschlagszahlungs-Bescheinigung.

(..... Zwischenzahlung.)

Der ..... in ..... hat auf Grund des Vertrags vom ..... Nr. ..... zum vorgedachten Bau bis jetzt laut umstehender Berechnung ..... geleistet (Lieferungen ausgeführt) im Werte von rund ..... Mark.

Hierauf hat derselbe an Abschlagszahlungen bereits erhalten:

nach den Verfügungen .....

1. vom ..... Nr. ..... = ... Mark
2. vom ..... Nr. ..... = ... »
3. vom ..... Nr. ..... = ... »
4. vom ..... Nr. ..... = ... »

zusammen ab .... »

daher Guthaben .... Mark.

Es kann demselben ein weiterer Betrag von:

» ..... Mark«,

in Worten: » ..... Mark«, mit Sicherheit abschläglich gezahlt werden.

(Ist der Baubeamte zur Anweisung von Abschlagszahlungen ermächtigt — vgl. § 224 der Dienstanweisung —, so ist hinzuzufügen: »Die ..... Kasse in ..... wird hierdurch angewiesen, obigen Betrag aus dem Baufonds zu zahlen.«)

....., den .....

Der Königliche Kreisbauinspektor.

Digitized by Google

Formular XXII
(vgl. § 231).

Abnahmebescheinigung.

Auf Grund örtlich bewirkter Bauabnahme wird hiermit bescheinigt, daß der Unternehmer ..... zu ..... die durch den Vertrag vom ..... Nr. ..... übernommene gesamte Ausführung des ..... Baues ..... in ..... den Vereinbarungen entsprechend, tüchtig und rechtzeitig (mit ..... Tagen Verspätung) bewirkt hat.

Der dem Unternehmer im ganzen zustehende Geldbetrag ist in der beigefügten Schlußrechnung vom ..... auf:

„ ..... Mark ..... Pf.“

festgestellt. Der nach Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen dem Unternehmer noch zustehende Restbetrag ist am Schlusse der Rechnung nachgewiesen.

....., den .....

Der Königliche Kreisbauinspektor.

.....

Formular XXIII
(vgl. § 231 und § 235).

Abnahmebescheinigung.

Auf Grund örtlicher Bauabnahme wird hiermit bescheinigt, daß sämtliche in vorstehender Kostenzusammenstellung aufgeführten Leistungen und Lieferungen für den Bau d .....

..... in .....

nach Maßgabe des Kostenanschlags vom ....., der abgeschlossenen Verträge und der sonst getroffenen Vereinbarungen ordnungsmäßig, unter Erfüllung der gestellten Bedingungen bewirkt sind; daß die für den Bau in Rechnung gestellten Materialien zur vollständigen Verwendung gelangt sind (oder daß die in besonderer Nachweisung aufgeführten Materialien im Bestande verblieben sind) und daß keine (nicht mehr als ..... Mark) Erlöse aus dem Verkauf erübrigter Materialien erzielt sind.

Die Kosten der Bauausführung betragen nach der Schlußabrechnung vom ..... im ganzen ..... Mark ..... Pf.

....., den .....

Der Königliche Kreisbauinspektor.

.....

Digitized by Google

Nr. 13.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1908 über die Zuständigkeit der Justizbehörden für Anmietungen.

Die Allgemeine Verfügung vom 1. April 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 101) wird, wie folgt, abgeändert.

Die Nr. 4 erhält nachstehende Fassung:

Zu Anmietungen für die Zwecke der Justizverwaltung ist mit den nachfolgend bezeichneten Ausnahmen die Zustimmung des Justizministers erforderlich.

In den Fällen, in welchen das Mietverhältnis nicht auf die Dauer, sondern nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Raumbedürfnisses bestimmt ist, wie insbesondere bei Anmietungen für die Zeit bis zur Fertigstellung eines in Aussicht genommenen Neubaues oder während einer zeitweiligen Geschäftsanhäufung, werden die Vorstände der Provinzialjustizbehörden ermächtigt, die Verträge selbständig abzuschließen, wenn

1. bei neuen Mietverhältnissen der jährliche Mietzins 1 000 Mark nicht übersteigt,
2. ein bereits bestehendes Mietverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden soll,
3. bei der Fortsetzung eines bereits bestehenden Mietverhältnisses eine etwaige Erhöhung des Mietzinses 1 000 Mark nicht übersteigt, auch die übrigen dem Fiskus nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen (z. B. zur Unterhaltung der Mieträume) nicht wesentlich erschwert werden.

In diesem Umfange gilt die Ermächtigung auch, insoweit in dem Kassenetat besondere Fonds nicht zur Verfügung gestellt sind, sofern nicht eine entgegengesetzte Weisung ergangen ist.

In jedem Falle, in welchem ohne Zustimmung des Justizministers ein Vertrag des in Abs. 2 bezeichneten Inhalts abgeschlossen wird, ist der jährliche Mietbetrag und die Dauer des Vertrags sofort durch das Rechnungsamt der Geheimen Kalkulatur des Justizministeriums anzuzeigen.

Bei der Abschließung der im Abs. 2 bezeichneten Verträge ist folgendes besonders zu beachten:

Falls die Mieträume nicht für einen von vornherein feststehenden Zeitraum zu beschaffen sind, ist darauf hinzuwirken, daß eine Kündigung des Vermieters auf möglichst lange Zeit ausgeschlossen, der Justizverwaltung dagegen die Befugnis eingeräumt wird, das Mietverhältnis nach Ablauf eines tunlichst kurz zu bemessenden Zeitraums und mit kurzen Fristen aufzukündigen.

Auf die letztere Befugnis ist insbesondere dann Wert zu legen, wenn sich die Dauer des Bedürfnisses, die Mieträume zu benutzen, nicht übersehen läßt oder die Möglichkeit gegeben erscheint, inzwischen geeignetere Räume zu günstigeren Bedingungen zu erlangen.

Ferner ist tunlichst anzubedingen, daß die demnächstige Rückgewähr der Räume in derjenigen Beschaffenheit erfolgen darf, in welcher sie sich alsdann befinden. Sofern dies nicht erreichbar sein sollte, empfiehlt es sich, wegen Festsetzung einer etwa zu gewährenden Entschädigung für eine Verschlechterung oder Veränderung der gemieteten Räume in dem Mietvertrage bestimmte Abmachungen zu treffen.

Endlich ist darauf zu achten, daß die vereinbarte Miete und die von der Justizverwaltung zu erfüllenden sonstigen Vertragsbedingungen nach den in Betracht kommenden Verhältnissen als angemessen anzusehen sind, ungewöhnliche oder nicht ortsübliche Lasten aber tunlichst nicht übernommen werden.

Berlin, den 11. März 1908.

Der Justizminister.

Dr. Beseler.

Digitized by Google

Nr. 14.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1908 über den Erlaß neuer Etatsvorschriften.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 300).

Die Etatsvorschriften für die Justizverwaltung erhalten vom 1. April 1908 ab die aus der Anlage ersichtliche Fassung*).

In Ansehung der Höhe der den Hilfsarbeitern zu gewährenden Diäten bewendet es bis auf weiteres bei den bisher geltenden Vorschriften.

Berlin, den 12. März 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7222. Justizfonds 100.

*) Eine amtliche Ausgabe der Etatsvorschriften wird den Justizbehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums zugesandt werden. Sie kann auch in R. v Deckers Verlag G. Schenck, Berlin SW 19, Jerusalemer Str. 56, käuflich bezogen werden.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Etatsvorschriften

für die Justizverwaltung

vom 12. März 1908.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen über die Ausführung des Etats.

§ 1. Kassenetat.
§ 2. Bezeichnung des Etatsjahrs.
§ 3. Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben.
§ 4. Nichtübertragbarkeit der Etatsfonds.
§ 5. Künftig wegfallende Beträge.
§ 6. Fondsüberschreitungen.

Zweiter Teil.

Einnahmen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Erhebung der Einnahmen.
§ 8. Verrechnung zurückerstatteter Einnahmebeträge.
§ 9. Defekte im allgemeinen.
§ 10. Kassendefekte.
§ 11 Rechnungsdefekte.

Zweiter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen zu den einzelnen Einnahmefonds.

§ 12. Kosten und Geldstrafen.
§ 13 Prüfungs- und Rechnungsgebühren.
§ 14 Jurisdiktionsbeiträge.
§ 15 Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen.
§ 16. Einnahmen aus besonderen Fonds.
§ 17. Sonstige Einnahmen.
§ 18. Miete und Pacht.
§ 19. Entschädigung für Feuerungsmaterial.
§ 20. Beiträge zur Krankenfürsorge.
§ 21. Sonstige bestimmte Einnahmen.

Dritter Teil.

Ausgaben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Allgemeine Grundsätze.
§ 23. Zugehörigkeit der Ausgaben zum Etatsjahre.
§ 24. Ausgabereste.
§ 25. Berechnung von Diensteinkünften für Teile eines Zeitabschnitts.
§ 26. Berechnung des Lebensalters.

Zweiter Abschnitt.

Befugnis zur Verfügung über die Fonds.

§ 27. Justizminister, Oberlandesgerichtspräsident.
§ 28. Sämtliche Justizbehörden.
§ 29. Vorstand der Justizbehörde.
§ 30. Gefängnisvorsteher.
§ 31. Vorsitzender des Schwurgerichts, der Strafkammer, des Schöffengerichts und des Wahlausschusses.
§ 32. Aufsichtführender Amtsrichter.
§ 33. Landgerichtspräsident und Erster Staatsanwalt.
§ 34. Landgerichtspräsident.
§ 35. Erster Staatsanwalt.
§ 36. Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt.
§ 37. Oberstaatsanwalt.
§ 38. Schreiblöhne.
§ 39. Geschäftsbedürfnisse der etatsmäßigen Amtsanwaltschaften.
§ 40. Laufende Bezüge aus den sächlichen Fonds.
§ 41. Unfallentschädigungen, Pensionen, Gnadenbezüge, Witwen- und Waisengelder.
§ 42. Rechnungsvergütungen.
§ 43. Beschwerden, Instanzenzug.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Befugnisse der Justizbehörden zur Bestätigung von Verträgen, zur Anordnung von Bauten und zur Anschaffung von Utensilien.

§ 44. Abschluß von Verträgen über laufende Ausgaben.
§ 45. Beschränkung in der selbständigen Anordnung von Bauten und Anschaffung von Utensilien.

Vierter Abschnitt.

Besoldungen.

§ 46. Verbot der Veränderung von Dienststellen; unbesetzt gebliebene neue Stellen.
§ 47. Anstellung der Beamten.
§ 48. Anstellung oder Beschäftigung von pensionierten Beamten oder Offizieren, von Wartegeldempfängern, von rentenberechtigten Militärpersonen.
§ 49. Bewilligung und Zahlbarmachung von Dienstalterszulagen.
§ 50. Pfändung des Diensteinkommens.
§ 51. Deckung der Stellvertretungskosten.
§ 52. Vorläufige Dienstenthebung, Dienstentlassung.
§ 53. Verwaltung etatsmäßiger Stellen; Verwendung von Ersparnissen der Diensteinkünfte.
§ 54. Ostmarkenzulagen und Erziehungsbeihilfen.
§ 55. Zulagen für richterliche Beamte, welche der polnischen Sprache mächtig sind.
§ 56. Dolmetscherzulagen.
§ 57. Gnadenbezüge.

Fünfter Abschnitt.

Andere persönliche Ausgaben.

§ 58. Laufende Bezüge.
§ 59. Verteilung der Stellen.
§ 60. Bestellung der ständigen Hilfsarbeiter.
§ 61. Diäten.
§ 62. Erfüllung der Militärpflicht der ständigen Hilfsarbeiter.
§ 63. Fortzahlung der Diäten bei Erkrankungen, Beurlaubungen und militärischen Dienstleistungen.
§ 64. Kündigung.
§ 65. Gnadenbezüge.
§ 66. Anwendbare Vorschriften.
§ 67. Kanzleigehilfen.
§ 68. Außerordentliche (nichtständige) Hilfsarbeiter.
§ 69. Diäten.
§ 70. Bewilligung von außerordentlichen Hilfsarbeitern.
§ 71. Entschädigung etatsmäßiger Beamten oder ständiger Hilfsarbeiter als außerordentliche Hilfsarbeiter.
§ 72. Fortzahlung der Diäten bei Behinderung.
§ 73. Verrechnung der Bezüge der außerordentlichen Hilfsarbeiter.
§ 74. Bureaugehilfen bei Amtsgerichten mit nur einem Gerichtsschreibereibeamten.
§ 75. Krankenunterstützung für nichtständige Hilfsarbeiter.
§ 76. Invaliden- und Krankenversicherung.
§ 77. Kosten der nichtetatsmäßigen Amtsanwaltschaften.
§ 78. Dolmetscherfonds.
§ 79. Gebührenanteile und Entschädigungen der Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher.
§ 80. Ausbildung von Dolmetschern der polnischen Sprache.
§ 81. Remunerationen aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen.
§ 82. Remunerationen und Unterstützungen aus etatsmäßigen Fonds.

Sechster Abschnitt.

Sächliche Ausgaben.

§ 83. Verwaltung der sächlichen Fonds.
§ 84. Begrenzung einzelner Fonds.
§ 85. Schreibmaterialienverwaltung.
§ 86. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen.
§ 87. Feuerung und Beleuchtung.
§ 88. Bibliothek und Utensilien.
§ 89. Aktenheften.
§ 90. Andere Bureaukosten.
§ 91. Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume.
§ 92. Besorgung der Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse.
§ 93. Polizeivorschriften.
§ 94. Löhne.
§ 95. Dienstkleidungszuschüsse.
§ 96. Gefängnisverwaltungskosten.

Siebenter Abschnitt.

Wartegelder.

§ 97. Wartegelder und Unterstützungen für Wartegeldempfänger.

Achter Abschnitt.

Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen, Transportkosten, Post- und Telegraphengebühren.

§ 98. Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen.
§ 99. Transportkosten
§ 100. Post- und Telegraphengebühren.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Sonstige Ausgaben.

§ 101. Umzugs- und Reisekosten usw.
§ 102. Prozeßkosten des Justizfiskus usw.
§ 103. Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw.
§ 104. Ausgaben auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes sowie des Unfallfürsorgegesetzes.
§ 105. Einmalige Unterstützungen an Bedienstete und deren Hinterbliebene.
§ 106. Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste. Unfallentschädigungen an Gefangene und deren Angehörige.
§ 107. Außerordentliche Ausgaben der Justizverwaltung.

Zehnter Abschnitt.

Gebäudeunterhaltungskosten.

§ 108. Unterhaltung der Justizgebäude.

Elfter Abschnitt.

Einmalige außerordentliche Ausgaben.

§ 109. Einmalige außerordentliche Ausgaben.

Zwölfter Abschnitt.

Außeretatsmäßige Ausgaben.

§ 110. Außeretatsmäßige Ausgaben.

Dreizehnter Abschnitt.

Zahlungsanweisungen.

§ 111. Anweisende Justizbehörde.
§ 112. Zahlungslisten.
§ 113. Vermerk der Auslagen zu den Akten.
§ 114. Rechnungen der Handwerker.
§ 115. Allgemeine Bestimmungen über Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege.
§ 116. Richtigkeitsbescheinigung unter Rechnungen der Arbeiter, Handwerker, Unternehmer, Lieferanten u. dergl.
§ 117. Richtigkeitsbescheinigung zu Forderungsnachweisen über Reisekosten usw.
§ 118. Buchungsvermerk
§ 119. Zahlungsanweisung.
§ 120. Geltungsdauer der Zahlungsanweisungen über laufende Bezüge.

Vierter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 121. Schlußbestimmungen.

Formulare.

Nr. 1. Inventar der Utensilien.
Nr. 2. Nachweisung über Zu- und Abgänge bei dem Fonds Kap. 80 Tit. 6.

Digitized by Google

Etatsvorschriften
für
die Justizverwaltung.

Erster Teil.
Allgemeine Bestimmungen über die Ausführung des Etats.

§ 1.

Kassenetat.

1. Die Grundlage für die Erhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben der Justizverwaltung bildet für jeden Oberlandesgerichtsbezirk der Kassenetat, bei Ausführung von Neubauten und Reparaturbauten der Kassenetat in Verbindung mit den etwa der Ausführung zugrunde liegenden Kostenanschlägen.

2. Der Kassenetat enthält — nach den Kapiteln, Titeln und Abteilungen des Spezialetats der Justizverwaltung geordnet — die für das Etatsjahr (§ 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 — Gesetzsamml. S. 177) dem Bezirke des Oberlandesgerichts überwiesenen Einnahme- und Ausgabefonds.

3. Eine der jeweiligen Gestaltung des Spezialetats der Justizverwaltung entsprechende Übersicht der einzelnen Etatsfonds wird im Justiz-Ministerial-Blatte veröffentlicht. Weitere, nicht schon in jener Übersicht mitberücksichtigte Abteilungen und Unterabteilungen des Kassenetats sind erforderlichenfalls den Spezialkassen durch die Justizhauptkasse mitzuteilen.

§ 2.

Bezeichnung des Etatsjahrs.

Das Etatsjahr wird im Geschäftsverkehre mit der Ziffer des Jahres bezeichnet, in welches die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember fällt. Die Benennung „Etatsjahr" ist stets hinzuzufügen. Dementsprechend erfolgt auch die Bezeichnung von Zeitabschnitten, so daß z. B. der die Monate Januar, Februar und März 1909 umfassende Zeitraum als „4. Vierteljahr des Etatsjahrs 1908" zu bezeichnen ist.

§ 3.

Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben.

Bei Erteilung der Anweisung für Einnahmen und Ausgaben ist darauf zu achten, daß der Etatsfonds richtig bezeichnet wird (StHG. § 13). Die Anweisungen sind so zu beschleunigen, daß die Vereinnahmung oder Verausgabung durch die beauftragte Kasse rechtzeitig erfolgen kann (StHG. § § 14, 40).

Digitized by Google

§ 4.

Nichtübertragbarkeit der Etatsfonds.

1. Eine gegenseitige Übertragung der Fonds, mögen sie einen ganzen Titel oder einzelne Abteilungen desselben Titels umfassen, ist nur insoweit zulässig, als dies im Kassenetat oder in besonderen Bestimmungen zum Ausdrucke gebracht ist.

2. Von der Höhe der entsprechenden Einnahmen abhängig sind die Ausgaben

a) an Prüfungs- und Rechnungsgebühren (Kap. 73 Tit. 10 Abt. 1, Kap. 74 Tit. 12, Kap. 80 Tit. 2);

b) an Gebührenanteilen der Gerichtsvollzieher (Kap. 74 Tit. 16);

c) zu Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste (Kap. 80 Tit. 9).

3. Die Einnahmen und Ausgaben aus besonderen Fonds (Kap. 30 Tit. 5, Kap. 80 Tit. 5) dürfen in der Rechnung immer nur in gleicher Höhe nachgewiesen werden. Den Spezialfonds verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse, während Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu Lasten der Fonds zu decken sind.

§ 5.

Künftig wegfallende Beträge.

Im Kassenetat als künftig wegfallend bezeichnete Beträge, welche endgültig erledigt sind, dürfen nicht anderweit verwendet werden.

§ 6.

Fondsüberschreitungen.

1. Folgende zur Verfügung der Provinzialbehörden stehende, im Etat unter den Überschriften „Besoldungen" und „andere persönliche Ausgaben" ausgebrachte Fonds dürfen nicht überschritten werden:

I. zu Gehältern derjenigen Beamten, welche Einzelgehälter beziehen;

II. zu allen im Etat vorgesehenen Sonderzulagen, soweit nicht infolge einer zulässigen Übertragbarkeit Deckungsmittel vorhanden sind;

III. zur Remunerierung der Dolmetscher (Kap. 74 Tit. 15), sofern nicht der Fonds zu Zulagen für Dolmetscher die erforderliche Deckung bietet;

IV. zur Remunerierung der Vorsitzenden der Aufsichtskommissionen (Kap. 75 Tit. 4);

V. zu Remunerationen aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (Kap. 74 Tit. 19, Kap. 75 Tit. 5);

VI. zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte (Kap. 73 Tit. 16, Kap. 74 Tit. 21, Kap. 75 Tit. 7);

VII. zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte (Kap. 73 Tit. 17, Kap. 74 Tit. 22, Kap. 75 Tit. 8);

VIII. zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte (Kap. 73 Tit. 18, Kap. 74 Tit. 23 und Kap. 75 Tit. 9).

2. Die Ausgaben bei allen übrigen Fonds dürfen nur dann ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Fonds angewiesen werden, wenn es sich um rechtlich gebotene oder dringend notwendige, unaufschiebbare Ausgaben oder um Dienstalterszulagen handelt. Die Anordnungen über die Abgrenzung von Abteilungen einzelner Fonds bleiben unberührt.

3. Sobald Grund zu der Annahme vorliegt, daß ein zur Verfügung stehender Fonds oder der bei einer Abteilung ausgewiesene Betrag, auch nach Verwendung übertragbarer Mittel anderer Fonds oder Abteilungen, zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, ist von der Provinzialbehörde dem Justizminister besondere Anzeige mit Erläuterung und annähernder Veranschlagung des Mehrbedarfs zu erstatten, soweit dieser nicht lediglich durch die Bestimmungen über Dienstalterszulagen herbeigeführt wird. Gleichzeitig ist von weiteren nicht unbedingt notwendigen Ausgaben vorläufig abzusehen. Bei den Fonds

Digitized by Google

Kapitel 77, 78, 79 und Kapitel 80 Tit. 3 und 7 des Etats ist der Erlaß weiterer Anweisungen von der Erteilung einer Genehmigung zur Etatsüberschreitung nicht abhängig; die Anzeige des Mehrbedarfs ist jedoch auch bei diesen Fonds zu erstatten.

4. Alljährlich bis Ende Januar ist von dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt eine auf die Verwaltungsergebnisse der Monate April bis einschließlich Dezember sich stützende Nachweisung der zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben nach Maßgabe des durch die Rundverfügung vom 19. Februar 1908 (I. 7153) mitgeteilten Musters an den Justizminister einzureichen. Sollte erst nach Einreichung der Nachweisung sich das Bedürfnis einer Mehrausgabe herausstellen oder der Mehrbedarf sich als zu niedrig veranschlagt ergeben, so ist alsbald Anzeige zu erstatten. Insbesondere ist auch für den Fall, daß die am Jahresschlusse hervortretenden Ausgaben in einzelnen Fällen noch über die vorher zur Kenntnis des Justizministers gebrachten Etatsüberschreitungen hinausgehen, dies unmittelbar nach dem Rechnungsschlusse der Justizhauptkasse dem Justizminister unter kurzer Darlegung der Gründe anzuzeigen.

Zweiter Teil.

Einnahmen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 7.

Erhebung der Einnahmen.

1. Die Kosten und Geldstrafen (§ 12) werden ohne besondere Einnahmeanweisung erhoben. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Prüfungsgebühren und der Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen seitens der Gerichts- und Gefängniskassen.

2. Zur Erhebung aller übrigen Einnahmen bedarf die Kasse, soweit nicht für besondere Fälle Ausnahmen zugelassen sind, einer besonderen Einnahmeanweisung, welche den Grund für die Entstehung der Einnahme enthalten muß. Für ihre Erteilung ist zuständig:

a) in Ansehung aller einmaligen Einnahmen des Oberlandesgerichts einschließlich der Oberstaatsanwaltschaft und aller fortlaufenden Einnahmen der Justizbehörden des Bezirkes der Rechnungsdirektor des Oberlandesgerichts;

b) in Ansehung der übrigen Einnahmen der Vorstand der Justizbehörde, bei der die Einnahme erwächst, mit der Maßgabe, daß namens des Landgerichts oder der Staatsanwaltschaft der Rechnungsrevisor die Einnahmeanweisung erteilt.

3. Bei fortlaufenden Einnahmen kann der Oberlandesgerichtspräsident oder der Oberstaatsanwalt im Einzelfalle die nachgeordnete Justizbehörde ermächtigen, die Einnahmeanweisung zu erlassen.

4. Die Vorschriften im Abs. 2 gelten entsprechend auch für diejenigen Anweisungen, welche zur Ausführung einer Verfügung der zuständigen Stelle auf Zurückerstattung oder Inwegfallstellung einer Einnahme erforderlich sind.

5. Auf Einnahmeanweisungen finden die Vorschriften des § 119 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 8.

Verrechnung zurückerstatteter Einnahmebeträge.

1. Bei den Einnahmefonds für Jurisdiktionsbeiträge, für Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen und für sonstige Einnahmen (Kap. 30 Tit. 3, 4, 6) bildet der Jahresabschluß der Kassenbücher den Endtermin für die Zulässigkeit der Absetzung zurückerstatteter Beträge von den Einnahmen (StHG. § 19). Vereinnahmte Beträge dieser Fonds, welche zu einem späteren Zeitpunkte zurückzuerstatten sind, werden bei dem Fonds für Rechnungsvergütungen (Kap. 80 Tit. 13) verausgabt (§ 42).

2. Zurückerstattungen bei den Kosten und Geldstrafen (Kap. 30 Tit. 1) sowie bei den Einnahmen aus besonderen Fonds und für die Justizoffizianten-Witwenkasse (Kap. 30 Tit. 5, 7) werden immer von der Einnahme abgesetzt.

§ 9.

Defekte im allgemeinen.

1. Als Einnahmen sind auch die Defekte nachzuweisen. Dabei kommen in Betracht:
   a) Kassendefekte;
   b) Rechnungsdefekte.

2. Als Kassendefekt gilt jeder Fehlbetrag, der an dem Istbestande der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gelder, Wertpapiere oder anderen Sachen gegenüber dem rechnungsmäßigen Sollbestande entstanden ist.

3. Rechnungsdefekte entstehen dadurch, daß Beträge
   a) zu Unrecht nicht oder zu wenig in Solleinnahme gestellt, oder
   b) infolge unrichtiger Feststellung des Solls zuviel verausgabt sind.

Kassendefekte.

§ 10.

1. Sobald eine Behörde von der Entdeckung eines Kassendefekts bei der ihrer Dienstaufsicht unmittelbar unterstellten Kasse oder Verwaltung Kenntnis erlangt, ist von ihr unverzüglich zu prüfen, auf welche Art und durch wessen Schuld der Defekt entstanden ist und welche Maßregeln zur Sicherstellung der Kasse und zur Deckung des Defekts zu ergreifen sind. Die Behörde hat die Entdeckung des Defekts alsbald der Oberrechnungskammer anzuzeigen; dabei sind der Tatbestand, die mutmaßliche Höhe des Defekts und die zur Deckung des Fehlbetrags etwa getroffenen Sicherungsmaßnahmen kurz anzugeben.

2. Das Verfahren der Feststellung der bei öffentlichen Kassen oder Verwaltungen entdeckten Defekte und der zum Ersatze verpflichteten Personen regelt sich nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetzsamml. S. 52) und den diese erläuternden Verwaltungsanordnungen. Wird die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz eines Kassendefekts ausgesprochen, so ist jedesmal zugleich über die Verbindlichkeit des für ersatzpflichtig erklärten Beamten zur Tragung der durch die Ermittelung des Defekts erwachsenen Kosten und zur Zahlung von Zinsen (B. G. B. §§ 288 ff.) die erforderliche Feststellung zu treffen. Der nach § 4 der bezeichneten Verordnung mit Gründen zu versehende Defektenbeschluß ist, sobald er vollstreckbar geworden ist, von der beschließenden Behörde der Oberrechnungskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

3. Verzugszinsen sind, falls Gelder der Kasse entzogen sind, von dem Tage der Entziehung ab, oder, wenn dieser Tag nicht zu ermitteln ist, von dem Tage der Entdeckung des Kassendefekts ab, bei denjenigen Beamten aber, die nur wegen vernachlässigter Aufsicht für die ermittelten Defekte verhaftet sind, erst von dem Tage an zu fordern, an welchem der den Betrag feststellende Beschluß der zuständigen Behörde ihnen bekannt gemacht wird.

4. Die Feststellung ermittelter Kassendefekte hat, vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 7, auch in denjenigen Fällen in der Form eines Beschlusses der unmittelbaren Dienstaufsichtsbehörde zu erfolgen, in welchen ein Einschreiten gegen eine bestimmte Person

Digitized by Google

nicht gerechtfertigt erscheint. In solchem Falle hat der Beschluß nur die Feststellung des Defekts selbst zum Zwecke und darf nichts enthalten, was der weiteren Verfolgung des Defekts gegen einen etwa später zu ermittelnden haftbaren Beamten entgegenstehen könnte. Der Ausspruch, daß ein Beamter zum Ersatze des Defekts nicht verpflichtet sei, ist demnach nicht Gegenstand des zu fassenden Beschlusses, wenngleich die Erörterung auch auf die zur Schuldfrage in Beziehung stehenden Tatumstände zu richten ist. Einer Genehmigung des von einer unteren Behörde abgefaßten Beschlusses seitens der vorgesetzten Provinzialbehörde (§ 6 der Verordnung) bedarf es in solchem Falle zwar nicht, doch ist der Beschluß unverzüglich der Provinzialbehörde wie auch der Oberrechnungskammer (Abs. 2) in Abschrift mitzuteilen.

5. Hat der Beamte nicht allein die Verpflichtung zur Deckung des Defekts anerkannt, sondern auch den Fehlbetrag nebst Zinsen und den erwachsenen Ausgaben sofort erstattet, so bedarf es weder einer Anzeige an die Oberrechnungskammer, noch der Abfassung eines Defektenbeschlusses. Der erstattete Betrag wird in diesem Falle der geschädigten Kasse unmittelbar zugeführt. Es werden daraus der etwa ermittelte Fehlbetrag in den Kassenbeständen und die etwa zu Unrecht noch offenstehenden Solleinnahmebeträge gedeckt.

6. Im übrigen werden die Kassendefekte verrechnet,

a) wenn die Beträge vor ihrer Abführung zur Kasse der Einnahme an Kosten oder Geldstrafen (Kap. 30 Tit. 1), den Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen (Kap. 30 Tit. 4), den Einnahmen aus besonderen Fonds (Kap. 30 Tit. 5) oder den Einnahmen für die Justizoffizianten-Witwenkasse (Kap. 30 Tit. 7) entzogen sind, bei diesen Einnahmefonds;

b) sonst bei Kap. 30 Tit. 6 Abt. 3 des Etats.

7. Sind Utensilien, Bücher, Materialien, oder Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände der Gefangenen in Abgang gekommen, so ist nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 13. März 1891 (JMBl. S. 73) und nach § 128 Abs. 6 *g* der Kassenordnung zu verfahren. Ist an Privatvermögen, das zur Verwahrung bei einer Kasse oder anderen Justizbehörde gebracht oder sonst auf Grund besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Beamten gelangt war, ein Defekt entstanden, so finden die Bestimmungen in Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, Nr 5 Abs. 1 und, falls die Staatskasse dem Berechtigten ersatzpflichtig ist, auch die Bestimmungen in Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung von 13. März 1891 entsprechende Anwendung.

8. An der Stelle, wo der Kassendefekt verrechnet wird, sind auch die Verzugszinsen nachzuweisen, welche von den defektierten Geldern oder Werten zu entrichten sind. Dagegen sind die Kosten des Defektenverfahrens als Gerichtskosten zu behandeln und zu verrechnen. Bei Tilgung der Defekte werden aus den eingegangenen oder beigetriebenen Geldern zunächst die Kosten, demnächst die Verzugszinsen und zuletzt die Defektenbeträge gedeckt.

9. Nach der Insollstellung des Kassendefekts sind defektierte Beträge, die auf bestimmte Einnahmezweige zurückgeführt werden können und infolge der Defektierung noch in der Solleinnahme offen stehen, bei der Rechnungsstelle unter Hinweis auf den Defektenbeschluß in Abgang zu stellen. Ein Kassendefekt am eigentlichen Kassenbestande wird zugleich mit der Insollstellung als Kassendefekt nach näherer Bestimmung des § 42 Abs. 2 bei den Rechnungsvergütungen (Kap. 80 Tit. 13) in Ausgabe gestellt.

10. Wegen der Vollstreckung der Defektenbeschlüsse und des weiteren Verfahrens sind die Anordnungen der Allgemeinen Verfügung vom 19. November 1886 (JMBl. S. 322) mit der aus Abs. 8 sich ergebenden Änderung zu beachten. Von dem Bericht an den Justizminister wegen Niederschlagung des Defekts ist abzusehen, soweit durch besondere Bestimmungen die Befugnis zur Niederschlagung anderen Behörden übertragen ist.

Digitized by Google

§ 11.

Rechnungsdefekte.

1. Zu Unrecht nicht oder zu wenig erhobene Beträge sind, sofern ihre Einziehung von dem Pflichtigen noch statthaft ist, bei den Einnahmefonds für das laufende Etatsjahr nachträglich zum Soll zu stellen und zu erheben. Ist ihre Einziehung von dem Pflichtigen nicht mehr statthaft oder können sie von ihm nicht beigetrieben werden, ist aber ein Beamter verpflichtet, den Defekt zu vertreten, so erfolgt die Verrechnung bei den sonstigen Einnahmen (Kap. 30 Tit. 6 Abt. 3).

2. Einnahmen auf Rechnungsdefekte infolge von Zuvielverausgabungen sind
   a) als „Rückeinnahmen" von dem Fonds, bei dem der Mehrbetrag verausgabt ist, abzusetzen, wenn der Fonds zur Zeit der Einnahme noch offen ist; sonst
   b) bei den Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen (Kap. 30 Tit. 4) zu verrechnen, wenn die Mehrausgabe aus der Gefangenarbeitskasse geleistet ist;
   c) bei den Einnahmen für die Justizoffizianten-Witwenkasse (Kap. 30 Tit. 7) nachzuweisen, wenn die Mehrausgabe für Rechnung dieser Kasse gezahlt ist;
   d) bei den sonstigen Einnahmen (Kap. 30 Tit. 6 Abt. 3) zu verrechnen, wenn die Zuvielverausgabung bei anderen Fonds erfolgt ist.

3. Rechnungsdefekte bei den besonderen Fonds (Kap. 30 Tit. 5, Kap. 80 Tit. 5) werden innerhalb der Fonds geregelt.

4. Rechnungsdefekte bei der Verausgabung von Gebühren an gerichtlich vernommene Zeugen oder Sachverständige dürfen erst zum Soll gestellt werden, nachdem der Defekt durch richterliche Entscheidung anerkannt ist (§ 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vgl. auch unten § 43 Abs. 2).

5. Ergeht, nachdem ein Rechnungsdefekt gegenüber dem Pflichtigen zum Soll gestellt ist, eine gerichtliche Entscheidung, welche ergibt, daß eine zu geringe Vereinnahmung oder eine Zuvielverausgabung überhaupt nicht vorgelegen hat (vgl. Abs. 4, ferner §§ 4, 6, 16 des Deutschen und §§ 24 ff. des Preußischen Gerichtskostengesetzes), so erfolgt die Inabgangstellung des in Soll gestellten Betrags ohne weitere Weisung auf Grund der gerichtlichen Entscheidung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 53 Abs. 1 der Kassenordnung. Das Gleiche gilt, wenn von der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden ist, daß eine zu geringe Vereinnahmung oder eine Zuvielverausgabung überhaupt nicht vorgelegen hat (vgl. z. B. Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1885, JMBl. S. 90), es sei denn, daß die Oberrechnungskammer den Defekt zum Gegenstand einer Erinnerung gemacht hatte. Im letzteren Falle ist vor der Inabgangstellung das Einverständnis der Oberrechnungskammer einzuholen. Erklärt sich die Oberrechnungskammer nicht einverstanden, so ist an den Justizminister zu berichten.

6. Wegen Unmöglichkeit der Einziehung kann ein Rechnungsdefekt von dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder dem Oberstaatsanwalt oder von beiden gemeinsam nach Maßgabe ihrer Fondsverfügungsbefugnis in Abgang gestellt werden, wenn von ihnen festgestellt wird, daß die Vertretungspflicht eines Beamten unbedingt ausgeschlossen ist, oder daß auch von dem für haftpflichtig erklärten Beamten der Rechnungsdefekt aus tatsächlichen Gründen nicht eingezogen werden kann.

7. Soll in anderen Fällen von der Einziehung eines Rechnungsdefekts abgesehen werden, so ist an den Justizminister zu berichten. Die Vorschriften, wonach von der Richtigstellung einer Kostenrechnung oder von der Einziehung einer Forderung wegen der damit verbundenen Weiterungen oder Kosten Abstand genommen werden darf, bleiben unberührt. Das Gleiche gilt von den Vorschriften im § 53 Abs. 8 und § 131 Abs. 18 der Kassenordnung mit der Maßgabe, daß sich die Zuständigkeit in den Fällen des § 131 Abs. 18 nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes 6 richtet.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen zu den einzelnen Einnahmefonds.

§ 12.

Kosten und Geldstrafen.

1. Die unter den Etatstitel „Kosten und Geldstrafen" (Kap. 30 Tit. 1) fallenden Einnahmen sind im einzelnen im § 8 der Kassenordnung bezeichnet.

2. Nach dem Etat der Justizverwaltung findet bei diesen Einnahmen eine von den Grundsätzen des § 14 Abs. 1, 2 des Staatshaushaltsgesetzes abweichende Verrechnung dahin statt, daß als Einnahmen an Kosten und Geldstrafen diejenigen Beträge nachzuweisen sind, welche in dem Etatsjahr in die Sollregister eingetragen werden.

3. Zu den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die von dem § 17 Abs. 4 des Staatshaushaltsgesetzes unberührt geblieben sind, gehören die gesetzlichen Vorschriften über die Stundung von Gerichtskosten (Pr. G. K. G. § 17) sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Aussetzung der Versteuerung nach dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 413). Auf die Stundung von Geldstrafen finden die Bestimmungen des § 17 des Staatshaushaltsgesetzes keine Anwendung.

§ 13.

Prüfungs- und Rechnungsgebühren.

1. Bei Kapitel 30 Tit. 2 werden die Einnahmen für Prüfung der Beamten und die Rechnungsgebühren nachgewiesen.

2. Prüfungsgebühren kommen für den Oberlandesgerichtsbezirk nur zur Erhebung:
   a) für die Prüfung der Kandidaten für die erste juristische Prüfung;
   b) für die Prüfung der Anwärter für den Gerichtsschreiber-, den Gerichtsschreibergehilfen-, den Gerichtsvollzieher- und den Dolmetscherdienst (Rundverfügungen vom 17. Juni und 2. Dezember 1880 — I. 2533, 5053).

3. Als Rechnungsgebühren sind nur die nach den §§ 117, 119 Abs. 1 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen (vgl. Allg. Verfügungen vom 16. September 1895, 15. April 1897, 22. Dezember 1899, 23. März 1906 und 28. Juni 1907 — JMBl. 1895 S. 273; 1897 S. 93; 1899 S. 865; 1906 S. 79; 1907 S. 417) und den §§ 93, 126 Abs. 2 der Kassenordnung zu behandelnden Gerichtskosten (PrGKG. § 113 Nr. 7) zu verstehen.

§ 14.

Jurisdiktionsbeiträge.

1. Unter Kap. 30 Tit. 3 werden die Beiträge zu den Kosten der Rechtspflege verrechnet, welche für die Übertragung der Gerichtsbarkeit über nicht preußische Gebietsteile auf preußische Gerichte von einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zu entrichten sind, und zwar
   a) von der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung auf Grund des Vertrags vom 4. Januar 1879 (Gesetzsamml. S. 219);
   b) von dem Großherzogtum Oldenburg;
   c) von dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen;
   d) von dem Herzogtum Anhalt;
   zu b bis d auf Grund der Verträge vom 20. August, 7. und 9. Oktober 1878 (Gesetzsamml. 1879 S. 165, 173, 182).

2. Wegen des durch den Etat bestimmten Beitrags der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung bedarf es keiner besonderen Einnahmeanweisung. Im übrigen erfolgt die Erhebung nach Maßgabe der Einnahmeanweisung des Rechnungsdirektors.

Digitized by Google

§ 15.

Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen.

Nach den Vorschriften für die Verwaltung der Gefangenarbeitskassen werden von diesen die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen erhoben, die daraus sich ergebenden Ausgaben geleistet und die Überschüsse durch Vermittelung der Gerichts- oder der Gefängniskassen an die Justizhauptkasse abgeliefert. Die zum Jahresschluß erforderliche etatsmäßige Verrechnung dieser Einnahmen, und zwar in ihrem vollen Betrag ohne Abzug der erwachsenen Ausgaben, bei dem Etatsfonds Kap. 30 Tit. 4 regelt sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 15. Februar 1908 (JMBl. S. 41).

§ 16.

Einnahmen aus besonderen Fonds.

1. Unter Kap. 30 Tit. 5 des Etats gehören die Einnahmen derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds im Bereiche der Justizverwaltung, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, sofern die Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen (StHG. § 2 Nr. 4); vgl. auch § 4 Abs. 3.

2. Der Verwalter der Geldbestände des einzelnen Fonds hat am Schlusse des Etatsjahrs die Ergebnisse der Verwaltung in einen Jahresabschluß nach dem für die Rechnungslegung bestimmten Formular aufzunehmen. Der Jahresabschluß, der vom Verwalter unter Beifügung des Datums und der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen und von einem Rechnungsbeamten der Behörde nachzuprüfen und als richtig zu bescheinigen ist, ist bis zum 20. April dem Rechnungsdirektor des Oberlandesgerichts zuzusenden, welcher die erforderliche Buchungsanweisung erläßt.

§ 17.

Sonstige Einnahmen.

1. Unter den „sonstigen Einnahmen" (Kap. 30 Tit. 6 des Etats) werden nach Anleitung des Kassenetats alle im Geschäftsbereiche der Justizverwaltung zu erhebenden Einnahmen verrechnet, für die ein besonderer Einnahmetitel nicht bestimmt ist.

2. Nach dem gegenwärtigen Kassenetat zerfällt der Fonds für sonstige Einnahmen in folgende Abteilungen und Unterabteilungen:

1. bestimmte Einnahmen, und zwar:
   a) Miete und Pacht;
   b) Entschädigungen für Feuerungsmaterial, welches aus den Vorräten der Behörde entnommen wird;
   c) Beiträge zu den Kosten der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge;
   d) sonstige bestimmte Einnahmen;
2. Unbestimmte Einnahmen;
3. Kassen- und Rechnungsdefekte.

3. Als sonstige bestimmte Einnahmen (Abs. 2 Nr. 1d) gelten diejenigen, welche sich — abgesehen von den im Abs 2 zu 1a bis c genannten — über ein einzelnes Etatsjahr hinaus erstrecken und aus einem bestimmten Rechts- oder Entstehungsgrund in wiederkehrenden Zeitabschnitten fällig werden, auch wenn sie der Höhe nach schwankend sind, wie beispielsweise die Einnahmen für die Überlassung von Küchenabfällen bei den Gefängnissen mit eigener Wirtschaft.

4. Als unbestimmte Einnahmen sind diejenigen zu behandeln, die weder zu den bestimmten Einnahmen noch zu den bei Kap. 30 Tit. 6 Abt. 3 zu verrechnenden Kassendefekten (§ 10 Abs. 6 zu b) oder Rechnungsdefekten (§ 11) gehören.

Digitized by Google

§ 18.

Miete und Pacht.

1. Als Einnahme an Miete und Pacht (Kap. 30 Tit. 6 Abt. 1a) sind alle Einkünfte anzusehen, die aus der Überlassung von Wohnungen oder von anderen Nutzungen an den zur Verfügung des Staates stehenden Gebäuden und Grundstücken entstehen, namentlich auch die Beiträge der Inhaber von Dienstwohnungen oder gemieteten Wohnungen für Schornsteinreinigung sowie für Mitbenutzung der Wasserleitung oder der Heizungs- oder Beleuchtungsanlagen. Die Befugnis der Provinzialbehörde zur Bestätigung der Verträge über Vermietung oder Verpachtung von justizfiskalischen Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie über zeitweilige unentgeltliche Überlassung an andere Staatsbehörden, bestimmt sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 1. April 1874 (JMBl. S. 101).

2. Soweit den Inhabern von Dienstwohnungen oder Mieträumen die Kosten für das Reinigen und Ausbrennen der Schornsteine zur Last fallen, sind diese Kosten regelmäßig an die Berechtigten unmittelbar von den Inhabern zu entrichten, wenn die Schornsteine ausschließlich von ihnen benutzt werden. In anderen Fällen ist unter Berücksichtigung der Kehrtaxe ein fester Beitrag festzusetzen, der tunlichst zur fortlaufenden Erhebung anzuweisen ist (§ 7 Abs. 2, 3); sobald bei Mieträumen die Festsetzung im Vertrage noch nicht erfolgen kann, ist ein entsprechender Vorbehalt zu machen. Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen an nur zu Dienstwohnungen benutzten Gebäuden sind den Wohnungsinhabern zur unmittelbaren Entrichtung aufzulegen, während, wenn das Gebäude zugleich zu Geschäftszwecken benutzt wird, der Staat die Gebühren trägt. Die Höhe der Vergütungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen mit Hausgärten für das zum Besprengen der Gartenanlagen aus Wasserleitungen entnommene Wasser zu entrichten haben, bestimmt sich nach den besonderen darüber ergangenen Vorschriften.

3. Für die Erhebung der regelmäßigen Mietvergütungen für Dienstwohnungen sind die Bestimmungen des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 nebst Nachtrag dazu vom 20. April 1898 (vgl. Allgemeine Verfügungen vom 14. Dezember 1880 und vom 4. Juli 1898 — JMBl. 1880 S. 330; 1898 S. 196) und den dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Vorschriften maßgebend. Dabei bleibt zu beachten, daß das Regulativ nur auf die Beamten, nicht auch auf die in einem vertragsmäßigen Arbeitsverhältnisse stehenden Bediensteten Anwendung findet. Bei der Berechnung der Miete, welche außeretatsmäßige Beamte mit monatweise im voraus oder nachträglich zahlbarem Diensteinkommen für Dienstwohnungen zu entrichten haben, ist das gesamte aus der einzelnen Dienststelle entspringende fortlaufende Diensteinkommen des Wohnungsinhabers zugrunde zu legen, während fortlaufende Remunerationen für Nebenämter, die mit dem Hauptamte nicht im notwendigen Zusammenhange stehen, bei Berechnung der Mietvergütung außer Betracht zu lassen sind. Auch Dienstaufwandsentschädigungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von der Hebungsvergütung eines als Hilfsgerichtsvollzieher beschäftigten Hilfsgerichtsdieners. Die Entschließung darüber, ob ein Beamter (mit Einschluß der Militäranwärter), dem die einstweilige Verwaltung einer Dienststelle übertragen und hierbei die mit der Dienststelle verbundene Dienstwohnung angewiesen worden ist, für die Dauer dieses Verhältnisses von der Leistung der Vergütung entbunden werden soll, steht der Anstellungsbehörde zu. Als Tagegeldempfänger im Sinne der Nr. II Abs. 5 des Nachtrags sind nur diejenigen Beamten anzusehen, denen für ihre Tätigkeit ausnahmsweise eine tageweise zahlbare Vergütung zugesichert wird.

4. Die Überweisung einer neuen Dienstwohnung darf erst nach deren Aufnahme in den Etat erfolgen (StHG. § 28). Gestatten es die besonderen Verhältnisse des einzelnen

Digitized by Google

§ 15.

Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen.

Nach den Vorschriften für die Verwaltung der Gefangenarbeitskassen werden von diesen die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen erhoben, die daraus sich ergebenden Ausgaben geleistet und die Überschüsse durch Vermittelung der Gerichts- oder der Gefängniskassen an die Justizhauptkasse abgeliefert. Die zum Jahresschluß erforderliche etatsmäßige Verrechnung dieser Einnahmen, und zwar in ihrem vollen Betrag ohne Abzug der erwachsenen Ausgaben, bei dem Etatsfonds Kap. 30 Tit. 4 regelt sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 15. Februar 1908 (JMBl. S. 41).

§ 16.

Einnahmen aus besonderen Fonds.

1. Unter Kap. 30 Tit. 5 des Etats gehören die Einnahmen derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds im Bereiche der Justizverwaltung, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, sofern die Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen (StHG. § 2 Nr. 4); vgl. auch § 4 Abs. 3.

2. Der Verwalter der Geldbestände des einzelnen Fonds hat am Schlusse des Etatsjahrs die Ergebnisse der Verwaltung in einen Jahresabschluß nach dem für die Rechnungslegung bestimmten Formular aufzunehmen. Der Jahresabschluß, der vom Verwalter unter Beifügung des Datums und der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen und von einem Rechnungsbeamten der Behörde nachzuprüfen und als richtig zu bescheinigen ist, ist bis zum 20. April dem Rechnungsdirektor des Oberlandesgerichts zuzusenden, welcher die erforderliche Buchungsanweisung erläßt.

§ 17.

Sonstige Einnahmen.

1. Unter den „sonstigen Einnahmen" (Kap. 30 Tit. 6 des Etats) werden nach Anleitung des Kassenetats alle im Geschäftsbereiche der Justizverwaltung zu erhebenden Einnahmen verrechnet, für die ein besonderer Einnahmetitel nicht bestimmt ist.

2. Nach dem gegenwärtigen Kassenetat zerfällt der Fonds für sonstige Einnahmen in folgende Abteilungen und Unterabteilungen:

1. bestimmte Einnahmen, und zwar:
   a) Miete und Pacht;
   b) Entschädigungen für Feuerungsmaterial, welches aus den Vorräten der Behörde entnommen wird;
   c) Beiträge zu den Kosten der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge;
   d) sonstige bestimmte Einnahmen;
2. Unbestimmte Einnahmen;
3. Kassen- und Rechnungsdefekte.

3. Als sonstige bestimmte Einnahmen (Abs. 2 Nr. 1d) gelten diejenigen, welche sich — abgesehen von den im Abs 2 zu 1a bis c genannten — über ein einzelnes Etatsjahr hinaus erstrecken und aus einem bestimmten Rechts- oder Entstehungsgrund in wiederkehrenden Zeitabschnitten fällig werden, auch wenn sie der Höhe nach schwankend sind, wie beispielsweise die Einnahmen für die Überlassung von Küchenabfällen bei den Gefängnissen mit eigener Wirtschaft.

4. Als unbestimmte Einnahmen sind diejenigen zu behandeln, die weder zu den bestimmten Einnahmen noch zu den bei Kap. 30 Tit. 6 Abt. 3 zu verrechnenden Kassendefekten (§ 10 Abs. 6 zu b) oder Rechnungsdefekten (§ 11) gehören.

Digitized by Google

§ 18.

Miete und Pacht.

1. Als Einnahme an Miete und Pacht (Kap. 30 Tit. 6 Abt. 1a) sind alle Einkünfte anzusehen, die aus der Überlassung von Wohnungen oder von anderen Nutzungen an den zur Verfügung des Staates stehenden Gebäuden und Grundstücken entstehen, namentlich auch die Beiträge der Inhaber von Dienstwohnungen oder gemieteten Wohnungen für Schornsteinreinigung sowie für Mitbenutzung der Wasserleitung oder der Heizungs- oder Beleuchtungsanlagen. Die Befugnis der Provinzialbehörde zur Bestätigung der Verträge über Vermietung oder Verpachtung von justizfiskalischen Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie über zeitweilige unentgeltliche Überlassung an andere Staatsbehörden, bestimmt sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 1. April 1874 (JMBl. S. 101).

2. Soweit den Inhabern von Dienstwohnungen oder Mieträumen die Kosten für das Reinigen und Ausbrennen der Schornsteine zur Last fallen, sind diese Kosten regelmäßig an die Berechtigten unmittelbar von den Inhabern zu entrichten, wenn die Schornsteine ausschließlich von ihnen benutzt werden. In anderen Fällen ist unter Berücksichtigung der Kehrtaxe ein fester Beitrag festzusetzen, der tunlichst zur fortlaufenden Erhebung anzuweisen ist (§ 7 Abs. 2, 3); sobald bei Mieträumen die Festsetzung im Vertrage noch nicht erfolgen kann, ist ein entsprechender Vorbehalt zu machen. Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen an nur zu Dienstwohnungen benutzten Gebäuden sind den Wohnungsinhabern zur unmittelbaren Entrichtung aufzulegen, während, wenn das Gebäude zugleich zu Geschäftszwecken benutzt wird, der Staat die Gebühren trägt. Die Höhe der Vergütungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen mit Hausgärten für das zum Besprengen der Gartenanlagen aus Wasserleitungen entnommene Wasser zu entrichten haben, bestimmt sich nach den besonderen darüber ergangenen Vorschriften.

3. Für die Erhebung der regelmäßigen Mietvergütungen für Dienstwohnungen sind die Bestimmungen des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 nebst Nachtrag dazu vom 20. April 1898 (vgl. Allgemeine Verfügungen vom 14. Dezember 1880 und vom 4. Juli 1898 — JMBl. 1880 S. 330; 1898 S. 196) und den dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Vorschriften maßgebend. Dabei bleibt zu beachten, daß das Regulativ nur auf die Beamten, nicht auch auf die in einem vertragsmäßigen Arbeitsverhältnisse stehenden Bediensteten Anwendung findet. Bei der Berechnung der Miete, welche außeretatsmäßige Beamte mit monatweise im voraus oder nachträglich zahlbarem Diensteinkommen für Dienstwohnungen zu entrichten haben, ist das gesamte aus der einzelnen Dienststelle entspringende fortlaufende Diensteinkommen des Wohnungsinhabers zugrunde zu legen, während fortlaufende Remunerationen für Nebenämter, die mit dem Hauptamte nicht im notwendigen Zusammenhange stehen, bei Berechnung der Mietvergütung außer Betracht zu lassen sind. Auch Dienstaufwandsentschädigungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von der Hebungsvergütung eines als Hilfsgerichtsvollzieher beschäftigten Hilfsgerichtsdieners. Die Entschließung darüber, ob ein Beamter (mit Einschluß der Militäranwärter), dem die einstweilige Verwaltung einer Dienststelle übertragen und hierbei die mit der Dienststelle verbundene Dienstwohnung angewiesen worden ist, für die Dauer dieses Verhältnisses von der Leistung der Vergütung entbunden werden soll, steht der Anstellungsbehörde zu. Als Tagegeldempfänger im Sinne der Nr. II Abs. 5 des Nachtrags sind nur diejenigen Beamten anzusehen, denen für ihre Tätigkeit ausnahmsweise eine tageweise zahlbare Vergütung zugesichert wird.

4. Die Überweisung einer neuen Dienstwohnung darf erst nach deren Aufnahme in den Etat erfolgen (StHG. § 28). Gestatten es die besonderen Verhältnisse des einzelnen

Digitized by Google

Falles, dem Beamten ausnahmsweise eine als Dienstwohnung in Aussicht genommene Wohnung vor ihrer Aufnahme in den Etat zur Benutzung zu überlassen, so kann dies für den Zeitraum bis zu ihrer Etatisierung als Dienstwohnung stets nur mietweise gegen ein Entgelt geschehen, und zwar bei etatsmäßigen Beamten nach dem Betrage des Wohnungsgeldzuschusses, bei etatsmäßigen Gefängnisbeamten, die zu freier Dienstwohnung oder zum Bezug einer Mietentschädigung berechtigt sind, nach dem Betrage der Mietentschädigung, bei Hilfsgefangenaufsehern und Hilfsgefangenaufseherinnen, denen an Stelle der Dienstwohnung eine Remunerationserhöhung gewährt wird, in deren Höhe, in den übrigen Fällen in Höhe der regulativmäßigen Vergütung (Nr. II des Nachtrags vom 20. April 1898).

5. Bei Überlassung von Wohnungen, deren Etatisierung als Dienstwohnung mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit oder aus anderen Gründen nicht in Aussicht genommen werden kann, ist der von den Inhabern zu entrichtende Mietzins nach dem ortsüblichen Mietpreise zu bestimmen, indes steht in den Fällen der Vermietung von Mieträumen an solche Beamte oder Bedienstete der Justizverwaltung, deren Wohnen im Dienstgebäude zugleich im dienstlichen Interesse liegt (z. B. der Gerichtsdiener, Hausdiener, Heizer, Gärtner) nichts entgegen, durch Vereinbarung die Grundsätze des Regulativs ganz oder teilweise, insbesondere die Bestimmung über die Höhe der Miete, für das Mietverhältnis vertragsmäßig einzuführen.

§ 19.

Entschädigung für Feuerungsmaterial.

1. Unter welchen Voraussetzungen den Unterbeamten die Entnahme von Feuerungsmaterial aus den Vorräten der Behörde gegen Entschädigung gestattet werden kann, regelt sich nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Mai 1853 in Verbindung mit den Rundverfügungen vom 21. April 1854 (I. 1051) und 2. April 1862 (I. 705). Die Festsetzung der dafür zu entrichtenden Geldentschädigung steht der Anstellungsbehörde zu.

2. Nach einem Allerhöchsten Erlasse vom 15. September 1889 ist die Entschädigung, welche die eine Dienstwohnung innehabenden Unterbeamten für die Entnahme des zu ihrem eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus den Vorräten der Behörde zu entrichten haben, durchweg auf drei und ein halbes Prozent des Durchschnittsgehalts der Stelle festzusetzen. Bei Festsetzung dieser Entschädigung sind in Ansehung der etatsmäßigen Beamten die sich nach dem Mindestgehalt und dem Höchstgehalt ergebenden Durchschnittsbeträge des Gehalts der Beamtenklasse zugrunde zu legen, obwohl diese Beträge bei der jetzigen Bemessung des Gehalts der Beamten nach Dienstaltersstufen im Etat nicht mehr aufgeführt sind. Die Entschädigungen sind vierteljährlich im voraus zu erheben und der Regel nach für das erste und zweite Etatsvierteljahr zu einem Vierteile (je $^1/_4$), für das dritte und vierte Etatsvierteljahr zu drei Vierteilen (je $^3/_4$) an denjenigen Terminen, an welchen das Diensteinkommen gezahlt wird, von letzterem zu kürzen.

3. Wird einem ständigen oder ausnahmsweise einem nichtständigen Hilfsunterbeamten die Entnahme des Feuerungsmaterials aus fiskalischen Beständen gestattet, so ist die Entschädigung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im Abs. 2 jedoch mit den aus der anderweiten Zahlung des Diensteinkommens sich ergebenden Abweichungen festzusetzen und zu erheben. Bei Festsetzung der Entschädigung ist die einem Hilfsunterbeamten im Gefängnisdienst an Stelle der Mietentschädigung zugestandene Diätenerhöhung außer Betracht zu lassen.

4. Vertragsmäßig angenommene Hausdiener, Heizer und sonstige Arbeiter fallen nicht unter die Bestimmung des Abs. 2. Wird solchen Personen unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen durch den Dienstvertrag die Entnahme des zum eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus fiskalischen Beständen zugestanden, so ist zugleich die von ihnen hierfür zu zahlende Entschädigung auf Grund der Schätzung eines technischen

Digitized by Google

Beamten (Bezirksbaubeamten) vertragsmäßig festzusetzen. Dabei sind die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls, soweit sie auf den Umfang des Bedarfs und die Anschaffungskosten von Einfluß sind, in billiger Weise mitzuberücksichtigen. Insbesondere sind auch die Lage, Bauart und Beschaffenheit der Wohnung, die Beschaffenheit der Feuerungen, sowie die Zahl der tatsächlich benutzten Feuerungsstellen mit in Betracht zu ziehen.

5. Nicht zulässig ist die Anschaffung besonderen Feuerungsmaterials zum ausschließlichen Gebrauche für die Dienstwohnung eines Unterbeamten, beispielsweise wenn die Geschäftsräume ausnahmslos in anderer Weise geheizt werden, als die Dienstwohnung, oder wenn die Dienstwohnung sich nicht in demjenigen Dienstgebäude befindet, für welches die Vorräte an Feuerungsmaterial beschafft werden.

6. In den Fällen, in denen das Katasteramt in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Geschäftsräume der Justizbehörden belegen sind, und die Heizung der Geschäftsräume des Katasteramts durch die Unterbeamten des Gerichts unter Entnahme des Feuerungsmaterials aus den gerichtlichen Beständen erfolgt, ist die vom Katasteramte zur Gerichtskasse zu zahlende Entschädigung für Feuerungsmaterial auf Grund einer Schätzung des Baubeamten von dem Oberlandesgerichtspräsidenten festzusetzen.

§ 20.

Beiträge zur Krankenfürsorge.

1. Soweit die in Betrieben der Justizverwaltung beschäftigten Personen kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, sind die ihnen zur Last fallenden Zuschüsse zu den von der Staatskasse für sie gezahlten Krankenkassenbeiträgen als Rückeinnahmen auf die Ausgaben zu behandeln (vgl. § 76).

2. Bei Kap. 30 Tit. 6 Abt. 1c sind hiernach nur diejenigen Beiträge zu verrechnen, die von den der vertragsmäßigen Krankenfürsorge beigetretenen Personen nach der Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1901 (JMBl. S. 95) und den sie erläuternden und ergänzenden Bestimmungen zu entrichten sind.

§ 21.

Sonstige bestimmte Einnahmen.

In den Fällen des § 19 Abs. 6 ist die Entschädigung für das Reinigen und Heizen der katasteramtlichen Geschäftsräume nicht an die mit diesen Arbeiten beauftragten Unterbeamten zu zahlen, sondern zur Staatskasse einzuziehen und bei den sonstigen bestimmten Einnahmen nachzuweisen. Zu den Kosten einer elektrischen Beleuchtung der dem Katasteramt überwiesenen Räume hat dieses einen Beitrag nach dem Flächeninhalte der überwiesenen Räume zu entrichten, falls nicht dem Katasteramt überlassen wird, seinen Stromverbrauch durch einen besonderen Zähler feststellen zu lassen und die Kosten unmittelbar zu entrichten. Die Festsetzung der Entschädigung und des Beitrags erfolgt durch den Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Kosten für Gasverbrauch hat das Katasteramt stets auf Grund eines eigenen Messers unmittelbar zu entrichten.

Dritter Teil.

Ausgaben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 22.

Allgemeine Grundsätze.

1. Als etatsmäßige Ausgaben sind diejenigen zu verrechnen, für welche im Kassenetat des laufenden Jahres ein Fonds, wenn auch ohne Bezifferung eines bestimmten Betrags,

Digitized by Google

nach seiner Zweckbestimmung vorgesehen oder ein entsprechendes Soll aus der vorjährigen Rechnung übertragen ist. Ausgaben, die einem späteren Etatsjahr angehören, dürfen nicht aus Fonds des laufenden Etatsjahrs gedeckt werden.

2. Außeretatsmäßige Ausgaben sind·

a) solche Ausgaben, welche weder unter einen Etatstitel fallen noch bei einem Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu verrechnen sind (StHG. § 13 Abs. 3);

b) Mehrausgaben gegen das Soll, wenn nur eine Sollausgabe aus der vorhergehenden Rechnung in das laufende Etatsjahr übertragen ist, also in dem Etat für das letztere ein dem betreffenden Titel des Voretats entsprechender Titel nicht vorhanden ist (StHG. § 13 Abs. 2);

c) das Diensteinkommen der vor dem Ablaufe der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen des Stellenvorgängers angestellten Beamten (§§ 57, 65).

Zur Anweisung solcher Ausgaben ist die Genehmigung des Justizministers erforderlich.

3. Vorbehaltlich der Ausnahmen im Abs. 2 werden Mehrausgaben bei den für die Ausgaben bestimmten Etatsfonds verrechnet.

4. In die folgenden Jahre übertragbar sind außer den Baufonds nur diejenigen Ausgabefonds, bei denen durch einen Vermerk im Kassenetat ausdrücklich vorgesehen ist, daß die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden können.

§ 23.

Zugehörigkeit der Ausgaben zum Etatsjahre.

1. Ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen übertragbaren (§ 22 Abs. 4) oder um einen anderen Ausgabefonds handelt, ist darauf zu halten, daß, soweit es irgend möglich ist, alle Ausgaben für dasjenige Etatsjahr geleistet werden, welchem sie etatsrechtlich angehören (StHG. § 14). Es ist Aufgabe der einzelnen Dienststellen, insbesondere der anweisenden, rechtzeitig festzustellen, welche dem Staate obliegenden Zahlungsverpflichtungen bis zum Jahresabschlusse noch nicht erfüllt sind, und für die rechtzeitige Einreichung der Rechnungen oder anderer Forderungsnachweise empfangsberechtigter Personen zu sorgen. Insbesondere darf unter keinen Umständen zugelassen werden, daß zur Vermeidung einer andernfalls eintretenden Etatsüberschreitung Ausgaben aus dem Etatsjahre, dem sie angehören, auf das folgende Jahr verschoben werden.

2. Hinsichtlich der Zugehörigkeit einzelner Ausgaben zum Etatsjahre (StHG. §§ 14, 43 bis 46) ist insbesondere zu beachten:

a) Tagegelder und Reisekosten für eine im Monat März begonnene, aber erst im Monat April beendigte Dienstreise sind im ganzen Betrage für das neue Etatsjahr zu verrechnen.

b) Für die Verrechnung der Tagegelder, Reise- und Umzugskosten eines versetzten Beamten ist der Tag der Versetzungsreise maßgebend. Mit den Versetzungskosten eines zum 1. April versetzten Beamten ist daher der Etatsfonds für das abgelaufene Jahr nur dann zu belasten, wenn die Versetzungsreise bis zum Ablaufe des 31. März beendigt worden ist, andernfalls findet die Bestimmung unter a Anwendung.

c) Die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze durch Vermittelung der Post gezahlten Unfallrenten usw. werden von der Postverwaltung nach dem Ablauf eines jeden Kalenderjahrs zur Erstattung berechnet und sind deshalb nicht mit dem für das Etatsjahr, sondern mit dem für das Kalenderjahr gezahlten Betrage zu verausgaben. Der auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März entfallende Betrag wird hiernach erst in der Rechnung des mit dem 1. April beginnenden folgenden Etatsjahrs nachgewiesen.

Digitized by Google

d) Sächliche Ausgaben, die noch vor dem Schlusse des Etatsjahrs fällig werden, sind auch insoweit als noch dem laufenden Etatsjahr angehörig zu behandeln, als sie zur Deckung des Bedürfnisses nicht des laufenden, sondern erst des folgenden Etatsjahrs dienen. Dies gilt beispielsweise von den noch vor dem 1. April fälligen Zeitungsabonnementsgeldern oder den Ausgaben für Holzankäufe, die nach Lage der örtlichen Verhältnisse vor dem 1. April stattfinden mußten. Es ist unzulässig, derartige Zahlungen mit Rücksicht darauf, daß sie ganz oder zum Teil für ein Bedürfnis des folgenden Etatsjahrs bestimmt sind, vorschußweise für das folgende Jahr zu leisten, vielmehr hat die Verrechnung alsbald endgültig bei dem Fonds des laufenden Jahres zu erfolgen.

§ 24.

Ausgabereste.

1. Soweit ausnahmsweise aus besonderen Umständen die dem Staate obliegende Zahlungsverpflichtung bis zum Jahresabschlusse nicht erfüllt werden kann, sind bei nicht übertragbaren Fonds die zur Bestreitung der verbliebenen Restausgaben nötigen Beträge als „Ausgabereste" zu buchen, und zwar ohne besondere Weisung, soweit zur Zahlung bereits angewiesene Beträge bis zum Jahresabschlusse nicht verausgabt werden konnten, im übrigen nach Weisung der zur Verfügung über den Fonds zuständigen Stelle. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob sich unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergibt (StHG. § 43 Abs. 1). Wegen der zu letzterer einzuholenden Genehmigung bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen (§ 6).

2. Der weder verwendete noch gemäß Abs. 1 als Rest in Ausgabe gestellte Teil eines nicht übertragbaren Ausgabefonds wird von der Justizhauptkasse zum Jahresabschluß ohne weitere Anweisung als erspart in Abgang verrechnet.

3. Bei dem Fonds zur Unterhaltung der Justizgebäude (Kap. 81) können Ausgabereste nur nachgewiesen werden, wenn eine zur Zahlung bereits angewiesene Summe bis zum Jahresabschlusse nicht hat geleistet werden können. Das Gleiche gilt für die dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalte vom Justizminister alljährlich zur Verfügung gestellten Teilbeträge der Etatsfonds Kap. 76 Tit. 2 und Kap. 80 Tit. 6 (§ 27 Abs. 2).

4. Bei den sonstigen Ausgabefonds, deren Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden können (§ 22 Abs. 4), ist der am Jahresschlusse verbleibende Bestand ohne weitere Weisung als Ausgabereste auszubringen. Er tritt nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes dem Fonds für das nächste Jahr hinzu.

5. Wegen Verwendung der gemäß Abs. 1 zu Restausgaben vorbehaltenen Beträge sind die Bestimmungen im § 46 Abs. 2 des Staats aushaltsgesetzes zu beachten. Danach dürfen solche Beträge nur zur Bestreitung derjenigen Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, und nur bis zum Jahresabschlusse für das folgende Etatsjahr verwendet werden. Unzulässig ist es, Ersparnisse, welche an den für Restausgaben vorbehaltenen Beträgen gemacht werden, zur Deckung von Mehrausgaben, die sich bei dem betreffenden Etatsfonds des laufenden Etatsjahrs herausstellen, heranzuziehen und dadurch die Etatsüberschreitungen in den Kassenabschlüssen und Rechnungen herabzumindern. Insoweit die vorbehaltenen Beträge bis zu dem im Satz 2 bezeichneten Jahresabschlusse nicht zur Verwendung gelangt sind, sind sie ohne besondere Anweisung in der Rechnung als erspart nachzuweisen.

6. Eine Hinterlegung von Ausgabebeträgen ist nur insoweit zu veranlassen, als sie zur Vermeidung von Nachteilen, insbesondere von Zögerungszinsen, geboten ist. In diesem Falle ist zur Vermeidung eigener Vertretung darauf zu halten, daß die Ausgabebeträge ohne Verzug an die Hinterlegungsstelle abgeführt werden.

Digitized by Google

7. Ausgaben, die einem früheren Etatsjahr angehören, zu deren Deckung aber Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorbehalten sind und die deshalb auf Fonds des laufenden Etatsjahrs übernommen werden müssen (StHG. § 46 Abs. 2), sind bei der Anweisung als „verspätete Ausgaben" erkennbar zu machen.

§ 25.

Berechnung von Dienstein-künften für Teile eines Zeitabschnitts.

Bei der Berechnung von Gehältern, Wohnungsgeldzuschüssen, Diäten und ähnlichen fortlaufenden Bezügen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Als Monatsrate gilt ohne Rücksicht auf die Tageszahl der einzelnen Monate der zwölfte Teil des Jahresbetrags;

b) Bei Berechnung der jahres- oder monatsweise festgesetzten Beträge für einzelne Tage ist die Monatsrate durch die wirkliche Tageszahl des einzelnen Kalendermonats zu teilen und der so gefundene Betrag als Tagessatz anzusehen. Beispielsweise hat ein Hilfsarbeiter, der die aufgetragene Beschäftigung am 24. April antritt und am 7. Juli beendigt, für die 7 Tage des April $^{7}/_{30}$, für die 7 Tage des Juli aber nur $^{7}/_{31}$ der Monatsvergütung zu beanspruchen.

§ 26.

Berechnung des Lebensalters.

Für die Berechnung des Lebensalters bei Bezügen, deren Dauer nach dem Lebensalter des Empfängers bestimmt ist, findet im Zweifel die Bestimmung des § 187 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Bewilligung der Bezüge vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. Es endet deshalb beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld gemäß § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 schon mit dem 31. Dezember 1916, da die Vollendung des 18. Lebensjahrs bereits mit dem Ablaufe dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt.

Zweiter Abschnitt.

Befugnis zur Verfügung über die Fonds.

§ 27.

Justizminister.

1. Dem Justizminister bleibt die Verfügung vorbehalten über die Fonds zu Ausgaben für folgende Zwecke:

a) Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse (Mietentschädigung) der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Oberstaatsanwälte, Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der übrigen höheren Justizbeamten im Falle der ersten Anstellung, Remunerationen der ständigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft (Kap. 74 Tit. 13) und der außerordentlichen Hilfsarbeiter im höheren Justizdienste (vgl. § 70 Abs. 2);

b) Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der Justizhauptkassenrendanten sowie des Rendanten bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte im Falle der ersten Anstellung in diesen Ämtern;

c) Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft usw. (Kap. 74 Tit. 14);

d) Ausbildung von Dolmetschern der polnischen Sprache (Kap. 74 Tit. 17);

e) Wartegelder und Unterstützungen für infolge der Organisation ausgeschiedene Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hilfsbeamten (Kap. 76 Tit. 1 und 2);

Digitized by Google

f) Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft sowie sonstige Vergütungen an Beschuldigte für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile (Kap. 80 Tit. 3);
g) Unterstützungen für höhere Beamte (Kap. 80 Tit. 4) sowie Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen der Beamten (Kap. 80 Tit. 6);
h) Einmalige Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Justizverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Kap. 80 Tit. 8);
i) Entschädigungen an Gefangene und deren Angehörige im Falle der Verletzung oder der Tötung eines Gefangenen durch einen bei der Beschäftigung erlittenen Unfall (Kap. 80 Tit. 10), soweit nicht ein Anspruch auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) besteht (vgl. auch § 37 zu i);
k) Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt (Kap. 80 Tit. 11);
l) Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung (Kap. 80 Tit. 12);
m) Unterhaltung der Justizgebäude (Kap. 81);
n) Einmalige und außerordentliche Ausgaben (Kap. 27).

2. Werden für Rechnung der zu e, g, m, n bezeichneten Fonds Kap. 76 Tit. 2, Kap. 80 Tit. 6, Kap. 81 und Kap. 27 den Vorständen der Justizbehörden besondere Summen zur Verfügung gestellt, so richten sich die Befugnisse zur Verwendung nach den darüber ergangenen allgemeinen Bestimmungen und den im Einzelfall erteilten Ermächtigungen, vgl. auch § 24 Abs. 3.

Oberlandesgerichtspräsident.

3. Im übrigen steht die Befugnis zur Verfügung über die Fonds dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 28.

Sämtliche Justizbehörden.

Jede Justizbehörde, mit Ausschluß der nichtetatsmäßigen Amtsanwaltschaften, verfügt über den Fonds Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen (Kap. 77), den Fonds Transportkosten (Kap. 78) sowie über den Fonds Post- und Telegraphengebühren (Kap. 79).

§ 29.

Vorstand der Justizbehörde.

Die Befugnis der Vorstände der Justizbehörden zur Verfügung über den Fonds Ausgaben auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes (Kap. 80 Tit. 7) regelt sich nach den Bestimmungen im § 104.

§ 30.

Gefängnisvorsteher.

Jeder Vorsteher eines Gefängnisses verfügt über den Fonds Gefängnisverwaltungskosten (Kap. 74 Tit. 26, Kap. 75 Tit. 12, vgl. jedoch § 40), über den Fonds Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten (Kap. 80 Tit. 1), soweit es sich um die Kosten der Reisen zur Revision des Gefangenarbeitsbetriebs handelt, und über den Fonds Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste (Kap. 80 Tit. 9). Der Vorsteher eines besonderen Gefängnisses (Kap. 75) verfügt auch über den Fonds Geschäftsbedürfnisse (Kap. 75 Tit. 10).

Digitized by Google

§ 31.

Vorsitzender des Schwurgerichts, der Strafkammer, des Schöffengerichts und des Wahlausschusses.

1. Die Verfügungsbefugnis über den Fonds Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Vertrauensmänner (Kap. 80 Tit. 1) steht zu hinsichtlich der Reisekosten

a) der Geschworenen dem Vorsitzenden des Schwurgerichts, wenn dieser sich aber nicht mehr am Orte des Landgerichts befindet, dem Vorsitzenden der Strafkammer;

b) der Schöffen dem Vorsitzenden des Schöffengerichts;

c) der Vertrauensmänner dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen.

2. Aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Verteidiger und den Beschuldigten gemäß den §§ 499, 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zu erstattende notwendige Auslagen (Kap. 80 Tit. 3) werden von dem Vorsitzenden, der den Verteidiger ausgewählt, in den Fällen der §§ 499, 505 der Strafprozeßordnung von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts zur Zahlung angewiesen. Für den Vorsitzenden des Schwurgerichts gilt die zu Abs. 1 unter a bezeichnete Maßgabe.

§ 32.

Aufsichtführender Amtsrichter.

1. Der aufsichtführende Amtsrichter verfügt über die Fonds zu Ausgaben für folgende Zwecke:

a) Geschäftsbedürfnisse bei dem Amtsgerichte (Kap. 74 Tit. 24);

b) Auslagen in Zivil- und Strafsachen (Kap. 77), Transportkosten (Kap. 78), Post- und Telegraphengebühren (Kap. 79), falls die Kosten in Strafsachen durch Amtshandlungen oder Anordnungen einer nichtetatsmäßigen Amtsanwaltschaft veranlaßt werden;

c) Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten, soweit es sich um Reisen der Beamten des Amtsgerichts zur Abhaltung der Gerichtstage oder um solche Reisen in Staatsdienstangelegenheiten handelt, die ohne besondere Genehmigung einer höheren Dienstbehörde ausgeführt werden dürfen — wie beispielsweise in Ansehung der Dienstreisen, die behufs Vertretung eines wegen Krankheit behinderten oder zu einer militärischen Übung eingezogenen oder während der Gerichtsferien beurlaubten Amtsrichters von dem im voraus bestimmten Richter eines benachbarten Amtsgerichts vorgenommen werden;

d) Zehrungskosten der Gerichtsdiener des Amtsgerichts (Kap. 80 Tit. 1);

e) Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen hat (Kap. 80 Tit. 3), in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen der Fiskus durch den Gerichtskassenrendanten vertreten wird.

2. Die Dienstreisen, die behufs Vertretung eines während der Gerichtsferien beurlaubten Amtsrichters von dem im voraus bestimmten Richter eines benachbarten Amtsgerichts vorgenommen werden, sind von der zahlenden Gerichtskasse in ein Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis erhält folgende Spalten: 1. Tag, 2. Name und Amtssitz des vertretenden Richters, 3. Dienstliche Verrichtung und Dauer der Anwesenheit, 4. Betrag der gezahlten Tagegelder und Reisekosten für die Vertretungsreise. Nach Schluß der Gerichtsferien ist das Verzeichnis von dem aufsichtführenden Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

§ 33.

Landgerichtspräsident und Erster Staatsanwalt.

1. Der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt verfügen gemeinschaftlich über den Fonds Geschäftsbedürfnisse bei dem Landgerichte (Kap. 74 Tit. 24).

2. Der Erste Staatsanwalt allein verfügt über den im Abs. 1 bezeichneten Fonds hinsichtlich der Ausgaben bei einer auswärtigen Staatsanwaltschaft. Er wird in diesen

Digitized by Google

Fällen regelmäßig durch den auswärtigen Staatsanwalt vertreten. Dabei ist Vorsorge zu treffen, daß eine Überschreitung des Fonds hierdurch nicht herbeigeführt wird.

§ 34.

Landgerichtspräsident.

Der Landgerichtspräsident verfügt über die Fonds zu Ausgaben für folgende Zwecke:

a) Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher; Entschädigungen für Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher für Einziehung von Kosten und Geldstrafen usw. sowie zu Auslagen in Parteisachen und für amtliche Aufträge (Kap. 74 Tit. 16);
b) Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten (Kap. 80 Tit. 1), soweit es sich um Revisionsreisen der Beamten des Landgerichts oder um andere von dem Landgerichtspräsidenten angeordnete Reisen in Staatsdienstangelegenheiten, oder um Reisen der Vorsitzenden und Beisitzer der Schwurgerichte oder der auswärtigen Strafkammern in Staatsdienstangelegenheiten handelt;
c) Zehrungskosten der Gerichtsdiener bei dem Landgerichte (Kap. 80 Tit. 1).

§ 35.

Erster Staatsanwalt.

Der Erste Staatsanwalt verfügt über die Fonds zu Ausgaben für folgende Zwecke:

a) Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten (Kap. 80 Tit. 1), soweit es sich um Revisionsreisen der Beamten der Staatsanwaltschaft oder um andere von dem Ersten Staatsanwalt angeordnete Reisen dieser Beamten in Staatsdienstangelegenheiten, oder um Reisen der Amtsanwälte oder Forstamtsanwälte in Staatsdienstangelegenheiten handelt;
b) Zehrungskosten der Gerichtsdiener bei der Staatsanwaltschaft (Kap. 80 Tit. 1);
c) Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat (Kap. 80 Tit. 3), hinsichtlich der einer Partei zu erstattenden Kosten in Ehe- oder Entmündigungssachen, soweit es sich nicht um zurückzuzahlende Gerichtskosten handelt (vgl. § 111 Abs. 6).

§ 36.

Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt.

Der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt verfügen gemeinschaftlich über die Fonds zu Ausgaben für folgende Zwecke:

a) Geschäftsbedürfnisse bei dem Oberlandesgerichte (Kap. 73 Tit. 19);
b) Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte bei den Gerichten einschließlich der Staatsanwaltschaften (Kap. 73 Tit. 16, 17 und 18, Kap. 74 Tit. 21, 22 und 23);
c) Stellenzulagen für Unterbeamte, soweit es sich nicht um solche für die Geschäfte der ersten Gerichtsdiener handelt (Kap. 74 Tit. 15).

§ 37.

Oberstaatsanwalt.

Der Oberstaatsanwalt verfügt über die Fonds zu Ausgaben für folgende Zwecke:

a) Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse für die ihm nachgeordneten höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um die erste Anstellung dieser Beamten handelt; Funktionszulagen für Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und für Gefängnisdirektoren (Kap. 73 Tit. 11, Kap. 75 Tit. 4);
b) Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der etatsmäßigen Amtsanwälte;
c) Diensteinkünfte sowie außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen der Beamten bei den besonderen Gefängnissen (Kap. 75), soweit es sich nicht um die erste Anstellung der Gefängnisdirektoren und der Geistlichen in diesem Amte handelt;

Digitized by Google

d) Diensteinkünfte der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten bei den Behörden der Staatsanwaltschaft oder bei Gefängnissen, deren Vorsteher ein Beamter der Staatsanwaltschaft ist, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 36e wegen der Stellenzulagen;

e) Diensteinkünfte der Hilfsarbeiter und Stellvertreter im mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtendienste bei den zu b bis d genannten Dienststellen;

f) Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten und Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten (Kap. 80 Tit. 1) für Beamte bei den Staatsanwaltschaften, den besonderen Gefängnissen und solchen Gefängnissen, deren Vorsteher ein Beamter der Staatsanwaltschaft ist, soweit nicht die Bestimmungen in den §§ 30 und 35 Anwendung finden;

g) Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (Kap. 74 Tit. 19 und Kap. 75 Tit. 5), nach näherer Bestimmung des § 81;

h) Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat (Kap. 80 Tit. 3), in denjenigen Fällen, in welchen der Fiskus durch den Oberstaatsanwalt vertreten worden ist;

i) Entschädigungen an Gefangene und deren Angehörige im Falle der Verletzung oder der Tötung eines Gefangenen durch einen bei der Beschäftigung erlittenen Unfall (Kap. 80 Tit. 10), soweit ein Anspruch auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) besteht; vgl. auch § 27 zu i.

§ 38.

Schreiblöhne. Die Befugnis der Justizbehörden zur Verfügung über die Fonds für Schreiblöhne ist durch die Kanzleiordnung geregelt.

§ 39.

Geschäftsbedürfnisse der etatsmäßigen Amtsanwaltschaften. Die Verfügungsbefugnis für Geschäftsbedürfnisse der etatsmäßigen Amtsanwaltschaften steht zu:

a) soweit ein Staatsanwalt als Erster Amtsanwalt bestellt ist, diesem,

b) im übrigen dem aufsichtführenden Amtsrichter.

§ 40.

Laufende Bezüge aus den sächlichen Fonds. 1. Die den Vorständen der Landgerichte, der Staatsanwaltschaften, der Amtsgerichte und der Gefängnisse erteilte Ermächtigung zur Anweisung auf die für die Landgerichte und Amtsgerichte oder für die besonderen Gefängnisse bestimmten Fonds zu Geschäftsbedürfnissen und zu Gefängnisverwaltungskosten erstreckt sich nicht auf fortlaufende aus diesen Fonds zu gewährende Beträge, abgesehen von Ausgaben für Schreibmaterialienvergütungen (vgl. § 85), für Lasten und Abgaben, für das Aktenheften (vgl. § 89), für die Hauswartentschädigungen (vgl. §§ 91, 92) und für Dienstkleidungszuschüsse (§ 95).

2. Die Bewilligung der Mietentschädigungen erfolgt für die Beamten bei den besonderen Gefängnissen und solchen Gefängnissen, deren Vorsteher ein Beamter der Staatsanwaltschaft ist, durch den Oberstaatsanwalt, im übrigen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.

3. Soweit nicht die im Abs. 1 genannten Ausnahmen in Frage kommen, steht die Befugnis zur Bewilligung fortlaufender Bezüge aus dem Fonds Gefängnisverwaltungskosten (Kap. 74 Tit. 26) und aus dem Fonds zu Geschäftsbedürfnissen und Gefängnisverwaltungskosten bei den besonderen Gefängnissen (Kap. 75 Tit. 10, 12) — vor-

Digitized by Google

behaltlich der Bestimmung im § 94 Abs. 1 — dem Oberstaatsanwalt, im übrigen dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalte gemeinschaftlich zu.

4. Inwieweit zur Begründung fortlaufender Ausgaben die Genehmigung des Justizministers erforderlich ist, regelt sich nach den besonderen Bestimmungen (vgl. § 44).

5. Unbeschadet der Bestimmungen über die Verfügungsbefugnisse der einzelnen Dienststellen verbleibt dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalte die Befugnis, allgemeine Anordnungen für die Beschaffung sächlicher Bedürfnisse, insbesondere des Schreibpapiers und der Drucksachen, zu treffen.

§ 41.

Unfallentschädigungen, Pensionen, Gnadenbezüge Witwen- und Waisengelder.

1. a) Die Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (Gesetzsamml. S. 153), und
   b) die Bearbeitung der Pensionsangelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung dem Justizminister vorbehalten ist, sowie die Bewilligung der Gnadenbezüge (§ 57);
   c) die Ausführung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes (Ges. vom 20. Mai 1882, 1. Juni 1897 und vom 27. Mai 1907, Gesetzsamml. 1882 S. 298; 1897 S. 169, 1907 S. 99), soweit sie nicht dem Justizminister oder einer Verwaltungsbehörde vorbehalten ist,

erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung im Absatz 2:

   a) durch den Oberstaatsanwalt
      hinsichtlich der Beamten bei den Staatsanwaltschaften, den Amtsanwaltschaften, den besonderen Gefängnissen, sowie denjenigen Gefängnissen, deren Vorsteher ein Beamter der Staatsanwaltschaft ist, und hinsichtlich der Hinterbliebenen aller vorbezeichneten Beamten,
   b) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten
      hinsichtlich aller übrigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

2. Die Bewilligung der Gnadenbezüge der Hinterbliebenen der Kanzleigehilfen ist durch die Kanzleiordnung geregelt.

§ 42.

Rechnungsvergütungen.

1. Zurückzahlungen erhobener Beträge werden in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 von derjenigen Justizbehörde, welche die Vereinnahmung angeordnet hat, veranlaßt. Ist der zurückzuzahlende Betrag infolge einer Erinnerung der Oberrechnungskammer eingezogen, so ist der Oberrechnungskammer von der Rückzahlung und deren Grund unverzüglich Anzeige zu erstatten.

2. Dem Kassenbestand entzogene Gelder, bei denen eine Inabgangstellung bei anderen Fonds nicht möglich ist (§ 10 Abs. 6 zu b), werden auf Anweisung der Behörde, die den Defektenbeschluß zu erlassen hat, für Rechnung des Fonds Kap. 80 Tit. 13 in Ausgabe gestellt.

3. Im übrigen wird der Fonds zu Rechnungsvergütungen (Kap. 80 Tit. 13) nach den Anordnungen der Oberrechnungskammer verwendet.

§ 43.

Beschwerden, Instanzenzug.

1. Beschwerden über Verfügungen, welche die Fondsverwaltung betreffen, werden im Aufsichtsweg erledigt. Dies gilt auch, insoweit es sich um Beschwerden gegen Verfügungen des Amtsrichters als Vorstehers des Gefängnisses (§ 30), des Vorsitzenden (§ 31), und um eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten handelt. Über die Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden (§ 31) entscheidet der Landgerichtspräsident.

Digitized by Google

2. Die Verfolgung von Erinnerungen der Staatskasse oder der Zeugen und Sachverständigen gegen die auf Grund der Etatsvorschriften erlassene Anweisung der Gebühren gerichtlich vernommener Zeugen und Sachverständigen geschieht durch Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung nach Maßgabe des § 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

Dritter Abschnitt.

Befugnisse der Justizbehörden zur Bestätigung von Verträgen, zur Anordnung von Bauten und zur Anschaffung von Utensilien.

§ 44.

Abschluß von Verträgen über laufende Ausgaben.

1. Zur vertragsmäßigen Begründung laufender Ausgaben ist die Genehmigung des Justizministers erforderlich, soweit nicht die Provinzialbehörde oder eine nachgeordnete Justizbehörde hierzu ausdrücklich ermächtigt ist, wie zum Beispiel durch § 40 Abs. 1, § 94 Abs. 1 und ferner in Ansehung der Verträge

a) über Anmietung und Pachtung von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu Zwecken der Justizverwaltung;

b) über Beschaffung der Räume zur Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, einschließlich der Besorgung der Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Räume und des Aufwartedienstes auf den Gerichtstagen;

c) über die Instandhaltung von Lokalien oder einzelnen Teilen derselben, beispielsweise von Dächern und Wasserleitungen, durch Gewerbetreibende gegen Gewährung einer jährlichen Bauschvergütung;

zu a bis c nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügungen vom 1. April 1874 und vom 11. März 1908 (JMBl. 1874 S. 101; 1908 Nr. 11);

d) mit Arbeitgebern, welche besondere Lokale zur sicheren Aufbewahrung der mit Außenarbeit beschäftigten Gefangenen, namentlich während der Nachtzeit, zu gewähren sich verpflichten (Nr. V der Allgemeinen Verfügung vom 26. März 1874 — JMBl. S. 109);

e) über ärztliche Behandlung und über Seelsorge der Gefangenen nach Maßgabe der Normativbestimmungen (Rundverfügungen vom 7. Juni 1861, 19. November 1873, 12. Februar 1894, 8. April 1907 — I. 2314, 4107, 3746/93, II. 1951);

f) über die Lieferung von Papier und Drucksachen (Rundverfügung vom 14. November 1879 — I. 7101).

2. Ist zur Annahme einer Hilfskraft im privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse die Genehmigung des Justizministers erteilt, so bedarf es einer weiteren Genehmigung im Falle eines bloßen Personenwechsels nicht; zu sonstigen Änderungen in dem Dienstverhältnis ist eine weitere Genehmigung nur dann erforderlich, wenn dabei von allgemeinen Vorschriften oder von im besonderen Falle vom Justizminister ausdrücklich getroffenen Anordnungen abgewichen, insbesondere die genehmigte Dauer eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses verlängert werden soll.

§ 45.

Beschränkung in der selbständigen Anordnung von Bauten und Anschaffung von Utensilien.

Die Befugnis der Justizbehörden zur selbständigen Anordnung von Bauten und zur Anschaffung von Utensilien regelt sich nach der Allgemeinen Verfügung vom 10. März 1908 (JMBl. Nr. 11).

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Besoldungen

§ 46.

Verbot der Veränderung von Dienststellen; unbesetzt gebliebene neue Stellen.

1. Die Verteilung der im Etat vorgesehenen Gesamtzahl der etatsmäßigen Stellen auf die einzelnen Justizbehörden erfolgt durch den Justizminister. Veränderungen in der Zahl oder in der Verteilung der Stellen dürfen ohne Genehmigung des Justizministers nicht vorgenommen werden.

2. Wenn eine neu errichtete, von der Provinzialbehörde zu besetzende Stelle länger als ein Jahr unbesetzt geblieben ist, ist dies im Finalabschlusse bei dem Titel zu bemerken. Zugleich ist unter Bezugnahme auf den Finalabschluß zu berichten, aus welchen Gründen die neue Stelle unbesetzt geblieben ist.

§ 47.

Anstellung der Beamten.

1. Die Anstellung der etatsmäßigen Beamten erfolgt, sofern nicht der Justizminister ein anderes bestimmt, auf Lebenszeit. Die Anstellung der etatsmäßigen Amtsanwälte geschieht auf Widerruf (§ 62 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze); ein Widerruf der Anstellung bedarf der Genehmigung des Justizministers. Die weiblichen Gefängnisbeamten werden stets unter dem Vorbehalt einer Kündigung von sechs Wochen angestellt. Von der Kündigung ist nur zu dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs Gebrauch zu machen.

2. Bei der etatsmäßigen, wenn auch nur auf Widerruf oder Kündigung erfolgten Anstellung eines Beamten ist, vorbehaltlich der im Abs. 3 bezeichneten Ausnahme, dem Beamten von der Anstellungsbehörde eine Bestallung zu erteilen. Die Bestallung wird dem Ernannten mit einer Eröffnung darüber zugefertigt, auf welchen Zeitpunkt sein Besoldungsdienstalter festgesetzt ist, welches Diensteinkommen bewilligt ist, von welchem Zeitpunkte sowie aus welcher Kasse es zu beziehen ist und, falls die Anstellung unter besonderen Bedingungen erfolgt, welcher Art diese sind. Nichtpensionsfähige Teile des Diensteinkommens sind als solche zu bezeichnen (StHG. § 21). Die Aushändigung der Bestallung für einen Gerichtsvollzieher erfolgt gesondert von der Anstellungsbenachrichtigung nach Bestellung der vorgeschriebenen Amtskaution. Die Anstellungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß zu der erteilten Bestallung der gesetzliche Stempelsteuerbetrag als Gerichtsgebühr erhoben wird.

3. Bei der Anstellung von Unterbeamten ist von der Ausfertigung einer Bestallung abzusehen; ihnen ist nur eine Benachrichtigung über die erfolgte Anstellung in Form einer stempelfreien Verfügung zuzufertigen.

4. Als Besoldung, welche den etatsmäßig angestellten Beamten nach den gesetzlichen Bestimmungen vierteljährlich im voraus zu zahlen ist, gilt nicht derjenige Teil des Diensteinkommens, der als Ersatz für bare Auslagen gewährt wird, ferner nicht der Bezug, welcher für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt wird. Die gesetzliche Anordnung der Vorauszahlung der Besoldung läßt die Frage unberührt, inwieweit die im voraus gezahlte Besoldung zurückzuzahlen ist, falls der Beamte innerhalb des Vierteljahrs in anderer Weise als durch den Tod, beispielsweise durch Entlassung, aus dem Amte scheidet.

Digitized by Google

§ 48.

Anstellung oder Beschäftigung von pensionierten Beamten oder Offizieren, von Wartegeldempfängern, von rentenberechtigten Militärpersonen.

1. Wird ein pensionierter Beamter, ein pensionierter Oberwachtmeister oder Gendarm der Landgendarmerie, oder ein Wartegeldempfänger als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Justizdienste wieder angestellt oder beschäftigt, so hat die Behörde, welche die neuen Dienstbezüge bewilligt, der für die Anweisung der Pension oder des Wartegeldes zuständigen Behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß alle für die Regelung der früheren Bezüge erforderlichen Angaben enthalten; insbesondere bedarf es einer Angabe:

a) über die neue Dienststellung und darüber, ob der Bezugsberechtigte (Pensionär, Wartegeldempfänger usw.) als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird, oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, sowie ob die Beschäftigung eine dauernde oder nur vorübergehende ist;

b) über die Höhe und Art des neuen Diensteinkommens, insbesondere bei Sonderzulagen, ob sie als Dienstzulagen oder als Teuerungszulagen gewährt sind, und über den Zeitpunkt, mit welchem der Bezug beginnt unter Beachtung der Bestimmungen im § 4, § 27 Abs. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. 1872 S. 268; 1907 S. 95).

Den Pensionsregelungsbehörden ist ferner von allen Veränderungen in den dienstlichen und sonstigen Verhältnissen des Bezugsberechtigten Mitteilung zu machen, soweit die Veränderung ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pension oder des Wartegeldes oder eine anderweitige Regelung zur Folge haben kann.

2. Im Falle der Anstellung oder Beschäftigung eines pensionierten Offiziers, eines Militärinvaliden oder Rentenempfängers sind die durch die Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1906 (JMBl. S. 240) zur Kenntnis der Justizbehörden gebrachten Bestimmungen des Bundesrats zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565, 593) zu beachten.

§ 49.

Bewilligung und Zahlbarmachung von Dienstalterszulagen.

1. Bei der Bewilligung von Dienstalterszulagen an mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte ist wie folgt zu verfahren:

a) in Ansehung der bei dem Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwaltschaft angestellten Beamten erfolgt die Mitteilung an den Beamten und die Justizhauptkasse durch Vorlegung der Urschrift der Bewilligungsverfügung;

b) in Ansehung der übrigen Beamten ergeht die Mitteilung über die Bewilligung einer Dienstalterszulage — gegebenenfalls durch den Landgerichtspräsidenten oder den Ersten Staatsanwalt — an die unmittelbare Aufsichtsbehörde des mit der Zulage bedachten Beamten. Die Urschrift der Bewilligungsverfügung oder Benachrichtigung ist der Justizhauptkasse zur Kenntnisnahme und Aufnahme der erforderlichen Vermerke in das Hauptmanual vorzulegen;

c) die Aufsichtsbehörde hat den Beamten und die zur Gehaltszahlung zuständige Spezialkasse durch Vorlegung der Verfügung zu verständigen;

d) die Spezialkasse hat sodann unter Bezeichnung der ihr vorgelegten Bewilligungsverfügung nach Tag und Geschäftsnummer die Dienstalterszulage in der Kontrolle der fortlaufenden Ausgaben zu vermerken und auf Grund der Kontrolle die Zahlung zu bewirken;

e) die Bewilligungsverfügung ist zu den Akten der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zu nehmen.

Digitized by Google

2. Die Bestimmungen: des Abs. 1 finden auf die höheren Beamten sinngemäße Anwendung (vgl. Allg. Verf. vom 8. Febr. 1908, JMBl. S. 33). Die Mitteilungen über die Zahlbarmachung von Gehaltszulagen ergehen durch die zur Verfügung über die Besoldungsfonds zuständige Stelle (§ 27 Abs. 3, § 37). Umfaßt die Mitteilung der verfügenden Stelle mehrere Beamte, so sind für die nicht am Sitze der unmittelbaren Aufsichtsbehörde befindlichen Beamten und zuständigen Spezialkassen besondere Mitteilungen von den Aufsichtsbehörden zu erlassen.

§ 50.

Pfändung des Diensteinkommens.

Im Falle der Pfändung und Überweisung des Diensteinkommens eines Justizbeamten sind die Vorschriften der Allgemeinen Verfügungen vom 29. Juni 1886 und 30. April 1907 (JMBl. 1886 S. 192; 1907 S. 367) zu beachten.

§ 51.

Deckung der Stellvertretungskosten.

1. Wird ein Beamter gegen Übernahme der Vertretungskosten beurlaubt, so hat er einen zu deren Deckung hinreichenden Teil seines Diensteinkommens zurückzulassen oder zurückzuzahlen.

2. Die Kosten der Stellvertretung, einschließlich etwaiger Reisekosten und Reisetagegelder des Stellvertreters, sind alsdann bei dem zurückgelassenen Diensteinkommen der Stelle zu verrechnen. Die Abrechnung mit dem beurlaubten Beamten hat rechtzeitig vor dem Jahresabschluß oder alsbald nach der früheren Beendigung des Urlaubs zu erfolgen.

§ 52.

Vorläufige Diensteinhebung. Dienstentlassung.

1. Unter dem Diensteinkommen, von welchem ein vom Amte suspendierter Beamter während der vorläufigen Diensteinhebung nur die Hälfte beziehen soll (§ 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetzsamml. 1851 S. 218; 1852 S. 465), ist dasjenige Diensteinkommen zu verstehen, auf welches der Beamte einen rechtlichen Anspruch hat. Dazu gehören auch etwaige Sonderzulagen, solange nicht die Anstellungsbehörde den vorbehaltenen Widerruf der Beschäftigung, mit der die Zulage verbunden ist, verfügt hat. Die einem Beamten gewährte Ostmarkenzulage ist im Falle seiner Amtssuspension ohne weiteres zu entziehen; dem Justizminister ist hiervon Mitteilung zu machen. Erfolgt die Suspension im Laufe der beiden ersten Monate eines Kalendervierteljahrs, so ist die Wiedereinziehung der bereits ausgezahlten Ostmarkenzulage für die Zeit vom ersten Tage des auf den Eintritt der Suspension folgenden Monats, und zwar in voller Höhe zu veranlassen. Im übrigen sind insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügungen vom 9. August 1853, 19. Januar 1874, 1. November 1881 und 6. Mai 1884 (JMBl. 1853 S. 334; 1874 S. 36; 1881 S. 261; 1884 S. 89) zu beachten.

2. In betreff der Verrechnung der Ausgaben, welche bei vorläufigen Diensteinhebungen und Disziplinaruntersuchungen aus der Staatskasse zu leisten sind (§§ 48 bis 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, §§ 51 bis 53 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendierten Beamten (vgl. § 53) und durch die Untersuchung entstehen, sind stets sofort auf die betreffenden Fonds endgültig zu übernehmen;

b) der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten und dann je nach dem Ausfalle des Verfahrens zur Befriedigung des Beamten oder der Staatskasse zu verwenden. Im letzteren Falle sind die Kosten des Verfahrens und eine

Digitized by Google

etwaige Geldbuße besonders zu vereinnahmen, die übrigen der Staatskasse zukommenden Beträge als „anderweiter Abgang" in Wegfall zu stellen. Ist jedoch der innebehaltene Betrag bis zum Jahresabschlusse für das folgende Jahr nicht zur Verwendung gelangt, so ist er schon zu diesem Zeitpunkte wie angegeben in Abgang zu stellen (StHG. § 46 Abs. 2).

3. Hat das Disziplinarverfahren die Entfernung des Beamten aus dem Amte (Dienstentlassung oder Versetzung in ein anderes Amt) zur Folge, so verbleibt der innebehaltene Teil des Diensteinkommens zum vollen Betrage der Staatskasse. Reicht er zur Deckung der Stellvertretungskosten und der Untersuchungskosten nicht aus, so erfolgt die Anrechnung zunächst auf die Stellvertretungskosten (§ 53), während die Untersuchungskosten, soweit sie keine Deckung finden, vom Verurteilten als Gerichtskosten einzuziehen sind. Zur Leistung eines den innebehaltenen Teil etwa übersteigenden Mehrbetrags an Stellvertretungskosten ist der Beamte nicht verpflichtet.

4. Hat das Verfahren zur Belegung des Beamten mit einer Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldbuße, Arrest) geführt, so ist der innebehaltene Teil zunächst zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der Geldbuße zu verwenden. Die Vereinnahmung erfolgt bei den Gerichtskosten und die Verausgabung als Besoldung. Der verbleibende Betrag ist an den Beamten zu zahlen. Kosten, welche durch die Stellvertretung des Beamten verursacht wurden, sind in diesen Fällen nicht in Abzug zu bringen. Reicht der innebehaltene Teil zur Deckung der Geldbuße und der Kosten des Verfahrens nicht aus, so ist der Fehlbetrag von dem verurteilten Beamten einzuziehen und bei Kap. 30 Tit. 1 des Etats zu registrieren.

5. Wird der Beamte freigesprochen, so ist der innebehaltene Teil vollständig nachzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn das gerichtliche oder Disziplinarverfahren nachträglich ohne Verhängung einer Ordnungsstrafe (z. B. wegen Geisteskrankheit eines Beamten) wieder eingestellt wird. Wegen der Nachzahlung von Ostmarkenzulagen wird auf die dieserhalb getroffenen besonderen Bestimmungen verwiesen.

6. Als Kosten des Untersuchungsverfahrens (§ 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851) und als Untersuchungskosten (§ 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) sind nur die Kosten des eigentlichen Disziplinarverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung, nicht auch die weiteren Kosten der Strafvollstreckung oder die Kosten eines gerichtlichen Strafverfahrens zu verstehen. In Fällen, in denen gegen Beamte ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens Ordnungsstrafen festgesetzt werden, sind die durch die Untersuchung entstehenden Kosten nicht dem Beamten aufzuerlegen, vielmehr auf die Staatskasse zu übernehmen.

7. Eine infolge Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügte vorläufige Dienstenthebung (Amtssuspension, § 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, § 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) dauert, wenn sie nicht bereits früher wieder aufgehoben wird, bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung. Wird ein auf Dienstentlassung lautendes Disziplinarurteil erster Instanz in der Berufungsinstanz unter Entscheidung in der Sache selbst aufgehoben, so gilt die Amtssuspension mit dem Tage der Entscheidung der Berufungsinstanz — nicht erst mit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung — als beendet und ist das volle Diensteinkommen vom nächsten Tage ab zu zahlen, wenngleich der Beamte seine Dienstgeschäfte noch nicht wieder übernommen hat.

8. Ist gegen einen Beamten im Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung rechtskräftig erkannt, oder zieht ein Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, so ist dem Beamten das Diensteinkommen, gegebenenfalls das Suspensionseinkommen, bis zum Ablaufe des Monats zu belassen, in welchem die Entscheidung rechtskräftig und

Digitized by Google

vollstreckbar geworden ist. Dabei ist bei solchen Entscheidungen, die in letzter Instanz ergangen, die Vollstreckbarkeit als eingetreten anzusehen:

a) bei Disziplinaruntersuchungen gegen richterliche Beamte mit dem Zeitpunkt, in dem das Urteil des Großen Disziplinarsenats in der Sitzung verkündet wird, gleichviel ob der zum Termine vorgeladene Angeklagte erschienen war oder nicht (§§ 33, 40, 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1851);

b) bei Disziplinaruntersuchungen gegen nicht richterliche Beamte mit dem Zeitpunkt, in dem eine Ausfertigung der ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung des Angeklagten ergangenen Entscheidung des Staatsministeriums (§ 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetzsamml. S. 465) dem Angeklagten vorschriftsmäßig zugestellt ist;

c) bei den im ordentlichen Strafverfahren ergangenen Revisionsurteilen mit dem Zeitpunkt, in dem das Urteil in der Sitzung verkündet worden ist.

9. Ist auf Versetzung in ein anderes Amt mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt, so erfolgt die Verminderung erst von dem Tage ab, zu dem die Versetzung verfügt wird.

10. Wird einem Beamten, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, das Diensteinkommen entzogen (§§ 7 ff. des Gesetzes vom 7. Mai 1851; §§ 8 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852), so wird der einbehaltene oder zurückerstattete Betrag nach Maßgabe der Vorschriften im § 53 zunächst zur Deckung der Kosten der Stellvertretung verwendet, zum überschießenden Betrag aber als Geldstrafe (§ 8 der Kassenordnung) registriert und vereinnahmt.

§ 53.

Verwaltung etatsmäßiger Stellen; Verwendung von Ersparnissen der Diensteinkünfte.

1. Im Falle der kommissarischen Verwaltung einer zeitweise nicht besetzten oder vom Inhaber nicht versehenen etatsmäßigen Stelle sind die Kosten der Verwaltung oder Stellvertretung, soweit das Gehalt, der Wohnungsgeldzuschuß oder die Mietentschädigung, oder sonstige Diensteinkünfte der Stelle verfügbar sind, in erster Reihe bei dem verfügbaren Gehalt (Abs. 2), soweit dieses aber zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, bei dem Wohnungsgeldzuschuß oder der Mietentschädigung und zuletzt bei den sonstigen Diensteinkünften mit Ausnahme der Ostmarkenzulage zu verrechnen. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die zeitweise Verwaltung der Stelle oder die Stellvertretung einem etatsmäßigen Beamten, einem ständigen oder nichtständigen Hilfsarbeiter oder einer im privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse stehenden Person übertragen wird. Das hiernach verfügbare Stelleneinkommen kann zur Deckung der Stellvertretungskosten auch dann verwendet werden, wenn der Vertreter nicht nur infolge der Vakanz, sondern zugleich zur Stellvertretung eines anderen behinderten Beamten bestellt wurde, gleichviel ob auch des letzteren Stelleneinkommen verfügbar war oder nicht. Als Kosten der Verwaltung oder Stellvertretung im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Dienstbezüge des Verwalters oder Stellvertreters einschließlich der etwaigen Mehraufwandsentschädigung, jedoch ausschließlich der Reisekosten und Reisetagegelder.

2. Bei a) zeitweise nicht besetzten oder

b) von ihren Inhabern nicht versehenen Stellen,

deren Einkommen verfügbar ist, gilt als verfügbares Gehalt (Abs. 1)

zu a: der Mindestbetrag des Gehalts der betreffenden Beamtenklasse;

zu b): der tatsächlich zurückgelassene Gehaltsbetrag.

3. Soweit das verfügbare Stelleneinkommen zur Bestreitung der Kosten der kommissarischen Verwaltung der Stelle (Abs. 1 Schlußsatz) nicht ausreicht, erfolgt die Verrechnung nach Maßgabe der Fälligkeit der einzelnen Kostenbeträge. Der Mehrbedarf ist

Digitized by Google

a) im Falle der Stellenverwaltung oder Stellvertretung durch eine im privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse stehende Person auf den Fonds für sächliche Ausgaben,

b) in den übrigen Fällen auf den für die Justizbehörde bestimmten Fonds für Hilfsarbeiter und Stellvertreter

zu übernehmen. Die etwaigen Reisekosten und Tagegelder des Stellenverwalters oder Stellvertreters für die Hin- und Rückreise werden bei dem Fonds Kap. 80 Tit. 1 des Etats verrechnet.

4. Ist eine Stelle während des Etatsjahrs wiederholt nicht besetzt gewesen oder vom Inhaber nicht versehen worden, so sind die Kosten der Verwaltung der Stelle innerhalb des Etatsjahrs ohne Beschränkung auf den einzelnen Zeitabschnitt auf die verfügbaren Teile des Stelleneinkommens zu übernehmen. Sollte ein Teil der Kosten vorher bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen, Mietentschädigungen oder sonstigen Diensteinkünften der Stelle oder bei den im Abs. 3 bezeichneten Fonds verrechnet sein, so ist eine Umbuchung vorzunehmen, wenn sich später bei dem Gehalte der Stelle eine Ersparnis ergibt.

5. Soweit das für die einzelne Stelle verfügbare Gehalt (Abs. 2) zur Bestreitung der Kosten der kommissarischen Verwaltung (Abs. 1 Schlußsatz) nicht erforderlich ist, können die ersparten Beträge zur Gewährung außerordentlicher Remunerationen nach Maßgabe des § 23 des Staatshaushaltsgesetzes verwendet werden. Die Befugnis der Provinzialbehörde, aus den Ersparnissen alsbald nach Beendigung der kommissarischen Verwaltung Remunerationen in zulässiger Höhe zu bewilligen, wird durch die für den Fall einer erneuten Verwaltung der Stelle in demselben Etatsjahr über die Verwendung und Verrechnung geltenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit hiernach über die Ersparnisse bereits zu Remunerationszwecken verfügt ist, kann bei einer späteren Verwaltung der Stelle eine Umbuchung nicht in Frage kommen.

6. Aus ersparten Wohnungsgeldzuschüssen und Mietentschädigungen und aus den Ersparnissen an solchen Zulagen, die nicht für die Verrichtung bestimmter Dienstobliegenheiten (z. B. als Rendant, erster Gerichtsdiener) vorgesehen sind, dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

7. Soweit hiernach Ersparnisse aus Diensteinkünften verfügbar sind, dürfen hieraus Remunerationen nur gewährt werden, wenn die damit zu berücksichtigenden Beamten an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle unmittelbar oder mittelbar beteiligt gewesen sind und wenn von ihnen aus dieser Veranlassung Mehrleistungen über ihre regelmäßigen Obliegenheiten hinaus haben gefordert werden müssen. Die Beteiligung gilt als eine unmittelbare, wenn einem oder mehreren Beamten neben ihren sonstigen Dienstgeschäften auch diejenigen der zu verwaltenden Stelle ganz oder teilweise übertragen werden. Eine mittelbare Beteiligung kann nur dann als vorliegend angenommen werden, wenn die Obliegenheiten derjenigen Beamten, welche die Geschäfte der Stelle wahrzunehmen haben, ganz oder teilweise anderen Beamten übertragen sind. Beamten, die weder unmittelbar noch mittelbar an der Verwaltung beteiligt gewesen sind, kann aus den Ersparnissen eine Remuneration auch dann nicht gewährt werden, wenn sie sich sonst durch außerordentliche Dienstleistungen hervorgetan haben. Bei Gewährung von Remunerationen für die Beteiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte einer Stelle kommt es nicht darauf an, daß der mit Remuneration bedachte Beamte derselben Beamtenklasse angehört, wie der ordentliche Inhaber der Stelle. Hinsichtlich der Höhe der für den einzelnen Beamten in ein und demselben Jahre zulässigen Bezüge an außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen ist die Nr. 13 der Rundverfügung vom 9. September 1898 (I. 3980) zu beachten. Höheren Beamten sind Remunerationen grundsätzlich nicht zu gewähren.

Digitized by Google

8. Auf die Stelleneinkünfte der Kanzlisten finden die Vorschriften in den Abs. 5 bis 7 keine Anwendung. Entstehen bei den Fonds zu Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüssen und sonstigen Diensteinkünften (Zulagen) Ersparnisse dadurch, daß eine Kanzlistenstelle zeitweise nicht besetzt oder von ihrem Inhaber nicht versehen wird, so ist ein der Höhe des ersparten Stelleneinkommens entsprechender Betrag an Schreiblöhnen auf die einzelnen Fonds, bei denen die Ersparnisse eingetreten sind, zu überuehmen. Wird mit der Verwaltung der Stelle ein Kanzlist oder ein Kanzleidiätar einer anderen Justizbehörde beauftragt, so erfolgt die Verrechnung seiner Dienstbezüge gemäß Abs. 1 bis 4. Die Justizhauptkasse hat rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse dem Rechnungsdirektor anzuzeigen, welche Ersparnis eingetreten ist. Auf Grund der Anzeige erläßt der Rechnungsdirektor vor dem Jahresabschlusse die Umbuchungsanweisung.

9. Die Kosten der Verwaltung der Stelle eines infolge straf- oder disziplinargerichtlicher Verurteilung ausgeschiedenen Beamten sind von dem Zeitpunkte der Erledigung der Stelle ab bei dem Mindesteinkommen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß usw.) ohne Rücksicht darauf zu verrechnen, ob der ausgeschiedene Beamte das von ihm für die Zeit nach dem Ausscheiden etwa bereits erhobene Gehalt oder Suspensionsgehalt erstattet hat.

§ 54.

Ostmarkenzulagen und Erziehungsbeihilfen.

Die Bewilligung und Zahlung

a) der widerruflichen, nichtpensionsfähigen Gehaltszulagen an die in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten (Kap. 63 Tit. 5 des Etats des Finanzministeriums);

b) von Erziehungsbeihilfen an höhere Beamte in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen (Kap. 62 Tit. 10 des Etats des Finanzministeriums)

erfolgt nach Maßgabe der hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 55.

Zulagen für richterliche Beamte, welche der polnischen Sprache mächtig sind.

Richterlichen Beamten deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, kann für die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen neben ihrem etatsmäßigen Gehalt eine persönliche, mit der aus § 10 Nr. 4 Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 sich ergebenden Beschränkung pensionsfähige Zulage von jährlich 300 Mark aus dem Etatsfonds Kap. 74 Tit. 3 vom Justizminister bewilligt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident hat, sobald Veranlassung zur Bewilligung einer solchen Zulage vorliegt, zu berichten.

§ 56.

Dolmetscherzulagen.

1. Die Zahl der für die einzelnen Justizbehörden erforderlichen Dolmetscherkräfte bestimmt der Justizminister. Dem Oberlandesgerichtspräsidenten bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob die vom Justizminister bestimmten Dolmetscherkräfte als Dolmetscher oder als Hilfsdolmetscher zu gewähren sind, soweit nicht vom Justizminister bezüglich der Art der Stellen ausdrückliche Anordnungen ergangen sind. Zu Hilfsdolmetschern können auch etatsmäßige Beamte bestellt werden.

2. Die Bemessung der Dolmetscherzulagen erfolgt nach Maßgabe der darüber ergangenen besonderen Bestimmungen. Unter welchen Voraussetzungen in den Bezirken, für die im Etat besondere Fonds zu Zulagen oder Remunerationen für Dolmetscher ausgeworfen sind, die als Sachverständige zugezogenen Dolmetscher Sachverständigengebühren nicht zu erheben haben, regelt sich nach der Allgemeinen Verfügung vom 20. Dezember 1899 (JMBl. S. 861).

Digitized by Google

§ 57.

Gnadenbezüge.

1. Im Falle des Todes eines etatsmäßigen Beamten oder eines Wartegeldempfängers sind die den Hinterbliebenen zu gewährenden Gnadenbezüge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen — gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 56 Abs. 9 der Kassenordnung — unverzüglich zur Zahlung anzuweisen (zu vgl. StHG. § 22).

2. Die gesetzlichen Gnadenbezüge stehen der Witwe oder den ehelichen oder legitimierten Nachkommen ohne Rücksicht darauf zu, ob sie Erben des Verstorbenen geworden sind oder nicht, und ob sie sich in seinem Haushalt oder getrennt aufgehalten haben.

3. Die Gnadenbezüge sind von der vollen Besoldung des Verstorbenen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietentschädigung sowie von etwaigen Sonderzulagen zu gewähren, vorausgesetzt, daß bis zum Ableben ein Widerruf der Zulage nicht erfolgt war. Dienstbezüge, welche als Ersatz für bare Auslagen, insbesondere als Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, sowie Bezüge für widerruflich übertragene Nebenämter bleiben bei der Berechnung des Gnadenvierteljahrs außer Betracht. Ferner steht den Hinterbliebenen der Gnadenbezug nur nach der Besoldung der Stelle zu, welche der Beamte bei seinem Ableben innehatte, auch wenn zu dieser Zeit bereits eine Beförderung des Beamten in eine höhere Stelle oder ein Aufrücken in der Besoldung ausgesprochen, aber noch nicht in Wirksamkeit getreten war Im übrigen sind die Bestimmungen der Gehaltsvorschriften zu beachten.

4. Als Besoldung im Sinne der Bestimmungen über die Gnadenbezüge gilt bei den etatsmäßigen Kalkulatoren der Durchschnitt der Rechnungsgebühren, die der Beamte in den letzten drei Etatsjahren vor seinem Ableben bezogen hat, bis zum pensionsfähigen Höchstbetrage.

5. Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten sind die Gnadenbezüge nicht von dem Suspensionseinkommen, sondern vom vollen Einkommen der Stelle zu gewähren.

6. Hinterläßt ein etatsmäßiger Beamter eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so erfolgt die Bestimmung darüber, an wen das Gnadenvierteljahr zu zahlen, und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene stattzufinden hat, durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde. Der Provinzialbehörde ist gegebenenfalls die erfolgte Bestimmung und Zahlbarmachung des Gnadenvierteljahrs unverzüglich anzuzeigen. In allen übrigen Fällen bestimmt die Provinzialbehörde, ob, an wen und in welcher Weise das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist.

7. Von der Provinzialbehörde kann das Gnadenvierteljahr auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Angenommene Kinder sind den Pflegekindern gleichzuachten.

8. Die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionierung verfügt war, der aber vor dem Eintritte des Pensionierungstermins verstorben ist, sind an der Stelle, wo der letzte Diensteinkommensbezug des pensionierten Beamten nachgewiesen wird, in Ausgabe zu verrechnen. Das Diensteinkommen des neuen Stelleninhabers wird im Falle der Anstellung vor Ablauf der Gnadenzeit außeretatsmäßig verrechnet (§ 22 Abs. 2).

9. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörde (Abs. 6, 7) regelt sich nach den Vorschriften des § 41.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Andere persönliche Ausgaben.

§ 58.

Laufende Bezüge.

1. Bei den Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben werden, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist (vgl. z. B. §§ 51 ff.), die sonstigen Dienstbezüge der in einem Beamtenverhältnisse stehenden Empfänger, bei den Fonds für sächliche Ausgaben dagegen die Bezüge solcher Personen verrechnet, die nur in dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der sie beschäftigenden Behörde stehen.

2. Die unter den anderen persönlichen Ausgaben aufgeführten fortlaufenden Bezüge sind auf Widerruf und als nicht pensionsfähige zu verleihen.

§ 59.

Verteilung der Stellen.

Die Verteilung der ständigen Hilfsarbeiter auf die einzelnen Justizbehörden bestimmt der Justizminister. Die Vorschriften im § 46 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 60.

Bestellung der ständigen Hilfsarbeiter.

1. Die Bestellung der ständigen Hilfsarbeiter im mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtendienst erfolgt unter Vorbehalt einer Kündigung, deren Frist in der Regel auf einen Monat festzusetzen und die nur zum Schlusse eines Monats auszusprechen ist.

2. Den ständigen Hilfsarbeitern (Abs. 1) ist über die erfolgte Bestellung eine Benachrichtigung zuzufertigen, in welcher zum Ausdrucke zu bringen ist, daß es sich um die Bestellung als ständiger Hilfsarbeiter gegen einmonatige Kündigung handelt, welche Vergütung bewilligt und von welchem Zeitpunkte sowie aus welcher Kasse sie zu beziehen ist, und, falls besondere Bedingungen festgesetzt sind, welcher Art diese sind.

§ 61.

Diäten.

Alle ständigen Hilfsarbeiter erhalten ihre Diäten monatlich im voraus. Die Höhe der Diäten bestimmt sich nach den besonderen darüber ergangenen Vorschriften.

§ 62.

Erfüllung der Militärpflicht der ständigen Hilfsarbeiter.

Ständigen Hilfsarbeitern, die zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht in das Heer oder in die Marine einzutreten haben, ist aus dieser Veranlassung das Dienstverhältnis als ständiger Hilfsarbeiter nicht zu kündigen. Andererseits können sie für die Dauer des aktiven Militärdienstes die Diäten nicht weiterbeziehen. Nach abgeleisteter Dienstpflicht treten sie in die von ihnen vor der Militärdienstzeit innegehabte Stelle zurück. Ist die einstweilige Verwaltung dieser Stelle nicht tunlich, so ist ihnen eine andere Stelle zu übertragen. Wenn der Militärpflichtige während der Militärdienstzeit zur Bestellung zum ständigen Hilfsarbeiter an der Reihe ist, so ist die Bestellung nicht bis zur Entlassung aus dem Militärdienst auszusetzen.

§ 63.

Fortzahlung der Diäten bei Erkrankungen, Beurlaubungen und militärischen Dienstleistungen.

1. Für die Fortzahlung der Diäten an die ständigen Hilfsarbeiter bei Beurlaubungen oder Erkrankungen finden die entsprechenden, für die etatsmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Fortzahlung darf jedoch im Falle einer Erkrankung oder Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit in der Regel nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus und nur aus besonderen Gründen bis zur Dauer eines Jahres erfolgen, gerechnet vom Ablaufe des Monats ab, in welchem die Dienstunfähigkeit eingetreten

Digitized by Google

oder der Urlaub angetreten ist; gegebenenfalls ist rechtzeitig die Kündigung der Stelle gemäß § 64 Abs. 2 herbeizuführen.

2. Ständigen Hilfsarbeitern, die ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte genügt haben oder der Ersatzreserve angehören und zu militärischen Dienstleistungen herangezogen werden, sind für deren Dauer die bewilligten Diäten fortzuzahlen, ohne Rücksicht darauf, ob durch die Wahrnehmung der Geschäfte Stellvertretungskosten erwachsen oder nicht. Den als Offizieren zu militärischen Übungen einberufenen Hilfsarbeitern, welchen das Zivildiensteinkommen für die Dauer der militärischen Übung belassen ist, sind, ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten, die Übungsgelder auf das Zivildiensteinkommen nicht anzurechnen.

§ 64.

Kündigung.

1. Soll das gänzliche Ausscheiden eines ständigen Hilfsarbeiters im mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamtendienst aus dem Beamtenverhältnisse herbeigeführt werden, so hat ihm die Anstellungsbehörde (Allg. Verf. vom 9. Februar 1908, J M Bl. S. 38) das Dienstverhältnis zum Zwecke der Entlassung zu kündigen (vgl. § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465).

2. Wird dagegen von dem Kündigungsrecht einem ständigen Hilfsarbeiter gegenüber nur zu dem Zwecke Gebrauch gemacht, ihm die von ihm versehene Stelle zu entziehen, so führt die Kündigung nicht den Austritt des Hilfsarbeiters aus dem Staatsdienste herbei, sondern hat nur die Wirkung, daß er mit Ablauf der Kündigung die von ihm bekleidete Stelle, dagegen nicht auch die Beamteneigenschaft verliert. Stellenanwärtern bleibt dabei ihre Stelle im Bewerberverzeichnisse gewahrt.

§ 65.

Gnadenbezüge.

1. Den Hinterbliebenen der ständigen Hilfsarbeiter kann von den ihnen in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Dienststeinkünften das Gnadenvierteljahr gleichwie den Hinterbliebenen der etatsmäßigen Beamten gewährt werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen nicht zu. Im übrigen finden die Bestimmungen im § 57 entsprechende Anwendung.

2. Ist einem Diätar gekündigt und stirbt er vor Eintritt des Zeitpunkts, zu dem gekündigt ist, so kann den Hinterbliebenen die Gnadenbewilligung gewährt werden, falls nicht etwa anderweit das Beamtenverhältnis vor Eintritt jenes Zeitpunkts als gelöst zu erachten ist (vgl. insbesondere § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetzsamml. S. 465).

§ 66.

Anwendbare Vorschriften.

Die Vorschriften der §§ 48 bis 51 finden auf die ständigen Hilfsarbeiter Anwendung, ebenso sind die Bestimmungen im § 53 im Falle der Verwaltung der Stelle eines ständigen Hilfsarbeiters entsprechend anzuwenden.

§ 67.

Kanzleigehilfen.

Hinsichtlich der Kanzleigehilfen bleiben die Vorschriften der Kanzleiordnung maßgebend.

§ 68.

Außerordentliche (nichtständige) Hilfsarbeiter.

Bei der Auswahl der Hilfsarbeiter ist, namentlich wenn die Bestellung nur für kürzere Zeiträume erfolgt, auf Vermeidung unnötiger Reisekosten Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

§ 69.

Diäten.

1. Die zu Stellvertretern oder zu nichtständigen Hilfsarbeitern berufenen Beamten (Kap. 73 Tit. 15, Kap. 74 Tit. 20, Kap. 75 Tit. 6) erhalten die ihnen in ihrer Eigenschaft als außerordentliche Hilfsarbeiter zustehenden Diäten monatlich nachträglich. Die Höhe der Diäten bestimmt sich nach den besonderen darüber ergangenen Vorschriften.

2. Außerordentlichen Hilfsarbeitern, welche für die Tage der Reise zum Antritte der dienstlichen Beschäftigung oder für die Tage der Rückreise die gesetzlichen Tagegelder erhalten, dürfen für diese Tage nicht noch außerdem die Geschäftsdiäten gezahlt werden. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn am Reisetage neben der Reise eine Beschäftigung während mindestens vier Stunden tatsächlich stattgefunden hat.

§ 70.

Bewilligung von außerordentlichen Hilfsarbeitern.

1. Bevor die Gewährung außerordentlicher Hilfsarbeiter angeordnet oder in Antrag gebracht wird, ist das Bedürfnis in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen. Bei Stellung des Antrags ist das Bedürfnis zu begründen.

2. Zur Abordnung von außerordentlichen Hilfsarbeitern des höheren Justizdienstes ist die Ermächtigung des Justizministers erforderlich. Die Berichte sind hinsichtlich der Gerichte von dem Oberlandesgerichtspräsidenten, hinsichtlich der Staatsanwaltschaften und der besonderen Gefängnisse von dem Oberstaatsanwalte zu erstatten. Waltet Gefahr im Verzug ob, so ist für die Gerichte der Oberlandesgerichtspräsident, für die Staatsanwaltschaften und die besonderen Gefängnisse der Oberstaatsanwalt ermächtigt, Hilfsarbeiter abzuordnen. In solchen Fällen ist sofort die Genehmigung des Justizministers unter Angabe der Veranlassung und des Namens des abgeordneten Beamten nachzusuchen. Diese Bestimmungen finden in den Fällen des § 24 Abs. 2 und der §§ 38, 48 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) keine Anwendung.

3. Zur Bewilligung von außerordentlichen Hilfsarbeitern im mittleren und Unterbeamtendienst ist die Anstellungsbehörde (Allg. Verf. vom 9. Februar 1908, JMBl. S. 38) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt:

a) Die Bewilligung der Hilfsarbeiter behufs Verwaltung einer Stelle oder behufs Stellvertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Beamten bedarf der Genehmigung des Justizministers nicht. Die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen Urlaub erteilt werden kann, bleiben unberührt.

b) Aus Anlaß außerordentlicher Geschäftsanhäufung behufs zeitweiser Verstärkung des ständig gewährten Personals dürfen Hilfsarbeiter im mittleren oder Unterbeamtendienst ohne Genehmigung des Justizministers nur dann gewährt werden, wenn die Hilfe im Laufe eines Etatsjahrs die Dauer von zusammen drei Monaten nicht überschreitet. Dabei ist es gleichgültig, ob die Hilfskraft während der vollen Arbeitstage oder nur während einiger Stunden täglich beschäftigt wird. Auf die Befugnis der Anstellungsbehörde ist es einflußlos, wenn etwa bereits vom Justizminister der Justizbehörde Hilfsarbeiter bewilligt sind. Wird — hiervon abgesehen — die gleichzeitige Hilfeleistung durch mehrere Beamte erforderlich, so sind die Arbeitskräfte in Zeit umzurechnen. Fällt eine zusammenhängende Beschäftigung von mehr als dreimonatiger Dauer in zwei Etatsjahre, so ist die Genehmigung des Justizministers auch dann erforderlich, wenn in einem Etatsjahre der Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird. Sobald sich übersehen läßt, daß die Hilfeleistung auf längere Zeit erforderlich werden wird, ist die Genehmigung des Justizministers einzuholen.

Digitized by Google

c) Bei Behinderung eines mittleren oder Unterbeamten auf kurze, insbesondere einen Monat nicht übersteigende Zeit ist von der Bewilligung eines besonderen Vertreters regelmäßig abzusehen, wenn bei der Behörde mehr als ein mittlerer oder Unterbeamter beschäftigt ist. Die Anstellungsbehörde ist indes ermächtigt, ausnahmsweise auch bei kurzzeitiger Dauer der Behinderung einen besonderen Vertreter zu bewilligen, wenn sich die Vertretung durch Heranziehung der übrigen Beamten nicht ermöglichen läßt, die Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsganges vielmehr die Bestellung eines besonderen Vertreters nach pflichtmäßigem Ermessen der Anstellungsbehörde unbedingt erfordert.

d) Die Vertretung der während der Gerichtsferien beurlaubten mittleren und Unterbeamten muß durch die im Dienste zurückbleibenden Mitbeamten bewirkt werden. Bei den Justizbehörden, bei welchen nur ein Gerichtsschreibereibeamter, Gerichtsvollzieher oder Unterbeamter vorhanden ist, kann alljährlich dem Gerichtsschreibereibeamten und Gerichtsvollzieher auf höchstens 4, dem Unterbeamten auf höchstens 2 Wochen ein Ferienurlaub unter Übernahme der Stellvertretungskosten auf die Staatskasse gewährt werden. Die ausschließlich im Gefängnisdienste beschäftigten Unterbeamten sind bei Ermittelung der Zahl der vorhandenen Beamten mitzurechnen.

4. Etatsmäßige Beamte und ständige Hilfsarbeiter dürfen vorbehaltlich des Schlußsatzes im Abs. 2 nur mit Genehmigung des Justizministers als außerordentliche Hilfsarbeiter bei anderen Justizbehörden verwendet werden. Die Beschäftigung solcher Beamten bei anderen Justizbehörden für längere Dauer ist nur unter besonderen, näher darzulegenden Umständen in Antrag zu bringen.

5. Anträge auf Bewilligung oder Weitergewährung von Hilfsarbeitern sind dem Justizminister von der Provinzialbehörde regelmäßig in der in Nr. 1 des Runderlasses vom 25. September 1899 (Z. B. 488) vorgeschriebenen Form unter Beachtung der Rundverfügung vom 20. November 1899 (Z. B. 990) zu unterbreiten. Hiervon ist nur in den seltenen Fällen abzusehen, wenn Anlaß zu einem ausführlicheren Berichte gegeben ist, in den alsdann aber alle durch das Formular vorgesehenen Angaben aufzunehmen sind. Bei der Formularausfüllung ist der Antrag lediglich in die hierfür vorgesehene Spalte des Formulars aufzunehmen und nicht in der Spalte „Begründung" zu wiederholen. Die Begründung soll in möglichster Kürze die wesentlichen Gründe soweit angeben, daß sie auch nach Rücksendung der etwa eingereichten Anlagen verständlich bleibt.

§ 71.

Entschädigung etatsmäßiger Beamten oder ständiger Hilfsarbeiter als außerordentliche Hilfsarbeiter.

1. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche als außerordentliche Hilfsarbeiter bei Justizbehörden beschäftigt werden, beziehen ihr Diensteinkommen fort. Werden sie in solchen Fällen außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt, so erhalten sie außerdem für die Dauer dieser Beschäftigung die gesetzlichen Tagegelder (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1897 — Gesetzsamml. S. 193 — und § 3 des Gesetzes vom 24. März 1873 — Gesetzsamml. S. 122). Nach Lage des Einzelfalls, insbesondere bei einer Beschäftigung von längerer Dauer, sind die Tagegelder im Einverständnisse mit dem Beamten unter die Normalsätze auf eine Pauschsumme als Mehraufwandsentschädigung herabzusetzen. Die vorbehaltlose Übernahme des Auftrags gilt als Zustimmung des Beamten zu den festgesetzten Dienstbezügen.

2. Ständige Hilfsarbeiter, welche als außerordentliche Hilfsarbeiter verwendet werden, beziehen ihre Diäten als ständige Hilfsarbeiter fort und erhalten bei derartigen auswärtigen Beschäftigungen außerdem eine Mehraufwandsentschädigung, welche für Gerichtsassessoren, die bei der Staatsanwaltschaft als ständige Hilfsarbeiter bestellt sind,

Digitized by Google

für die ersten sechs Wochen der vorübergehenden Beschäftigung auf 6 Mark täglich, für deren weitere Dauer auf 4,50 Mark täglich, für mittlere Beamte dagegen nach demselben Zeitunterschied auf 4 Mark bzw. 3 Mark täglich festzusetzen ist. In geeigneten Fällen, namentlich bei Beschäftigungen von längerer Dauer, ist die Mehraufwandsentschädigung unter diese Normalsätze herabzusetzen.

3. Die Zahlung der Tagegelder oder der Mehraufwandsentschädigung erfolgt monatlich nachträglich. Die Mehraufwandsentschädigung wird im Falle der Erkrankung usw. der Hilfsarbeiter wie die Diäten der nichtständigen Hilfsarbeiter behandelt (§ 72).

§ 72.

Fortzahlung der Diäten bei Behinderung.

1. Die Vorschriften unter Nr. 1, II und III der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1904 (JMBl. S. 271) über die Anwendung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung der in der Justizverwaltung auf Grund eines Dienstvertrags beschäftigten Personen finden auf die nichtständigen (außerordentlichen) Hilfsarbeiter im mittleren und Unterbeamtendienst entsprechende Anwendung.

2. Den nichtständigen Hilfsarbeitern wird im Falle einer Beurlaubung, durch die lediglich die Diäten für Sonn- und Feiertage in Wegfall kommen würden, ihre Remuneration ohne weitere Genehmigung weitergezahlt, sofern die Weiterzahlung nicht durch Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde ausgeschlossen wird.

3. Unter der gleichen Voraussetzung wird im Falle einer sonstigen Beurlaubung, einer Erkrankung, Heranziehung zu einer militärischen Dienstleistung oder Einberufung zu einer vor einer Justizbehörde abzulegenden Prüfung die Remuneration, soweit sie nicht bereits auf Grund des Abs. 1 gewährt wird, ohne weitere Genehmigung bis zur Dauer von zwei Wochen während eines Kommissoriums weitergezahlt, falls Stellvertretungskosten nicht erwachsen sind. Mehrere unmittelbar aneinander anschließende Kommissorien bei derselben Behörde gelten als ein Kommissorium. Beträgt die Gesamtdauer des Kommissoriums mehr als ein Jahr, so kann die Remuneration gemäß Satz 1 in jedem Etatsjahre bis zur Dauer von zwei Wochen belassen werden.

4. Soll die Remuneration in den Fällen des Abs. 3 auf längere Dauer belassen werden, oder sind Stellvertretungskosten erwachsen, so ist die Genehmigung der Provinzialbehörde erforderlich. Die Provinzialbehörde hat zur Rechtfertigung der Fortzahlung der Diäten die Genehmigung des Justizministers einzuholen, wenn die mit Kosten verbundene Stellvertretung einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten umfaßt. Eine Genehmigung bei dem Justizminister ist nur dann nachzusuchen, wenn besondere Billigkeitsgründe für die Weiterzahlung geltend zu machen sind. In den Berichten sind der Anlaß, aus welchem der Dienst nicht versehen ist, insbesondere der Zweck eines etwaigen Urlaubs, die dienstliche und außerdienstliche Führung des Hilfsarbeiters und, soweit dies ohne Rückfrage möglich ist, die Vermögensverhältnisse anzugeben.

5. Die Fortzahlung darf nur soweit erfolgen, als die Remuneration für die ganze Dauer des Kommissoriums oder der unmittelbar aneinander anschließenden und auch tatsächlich angetretenen Kommissorien, einschließlich der Zeit des Ruhens der Tätigkeit, denjenigen Betrag nicht übersteigt, der zur Zahlung gekommen sein würde, wenn für die Dauer der wirklich erfolgten Beschäftigung die gesetzlichen Tagegelder bewilligt worden wären.

6. Die Bewilligung der Remuneration darf nicht für einen Zeitraum erfolgen, für welchen ein Beschäftigungsauftrag nicht vorlag.

7. Den als Offiziere zu militärischen Übungen einberufenen Hilfsarbeitern, welchen das Zivildiensteinkommen für die Dauer der militärischen Übung belassen ist, sind, ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten, die Übungsgelder oder Reisegebührnisse auf das Zivildiensteinkommen nicht anzurechnen.

Digitized by Google

8. Es ist regelmäßig davon abzusehen, einen außerordentlichen Hilfsarbeiter aus der ihm übertragenen entgeltlichen Beschäftigung lediglich aus Anlaß seiner Einberufung zu einer militärischen Übung abzuberufen.

9. Für die im mittleren Justizdienst als vollbeschäftigte nichtständige Hilfsarbeiter verwendeten Kanzleigehilfen mit Mindesteinkommen regelt sich die Fortzahlung der Dienstbezüge nach der Allgemeinen Verfügung vom 3. Juli 1907 (JMBl. S. 418).

§ 73.

Verrechnung der Bezüge der außerordentlichen Hilfsarbeiter.

1. Soweit nicht die Verrechnung der Bezüge eines außerordentlichen Hilfsarbeiters bei dem verfügbaren Stelleneinkommen erforderlich wird, hat sie zu erfolgen:

a) in Ansehung solcher Hilfskräfte, welche Beamteneigenschaft nicht besitzen, vielmehr nur auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags beschäftigt werden, bei den Fonds für sächliche Ausgaben,

b) in Ansehung der Hilfskräfte mit Beamteneigenschaft bei dem für die Beschäftigungsbehörde in Betracht kommenden Fonds für Hilfsarbeiter und Stellvertreter, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 71, sofern die Dienstbezüge der etatsmäßigen Beamten oder ständigen Hilfsarbeiter bei demselben Kapitel des Etats wie der Hilfsarbeiterfonds ausgeworfen sind, auf letzteren nur die etwaige Mehraufwandsentschädigung übernommen wird, beispielsweise also im Falle der Einberufung eines Amtsrichters an das Landgericht zur Aushilfe wegen Geschäftsandranges bei Kap. 74 Tit. 20 nur die ihm etwa zustehende Mehraufwandsentschädigung zu verrechnen ist, während an der Verrechnung seiner sonstigen Dienstbezüge durch seine Bestellung zum Hilfsarbeiter nichts geändert wird.

2. Die Reisekosten und Tagegelder eines Hilfsarbeiters für die Reise zum Antritt der kommissarischen Beschäftigung und für die Rückreise werden bei dem Fonds Kap. 80 Tit. 1 des Etats verrechnet.

§ 74.

Bureaugehilfen bei Amtsgerichten mit nur einem Gerichtsschreibereibeamten.

1. Für einzelne mit nur einem Gerichtsschreibereibeamten besetzte Amtsgerichte, bei welchen der Gerichtsschreiber nicht ohne Hilfe die Geschäfte bewältigen kann, sind zur Annahme von Bureaugehilfen bestimmte, bei Kap. 74 Tit. 20 zu verrechnende Jahresbeträge ausgeworfen. Die Bureaugehilfen sind vornehmlich aus der Zahl der Kanzleigehilfen und der Aktuare zu entnehmen und auf jederzeitigen Widerruf zu bestellen. Auf sie finden die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 2. Juli 1885 (JMBl. S. 229) Anwendung.

2. Die den Bureaugehilfen bewilligten Beträge sind monatlich nachträglich zu zahlen. Die Bureaugehilfen gelten hinsichtlich der Art der Zahlung und der Fortgewährung der Entschädigung im Falle der Krankheit usw. als nichtständige Hilfsarbeiter.

3. Dem Vertreter eines Bureaugehilfen dürfen ohne Genehmigung des Justizministers keine höheren Diäten bewilligt werden, als der vertretene Beamte selbst bezogen hat.

4. Wird im Falle der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Gerichtsschreibers der Bureaugehilfe zu dessen Vertreter bestellt, so regeln sich die ihm für die Vertretungszeit zu gewährenden Diäten nach den allgemeinen Grundsätzen.

§ 75.

Krankenunterstützung für nichtständige Hilfsarbeiter.

Hinsichtlich der Zahlung von Krankenunterstützungen auf Grund der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge (vertragsmäßigen Krankenfürsorge) bewendet es bei den Anordnungen der Allgemeinen Verfügungen vom 25. April

Digitized by Google

1901, 28. Dezember 1903, 5. Juli 1904, 9. Oktober 1905 (JMBl. 1901 S. 95; 1903 S. 309; 1904 S. 170; 1905 S. 308) und den sie ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§ 76.

Invaliden- und Krankenversicherung.

1. Die Frage der Invalidenversicherungspflicht der nichtständigen Hilfskräfte ist nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in Verbindung mit der Anleitung des Reichsversicherungsamts (wiederkehrend veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten, zuletzt am 6. Dezember 1905, S. 612, vgl. auch JMBl. 1907 S. 348) und den sonstigen Anordnungen und Entscheidungen zu prüfen (vgl. insbesondere die Allgemeine Verfügung vom 8. April 1907 — JMBl. S. 345). Allgemein wird darauf hingewiesen, daß die nichtständigen Hilfsunterbeamten, gleichviel, ob sie Beamteneigenschaft besitzen oder nicht, ebenso wie die Hilfsschreiber als versicherungspflichtig zu behandeln sind, da ihnen eine Anwartschaft auf Pension aus ihrer Beschäftigung nicht gewährleistet ist.

2. Der Beitrag des Staates zu den Kosten der Invaliden- und Krankenversicherung wird bei demjenigen Fonds verausgabt, bei welchem die Dienstbezüge verrechnet werden (vgl. Allgemeine Verfügung vom 8. April 1907 — JMBl. S. 345).

3. Soweit außerordentliche Hilfsarbeiter (§§ 68 ff.) der Versicherungspflicht unterliegen, ist die ihnen bewilligte Remuneration als eine im voraus für Monate vereinbarte feste bare Vergütung im Sinne des § 34 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 anzusehen.

§ 77.

Kosten der nichtetatsmäßigen Amtsanwaltschaften.

1. Der Fonds „Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse“ (Kap. 74 Tit. 14) ist für die Aufwendungen solcher Amtsanwaltschaften bestimmt, bei denen ein etatsmäßiger Amtsanwalt (Kap. 74 Tit. 6) nicht angestellt ist. Für diese Amtsanwaltschaften gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen in den Abs. 2 bis 12.

2. Soweit nicht ein anderes angeordnet wird, ist die vom Justizminister festgesetzte Entschädigung als Remuneration und zur Deckung des gesamten Dienstaufwandes (Schreibmaterialien, Drucksachen usw.) — jedoch mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen — bestimmt. Eine Änderung der festgesetzten Dienstbezüge bleibt jederzeit vorbehalten. Wird sie, namentlich infolge Änderung der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit oder infolge dauernder Zu- oder Abnahme der Geschäfte, erforderlich, so hat der Oberstaatsanwalt wegen anderweitiger Bemessung nach Maßgabe der Rundverfügung vom 31. Dezember 1907 (I 10 334) zu berichten. Für Amtsanwälte, deren Dienstaufwand nicht unmittelbar aus der Staatskasse bestritten wird, werden $^7/_{11}$ der nach der Rundverfügung vom 31. Dezember 1907 festgesetzten Gesamtremuneration als Entschädigung für die Bestreitung des Dienstaufwandes (Bureau- und Schreibhilfe sowie sächliche Kosten) gerechnet; dabei wird die ermittelte Summe auf volle Mark nach oben abgerundet. Ist die Verpflichtung des Amtsanwalts zur Bestreitung des Dienstaufwandes auf einen Teil desselben beschränkt worden und der zur Bestreitung des Dienstaufwandes vorgesehene Teilbetrag nicht besonders erkennbar gemacht, so hat der Oberstaatsanwalt behufs Herbeiführung der besonderen Festsetzung zu berichten. Sofern die Remuneration ausnahmsweise auch als Entschädigung für die zur Wahrnehmung von Hauptverhandlungsterminen oder zur Wahrnehmung der Geschäfte benachbarter Amtsanwaltschaften erforderlichen Reisen bestimmt ist, behält es bei den getroffenen Festsetzungen bis auf weiteres sein Bewenden.

3. Die Auszahlung der Remuneration erfolgt für alle nichtetatsmäßigen Amtsanwälte monatlich nachträglich.

Digitized by Google

4. Amtsanwälte bei denjenigen nichtetatsmäßigen Amtsanwaltschaften, für welche vom 1. April 1907 ab ein besonderer Betrag für Bureau- und Schreibhilfe oder eine Jahresremuneration von mindestens 3600 Mark festgesetzt ist, gelten als im Hauptamt, andere Amtsanwälte nichtetatsmäßiger Amtsanwaltschaften gelten als nebenamtlich beschäftigt. Etwaige abweichende Bestimmungen, die in früherer Zeit für einzelne Amtsanwaltschaften getroffen sind, bleiben in Geltung.

5. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind die nichtetatsmäßigen Amtsanwälte im Hauptamt in ihren allgemeinen Dienstverhältnissen den ständigen Hilfsarbeitern gleichgestellt. Dies gilt insbesondere in bezug auf ihre Remunerierung im Falle einer Erkrankung, Beurlaubung oder sonstigen Behinderung sowie in betreff der Pensionsbewilligung und der Gnadenbezüge ihrer Hinterbliebenen. Der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil der Remuneration ist jedoch in diesen Fällen nur für eine Zeit zu gewähren, während welcher der Amtsanwalt die Dienstbedürfnisse bestreitet. Die Gnadenbezüge werden nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 57, 65 für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt. Die Diensteinkünfte für den Sterbemonat stehen den Erben zu, und zwar mit der Maßgabe, daß für die Zeit bis zum Sterbetag einschließlich die Remuneration zum vollen Betrage, für den Monatsschluß die Remuneration nach Abzug des zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Teiles gewährt wird, soweit nicht auch für diese Zeit die Dienstbedürfnisse von den Erben bestritten werden.

6. Den Amtsanwälten im Hauptamt ist, sofern geeigneter Raum vorhanden ist, der erforderliche Diensträum in dem gerichtlichen Geschäftsgebäude zu überweisen. Der Diensträum ist alsdann für Rechnung des gerichtlichen Geschäftsbedürfnisfonds entsprechend auszustatten, zu reinigen, zu heizen und zu beleuchten. Solche Ausgaben sind als Teil der Ausgaben des Amtsgerichts anzusehen.

7. Wird die Vertretung eines Amtsanwalts im Hauptamt oder die Verwaltung der Stelle nötig, so ist der Oberstaatsanwalt ermächtigt, dem Stellvertreter oder Verwalter die etwaigen Reisekosten und Reisetagegelder sowie die Geschäftsdiäten zu bewilligen. Das Gleiche gilt, wenn ein Referendar mit der entgeltlichen Vertretung beauftragt wird. Einem als Vertreter bestellten Beamten einer anderen Staatsverwaltung sind die zulässigen Geschäftsdiäten nur zu bewilligen, nachdem die ihm vorgesetzte Dienstbehörde hiervon vorher, in geeigneten Fällen ein für allemal, verständigt worden ist. Haben Beamte einer anderen öffentlichen Verwaltung die Vertretung übernommen und sind ihnen die Geschäftsdiäten zugebilligt, so ist der vorgesetzten Behörde hiervon Kenntnis zu geben. Die Geschäftsdiäten der Vertreter sind bei Kap. 74 Tit. 14, die etwaigen Reisekosten und Reisetagegelder bei Kap. 80 Tit. 1 zu verrechnen. Sollte die Vertretung einem etatsmäßig angestellten Beamten der Justizverwaltung neben seinen sonstigen Geschäften übertragen und eine Vergütung dafür als angemessen erachtet werden, so ist wegen Festsetzung dieser Entschädigung an den Justizminister zu berichten.

8. Einem Amtsanwalt im Nebenamt ist in der Regel die Remuneration insoweit zu kürzen, als durch seine Vertretung der Staatskasse Stellvertretungskosten erwachsen. Auf Staatsfonds können die Kosten der Stellvertretung nur ausnahmsweise aus besonderen Billigkeitsgründen übernommen werden. Zu einer solchen Übernahme ist die Ermächtigung des Justizministers erforderlich. Den Hinterbliebenen der Amtsanwälte im Nebenamte werden Gnadenbezüge nicht gewährt.

9. Erscheint nach dem Ermessen des Oberstaatsanwalts für einen Amtsanwalt die Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration angezeigt, so ist ein entsprechender Vorschlag nach Maßgabe der Verfügung vom 31. Dezember 1907 (I 10 334) bis zum 1. März jedes Jahres dem Justizminister einzureichen.

Digitized by Google

10. Der Oberstaatsanwalt ist ermächtigt, Schwarzdruckstempel nebst Farbkasten zum Dienstgebrauche der Amtsanwälte für Rechnung des sächlichen Fonds anzuschaffen. Inwieweit Formulare für den Geschäftsbetrieb den Amtsanwälten unentgeltlich zu verabfolgen sind, regelt sich nach den hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen. Die Ausgaben für solche Formulare werden bei den sächlichen Fonds der Amtsgerichte verrechnet.

11. Hinsichtlich der Tagegelder und Reisekosten der Amtsanwälte wird auf die Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1880 (JMBl. S. 38) und auf die Rundverfügungen vom 21. Februar und 5. Juni 1888 und 23. April 1901 (I. 532, 1500, 2718) verwiesen.

12. Die Kosten der zur Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine unternommenen Reisen derjenigen Amtsanwälte, welche für mehrere Amtsgerichte bestellt sind oder ihren Wohnsitz außerhalb des Sitzes des Amtsgerichts haben, werden bei dem Fonds Kap. 80 Tit. 1 verrechnet, gleichviel, ob die nach der Allgemeinen Verfügung vom 20. Februar 1880 zulässigen Reisekosten oder an deren Stelle Bauschvergütungen gewährt werden. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn der Amtsanwalt eine Remuneration erhält, in der auch die Vergütung für jene Dienstreisen enthalten ist; solchenfalls erfolgt die Verrechnung der Gesamtsumme bei dem Amtsanwaltsfonds Kap. 74 Tit. 14. Die Kosten für Reisen der Amtsanwälte behufs Wahrnehmung von auswärtigen Terminen in einzelnen Rechtssachen werden vom aufsichtführenden Amtsrichter auf Kap. 77 angewiesen (§ 32 Abs. 1 b).

13. Den Forstamtsanwälten wird weder eine Remuneration noch eine Erstattung sächlicher Kosten aus Justizfonds gewährt. Den zu Forstamtsanwälten bestellten Königlichen Forstbeamten und Königlichen Hausfideikommißbeamten werden für Reisen zur Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine Reisekosten und Tagegelder für Rechnung des Fonds Kap. 80 Tit. 1 des Etats gezahlt (vgl. § 101 Abs. 1); die zu Forstamtsanwälten bestellten Privatforstbeamten können auch Reisekosten und Tagegelder aus Justizfonds nicht erhalten.

§ 78.

Dolmetscherfonds.

1. Anweisungen auf den Fonds zur „Remunerierung der Dolmetscher" (Kap. 74 Tit. 15 des Etats) sind nur zulässig in den Bezirken derjenigen Oberlandesgerichte, in deren Kassenetats Mittel ausgeworfen sind, und für die Sprachen (Polnisch, Litauisch, Böhmisch-Mährisch, Wendisch, Dänisch und Französisch), für die die Mittel in dem Bezirke bestimmt sind. Wird ein Dolmetscher in anderen Oberlandesgerichtsbezirken oder in einer Fremdsprache zugezogen, für welche in dem Bezirke Mittel nicht ausgeworfen sind, so ist er als Sachverständiger aus dem Fonds zu baren Auslagen in Zivil- und Strafsachen (Kap. 77 des Etats) zu entschädigen.

2. Bei Verwendung des Fonds sind die Verfügungen vom 5. März 1880 (I. 101) und 1. Mai 1886 (I. 985) — für die Oberlandesgerichtsbezirke Breslau, Königsberg, Marienwerder und Posen auch die Verfügungen vom 18. März und 30. Dezember 1904 (I. 1222, 8654) — im übrigen die Vorschriften der Dolmetscherordnung zu beachten. Bei Bemessung der Dolmetscherremuneration ist auch die Tätigkeit der Dolmetscher bei Errichtung von Testamenten und Erbverträgen in solchen Fällen zu berücksichtigen, in welchen dem Richter und dem Gerichtsschreiber — nicht aber dem Dolmetscher — Kommissionsgebühren zustehen.

Digitized by Google

§ 79.

Gebührenanteile und Entschädigungen der Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher.

Die Festsetzung und Anweisung der Gebührenanteile und Entschädigungen der Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher sowie die Verrechnung dieser Bezüge und der den Gerichtsvollziehern überlassenen Vergütungen für bare Auslagen aus Parteiaufträgen regelt sich nach den Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung und den sie ergänzenden allgemeinen Bestimmungen (vgl. Allgemeine Verfügungen vom 31. März 1900, 6. Januar 1903, 18. April 1905 und 16. Januar 1906, JMBl. 1900 S. 385; 1903 S. 8; 1905 S. 629; 1906 S. 9).

§ 80.

Ausbildung von Dolmetschern der polnischen Sprache.

Hinsichtlich des Fonds zur „Ausbildung von Dolmetschern der polnischen Sprache" (Kap. 74 Tit. 17) werden die Weisungen zur Zahlung oder zur Einstellung der Zahlung für Stipendien und Remunerationen nach den an die beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten darüber ergangenen besonderen Bestimmungen erlassen.

§ 81.

Remunerationen aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen.

1. Die Remunerationen für die an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (Kap. 74 Tit. 19, Kap. 75 Tit. 5 des Etats) werden durch den Oberstaatsanwalt, und zwar soweit es sich um Gefängnisbeamte handelt, deren Anstellung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten erfolgt, nach Verständigung mit diesem bewilligt. Die Fonds Kap. 74 Tit. 19 und Kap. 75 Tit. 5 übertragen sich gegenseitig. Die Höhe des verfügbaren Betrags wird im Kassenetat bestimmt. Wegen seiner Verwendung sind die darüber ergangenen Bestimmungen zu beachten.

2. Als Gefängnisbeamte, die mit einer Remuneration aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen bedacht werden können, gelten ebenso wie die vertragsmäßig für die Außenarbeit angenommenen Aufseher, auch die als Werkmeister, Köchinnen oder zu ähnlichen Verrichtungen vertragsmäßig angenommenen Personen, deren Erwerbstätigkeit durch das mit der Gefängnisverwaltung eingegangene Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Es können ihnen daher, soweit sie an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligt gewesen sind, entsprechende Zuwendungen gemacht werden.

3. Gefängnisvorsteher, Geistliche und Lehrer sind von Remunerationen aus dem Arbeitsverdienst ausgeschlossen. Auch den bei der Rechnungsführung oder Rechnungslegung sowie bei der Rechnungsprüfung der Gefangenarbeitskassen beteiligten Beamten kann mangels unmittelbarer Beteiligung an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs eine Remuneration aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen nicht bewilligt werden.

§ 82.

Remunerationen und Unterstützungen aus etatsmäßigen Fonds.

1. Für die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte aus den dazu bestimmten etatmäßigen Fonds (Kap. 73 Tit. 16, 17, 18; Kap. 74 Tit. 21, 22, 23; Kap. 75 Tit. 7, 8, 9) sind die festgestellten allgemeinen Verwaltungsgrundsätze (zu vgl. Nr. 5 bis 15 der Rundverfügung vom 9. September 1898 — I. 3980 — und Rundverfügung vom 24. August 1906 — I. 5688) zu beachten.

2. Für außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen an Amtsanwälte bei nichtetatsmäßigen Amtsanwaltschaften und deren aus der Staatskasse remunerierte Hilfsbeamte und Vertreter kommen die vorbezeichneten Fonds nicht in Betracht.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Sächliche Ausgaben.

§ 83.

Verwaltung der sächlichen Fonds.

1. Die Verrechnung der sächlichen Ausgaben erfolgt nach den näheren Anordnungen der Allgemeinen Verfügung vom 1. Juni 1907 (JMBl. S. 397).

2. Bei allen sächlichen Ausgaben ist sparsam und umsichtig zu verfahren, insbesondere sind die Anschaffungen, soweit möglich, auf das notwendige Bedürfnis für das jeweilige Etatsjahr zu beschränken, damit die Grenzen der einzelnen Ausgabefonds strenge innegehalten und Überschreitungen vermieden werden. Aus diesem Grunde ist auch die Anschaffung von Schreibmaterialien, Drucksachen, Beleuchtungsmaterialien usw. tunlichst so einzurichten, daß der Jahresbedarf nicht überschritten wird oder doch zur Zeit des Jahresschlusses nur geringe Vorräte übrig bleiben.

3. Es ist darauf zu halten, daß ein unverhältnismäßiges Anschwellen der Ausgaben im letzten Vierteljahre gegenüber den Ausgaben der drei ersten Vierteljahre vermieden wird. Zu diesem Zwecke sind die Beträge alsbald nach Entstehung der Forderung oder doch in regelmäßigen Zwischenräumen zur Zahlung zu bringen. Im Falle der Säumnis sind die Handwerker usw. zur sofortigen Einreichung der Rechnungen aufzufordern, nötigenfalls ist die Entziehung weiterer Lieferungsaufträge anzudrohen.

4. Bei allen Anschaffungen ist darauf zu sehen, daß die erforderlichen Gegenstände aus den Gefangenen-Arbeitsbetrieben beschafft werden, soweit sie dort in entsprechender Güte und preiswert hergestellt werden können. Im übrigen sind tunlichst inländische Materialien zu verwenden, jedenfalls ist bei gleicher Güte und Beschaffenheit den einheimischen Erzeugnissen der Vorzug vor den fremdländischen zu geben. Wegen Deckung der Bedürfnisse durch Einkauf an Ort und Stelle wird auf die Rundverfügung vom 16. April 1907 (I. 8550) verwiesen.

5. Erscheint es im Einzelfall angezeigt und statthaft, auf eine Forderung für vertragsmäßige Leistungen oder Lieferungen Abschlagszahlungen zu leisten, so sind die Zahlungen alsbald bei dem Fonds zu verrechnen, für dessen Rechnung die Leistungen oder Lieferungen ausgeführt werden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Abschlagszahlung vor Abschluß des Etatsjahrs auf eine Forderung gewährt wird, deren Belegung noch nicht vollständig erfolgen kann.

§ 84.

Begrenzung einzelner Fonds.

1. In betreff der Begrenzung der Fonds für:
   1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen,
   2. Feuerung und Beleuchtung,
   3. Bibliothek,
   4. Utensilien,
   5. Mieten und
   6. andere Bureaukosten

verbleibt es bei den Bestimmungen unter Nr. I 1 bis 3, 5 bis 7, Nr. II und III der Allgemeinen Verfügung vom 5. Juni 1882 (J M Bl. S. 154) mit der Maßgabe, daß die in Nr. I 6, II und III angeordneten Berichterstattungen in Wegfall kommen (vgl. jetzt § 6 Abs. 3). Sind im Bezirke eines Oberlandesgerichts mehrere besondere Gefängnisse vorhanden, so erfolgt die Begrenzung der Fonds für die einzelnen besonderen Gefängnisse durch den Oberstaatsanwalt.

2. Von den Beträgen, welche den einzelnen Behörden zur Verfügung gestellt werden, ist die zahlende Spezialkasse durch Vorlegung der Verfügung, von welcher ein

Digitized by Google

entsprechender Vermerk zum Manuale zu entnehmen ist, in Kenntnis zu setzen. Sofern Ausgaben der Justizbehörden über die begrenzten Summen hinaus angewiesen werden, ist zwar die Zahlungsanweisung von den Gerichts- und Gefängniskassen auszuführen, jedoch dem Rechnungsamt Anzeige zu erstatten.

§ 85.

Schreibmaterialienvergütung.

1. Die Schreibmaterialienvergütung nach Maßgabe des Staatsministerialbeschlusses vom 11. Mai 1863 (JMBl. S. 214) wird gewährt:
   a) den etatsmäßig angestellten höheren Justizbeamten;
   b) den als ständigen Hilfsarbeitern bei der Staatsanwaltschaft bestellten Assessoren;
   c) den Kanzlisten und Kanzleidiätaren.

2. Die Schreibmaterialienvergütung wird vierteljährlich im voraus gezahlt.

3. Beamten, die im Laufe eines Vierteljahrs eintreten und vorher zum Bezuge der Vergütung nicht berechtigt waren, ist die Vergütung erst vom Beginne des nächsten Vierteljahrs ab zu gewähren.

4. Einem Beamten, der sich zu Anfang des Vierteljahrs nicht im Dienste befindet, ist für dieses Vierteljahr die Vergütung erst dann zu gewähren, wenn er noch vor dessen Ablauf seine amtliche Tätigkeit wieder aufnimmt. Scheidet ein Beamter, welcher die Vergütung bezieht, im Laufe eines Vierteljahrs aus, so findet eine teilweise Wiedereinziehung der gezahlten Vergütung nicht statt. Wird ein solcher Beamter im Laufe des Vierteljahrs versetzt, so wird ihm von der Behörde, an welche er versetzt ist, die Vergütung erst vom Beginne des folgenden Vierteljahrs ab gewährt.

5. Für die zum Bezuge der Schreibmaterialienvergütung berechtigten höheren Justizbeamten (Abs. 1 zu a und b) werden Schreibmaterialien, insbesondere auch Papier, aus fiskalischen Beständen nur insoweit unentgeltlich verabfolgt, als solche für die während einer Sitzung oder eines Termins zu erledigenden Dienstgeschäfte in den Sitzungs- und Terminszimmern erforderlich sind.

6. Den etatsmäßigen Kalkulatoren sowie den gegen den Bezug der Rechnungsgebühren mit der Wahrnehmung der Rechnungsarbeiten beauftragten Beamten werden die für diese Tätigkeit erforderlichen Schreibmaterialien für Rechnung der Staatskasse nach ungefährer Schätzung insoweit geliefert, als der Verbrauch durch die von dem Rechnungsbeamten zu erledigenden Armensachen oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung veranlaßt wird.

7. Bezüglich der Verabfolgung von Schreibmaterialien an das Kanzleipersonal wird auf die Kanzleiordnung verwiesen. Inwieweit Gerichtsvollziehern Schreibmaterialien aus gerichtlichen Beständen verabfolgt werden dürfen, regelt sich nach den hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen. Den sonstigen Beamten, mit Ausnahme derjenigen Amtsanwälte, welche ihren Dienstaufwand aus der Remuneration zu decken haben, werden die erforderlichen Schreibmaterialien aus den Beständen der Behörde verabfolgt.

§ 86.

Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen.

1. Schreib- und Packmaterialien hat der Erste Gerichtsschreiber (Obersekretär) regelmäßig nur einmal vierteljährlich nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen zu bestellen. Bei der Bestellung sind die einzelnen Materialien in der Reihenfolge der Materialienrechnung und nach den darin angegebenen Einheiten (Stückzahl, Gewicht, bei Flüssigkeiten gegebenenfalls Hohlmaß) zur Lieferung aufzugeben. Der Lieferer ist zu veranlassen, die in der Bestellung angegebene Ordnung bei seiner Rechnung beizubehalten.

2. Der Bedarf an Schreib- und Packmaterialien in den einzelnen Dienststellen ist regelmäßig vierteljährlich von dem dienstältesten Beamten der Gerichtsschreiberei-(Sekre-

Digitized by Google

tariats-)abteilung oder der sonstigen Dienststelle, für Sitzungs- und Terminszimmer von dem damit beauftragten Gerichtsdiener in einer Nachweisung zu veranschlagen. Der Bedarfsanschlag ist vom Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretär) zu prüfen. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung erfolgt die Verausgabung an die einzelnen Dienststellen. Die dienstältesten Beamten oder der Gerichtsdiener haben in der letzten Spalte der Materialienrechnung durch Namensschrift den Empfang der Materialien zu bestätigen. Der Erste Gerichtsschreiber (Obersekretär) und die dienstältesten Beamten sind an erster Stelle dafür verantwortlich, daß mit dem Verbrauche der Materialien wirtschaftlich verfahren wird.

3. Der Vorstand der Justizbehörde oder ein von ihm beauftragter Beamter hat am letzten Werktage des Etatsjahrs eine Prüfung des Bestandes an Schreib- und Packmaterialien vorzunehmen. Das Ergebnis ist zu beurkunden.

4. Bei Anschaffung und Verwendung der einzelnen Papiersorten sind die Bestimmungen des Staatsministeriums vom 28. Januar 1904 über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier nebst der Dienstanweisung über die Ausführung dieser Bestimmungen und die hierzu ergangenen weiteren Anordnungen (zu vgl. Allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1904 — JMBl. S. 50 —, Rundverfügung vom 16. Oktober 1906 — I. 6545), hinsichtlich der Beschaffenheit der für den amtlichen Gebrauch bestimmten Briefumschläge die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1899 (JMBl. S. 38) zu beachten. Das Gleiche gilt bei der Anschaffung von Tinte bezüglich der vom Staatsministerium beschlossenen Grundsätze für amtliche Tintenprüfungen (Rundverfügung vom 3. Juli 1888 — I. 1795). Die Papierlieferungen sind nach dem Ries zu 1000 Bogen oder nach dezimalen Teilen (Zehntel, Hundertsteln) zu verrechnen, und zwar sowohl bei Bestellungen in den Verträgen, wie auch in der Buchführung über die Papiervorräte und deren Verwendung. In gleicher Weise sind auch die Lieferungen der Druckformulare zu verrechnen.

5. Die Verpflichtung der Beamten, das von ihnen für amtliche Zwecke zu verwendende Papier aus den Papiervorräten der Behörde gegen den von dieser dem Papierlieferanten zu zahlenden Preis zu entnehmen, regelt sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verfügungen vom 15. Oktober 1886, 29. September 1896, 24. Februar 1904 (JMBl. 1886 S. 272; 1896 S. 318; 1904 S. 50).

6. Bei der Beschaffung von Farbbändern für Schreibmaschinen ist die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1905 (JMBl. S. 41) mit ihren Nachträgen zu beachten.

7. Bei der Bestellung von Formularen ist darauf zu achten, ob sie nach den bestehenden Vorschriften für Rechnung der Staatskasse angeschafft werden dürfen (zu vgl. Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 10. November 1894, sowie die Allgemeinen Verfügungen vom 29. September 1898, 23. Dezember 1899, 18. April 1900 (JMBl. 1894 S. 312; 1898 S. 246; 1899 S. 866; 1900 S. 403).

8. Formulare sind regelmäßig nur einmal im Vierteljahre zu bestellen.

9. Die Vorstände der Justizbehörden und die Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretäre) haben darüber zu wachen, daß von den einzelnen Dienststellen beim Verbrauche von Formularen wirtschaftlich verfahren wird und nicht zu hohe Bestände gehalten werden.

§ 87.

Feuerung und Beleuchtung.

1. Kohlen sind nach Gewicht, Holz ist nach Raummetern anzukaufen.

2. Wird Holz nicht nur zum Anzünden, sondern auch zum Heizen beschafft, so bedarf es der vorgängigen Prüfung, ob die Verwendung von Kohlen nicht weniger kostspielig und gegebenenfalls, inwiefern sie nicht angängig ist.

Digitized by Google

3. Das Zerkleinern, Abtragen und Aufsetzen des Feuerungsmaterials ist, soweit tunlich, durch Gefangene zu bewirken.

4. Die Kosten der Anlage von Gasleitungen und der elektrischen Anlagen sind bei Kap. 81 des Etats zu verrechnen.

5. Zur Illumination und Ausschmückung von Dienstgebäuden und zur Übernahme der Kosten auf Staatsfonds bedarf es der vorgängigen Genehmigung des Justizministers. Die Verrechnung erfolgt bei den Fonds für Geschäftsbedürfnisse, Abteilung „sonstige vermischte Ausgaben", soweit es sich nicht um Gasanlagen zu Illuminationszwecken handelt; deren Kosten sind bei Kap. 81 zu verrechnen. Die Kosten für Illumination und Ausschmückung der Dienstwohnungen bleiben den Dienstwohnungsinhabern zur Last.

§ 88.

Bibliothek und Utensilien.

1. Unentgeltlich werden den Justizbehörden in der erforderlichen Stückzahl geliefert: das Reichsgesetzblatt, die Preußische Gesetzsammlung, das Regierungsamtsblatt nebst dem zugehörigen öffentlichen Anzeiger und das Deutsche Fahndungsblatt.

2. Bei der Anschaffung von Büchern ist der übliche Rabatt auszubedingen.

3. Über die Utensilien werden Inventare nach dem Formulare Nr. 1 gehalten. Nicht aufzunehmen sind solche Utensilien, deren Inventarisierung im Grundstücksinventar zu erfolgen hat. Gegenstände, über deren Verwendung nach der Rechnungsordnung eine besondere Naturalrechnung zu legen ist, werden nicht in das Utensilien- oder in das Grundstücksinventar eingetragen.

Formular Nr. 1.

4. Über die Bücher sind besondere Inventare zu führen, in welche auch die unentgeltlich gelieferten Bücher eingetragen werden. Druckschriften, die aus dem Fonds zu „anderen Bureaukosten" bezahlt werden, sind in das Bücherinventar nicht einzutragen. Aus dem Inventare muß hervorgehen, wo die Bücher Aufstellung gefunden haben. Die Vorstände der Justizbehörden haben durch geeignete, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß der Nachweis über den Verbleib der Bücher gesichert ist.

5. Die Inventare über die Utensilien und die Bücher sind alljährlich von dem Vorstande der Justizbehörde oder einem von ihm beauftragten Beamten dahin zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig geführt, die Zugänge richtig nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die als Bestände nachgewiesenen Inventarstücke oder Bücher richtig vorhanden sind. Das Ergebnis ist zu beurkunden.

§ 89.

Aktenheften.

1. Für das Aktenheften bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften dürfen im Höchstbetrage jährlich verausgabt werden:

a) bei den Amtsgerichten 36 Mark, unter besonderen Umständen 45 Mark, auf jeden Richter gerechnet;

b) bei den übrigen Behörden 30 Mark auf jeden Richter oder Staatsanwalt gerechnet. Der Betrag von 30 Mark ist für eine auswärtige Staatsanwaltschaft auch dann maßgebend, wenn das Aktenheften bei ihr und dem Amtsgericht ungetrennt vergeben wird.

Ständige Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft sowie diejenigen Hilfsrichter und diejenigen Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft, welche infolge besonderen Geschäftsandranges seit wenigstens einem Jahre beschäftigt und voraussichtlich nicht entbehrlich sind, werden bei Festsetzung der Entschädigung mit berücksichtigt.

2. Bei den Oberlandesgerichten umfaßt der im Abs. 1 unter b) bezeichnete Betrag auch die Entschädigung für das Heften der Akten bei der Justiz-

Digitized by Google

hauptkasse, dagegen ist für das Heften der Belege und das Bekleben der Deckel der Belegshefte mit den vorgeschriebenen Aufschriftschildern bei dieser Kasse die Zahlung einer besonderen Vergütung gestattet.

3. Falls es die örtlichen Verhältnisse gestatten, können die Gerichtsdiener zur Übernahme des Aktenheftens angehalten werden. Ihnen ist, soweit das Heften außerhalb der Dienststunden geschehen muß, eine Vergütung bis zur Höhe der im Abs. 1 bestimmten Sätze zu gewähren.

4. Soweit das Aktenheften bei den Amtsgerichten zu dem Satze bis zu 36 Mark (Abs. 1 a) oder bei anderen Behörden bis zu 30 Mark (Abs. 1 b) verdungen wird, sind zum Vertragsschluß oder zur Erteilung des Zuschlags diejenigen Stellen zuständig, welchen die Befugnis zur Verfügung über den Fonds Geschäftsbedürfnisse übertragen ist (vgl. §§ 32, 33. 39). Zur Bewilligung einer Entschädigung bis zum Satze von 45 Mark bei den Amtsgerichten (Abs. 1 a) bedarf es der Genehmigung des Landgerichtspräsidenten.

5. Ist eine Vergebung der Leistung zu den im Abs. 1 angegebenen Vergütungen nicht angängig, so hat der Oberlandesgerichtspräsident, und zwar für die Kollegialgerichte und die zugehörigen Staatsanwaltschaften nach Verständigung mit dem Oberstaatsanwalt, über die Vergebung der Leistung und die Zubilligung einer den besonderen Umständen angemessenen Entschädigung zu befinden.

6. Bei der Vergebung des Aktenheftens kann von einer öffentlichen Ausbietung abgesehen werden, wenn von der Ausbietung nach sorgfältiger Prüfung ein Vorteil für die Staatskasse nicht zu erwarten ist. Soweit eine Genehmigung zur Vergebung des Aktenheftens erforderlich ist, bedarf es derselben auch zur Abstandnahme von der öffentlichen Ausbietung.

7. Das Aktenheften bei den Gefängnissen liegt den Beamten ohne besondere Entschädigung ob.

§ 90.

Andere Bureaukosten.

Kassenbücher, Geschäftsregister, Kalender, Listen und Kontrollen, die nach den bestehenden Vorschriften jahrgangsweise geführt werden, sollen nicht eingebunden oder broschiert werden. Das Gleiche gilt vom Staatsanzeiger und anderen Zeitungen.

§ 91.

Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume.

1. Die Heizung und Beleuchtung der Diensträume der Justizbehörden, die Reinigung dieser Räume und der darin befindlichen Gegenstände, die Reinigung der Hofräume und der Straße einschließlich der Pflege der Vor- und Hofgärten gehören zu den Obliegenheiten der Unterbeamten (§ 9 der Dienstordnung für die Gerichtsdiener vom 21. Dezember 1899 — J M Bl. S. 862). Zur Reinigung gehört insbesondere auch die Entfernung von Schnee und Eis und die Beseitigung des zwischen den Steinen wachsenden Grases.

2. Bei den Amtsgerichten mit 7 und weniger etatsmäßigen Richtern werden die im Abs. 1 bezeichneten Hausarbeiten einem Gerichtsdiener oder mehreren Gerichtsdienern übertragen. Die Entscheidung trifft der aufsichtführende Amtsrichter.

3. Der mit den Hausarbeiten beauftragte Gerichtsdiener erhält

für die Heizungsarbeiten, einschließlich des Zutragens des Heizungsmaterials zu den Feuerstellen,

für die Besorgung der Beleuchtung, einschließlich der Instandhaltung der Lampen, jedoch unter Ausschluß der Erneuerung von Zubehörteilen,

für die Reinigung der Diensträume usw., einschließlich des Waschens und Rollens oder Plättens der Handtücher, Gardinen und Zugvorhänge,

eine fortlaufende Entschädigung (Hauswartsvergütung).

Digitized by Google

4. Die für die Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsarbeiten erforderlichen Geräte und Materialien werden auf Staatskosten beschafft.

5. Auf Staatskosten werden ferner außerhalb der gewährten Hauswartsvergütung übernommen:

a) die Kosten für das Reinigen der Öfen und Schornsteine sowie für das Entleeren der Müllgruben und Aborte;
b) die Kosten für solche Reinigungen, die durch außergewöhnliche Umstände, wie bauliche Herstellungen und Umzüge, entstehen;
c) die Kosten für das Zerkleinern des Heizungsmaterials und für dessen Hinschaffung in die Vorratsräume;
d) die Kosten für das Wachsen und Bohnen der Fußböden.

Die Besorgung der unter a bis d bezeichneten Arbeiten kann dem Gerichtsdiener gegen Gewährung einer besonderen Entschädigung aufgetragen werden; dagegen sind außerordentliche Reinigungen, die regelmäßig, wenn auch in längeren Zwischenräumen wiederkehrend, in besonders gründlicher Weise vorgenommen werden, in die Hauswartsvergütung eingeschlossen.

6. Dem Gerichtsdiener ist gestattet, bei der Verrichtung der Hausarbeiten sich der Mitwirkung seiner Angehörigen oder fremder Personen zu bedienen; er hat in diesem Falle die Arbeiten persönlich zu beaufsichtigen und bleibt für die ordnungsmäßige Ausführung allein verantwortlich. Wegen der Invalidenversicherungspflicht sind die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 8. April 1907 (JMBl. S. 346) zu beachten.

7. Die Hauswartsvergütung wird unter Berücksichtigung des Umfanges der regelmäßig zu leistenden Hausarbeiten und der Höhe des für dergleichen Arbeiten ortsüblichen Tagelohns (Stundenlohns) für jede Dienststelle mit einem bestimmten Jahresbetrage besonders festgesetzt.

8. Die Festsetzung der Hauswartsvergütung erfolgt durch den Landgerichtspräsidenten. Dabei dürfen folgende Beträge nicht überschritten werden:

bei einem Amtsgericht

mit 1	Richter	102	Mark,
„ 2	Richtern	138	„ ,
„ 3	„	174	„ ,
„ 4	„	216	„ ,
„ 5	„	258	„ ,
„ 6	„	294	„ ,
„ 7	„	330	„ .

Ist das Amtsgericht Sitz einer auswärtigen Staatsanwaltschaft, so wird bei der Zahl der Richter der Staatsanwalt mitgerechnet. Den Richtern oder Staatsanwälten stehen gleich die ständigen Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft sowie diejenigen Hilfsrichter und diejenigen Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft, welche infolge besonderen Geschäftsandranges seit wenigstens einem Jahre beschäftigt und voraussichtlich nicht entbehrlich sind. Sind mit ihrer Einrechnung bei einem Amtsgerichte beschäftigt

8 Richter, so beläuft sich der Höchstbetrag der Hauswartsvergütung auf 366 Mark,
9 und mehr Richter, so beläuft sich der Höchstbetrag auf . . . . . 402 „ .

Eine Überschreitung der vorstehenden Höchstsätze kann aus besonderen örtlichen Gründen vom Oberlandesgerichtspräsidenten genehmigt werden.

9. Die laufende Hauswartsvergütung wird vierteljährlich nachträglich, und zwar für das erste und zweite Vierteljahr des Etatsjahrs zu je $^1/_6$, für das dritte und vierte Vierteljahr zu je $^1/_3$ gezahlt. In Fällen der Behinderung des Beamten ist die Vergütung

Digitized by Google

unverkürzt weiter zu zahlen, sofern der Beamte für die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten Sorge trägt.

10. Der Vorstand der Justizbehörde und der Erste Gerichtsschreiber (Obersekretär) oder die sonst damit beauftragten Beamten haben darüber zu wachen, daß die Hausarbeiten ordnungsmäßig ausgeführt werden. Der Vorstand der Justizbehörde hat von Amts wegen die erforderlichen Schritte zu tun, wenn nach dem Umfange der Arbeiten eine Erhöhung oder Ermäßigung der Hauswartsvergütung angebracht erscheint.

11. Bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten sowie bei den Amtsgerichten mit 8 oder mehr etatsmäßigen Richtern sind die im Abs. 1 bezeichneten Hausarbeiten von den Kastellanen zu besorgen. Der mit den Reinigungsgeschäften bei diesen Behörden betraute Gerichtsdiener ist als Kastellan anzusehen, ohne daß es einer ausdrücklichen Umwandlung der Stelle bedarf. Eine besondere Entschädigung wird den Kastellanen nur für die Reinigung der Straße und Hofräume, Vor- und Hofgärten, für das Zutragen des Heizungsmaterials zu den Feuerstellen und für das Waschen, Rollen und Plätten der Handtücher, Gardinen und Zugvorhänge gewährt. Die Vorschriften in den Abs. 4 bis 7, 9 und 10 finden Anwendung mit der Maßgabe, daß die Festsetzung der Hauswartsvergütung für Gebäude, die ausschließlich von der Staatsanwaltschaft benutzt werden, durch den Oberstaatsanwalt, im übrigen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten erfolgt. Bei Bemessung der Höhe der Vergütung ist gegebenenfalls auf die Notwendigkeit, Hilfspersonen heranzuziehen, Rücksicht zu nehmen.

12. Haben Gerichtsdiener (Abs. 2) oder Kastellane (Abs. 11) zugleich für die Reinigung und Heizung der im Gerichtsgebäude befindlichen Räume des Katasteramts oder der daselbst untergebrachten etatsmäßigen oder hauptamtlichen Amtsanwaltschaft zu sorgen (vgl. § 19 Abs. 6 u. § 21), so ist die ihnen zu gewährende Entschädigung entsprechend zu erhöhen.

13. Eine Verwendung von Gefangenen zur Hilfeleistung bei den Hausarbeiten darf nur ausnahmsweise nach Maßgabe der Rundverfügungen vom 6. August 1901 und 19. Juni 1906 (I. 4362, 3673) zugelassen werden.

14. Ist in einem Gebäude eine Anlage für Sammelheizung vorhanden, die von einem — etatsmäßigen oder vertragsmäßig angenommenen — besonderen Heizer versehen wird, so ist die für die sonstigen Hausarbeiten festzusetzende Hauswartsvergütung vierteljährlich nachträglich in gleichen Teilen zahlbar. Die Festsetzung erfolgt in jedem Falle von der im Abs. 11 bezeichneten Dienststelle; die Bestimmungen im Abs. 8 finden keine Anwendung.

15. Die für einzelne Behörden hinsichtlich der Besorgung der Reinigung, Heizung und Beleuchtung von dem Justizminister erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft, jedoch ist der Oberlandesgerichtspräsident und gegebenenfalls der Oberstaatsanwalt ermächtigt, die zu gewährende Hauswartsvergütung auch dann selbständig zu bemessen, wenn die Entschädigung bisher vom Justizminister festgesetzt war. Soweit nach den bisherigen Festsetzungen des Justizministers oder der Provinzialbehörden die Entschädigung zugleich für die Beschaffung der Materialien und Geräte bestimmt war, findet die Vorschrift des Abs. 4 künftig gleichfalls Anwendung; mit Rücksicht hierauf ist in allen Fällen nachzuprüfen, um welchen Betrag die Entschädigung zu ermäßigen ist.

§ 92.

Besorgung der Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse.

1. Die Heizung und Beleuchtung der Gefängnisräume, die gewöhnliche wie die außerordentliche Reinigung dieser Räume und der Hofräume und Straßen erfolgt durch die Gefangenaufseher und Hilfsgefangenaufseher ohne Entgelt. Diese sind berechtigt, nach näherer Bestimmung des Gefängnisvorstehers sich der Hilfe der Gefangenen zu bedienen. Eine Entschädigung an die Gefangenarbeitskasse wird für die Hilfe der Gefangenen nicht

Digitized by Google

geleistet. Bei denjenigen Gefängnissen, bei welchen besondere Gefangenaufseher nicht bestellt sind, liegt die Reinigung, Heizung und Beleuchtung dem zugleich als Gefangenaufseher beschäftigten Gerichtsdiener gleichfalls ohne Entgelt ob.

2. Die bei den Reinigungs-, Beleuchtungs- und Heizungsarbeiten erforderlichen Geräte und Materialien werden auf Staatskosten beschafft.

§ 93.

Polizeivorschriften.

Die Vorstände, denen die Verwaltung justizfiskalischer Gebäude unterstellt ist, sowie die Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretäre) und die zuständigen Inspektionsbeamten haben dafür zu sorgen, daß die mit dem nach ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schneefegen, Streuen usw. betrauten Personen auf diese Bestimmungen gehörig hingewiesen und beaufsichtigt werden.

§ 94.

Löhne.

1. Soweit die Anstellungsbehörde (Allg. Verfügung vom 9. Februar 1908, JMBl. S. 38) zur Bestellung von Hilfsarbeitern ermächtigt ist (vgl. § 70 Abs. 3), ist sie auch zu einer entsprechenden vertragsmäßigen Annahme von Hilfskräften außerhalb des Beamtenverhältnisses befugt, mit welcher laufende Ausgaben verbunden sind.

2. Die laufenden Bezüge der im privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse stehenden Personen werden monatlich nachträglich, ausnahmsweise in kürzeren Zwischenräumen, die Arbeitslöhne der gegen Zeitlohn beschäftigten Gelegenheitsarbeiter wöchentlich oder gemäß der anderweiten besonderen Vereinbarungen gezahlt.

3. Wegen Auszahlung der Krankenunterstützungen wird auf die Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1905 (JMBl. S. 308) verwiesen.

4. Hinsichtlich der Invaliden- und Krankenversicherungspflicht der im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse befindlichen Personen sind die Vorschriften im § 76 zu beachten.

§ 95.

Dienstkleidungszuschüsse.

Wegen der Gewährung von Dienstkleidungszuschüssen bewendet es bei den Bestimmungen der Rundverfügung vom 16. Mai 1907 (I. 8911) und den sie ergänzenden und erläuternden Vorschriften (vgl. Rundverfügungen vom 14. November und 5. Dezember 1907, I. 10012, 10165).

§ 96.

Gefängnisverwaltungskosten.

1. Die Verrechnung der bei der Beschäftigung der Gefangenen entstehenden Ausgaben erfolgt nach Anleitung der Allgemeinen Verfügungen vom 8. April 1907 und 15. Februar 1908 (JMBl. 1907 S. 345; 1908 S. 41) und der der letzteren angeschlossenen Nachweisung über die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsbetriebs.

2. Die Ausgaben für die Beköstigung und Pflege der Gefangenen werden auf Grund der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen zur Zahlung angewiesen. Wegen Lieferung der Wirtschaftsbedürfnisse wird auf die Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1907 (JMBl. S. 29) verwiesen. Bei der Unterbringung der Gefangenen in einer Krankenanstalt ist, insbesondere auch wegen der dadurch erwachsenden Kosten, die Allgemeine Verfügung vom 20. März 1907 (JMBl. S. 327) zu beachten.

3. Hinsichtlich der Remunerierung der Gefängnisärzte wird auf Abschnitt B der Rundverfügung vom 19. November 1873 (I. 4107) und auf die Rundverfügung vom 8. April 1907 (II. 1951), wegen der Remunerationen der bei den gerichtlichen Gefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerischen Pflege der Gefangenen angenommenen

Digitized by Google

Geistlichen auf Abschnitt A der Rundverfügung vom 19. November 1873 (I. 4107) verwiesen.

4. Zur Anschaffung der für die einzelnen Gefängnisse erforderlichen Bibeln, neuen Testamente oder Auszüge daraus, von Gesang- und Gebetbüchern sind die Gefängnisvorsteher ermächtigt. Bücher unterhaltenden oder belehrenden Inhalts können für Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 200 Köpfen bis zum Gesamtkostenbetrage von 60 Mark, für Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 100 bis zu 200 Köpfen bis zum Gesamtkostenbetrage von 30 Mark, für Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 10 bis zu 100 Köpfen bis zum Gesamtkostenbetrage von 20 Mark, für Gefängnisse mit einer geringeren Belegungsfähigkeit bis zum Gesamtkostenbetrage von 10 Mark innerhalb eines Etatsjahrs mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts angeschafft werden. Übersteigt der Preis der Bücher diese Beträge, so bedarf es der Genehmigung des Justizministers. Der Ersatz abgängig gewordener Bücher durch neue Exemplare desselben Werkes bleibt dabei unberücksichtigt.

5. Über die Utensilien sind Inventare in der in der Gefängnisordnung vorgeschriebenen Weise zu führen. Über die für die Gefängnisbibliotheken angeschafften oder diesen unentgeltlich gelieferten Bücher ist ein Verzeichnis zu führen, in welches auch die in den einzelnen Gefängnisräumen befindlichen Bücher unter Angabe ihres Verbleibs einzutragen sind. Die Verzeichnisse der Utensilien und der Bücher sind alljährlich nach der in der Gefängnisordnung vorgeschriebenen Weise zu prüfen.

6. Hinsichtlich der Gewährung von Reise- und Zehrgeldern an die Gefangenen bei deren Entlassung bewendet es bei den Bestimmungen der Gefängnisordnung und den sie ergänzenden und erläuternden Vorschriften. Die vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen gemäß § 23 des Strafgesetzbuchs ist wie eine endgültige Entlassung zu behandeln. Ob die Anwendung der Vorschriften auf Personen, die aus der Untersuchungshaft entlassen werden, angemessen erscheint, ist in jedem Einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Verhältnisse nach Anhörung des zu entlassenden Gefangenen zu prüfen. Keine Anwendung finden jene Bestimmungen auf die aus der Strafhaft beurlaubten Gefangenen. Ebensowenig dürfen an die aus den deutschen Schutzgebieten zur Strafvollstreckung in preußische Gefängnisse aufgenommenen Gefangenen bei ihrer Entlassung Mittel für Fahrkarten und Zehrgelder zur Rückkehr an ihre Wohnsitze aus Fonds der Justizverwaltung gezahlt werden.

Siebenter Abschnitt.

Wartegelder.

§ 97.

Wartegelder und Unterstützungen für Wartegeldempfänger.

1. Verlegt ein Wartegeldempfänger, welcher seine Bezüge aus Justizfonds bezieht, seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen preußischen Oberlandesgerichts, so ist der Präsident des letzteren um Fortzahlung des Wartegeldes zu ersuchen. Dabei ist, wenn der Wartegeldempfänger auf Witwen- und Waisengeld verzichtet hat, dies zur Aufnahme eines Vermerkes in die Zahlungsanweisung mitzuteilen.

2. Zur Bewilligung einmaliger Unterstützungen aus dem Fonds Kap. 76 Tit. 2 des Etats an bedürftige Subaltern- und Unterbeamte, welche infolge der Organisation ausgeschieden sind, wird dem Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwalt ein Betrag zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung dieses Fonds bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen (Rundverfügungen vom 20. Juni 1885 und 1. April 1899 — I. 2191, 1982).

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen, Transportkosten, Post- und Telegraphengebühren.

§ 98.

Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen.

Auf den Fonds Kap. 77 zu baren Auslagen kommen mit Ausnahme der Schreibgebühren, der Transportkosten, der Post- und Telegraphengebühren, der Rechnungsgebühren, der Zehrungskosten der Gerichtsdiener und der in Kap. 80 Tit. 3 bezeichneten Beträge alle sonstigen baren Auslagen in einzelnen Rechtssachen, ohne Rücksicht auf die Zahlungspflicht der Parteien, zur Verrechnung. Insbesondere werden auf diesen Fonds angewiesen:

a) die in Rechtssachen durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten (Allgemeine Verfügungen vom 20. Juli 1886, 25. März 1887, 21. März 1899 — JMBl. 1886 S. 201; 1887 S. 89; 1899 S. 72);

b) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren (vgl. Allg. Verf. vom 15. Juni 1883, JMBl. S. 190);

c) die in Rechtssachen bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten einschließlich der im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873 bezeichneten Fuhrkosten;

d) die Kommissionsgebühren;

e) die Kosten der Unterbringung von Personen in Heil- oder Pflegeanstalten auf Gerichtsbeschluß zur Beobachtung ihres Geisteszustandes;

f) sonstige an andere Behörden oder Beamte für deren Tätigkeit zu zahlende Beträge, soweit nicht mangels unbedingter Erstattungspflicht eine Verrechnung als durchlaufende Gelder einzutreten hat.

§ 99.

Transportkosten.

1. Soweit die Kosten des Transports und der Vorführung von Gefangenen und anderen Personen auf Justizfonds zu übernehmen sind, werden sie bei Kap. 78 des Etats verrechnet, gleichviel ob ein Kostenschuldner vorhanden ist oder nicht. Als Transportkosten gelten auch die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Bewachung von Transportgefangenen sowie für solche Anschaffungen, welche ausschließlich aus Anlaß des Transports gerichtlicher Gefangenen für diese erforderlich geworden sind.

2. Die Bestimmungen darüber, ob und welche Transportkosten auf Justizfonds zu übernehmen sind, bleiben unberührt. Allgemein von der Übernahme auf Justizfonds ausgeschlossen sind insbesondere die Kosten für Gefangen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen (vgl. die den Justizbehörden mitgeteilten Vorschriften vom 8. Dezember 1906, abgedruckt auch im MBl. f. d. inn. Verw. 1907 S. 53), die von Organen der Königlichen Polizei oder der Verwaltung der unter dem Ministerium des Innern stehenden Gefangenanstalten veranlaßten Kosten des Hin- und Herntransports von Gefangenen und anderen Personen nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügungen vom 14. Juli 1897 und 19. April 1899 (JMBl. 1897 S. 211; 1899 S. 136), die Haft- und Transportkosten der von den Polizeibehörden auf eigene Veranlassung ohne vorangegangenes Ersuchen oder ohne steckbriefliche Verfolgung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften festgenommenen Personen. Hinsichtlich der Kosten, welche bei der Gestellung von Fürsorgezöglingen vor Gericht erwachsen, ist die Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1905 (JMBl. S. 129) zu beachten.

Digitized by Google

3. Sind neben den Transportkosten auch Verpflegungskosten für eine Zeit außerhalb des Transports auf Justizfonds zu übernehmen, so findet deren Verrechnung bei Kapitel 77 statt.

§ 100.

Post- und Telegraphengebühren.

Für die Ausgaben an nicht abgelösten Post- und Telegraphengebühren bewendet es bei den bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe, daß die von einem Justizbeamten verauslagten Gebühren ebenfalls aus Kap. 79 zu erstatten sind.

Neunter Abschnitt.

Sonstige Ausgaben.

§ 101.

Umzugs- und Reisekosten usw.

1. Der Fonds Kap. 80 Tit. 1 des Etats ist die allgemeine Verrechnungsstelle für die Umzugskosten und für die Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten. Bei ihm kommen insbesondere zur Anweisung: die Versetzungskosten der etatsmäßigen Beamten und der ständigen Hilfsarbeiter, die Kosten der Revisionsreisen, der Reisen der Universitätslehrer zur Teilnahme an den ersten juristischen Staatsprüfungen, der Reisen der Staatsanwälte und der Vorsitzenden und Beisitzer zu den Sitzungen der Schwurgerichte und auswärtigen Strafkammern, der Reisen der Forstamtsanwälte und der Amtsanwälte für die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine an einem von ihrem dienstlichen Wohnsitze verschiedenen Gerichts- oder Gerichtstagsorte, sowie der Reisen der Beamten in sonstigen Staatsdienstangelegenheiten, insbesondere auch die Reisekosten und Tagegelder, welche den nichtständigen Hilfsarbeitern für die Reisen aus Anlaß ihrer Abordnung bewilligt worden sind, soweit nicht die Kosten der letzteren Art im Falle der Voraussetzungen des § 51 wie dort vorgesehen zu verrechnen sind. Als Reisekosten im Sinne des Etatstitels gelten auch die erstattungsfähigen Fuhrkosten und sonstigen notwendigen Unkosten bei Dienstgeschäften am Wohnort oder an Orten, deren Entfernung die Berechnung von Tagegeldern und Reisekosten nicht zuläßt.

2. Bei dem Fonds Kap. 80 Tit. 1 kommen ferner die Reisekosten für Abhaltung der Gerichtstage, die Reisekosten der Geschworenen, der Schöffen und der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen und die Zehrungskosten der Gerichtsdiener zur Verrechnung.

3. Die Justizbeamten haben die Berechnungen ihrer Umzugskosten oder Reisekosten in Staatsdienstangelegenheiten in der Regel zweifach einzureichen. Das eine Stück wird bei den Akten zurückbehalten. In Fällen, wo bestimmte Reisen in Staatsdienstangelegenheiten sich regelmäßig wiederholen, z. B. behufs Abhaltung der Gerichtstage, kann die Beibringung eines zweiten Stückes der Berechnung unterbleiben; es genügt, daß über die Zahlbarmachung ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht wird.

4. Zur Verminderung der Ausgaben beim Reise- und Umzugskostenfonds sind die geltenden Verwaltungsgrundsätze zu beachten (vgl. Rundverfügung vom 16. April 1898 — I. 1681).

§ 102.

Prozeßkosten des Justizfiskus usw.

1. Die Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat, werden bei Kap. 80 Tit. 3 verrechnet. Hiervon sind jedoch ausgeschlossen die Gerichtskosten (einschließlich der als Gerichtsgebühren berechneten Stempel), die der Gegner zur Gerichtskasse gezahlt hat, und die ihm vom Justizfiskus zu erstatten sind; sie werden durch

Digitized by Google

Zurückzahlung von Gerichtskosten zahlbar gemacht. Verzugszinsen für die Klageforderung werden bei dem Ausgabefonds, auf welchen die Hauptforderung übernommen wird, verrechnet und, wenn ein solcher Fonds nicht vorhanden ist, als außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung (§ 107) behandelt.

2. Hinsichtlich der Festsetzung der einem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren (StPO. § 150) verbleibt es bei den Anordnungen der Rundverfügungen vom 3. Juli/1. Oktober 1884 (I. 3253) und 14. Juli 1906 (I. 4293[2]) und hinsichtlich der den Beschuldigten gemäß den §§ 499, 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen bei den Anordnungen der Allgemeinen Verfügungen vom 15. März 1892 und 30. April 1902 (JMBl. 1892 S. 109; 1902 S. 92) sowie der Rundverfügungen vom 13. Januar und 30. April 1902 (I. 7843, 2648).

3. Die Bewilligung von Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, von Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und von sonstigen, Beschuldigten gewährten Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile bleibt dem Justizminister vorbehalten (Allgemeine Verfügungen vom 22. November 1898 und 27. August 1904 — JMBl. 1898 S. 280; 1904 S. 239 — und Rundverfügungen vom 23. November 1904, 6. Oktober 1905 und 12. April 1906 — I. 7599, 2899, 2249).

§ 103.

Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw.

1. Aus dem Fonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen der Beamten (Kap. 80 Tit. 6) werden dem Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwalte Jahresbeträge zur Bewilligung von einmaligen Unterstützungen für pensionierte mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte und für Witwen solcher Beamten zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung dieser Mittel sind die hierüber getroffenen besonderen Anordnungen maßgebend (vgl. insbesondere die Rundverfügungen vom 10. und 11. Juni 1885, 22. September 1893 und 7. Mai 1907 — I. 2034, 2157, 3769, 9004 und 9005). Witwen von Beamten, die sich an Nichtbeamte wieder verheiratet haben, dürfen auch nach Auflösung dieser Ehen Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds nicht bewilligt werden. Geschiedene Ehefrauen erhalten keine Unterstützungen.

2. Die Bewilligung

a) von einmaligen Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte des höheren Justizdienstes und an deren Witwen, an ausgeschiedene, aber nicht pensionierte mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte und an deren Witwen, sowie allgemein an Waisen;

b) von laufenden Unterstützungen

bleibt dem Justizminister vorbehalten.

3. Die Anträge auf Bewilligung laufender Unterstützungen und ihre Begründung sind tunlichst in die gemäß der Rundverfügung vom 30. Juni 1877 (I. 1790) zu fertigende Vorschlagsliste unter Vermeidung von Begleitberichten aufzunehmen, vgl. jedoch die Rundverfügung vom 26. November 1907 (I. 10124). Bei Ausfüllung der Nachweisung sind in Spalte 14 und 15 Geburtstag und Geburtsjahr des Beamten, Anfang und Ende der Zivil- und Militärdienstzeit und die einzelnen Unterbrechungen sowie das Diensteinkommen nach den einzelnen Bezügen anzugeben. Die Zahlung der laufenden Unterstützungen erfolgt in monatlichen Teilen im voraus. Die Monatsbeträge werden nur soweit zahlbar, als der Bedachte den ersten Tag eines Monats erlebt hat. Gnadenbezüge werden von laufenden Unterstützungen nicht gewährt. Die Unterstützung kommt, abgesehen vom Tode des Bedachten oder infolge Ablaufs der Bewilligungszeit insbesondere auch dann in Wegfall, wenn der Bedachte die Reichsangehörigkeit verliert oder wenn die bedachten Witwen oder verwaisten Töchter sich verheiraten.

Digitized by Google

4. Wenn ausgeschiedene Beamte oder deren Witwen oder Waisen, welchen laufende Unterstützungen bewilligt sind, in den Bezirk eines anderen preußischen Oberlandesgerichts verziehen, so ist die Zahlungsanweisung des Justizministers behufs derferneren Ausführung dem Präsidenten dieses Oberlandesgerichts zu übersenden.

5. Über die bei den fortlaufenden Zahlungen aus dem oben bezeichneten Fonds eintretenden Veränderungen durch Neubewilligungen oder Erledigungen oder durch Übertragungen von einer Kasse zur anderen sind vierteljährlich, und zwar bis zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. April, Nachweisungen nach dem Formulare Nr. 2 von der Justizhauptkasse an die Geheime Kalkulatur des Justizministeriums einzusenden. Formular Nr. 2. Sofern eine wegen Ablaufs der Bewilligungszeit wegfallende Unterstützung zur Zeit der Aufstellung der Nachweisung bereits weiterbewilligt ist, bedarf es ihrer Aufnahme nicht. Wird eine Unterstützung nicht nur weiter bewilligt, sondern auch erhöht, so ist lediglich der mehrbewilligte Betrag mit dem Zusatz „Erhöhung" in der Nachweisung in Zugang zu bringen. Ebenso ist bei einer Ermäßigung nur der Betrag in Abzug zu bringen, um welchen die Ermäßigung stattgefunden hat. Die Abgänge sind tunlichst in die nächste Nachweisung aufzunehmen. Um dies zu ermöglichen, sind bei der Nichtabhebung von zwei Raten die Gründe hierfür zu ermitteln. Die Übersendung der Nachweisung erfolgt ohne Anschreiben unter Briefumschlag. Haben im Laufe eines Vierteljahrs Veränderungen nicht stattgefunden, so bedarf es der Einreichung einer Nachweisung oder der Erstattung einer Fehlanzeige nicht.

6. Sind Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte oder für Witwen und Waisen von Beamten bewilligt worden, so können im Falle des Ablebens des Berechtigten beilaufenden Bezügen die bis zum Ableben fällig gewordenen Monatsbeträge, bei einmaligen Bewilligungen der ganze nicht abgehobene Betrag, und zwar bei ratenweiser Bewilligung die bis zum Ableben fällig gewordene, aber nicht abgehobene Rate, an die Erben gezahlt werden, wenn diese unbemittelt sind und der Bezugsberechtigte die Nachricht von der Bewilligung der Unterstützung vor seinem Ableben erhalten hat. Ist die Ausmittlung sämtlicher Erben oder die Auszahlung an diese gemeinschaftlich mit Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so kann die Zahlung an einen der Miterben, insbesondere an denjenigen, welcher für die Beerdigung des Bezugsberechtigten Sorge getragen hat, veranlaßt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt sind allgemein ermächtigt, in den zulässigen Fällen die Zahlung an die Erben zu veranlassen, auch soweit die Unterstützungen vom Justizminister bewilligt sind. Die Justizhauptkasse hat derartige für Rechnung des Fonds Kap. 80 Tit. 6 geleistete laufende Zahlungen in der Nachweisung (Abs. 5) ersichtlich zu machen. Von den nicht zur Auszahlung gelangten einmaligen Unterstützungen hat das Rechnungsamt der Geheimen Kalkulatur des Justizministeriums Mitteilung zu machen.

7. Wegen der Bewilligungen von Unterstützungen aus Kap. 62 Tit. 9. sind die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen zu beachten (vgl. insbesondere Rundverfügung vom 31. Juli 1907, I 9552).

§ 104.

Ausgaben auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes sowie des Unfallfürsorgegesetzes.

1. Für Betriebe der Justizverwaltung, die der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, sind die auf die Justizbehörde umgelegten Beiträge zur Unfallversicherung auf Grund der Zahlungsaufforderung der Berufsgenossenschaft und des von ihr erteilten Auszugs aus der Heberolle auf Kap. 80 Tit. 7 anzuweisen. Zur Anweisung ist der Vorstand der Justizbehörde ermächtigt. Die Prüfung der in dem Auszug enthaltenen Beitragsberechnung ist nicht nur auf die rechnerische Feststellung des anrechnungsfähigen Betrags der Diäten und Löhne der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Beamten und Bediensteten, sondern auch auf den richtigen Ansatz der Gefahrenklasse zu erstrecken, zu der

Digitized by Google

der Betrieb eingeschätzt ist. Auf dem Auszug ist die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu bescheinigen. Werden von der Berufsgenossenschaft Vorschüsse auf die Beiträge erfordert, so ist der angeforderte Betrag nicht als Vorschuß, sondern endgültig auf den Etatsfonds Kap. 80 Tit. 7 anzuweisen. Die Richtigkeit der Vorschußberechnung ist nach der vorangegangenen Beitragszahlung zu prüfen und zu bescheinigen. Ergibt die spätere Umlageberechnung eine Überhebung an Vorschüssen, so ist der überzahlte Betrag in Rückeinnahme zu bringen.

2. Von den auf Grund des Gesetzes betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) zu leistenden Entschädigungen sind bei Kap. 80 Tit. 7 nur die Kosten des Heilverfahrens (§ 1 letzter Absatz), die Sterbegelder (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie und für elternlose Enkel (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 b, c) zu verrechnen, während die Verrechnung der Ausgaben an Unfallpensionen (§ 1 Abs. 1 bis 4) und an Witwen- und Waisenrenten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a) bei den Fonds der Finanzverwaltung für Zivilpensionen und für gesetzliche Witwen- und Waisengelder (Kap. 62 Tit. 3 bzw. Tit. 5a) erfolgt (vgl auch Allg. Verf. vom 1. August 1907, J M Bl. S. 487). Rückerstattungen auf Unfallpensionen oder auf Witwen- und Waisenrenten werden bei den Verwaltungsbehörden vereinnahmt, über eine etwaige Erstattungspflicht haben die Justizbehörden der zuständigen Provinzialverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen. Die Justizbehörden haben das Sterbegeld auch dann festzusetzen, wenn es von einer Unfallpension zu berechnen ist; sie haben ferner die Ansprüche der Hinterbliebenen auch derjenigen Beamten zu regeln, die infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nach erfolgter Pensionierung gestorben sind. Von dem Ableben eines solchen Pensionärs wird die zuständige Provinzialverwaltungsbehörde der zuständigen Justizbehörde Nachricht geben.

§ 105.

Einmalige Unterstützungen an Bedienstete und deren Hinterbliebene.

1. Als Hinterbliebene im Sinne des Etatstitels Kap. 80 Tit. 8 kommen regelmäßig nur Witwen und Waisen, nicht auch wiederverheiratete Witwen, geschiedene Ehefrauen, verheiratete Töchter usw. in Betracht.

2. Die Bewilligung einer Unterstützung setzt voraus, daß durch außergewöhnliche und unvorhergesehene Ausgaben ein Notstand hervorgerufen ist.

3. Wegen der Auszahlung nicht abgehobener Unterstützungen an die Erben finden die Bestimmungen im § 103 Abs. 6 Anwendung.

§ 106.

Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste. Unfallentschädigungen an Gefangene und deren Angehörige.

1. Die Verrechnung der Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste (Kap. 80 Tit. 9) regelt sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 15. Februar 1908 (J M Bl. S. 41), vgl. auch die Allgemeine Verfügung vom 30. Januar 1908 (J M Bl. S. 29) über die Invalidenversicherung der Gefangenen.

2. Die Feststellung, Zahlbarmachung und rechnungsmäßige Behandlung der Entschädigungen auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene (Reichs-Gesetzbl. S. 536) regelt sich nach den Bestimmungen der Rundverfügungen vom 12. Dezember 1904, 22. März 1905 und 4. Dezember 1906 (I. 7682, I. 1803, I. 8503). Aus den Festsetzungsbescheiden muß hervorgehen, daß der Gefangene den Unfall bei einer Tätigkeit erlitten hat, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden (§ 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900).

3. Die Verrechnung der Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie für die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergl.) erfolgt:

Digitized by Google

a) soweit die Kosten entstanden sind, während der Verletzte sich in Straf- oder Untersuchungshaft befunden hat, auch wenn er ohne Unterbrechung oder Aufhebung der Haft in eine von dem Gefängnisse getrennte Krankenanstalt gebracht ist, bei Kap. 74 Tit. 26 Abt. 2 oder Kap. 75 Tit. 12 Abt. 2,

b) in allen übrigen Fällen, in denen diese Kosten der Staatskasse auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900 oder infolge einer Bewilligung des Justizministers zur Last fallen, bei Kap. 80 Tit. 10.

Die Verrechnung der Kosten für die Feststellung der Entschädigung (ärztliche Atteste usw.) erfolgt stets bei Kap. 74 Tit. 26 Abt. 5 oder Kap. 75 Tit. 12 Abt. 5.

4. Behufs Gewinnung zuverlässiger Unterlagen für die Prüfung von Entschädigungsansprüchen ist die Rundverfügung vom 25. Oktober 1906 (I. 3841) zu beachten.

5. Hinsichtlich der Gewährung von Unterstützungen an die bei den Hausarbeiten infolge eines Unfalls verletzten Gefangenen und an deren Hinterbliebene bewendet es bei der Allgemeinen Verfügung vom 13. September 1904 (JMBl. S. 252).

6. Im übrigen wird wegen der Gewährung von Unterstützungen an Gefangene, die bei der Beschäftigung während der Haft einen Unfall erlitten haben, oder an Angehörige solcher Gefangenen auf die Vorschriften unter II der Allgemeinen Verfügung vom 23. März 1899 (JMBl. S. 106) verwiesen.

§ 107.

Außerordentliche Ausgaben der Justizverwaltung.

Soweit nach § 102 Abs. 1 Zinsen als außerordentliche Ausgaben zu verrechnen sind, erfolgt ihre Anweisung auf den Fonds Kap. 80 Tit. 12 durch die Provinzialbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung des angewiesenen Betrags an den Justizminister. Im übrigen dürfen Zahlungen für Rechnung dieses Fonds nur auf Anweisung oder besondere Ermächtigung des Justizministers erfolgt.

Zehnter Abschnitt.

Gebäudeunterhaltungskosten.

§ 108.

Unterhaltung der Justizgebäude.

1. Bei dem Fonds zur Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen (Kap. 81) sind, abgesehen von den Ausgaben für kleine Grundstücksankäufe (Grunderwerbskosten), die unter I A, II Abs. 2, V Abs. 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884 (JMBl. 1886 S. 118) bezeichneten Kosten zu verrechnen. Vor jeder Anweisung ist zu prüfen, ob die erwachsenen Instandsetzungskosten nicht einen Dienstwohnungsinhaber oder bei angemieteten Grundstücken den Vermieter treffen.

2. Beträge, die am Jahresschlusse nicht zur Ausgabe gelangt und auch nicht etwa in Rest zu stellen sind (§ 24 Abs. 3), sind für das folgende Etatsjahr wiederum im Bauplan als Ausgabebedarf nachzuweisen.

3. Wegen der Zuständigkeit zur Anweisung von Baukosten wird auf die §§ 44, 45 verwiesen.

4. Behufs baldiger Befriedigung der Handwerker und Lieferanten sind die Kosten ungesäumt nach der Fälligkeit der Forderungen anzuweisen. Die Anweisung ist selbst im Falle einer Überschreitung des Kostenanschlags nicht bis zur Entscheidung über die Genehmigung auszusetzen, wenn gegen die Forderungen und die Zahlungspflicht des Fiskus an sich Bedenken nicht bestehen und die Auszahlung auch nicht aus anderen Gründen zu beanstanden ist. Etwaige Ersatzansprüche an Beamte, deren Anordnungen die Überschreitung des Kostenanschlags veranlaßt haben, werden dadurch nicht berührt. Steht in den bezeichneten

Digitized by Google

Fällen ein Fonds nicht oder nicht mehr zur Verfügung, so können die Kosten einstweilen vorschußweise gezahlt werden.

5. Bezüglich der Führung des Grundstücksinventars bewendet es bei den ergangenen besonderen Bestimmungen.

Elfter Abschnitt.

Einmalige außerordentliche Ausgaben.

§ 109.

Einmalige außerordentliche Ausgaben.

1. Die Verwendung der zu einmaligen außerordentlichen Ausgaben im Etat (Kap. 27) vorgesehenen Mittel erfolgt nach den allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen des Justizministers (vgl. Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 1907, JMBl. S. 379).

2. Die Vermischung der einmaligen außerordentlichen Baufonds mit dem im ordentlichen Etat zur Verfügung stehenden Gebäudeunterhaltungsfonds (Kap. 81) ist unzulässig; insbesondere darf aus diesem Fonds eine Etatsüberschreitung bei den außerordentlichen Fonds nicht gedeckt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Außeretatsmäßige Ausgaben.

§ 110.

Außeretatsmäßige Ausgaben.

Müssen Ausgaben außeretatsmäßig (§ 22 Abs. 2) verrechnet werden, so ist wegen Überweisung der erforderlichen Beträge unter Darlegung des Bedürfnisses an den Justizminister zu berichten.

Dreizehnter Abschnitt.

Zahlungsanweisungen.

§ 111.

Anweisende Justizbehörde.

1. Zum Erlasse der Ausgabeanweisung ist in der Regel diejenige Behörde zuständig, welcher die Befugnis zur Bewilligung der Ausgaben eingeräumt worden ist. Ausgabeanweisungen, für welche die Provinzialbehörde zuständig ist, werden vom Rechnungsdirektor erlassen. Steht die Befugnis dem Landgerichtspräsidenten und dem Ersten Staatsanwalte gemeinsam zu, so wird die Zahlungsanweisung nach Maßgabe der gemeinsamen Entscheidung von dem Präsidenten allein erlassen. Der Erwähnung des Einverständnisses der Provinzialbehörde oder des Ersten Staatsanwalts bedarf es nicht.

2. Beruht die Bewilligung auf der Entscheidung des Justizministers, so hat in der Regel der Rechnungsdirektor die Zahlungsanweisung zu erlassen. Eine Ausnahme findet statt hinsichtlich der Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, der Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, der Vergütungen an Beschuldigte für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile und der Entschädigungen an Gefangene und deren Angehörige im Falle der Verletzung oder Tötung durch einen bei der Beschäftigung erlittenen Unfall; diese Zahlungsanweisungen werden von dem Oberstaatsanwalt erlassen.

3. Betrifft die Zahlungsanweisung bare Auslagen für Rechnung des Fonds Kap. 77, so wird die Zahlungsanweisung von dem Richter (Vorsitzenden), Staatsanwalt oder etatsmäßigen Amtsanwalte, durch dessen Amtshandlung oder Anordnung die Ausgaben veranlaßt sind, erlassen. Für die Anweisung zur Zahlung von Zeugen- oder Sachverständigen-

Digitized by Google

gebühren ist neben dem vorbezeichneten Beamten der Gerichtsschreiber (Sekretär) zuständig, dem die Feststellung der Beträge obliegt, sofern er nicht mit der Auszahlung der Gebühren befaßt ist und auch nicht die Gewährung einer Vergütung auf Grund des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erfolgt. Soweit hiernach die Befugnis des Gerichtsschreibers zur Anweisung ausgeschlossen ist, bewendet es bei der Vorschrift in Satz 1. Die Anweisung durch den Gerichtsschreiber erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des in Satz 1 bezeichneten Beamten, daß der Zeuge oder Sachverständige nach den für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen maßgebenden Vorschriften zu entschädigen ist.

4. Transportkosten für transportierte Personen und für deren Begleiter werden, falls sie auf Justizfonds überhaupt zu übernehmen sind, von dem Richter, Staatsanwalt, etatsmäßigen Amtsanwalt oder von dem Vorsteher des Gefängnisses am Ziele des Transports oder, wenn ein Rücktransport in ein der Justizverwaltung unterstelltes Gefängnis erfolgt, an dem Orte angewiesen, wohin der Rücktransport erfolgt ist. Der Betrag der gezahlten Transportkosten ist alsbald zu den Akten mitzuteilen.

5. Zahlungsanweisungen über Ausgaben, die in Strafsachen durch Amtshandlungen oder Anordnungen eines nicht etatsmäßigen Amtsanwalts veranlaßt sind, werden von dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts erlassen (vgl. § 32d).

6. Anweisungen zur Zahlung der einer Partei zu erstattenden Kosten in Ehe- und Entmündigungssachen (§ 35c) sind nur auf Grund einer Bescheinigung des Gerichtsschreibers erster Instanz, daß diese Kosten richtig berechnet sind, oder auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erlassen. In dem Kostenfestsetzungsverfahren hat der Erste Staatsanwalt die Rechte der Staatskasse wahrzunehmen. Sofern Anlaß zur Einlegung einer Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß nicht gegeben ist, ist die Anweisung und Zahlung unverzüglich zu bewirken, damit besondere Kosten der Zwangsvollstreckung vermieden werden.

§ 112.

Zahlungslisten.

1. Die Kosten der Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern und die Kommissionsgebühren sind in Zahlungslisten zusammenzustellen und monatlich für jede Liste zur Zahlung zu bringen. Zu diesem Zwecke versieht der Gerichtsschreiber (Sekretär) die Berechnung mit dem Feststellungsvermerke (§ 115), sodann ordnet der zuständige Richter, Staatsanwalt oder etatsmäßige Amtsanwalt an, daß der zu zahlende Betrag in die Zahlungsliste aufzunehmen sei. Der Erste Gerichtsschreiber (Obersekretär) stellt auf Grund dieser ihm in Urschrift vorzulegenden Anordnung den Betrag in die Zahlungsliste ein und vermerkt auf der Anordnung die Nummer, unter welcher dies geschehen ist. Am Monatsschlusse bescheinigt er die richtige Aufrechnung der Zahlungsliste und die Übereinstimmung der Eintragungen mit den ergangenen Anordnungen. Die Zahlungsanweisung wird über den Gesamtbetrag der in einer Zahlungsliste verzeichneten Einzelbeträge von dem Vorstande der Justizbehörde erlassen.

2. Gerichtsärzten, die regelmäßig innerhalb eines Monats von einem Landgericht oder Amtsgericht wiederholt gutachtlich in Terminen gehört werden, können die ihnen zustehenden Gebühren und Auslagen einschließlich einer etwaigen Fuhrkostenentschädigung mit ihrem Einverständnis in einem Monatsbetrag angewiesen werden. Die Anweisung erfolgt in einer Zahlungsliste, in welche der Gerichtsarzt seine Forderungen einzutragen hat und die von ihm unmittelbar nach Beendigung des Termins dem Gerichtsschreiber zur Bescheinigung vorzulegen ist. Der Gerichtsschreiber hat jeden von ihm bescheinigten Betrag in den Akten zu vermerken. Der Gerichtsarzt hat die Liste spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zur Anweisung vorzulegen. Die vorgelegten Listen sind von dem hiermit vom Vorstande

Digitized by Google

der Behörde beauftragten Gerichtsschreiber darauf zu prüfen, daß die einzelnen Eintragungen ordnungsmäßig bescheinigt sind, demnächst aufzurechnen und dem Gesamtbetrage nach rechnerisch festzustellen. Die Anweisung erläßt der Vorstand der Justizbehörde.

§ 113.

Vermerk der Auslagen zu den Akten.

1. Von den Berechnungen und Zahlungsanweisungen über Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie über Tagegelder und Reisekosten, welche bei dem Fonds Kap. 77 zu verrechnen sind, werden, soweit dies erforderlich erscheint, insbesondere für die Feststellung der Vorschuß- oder Zahlungspflicht bei der Kostenberechnung, Abschriften zu den Akten gebracht. Im übrigen sind alle Ausgaben, die auf die Fonds Kap. 77 oder 78 angewiesen werden, sofern keine Abschrift der Berechnung zu den Akten gegeben wird, auf einem besonderen Blatte oder auf dem linken Rande des Verhandlungsprotokolls oder der sonstigen veranlassenden Schrift der Art und dem Betrage nach zu verzeichnen. Daß die Hinübergabe einer Abschrift oder der Vermerk bewirkt ist, ist auf der Berechnung anzugeben. Zu den Akten ist auch von den Zahlungen aus Kap. 80 Tit. 3 Nachricht zu geben.

2. Ist eine Postgebühr als bare Auslage von einer Partei einzuziehen, so ist der Betrag stets auf der Urschrift des Schriftstücks zu vermerken. Diese Anordnung gilt sowohl für die von den Justizbehörden durch Kontierung verauslagten Postgebühren, als auch in Ansehung der Portobeträge, welche infolge der Ablösung nicht mehr im tarifmäßigen Einzelbetrage verauslagt werden. Der Gerichtsschreiber stellt die tarifmäßige Höhe der Beträge fest, welche für die Sendung zu verauslagen gewesen wären, wenn die Ablösung nicht stattgefunden hätte, und vermerkt sie auf der Urschrift der Verfügung.

§ 114.

Rechnungen der Handwerker.

Handwerker, Lieferanten, Unternehmer und ähnliche Empfangsberechtigte sind zu verpflichten, ihre Rechnungen, soweit es für den Geschäftsbetrieb erforderlich erscheint, zweifach einzureichen und hierbei tunlichst Druckformulare zu verwenden.

§ 115.

Allgemeine Bestimmungen über Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege.

Für die Prüfung und Feststellung der Rechnungsbelege und ihrer Anlagen gelten folgende allgemeine Vorschriften:

a) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die in dem Rechnungsbeleg und den Anlagen enthaltenen Berechnungen in den Ansätzen nach den zugrunde liegenden schriftlichen Verträgen, Preisverzeichnissen, Verordnungen usw., gegebenenfalls auch nach den Entfernungsangaben wie auch in rechnerischer Beziehung richtig sind. Nach Berichtigung etwaiger Fehler ist der Rechnungsbeleg auf den Betrag festzustellen, der anzuweisen ist. Zum Zeichen der Prüfung sind der Rechnungsbeleg sowie gegebenenfalls auch die rechnerisch festgestellten Anlagen als „festgestellt“ oder, falls Abänderungen erfolgt sind, als „festgestellt auf .....“ unter Beifügung der Unterschrift und Dienststellung des prüfenden Beamten zu bescheinigen. Auf Unterbelegen, deren Beträge in Zusammenstellungen übertragen sind und mit diesen zur Anweisung gelangen, kann, wenn keine Änderung in den Beträgen erfolgt ist, der Prüfungsvermerk abgekürzt mit „F“ und dem Anfangsbuchstaben des Namens des Rechnungsbeamten erteilt werden. Liegt den Ansätzen ein schriftlicher Vertrag, ein Preisverzeichnis oder dergleichen zugrunde, so ist in der Bescheinigung auch anzugeben, daß die Prüfung nach diesen Grundlagen erfolgt ist, z. B.: „Nach dem Vertrage vom ..... sowie rechnerisch festgestellt“ oder: „Nach den vorgelegten Fahrscheinen — Droschkenmarken — Rezepten — sowie rechnerisch festgestellt“. Die Bescheini-

Digitized by Google

gung ist, soweit nicht eine bestimmte Stelle hierzu vorgesehen, auf den Kostenrechnungen unter der Schlußsumme, bei bloßen Zahlungsanweisungen neben dem angewiesenen Betrag anzubringen.

b) Hinsichtlich der Prüfung der aus Staatsfonds zu begleichenden Rechnungen für ärztliche und sonstige medizinale oder medizinalamtliche Verrichtungen (von Ärzten, Hebammen, Heilgehilfen, Chemikern) ist die Rundverfügung vom 10. Oktober 1907 (I a. 1722) zu beachten.

§ 116.

Richtigkeitsbescheinigung unter Rechnungen der Arbeiter, Handwerker, Unternehmer, Lieferanten u. dgl.

1. Die Rechnungen der Arbeiter, Handwerker, Unternehmer, Lieferanten u. dergl. über geleistete Arbeiten oder bewirkte Lieferungen sind, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, vor Leistung der Zahlung von dem mit der Überwachung der Arbeiten oder der Anschaffung beauftragten Beamten (Obersekretär, Gefängnisinspektor usw.) mit einer Richtigkeitsbescheinigung zu versehen, für welche die Form genügt: „Die Richtigkeit bescheinigt“ (Unterschrift und Dienstbezeichnung).

2. Mit der unterschriftlichen Vollziehung der Richtigkeitsbescheinigung werden die in den Kostenrechnungen enthaltenen tatsächlichen Angaben bestätigt, auch wird die Verantwortung dafür übernommen, daß die Leistungen oder Lieferungen zu dem Zwecke, zu dem sie geschehen sind, notwendig waren, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß die Angaben über Maß und Gewicht richtig, daß von den Forderungsberechtigten alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt, daß die Preise ortsüblich sind oder nicht billiger haben bedungen werden können und daß bei Ausgaben für Porto und Fahrten die Aufwendung im Staatsinteresse erfolgt ist.

3. Hat von einer Feststellung des Maßes oder Gewichts aus besonderen Umständen abgesehen werden müssen, so sind die Gründe von dem Beamten in der Richtigkeitsbescheinigung anzugeben.

4. Hat ein Beamter — z. B. infolge eines durch Erkrankung, Versetzung oder Pensionierung herbeigeführten Personenwechsels — die Richtigkeit zu bescheinigen, ohne aus eigener Wahrnehmung das bestätigen zu können, worauf sich die Richtigkeitsbescheinigung und die Übernahme der Verantwortlichkeit des Ausstellers erstreckt, so genügt neben Angabe dieser Tatsache die Bescheinigung, daß gegen die Richtigkeit keinerlei Bedenken hervorgetreten sind.

5. Ist die Zulässigkeit der Ausgabe von besonderen Bedingungen abhängig oder sind zur vollständigen Begründung der Ausgabe weitere Angaben (z. B. über das Nichtvorhandensein oder die erfolglose Heranziehung eines ersatzpflichtigen Dritten) erforderlich, so ist zusätzlich zur Richtigkeitsbescheinigung oder zur Zahlungsanweisung das Erforderliche zu vermerken.

§ 117.

Richtigkeitsbescheinigung zu Forderungsnachweisen über Reisekosten usw.

1. Die Forderungsnachweise über Umzugskosten, über Reisekosten und Tagegelder der Beamten und über Zehrungskosten der Gerichtsdiener sind, unbeschadet der Bestimmungen unter J Ziffer 2 der Reisekostenvorschriften vom 11. November 1903 (Gesetzsamml. S 231), von dem anweisenden Beamten mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Notwendigkeit der Reise, der Ausführung der Geschäfte, der Richtigkeit der angegebenen Zeitdauer und deren Angemessenheit in sich begreift. Falls eine vorhandene Kleinbahn unbenutzt geblieben ist, sind die Gründe hierfür kurz anzugeben. Die Richtigkeitsbescheinigung umfaßt bei Umzugskosten gegebenenfalls auch die Bescheinigung, daß der Beamte zur Zeit des Umzugs Familie im Sinne der Allgemeinen Verfügung vom 2. Juli 1881 (JMBl. S. 148) gehabt hat.

2. Die Vorschriften im Abs. 1 finden auf die Forderungsnachweise für Reisekosten der Schöffen, Geschworenen und Vertrauensmänner sinngemäß Anwendung.

Digitized by Google

§ 118.

Buchungsvermerk.

1. Bei Anschaffung von Utensilien und Büchern ist auf den Anschaffungsbelegen zu vermerken, unter welcher Nummer die Utensilien und Bücher im Inventar eingetragen worden sind. Für die unentgeltlich in Zugang gekommenen Bücher (Reichsgesetzblatt u. a.) ist der Inventarisationsvermerk auf die Belege über das Einbinden zu setzen.

2. Auf den Geldausgabebelegen über die Anschaffung von Materialien und sonstigen Gegenständen, über welche Naturalrechnung geführt wird, ist die Nummer anzugeben, unter der die Anschaffung im Buchwerk in Einnahme nachgewiesen wird.

§ 119.

Zahlungsanweisung.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind die Anweisungen über Ausgaben regelmäßig in Urschrift zu erlassen. Dies gilt namentlich auch von den Anweisungen über Diäten der außerordentlichen Hilfsarbeiter und über Unterstützungen. Ein Entwurf oder eine Abschrift ist in der Regel nicht zurückzubehalten, vielmehr ist auf der Schrift, welche die Anweisung veranlaßt hat, oder auf der zu den Akten gelangenden Abschrift der Berechnung der Tag und der Betrag der Anweisung sowie die Verrechnungsstelle (Abs. 2) kurz zu vermerken.

2. In der Anweisung ist in der Regel die Verrechnungsstelle nach dem Kapitel, Titel und der Abteilung des Etats, gegebenenfalls der Stelle des Baukostenanschlags anzugeben.

3. Ergeht eine Anweisung in dem neuen Etatsjahre zu einer Zeit, während welcher bei der Kasse die Bücher für das abgelaufene Etatsjahr noch offen zu halten sind, so ist in der Anweisung zu bemerken, für welches Etatsjahr die Verrechnung zu erfolgen hat.

4. Beruht die Zahlungsanweisung auf einer besonderen Ermächtigung oder Genehmigung der vorgesetzten Behörde, so ist, soweit nicht anderweit Bestimmungen getroffen sind, beglaubigte Abschrift der Ermächtigung oder Genehmigung der Anweisung beizufügen. In den Fällen jedoch, in welchen die Ermächtigung oder Genehmigung lediglich durch den Vermerk „Die nachgesuchte Ermächtigung (Genehmigung) wird erteilt", „Der Antrag wird genehmigt" oder in ähnlicher Weise erteilt ist, ist von der Beifügung einer beglaubigten Abschrift als Rechnungsbeleg abzusehen, sofern nicht besondere Bedingungen oder Voraussetzungen zugefügt sind. Unterbleibt die Beifügung der Abschrift, so ist in der Anweisung an die Kasse der Tag und die Geschäftsnummer der Genehmigungsverfügung anzuführen.

§ 120.

Geltungsdauer der Zahlungsanweisungen über laufende Bezüge.

1. Die Anweisungen zur Zahlung von Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüssen, Mietentschädigungen, Wartegeldern, fortlaufenden Diäten und Remunerationen sowie von fortlaufenden Entschädigungen gelten so lange, bis eine anderweite Bestimmung ergeht.

2. Für die Zahlung der Diäten, Remunerationen und sonstigen Entschädigungen an außerordentliche (nichtständige) Hilfsarbeiter gelten folgende besondere Bestimmungen: Im Falle des Ablaufs eines Kommissoriums von unbestimmter Dauer oder bei vorzeitiger Beendigung eines Kommissoriums von bestimmter Dauer hat der Vorstand derjenigen Justizbehörde, bei welcher der Hilfsarbeiter beschäftigt wird, die zahlende Kasse zur Einstellung der Zahlung anzuweisen. Dasselbe gilt bei einer Einstellung der Tätigkeit des Hilfsarbeiters, insofern nicht die Zulässigkeit der Fortzahlung der Diäten usw. für die Dauer der Einstellung rechtzeitig feststeht. Wird demnächst die Fortzahlung der Diäten usw. für die Dauer der Einstellung bewilligt, so ist die Verfügung über Einstellung der Zahlung unter kurzer Angabe der Gründe zurückzuziehen.

Digitized by Google

3. Die Vorschriften im Abs. 2 gelten sinngemäß auch für die Zahlung der Remunerationen der Dolmetscheranwärter (Kap. 74 Tit. 17 des Etats) oder der Hilfsdolmetscher (Kap. 74 Tit. 15).

4. Hinsichtlich der Remunerationen der Amtsanwälte im Nebenamte hat der Erste Staatsanwalt die zahlende Kasse zur endgültigen oder einstweiligen Einstellung der Zahlung zu veranlassen, wenn der Auftrag zur Wahrnehmung der Amtsanwaltsgeschäfte vorzeitig ohne ausdrücklichen Widerruf beendet wird, wenn der Amtsanwalt seine Tätigkeit ohne vorschriftsmäßigen Urlaub eingestellt hat oder durch eine sonstige Einstellung der Tätigkeit Stellvertretungskosten erwachsen.

Vierter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 121.

Schlußbestimmungen.

1. Die den Präsidenten des Landgerichts I in Berlin und des Amtsgerichts Berlin-Mitte durch besondere Anordnungen eingeräumten Anweisungsbefugnisse bleiben bestehen.

2. Bei Aufstellung der Berechnungen und Erlaß der Zahlungsanweisungen von baren Auslagen, welche in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Strafsachen entstehen, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1890 (JMBl. S. 19) auch ferner zu beachten.

Berlin, den 12. März 1908.

Der Justizminister.

Dr. Beseler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. 1.

Inventar

der

Utenſilien beim Königlichen gericht

in

Bemerkungen.

Das Inventar erhält ſo viele Spalten, als es Gattungen von Sachen gibt; in dieſe Spalten werden die Sachen, nach den Zimmern und Räumen zuſammengeſtellt, eingetragen.

Die neu angeſchafften Sachen werden bei Ablieferung unter Angabe des Datums nachgetragen, die abgegangenen Sachen dagegen in der dazu beſtimmten letzten Spalte vermerkt.

Digitized by Google

Nummer.	Erläuterung.	Tische.	Stühle.	Schränke.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13
	I. Sitzungszimmer.											
	Bestand Ende des Etatsjahrs 19											
	Zugang im Jahre 19 . .											
1.	Angekauft am ten											
2.	do.											
	Summe . . .											
	Abgang nach der Spalte „Bemerkungen"											
	Bestand Ende des Etatsjahrs 19											
	II. Parteienzimmer.											
	Bestand											
	usw.											

Digitized by Google

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	Bemerkungen über den Abgang. 26.
												Spalte 4. 1 Stuhl zerbrochen. Spalte 23. usw.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. 2.

Nachweisung

der

Justizhauptkasse in

über die

Zu- und Abgänge

bei den

auf den Fonds Kapitel 80 Titel 6 des Etats (Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw.) angewiesenen fortlaufenden Zahlungen

für das

Vierteljahr des Etatsjahrs 19

Digitized by Google

Zugänge.

Laufende Nr.	Name	Stand	Wohnort der Empfänger.	Jährlicher Betrag der Unterstützung usw. M Pf	Anfangstermin.	Neu bewilligt durch Verfügung vom	Ist überwiesen von der Justizhauptkasse in	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Abgänge.

Laufende Nr.	der Empfänger. Name	Stand	Wohnort	Jährlicher Betrag der Unterstützung usw. M.	Pf.	Ursache des Wegfalls: Gestorben am	Ablauf der Bewilligungszeit, Verheiratung od. Widerruf am	Überwiesen der Justizhauptkasse in	Termin der Erledigung.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.	18.	19.

Digitized by Google

Adolf Gerz, G. m. b. H., Charlottenburg.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 20. März 1908. № 12.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Kammergerichtsräten Stubenrauch und Siemssen sowie dem Oberlandesgerichtsrat Liesy in Cöln ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Dem Kammergerichtsrat Dr. Felix Meyer ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen ihm verliehenen Medjidie Ordens II. Klasse erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Hellbach in Hanau ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Die Amtsgerichtsräte Burchardi in Cassel und Franz in Genthin sind gestorben. (Über die in Genthin erledigte Richterstelle ist bereits verfügt.)

Zu Landgerichtsräten sind ernannt:

die Landrichter Fabian in Nordhausen, Dr. Alwin Schmidt in Gleiwitz, Prasse in Glogau, Liman bei dem Landgerichte III in Berlin, Dr. Fuchs in Essen, Dr. Weber in Duisburg, Dr. Daffis in Landsberg a. W., Claude bei dem Landgericht I in Berlin und Dr. von Holten in Magdeburg.

Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt:

die Amtsrichter Pieß in Landsberg a. W., Lensing in Rees, Kabirschky in Münsterberg, Sauer in Sorau, von Hagens in Wittlich, Feldmann in Mölln, Ehring in Gelsenkirchen, Kuwert in Neuenburg Westpr., Muth in Nauen, Stenhoff in Ufingen, Elsner in Landeshut, Maywald in Cottbus, Paul Schulz bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, Bock in Treptow a. R., Dr. Oppenheimer in Altona, Kaul in Lübbenau, Steudener in Aschersleben, Dr. Opet in Kiel und Wildenrath in Geldern.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte

von Dassel in Hagen (Bez. Hannover) nach Ulzen,
Kuwert in Neuenburg (Westpr.) nach Minden,

die Landrichter

Dr. Mertens in Duisburg nach Coblenz,
von Wehren in Aurich nach Elberfeld.

(Über die Landrichterstellen in Duisburg und Aurich ist bereits verfügt.)

Der Amtsrichter Jaques in Seidenberg ist infolge seiner Ernennung zum Regierungsrat in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor Friedrichs ist zum Amtsrichter in Kyritz ernannt.

Digitized by Google

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

die Kaufleute Paul Bleyberg, Eduard Ehers, Georg Karl Heinrich Radge, Gustav Levin in Berlin, Benno Braun in Schöneberg, Otto Müller in Südende, der Direktor Robert Christ in Schöneberg, der Fabrikbesitzer Dr. Walter Alexander in Charlottenburg bei dem Landgerichte II in Berlin;

wiederernannt:

der Rentier Oswald Prause in Groß-Lichterfelde, der frühere Direktor Karl Meyer in Schöneberg, der Stadtrat und Fabrikbesitzer Paul Willnow in Cöpenick bei dem Landgerichte II in Berlin.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

die Kaufleute Leopold Königsberger, Bernhard Ullenfeld, Julius Louis Feibisch in Berlin, Ferdinand Strauß in Schöneberg, Otto Collberg, Gerhard Bermann, August Wagner in Rixdorf, Gustav Reinhardt in Karlshorst, die Fabrikbesitzer Alfred Puls in Berlin, Georg Herholz in Friedenau, Ludwig Haase in Schöneberg, der Bankier Albert Wolffsohn in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Kaufmann und Fabrikbesitzer Georg Baschwitz in Charlottenburg bei dem Landgerichte III in Berlin.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwälte Sommer in Elberfeld, van Hees in Düsseldorf, Pfaffe in Arnsberg und Dr. Richardi in Altona sind zu Staatsanwaltschaftsräten ernannt.

Der Gerichtsassessor Lemkes ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräten Kaupisch in Breslau und Dr. Zimmermann in Homburg v. d. H., ersterem aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Notar, ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Paul Herold in Halle a. S.,

der Gerichtsassessor Kiock in Culmsee.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Senger aus Berlin bei dem Landgericht in Graudenz,

die Gerichtsassessoren

Dr. Hans Abraham bei dem Kammergerichte,
Köpke bei dem Oberlandesgericht in Celle,
Gundelfinger bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Alfred Klee bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Wenderoth bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Saarbrücken mit dem Wohnsitz in Malstatt-Burbach,
Sachse bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Köslin,
Hans Krieger bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,
Hermann Meyer bei dem Amtsgericht in Rixdorf,
Kuttenkeuler bei dem Amtsgericht in Jüterbog,
Kiock bei dem Amtsgericht in Culmsee,
Kotlinski bei dem Amtsgericht in Posen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Meene, Dr. Bethke im Bezirke des Kammergerichts,
Gärtner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Fraeb im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Siemsen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Führer, Goebbels im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Otto Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Gatersleben, Dr. Berron im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Pfening, Kaehler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Dr. Reimer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Johannes Schultze im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Hugo Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Hermann Hirsch ist infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der direkten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Die etatsmäßige Amtsanwaltsstelle bei dem Amtsgericht in Dortmund ist zu besetzen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 15.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1908, — betreffend die Annahme von Zinsscheinen der preußischen Staatsschuld sowie der Reichsschuld an Zahlungs Statt.

§ 47 Abs. 1, § 108 der Kassenordnung.

1. Außer den im § 47 Abs. 1 der Kassenordnung bezeichneten Zahlungsmitteln und den Zinsscheinen der Rentenbriefe (§ 35 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 112) sind auch die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld sowie der Reichsschuld von den Kassen der Justizverwaltung allgemein statt baren Geldes in Zahlung zu nehmen, vorausgesetzt, daß die Zinsscheine echt, bereits einlösbar und noch gültig sind.

Die Kassenbeamten haben hierbei die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen zu beachten.

2. Die in Zahlung genommenen Zinsscheine sind alsbald nach der Annahme an Zahlungs Statt durch Abschneiden der linken unteren Ecke zu entwerten. Die Größe des Abschnitts ist nach Anleitung der nebenstehenden Abbildung so zu bemessen, daß die Hälfte der Schmalseite und von der Langseite ein gleich langer Teil abgetrennt wird.

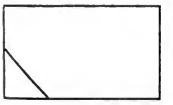

Wird versehentlich eine falsche Ecke abgeschnitten, so hat die Annahmestelle auf der Rückseite des Zinsscheins zu bescheinigen, daß er ihr mit allen vier Ecken vorgelegen hat und aus Versehen von ihr unrichtig entwertet worden ist.

3. a) Diejenigen Gerichts- oder Gefängniskassen, welche dem Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen sind, haben die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld bei der nächsten Ablieferung (§ 69 der Kassenordnung), mindestens aber einmal monatlich, bei der Reichsbankanstalt in Zahlung zu geben oder zum Umtausche gegen bares Geld einzuliefern.

b) Die übrigen Gerichts- oder Gefängniskassen haben die Zinsscheine der Reichsschuld allgemein dem örtlichen Postamte, die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld aber einer der in der Anlage unter Nr. 6 f bis i bezeichneten staatlichen Einlösungsstellen mindestens einmal monatlich zum Umtausche gegen bares Geld, wenn aber am Sitze der Spezialkasse eine solche Einlösungsstelle nicht vorhanden ist, der Justizhauptkasse unmittelbar als Barablieferung zuzuführen.

Mit dem Postamt ist nötigenfalls über Tag und Zeitpunkt der Einlieferung bestimmte Abrede zu treffen. Postagenturen sind mit dem Umtausche nicht befaßt.

c) Die Justizhauptkassen — mit Ausnahme der Justizhauptkasse in Berlin — haben die von ihnen in Zahlung genommenen oder an sie abgelieferten Zinsscheine der preußischen Staatsschuld mindestens einmal monatlich an eine der in der Anlage unter Nr. 6 f bis i bezeichneten staatlichen Einlösungsstellen zum Umtausche gegen bares Geld oder zur Gutschrift des Einlösungsbetrags auf ihr Reichsbank-Girokonto oder das Girokonto der Regierungshauptkasse, mit der die Justizhauptkasse im Abrechnungsverkehre steht, abzuliefern, die Zinsscheine der Reichsschuld aber der ihr Girokonto führenden Reichsbankanstalt zur Gutschrift oder zum Umtausche gegen bares Geld zuzuführen.

Die Justizhauptkasse in Berlin hat die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld wie der Reichsschuld ausnahmslos an die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29, zum Umtausche gegen bares Geld oder zur Gutschrift abzuführen.

Digitized by Google

4. Die Vorlegung der Zinsscheine bei der Einlösungsstelle oder dem Postamt erfolgt nach Wertabschnitten geordnet mittels besonderen Begleitverzeichnisses, falls nicht — wie namentlich bei einer geringen Zahl von Zinsscheinen, deren Wert sich leicht übersehen und feststellen läßt — auf die Vorlegung eines solchen Verzeichnisses von den vorbezeichneten Stellen allgemein verzichtet worden ist. Das Begleitverzeichnis muß Stückzahl und Betrag der Zinsscheine für jeden Wertabschnitt, die Gesamtsumme sowie die Bezeichnung der vorlegenden Kasse enthalten.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden bei allen Einlösungsstellen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt.

5. Bei der Verpackung sind zehn Zinsscheine und darüber bis zu 100 Stück jedes Wertabschnitts mit einem etwa 2 cm breiten, mit Angabe der Stückzahl versehenen Bändchen zu umschließen. Mehr als 100 Stück desselben Wertabschnitts dürfen in einem Bändchen nicht verpackt sein. Die Versendung entwerteter Zinsscheine mit der Post erfolgt unter »Einschreiben«, falls sie nicht als Teil einer Hart- oder Papiergeldsendung erfolgt.

6. Die kurz vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Verjährungsfrist) in Zahlung genommenen Zinsscheine sind mit einer Bescheinigung zu versehen, daß sie rechtzeitig eingeliefert worden sind. Sie sind sobald wie möglich an die in Nr. 3 beizeichneten Stellen weiterzugeben.

7. In den Geschäftsräumen der Kassen ist an sichtbarer Stelle durch ständigen Aushang zur Kenntnis des Publikums zu bringen, daß die Zinsscheine bereits am 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats in Zahlung genommen werden. Ein Vordruck für den Aushang wird durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums mitgeteilt werden.

8. Den Kassenbeamten ist gestattet, zu ihrer Sicherheit bei der Annahme von Zinsscheinen auf deren Rückseite Namen und Wohnort des Einzahlers zu vermerken.

Berlin, den 11. März 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7355. S. 13. Bd. 11.

Digitized by Google

Anlage.

Bestimmungen

über

die Wertpapiere der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld.

1. Als Wertpapiere der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld, deren Zinsscheine von den Kassen der Justizverwaltung an Zahlungs Statt anzunehmen sind, kommen in Betracht:

A. **Von der preußischen Staatsschuld:**

a) die verzinslichen preußischen Schatzanweisungen,
b) die konsolidierten Staatsanleihen,
c) die 2½ prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien,
d) die 3 prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien,
e) die 3½ prozentigen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsobligationen III. Serie, III. Serie Lit. B und III. Serie Lit. C 1. und 2. Emission,
f) die 3½ prozentige Anleihe vom Jahre 1898 der Altdamm-Kolberger Eisenbahn,
g) die 4½ prozentige Anleihe (Prioritätsobligationen I. Emission) der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1874,
h) die 4 prozentigen vormals Hannoverschen Obligationen Lit. S;

B. **Von der Reichsschuld:**

i) die verzinslichen Reichsschatzanweisungen,
k) die Reichsanleihen.

2. Nachgemachte oder (in der Wertbezeichnung, im Fälligkeitstermin oder hinsichtlich des Ablaufs der Vorlegungsfrist) verfälschte Zinsscheine sind anzuhalten. Wird ein Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so ist vom Kassenkurator der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück unter Beifügung einer über den Vorfall aufzunehmenden Verhandlung vorzulegen, auch ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden oder, sofern es sich um Zinsscheine der Reichsschuldverschreibungen handelt, der Reichsschuldenverwaltung ungesäumt Nachricht zu geben. Erscheint die Echtheit eines Zinsscheins zweifelhaft, so ist dieser, nachdem dem Einlieferer eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden ist, an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) einzureichen.

Bei Zinsscheinfälschungen größeren Umfanges werden den Kassen sobald wie möglich die Fälschungsmerkmale bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

3. Die Einlösbarkeit der Zinsscheine beginnt bis auf weiteres bereits vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats ab, also vom 21. März, 21. Juni, 21. September und 21. Dezember ab. Von diesem Zeitpunkt ab sind sie auch in Zahlung zu nehmen.

4. Ungültig werden die Zinsscheine 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind; z. B. werden die am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1906 fällig gewordenen Zinsscheine ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1910. Nur die Zinsscheine zu den unter I c, d, e, h bezeichneten Aktien und Obligationen verjähren 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine. Auf jedem Zinsschein ist der Tag, mit dessen Ablauf er ungültig wird (Ablauf der Vorlegungsfrist, Verjährungstermin), aufgedruckt. Bei denjenigen Zinsscheinen der konsolidierten Staatsanleihen und der Reichsanleihen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (also vor 1900) ausgefertigt sind, ist der aufgedruckte, den früheren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verjährungstermin nicht mehr maßgebend; sie sind deshalb ebenfalls bis zum Ablaufe des vierten, auf das Jahr der Fälligkeit folgenden Kalenderjahrs einzulösen.

5. Von der Annahme an Zahlungs Statt sind Zinsscheine ausgeschlossen, an denen eine Ecke fehlt. Die Einzahler solcher oder sonst wesentlich beschädigter Zinsscheine sind an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) zu verweisen.

6. Einlösungsstellen (vgl. Nr. 3 und 4 der Verfügung) für Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld sind:

a) die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29;
b) die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a;
c) die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2;
d) die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Jägerstraße 34;
e) die sämtlichen Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die sämtlichen mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen;
f) die sämtlichen preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen;
g) die preußischen Hauptzoll- und Steuerkassen;
h) die sämtlichen preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter;
i) alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten;
k) diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitze sich keine Reichsbankanstalt befindet.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 27. März 1908. № 13.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Direktor im Justizministerium, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Lucas ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Barre in Bielefeld, dem Landgerichtsrat Vollmer in Bromberg und dem Amtsgerichtsrat Auerbach in Danzig ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtsdirektor Waltz in Flensburg ist zum Landgerichtspräsidenten in Bielefeld ernannt.

Der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrat Volz in Cassel ist gestorben.

Der Landgerichtsdirektor Unger in Tilsit ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Gehrke in Braunsberg ist infolge seiner Ernennung zum Regierungsrat in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Staatsanwalt Dr. Ronge von der Staatsanwaltschaft in Stettin ist behufs Übertritts in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat von Ley in Cöln ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Rechtsanwalt Dr. Rautmann in Magdeburg ist gestorben.

Dem Notar Ziebell in Treuenbrietzen ist der Amtssitz in Osterburg angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Landgrebe und Dr. Weis in Cassel,
Hibben in Leer,
Dr. Kurt Werner in Hagen Westf.,
Dr. Weiß in Flensburg,
Mühring in Jarotschin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Dr. Dümpel bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld,
Hirsch bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Bolze bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halle a. S.,
Ziebell bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen,
Bomke bei dem Amtsgericht in Bochelt.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Georg Kahl aus Schönlanke bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Albrecht Weber aus Hattingen bei dem Landgerichte III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg,
Dr. Stemmer aus Schweinfurt bei dem Amtsgericht in in Spandau,
Hirsch aus Düsseldorf bei dem Amtsgericht in Opladen,
Ziebell aus Treuenbrietzen bei dem Amtsgericht in Osterburg,

die Gerichtsassessoren

Wendriner bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
Hans Krieger (S. 172) zugleich bei dem Landgerichte III in Berlin,
Fischer bei dem Landgericht in Breslau,
Dr. Voß bei dem Landgericht in Altona,
Kottinski (S. 172) zugleich bei dem Landgericht in Posen,
Dr. Schneiders bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,
Dr. Trautmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Coblenz,
Dr. Friedrich Schiller bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halle a. S.,
Dr. Blumberg bei dem Amtsgericht in Oberhausen,
Levacher bei dem Amtsgericht in Saarlouis,
Schott bei dem Amtsgericht in Nicolai,
Wilhelm Müller bei dem Amtsgericht in Lingen,
Schwemann bei dem Amtsgericht in Recklinghausen mit dem Wohnsitz in Herten.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Frommer, Jager, Reichert im Bezirke des Kammergerichts,
Lentschütz, Dr. von Rieben, Dr. Dziekan, Axmann, Brinschwitz, Brüll im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Adolf Koch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Wedemeyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Breidenbach, Dr. Brinkmann, Dr. Heimsoeth, Lind, Dr. Reifes im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Blume im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Lintel genannt Höping, Karl Berninghaus im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Bielenberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Ehlert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Berndt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Schmieden, Domann, Eccardt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Bomke ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Schön infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,
Thielmann infolge seiner Übernahme in die Staatsbergverwaltung,
Schweling und Robert Meyer infolge der Bestätigung ihrer Wahl zu besoldeten Beigeordneten der Städte Düsseldorf und Düren.

Den Gerichtsassessoren Braumüller, Dr. Hauffe und Leeber ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Bleicken ist gestorben.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Frankfurt a. M. ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Es ist in Aussicht genommen, in Berlin mehrere neue Notarstellen zu errichten, deren Inhaber nur Notare, nicht zugleich Rechtsanwälte sind. Eine gleiche Notarstelle soll in Halle a. S. errichtet werden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 16.

Bekanntmachung vom 21. März 1908, — betreffend die Herausgabe einer Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz ist bei der Verlagsbuchhandlung Max Pasch in Berlin SW 68, Ritterstraße 50, in neuer Auflage — 4 Blatt — erschienen.

Berlin, den 21. März 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 126. E. 92.

Nr. 17.

Allgemeine Verfügung vom 24. März 1908, — betreffend die Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter.

Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 8).
Allgemeine Verfügung vom 8. April 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 345).
§ 76 der Etatsvorschriften vom 12. März 1908 (Just.-Minst.-Bl. S. 98).[1]

Die Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 8) beruht auf dem in dem Erlasse des Herrn Kriegsministers vom 22. Oktober 1900 (Armee-Verordnungsblatt S. 516) aufgestellten Grundsatze, daß die Tätigkeit der zur informatorischen Beschäftigung und der zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter als eine militärdienstliche anzusehen sei. In Abänderung dieses Erlasses hat der Herr Kriegsminister durch den Erlaß vom 16. Mai 1907 (Armee-Verordnungsblatt S. 199) bestimmt, daß die zur informatorischen Beschäftigung und zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter künftig der Invalidenversicherungspflicht unterliegen und die Beitragsanteile der Militäranwärter bis auf weiteres auf Militärfonds übernommen werden. Diese Anordnung bezieht sich nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers unmittelbar nur auf diejenigen Militäranwärter, welche von den zum Dienstbereiche des Kriegsministers gehörenden Behörden beschäftigt werden. Hierüber hinaus hat aber der Erlaß vom 16. Mai 1907 insofern allgemeine Bedeutung, als durch ihn die Tätigkeit der im Zivildienste beschäftigten Militäranwärter mit Rücksicht darauf, daß ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht den militärischen Dienststellen, sondern einem privaten Unternehmer oder einer Zivilbehörde geleistet wird, von dem Herrn Kriegsminister nicht mehr

Digitized by Google

als militärdienstlich erklärt worden ist. Damit hat die Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1901 ihre Bedeutung verloren. Welche Folgen sich hieraus auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ergeben, haben diejenigen Personen oder Behörden zu entscheiden, welche Militäranwärter beschäftigen. Im Streitfalle haben die gesetzlich berufenen Instanzen darüber zu befinden.

Die Justizbehörden haben bei der ihnen hiernach obliegenden Prüfung der Versicherungspflicht der von ihnen beschäftigten Militäranwärter zu beachten, daß nach § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht nur durch eine Beschäftigung begründet wird, die gegen Lohn oder Gehalt erfolgt, und daß anderseits eine aktive Militärperson nicht zugleich Zivilbeamter im Sinne des § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes sein kann.

Soweit danach im Einzelfalle die Invalidenversicherungspflicht eines zur Beschäftigung im Justizdienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärters anzunehmen ist, haben die Justizbehörden nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren, die wegen der Invalidenversicherung der in der Justizverwaltung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen erlassen sind. Die Anforderung der aus Militärfonds zu erstattenden Beitragsanteile bei der Militärbehörde ist den Militäranwärtern zu überlassen. Zum Zwecke der Belegung des zur Erstattung anzufordernden Betrags gegenüber der Militärbehörde ist ihnen von der den Lohn oder das Gehalt zahlenden Kasse der Justizverwaltung eine Bescheinigung über die Höhe der von ihnen entrichteten Versicherungsbeiträge unter Angabe der Zeit, für welche die Beiträge entrichtet sind, auszuhändigen.

Berlin, den 24. März 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7414. A. 62 Bd. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 3. April 1908. № 14.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Versetzt sind:

der Senatspräsident Meyer in Hamm und der Oberlandesgerichtsrat Neumann in Königsberg i. Pr. an das Kammergericht,

der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Rolcke in Marienwerder nach Breslau.

Zu Senatspräsidenten sind ernannt:

der Landgerichtsdirektor Dr. Meyer aus Cassel in Düsseldorf,

der Oberlandesgerichtsrat Popperoth aus Naumburg a. S. und der Landgerichtsdirektor Brenken aus Essen in Hamm.

Zu Kammergerichtsräten sind ernannt:

der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Metz aus Bonn, die Landgerichtsräte Dr. Boethke und Budczies, die Landrichter Lorenz, Güthe, Huber, Schnitzler und Vater vom Landgericht I in Berlin, der Landgerichtsrat Dr. Simeon vom Landgerichte II in Berlin und der Landrichter Dr. Buresch aus Altona.

Zu Oberlandesgerichtsräten sind ernannt:

der Landgerichtsrat Schultze in Breslau daselbst,

die Landgerichtsräte Salomon, Sproßmann, Dr. David und Wengel in Cöln daselbst,

die Landgerichtsräte Dr. Rubens und Dr. Loos in Düsseldorf daselbst,

der Amtsgerichtsrat Dr. Lucas aus Wiesbaden in Frankfurt a. M.,

die Landgerichtsräte Gerson und Althoff aus Essen, Graul aus Dortmund und Dr. Dassau aus Hannover in Hamm,

der Landgerichtsrat Hartog aus Insterburg in Königsberg i. Pr.,

die Landgerichtsräte Ornaß aus Elbing, Dr. Bernard aus Thorn und Schliewen aus Stolp in Marienwerder,

der Landgerichtsrat Werther aus Frankfurt a. M. in Posen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Landgerichtsdirektoren

Geheimer Justizrat Loerbroks in Bochum nach Münster,

Heuser in Elberfeld nach Schweidnitz,

Hirschberg in Thorn nach Cöln.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Kammergerichtsrat Schlockermann, die Landgerichtsräte Dr. Neuenfeldt vom Landgerichte II in Berlin und Hofmeister aus Halberstadt, der Amtsgerichtsrat Dr. Lilia aus Crefeld bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kammergerichtsrat Hannemann, der Landgerichtsrat Itschert aus Frankfurt a. M., der Amtsgerichtsrat Dr Liepmann aus Oranienburg bei dem Landgerichte II in Berlin,

Digitized by Google

die Landgerichtsräte Dr. Maßmann vom Landgericht I in Berlin und Reichhelm aus Greifswald, der Staatsanwaltschaftsrat Liebenow von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte bei dem Landgerichte III in Berlin,
die Amtsgerichtsräte Simon aus Frankfurt a. M. und Lamby aus Wilhelmshaven in Beuthen O. Schl.,
der Landgerichtsrat Fischer in Schweidnitz daselbst,
der Landgerichtsrat Staud aus Bonn in Cassel,
der Landgerichtsrat Dr. Kayser in Aachen daselbst,
der Landgerichtsrat Tilemann aus Limburg in Bonn,
der Landgerichtsrat Dr. Köhler aus Cassel in Saarbrücken,
der Staatsanwaltschaftsrat Braut von der Staatsanwaltschaft III in Berlin in Düsseldorf,
der Landgerichtsrat Boese vom Landgericht I in Berlin in Altona,
der Landgerichtsrat Franzki aus Ols in Thorn.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Hüther in Schneidemühl, die Landrichter Dr. Dreist in Beuthen O. Schl., Wetzel in Meseritz, Dr. Schlegelberger in Lyck und Zielisch in Ostrowo, die Amtsrichter von Drigalski, Ritze und Dr. Peister vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Roedelius vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Schirmer in Stassurt, Sprockhoff in Forst, Wellenberg und Buchow in Rixdorf, Dr. Schlichting in Charlottenburg, Dr. Goldmann in Dahme und Dr. Kußmann in Gnesen als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,
die Landgerichtsräte Dr. Simonsohn in Bartenstein und von Schmiedeberg in Breslau, der Amtsgerichtsrat Schweitzer vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg als Landgerichtsrat, die Amtsrichter Dr. Rudolph und Gadebusch vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Rudehn vom Amtsgerichte Berlin-Tempelhof, Körting in Landsberg a. W. und Boeckh in Rixdorf als Landrichter an das Landgericht II in Berlin,
die Landgerichtsräte Halle in Stettin und Dr. Daffis in Landsberg a. W., der Landrichter Dr. Passauer in Beuthen O. Schl., die Amtsrichter Großer in Spremberg, Wagner in Bischofstein, Dr. Scholz in Charlottenburg und Krüger in Lichtenberg als Landrichter an das Landgericht III in Berlin,
der Landgerichtsrat Lodsau in Altona als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht Berlin-Mitte,
die Amtsrichter Tyrell in Duisburg-Ruhrort und Dr. Kleemann in Adenau an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg,
die Amtsrichter Kirchner in Lublinitz, Seggel in Borbeck und Dr. Baumbach in Bottrop an das Amtsgericht Berlin-Wedding,
die Amtsrichter Dr. Bayard in Neuwedell und Dr. Rolffs in Perleberg nach Charlottenburg,
der Amtsrichter Fiebler in Berent nach Lichtenberg bei Berlin,
der Amtsrichter Splettstoeßer in Neuenburg Wpr. nach Nauen,
der Amtsrichter Trautmann in Kempen i. P. nach Oranienburg,
der Amtsgerichtsrat Kienitz in Finsterwalde und der Amtsrichter Riemann in Oderberg nach Pankow,
der Amtsgerichtsrat von der Linde in Nauen nach Potsdam,
die Amtsgerichtsräte Borchard in Luckenwalde und Marcus in Tilsit, der Landrichter Leibenguth in Elberfeld als Amtsrichter nach Rixdorf,
der Amtsrichter Vater in Dt. Eylau nach Wittenberge,
der Amtsrichter Dr. Lücken in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht daselbst,
der Amtsrichter Sattig in Jabrze und Dr. Kirchner in Rothenburg O. L. nach Görlitz,
der Amtsgerichtsrat Steinhauß in Schwerge nach Cassel,
der Amtsgerichtsrat von Kienitz in Zellerfeld nach Wilhelmshaven,
der Landgerichtsrat Caesar in Frankfurt a. M. als Amtsgerichtsrat nach Zellerfeld,
der Amtsrichter Beyer in Strasburg U. M. nach Harburg,
der Landrichter Dr. Kirschke in Gleiwitz nach Cöln,
der Amtsrichter Bell in Gelsenkirchen nach Bensberg,
der Amtsgerichtsrat Römer in Mayen nach Düren,
der Amtsrichter Morgenroth in Ohligs als Landrichter,
die Landrichter Küster in Crefeld und Dr. Braun in Bochum nach Düsseldorf,
der Amtsgerichtsrat Göbde in Gelsenkirchen nach Düsseldorf,
der Amtsgerichtsrat Weinberg in Guttstadt nach Mülheim (Ruhr),
der Landgerichtsrat Dr. Weber in Duisburg, die Amtsrichter Hegener in Duisburg-Ruhrort und Schlosstein in Neunkirchen als Landrichter nach Frankfurt a. M.,
der Landgerichtsrat Loerbroks in Essen und der Amtsrichter Geppert in Crossen als Landrichter nach Wiesbaden,
die Amtsrichter Rinn in Kirchen und Freiherr Quadt-Wyrradt-Büchenbruck in Pleschen nach Frankfurt a. M.,
der Amtsrichter Dieterich in Wilhelmshaven nach Weglar,
der Amtsgerichtsrat Lieber in Jöstein und der Amtsrichter Kayser in Kahenelnbogen nach Wiesbaden,
der Amtsgerichtsrat Häffer in Salzkotten nach Paderborn,
der Amtsrichter Christensen in Osten nach Kiel,
der Landrichter Sieloff in Insterburg als Amtsrichter nach Königsberg i. Pr.,
der Amtsrichter Hempel in Ostrowo als Landrichter an das Landgericht daselbst,
der Amtsgerichtsrat Melde in Querfurt nach Halberstadt,
der Amtsgerichtsrat Kaldewey in Neustadt Westpr. nach Mühlhausen i. Th.,
der Amtsrichter Brüll in Obornik nach Gnesen,
der Amtsrichter Dr. Friedländer in Strelno nach Obornik.

Der Staatsanwaltschaftsrat Kühne von der Oberstaatsanwaltschaft in Hamm ist zum Landgerichtsrat in Frankfurt a. M. ernannt.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Staatsanwälte
Weißermel aus Aachen bei dem Landgerichte II in Berlin,
Elsner von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts III in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
Rogge aus Beuthen O. Schl. bei dem Landgerichte III in Berlin,
der Staatsanwalt Dr. Schorn von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Cöln und der Gerichtsassessor Dübbers in Cöln,

Digitized by Google

die Gerichtsassessoren
Ernst Leßer in Halberstadt,
Dr. Gieser, Broicher und Dr. Thomer in Duisburg,
Dr. von Simson in Düsseldorf,
Karl Schulte in Bochum,
Haasemann und Pellens in Aurich,
Dr. Furbach und Jömer in Beuthen O. Schl.,
Karl Henschel in Köslin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Amtsrichter a. D. Dr. Lepenau, die Gerichtsassessoren Dr. Kohler, Dr. Stern und Dr. Wiegand bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
der Staatsanwalt Frackenpohl in Schneidemühl und der Gerichtsassessor Armstroff in Groß-Lichterfelde,
die Gerichtsassessoren
Karl Busch in Homburg v. d. H.,
Dr. Robert Hirsch, Bowinckel, Reinhold Richter und Mencke in Charlottenburg,
Dr. Emil Lehmann in Höchst a. M.,
Diesterweg und Barth in Frankfurt a. M.,
Mundt in Danzig,
Dr. Joel bei dem Amtsgerichte Berlin-Tempelhof,
Körner und Snethlage bei dem Amtsgerichte Berlin-Wedding,
Dr. Westen in Elberfeld,
Hoffmann in Malmedy,
Kobbe in Essen,
Karl Voß in Mörs,
Ehring in Buer,
von Wieck in Plettenberg,
Hobbeling in Saarlouis,
Görner, Otto Rheindorf und Dr. Trapet in Duisburg-Ruhrort,
Steinau in Recklinghausen,
Urban in Ottweiler,
Ernst Moritz in Oranienburg,
Dr. Lax in Bünde,
Dr. Volkmar, Corty, Sammet und Willy Schenk bei dem Amtsgerichte Berlin-Schöneberg,
Dr. Ewald in Lichtenberg bei Berlin,
Dr. Eugen Rademacher in Pankow,
Dr. Rathje in Weißensee bei Berlin,
Emil Traeger in Querfurt,
Peltner in Waldenburg,
Herrnstadt in Kattowitz,
Heinrich Fritz in Jerichow,
Boas und Ernst Meene in Rixdorf,
Lemmen in Goştyn,
Hatt in Genthin,
Werner Prölß in Mogilno,
Karl Neuman in Oppeln,
Steubing in Halberstadt,
Heinrich Simon in Luckenwalde.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikbesitzer Wilhelm Kähne, der Hofgoldschmied Franz Günther und der Bauunternehmer Dr. Waldemar Frentzel in Charlottenburg, der Kaufmann Konrad Meyer in Grunewald bei dem Landgerichte III in Berlin,
der Kaufmann Heinrich Schoenberg in Danzig bei dem Landgerichte daselbst;

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikbesitzer Georg Lehmann in Charlottenburg bei dem Landgerichte III in Berlin,
der Kaufmann Georg Apreck in Danzig bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Privatmann August Schmitt in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Karl Wentzel in Stettin bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Seel bei der Oberstaatsanwaltschaft in Düsseldorf ist zum Vertreter des Oberstaatsanwalts daselbst mit dem Titel Erster Staatsanwalt ernannt.

Versetzt sind:

der Staatsanwaltschaftsrat Althaus in Essen an die Oberstaatsanwaltschaft in Hamm,
die Staatsanwälte
Rohrlack von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin an die Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
Dr. Kiesel in Neuwied an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin,
Hooß in Ratibor und Geras in Glogau an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts III in Berlin.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Linde bei der Staatsanwaltschaft III in Berlin,
Dr. Mundscheid bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Cöln.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Kalau vom Hofe in Rastenburg ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalte Dr. Hermann Fischer in Cöln ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und Könige von Ungarn ihm verliehenen Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens erteilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Justizrat Krüger in Osterode, Ostpr.,
Justizrat Sternfeld in Stettin,
Moeck in Oberberg,
Oppenheimer in Hildesheim,
Kindor in Marienburg,
Dr. Langemak in Stralsund.

Zu der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Justizrat Levysohn bei dem Landgericht in Danzig,
Dr. Eisel bei dem Landgericht in Cöln,
Heiliger in Wilhelmsburg bei dem Amtsgericht in Harburg,
Reinecke bei dem Amtsgericht in Hötensleben.

Mit der Löschung der Rechtsanwälte Justizrat Levysohn und Reinecke ist zugleich deren Amt als Notar erloschen.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Brummund aus Falkenburg bei dem Amtsgericht in Pankow mit dem Wohnsitz in Nieder-Schönhausen,

Bolze aus Halle a. S. bei dem Amtsgericht in Westerland a. Sylt,

der Staatsanwalt a. D. und Syndikus des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats Dr. Schieß bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,

die Gerichtsassessoren

Dr. Rheinstein bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

Dr. Faßbender bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,

Dr. Orzegow bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,

Ephraim bei dem Amtsgericht in Cüstrin,

Dr. Matthes bei dem Amtsgericht in Zabrze mit dem Wohnsitz in Ruda O. Schl.,

Dechant bei dem Amtsgericht in Heinsberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Ambohr, Eylau, Ohnstein im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Pfeffermann, Wicke, Dr. Fraenkel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Förster im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Finck, Cramer, Mathias, Coulon, Dr. Alfred Wolf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Idel, Karl Schmitz, Delank im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,

Reich, Mencke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Schlieker, Buschhoff, Backmann, Klein, Rein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Schütt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Plieg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Freymuth, Ennulat im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Weißleder, Cron, Manheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Kotelmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Thimm und Dr. phil. Schröter infolge ihrer Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern,

Boddin infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,

Dr. Bucerius infolge der Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Remscheid.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist erteilt:

den Gerichtsassessoren

Bonsmann, Reinbach und Freiherrn von Schleinitz behufs Übertritts zur Provinzialverwaltung,

Krug, Dr. Litten, Dr. Pagenstecher, Steinberg und Dr. Wüstendörfer.

Mittlere Beamte.

Dem Amtsgerichtssekretär Thaiß in Ratibor ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat verliehen.

Kanzleibeamte.

Den Kanzleigehilfen Rudolf Müller bei dem Amtsgerichte Berlin-Tempelhof, Wachendorf aus Crefeld, jetzt in Cöln, und Sachs in Halle a. S. ist aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Nach den vorstehenden Mitteilungen sind folgende Stellen erledigt:

1 Oberlandesgerichtsratsstelle in Naumburg;

Landgerichtsdirektorstellen:

in Elberfeld, Bochum und Essen;

Landrichterstellen:

in Landsberg a. W., Breslau, Gleiwitz, Ols, Schweidnitz, Cassel, Hannover, Aachen, Bonn, Cöln, Crefeld, Limburg, Bochum, Dortmund, Essen, Altona, Bartenstein, Insterburg, Lyck, Elbing, Thorn, Meseritz, Schneidemühl, Greifswald, Stettin und Stolp;

Amtsrichterstellen:

in Crossen, Dahme, Finsterwalde, Forst, Landsberg a. W., Neuwedell, Oderberg, Perleberg, Spremberg, Strasburg U.-M., Beuthen O.-S., Lublinitz, Rothenburg O.-L.,

Digitized by Google

Zabrze, Eschwege, Osten, Wilhelmshaven, Adenau, Mayen, Neunkirchen, Crefeld, Ohligs, Idstein, Katzenelnbogen, Kirchen, Borbeck, Bottrop, Gelsenkirchen, Salzkotten, Bischofstein, Guttstadt, Tilsit, Berent, Deutsch-Eylau, Neuenburg Westpr., Neustadt Westpr., Staßfurt, Kempen i. P., Ostrowo, Pleschen und Strelno;

Staatsanwaltsstellen:

bei den Oberstaatsanwaltschaften in Berlin und Düsseldorf, bei den Staatsanwaltschaften in Beuthen, Glogau, Ratibor, Aachen, Bonn, Cöln, Neuwied, Essen und Schneidemühl.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 18.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1908, — betreffend die Natur des Dienstverhältnisses der Anwärter für Gefängnisinspektorstellen.

Zur Behebung der Zweifel, die über die Natur des Dienstverhältnisses der Anwärter für Gefängnisinspektorstellen entstanden sind, bestimmen wir folgendes:

1. Durch die Annahme zur Beschäftigung im Vorbereitungsdienste für Gefängnisinspektorstellen wird die Beamteneigenschaft nicht begründet.
2. Anwärter, welche den Vorbereitungsdienst mit Erfolg beendet haben und im Gefängnisdienste, sei es entgeltlich oder unentgeltlich weiter beschäftigt werden, sind zu beeidigen und als Beamte anzusehen.
3. Durch die Bestimmung zu 1 werden die Vorschriften des § 14 Nr. 3 des Zivilpensionsgesetzes nicht berührt.

Berlin, den 10. März 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Kitzing.

Digitized by Google

Nr. 19.

Allgemeine Verfügung vom 27. März 1908, — betreffend die Regelung der Gehälter für die bei den Amtsgerichten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont angestellten Amtsrichter.

Nach dem Gesetze vom 16. Januar d. J. (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 30) erlangen die §§ 1 bis 7, § 8 Abs. 1 und 3 des preußischen Richterbesoldungsgesetzes vom 29. Mai 1907 bezüglich der bei den Fürstlichen Amtsgerichten angestellten Amtsrichter vom 1. April 1908 mit der Maßgabe Gesetzeskraft, daß die in Preußen und die in Waldeck-Pyrmont zurückgelegte Dienstzeit gleich behandelt wird.

Das Gehalt der Amtsrichter bei den Fürstlichen Amtsgerichten ist durch den Etat der Justizverwaltung in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1908/1910 vom 1. April 1908 ab auf 3 000 bis 7 200 Mark festgesetzt. Für die Regelung der Gehälter der Amtsrichter sind die durch die Allgemeine Verfügung vom 8. Februar d. J., betreffend die Regelung der Gehälter für die Richter usw. in Preußen (Just.-Minist.-Bl. S. 33) mitgeteilten Gehaltsklassen und Dienstaltersstufen maßgebend.

Berlin, den 27. März 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7425. Waldeck 3 Bd. 4.

Nr. 20.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1908, — betreffend die juristischen Prüfungen.

Regulativ vom 1. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 131).
Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 177).
Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 232).

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 656) sowie in Gemäßheit des § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) bestimme ich:

I.

An Stelle der §§ 6 bis 11 der Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1904 und des § 43 des Regulativs vom 1. Mai 1883 treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

Bei der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten, davon drei unter Aufsicht, zu fertigen.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. Die Mitglieder der Kommission haben dem Vorsitzenden auf Ersuchen geeignete Vorschläge zu machen.

§ 7.

Dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Aufgabe zu einer rechtswissenschaftlichen Arbeit zu erteilen.

Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Schriften nicht bedient habe.

Wird die Frist versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach dem Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu erteilen.

Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Digitized by Google

§ 7a.

Nach der Ablieferung der rechtswissenschaftlichen Arbeit hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Termin zur Anfertigung der unter Aufsicht herzustellenden Arbeiten zu bestimmen.

Der Termin findet am Sitze der Kommission an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt.

An dem einen Tage ist eine Aufgabe aus dem bürgerlichen Rechte, an dem anderen Tage sind zwei Aufgaben, die eine aus dem Strafrechte, die andere aus einer sonstigen den Gegenstand der Prüfung bildenden Rechtsdisziplin zu bearbeiten.

Für die Arbeit aus dem bürgerlichen Rechte wird eine Frist von fünf Stunden, für die anderen Arbeiten eine Frist von je drei Stunden gewährt.

Den die Arbeiten gleichzeitig anfertigenden Rechtskandidaten sind die gleichen Aufgaben zu erteilen.

Bei den Arbeiten werden den Kandidaten die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Während der Bearbeitung der Aufgaben ist jeder Verkehr der Kandidaten untereinander und mit Dritten untersagt.

Die Kandidaten haben die mit ihrer Namensunterschrift versehenen Arbeiten, auch wenn sie unvollendet sind, bis zum Ablaufe der festgesetzten Frist an den aufsichtführenden Beamten abzuliefern. Dieser hat den Zeitpunkt der Ablieferung zu vermerken.

Ein Kandidat, der den Termin zur Anfertigung der Arbeiten versäumt, ist zu einem neuen Termine zu laden. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Bei wiederholter Versäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7b.

In dem Termine zur Anfertigung der Arbeiten (§ 7a) führt ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein der Kommission nicht angehörender höherer Justizbeamter die Aufsicht. Der Aufsichtsbeamte hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Rechtskandidaten die Arbeiten selbständig anfertigen und sich anderer als der ihnen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht bedienen. Jeder sachlichen Auskunftserteilung hat sich der Aufsichtsbeamte zu enthalten. Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann er von der weiteren Teilnahme an dem Termin ausschließen.

In dem aufzunehmenden Protokolle hat der Aufsichtsbeamte jede Unregelmäßigkeit unter genauer Angabe des Tatbestandes zu vermerken. Das von ihm vollzogene Protokoll sowie die Arbeiten sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission verschlossen zu übermitteln.

Wird ein Kandidat von der weiteren Teilnahme an dem Termine wegen eines Verstoßes gegen die Ordnung ausgeschlossen, so gilt der Termin als versäumt (§ 7a Abs. 8); wird er aus diesem Grunde wiederholt ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des § 43 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die schriftlichen Arbeiten werden von denjenigen Mitgliedern der Kommission begutachtet, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll; die Arbeiten sind mit den Zensuren zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Wenn die vier schriftlichen Arbeiten den Anforderungen nicht genügen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9.

Die mündliche Prüfung findet tunlichst bald nach der Beendigung der schriftlichen Prüfung statt.

Zu einem Termine für die mündliche Prüfung sollen nicht mehr als fünf Rechtskandidaten geladen werden.

Den Gegenstand der mündlichen Befragung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Der Vorsitzende hat auf eine geeignete Fragestellung hinzuwirken; ob er sich an der mündlichen Befragung beteiligen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Digitized by Google

Zu der mündlichen Prüfung sollen als Zuhörer Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten in der Regel Zutritt erhalten; die näheren Anordnungen erläßt der Vorsitzende.

Ein Kandidat, der den Termin für die mündliche Prüfung versäumt, soll von dem Vorsitzenden in der Regel nicht vor Ablauf von drei bis sechs Monaten zu einem neuen Termine geladen werden. Bei zweimaliger Versäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden und im Bejahungsfall, ob sie »ausreichend«, »gut« oder »mit Auszeichnung« bestanden ist, wird nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Prüfungskommission hat zu den Akten außer dem Gesamtergebnisse der Prüfung zu vermerken:

a) das Ergebnis der Begutachtung der einzelnen schriftlichen Arbeiten,
b) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
c) das Ergebnis der mündlichen Prüfung, und zwar gesondert, einerseits für die privatrechtlichen Disziplinen, die Rechtsgeschichte, das Strafrecht und das Prozeßrecht, andererseits für die übrigen öffentlich-rechtlichen Disziplinen sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Eine Prüfung, die in einem Zeitraume von zwei Jahren nach der Zulassung des Rechtskandidaten nicht erledigt ist, gilt als nicht bestanden.

§ 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraums auf seinen Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er ein Halbjahr dem fortgesetzten Rechtsstudium an einer Universität gewidmet hat. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, dem Rechtskandidaten diejenigen Fächer zu bezeichnen, deren wiederholtes Studium von ihm vor der nochmaligen Zulassung verlangt wird.

Die Prüfungskommission kann durch einstimmigen Beschluß das weitere Rechtsstudium an einer Universität oder die rechtswissenschaftliche Arbeit oder die drei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten oder die mündliche Prüfung erlassen. Sie kann mehrere dieser Vergünstigungen zugleich bewilligen.

§ 43.

Ein Kandidat, der bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht oder die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§§ 7, 33) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von der Prüfungskommission je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen. Soll die Ausschließung für längere Zeit als ein Jahr oder für immer erfolgen, so bedarf der Beschluß der Kommission der Bestätigung des Justizministers.

II.

Die Vorschriften zu I treten am 1. August 1908 in Kraft.

III.

Von Rechtskandidaten, die auf ein vor dem 1. August 1908 eingereichtes Gesuch zur ersten juristischen Prüfung oder zu einer Wiederholung dieser Prüfung zugelassen werden, sind die unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten nicht zu erfordern. Das Gleiche gilt für Kandidaten, die nach dem 1. August 1908 zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn die Prüfung vor der Veröffentlichung dieser Verfügung nicht bestanden und die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder den mündlichen Teil beschränkt ist.

Digitized by Google

IV.

Wird einem Rechtskandidaten, der nach der Veröffentlichung, aber vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung die Prüfung nicht besteht, für den Fall der Wiederholung eine der im § 11 Abs. 2 zu b der Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1904 bezeichneten Vergünstigungen bewilligt, so können ihm zugleich die unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten erlassen werden.

Berlin, den 30. März 1908.

Der Justizminister.

I. 4499. O. 107 Bd. 7. Dr. Beseler.

Nr. 21.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1908, — betreffend die für die erste juristische Prüfung zu entrichtende Gebühr.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 656) werden unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 21. März 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 133) nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die von jedem Kandidaten der ersten juristischen Prüfung zu erhebende Gebühr beträgt fünfundsiebzig Mark.

Die Gebühr ist alsbald nach der Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

§ 2.

Beschränkt sich die Prüfung auf die mündliche Prüfung und einen Teil der schriftlichen Prüfung (die rechtswissenschaftliche Arbeit oder die drei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten), so ist eine Gebühr von sechzig Mark zu entrichten. Beschränkt sich die Prüfung auf den schriftlichen oder auf den mündlichen Teil der Prüfung, so beträgt die Gebühr fünfzig Mark. Beschränkt sich die Prüfung auf einen Teil der schriftlichen Prüfung, so wird eine Gebühr von dreißig Mark erhoben.

Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück, so finden für die Erhebung der Gebühr die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Verfügung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Wird ein Kandidat zur ersten juristischen Prüfung oder zu einer Wiederholung dieser Prüfung auf ein vor dem 1. August 1908 eingereichtes Gesuch zugelassen, so sind für die Prüfungsgebühr die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Berlin, den 31. März 1908.

Der Justizminister.

Dr. Beseler.

Digitized by Google

Nr. 22.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1908, — betreffend den Scheckprotest und den Scheckprozeß.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher § 7 Abs. 4, §§ 94 bis 96.
Gerichtsvollzieherordnung § 17 Abs. 4, § 44 Abs. 4, § 49 Abs. 5.
Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte § 44.
Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 834).

I. Aus Anlaß des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) wird die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 dahin geändert, daß im zweiten Abschnitte nach dem Unterabschnitte V und hinter dem § 96 als § 96a mit der Überschrift »Va. Scheckproteste« folgende Vorschriften eingeschaltet werden:

1. Außer dem Notar, dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber ist auch der Gerichtsvollzieher zuständig, Scheckproteste aufzunehmen (§ 16 Abs. 2 des Scheckgesetzes). Das hierbei vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren ergibt sich aus den Vorschriften des Scheckgesetzes, den darin näher bezeichneten Bestimmungen der Wechselordnung sowie aus dem Gesetze, betreffend die Wechselprotestzeiten, vom 1. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 73).
2. Der Scheckprotest dient zum Nachweise dafür, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Als Zahlungsort gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort und, wenn eine solche Angabe fehlt, der Ausstellungsort. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar, die Vorlegungsfrist bestimmt sich bei den im Inland ausgestellten und zahlbaren Schecks nach § 11 Abs. 1 und 3 des Scheckgesetzes und bei den im Ausland ausgestellten, im Inlande zahlbaren Schecks nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 85) und § 11 Abs. 3 des Scheckgesetzes. Hinsichtlich der Übertragbarkeit des Schecks durch Indossament bleibt zu beachten, daß ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament oder ein Indossament des Bezogenen unwirksam ist. Inwieweit eine Wechselstempelsteuer für den Scheck in Frage kommt, ergibt sich aus § 29 des Scheckgesetzes. Im übrigen finden die Vorschriften im § 94 Abs. 2, 5, 7 und 8, § 95 Abs. 1 Satz 1 und Schlußsatz, Abs. 3 bis 7, Abs. 8 zu a bis d, f, g und Abs. 9 bis 11 sinngemäße Anwendung.

II. Das vom Notar, von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts und vom Gerichtsvollzieher zu haltende Wechselprotestregister erhält fortan die Bezeichnung »Wechsel- und Scheckprotestregister« und dient auch zur Eintragung der beglaubigten Abschriften der Scheckproteste.

III. Die für die Berechnung der Gebühren und Auslagen in Ansehung der Aufnahme von Wechselprotesten maßgebenden Bestimmungen gelten auch für die Erhebung von Scheckprotesten.

IV. Die Vorschriften über die registermäßige und geschäftliche Behandlung der Wechselprotestaufträge gelten auch für Scheckprotestaufträge (vgl. z. B. § 17 Abs. 4, § 44 Abs. 4, § 49 Abs. 5 der Gerichtsvollzieherordnung, § 7 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, § 44 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte).

V. Soweit die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf Scheckprozesse Anwendung finden, sind Scheckprozesse auch in der Registerführung, Geschäftsstatistik usw. wie Wechselprozesse zu behandeln.

VI. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 31. März 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 1632. C. 39. Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 10. April 1908. Nr. 15.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrat Winneberger in Hanau ist infolge seiner Übernahme in den Justizdienst der Reichslande aus dem preußischen Justizdienste geschieden.

Dem Amtsgerichtsrat Dr. Scheurer in Arolsen ist behufs Übertritts in den Gefängnisdienst der Verwaltung des Innern die Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Amtsrichter Stamm in Borken ist infolge seiner Ernennung zum Konsistorialrat aus dem Justizdienste geschieden.

Der Amtsrichter Kellerhoff in Dortmund und der zum Amtsrichter in Homburg v. d. H. ernannte Gerichtsassessor Busch sind gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Horst in Ziegenhain nach Zierenberg,
Hermens in Birnbaum nach Strelno.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Max Kempner in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dedolph in Cottbus der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrat Cleeves in Hannover, der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Föster in Frankfurt a. M. und der Rechtsanwalt, Justizrat Gustav Meurer in Cöln sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Siegbert Cohn in Duisburg-Ruhrort,
Dr. Giese in Mörs,
Bolze in Westerland a. Sylt,
Klein in Arys,
Samulon in Graudenz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Papenhoff bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf,
Kügler bei dem Landgerichte III in Berlin,
Restel bei dem Landgericht in Cottbus,
Dr. Wedell bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Duisburg,
Dr. Voß bei dem Amtsgericht in Itzehoe.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts Dr. Voß ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Eliel vom Landgericht in Cöln bei dem Oberlandesgerichte daselbst,
Dr. Sarrazin aus Berlin bei dem Amtsgericht in Guben,

die Gerichtsassessoren

Dr. Baensch bei dem Landgerichte II in Berlin,
Kikath bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgerichte III in Berlin,
Kulenkamp bei dem Amtsgericht in Harburg mit dem Wohnsitz in Wilhelmsburg a. E.,
Raulf bei dem Amtsgericht in Meinerzhagen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

von Tippelskirch, Dr. Guischard, Armand im Bezirke des Kammergerichts,
Reichhelm, Fritz Müller, Karl Loewe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Fenner, Dr. Schaaffs im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Hellmuth, Swart, von Meding im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Grafe, Gravius, Lempert, Schunck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Büren im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Dr. Mertens, Thöne im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Pfundtner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Leitzmann, Heidenblut im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Kehrl infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Dr. Thümmel infolge seiner Übernahme in die kirchliche Verwaltung,
Dr. Kauth infolge seiner Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Zimmermann infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Dem Gerichtsassessor Perker ist behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Kanzleibeamte.

Der Geheime Kanzleidiätar Rehtanz und der Kammergerichtskanzlist Schiele sind zu Geheimen Kanzleisekretären im Justizministerium ernannt.

Die etatsmäßige Amtsanwaltsstelle bei dem Amtsgericht in Rigdorf ist zu besetzen.

Berichtigung und Erläuterung: Die Bemerkung 2 zu der durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Februar d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 41) eingeführten Nachweisung über die Beschäftigung der Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsbetriebs hat im 2. Satze zu lauten: »Die Angaben in Spalte 4c müssen daher mit den Zahlen in Spalte 30 der Übersicht über die Gefängnisräume, die Belegung des Gefängnisses und das Beamtenpersonal (Just.-Minist.-Bl. 1897 S. 39) übereinstimmen.«

In der gemäß Nr. III Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Februar d. J. für das abgelaufene Rechnungsjahr aufgestellten Nachweisung treten an die Stelle der Fondsbezeichnungen in den Spalten 24, 25, 26 und 27b die folgenden dem Etat für 1907 entsprechenden Bezeichnungen: in Spalte 24 und 25 Kap. 74 Tit. 25 Nr. 1 (Kap. 75 Tit. 15 Nr. 1), in Spalte 26 Kap. 80 Tit. 4c und in Spalte 27b Kap. 80 Tit. 7.

Digitized by Google

Nr. 23.

Allgemeine Verfügung vom 7. April 1908, — betreffend die Erstattung der im Nachrichtendienste bei Gefangenen-Sammeltransporten entstehenden Portokosten, Telegramm- und Telephongebühren im Falle der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 7. März 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 55).

Die nachstehende, im Einverständnisse mit mir erlassene Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 5. Februar d. J. wird den Justizbehörden zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Berlin, den 7. April 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

II. 2187. Gefängnisse Allgemeines 16 Bd. 9.

Der Minister des Innern.
IIb. 244.

Berlin, den 5. Februar 1908.

Auf den Bericht vom 17. Oktober v. J. — J. Nr. I. A. 19873 — erwidere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, daß nach der Fassung der Grundsätze, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten (Just.-Minist.-Bl. 1907 S. 55), die durch den Nachrichtendienst im Gefangenen-Sammeltransportverkehr entstehenden Portokosten, Telegramm- und Telephongebühren nicht zu den nebenbei durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstehenden Auslagen, sondern zu den mit dem Ablieferungsverfahren selbst verbundenen Kosten zu rechnen und daher gegebenenfalls von den ersuchenden Behörden der Bundesstaaten zu erstatten sind. — Der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Für sie spricht übrigens auch der Umstand, daß zur Zeit der Abfassung der bereits in der Allgemeinen Verfügung vom 21. April 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 152) enthaltenen Bestimmung unter I. A. 2 Abs. 4 der erwähnten Grundsätze ein Nachrichtendienst im Sinne der Ziffer 15 der Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. Dezember 1906 überhaupt noch nicht in Frage kam, sowie ferner die tatsächliche Erwägung, daß die in Rede stehenden Auslagen regelmäßig ihren vollen Ausgleich in der durch die Sammeltransporte gegenüber den Einzeltransporten erzielten erheblichen Verbilligung der Transportkosten finden.

Hiernach müssen die Behörden der Bundesstaaten, soweit sie von der in Preußen bestehenden Einrichtung der Gefangenen-Sammeltransporte Gebrauch machen, auch zur Erstattung der in Rede stehenden Porto- usw. Kosten als verpflichtet erachtet werden.

Im Auftrage:
v. Kitzing.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Sonnabend, den 18. April 1908. № 16.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Arnold in Düsseldorf ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrat Auerbach in Danzig ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Wachsmuth in Marburg ist gestorben.

Der Amtsrichter Stambrau in Stuhm ist nach Danzig versetzt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Langen von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin ist an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Geheimen Justizrat Bourwieg in Stettin ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Bindewald in Magdeburg der Charakter als Geheimer Justizrat,

den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräten Schlichting in Potsdam, Paul Meyer in Goldberg der Rote Adler-Orden IV. Klasse

verliehen

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Eicker in Osterfeld i. Westf., Amtsgerichtsbezirk Bottrop,

der Gerichtsassessor Joseph Liedtke in Reinerz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Sommer bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

Alexander bei dem Landgericht in Schneidemühl,

Dr. Trautmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Coblenz,

Kügler (S. 191) zugleich bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,

Haeuschkel bei dem Amtsgericht in Aschersleben,

Gärtner bei dem Amtsgericht in Seehausen A. M.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts Gärtner ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrat Hermann Levysohn aus Danzig bei dem Landgericht I in Berlin,

Kügler aus Charlottenburg bei dem Kammergerichte,

Dr. Wedell aus Duisburg bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf,

Dr. Wilhelm Sarrazin aus Berlin bei dem Landgericht in Guben,

Digitized by Google

Heiliger aus Wilhelmsburg a. E. bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hannover,
Gärtner aus Seehausen A. M. bei dem Amtsgericht in Groß-Lichterfelde,

die Gerichtsaſſeſſoren

Dr. Bruno Grünwald, Dr. Georg Hirſchfeld, Rebelfieck und Dr. Max Simon bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Zuntz bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Kaſchny bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Gleiwitz,
Carthaus bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,
Dr. Süßmann bei dem Amtsgericht in Kattowitz,
Dr. Sgaslik bei dem Amtsgericht in Gr.-Wartenberg,
Breidenbach bei dem Amtsgericht in Eitorf,
Kohler bei dem Amtsgericht in Neunkirchen,
Dr. Wolters bei dem Amtsgericht in Buer.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare

Heiſecke, Nowomiejski, Dr. Lent, Hampf im Bezirke des Kammergerichts,
Heinze im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Lellau, Dr. Siegel, Loopmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Fürth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Bolten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düſſeldorf,
Dr. Koppel, Anger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Sarry im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Brandis, Eylau, Herbſt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Aſch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Poſen,
Stech im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Haenſchel iſt als Gerichtsaſſeſſor in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen.

Der Gerichtsaſſeſſor Maubach iſt infolge ſeiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Juſtizdienſte geſchieden.

Dem Gerichtsaſſeſſor Zillikens iſt behufs Übertritts zur Rheiniſchen Provinzialverwaltung, dem Gerichtsaſſeſſor Laue infolge ſeiner Wahl zum zweiten Bürgermeiſter der Stadt Witten die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt erteilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 24.

Allgemeine Verfügung vom 14. April 1908, — betreffend die Ausfüllung von Zählkarten in Vormundschaftssachen.

Die in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 16. April 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 105) stattgehabten Erhebungen über die Anwendung der §§ 1631 Abs. 2 Satz 2, 1666 Abs. 1, 1800 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben ergeben, daß die Vormundschaftsgerichte der Monarchie in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 in Ansehung von zusammen 4566 Minderjährigen im Alter bis zu 18 Jahren Maßregeln auf Grund der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften angeordnet haben. Die Anordnungen waren bei 2525 Jugendlichen auf Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt gerichtet; von diesen Jugendlichen waren beim Abschlusse der statistischen Erhebungen 2141 tatsächlich untergebracht, bei den danach verbleibenden 384 besteht die Möglichkeit, daß ihre Unterbringung in der Folgezeit ganz oder doch zum Teil gelungen ist.

Vorstehendes Ergebnis läßt ein ersprießliches Zusammenwirken der Vormundschaftsrichter mit den übrigen an der Jugendfürsorge beteiligten Faktoren erkennen. Die bisher auf ein Jahr beschränkten Ermittelungen sind jedoch nicht ausreichend, um ein sicheres Urteil über den Umfang und die Wirksamkeit der vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen außerhalb des Fürsorgeerziehungsgesetzes zu gewinnen, es erscheinen dazu vielmehr noch weitere Erhebungen während eines längeren Zeitraums erforderlich.

Demgemäß bestimme ich hiermit, daß in der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1910 bei den Amtsgerichten Zählkarten unter entsprechender Anwendung der in der Allgemeinen Verfügung vom 16. April 1906 getroffenen Bestimmungen auszufüllen und bis zum 15. Juni des Jahres 1909 und 1910 an die Geheime Kalkulatur des Justizministeriums einzureichen sind.

Zählkarten werden jedem Amtsgericht unmittelbar zugesandt und, soweit diese Karten nicht ausreichen sollten, auf Verlangen nachgeliefert werden.

Berlin, den 14. April 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

J.-Nr. I 1686. F. 80 Bd. 8.

Nichtamtlicher Teil.

Über Auslieferungen zwischen Deutschland und der Schweiz wegen anderer als der in dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und der in den Bekanntmachungen im Justiz-Ministerial-Blatte von 1897 S. 301, von 1905 S. 177 ff., insbesondere S. 381 Ziffer 15, und von 1907 S. 394 aufgeführten strafbaren Handlungen.

Im Auslieferungsverkehre mit der Schweiz findet die Auslieferung auf Grund der Gegenseitigkeit nunmehr auch statt wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer dem Täter zur Obhut oder Erziehung anvertrauten Person.

I. 4531. Convent. 39 Bd. 4

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 24. April 1908. № 17.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrat Werneyer in Brieg und der Amtsrichter Dr. Balzer in Barmen sind gestorben.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrat Fähndrich in Schwetz nach Glogau,
die Amtsrichter
Dr. Pape in Hildesheim als Landrichter nach Hanau,
Boelcke in Flatow nach Schwetz.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Schweigger in Halle a. S. ist infolge seiner Ernennung zum Reichsanwalt aus dem preußischen Justizdienste geschieden.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Geheime Justizrat Reiners in Aachen und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Braun in Weißenfels sind gestorben.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Dr. Meermann vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, der Gerichtsassessor Dr. Bruno Blau, der frühere Gerichtsassessor Leo Deutsch und der Dr. jur. Knost bei dem Landgericht I in Berlin,
die Rechtsanwälte
Arthur Alexander aus Schneidemühl bei dem Amtsgericht in Wittenberge,
Reinecke aus Hottensleben bei dem Amtsgericht in Itzehoe,
die Gerichtsassessoren
Dr. Niemitz bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Nowicki bei dem Landgericht in Bromberg,
Goers bei dem Amtsgericht in Hoerde.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Wollburg im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Collenberg, Prüfer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Thon, Grebe, von Hugo im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Goldberg, Eckels im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Flender im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Hövel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Paul, Kraehmer, Boré im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Speda im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Den Gerichtsassessoren Janower, Dr. phil. Maschke und Johannes Müller, letzterem behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Amtsgerichtssekretär, Kanzleirat Loebe in Frankfurt a. M. ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 25.

Allgemeine Verfügung vom 14. April 1908, — betreffend die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten im Wege des Giroverkehrs.

Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 606).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß bei den im Giroweg erfolgenden Gehaltszahlungen die an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Sparkassen einem Bankhaus im Sinne der Allgemeinen Verfügung vom 19. Dezember 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 606) gleich zu achten sind.

Berlin, den 14. April 1908.

Der Justizminister
In Vertretung:
Küntzel.

I. 7607. G. 107 Bd. 2.

Nr. 26.

Allgemeine Verfügung vom 22. April 1908 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906.

Nachdem durch die Verordnung vom 23. März 1908 (Gesetzsamml. S. 65) das Gesetz, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) für die in der Verordnung bezeichneten Landesteile zum 15. März 1908 in Kraft gesetzt worden ist, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die hinter dieser Verfügung abgedruckten Ausführungsbestimmungen erlassen, die hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht werden.

Zur Ausführung desselben Gesetzes wird auf Grund des § 16 ebenda im Einvernehmen mit dem genannten Herrn Minister folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Wird die Eintragung der Verschuldungsgrenze bei einem Grundstücke beantragt, so hat das Grundbuchamt nach dem Inhalte des Grundbuchs und der Grundakten sowie nach den Beleihungsbestimmungen der zuständigen Kreditanstalt zu prüfen, ob die im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernisse der Eintragung vorliegen.

Erforderlichenfalls ist dem Eigentümer die Beibringung der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Bescheinigung aufzugeben.

§ 2.

Die Eintragung der Verschuldungsgrenze erfolgt in den Spalten 1 bis 3 der zweiten Abteilung des Grundbuchblatts mit den Worten: Verschuldungsgrenze nach dem Gesetze vom 20. August 1906. Sie ist außerdem in der Aufschrift nachrichtlich zu vermerken.

Von der Eintragung ist die zuständige Kreditanstalt zu benachrichtigen.

Digitized by Google

§ 3.

Wird nach der Eintragung der Verschuldungsgrenze die Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer beständigen oder für eine bestimmte Zeit zu entrichtenden, dem Betrage nach bestimmten (festen) Geldrente oder eines Widerspruchs oder einer Vormerkung zur Sicherung eines Rechtes der vorbezeichneten Art beantragt, so hat das Grundbuchamt nach dem Inhalte des Grundbuchs und der Grundakten zu prüfen, ob die beantragte Belastung nach der im § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Berechnung dasjenige Vielfache des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags nicht übersteigt, welches nach Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für die Beleihung des Grundstücks mit Mündelgeld maßgebend ist.

Wird die Eintragung einer Sicherungshypothek im Wege der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung beantragt, so ist auch zu prüfen, ob die Eintragung nicht nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze zulässig ist.

Gilt für die einzutragende Belastung die Verschuldungsgrenze nicht, so ist dies in der Eintragung zu bemerken.

§ 4.

Gilt für die Belastung, deren Eintragung beantragt wird, die Verschuldungsgrenze, so ist die Zulässigkeit der Belastung nach § 5 Abs. 1, § 6 des Gesetzes auf Grund der im § 5 Abs. 2, 4 daselbst vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Kreditanstalt zu prüfen.

Im Falle des § 5 Abs. 4 des Gesetzes sind in dem Ersuchen an die Kreditanstalt die Größe, der Grundsteuerreinertrag und der Gebäudesteuernutzungswert des Grundstücks sowie die nach § 6 des Gesetzes anzurechnenden Beträge der vorhergehenden Rechte und des einzutragenden Rechtes anzugeben. Ein Vorschuß ist von dem Antragsteller nicht zu erfordern (Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes).

Ist die Belastung zulässig, so ist in der Eintragung anzugeben, daß die Belastung innerhalb des für die Verschuldungsgrenze maßgebenden Betrags liegt; von ziffermäßiger Bezeichnung des Betrags ist abzusehen.

Würde die Belastung über die Verschuldungsgrenze teilweise hinausgehen, so ist dem Antragsteller gegebenenfalls nach § 18 der Grundbuchordnung eine Frist zur Beschränkung des Antrags zu bestimmen.

§ 5.

Soll ein Recht der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art unter Überschreitung der Verschuldungsgrenze eingetragen werden, so darf die Eintragung nur auf Grund der Genehmigung sowie der im § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Bescheinigung des zuständigen Kommissars erfolgen. Auf die Übereinstimmung der einzutragenden Belastung mit dem Inhalte der Genehmigung ist besonders zu achten.

Die Eintragung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) erfolgt lediglich an der für das einzutragende Recht bestimmten Stelle der zweiten oder dritten Abteilung.

Von der Eintragung ist der Kommissar sowie die zuständige Kreditanstalt zu benachrichtigen.

§ 6.

Auf die Löschung der Verschuldungsgrenze finden die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Die Löschung erfolgt in den Spalten 7, 8 der zweiten Abteilung. Gleichzeitig ist der Vermerk über die Eintragung der Verschuldungsgrenze in der Aufschrift rot zu unterstreichen.

§ 7.

Wird nach der Eintragung der Verschuldungsgrenze die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet, so soll die Bestimmung des Versteigerungstermins auch eine Angabe über die Eintragung der Verschuldungsgrenze und den diese bestimmenden Höchstbetrag enthalten. Zur Feststellung des Höchstbetrags hat das Vollstreckungsgericht die zuständige Kreditanstalt um die im § 8 Nr. 3 des Gesetzes vorgesehene Bescheinigung zu ersuchen.

Digitized by Google

Bleibt die Verschuldungsgrenze von der Zwangsversteigerung unberührt, so hat das Vollstreckungsgericht den sie bestimmenden Höchstbetrag bei dem im § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Ersuchen dem Grundbuchamte mitzuteilen. Bei der Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher soll, soweit sie nicht zu Gunsten der im § 10 Nr. 1 bis 4 desselben Gesetzes bezeichneten Ansprüche erfolgt, im Grundbuch auch ersichtlich gemacht werden, inwieweit die Hypothek die Verschuldungsgrenze überschreitet.

II. Besondere Vorschriften.

§ 8.

In dem durch die Verordnung vom 23. März 1908 bestimmten Geltungsgebiete des Gesetzes vom 20. August 1906 sind für die Prüfung, ob ein Grundstück von der Ostpreußischen Landschaft beliehen werden darf, die in der Anlage wiedergegebenen Bestimmungen maßgebend.

Zum Richteramte befähigte Beamte der Ostpreußischen Landschaft (vgl. § 14 des Gesetzes) sind die bei deren Generallandschaftsdirektion angestellten Syndizi.

Berlin, den 22. April 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 1696. L. 23 Bd. 6.

Anlage.

Von der Ostpreußischen Landschaft dürfen beliehen werden:

a) alle im Landschaftsbezirke belegenen Landgüter, einschließlich der Königlichen Domänen und Forsten, sofern ihr landschaftlich ermittelter Wert mindestens 1 500 Mark beträgt und sie sich außerdem ohne Rücksicht auf Nebenverdienst des Besitzers zu einer selbständigen Ackerwirtschaft eignen;

b) Grundstücke, welche in einer städtischen Feldmark liegen und sich zu einer selbständigen Nahrungsstelle durch Bodenbenutzung eignen, sofern ihr landschaftlich ermittelter Wert mindestens 1 500 Mark beträgt;

c) städtische Ländereien, welche mit ländlichen zu einer selbständigen Gutswirtschaft vereinigt sind, insofern der landschaftlich ermittelte Wert des Gesamtguts mindestens 1 500 Mark beträgt.

Wiesengrundstücke, die nach dem Verzeichnisse der Niederungsgüter zur Niederung gehören, dürfen auch ohne Gebäude und Inventar beliehen werden.

Änderungen der Grundsätze über die Beleihungsfähigkeit können nur durch eine Änderung der Satzung der Landschaft erfolgen. Die Satzungsänderungen werden in den Amtsblättern der Regierungen zu Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein und Marienwerder bekannt gemacht.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen

des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 4. April 1908 zu dem Gesetze, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906.

Das Gesetz, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) ist laut Königlicher Verordnung vom 29. März 1908 für die in der Verordnung bezeichneten Landesteile mit dem 15. März 1908 in Kraft getreten.

Zur Ausführung des Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister auf Grund des § 16 folgendes bestimmt:

1. Wird von einem Grundstückseigentümer die Erteilung der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Bescheinigung beantragt, so hat die Kreditanstalt zu prüfen, ob die im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernisse vorliegen. Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind vom Eigentümer beizubringen. Gegebenenfalls ist die Bescheinigung dahin zu erteilen, daß das Grundstück ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück ist, und daß es von der die Bescheinigung ausstellenden Kreditanstalt beliehen werden darf.

Als land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind, abgesehen von Einzelgrundstücken dieser Art, alle Liegenschaften anzusehen, die eine ihrem Hauptzwecke nach der Land- oder Forstwirtschaft dienende Besitzung bilden (siehe Begründung des Gesetzes).

2. Die nach Eintragung der Verschuldungsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 zu erteilende Bescheinigung ist dahin auszustellen, daß das zu belastende Grundstück bis zu einem ziffermäßig anzugebenden Betrage beliehen werden darf. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß, wenn bei Feststellung dieses Betrags vorgehende Belastungen bereits berücksichtigt sind, dies in der Bescheinigung ersichtlich zu machen ist.

In der Bescheinigung braucht nicht immer der zur Zeit zulässige Darlehnshöchstbetrag angegeben zu werden, zu dessen Feststellung unter Umständen eine besondere Taxierung des Grundstücks erforderlich ist. Vielmehr wird es für die Prüfung der Zulässigkeit einer Belastung häufig genügen, wenn die Kreditanstalt auf Grund des Grundsteuerreinertrags oder einer älteren Taxe bescheinigt, daß eine Beleihung des Grundstücks bis zu dem beantragten ziffermäßig anzugebenden Betrage jedenfalls satzungsgemäß zulässig sein würde.

Abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 ist zur Stellung des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung nur der Eigentümer berechtigt.

Wird die Bescheinigung vom Amtsgericht erfordert (§ 5 Abs. 4), so darf ein Kostenvorschuß nicht eingezogen werden.

3. Die im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf Ersuchen des Gerichts gemäß § 8 Nr. 3 zu erteilende Bescheinigung hat stets den zulässigen Darlehnshöchstbetrag anzugeben. Die Erledigung des Ersuchens des Gerichts ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Kosten sind bei dem ersuchenden Gericht als Kosten des Verfahrens anzumelden.

4. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Überschreitung der Verschuldungsgrenze können nur vom Grundstückseigentümer gestellt werden (§ 9 Abs. 2). Der Antrag ist bei dem durch Königliche Verordnung bestimmten Kommissar anzubringen. Dieser hat zu prüfen, ob die beabsichtigte Belastung sich innerhalb der im § 9 Abs. 1 bestimmten Höchstgrenze hält. Das hierzu erforderliche Material (begl. Grundbuchblattabschrift, Bescheinigung der Kreditanstalt über den zulässigen Darlehnshöchstbetrag) ist

Digitized by Google

vom Eigentümer einzufordern. Ist die Höhe der Belastung darnach unzulässig, so ist der Antrag, sofern der Eigentümer ihn nicht entsprechend beschränkt, zurückzuweisen, ohne daß es einer vorherigen Anhörung der Kreditanstalt bedarf. Andernfalls ist er der Anstalt zur Äußerung mitzuteilen.

Die Entscheidung, in welcher anzugeben ist, daß sie durch die nach § 12 des Gesetzes innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Kommissar anzubringenden Beschwerde angefochten werden kann, ist der Kreditanstalt und dem Eigentümer gegen Zustellungsurkunde zuzustellen. Ist die Genehmigung zur Überschreitung der Verschuldungsgrenze erteilt, so ist nach fruchtlosem Ablaufe der Beschwerdefrist (§ 12) dem Eigentümer eine Bescheinigung, daß die Genehmigung unanfechtbar geworden ist (§ 12 Abs. 3), von Amts wegen zu erteilen. Dasselbe gilt, wenn die zur Einlegung der Beschwerde berechtigte Partei (§ 12 Abs. 2) auf Einlegung des Rechtsmittels ausdrücklich schriftlich verzichtet hat.

Von Erteilung der Bescheinigung ist der Kreditanstalt Mitteilung zu machen.

In der Genehmigungsurkunde sind die Bedingungen, an welche die Genehmigung geknüpft ist, genau anzugeben; auch sind der für die Verschuldungsgrenze maßgebende und der darüber hinaus einzutragende Betrag ziffermäßig zu bezeichnen.

5. Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze zulässig ist, ist nicht möglich. Der Kommissar hat nach pflichtmäßigem Ermessen von Fall zu Fall zu entscheiden. Außer dem im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Falle der Eintragung von Erbabfindungen von Pflichtteilsberechtigten kann die Überschreitung der Verschuldungsgrenze für zulässig erachtet werden behufs Eintragung von Meliorationskredit zur Durchführung von Meliorationen, die eine dauernde Wertserhöhung des Grundstücks gewährleisten. Hier ist jedoch in jedem einzelnen Falle vor Erteilung der Genehmigung die Zweckmäßigkeit und Rentabilität des geplanten Unternehmens (und die Sicherstellung der Unterhaltung der Anlagen) sorgfältig zu prüfen. Auch bei besonderen unverschuldeten Unglücksfällen, bei denen die Verweigerung der Genehmigung zu Härten gegen den Eigentümer führen und seine Existenz gefährden würde, kann die Genehmigung zur Überschreitung der Verschuldungsgrenze erteilt werden. Als leitender Grundsatz ist jedoch festzustellen, daß eine Überschreitung nur ausnahmsweise und für eine bestimmte einzelne Belastung zulässig ist.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die über die Verschuldungsgrenze hinaus eingetragenen Belastungen zeitlich beschränkt sind, und daß die Entstehung von Hypotheken, die der freien Verfügung des Eigentümers unterliegen und das Grundstück dauernd zu belasten geeignet sind, vermieden wird. Die Genehmigung ist daher — wenn angängig — mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Belastungen einer scharfen Tilgung unterliegen. Besonders für den Meliorationskredit ist dies zu beachten.

Bei tilgbaren Lasten sind in der Genehmigung die Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen anzugeben; es ist zum Ausdrucke zu bringen, daß die Belastung mit Ablauf der Tilgungsperiode oder nach Maßgabe des Tilgungsplans oder zu einem anderweit zu bestimmenden Zeitpunkt erlischt. Die Löschung einer so befristeten Belastung ist vom Kommissar von Amts wegen zu überwachen; er hat gegebenenfalls das Grundbuchamt um Löschung zu ersuchen.

6. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Löschung der Verschuldungsgrenze sind an den Kommissar zu richten; sie können nur von dem Grundstückseigentümer gestellt werden. Bezüglich der formellen Behandlung der Anträge, insbesondere bezüglich der Anhörung der Kreditanstalt, der Zustellung und der Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung gelten die zu 5 für die Anträge auf Genehmigung der Überschreitung der Verschuldungsgrenze gegebenen Vorschriften.

7. Auch die Fälle, in denen eine Löschung der Verschuldungsgrenze in Frage kommen kann, lassen sich nicht im einzelnen aufzählen. Es mag daher hier nur auf folgendes hingewiesen werden:

Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die im § 1 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, also wenn das Grundstück die Eigenschaft eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks verloren hat, oder wenn es aus irgend welchen Gründen aufhört, für die zuständige Kreditanstalt beleihungsfähig zu sein. Auch wenn das Grundstück dauernd

Digitized by Google

in das Eigentum des Staates oder einer Gemeinde übergeht, oder wenn es Fideikommißeigenschaft erlangt, besteht an Erhaltung der Verschuldungsgrenze kein Interesse mehr. Ferner kann in Löschung der Verschuldungsgrenze gewilligt werden, wenn der Eigentümer aus beachtenswerten Gründen beabsichtigt, die im § 1 des Gesetzes geforderten Voraussetzungen zu beseitigen, wenn er z. B. das Grundstück ganz oder teilweise zu industriellen oder baulichen Zwecken zu verwenden beabsichtigt. Auch wird die Genehmigung zu erteilen sein, wenn Trennstücke abveräußert werden, die im Verhältnisse zur Gesamtheit der mit der Verschuldungsgrenze belasteten Grundstücke desselben Eigentümers von geringem Werte und Umfange sind. In diesem Falle wird das von der Auseinandersetzungsbehörde, bzw. von der Landschaft (Ritterschaft) etwa erteilte Unschädlichkeitszeugnis, das die Verschuldungsgrenze an sich nicht berührt, für die Entscheidung des Kommissars die Unterlage bilden. Die Genehmigung ist in diesem Falle dahin zu erteilen, daß in die Abschreibung der abveräußerten Parzellen ohne Mitübertragung der Verschuldungsgrenze gewilligt wird.

8. Die von der Kreditanstalt auszustellenden Bescheinigungen (§§ 2, 5) sowie die von dem Kommissar auszustellenden Bescheinigungen und Genehmigungen sind in der Form des Artikel 9 A. G. z. G. B. O. zu erteilen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 1. Mai 1908. № 18.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Knibbe in Halle a. S. und dem Amtsgerichtsrat Thümmel in Görlitz der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Landgerichtsrat Dr. Timme vom Landgericht I in Berlin, den Amtsgerichtsräten Bering in Mühlhausen i. Th. und Burchardi in Danzig der Rote Adler-Orden IV. Klasse.

Dem Amtsgerichtsrat Goebel in Striegau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Forell in Stettin ist gestorben.

Dem Rentner Alfred Heuser in Aachen ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikbesitzer Felix Frankfurther in Charlottenburg bei dem Landgerichte III in Berlin,

der Tuchfabrikant Robert Delius in Aachen bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Max Budding in Emmerich und der Fabrikbesitzer Emil Streithof in Duisburg bei dem Landgericht in Duisburg;

wiederernannt:

der Kaufmann Hugo Feldmann in Mülheim a. Ruhr bei dem Landgericht in Duisburg.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikbesitzer Dr. Otto Frenzel in Charlottenburg bei dem Landgerichte III in Berlin,

der Nadelfabrikant Karl Seyler in Aachen bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Kaufmann Karl Gerhard Schenk in Duisburg, der Fabrikbesitzer Karl Roesch und der Kaufmann Karl Ihenplitz in Mülheim a. Ruhr bei dem Landgericht in Duisburg.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Geheime Justizrat Julius Bloem in Elberfeld ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Meyer in Ostrowo ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse mit Schwertern am Ringe verliehen.

Der Rechtsanwalt Dr. Wittern in Kiel ist zum Notar ernannt.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Kanther bei dem Landgericht in Liegnitz,
von Nowicki bei dem Oberlandesgericht in Posen,
Schwarz bei dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Wilhelm Bartelt aus Gartz a. O. bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgerichte III in Berlin,
Reffel aus Cottbus bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Landmeyer in Bielefeld bei dem Amtsgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Engländer bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Karl Engels bei dem Landgericht in Coblenz,
Finck bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Paul Müller bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen,
Dr. Karl Wolff bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen mit dem Wohnsitz in Wanne,
Norres bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen,
Gustav Schulz bei dem Amtsgericht in Herford,
Julius Klein bei dem Amtsgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Hermann Schmidt, Dr. Dieke, Landsky, Habel, Landsberg im Bezirke des Kammergerichts,
Schumacher, Dr. Absicht, Rehfeld, Grobarz, Kempa, Schwerdtfeger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Behrens, Kindler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Peusquens, Dr. Schaefer, Dr Drouven, Zeigan im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Walther Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Matthias im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Weitze, Dr. Holfeld, Reinshaus im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Siegfried infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,
Kreck infolge seiner Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Dem Gerichtsassessor Dr. Johannes Haase ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtssekretär Castor in Cöln, den Amtsgerichtssekretären Ebert und Grimm in Berlin, Paetrow in Bromberg und Schwartz in Meseritz der Charakter als Kanzleirat,

den Gerichtsvollziehern Exner bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, Mäder in Forst und Werkmeister in Wongrowitz der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Wilhelm Wilcke bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Werkmeister Eduard Mauer bei dem Gerichtsgefängnis in Magdeburg und dem Gerichtsdiener Heinrich Matthes bei dem Landgericht I in Berlin aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand sowie dem Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte Heinrich Rathge in Charlottenburg ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Die Errichtung je einer neuen Notarstelle in Saarlouis und Völklingen ist in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 27.

Allgemeine Verfügung vom 29. April 1908, — betreffend das Kanzleiwesen.

Kanzleiordnung vom 27. März 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 89 ff.).
Allgemeine Verfügung vom 3. Juli 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 418).
Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 523).

I.

Die Kanzleiordnung vom 27. März 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 89 ff.) wird, wie folgt, geändert.

1. Im § 3 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   Der Berechnung der Pension eines unwiderruflich angestellten Kanzleigehilfen wird bis zu dem nach § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 den Kanzleigehilfen der zweiten Ortsgruppe zu gewährenden höchsten Jahresbetrage des Mindesteinkommens der Jahresdurchschnitt des Diensteinkommens zu Grunde gelegt, das der Kanzleigehilfe in den letzten 3 Rechnungsjahren vor dem Rechnungsjahre bezogen hat, in dem die Pension festgesetzt wird.

2. Dem § 4 Abs. 3 treten folgende Vorschriften hinzu:

   Bei der ersten Festsetzung des Schreiblohns ist zugleich das für die Gewährung der Schreiblöhne nach Zeitabschnitten maßgebende Dienstalter des Kanzleigehilfen (Schreiblohndienstalter) zu bestimmen. Dieses beginnt mit dem Kalendertage, der als Anfangstag der ununterbrochenen Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 und des § 32 Abs. 5 zu gelten hat. Ändern sich später die Voraussetzungen für den Beginn des Schreiblohndienstalters, so ist eine anderweite Festsetzung vorzunehmen. Der Beginn und etwaige Änderungen des Schreiblohndienstalters sind dem Kanzleigehilfen von Amts wegen mitzuteilen.

3. Im § 4 Abs. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   Änderungen des Schreiblohnsatzes erfolgen vom ersten Tage eines Monats ab.

4. Dem § 6 Abs. 6 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

   Als vollbeschäftigt gelten Hilfsarbeiter, die als solche während der vollen Dienststunden beschäftigt werden; die Art der Entlohnung (laufende Entschädigung, stundenweise Vergütung) ist gleichgültig.

5. Im § 6 werden die Abs. 8 bis 11 durch folgende Vorschriften ersetzt:

   8. Stirbt ein Kanzleigehilfe mit Mindesteinkommen, so erhalten die Erben das Mindesteinkommen des Verstorbenen für den Sterbemonat und den von dem Verstorbenen bis zum Tode erzielten Überverdienst. Hat der Verstorbene dagegen die nach § 7 Abs. 1 bis 5 bis zum Sterbetage fällig gewordene Pflichtleistung nicht voll geliefert, so wird das den Erben zu zahlende Mindesteinkommen um den Schreiblohn für die an der Pflichtleistung fehlende Seitenzahl gekürzt. In beiden Fällen finden die Vorschriften des § 7 Abs. 8 Anwendung. Die Bewilligung und Zahlungsanweisung erfolgt nach den Vorschriften des § 28 Abs. 4 und des § 29 Abs. 6.

Digitized by Google

9. Hinterläßt ein Kanzleigehilfe mit Mindesteinkommen eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so erhalten diese das Mindesteinkommen des Verstorbenen für 3 Monate in einer Summe als Gnadenvierteljahr ohne Rücksicht darauf, ob sie die Erben des Verstorbenen geworden sind oder nicht und ob sie seinem Hausstand angehört haben oder nicht. Die Bewilligung, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, erfolgt ebenso wie die Zahlungsanweisung durch den Vorstand der Behörde. Dieser bestimmt auch, an wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene stattzufinden hat. Von der Provinzialbehörde kann das Gnadenvierteljahr auch dann bewilligt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Angenommene Kinder sind den Pflegekindern gleich zu achten.

10. Wenn das Mindesteinkommen zur Zeit des Todes ruht (Abs. 5 und 6), so finden die Vorschriften der Abs. 8 und 9 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erben im Falle des Abs. 6 die von dem Verstorbenen bis zum Sterbetage — diesen mitgerechnet — verdiente Entschädigung und denjenigen Betrag des Mindesteinkommens des Verstorbenen erhalten, der unter Mitberücksichtigung der Sonn- und Feiertage nach Verhältnis der Tageszahl des Sterbemonats auf die Zeit vom Ablaufe des Sterbetags bis zum Monatsschluß entfällt.

11. Soweit Gnadenbezüge nach Abs. 9 und 10 durch die Provinzialbehörde bewilligt werden, ist die Zahlungsanweisung durch den Rechnungsdirektor zu vollziehen.

6. Im § 7 Abs. 6 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das monatliche Schreibwerk der Kanzleibeamten und der Kanzleigehilfen mit Mindesteinkommen ist so zu bemessen, daß der einzelne außer der Monatsaufgabe (Abs. 5) höchstens noch eine der Zahl der Werktage des Monats entsprechende Zahl von Tagesaufgaben (Abs. 1) liefert.

7. Der Eingang des § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Heranziehung der Kanzlei zur Entlastung des Richters, des Staatsanwalts, des Amtsanwalts, des Gerichtsschreibers und des Sekretärs sowie .....

8. An die Stelle des § 11 Abs. 5 tritt folgende Vorschrift:

Bei der Verteilung des Schreibwerks sind in erster Reihe die Kanzleibeamten und die Kanzleigehilfen mit Mindesteinkommen gleichmäßig zu berücksichtigen. Einem jeden von ihnen sind unbeschadet der Vorschriften des Abs. 6 und des § 13 Abs. 1 in der Regel Arbeiten im einundeinhalbfachen Umfange seiner Tagesaufgabe zuzuteilen, wenn nicht die vorhandene Arbeitsmenge eine größere Zuteilung in Anwendung des § 7 Abs. 6 zuläßt. Die Zuteilung ist täglich zur gleichen Stunde auf diesen Umfang nach Maßgabe des abgelieferten Schreibwerkes zu ergänzen. Einen Anspruch auf Zuteilung von mehr als einer Tagesaufgabe werktäglich haben die bezeichneten Kanzleiarbeiter nicht.

9. Im § 11 Abs. 7 erhält Satz 2 nachstehende Fassung:

In der Regel ist diesen jedoch nicht mehr Arbeit, als sie binnen 24 Stunden abzuliefern vermögen, mehr als eine doppelte Tagesaufgabe (§ 7 Abs. 1) für den Werktag aber nur ausnahmsweise dann zuzuteilen, wenn Gründe des dienstlichen Interesses dies erfordern.

Digitized by Google

10. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Auch können, soweit es zweckmäßig erscheint, zur Kostenersparnis bei der Herstellung des Schreibwerkes Stempel verwendet werden, die unter Anwendung der Vorschriften in Nr. 13 der Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 112) auf Staatskosten anzuschaffen sind.

11. Dem § 19 Abs. 5 tritt folgender Satz 2 hinzu:

Jedoch zählen die mittels Stempels (§ 16 Abs. 1) hergestellten Zeilen, soweit sie handschriftliche Zusätze, Verbesserungen oder Durchstreichungen enthalten, als Formularzeilen (§ 22 Abs. 3) und werden nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 bis 7 vergütet.

12. Dem § 21 tritt der nachstehende neue Abs. 5 hinzu:

5. Handschriftliche Zusätze einschließlich der Adressen und Abänderungen auf den nicht mittels Durchschlags hergestellten Schriftstücken werden als Maschinenschrift berechnet. Bei Durchschlägen findet in diesen Fällen die Bestimmung im § 25 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

13. Im § 22 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

4. Diejenigen Seiten eines Formularschriftstücks, die keine Druck- oder Umdruckzeile oder nur einen Vordruck (§ 20 Abs. 1) enthalten, werden als Glattschriftseiten berechnet. Das Gleiche gilt für Seiten mit mehr als 10 lediglich handschriftlich hergestellten Zeilen mit der Maßgabe, daß die Formularzeilen (Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der Silben als Glattschriftzeilen und daß je 10 anrechnungsfähige Zeilen als eine halbe Seite Glattschrift zählen, ein Überschuß dagegen mit einer weiteren halben Seite Glattschrift nur dann zur Berechnung kommt, wenn er mindestens eine volle Zeile beträgt.

14. Dem § 25 Abs. 3 tritt der nachstehende Satz 2 hinzu:

Das Gleiche gilt mit Ausschluß des Heftens und Siegelns bei den mit der Schreibmaschine hergestellten Durchschlägen.

15. Im § 26 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die Berechnung nach dem Zeitaufwande findet bei denjenigen im § 9 Abs. 4 bezeichneten Geschäften statt, für die nach den Nrn. 9 der Allgemeinen Verfügungen vom 25. April 1906 und vom 7. Mai 1906 (Just.-Minist.-Bl. 1906 S. 112, 139) sowie nach der Rundverfügung vom 24. März 1908 — I 7404 — ein Zuschlag von einem Zehntel für jede Stunde der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit gewährt wird. Die Berechnung nach dem Zeitaufwande findet ferner statt bei der Beschäftigung von Kanzleigehilfen in der Gerichtskasse. In beiden Fällen ist die monatliche Gesamtstundenzahl nach oben abzurunden.

16. Im § 27 Abs. 7 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die zur Entlastung des Richters, des Staatsanwalts, des Amtsanwalts, des Gerichtsschreibers oder des Sekretärs herangezogenen Kanzleiarbeiter haben für die im § 26 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Arbeiten einen Stundennachweis nach dem Muster 2, die in der Gerichtskasse beschäftigten Kanzleigehilfen haben einen Zeitnachweis nach dem Muster 3 zu führen. Muster 2. Muster 3.

17. Im § 28 Abs. 5 tritt an die Stelle des Satz 3 die folgende Vorschrift:

Fällt der erste Tag des folgenden Monats auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so ist den Kanzleigehilfen und Hilfsschreibern eine angemessene, am vorhergehenden Werktage zahlbare Abschlagszahlung anzuweisen, falls sie dies auf eine rechtzeitig vor Monatsschluß von dem Vorstande der Behörde von Amts wegen zu veranlassende Anfrage beantragen.

Digitized by Google

18. Im § 29 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Außerdem ist der Beginn des Schreiblohndienstalters (§ 4 Abs. 3) mitzuteilen; Änderungen dieses Zeitpunkts sind in der nächsten Anweisung ersichtlich zu machen. Bei Justizbehörden, die Schreibmaschinen im Gebrauche haben, ist in der ersten Anweisung ferner anzugeben, ob der Angenommene in der Handhabung der Schreibmaschine bewandert oder weshalb bei ihm von dieser Bedingung abgesehen ist.

19. Im § 32 tritt an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmung:

Im Sinne der Kanzleiordnung ist unter Justizdienst die unmittelbare Beschäftigung durch die Justizverwaltung sowohl im Kanzleidienst als auch in jedem anderen Zweige des Justizdienstes zu verstehen, und zwar einerlei, ob die Beschäftigung im Beamtenverhältnis oder im Vertragsverhältnis erfolgt ist.

20. Dem § 32 Abs. 5 tritt folgender Unterabsatz E hinzu:

E. Die Entlassung eines Hilfsschreibers oder, soweit es sich um die Zeit vor dem 1. April 1907 handelt, eines vorübergehend zur Aushilfe angenommenen Kanzleigehilfen wegen Arbeitsmangels während der Gerichtsferien gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigung, wenn der Ausgeschiedene spätestens am 1. Oktober desselben Jahres in den Kanzleidienst wieder eingetreten ist. Jedoch ist die Zeit von der Entlassung bis zur Wiedereinstellung bei Berechnung der Gesamtdauer der Beschäftigungszeit nicht zu berücksichtigen.

21. Im Muster 10 sind in der Berechnung die Worte:

„davon nicht mehr als $^1/_4$ des Betrags Spalte 12“

durch die Worte:

„davon nicht mehr als der Tagelohn (Sp. 10) vom ..... bis ..... für ... Tage = ... Mark .. Pf. zu $^1/_4$ mit .....“

zu ersetzen.

II.

Auf die bereits im Dienste befindlichen Kanzleigehilfen finden die Vorschriften der Nr. 1 2 dieser Verfügung über das Schreiblohndienstalter sinngemäße Anwendung. Der Beginn des Schreiblohndienstalters ist in diesen Fällen in der Zahlungsanweisung für den Monat Mai 1908 ersichtlich zu machen.

III.

Diese Verfügung tritt zu Nr. 1 1 mit Wirkung vom 1. April 1908, im übrigen am 1. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7626a. O. 149 Bd. 21.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 8. Mai 1908. № 19.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Briesen in Celle ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Oberlandesgerichtsrat Gottschalk in Hamm ist nach Celle versetzt.

Der Landgerichtsrat Schoenerstedt in Magdeburg ist zum Oberlandesgerichtsrat in Celle ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrat, Geheime Justizrat Heintze in Görlitz und der Amtsgerichtsrat Fritze in Altenkirchen sind gestorben.

Der Landgerichtsrat Dr. Fürstenau vom Landgericht I in Berlin ist zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

Versetzt sind:

die Landrichter

Dr. Cramer in Hannover nach Hildesheim,

Kruse in Hildesheim nach Hannover.

Die bei dem Amtsgericht in Kosten erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. 1907 S. 610) ist auf das Amtsgericht in Schmiegel übertragen.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

wiederernannt:

der Kaufmann Ernst Strauß in Frankfurt a. M. bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Edwin Appelhagen in Schmeiz bei Memel und der Kaufmann und Stadtrat Heinrich Pitcairn in Memel bei dem Landgericht in Memel.

Rechtsanwälte und Notare

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräte Siegmund Friedländer in Berlin und Preuß in Cosenick sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Karl Krüger in Charlottenburg bei dem Landgerichte III in Berlin,

Schwarz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

Plato bei dem Amtsgericht in Kolberg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Brand in Essen bei dem Amtsgericht daselbst,

die Gerichtsassessoren

von Hielmcrone bei dem Landgericht in Kiel,

Dr. Hoos bei dem Amtsgericht in Dortmund mit dem Wohnsitz in Lütgendortmund,

Dr. Bielenberg bei dem Amtsgericht in Blankenese.

Digitized by Google

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Landsberg, Hermann Schroeder im Bezirke des Kammergerichts,

von Owstien, Dr. Sengteller, Pierschalla im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Wilhelm Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Peter Schneider, Palyer, Reinshagen, Capellmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Arndts, Grothmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Ihr. Mengering, Buchmann, Dr. Schleif, Dr. Stegner, Schroecker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Kunst, Dr. Zager im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Freiherr von Forstner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Adolf Müller ist infolge seiner Übernahme in den Reichsdienst aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Dr. Glatzer und Posener ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsvollzieher Post in St. Wendel ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr 28.

Bekanntmachung vom 22. April 1908, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienanteil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1907.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1907 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von »Eintausend achthundert Mark« der Justizoffizianten-Witwenkasse überwiesen.

Der Justizminister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß er der Gesellschaft seinen Dank für die erneute Zuwendung ausgesprochen hat.

Berlin, den 22. April 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Z. B. 599.

Nichtamtlicher Teil.

In Carl Heymanns Verlag in Berlin ist erschienen:

Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht. Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen. Von Dr. jur. et phil. E. Kloeppel. Berlin 1908.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 15. Mai 1908. Nr. 20.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrat, Geheimen Oberjustizrat Dr. Rintelen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Dilschmann in Frankfurt a. O. und dem Amtsgerichtsrat Dr. Koeppen in Freienwalde ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,

dem Landrichter Tummes in Duisburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst

erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Parthey in Cottbus ist zum Landgerichtsdirektor in Frankfurt a. O. ernannt.

Dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Eckard in Greifswald ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte

von Klocke in Cassel als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst (über die Amtsrichterstelle in Cassel ist bereits verfügt),

Ziegler in Essen als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,

Scherb in Altona nach Cassel,

Gleim in Gladenbach nach Eschwege,

Schmitz in Waldbroel nach Crefeld,

die Landrichter

Schröder in Koniz nach Landsberg a. W.,

Franz in Beuthen O. Schl. nach Breslau,

Dr. Freydanck in Elberfeld nach Bonn,

die Amtsrichter

Wolff in Rosenberg O. Schl. als Landrichter nach Breslau,

Hintze in Ols als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Freiherr von Stein in Frankfurt a. M. als Landrichter nach Limburg,

Dannhausen in Crefeld als Landrichter an das Landgericht daselbst (über die Amtsrichterstelle in Crefeld ist bereits verfügt),

Ermel in Niebüll als Landrichter nach Altona,

Dr. Springer in Gumbinnen und Westphal in Kaukehmen als Landrichter nach Insterburg,

Köhler in Zlatow als Landrichter nach Koniz,

Stich in Thorn als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Dr. Rüdlin in Nörenberg als Landrichter nach Stolp,

Hoffmann in Rosenberg O. Schl. nach Beuthen O. Schl.,

Herwig in Landsberg O. Schl. nach Ols,

Schulze in Gollub nach Waldbroel,

Schmitz in Castrop nach Dortmund,

Hadermann in Schwarzenfels nach Idstein,

Laube in Neidenburg nach Stallupönen.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte

Hohmann von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Düsseldorf an die Oberstaatsanwaltschaft daselbst,
Pfaffe in Arnsberg nach Essen,
Dr. Weismann in Duisburg an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin,
Pioletti in Gleiwitz an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Cöln,
Dr. Schneider in Bochum nach Bonn,
Dr. Tielsch in Ratibor an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Stettin,
von Nöel in Lyck nach Neuwied,
Kühn in Beuthen O. Schl. nach Aachen (über die Staatsanwaltsstelle in Beuthen O. Schl. ist bereits verfügt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Johannes Graeff in Coblenz ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Dem Notar, Justizrat Hugenberg in Osnabrück ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Dem Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Esser in Cöln ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen erteilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Hermann Fritze in Senftenberg,
Becker in Freienwalde.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Geheimer Justizrat Arndts bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Klein bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf,
Kuhner bei dem Landgericht in Ostrowo.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Franz Kruchen aus Cöln und Dr. Netter aus Karlsruhe bei dem Landgericht I in Berlin,
Plato aus Kolberg bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen,

die Gerichtsassessoren

Prinz bei dem Landgericht I in Berlin,
Georg Levy bei dem Landgericht II in Berlin,
Gudenatz bei dem Landgericht in Breslau,
Adolf Koch bei dem Landgericht in Marburg,
Cron bei dem Landgericht in Stettin,
Hugo Höfinghoff bei dem Amtsgericht in Plettenberg,
Galetschky bei dem Amtsgericht in Weißenfels,
die früheren Gerichtsassessoren Dr. Charles und Lasker bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Wachler, Leibert, Grauenhorst, Dr. Guischard, Engelmann im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Proske, Dr. Ogorek, Schuster, Dr. Bandmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Trost, Reiners, Hans Schneider im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Bayer, Berend im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Adolph im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Welker, Wichmann, Hohnhorst, Cramer, Kiesekamp, Böse im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Möller, Ketels im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Gerlach, Kranig, Dr. Hurwitz, Preuß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Oergel, Dr. Heymann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Bruns, Braune im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Kunz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.
Dr. Mampe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Schmieding ist infolge seiner Übernahme in die Staatsbergverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor Kammerich ist zum Marine-Kriegsgerichtsrat ernannt.

Den Gerichtsassessoren Biermann, Federmann und Simon ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Kuhn ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Amtsanwalt Borchert in Rixdorf ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Hilfsgerichtsdiener Schneemelcher in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regenten des Herzogtums Braunschweig ihm verliehenen Herzoglich Braunschweigischen Verdienstkreuzes II. Klasse mit Schwertern erteilt.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 22. Mai 1908. № 21.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Theys in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Schatz in Bromberg ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Scheuer in Aachen, den Landgerichtsräten Dr. Hesekiel vom Landgericht I in Berlin, Semprich in Ratibor, Mannesmann in Cleve und Dr. Silbermann in Lyck, dem Amtsgerichtsrat Vogel in Friedland O. Pr. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Fresenius in Alfeld ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Zippel in Thorn als Landgerichtsrat nach Schweidnitz,

die Amtsrichter

Knauff in Sontra nach Marburg,

Gelinsky in Christburg nach Stuhm.

Dem Landrichter Dr. Löhmer in Elberfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt. (Über die Landrichterstelle in Elberfeld ist bereits verfügt.)

Dem Fabrikbesitzer Louis Mann in Charlottenburg ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat Schütze in Königsberg i. Pr. ist nach Halle a. S. versetzt.

Dem Staatsanwaltschaftsrat Dr. Pelzer in Aachen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt. (Über die Staatsanwaltsstelle in Aachen ist bereits verfügt.)

Der Amtsrichter Dr. Hielmann in Wollstein ist zum Direktor des Zentralgefängnisses in Werl ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Geheime Justizrat Hundt in Crefeld ist gestorben.

Dem Notar, Geheimen Justizrat Dr. Karl Hamburger in Frankfurt a. M. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräten Brandt in Kiel und Adolf Salomon in Posen ist der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Stargardt in Berlin der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Der Charakter als Justizrat ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:

den Rechtsanwälten und Notaren Weber, Plonsker, Georg Becker, Munckel und Schönborn in Berlin, Schulze in Storkow, Zowe in Wittenberge, Göhner in Forst, Ziemssen in Potsdam und Dr. Kalinowsky in Bernau, den Rechtsanwälten Kaspar Guttfeld, Georg Bruck, Tallert, Dr. Gabriel, Dr. Alfred Gotthelf, Sally Cohn, Klibanski, Hoffstaedt, Berent, Hermann Marcuse und Boehm in Berlin, Alexander in Wittenberge, Josef Josephsohn und Raphael Josephsohn in Potsdam, Dr. Leopold Bischofswerder in Charlottenburg, den Notaren Halle und Schey in Berlin,

Digitized by Google

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:
den Rechtsanwälten und Notaren Wolff in Hoyerswerda, Gottsmann in Katscher und Groeger in Oels, dem Rechtsanwalt Hausmann in Breslau,

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:
dem Rechtsanwalt und Notar Rohde in Marburg,

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:
den Rechtsanwälten und Notaren Schuster in Burgdorf, Hemkes in Leer, Berenzen in Osnabrück, Nordbeck in Bentheim, den Rechtsanwälten Steinberg in Göttingen und Dr. Wolfes in Hannover,

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:
den Rechtsanwälten Kayserer in Cöln, Hecking in Mayen, Brüll und Oster in Aachen, Krupp in Bonn,

im Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf:
den Rechtsanwälten und Notaren Tenbergen und Dr. Hegener in Duisburg, den Rechtsanwälten Heilbronn in Elberfeld, Klöter und Dr. Hansen in München-Gladbach, Cohen in Düsseldorf,

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Fleischer in Wiesbaden, den Rechtsanwälten Dr. Max Meyer, Dr. Pachten, Dr. Wurzmann und Dr. Blau in Frankfurt a. M.,

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:
den Rechtsanwälten und Notaren Huchzermeier in Gelsenkirchen, Wilmes in Paderborn, Cosmann in Essen und Diekmann in Herne,

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:
den Rechtsanwälten und Notaren Löwenthal in Altona und Goldbeck-Loewe in Kiel,

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Schmidt in Mischwill, den Rechtsanwälten Donalies in Ortelsburg, Bälowius und Striemer in Königsberg i. Pr,

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:
dem Rechtsanwalt und Notar Uß in Pr. Friedland,

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Reichardt in Naumburg a. S. und Zander in Erfurt, dem Rechtsanwalt Dr. Pomme in Halberstadt,

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:
den Rechtsanwälten und Notaren Weiß in Schroda, Schacher in Kempen i. P. und Türk in Gnesen, dem Rechtsanwalt Kaliski in Posen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Plato in Treuenbrietzen,
Kanoldt in Hötensleben,
Dr. Passauer in Stallupönen,

der Gerichtsassessor Richard Lehmann in Barmen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Geheimer Justizrat Dr. Karl Hamburger bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
Alberti bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht in Jena,
Dr. Snetlage bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren
Dr. Ernst Lindemann bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Marx bei dem Landgerichte II in Berlin,
Neumark bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Janower bei dem Amtsgericht in Haynau,
von Hinten bei dem Amtsgericht in Harburg,
Capellmann bei dem Amtsgericht in Eupen,
Fredebölling bei dem Amtsgericht in Bochum mit dem Wohnsitz in Langendreer,
Franz Meyer bei dem Amtsgericht in Friedland O. Pr.,
Manheim bei dem Amtsgericht in Krotoschin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Walther, Wiglenda, Dr. Meidner, Jancke, Stude, Dr. Leyser, Caro im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Friedrich, Kuhn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Slawski, Tschackert, Dr. Geiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Stettner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Albers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Reimann, Grosse, Mendrzyk, Laaser im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Mentzendorff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Gans, Rückert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren
Siebert und Weinbach infolge ihrer Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,
Radler infolge seiner Übernahme in den Militärverwaltungsdienst.

Den Gerichtsassessoren Cassebaum und Dr. Löwenstein ist behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Dem Gerichtsassessor Blumenhagen ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse mit Schwertern am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verliehen.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtssekretär und Dolmetscher Zlotowski in Danzig ist der Titel als Gerichtssekretär beigelegt.

Berichtigung: Im § 40 Abs. 1 der Etatsvorschriften vom 12. März 1908 (Just.-Minist.-Bl. S. 98) sind die Schlußworte »und für Dienstkleidungszuschüsse (§ 95)« zu streichen. Im § 48 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. fallen die Worte »als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten« weg.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 29. Mai 1908. Nr. 22.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landrichter Müller in Naumburg a. S. ist zum Oberlandesgerichtsrat daselbst ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Müller in Lyck ist nach Tilsit versetzt.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

die Landgerichtsräte
Baur in Flensburg daselbst,
Dr. Heuser aus Bonn in Bochum,
Neumann aus Magdeburg in Elberfeld,
Dr. Wege in Cassel daselbst,
Koenig in Essen daselbst,

der Amtsgerichtsrat Schroeder aus Königsberg i. Pr in Lyck.

Dem Landgerichtsrat Meyer in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

die Landrichter
Engelhard in Ratibor nach Cassel,
Dr. Wex in Lyck nach Bonn,

die Amtsrichter
Kirschstein in Lissa als Landrichter nach Bromberg,
Hagemann in St. Wendel nach Barmen,
Murray in Bialla nach Arolsen.

Die Landrichter Legal in Thorn und Brisken in Essen, die Amtsrichter Fischer in Briesen und Müller in Witkowo sind zu Kaiserlichen Regierungsräten und Mitgliedern des Patentamts ernannt.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Adolf Rosenthal in Aachen,
Dr. Benno Wolf in Elberfeld,
Dr. Brück in Bochum,
Johannes Schmidt in Altona,
Dr. Karl Weber, Alexander Sommer und Keiser in Essen,
Dr. Kuttner in Hannover,
Dr. Otto Schumann in Meseritz,
Stäps in Dortmund,
Paul Neumann in Gleiwitz,
Langloth in Elbing,
Dr. Diepgen und Forschbach in Cöln,
Johannes Voß in Schneidemühl,
Rochol und Martens in Lyck,
Dr. Hücking in Stettin,
Dr. Koeppen in Bartenstein,
Klingsporn in Greifswald.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Behrend in Crossen a.O.,
Lühow in Dahme,

Digitized by Google

Dr. Mengelberg in Mayen,
Büttner in Wilhelmshaven,
Leuschner in Seidenberg,
Dr. Nehmer in Perleberg,
Karl Schmitz in Bottrop,
Emil Becker in Spremberg,
Ulrich Krüger in Kirchen,
Grimmendahl in Abenau,
Dr. Schanzenbach in Ohligs,
Kunisch in Borken (Bez. Cassel),
Dr. Duske in Oberberg,
Zeidler in Finsterwalde,
Dicke in Salzkotten,
Dr. Schwanenberg und Wessels in Gelsenkirchen,
Karl Schroeter in Birnbaum,
Niebuer in Neunkirchen,
Sunkel in Ziegenhain,
Krebs in Aken,
Hoch in Rothenburg O. L.,
Lembcken in Strasburg (Uckermark),
Feuerhake in Cresfeld,
von Buch in Hagen (Hannover),
Dr. Haars in Borbeck,
Dr. Karge in Luckau,
Strube in Neuwedell,
Krenzien in Cassel,
Max Schroeder in Neustadt (Westpr.),
Baum in Dt. Eylau,
Backe und Piglosiewicz in Neuenburg (Westpr.),
Brenneke in Osten,
Dr. Wegener in Berent,
Rehder in Kempen (Posen),
Peters in Bischofstein,
Nitz in Guttstadt,
Arthur Werner in Pleschen,
Prölß in Ostrowo,
Dedie in Wansen,
Hans Beyer in Neustadt (O. Schl.),
Goldstein in Jabrze,
Rensch in Lublinitz,
Dr. Wasmund in Tilsit.

Der Kaufmann Hugo Rosenthal in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin wiederernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Kommerzienrat Emil Krüger, der Kaufmann Max Deter und der Bankier Paul von Mendelsohn-Bartholdy in Berlin, der Kaufmann Ohlert in Groß-Lichterfelde,

der Kaufmann Anton Ohlert in Groß-Lichterfelde bei dem Landgericht I in Berlin,

der Fabrikbesitzer Leopold Putzrath, die Kaufleute Eugen Fränkel, Hermann Landsberger und Heinrich Herz in Charlottenburg, der Fabrikbesitzer und Ingenieur Friedrich Stolzenberg in Pankow bei dem Landgerichte III in Berlin;

wiederernannt:

die Kaufleute Philemon Ritter und Albert Wiener, der Bankier Theodor Rosenstock in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Richard Neumann in Aachen,
Dr. Engel in Glogau,
von Elpons in Ratibor,
von Bradke in Schneidemühl,
Gorkow und Walter in Beuthen (O. Schl.),
Dr. Haldy in Brannsberg.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Aßmann in Naumburg a. S. ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Adam und Wessel in Danzig,
Reinecke in Ihehoe,
Dr. Weckmann in Seehausen (Altmark).

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Willy Beyer vom Kammergerichte bei dem Landgericht I in Berlin,

der frühere Amtsrichter Gerber bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der frühere Rechtsanwalt Herholtz bei dem Amtsgericht in Ulzen,

der Gerichtsassessor Julius Klein (S. 208) zugleich bei dem Landgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Dem Gerichtsassessor Dr. Fastenau ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Corbus, Brexendorff, Dr. Fürle, Dr. Sachs im Bezirke des Kammergerichts,

Lewin, Dr. Ernst Schmidt, Dr. Galinsky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Stocky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,

Bierhaus, Renoldi im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Praß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Konrad Neumann, Korth, Dr. Reinhold Herrmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Karl Hoffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Furchheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Dr. Friederici ist gestorben.

Den Gerichtsassessoren Firnhaber, Kalisch und Dr. Schoenberner ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Landgerichtssekretär, Kanzleirat Arand in Düsseldorf ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 29.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1908, — betreffend Abänderung des § 9 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.).

Der § 9 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905, betreffend die Ersuchen nach dem Auslande, (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen, sind unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten zu richten und unter der äußeren Adresse des betreffenden Gouvernements, ohne Anschreiben an dieses, abzusenden. Ist nicht sicher bekannt, welche Gerichtsbehörde die zuständige ist, so ist der inneren Adresse in dem Ersuchungsschreiben hinzuzufügen: »oder die sonst zuständige Gerichtsbehörde«.

Bei Erlaß der Ersuchungsschreiben ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren; ergeben sich wegen des Inhalts oder der Form Bedenken, so sind die Ersuchungsschreiben dem Justizminister zur Weiterbeförderung einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 4751. Requ. I Bd. 13.

Nr. 30.

Allgemeine Verfügung vom 21. Mai 1908, — betreffend die Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1907.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1907 wird hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 7766. S. 97 Bd. 4.

Digitized by Google

Dr. Mengelberg in Mayen,
Büttner in Wilhelmshaven,
Beuschner in Seidenberg,
Dr. Nehmer in Perleberg,
Karl Schmitz in Bottrop,
Emil Becker in Spremberg,
Ulrich Krüger in Kirchen,
Grimmendahl in Adenau,
Dr. Schanzenbach in Ohligs,
Kunisch in Borken (Bez. Cassel),
Dr. Dusse in Oderberg,
Zeidler in Finsterwalde,
Dicke in Salzgitter,
Dr. Schwanenberg und Wessels in Gelsenkirchen,
Karl Schroeter in Birnbaum,
Niebuer in Neunkirchen,
Sunkel in Ziegenhain,
Krebs in Aken,
Hoch in Rothenburg O. L.,
Lembcken in Strasburg (Uckermark),
Feuerhake in Crefeld,
von Buch in Hagen (Hannover),
Dr. Haars in Borbeck,
Dr. Karge in Luckau,
Strube in Neuwedell,
Krenzien in Cassel,
Max Schroeder in Neustadt (Westpr.),
Baum in Dt. Eylau,
Backe und Piglosiewicz in Neuenburg (Westpr.),
Brenneke in Osten,
Dr. Wegener in Berent,
Redder in Kempen (Posen),
Peters in Bischofstein,
Nitz in Guttstadt,
Arthur Werner in Pleschen,
Prölß in Ostrowo,
Dedie in Wansen,
Hans Beyer in Neustadt (O. Schl.,)
Goldstein in Jabrze,
Rensch in Lublinitz,
Dr. Wasmund in Tilsit.

Der Kaufmann Hugo Rosenthal in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin wiederernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Kommerzienrat Emil Krüger, der Kaufmann Max Deter und der Bankier Paul von Mendelsohn-Bartholdy in Berlin, der Kaufmann Ohlert in Groß-Lichterfelde,

der Kaufmann Anton Ohlert in Groß-Lichterfelde bei dem Landgericht I in Berlin,

der Fabrikbesitzer Leopold Puhrath, die Kaufleute Eugen Fränkel, Hermann Landsberger und Heinrich Herz in Charlottenburg, der Fabrikbesitzer und Ingenieur Friedrich Stolzenberg in Pankow bei dem Landgerichte III in Berlin;

wiederernannt:

die Kaufleute Philemon Ritter und Albert Wiener, der Bankier Theodor Rosenstock in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Richard Neumann in Aachen,
Dr. Engel in Glogau,
von Elpons in Ratibor,
von Brakke in Schneidemühl,
Gorkow und Walter in Beuthen (O. Schl.),
Dr. Haldy in Braunsberg.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Aßmann in Naumburg a. S. ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Adam und Wessel in Danzig,
Reinecke in Ihehoe,
Dr. Weckmann in Seehausen (Altmark).

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Willy Beyer vom Kammergerichte bei dem Landgericht I in Berlin,

der frühere Amtsrichter Gerber bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der frühere Rechtsanwalt Herholtz bei dem Amtsgericht in Ulzen,

der Gerichtsassessor Julius Klein (S. 208) zugleich bei dem Landgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Dem Gerichtsassessor Dr. Fastenau ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Corbus, Brezendorff, Dr. Fürle, Dr. Sachs im Bezirke des Kammergerichts,

Lewin, Dr. Ernst Schmidt, Dr. Galinsky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Stocky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,

Bierhaus, Reneldi im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Prast im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Konrad Neumann, Korth, Dr. Reinhold Herrmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Karl Hofmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Furchheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Dr. Friederici ist gestorben.

Den Gerichtsassessoren Firnhaber, Kalisch und Dr. Schoenberner ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Landgerichtssekretär, Kanzleirat Arand in Düsseldorf ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 29.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1908, — betreffend Abänderung des § 9 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.).

Der § 9 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905, betreffend die Ersuchen nach dem Auslande, (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen, sind unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten zu richten und unter der äußeren Adresse des betreffenden Gouvernements, ohne Anschreiben an dieses, abzusenden. Ist nicht sicher bekannt, welche Gerichtsbehörde die zuständige ist, so ist der inneren Adresse in dem Ersuchungsschreiben hinzuzufügen: »oder die sonst zuständige Gerichtsbehörde«.

Bei Erlaß der Ersuchungsschreiben ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren; ergeben sich wegen des Inhalts oder der Form Bedenken, so sind die Ersuchungsschreiben dem Justizminister zur Weiterbeförderung einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 4751. Requ. I Bd. 13.

Nr. 30.

Allgemeine Verfügung vom 21. Mai 1908, — betreffend die Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1907.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1907 wird hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 7766. S. 97 Bd. 4.

Digitized by Google

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1907.

Laufende Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 696	575	348	237	31 474	14 048	8 751
2.	Breslau	3 431	819	548	408	33 711	17 550	11 650
3.	Cassel	1 029	286	198	150	6 153	3 324	2 107
4.	Celle	2 524	553	383	274	12 453	6 386	3 817
5.	Cöln	1 865	1 132	662	435	16 064	6 631	3 845
6.	Düsseldorf	511	375	191	127	12 408	4 683	2 833
7.	Frankfurt a. M. .	911	358	212	159	7 838	3 778	2 137
8.	Hamm	1 509	164	91	63	18 049	7 148	4 446
9.	Kiel	961	492	279	177	5 621	2 740	1 542
10.	Königsberg i. Pr.	835	210	185	151	12 699	7 409	4 090
11.	Marienwerder ...	563	140	90	54	7 846	4 104	2 078
12.	Naumburg a. S.	1 146	725	458	354	21 356	11 372	7 970
13.	Posen	683	148	114	84	10 204	5 431	3 149
14.	Stettin	679	176	123	98	8 080	4 017	2 578
	Zusammen..	18 343	6 153	3 882	2 771	203 956	98 621	60 993
	Gegen 1906 mit	18 427	6 298	3 922	2 835	206 492	100 054	60 850
	mehr...	—	—	—	—	—	—	143
	weniger...	84	145	40	64	2 536	1 433	—
	Dagegen in den Jahren							
	1905 ..	18 363	6 944	4 418	3 240	201 610	98 665	60 507
	1904 ..	18 331	7 492	4 817	3 595	204 354	101 075	61 671
	1903 ..	18 311	8 605	5 485	4 014	200 113	100 004	61 552

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 5. Juni 1908. № 23.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Dr. Lotze in Hildesheim ist gestorben.

Den Amtsgerichtsräten Fiebelkorn in Hannover und Viktor in Qualenbrück ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsrichter Müller in Konitz ist nach Striegau versetzt.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikant Ernst Johannes Christian Friedrich Nehve in Kiel bei dem dortigen Landgerichte,

wiederernannt:

der Rentner Emil Baltes in Bonn bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Johannes Heinrich Ludwig Theune in Stettin bei dem dortigen Landgerichte.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind wiederernannt:

der Kaufmann Johann Franz Hubert in Bonn bei dem dortigen Landgerichte,

der Tuchfabrikant Gustav Kesselkaul in Aachen bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann und Stadtrat Ludwig Wiedwald in Elbing bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann und Stadtverordnete John Benary in Erfurt bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Karl Julius Ferdinand Blume in Stettin bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann und Vizekonsul Albert Josef Friedrich Herold in Stralsund bei der dortigen Kammer für Handelssachen.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Reinert in Frankfurt a. M. ist gestorben.

Der Rechtsanwalt Meyerheim ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Hohenlimburg gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Siegmund Klein aus Düsseldorf bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

die Gerichtsassessoren

Franz Landsberg bei dem Landgericht I in Berlin,
Hermann Schröder bei dem Landgericht in Potsdam,
Rothmann bei dem Landgericht in Breslau,
Dr. Teckener bei dem Landgericht in Elberfeld,
Theodor Arndts bei dem Landgericht in Münster,
Froelich bei dem Amtsgericht in Groß-Lichterfelde,
Centawer bei dem Amtsgericht in Myslowitz,
Dreschner und Dr. Haas bei dem Amtsgericht in Solingen.

Digitized by Google

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Regen, Wilhelm Schmidt, Ohlrich, Dr. Hans Kayser im Bezirke des Kammergerichts,
Keßler, Dr. Hünerfeld, Dr. Geisler, Dr. Blasse, Hönsch, Dr. Rudolph im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Ahrens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Völker, Dr. Nolte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Stuhlweißenburg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Boesenfell, Meuser, Hölling, Holthausen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Janson, Dietrich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Marquart, Wißmann, Specka im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Erwin Müller, Pape, Romeiß, Dr. von Klüchzner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Ernst Müller, Rumke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Hajo Becker infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Radeck infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern,
Dr. Lippstreu infolge seiner Übernahme in die kirchliche Verwaltung,
Trautmann infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes,
Niermann infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,
Leinberger und Dr. Tapper infolge der Bestätigung ihrer Wahl zu Syndici der Städte Emden und Hann.-Münden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Puller ist behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Hanhardt ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Obersekretär, Kanzleirat Meyer bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Amtsgerichtssekretär Rasemann in Bentschen der Charakter als Kanzleirat,
dem Gerichtsvollzieher Gocke in Paderborn der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Grundmann in Meseritz ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Zimmermeister Arndt in Usedom ist anläßlich seines Ausscheidens aus dem Amte als Schiedsmann der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin (Moabit) ist die Rendantenstelle zu besetzen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 31.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1908, — betreffend die Aufstellung der Grundstücksinventare.

Unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügungen vom 5. Juni 1881, 6. November 1882 und 28. Februar 1895 (Just.-Minist.-Bl. 1881 S. 122, 1882 S. 352 und 1895 S. 72) wird im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer folgendes bestimmt:

1. Über die Grundstücke und Gebäude, die der Justizverwaltung gehören oder von ihr auf Grund eines sonstigen Rechtes benutzt werden, hat jedes Gericht und jedes besondere Gefängnis ein Inventar nach dem Muster Anlage I zu führen. Das von dem Gerichte geführte Inventar erstreckt sich auch auf die Staatsanwaltschaft bei demselben. Die Gerichtsgefängnisse am Sitze eines Landgerichts werden in das landgerichtliche Inventar, die übrigen Gerichtsgefängnisse in das amtsgerichtliche Inventar aufgenommen. Wird ein Grundstück von mehreren Gerichten gemeinschaftlich benutzt, so wird in der Regel nur ein Grundstücksinventar, und zwar von dem übergeordneten Gerichte, geführt. Anl. I.

2. Bei der Führung des Grundstücksinventars ist folgendes zu beachten:

a) Jedes selbständige Grundstück ist in einem besonderen Abschnitte des Inventars darzustellen.

b) In der Spalte 3 werden unter fortlaufenden Nummern nicht nur die Gebäude einzeln verzeichnet, sondern auch sämtliche Zubehörungen und Gerechtigkeiten sowie solche aus dem Bauunterhaltungsfonds beschaffte Geräte, die nicht mit dem Grundstück oder dem Gebäude in dauernde feste Verbindung gebracht sind. Unter einer besonderen Nummer sind die verschiedenen Aufzüge, die nicht einen Raum für sich bilden und deshalb nicht aus Spalte 11b ersichtlich sind, aufzuführen. Bei der Erwähnung der Aufzüge (Spalte 3b oder 11b) ist ihre Zweckbestimmung (Personen-, Aktenaufzug) und die Art ihres Betriebs (Hand-, hydraulischer, elektrischer Betrieb) anzugeben. Bei den von der Justizverwaltung nur benutzten Gebäuden sind in das Grundstücksinventar auch solche bauliche Herstellungen und Anschaffungen einzutragen, die für Rechnung der Staatskasse erfolgt sind und an denen der Justizverwaltung das alleinige Verfügungsrecht zusteht. Dabei ist der Justizfiskus in der Spalte 4 als Eigentümer zu vermerken.

c) Bewegliche Inventarienstücke der Dienstwohnungen sind nicht in der Spalte 3, sondern in der Spalte 13b anzugeben.

d) Die Spalten 6 und 10 sind nur bei Grundstücken auszufüllen, die Eigentum des Staates sind.

e) In den Spalten 11b und 12d sind die Räume einzeln unter fortlaufenden Nummern und unter Angabe ihrer Benutzungsart aufzuführen.

f) Die Angabe, daß sich in den Räumen Gas- oder elektrische Beleuchtung, Zentralheizung oder Wasserleitung befindet, wird gemacht, indem in den Spalten 11c, d, e und f, 12e, f, g und h, 13c oder 14c der Buchstabe wiederholt wird, unter dem die Angabe gefordert wird. Zu diesem Zwecke sind die Ziffern in den Spalten 12a und b auf soviel Zeilen getrennt darzustellen, als dies für die entsprechende Ausfüllung der Spalten 12e, f, g, h nötig ist. Diese Zeilen sind in den Spalten 12c, d nicht zu benutzen.

g) In der Spalte 13a erhält jede Dienstwohnung, in der Spalte 14a erhalten die Grundstücksteile, Berechtigungen usw., die zusammen vergeben sind, eine fortlaufende Nummer.

Digitized by Google

h) In dem Inventare sind alle Veränderungen sofort nachzutragen, sofern sie auch bei einer Neuaufstellung des Inventars Berücksichtigung finden müßten. Eine Veränderung in diesem Sinne liegt z. B. vor, wenn in der Zahl der Bestandteile (Spalte 3) oder der Größe der Flächen (Spalte 10) oder in der Zahl der Zellen (Spalte 12a, b), der Zahl der Dienstwohnungen, der ihnen zugeteilten Räume usw. (Spalte 13) ein Abgang oder ein Zugang eingetreten oder wenn die Benutzungsart von Räumen (Spalte 11b, 12d) geändert ist. Dagegen sind Änderungen in der Ausstattung und in der Beschaffenheit von Räumen und Gegenständen, wie sie durch Instandsetzungsarbeiten herbeigeführt werden, nicht einzutragen.

3. Von den Grundstücksinventaren sind zwei den Stand vom 1. April 1909 nachweisende Reinschriften bis zum 15. Juni 1909 dem Rechnungsamte des Oberlandesgerichts zu übermitteln. Auf den Reinschriften ist die Richtigkeit des Inventars durch den Vorstand der beteiligten Behörden zu bescheinigen. Jede Reinschrift ist in einen weißen Aktendeckel zu heften, der mit entsprechender Aufschrift zu versehen ist.

4. Vom Jahre 1910 ab sind alljährlich bis zum 15. Juni Nachträge über die im abgelaufenen Etatsjahr in dem Grundstücksinventare nachgetragenen Veränderungen nach dem Muster Anlage II in zwei Exemplaren dem Rechnungsamte des Oberlandesgerichts zu übermitteln. Ein Wechsel der Inhaber von Dienstwohnungen (Spalte 13d der Anlage I) oder der Nutznießer (Spalte 14d a. a. O.) ist nur gelegentlich eines wegen anderer Veränderungen aufzustellenden Nachtrags zu berücksichtigen.

Anl. II.

5. Sind in einem Etatsjahre durch einen Nachtrag nachzuweisende Veränderungen bei dem Grundstücksinventare nicht vorgekommen, so ist binnen der für den Nachtrag bestimmten Frist eine Fehlanzeige nach dem Muster Anlage III zu erstatten.

Anl. III.

6. Ist nach der Aufstellung des Inventars ein erheblicher Umbau oder ein Neubau ausgeführt, so ist statt eines Nachtrags ein neues Inventar aufzustellen und in zwei Exemplaren mit dem Vermerk einzureichen, daß dieses Inventar an die Stelle des früheren getreten ist.

7. Das Rechnungsamt des Oberlandesgerichts hat die eine Reinschrift des Inventars und ein Exemplar der Nachträge zum 1. Juli an die Geheime Kalkulatur des Justizministeriums einzureichen. Soweit Nachträge nicht aufgestellt sind, hat das Rechnungsamt anzuzeigen, daß die Fehlanzeigen vorliegen. Das andere Exemplar des Inventars und der Nachträge ist zur Vorlage an die Oberrechnungskammer bestimmt. Ihre weitere Behandlung regelt sich nach den Vorschriften der Justizrechnungsordnung.

8. Im Juni 1908 sind noch nach den bisherigen Bestimmungen Nachträge zum Grundstücksinventare für das Etatsjahr 1907 einzureichen.

Berlin, den 29. Mai 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

II. 3865. Lokalien, Allgemeines 17.

Digitized by Google

Anlage I.

Bezirk des Landgerichts in .....

Grundstücksinventar

des

.....

zu

.....

Aufgestellt nach dem Stande vom 1. April 1909.
Die Richtigkeit wird bescheinigt.

....., den ..... 19.....

Der .....

.....

Digitized by Google

Ort und Bezeichnung des Grundstücks	Gerichtsbehörde	Gebäude, Zubehörungen, Gerechtigkeiten, beweglicher Beilaß		Eigentümer
		Laufende Nummer	Bezeichnung	
1.	2.	3. a.	3. b.	4.
M..... *Klosterstraße 12* *(Bd. V Bl. 200 des Grundbuchs von M.....)*	*Amtsgericht.*	*1* *2* *3* *4* *5* *6* *7* *8* *9* *10*	*Geschäftsgebäude.* *Gefängnisgebäude.* *Stall.* .... *Garten.* ..... *2 Feuerleitern.* *1 Aktenaufzug mit Handbetrieb usw.*	*Justizfiskus.*

Digitized by Google

Zeit der Erbauung der Gebäude	Ursprüngliche Bestimmung der staatlichen Gebäude	Art der Erwerbung des Eigentums oder des Benutzungsrechts	Aus der Staatskasse zu zahlende Miete		Die Unterhaltungskosten trägt
			laut Vertrags	Betrag ℳ	
5.	6.	7.	8. a.	8. b.	9.
1875.	*Kreisgericht.*	*Kauf von der Stadtgemeinde ℳ.....*	—	—	*Staatskasse.*

Dieser Streifen ist bis zur Linie abzutrennen!

Digitized by Google

Staatliche Grundstücke												Geschäfts	
Katasterbezeichnung			Flächeninhalt			a. Reinertrag Tlr. 1/100 b. Nutzungswert		Jahresbetrag der Grund- Steuer		Gebäude- Steuer		Lfd. Nr.	Bezeichnung, Benutzungsart
Flur (Kartenblatt) Nr.	Abschnitt (Parzelle) Nr.	Lage, Kulturart usw.	ha	a	qm	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
			10.										11.
a.		b.	c.			d.		e.		f.		a.	b.
11	451	Klosterstraße											*Erdgeschoß.*
	71	Nr. 12 Hofraum mit Dienstwohnung des Richters		16	07	.	.	.	.	.	.	1	Gerichtsdiener
						b. 600	.	.	.	24	—	2	Kasse usw.
		des Gerichtsdieners				b. 210	.	.	.	8	40		*Erstes Obergeschoß.*
												20	Schöffengerichtssaal.
»	452	Klosterstraße											usw.
	71	Garten		16	43	a. 1	41	1	27	.	.		
»	455	Linnerweg											
	72	Acker		40	39	a. 7	06	2	01	.	.		
		usw.											

Digitized by Google

räume

In dem Spalte b bezeichneten Raume befinden sich

Gasbeleuchtung	elektrische Beleuchtung	Zentralheizung (Art)	Wasserleitung
c.	d.	e.	f.
—	—	—	—
e	—	—	f
e	—	—	—
e	—	e	—

Gefängnisräume

Zahl der

Einzel-	Gemeinschafts-	Lfd. Nr.	Bezeichnung, Benutzungsart
Zellen			der sonstigen Räume
a.	b.	c.	d.
14	5	—	
2	1	—	
		1	Kochküche. usw.
		2	

In den Spalte a, b, d bezeichneten Räumen befinden sich

Gasbeleuchtung	elektrische Beleuchtung	Zentralheizung (Art)	Wasserleitung	Belegungsfähigkeit des Gefängnisses Köpfe
e.	f.	g.	h.	i.
e	—	9	—	53
e	—	—	—	
e	—	—	h	

12.

Dieser Streifen ist bis zur Linie abzutrennen!

Digitized by Google

Dienstwohnungen						Benutzung der sonstigen Grundstücke tigungen — also ausschließlich der Teile		
Lfd. Nr.	Bestandteile: Lfd. Buchstabe	Bestandteile: Zahl	Bestandteile: Bezeichnung der Zimmer, sonstigen Räume, Zubehörungen, unentgeltlich überlassenen Hausgärten und Inventarienstücke	Bei Wohnräumen Angabe, ob darin sich a) Gasbeleuchtung, b) elektrische Beleuchtung, c) Zentralheizung, d) Wasserleitung befindet	Inhaber	Lfd. Nr.	Bezeichnung — bei Gärten und anderen Ländereien mit Angabe des Flächeninhalts —	Bei Wohnräumen Angabe, ob darin sich a) Gasbeleuchtung, b) elektrische Beleuchtung, c) Zentralheizung, d) Wasserleitung befindet
			13.					14.
a.		b.		c.	d.	a.	b.	c.
1	a	6	Wohnzimmer im ersten Obergeschoß.	a	S., Amtsgerichtsrat.	1	Acker am Linnerweg v. 10, 29 a.	—
	b	1	Küche. ume.	a, d				
	c	1	Hausgarten von 16, 13 a.					
2	a	2	Wohnzimmer im Erdgeschoß.	—	E., Gerichtsdiener.			
	b	1	Kammer das.	—				
	c	1	Küche das. ume.	c				

Digitized by Google

teile, Zubehörungen und Berechnach den Spalten 11, 12, 13		Nebeneinkünfte						Kommunalabgaben				
		Es sind zu erheben										
Nutznießer	Betrag des Nutzungs-Ertrags oder Angabe, weshalb ein Ertrag nicht aufkommt	für die Wohnung laut		als Entschädigung für				Bezeichnung der Abgaben	Abgabenpflichtig sind die Liegenschaften und Räume laut		Die Abgabe wird		Bemerkungen (auch über die Feuerversicherung)
		Spalte	lfd. Nr.	Gasverbrauch	elektrische Beleuchtung	Heizung oder Feuerungsmaterial	Wasserverbrauch		Spalte	lfd. Nr.	entrichtet zum festen Satze von jährlich ℳ	berechnet nach einem gemeinen Werte – staatlich veranlagten Realsteuerbetrage – von ℳ	
d.	e.	15. a.		b.	c.	d.	e.	16. a.	b.		c.	d.	17.
F., Ackerbürger hier.	*20 ℳ jährlich.*	*13*	*1*	— *(besonderer Messer).*	—	—	*15 ℳ.*	*Gebäudesteuer.*	*13*	*1/2*	—	*32, 40, R. St.*	
								Kanalisationsgebühr.	*3*	*1/2*	—	*300 000 g. W.*	
								Wasserzins.	*3*	*1/2*	*30*	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage II.

Bezirk des Landgerichts in .....

..... ter Nachtrag

zum

Grundstücksinventare vom ..... 19....

des

..... zu .....

Laufende Nummer	Zu Inventar		Löschungen	Nachtragungen
	Hauptspalte Nr.	Unterspalte Bchst.		

....., den ..... 19 .

Der .....

.....

Anlage III.

Bezirk des Landgerichts in

Bescheinigung

zum

Grundstücksinventare vom 19

des

zu

Im Etatsjahr 19 sind Veränderungen, über die ein Nachtrag aufzustellen ist, in dem Grundstücksinventare nicht nachgetragen worden.

, den 19 .

Der

Digitized by Google

Nr. 32.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juni 1908, — betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche.

Über die Einrichtung des Strafverfahrens gegen jugendliche Beschuldigte sind in neuerer Zeit verschiedene, nicht unbegründete Klagen erhoben worden. Wenn auch eine durchgreifende Abhilfe nur durch eine Änderung der Gesetzgebung herbeigeführt werden kann, so erscheint es doch möglich, in einem gewissen Umfang eine zweckmäßigere Gestaltung des Verfahrens auch innerhalb des geltenden Rechtes durch Maßnahmen im Verwaltungswege zu erzielen. Mit solchen Maßnahmen ist bereits versuchsweise an einzelnen Orten durch Errichtung sogenannter »Jugendgerichte« der Anfang gemacht worden. Es erscheint angezeigt, die diesen Versuchen zu Grunde liegenden Gedanken allgemeiner durchzuführen. Allerdings läßt sich über die Wirksamkeit der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Maßregeln mangels ausreichender praktischer Erfahrungen zur Zeit noch kein sicheres Urteil gewinnen, und diese Wirksamkeit wird durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse beeinflußt sein. Wenn es daher auch den Justizbehörden überlassen bleiben muß, die zu treffenden Anordnungen den in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen im Einzelfall anzupassen, so werden doch regelmäßig folgende Grundsätze zu beobachten sein.

I.

1. Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Straftat und namentlich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft, sofern die in Betracht kommenden Umstände nicht bereits anderweit klargestellt sind, auch mit den Eltern, dem Vormunde, Pfleger oder Fürsorger, dem Anstaltsvorstande, den Vereinen oder sonstigen Organen für Jugendfürsorge wegen Auskunftserteilung über die jugendlichen Beschuldigten in Verbindung zu treten.

2. Erscheint nach dem Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen im vorbereitenden Verfahren eine Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten erforderlich, so wird es sich in den erheblicheren Sachen empfehlen, die Vernehmung gerichtlich bewirken zu lassen und sie da, wo in der nachher unter II, 2 angegebenen Weise die Tätigkeit des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters vereinigt ist, diesem Richter zu übertragen.

3. Wird die Erhebung der Anklage notwendig, so wird von der Staatsanwaltschaft darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei jugendlichen Angeschuldigten von der Befugnis, die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte zu überweisen, in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird.

II.

1. Kommt es zur Hauptverhandlung, so ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der jugendlichen Angeklagten mit verbrecherischen Elementen während ihres Aufenthalts in den Räumen des Gerichts vermieden wird.

Zu diesem Zwecke werden zunächst zusammenhängende Strafsachen, bei denen Jugendliche und Erwachsene beteiligt sind, zu trennen, und es wird gegen die Jugendlichen allein zu verhandeln sein, soweit dies ohne Nachteil für die Sache, insbesondere auch für die Schleunigkeit ihrer Erledigung, geschehen kann.

Ferner werden bei den kleineren Amts- und Landgerichten die Termine gegen Jugendliche so anzuberaumen sein, daß die Verhandlungen gegen sie am Beginne der Sitzung erfolgen; bei größeren Gerichten werden tunlichst besondere Sitzungen, in denen ausschließlich Jugendliche zur Aburteilung gelangen, anzusetzen sein.

Digitized by Google

2. Bei Gerichten, deren Besetzung und Geschäftsverteilung es ermöglicht, erscheint es wünschenswert, die Strafsachen gegen Jugendliche tunlichst einem Amtsrichter und einer Strafkammer zu übertragen. Bei der Auswahl des ersteren, dem zweckmäßig auch das vorbereitende Verfahren und die Strafvollstreckung gegen Jugendliche zuzuweisen sein dürfte, wird von Wichtigkeit sein, ob der Richter diesem Zweige der richterlichen Tätigkeit bei reifer Lebenserfahrung volles Verständnis und Neigung entgegenbringt. Auch wird es sich empfehlen, entweder einen Richter zu wählen, der schon die Vormundschaftssachen bearbeitet und sie beibehält, oder doch dem mit der Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche betrauten Richter auch die Verrichtungen des Vormundschaftsrichters in Ansehung der jugendlichen Beschuldigten nach Maßgabe der im Geschäftsverteilungsplane zu treffenden näheren Bestimmungen zu übertragen. Die Herren Präsidenten der Landgerichte wollen diese Gesichtspunkte den mit der Geschäftsverteilung betrauten Präsidien zur Kenntnis bringen.

Die Herren Präsidenten und Oberstaatsanwälte der Oberlandesgerichte ersuche ich, mir innerhalb 6 Monaten Bericht darüber zu erstatten, welche Maßnahmen behufs zweckmäßiger Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche in ihren Bezirken weiterhin getroffen sind und wie sich diese und die bereits früher getroffenen Maßnahmen bewährt haben.

Berlin, den 1. Juni 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 4712. G. 90 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 12. Juni 1908. № 24.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Dr. Beseler ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes I. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens,

dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrat Geißler die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Ehrenkreuzes II. Klasse desselben Ordens erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Ehrenberg in Potsdam ist der erbliche Adel verliehen.

Dem Landgerichtsrat Oehlschläger in Danzig ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Landgerichtsrat Püngeler in Aachen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt

Der Landgerichtsrat Wolffsohn in Posen und der Amtsgerichtsrat Babe in Soldin sind gestorben.

Der Amtsrichter Nasse in Tecklenburg ist nach Homburg v. d. H. versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Bilda in Lyck ist ist der Rote Adler-Orden IV Klasse verliehen.

Dem Notar, Justizrat Fensch in Wriezen ist der Amtssitz in Fürstenwalde angewiesen.

Dem Notar Ernst Wegener in Grabow bei Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar zum 1. Juli d. J. erteilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Dr. Balke in Gr.-Lichterfelde,
Brieger in Schöneberg,
Rehbein in Pinneberg,
Dr. Snethlage in Regenwalde.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Justizrat Dr. Bonk bei den Landgerichten I, II, III in Berlin,
Justizrat Riz und Dr. Kruchen bei dem Landgericht I in Berlin.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts, Justizrats Dr. Bonk ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte
Justizrat Fensch aus Wriezen bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde,
Dr. Snethlage aus Barmen bei dem Amtsgericht in Regenwalde,
Dr. Volquardsen aus Loitz bei dem Amtsgericht in Garz a. O.,

Digitized by Google

die Gerichtsassessoren
Dr. Bandmann bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Flender bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Dr. Kaehler bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Flensburg,
Dr. Zimmermann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Lyck,
Grabarz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Graudenz,
Idel bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
Zippert bei dem Amtsgericht in Coepenick,
Kühne bei dem Amtsgericht in Burgdorf.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Friedmann, Unkrodt, Klewitz im Bezirke des Kammergerichts,
Jungfer, Brunzlow, Dr. Gaßmann, Jacob im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Faller, Hundhausen, Lang im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Hoffmans im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Dr. Hinckel, Bosing im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. von Briesen, Karl Becker, Wilhelm Pape, Fritz Pape, Dr. Walther, Dr. Bremer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Daus im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Eylau, Hasse im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Hoene im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Rühe und Zellmer infolge ihrer Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,
Dr. von Gülich infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes.

Dem Gerichtsassessor Dr. Kayser ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Rechtsanwalt Dr. Trautmann ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 33.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 4. Juni 1908, — betreffend die Bestellung des Grenzkommissars in Emmerich zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) wird der Grenzkommissar in Emmerich zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 4. Juni 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Holtz.

I. 4799. S. 98 Bd. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 19. Juni 1908. № 25.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizrat Dr. Mac Lean in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Oberlandesgerichtsrat Ebert in Breslau ist zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr., der Amtsgerichtsrat Dr Loertens in Cöln zum Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Amtsgerichtsräte Struzyna in Breslau und Weber in Adelnau und der Amtsrichter Zenthoefer in Guben sind gestorben.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrat Frese in Laasphe nach Castrop,
der Amtsrichter Märau in Mewe nach Thorn.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat Muhle in Altona ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Albert Hoefer in Finsterwalde ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Rohrer in Löhen und der Rechtsanwalt Rudolf Jacoby in Danzig sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hardwig in Löhen ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Albert Hoefer in Finsterwalde,
Klingelhoefer in Frankenberg i. H.,
Sprenger in Weißenfels,
der Gerichtsassessor Dr. Coenen in Saarlouis.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrat Fensch bei dem Amtsgericht in Wriezen,
Dr. Hermann Goldschmidt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Pohl in Homberg bei dem Amtsgericht in Mörs,
Dr. Volquardsen bei dem Amtsgericht in Loitz.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dr. Kruchen vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,
Karl Krüger vom Landgerichte III bei dem Landgericht I in Berlin,
Meyerheim aus Hohenlimburg bei dem Amtsgericht in Herzberg a H,
Dr. Pohl aus Homberg b. Mörs bei dem Amtsgericht in Iserlohn;

Digitized by Google

die Gerichtsassessoren

Dr. Elbers und Dr. Geiß bei dem Landgericht in Hannover,

Gelinek bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Meseritz,

Steinbeck bei dem Amtsgericht in Kaukehmen,

der frühere Gerichtsassessor, Knappschaftsdirektor Köhne in Bochum bei dem Landgerichte daselbst,

der Großherzoglich Hessische Regierungsassessor Dr. Goldschmidt bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Frankfurt a. M.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Liesegang, Dr. Goldschmidt, Kanitz im Bezirke des Kammergerichts,

Stoll, Limprecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Scheehl, Bischoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Schweyer, Dr. Moldenhauer, Coblenzer, Savels im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Salomon, Kratz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Simon, Weyl, Dr. Grundmann, Dr. Skorczewski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Trendelenburg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Fleischer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Dr. Michael Meyer, Goldmann, Dr. Holfeld, Böhme im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Dettmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Paul Müller in Siegen ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 34.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1908, — betreffend die Erteilung von Abschriften des im Verfahren zur Leistung des Offenbarungseids vorgelegten Vermögensverzeichnisses.

Die Vorschrift des § 903 Abs. 1 Z. P. O. hat dazu geführt, daß häufig von Gläubigern die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragt wird, welches ihr Schuldner in dem von einem anderen Gläubiger betriebenen Verfahren zur Leistung des Offenbarungseids vorgelegt hat. Die Behandlung solcher Anträge ist, wie ich aus den mir zugegangenen Mitteilungen ersehe, keine gleichmäßige.

Bei einzelnen Gerichten wird angenommen, daß nach der Vorschrift des § 299 Abs. 2 Z. P. O. den Gläubigern nur die Einsicht in das Vermögensverzeichnis gewährt werden dürfe, daß ihnen dabei zwar die Entnahme einer Abschrift zu gestatten sei, daß aber Anträge auf Erteilung einer Abschrift des Verzeichnisses unstatthaft und daher abzuweisen seien.

Dagegen wird bei der Mehrzahl der Gerichte den gedachten Anträgen stattgegeben, indem dabei von dem Gläubiger entweder nur die Vorlegung des vollstreckbaren Schuldtitels oder aber weiter noch die Darlegung gefordert wird, daß die Pfändung zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen werde (§ 807 Z. P. O.). Die Gerichte, welche unter diesen Voraussetzungen die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses für zulässig erachten, begründen ihren Standpunkt in verschiedener Weise.

Die einen gehen davon aus, daß jeder Gläubiger, dem gegenüber nach § 903 Abs. 1 Z. P. O. die Leistung des Offenbarungseids wirksam ist, für dieses Zwangsvollstreckungsverfahren als Partei anzusehen und vermöge seiner Parteistellung nach § 299 Abs. 1 Z. P. O. berechtigt sei, sich Abschrift des vom Schuldner vorgelegten Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber erteilen zu lassen.

Digitized by Google

Andere Gerichte kommen zu dem gleichen Ergebnis auf Grund entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 792 Z. P. O. Danach könne der Gläubiger an Stelle des Schuldners gemäß § 299 Abs. 1 daselbst die Erteilung der Abschrift von dem Gerichtsschreiber verlangen.

Endlich wird die Zulässigkeit der Abschriftserteilung daraus hergeleitet, daß die Vorschrift des § 299 Abs. 2 Z. P. O. einer entsprechenden Anordnung des Gerichtsvorstandes nicht entgegenstehe. Die Vorschrift begrenze nur den Anspruch dritter Personen auf die Einsicht der Akten, unabhängig hiervon bestehe aber die Befugnis des Gerichtsvorstandes, aus den in der Verwahrung des Gerichts befindlichen Akten Mitteilungen ergehen und Abschriften erteilen zu lassen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen ein schutzwürdiges Interesse des Dritten dargetan und eine Schädigung der Parteien ausgeschlossen sei.

Von diesem Standpunkt aus wird der Vorstand des Gerichts voraussichtlich nur in seltenen Fällen Anlaß haben, dem Gläubiger die Erteilung einer Abschrift des vom Schuldner in einem früheren Verfahren vorgelegten Vermögensverzeichnisses zu versagen. Eine Beeinträchtigung des Schuldners und der anderen Gläubiger kommt nicht in Frage. Das Interesse des Antragstellers ergibt sich aus der Vorschrift des § 903 Abs. 1 Z. P. O. Überdies würde in vielen Fällen, insbesondere wenn der Antragsteller nicht am Sitze des Gerichts wohnt, die Akteneinsicht einen unverhältnismäßigen Aufwand von Kosten und Zeit verursachen. Die Vermeidung solcher Kosten liegt auch im Interesse des erstattungspflichtigen Schuldners.

Bei der praktischen Bedeutung, welche die Frage für weite Kreise des rechtsuchenden Publikums hat, lenke ich die Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden auf die vorstehenden Gesichtspunkte. Zugleich bestimme ich:

> Will der Gerichtsschreiber dem Gesuch eines Gläubigers um Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses, das der Schuldner in dem von einem anderen Gläubiger betriebenen Verfahren zur Leistung des Offenbarungseids vorgelegt hat, nicht stattgeben, so hat er das Gesuch dem Vorstande des Gerichts vorzulegen.

Berlin, den 13. Juni 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 1577. P. 44 Bd. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 26. Juni 1908. Nr. 26.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Kammergerichtsrat, Geheime Justizrat Rabe ist zum Senatspräsidenten bei dem Kammergerichte, der Landrichter Dr. Pape in Breslau zum Kammergerichtsrat ernannt.

Der Staatsanwaltschaftsrat Althaus in Hamm und der Landgerichtsrat Dr. Schultheis in Cassel sind zu Oberlandesgerichtsräten in Hamm ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Präsidenten des gemischten Gerichtshofs I. Instanz in Kairo, Landgerichtsrat Geheimen Justizrat Dr. Herzbruch vom Landgericht I in Berlin ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse verliehen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist erteilt:

den Landgerichtsräten

Geheimen Justizrat Biermann in Hechingen,
Dr. Heinrich Pollack und Blumenfeld vom Landgericht I in Berlin,
Dr. Weil in Breslau;

den Amtsgerichtsräten

Benfieg bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
Mantzel in Coppenbrügge,
Heinzemann in Weilburg,
Buchholz in Braunsberg,
Heinemann in Königsberg i. Pr.,
Masuth in Gerdauen,
Meyer in Culmsee,
Himburg in Osterburg.

(Die beiden Stellen bei dem Landgericht I in Berlin sind bereits besetzt.)

Der Landgerichtsrat Breitkopf in Ratibor und der Amtsgerichtsrat Fischer in Mülheim (Ruhr) sind gestorben.

Dem Landrichter Dübbers in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt. (Die Stelle ist bereits besetzt).

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte Tismer vom Amtsgerichte Berlin-Mitte und Heilbrun in Kiel als Landgerichtsräte, ferner der Landgerichtsrat Wetzel in Bromberg an das Landgericht I in Berlin;

die Amtsrichter

Freiherr v. Hodenberg in Schwedt nach Frankfurt a. M.,
Kokott in Oppeln nach Brieg,
Kittler in Nicolai nach Altona,
Dr. Kirchner in Görlitz als Landrichter an das dortige Landgericht,
Gruber in Kaukehmen als Landrichter nach Magdeburg;

der Landrichter Pohlschröder als Amtsrichter nach Essen.

Digitized by Google

Zu Landrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Rettberg in Duisburg,
Berenbrok in Elberfeld,
Dr. Schulz in Beuthen O. S.,
Blumberger in Cöln,
Hartmann in Aachen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Schreiber in Katzenelnbogen,
Finscher in Nörenberg,
Happel in Gladenbach,
Birkenhagen in Niebüll,
Littmann in Hilders,
Dr. Büsgen in Altenkirchen,
Effelberger in Schwarzenfels,
Kammler und Dr. Schlichting in Rosenberg O. S.,
Lindhorst in Thorn,
Lüschow und Koppe in Flatow,
Groschuff in Gumbinnen,
Biedermann in Schmiegel,
Smidt in Neidenburg,
Grobe und Koch in Kaukehmen,
Otto in Christburg,
Dr. Nitsche in Landsberg O. S.,
Dr. Borchardt in Landsberg a. W.,
Kanter in Gollub,
Dr. Schaller in Berlin-Mitte,
Fürbringer in Aachen,
Seelmann in Stettin.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Nietzki in Allenstein ist an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr. versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Lüdorff in Arnsberg,
Dr. Judickar in Duisburg,
Hedemann in Ratibor,
Schwenger in Düsseldorf,
Dr. Schaeffer in Gleiwitz,
Dr. Schmidt in Bochum,
Hinz in Lyck.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Wodtke in Havelberg und der Rechtsanwalt Paul Horn in Berlin sind gestorben.

Der Notar Franz Jordan in Pr. Eylau hat sein Amt niedergelegt.

Der Rechtsanwalt Knust in Sommerfeld ist zum Notar ernannt.

In Berlin sind zu Notaren ernannt:
I. für die Dauer ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft:
die Rechtsanwälte
Justizrat Albert Pinner, Justizrat Adolf Senff, Justizrat Dr. Max Lewin, Justizrat Leo Lilienthal, Justizrat Dr. Arthur Gerson, Justizrat Georg Mankiewitz, Max Hahn, Alfred Hennigson, Dr. Alfred Saalfeld, Dr. Karl Görres, Johannes Abraham, Dr. Hermann Barnau, Paul Lüders, Paul Boehlau, Gerhard Küster, Rudolf Schumacher, Dr. Richard Ezel, Dr. Ernst Beer und Benno (Benjamin) Schlemann in Berlin mit Anweisung ihres Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehört,
Justizrat Karl Hamburger, Justizrat Bernhard Sintenis, Viktor von Glasenapp in Berlin mit Anweisung ihres Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg gehört,
Justizrat Moritz Ratkowski in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes in Berlin innerhalb der Stadtbezirke 308a, b, c, 309, 310,
Friedrich Brandt in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes in Berlin innerhalb der Stadtbezirke 246a, b, c, 247a, 247c, 250 und des südlich der Ringbahn belegenen Teiles des Stadtbezirks 247b.

II. auf Lebenszeit:
der Rechtsanwalt Justizrat Bruno Wolff in Breslau, der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Hugo Skopnik in Königs-Wusterhausen, der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Eugen Coßmann in Siegen, der Rechtsanwalt und Notar Max Conrad in Peitz mit Anweisung des Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehört,
der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Schwob in Ratibor mit Anweisung des Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg gehört.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Brückmann bei dem Landgericht in Insterburg,
Klentzan bei dem Amtsgericht in Potsdam,
Franz Jordan bei dem Amtsgericht in Pr. Eylau,
Kurzweg bei dem Amtsgericht in Gostyn,
Müller bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Gerichtsassessoren
Michalke bei dem Kammergericht,
Dr. Klefisch bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Tiemann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Potsdam,
Caro bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Dr. Goldberg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Duisburg,
Bolten bei dem Amtsgericht in Rheydt und dem Landgericht in M.-Gladbach,
Dr. Reineke bei dem Landgericht in Münster.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Stricker, Meisner im Bezirke des Kammergerichts,
Ahlemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Digitized by Google

Borſche, Schlikker, Sanen, Puttfarken im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Hoen, Breuer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Becker, Krey im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düſſeldorf,
Strathmann, Dr. Foller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Lembke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Dr. Hofmann, Erdmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Broſe, Birkholz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Luckwaldt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Juſtizdienſte ſind geſchieden:

die Gerichtsaſſeſſoren

Harbig infolge ſeiner Ernennung zum Kaiſerlichen Regierungsaſſeſſor,

Schönſtedt und Dr. Reuter infolge ihrer Ernennung zu etatsmäßigen Konſuln des Reichs,

Dreyer und Vockrodt infolge ihres Übertritts zur Kommunalverwaltung.

Dem Gerichtsaſſeſſor Richard Lange iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt erteilt.

Der Gerichtsaſſeſſor Allerdt iſt geſtorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 35.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 19. Juni 1908, — betreffend die Gebührenfreiheit der hessischen Gemeinden und anderen Kommunalverbände in Armenangelegenheiten.

Nachdem das Großherzoglich Hessische Ministerium der Justiz in Darmstadt im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen auf Grund des Artikel 100 des Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1904 den preußischen Gemeinden und anderen Kommunalverbänden in Armenangelegenheiten Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren gewährt hat, bestimmen wir auf Grund des § 8 Abs. 3, 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes, daß den hessischen Gemeinden und anderen Kommunalverbänden in Armenangelegenheiten von den preußischen Gerichten Gebührenfreiheit zu gewähren ist. Diese Verfügung findet auf bereits anhängige Sachen Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Dombois.

Ia. 1006. Sportelsachen 37 Bd. 14.

Nr. 36.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1908, — über Einziehung abgenutzter Reichs-Nickel- und Kupfermünzen.

Allgemeine Verfügung vom 2. März 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 56).

Die Zahl der im Verkehre befindlichen stark abgenutzten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen hat derart zugenommen, daß es geboten erscheint, die öffentlichen Kassen erneut auf die Vorschriften im Artikel 10 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) und in Nr. III des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1876 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 260, Minist.-Bl. f. d. g. innere Verw. S. 124) hinzuweisen, wonach Reichs-Nickel- und Kupfermünzen, die infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, bei den Kassen zwar anzunehmen, aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen sind.

Die Gerichts- und Gefängniskassen werden deshalb angewiesen, derartige Münzen zum vollen Werte anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß die Münzen durch Vermittelung der Justizhauptkassen den Regierungshauptkassen zugeführt werden.

Berlin, den 22. Juni 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 7859. M. 70 Bd. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 3. Juli 1908. Nr. 27.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand ist

dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Theys in Hamm der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Briesen in Celle der Königliche Kronen-Orden III. Klasse

verliehen.

Der Landgerichtsrat Lehl vom Landgericht I in Berlin ist zum Kammergerichtsrat ernannt. (Die Stelle bei dem Landgericht I ist bereits besetzt.)

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Reichensperger in Coblenz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtspräsident Freiherr von Hilgers in Trier ist nach Coblenz versetzt.

Der Erste Staatsanwalt Wette in Aachen ist zum Präsidenten des Landgerichts in Trier ernannt.

Aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand ist

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Dilschmann in Frankfurt a. O. der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrat Semprich in Ratibor der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

den Landgerichtsräten Schreiber vom Landgerichte II in Berlin, Püngeler in Aachen, Paul Meyer in Königsberg i. Pr. und den Amtsgerichtsräten Mantzel in Coppenbrügge und Meyer in Culmsee der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Landgerichtsrat Vollmer in Bromberg sowie den Amtsgerichtsräten Dr. Koeppen in Freienwalde a. O., Goebel in Striegau und Heinzemann in Weilburg der Charakter als Geheimer Justizrat

verliehen.

Der Amtsgerichtsrat, Geheime Justizrat Münzer in Bromberg und der Landrichter Süßbach in Oppeln sind gestorben.

Den Amtsgerichtsräten Dr. Schmerfahl in Walsrode und Desste in Fürstenberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dr. Bohte vom Amtsgerichte Berlin-Mitte als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

die Amtsgerichtsräte Grieſe in Königs-Wusterhausen an das Amtsgericht Berlin-Mitte und Mann in Cüstrin nach Cottbus,

der Amtsrichter Roß in Prenzlau nach Forst i. L.,

der Landrichter Juhrmann in Stendal nach Naumburg a. S.

Der Staatsanwalt Reschke in Graudenz ist zum Landrichter in Magdeburg ernannt.

Digitized by Google

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikbesitzer Hermann Goodson in Berlin bei dem Landgerichte III daselbst,

der Direktor Zachary Hochschild sowie die Kaufleute Ernst Strauß, Louis Zeiß-Bender und Eduard Simonis in Frankfurt a. M. bei dem dortigen Landgerichte.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Kaufmann Paul Stoehr in Tegel bei dem Landgerichte III in Berlin,

der Bankier Ernst Wertheimber, der Prokurist Dr. Richard Dietzschold, der Ingenieur und Fabrikbesitzer Heinrich Remy Eyssen sowie die Kaufleute Ernst Lejeune, Gustav Marxsohn, Albert Lindheimer, Eduard Roos und Artur Forchheimer in Frankfurt a. M. bei dem dortigen Landgerichte,

der Kaufmann Ernst Miz in Danzig-Langfuhr bei dem Landgericht in Danzig.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Joël von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht ist infolge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rat im Reichsjustizamt aus dem preußischen Justizdienste geschieden.

Der Staatsanwalt Hanschmann in Breslau ist an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte versetzt.

Dem Ersten Staatsanwalt bei der Oberstaatsanwaltschaft in Hamm Dr. Kayser und dem Ersten Staatsanwalt, Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin Dr. Cretschmar ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Bernard in Lublinitz,
Hesse in Staßfurt.

Dem Notar Zaun in Dormagen ist der Amtssitz in Crefeld angewiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Tittel in Worbis ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat de Witt in Stargard i. Pom. ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Dr. Kilzer bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Brückmann bei dem Amtsgericht in Insterburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte
Justizrat van der Heyde in Rüdesheim bei dem Landgericht in Wiesbaden,
Klentzan aus Potsdam bei dem Amtsgericht in Berlin-Schöneberg;

die Gerichtsassessoren
Dr. von Steinwehr bei dem Kammergerichte,
Dr. Pieper bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Fürle bei dem Landgericht I in Berlin,
Führer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Aachen,
Völker bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Stuhlweißenburg bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort und dem Landgericht in Duisburg,
Schluch bei dem Amtsgericht in St. Wendel,
Stürmer bei dem Amtsgericht in Mayen,
Dr. Kirchberg bei dem Amtsgericht in Worbis,
Dr. Ladwig bei dem Amtsgericht in Swinemünde.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Horn, Trieglaff im Bezirke des Kammergerichts,
Frühbuß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Harten, Lindemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Cahn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Langen, Dr. Hausmann, Reinhold im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Groß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Kolck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Raasch, Hansen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Aron, Granaß, Kirsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Henze, Löblich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Oellrich, Dr. Philipp im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren
Dr. Thurow, Darius und Wallis behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung.

Den Gerichtsassessoren Schlipphacke und Koegel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Amtsgerichtssekretär, Kanzleirat Niemann in Magdeburg ist der Rote Adlerorden IV. Klasse, dem Amtsgerichtssekretär Weber in Werl der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand ist

dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Weinhold in Breslau,
dem Obersekretär, Kanzleirat Richter in Brieg
der Königliche Kronenorden III. Klasse,
den Landgerichtssekretären, Kanzleirat Lindner und Dr. Hirsch in Berlin,
dem Amtsgerichtssekretär, Kanzleirat Lübbert in Vreden,
dem Amtsanwalt von Dewitz gen. von Krebs in Dortmund
der Rote Adlerorden IV. Klasse,
dem Amtsgerichtssekretär Klinkert in Berlin
der Charakter als Rechnungsrat,
den Amtsgerichtssekretären Bason in Wünschelburg, Thiele in Uslar und dem Landgerichtssekretär Plümmer in Aachen
der Charakter als Kanzleirat,

Digitized by Google

den Gerichtsvollziehern
Feder in Hirschberg,
Spelmann in Elberfeld,
Reich in Solingen,
Fromm in Cöln,
Zimmermann in Loetzen
der Königliche Kronenorden IV. Klasse
verliehen.

Kanzleibeamte.

Aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand ist den Kanzleigehilfen Poethko in Cottbus und Richter in Ortelsburg das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Kastellan Rusch in Stettin ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand ist dem Gerichtsdiener Schneider in Cassel und dem Gefangenaufseher Heine in Filehne das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Gefangenaufseher Plötzke in Genthin das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte ist die Stelle eines Amtsanwalts zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 37.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1908, — betreffend den von Offizieren zum Zwecke der Verheiratung zu führenden Einkommensnachweis.

In der Allerhöchst am 25. Mai 1902 genehmigten Verordnung über das Heiraten der Militärpersonen des Preußischen Heeres und der Preußischen Landgendarmerie ist über den von Offizieren zum Zwecke der Verheiratung zu führenden Einkommensnachweis in den Ziffern 21 bis 25 folgendes bestimmt:

21. Insoweit das Einkommen aus Zinsen von sicheren bei der Reichsbank hinterlegten Wertpapieren oder von einer Buchschuld besteht, genügt die Vorlegung des von der Reichsbank ausgestellten Depotscheins oder einer beglaubigten Abschrift der Eintragung im Schuldbuch.

22. Im übrigen ist der Einkommensnachweis von dem Offizier vor Gericht oder vor einem Notar zu führen und die darüber aufgenommene Verhandlung vorzulegen.

Dem Gericht oder Notar sind alle zum Nachweis erforderlichen Urkunden, insbesondere auch die Wertpapiere nebst Zins- und Erneuerungsscheinen vorzulegen. Sie sind in der Verhandlung einzeln aufzuführen. Sämtliche Urkunden, namentlich die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe sind dem Eigentümer sofort wieder auszuhändigen.

Bei Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden ist der Eigentümer des Pfandgrundstücks derart zu bezeichnen, daß das Nichtvorliegen eines Ausschließungsgrundes (Ziffer 17 Abs. 4) erhellt.

23. Zum Nachweise des dem Bräutigam oder der Braut zustehenden Eigentumsrechts an den auf den Inhaber lautenden Wertpapieren, auch wenn sie bei der Reichsbank niedergelegt sind, ist erforderlich und ausreichend die von dem Offizier auf Ehre und Pflicht abzugebende Versicherung, daß die Papiere ihm oder seiner Braut als Eigentum gehören.

24. Werden die Einkünfte gebildet durch Zinsen oder Leistungen aus sicheren Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, entstammend dem Vermögen dritter Personen (Ziffer 20a), so hat der Offizier in gleicher Weise zu versichern, daß er — solange er sich im aktiven Dienste befindet

Digitized by Google

und ein geringeres Gehalt als das eines Hauptmanns 1. Gehaltsklasse bezieht, oder in einer für Offiziere z. D. bestimmten Stelle des Heeres verwendet wird und weniger als 3 000 Mark jährlich Pension empfängt — sein Nießbrauchsrecht nicht ohne schriftliche Einwilligung der Militärbehörde aufgeben wird.

25. Außerdem bedarf es in allen Fällen der Erklärung des Offiziers auf Ehre und Pflicht, daß er selbst und seiner Überzeugung nach auch seine Braut keine Schulden habe.

Sind Schulden vorhanden, so ist unter Versicherung der Richtigkeit der Angaben auf Ehre und Pflicht von dem Offizier darzulegen, daß zu ihrer Deckung nicht das nachgewiesene Einkommen verwendet zu werden braucht. Sind sämtliche Schulden schon in der Verhandlung über den Einkommensnachweis berücksichtigt worden, wie z. B. bei Belastungen der unter Ziffer 16 erwähnten Vermögensstücke, so genügt die Versicherung des Offiziers auf Ehre und Pflicht, daß er selbst und seiner Überzeugung nach auch seine Braut keine weiteren Schulden habe, als die in der Verhandlung berücksichtigten.

Seitens des Herrn Kriegsministers ist zur Erläuterung der Ziffern 23 bis 25 bestimmt worden, daß in Fällen, in denen der Einkommensnachweis vor Gericht oder vor einem Notar geführt wird, die nach diesen Bestimmungen abzugebenden Versicherungen und Erklärungen nicht mit in das gerichtliche oder notarielle Protokoll aufzunehmen sind. Dies wird hiermit zur Kenntnis der Gerichte und Notare gebracht.

Berlin, den 25. Juni 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 1930. M. 10.

Nr. 38.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1908, — betreffend den Erlaß neuer Vorschriften über die Verpflegung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung.

Über die Verpflegung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung sind von mir unter dem 31. März d. J. neue einheitliche Vorschriften erlassen worden.

Eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieser Vorschriften wird den Gefängnisverwaltungen durch Vermittelung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte zugehen.

Berlin, den 29. Juni 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

II. 2939. Gefängnisse. Allgemeines 8 Bd. 18.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 10. Juli 1908. Nr. 28.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizrat von Reden in Celle ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der vortragende Rat im Justizministerium, Geheime Oberjustizrat Echte ist unter Belassung des Charakters als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Celle ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Grospietsch in Breslau und den Amtsgerichtsräten Dr. Moll in Breslau und Triest in Schlochau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsrichter von Briesen in Gnadenfeld ist aus dem Justizdienst entlassen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Fraenkel in Glogau nach Breslau,

die Amtsrichter

Günther vom Amtsgericht Berlin-Mitte nach Freienwalde a. O.,

Bennèche in Frankenberg, Bezirk Cassel nach Sensburg,

Kleyser in Tostlund als Landrichter nach Königsberg i. Pr.,

Frenzel in Bartenstein nach Königsberg i. Pr.,

Glede in Sensburg nach Bartenstein,

Dr. Steinberg in Heydekrug nach Wriezen,

Hagemeister in Bütow als Landrichter nach Flensburg.

Dem Amtsrichter Hanow in Tremessen ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Arndts in Berlin ist beim Ausscheiden aus dem Amte als Notar der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare, Geheimer Justizrat Schlüter in Dülmen, Justizrat Felix Kaufmann in Berlin, Dr. Billeb in Otterndorf, die Rechtsanwälte Justizrat Varenkamp und Dr. Bopp in Düsseldorf sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Claus bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.,

Geheimer Justizrat Arndts bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Hausmann bei dem Landgericht in Potsdam,

Justizrat Sußmann bei dem Landgericht in Bromberg,

Goldstein bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

Schultz bei dem Amtsgericht in Hettstedt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Kurzweg aus Gostyn bei dem Amtsgericht in Tarnowitz,

der frühere Rechtsanwalt Paul Meyer aus Heiligenhafen bei dem Amtsgericht in Sigmaringen;

Digitized by Google

die Gerichtsassessoren
Dr. Salomon bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Holthausen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Münster,
Dr. Möller bei dem Landgericht in Altona,
Lesser bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Allenstein,
Dr. Koppel bei dem Amtsgericht in Hörde,
Erwin Müller bei dem Amtsgericht in Schleudit,
Storbeck bei dem Amtsgericht in Swinemünde.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Nicolai, Müller, Beermann, Ganschow, Gründer, Dr. Kamps, Krenzien im Bezirke des Kammergerichts,
Schwenk im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Lichtenberg, Dr. Windels im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Andries, Weber, Sonnen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Speck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Eickhoff, Schnepper, Weniger, Dr. Rickelt, Sprenker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Wagner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Rese, Dr. Fromm im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Judel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Berndt, Steffens, Dr. Oßwald, Dr. Lukanowski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Dieren im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Den Gerichtsassessoren Bernhard und Michelau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Freiherr von Tschammer und Quatitz ist infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Tetzlaff in Danzig ist anläßlich seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 39.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juli 1908, — betreffend die Briefumschläge zu Schreiben mit Zustellungsurkunden.

Auf Anregung des Reichs-Postamts wird, um das Abhandenkommen von Zustellungsurkunden nach Möglichkeit zu verhindern, folgendes angeordnet:

1. Die Briefe mit Zustellungsurkunden sind tunlichst im Drei- oder Vierschlag zu falten.
2. Soweit es aus besonderen Gründen erforderlich ist, für zuzustellende Schriftstücke Briefumschläge zu verwenden, sind Umschläge nach einem Muster zu benutzen, das den Justizbehörden von dem Strafgefängnis in Tegel unmittelbar zugesandt werden wird, und bei dem auf der Rückseite des Umschlags eine Klappe zur Aufnahme der Zustellungsurkunde vorgesehen ist. Die Zustellungsurkunden sind in der Breite der für sie bestimmten Klappe zu falten.
3. Auf jeder Sendung ist entsprechend den nachstehenden Vordrucken ein Vermerk mittels Druckes oder Stempels in roter Farbe anzubringen.

Hierbei ein Formular zur **Zustellungsurkunde.** Vereinfachte Zustellung.

Hierbei ein Formular zur **Zustellungsurkunde** nebst Abschrift.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Digitized by Google

Nr. 40.

Beschluß des Kammergerichts vom 21. Mai 1908.

Die von der Adelsbehörde über die Zugehörigkeit eines preußischen Staatsangehörigen zum Adelsstande oder zu einer bestimmten Adelsstufe getroffene Entscheidung ist für die Gerichte bei der Anordnung der Berichtigung einer Eintragung im Standesregister maßgebend.

In Sachen des Königlichen Amtsgerichts zu N., betreffend die Berichtigung der Geburtsregistereintragungen Nr. X. und Y. des Königlichen Standesamtes in E. hat der Zivilsenat 1a des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 21. Mai 1908 beschlossen:

Die von dem Rechtsanwalt Dr. R. in P., namens des G. von S., gegen den Beschluß der 3. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu N. vom 29. Mai 1907 eingelegte sofortige weitere Beschwerde wird zurückgewiesen; die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Der Gegenstandswert wird auf 2 000 ℳ festgesetzt.

Gründe:

Im Geburtsregister des Königlichen Standesamtes in E. steht unter Nr. X. und unter Nr. Y. je die Anzeige des G. von S. eingetragen, daß seine Ehefrau eine Tochter geboren habe. Einem Antrage des G. von S. entsprechend hatte das Königliche Amtsgericht in N. durch Beschluß vom 7. April 1906 die Berichtigung dieser Eintragungen dahin angeordnet, daß der Anmeldende »Freiherr« sei. Auf die Beschwerde der Aufsichtsbehörde hatte jedoch das Königliche Landgericht in N. die Anordnung aufgehoben und den Berichtigungsantrag zurückgewiesen.

Nach Rechtskraft dieser Entscheidung hat G. von S. unter dem 21. Januar 1907 auf Grund eines erweiterten Beweismaterials die Berichtigung von neuem beantragt. Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 12. Februar 1907 dem Antrage wiederum stattgegeben; das Landgericht hat dagegen auf die sofortigen Beschwerden der Aufsichtsbehörde und des Königlichen Heroldsamtes in Berlin auch diesen Beschluß aufgehoben und den Berichtigungsantrag nochmals abgelehnt.

Gegen den am 4. Juni 1907 ihm zugestellten zweiten Beschluß des Landgerichts, vom 29. Mai 1907 hat der Rechtsanwalt Dr. R., als Bevollmächtigter des G. von S., mittels Schriftsatzes vom 15., eingegangen am 17. Juni 1907, nunmehr die weitere Beschwerde erhoben.

Das formrichtig und rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel ist zwar zulässig, es kann aber, wenn auch aus anderen, als den vom Landgericht angenommenen Gründen zur Aufrechterhaltung der vom Amtsgerichte getroffenen Anordnung nicht führen.

Dem Landgericht ist darin beizupflichten, daß die Wiederholung eines rechtskräftig zurückgewiesenen Berichtigungsantrags auf Grund eines, wenn auch nur zum Teil neuen Tatsachenmaterials zulässig ist. Denn der Zweck des Berichtigungsverfahrens, die Herstellung eines richtigen Inhalts des Standesregisters, kann nur erreicht werden, wenn die Möglichkeit besteht, einen rechtskräftig abgelehnten Berichtigungsantrag jederzeit mit neuer tatsächlicher Begründung zu erneuern (vgl. Entsch. d. RG. Bd. 32 S. 76).

Das Landgericht hätte jedoch schon deshalb den amtsgerichtlichen Beschluß vom 12. Februar 1907 aufheben und den Berichtigungsantrag des G. von S. vom 21. Januar 1907 zurückweisen müssen, weil in dem an den Antragsteller gerichteten, von ihm vorgelegten Schreiben des Königlichen Heroldsamts vom 29. September 1904 die für das Gericht im Berichtigungsverfahren maßgebende Entscheidung zu finden ist, daß dem G. von S. der Freiherrntitel nicht zukomme. In dem Schreiben heißt es, daß die am 8. Mai 1904 auf Erlangung des Freiherrntitels an des Kaisers und Königs Majestät gerichtete und auf Allerhöchsten Befehl dem Minister des Königlichen Hauses und dem Heroldsamte zur Prüfung und zur weiteren Veranlassung zugefertigte Immediateingabe vom Heroldsamte, das hierbei der Auffassung

Digitized by Google

des Ministers des Königlichen Hauses folge, abgelehnt werde, weil aus den, in dem Schreiben näher angegebenen Gründen die Berechtigung zur Führung des Freiherrntitels nicht nachgewiesen sei.

Die Annahme des Landgerichts, daß eine solche Entscheidung das mit der Frage der Berichtigung des Standesregisters befaßte Gericht nicht binde, daß sonach das Gericht die Berechtigung zur Führung eines Adelsprädikats selbständig zu prüfen habe, entspricht zwar der vom Kammergericht in seinem Beschlusse vom 21. November 1904 (Jahrb. Bd. 28 S. A 167) vertretenen Ansicht. Bei erneuter Prüfung kann indes diese Ansicht nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr ist an der früheren, dem Beschlusse vom 13. Januar 1902 (Jahrb. Bd. 23 S. A 192) zu Grunde liegenden Auffassung festzuhalten, daß in dem Verfahren, betreffend die Berichtigung der Standesregister, die Gerichte an eine Entscheidung des Königs oder der zuständigen Adelsbehörde über die Zugehörigkeit eines preußischen Staatsangehörigen zum Adelsstand oder zu einer höheren Adelsstufe gebunden sind.

In Preußen ist das Recht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen oder zu erneuern, ein Staatshoheitsrecht, dessen Ausübung Seiner Majestät dem Könige vorbehalten ist (vgl. §§ 9 ff., 95 ff. A. L. R. II, 9, Anh § 120; § 7 A. L. R. II, 13; Art. 4, 50 Verf Urk. vom 31. Januar 1850). Verleihung und Erneuerung des Adels sind Akte Königlicher Gnade. Dagegen erfordert die Anerkennung eines bestehenden oder die Nichtanerkennung eines zweifelhaften Adels (sog. Rechtssachen im Gegensatze zu den Gnadensachen) eine Entscheidung über das Adelsrecht des Untertanen. Das Adelsrecht ist öffentlichen Charakters. Der ihm entspringende Anspruch auf Anerkennung der Zugehörigkeit zum Adelsstande kann sich daher nur gegen den König, als den Träger der Adelshoheit, richten und infolgedessen nicht unmittelbar Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit sein (vgl. § 13 G. V. G.). Er ist vielmehr der Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege und damit der direkten Entscheidung durch den Prozeßrichter entzogen (vgl. Reskript des Kabinettsministeriums vom 23. Mai 1799 bei Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Bd. 5 S. 461; § 36 des Auszugs aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808, Gesetzsamml. 1817 S. 283; Instruktion vom 7. April 1839, Gesetzsamml. S. 134; Erkenntnis des Obertribunals vom 4. November 1861, Entsch. Bd. 46 S. 193; Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar 1895, Just.-Minist.-Bl. S. 426; Urteile des Reichsgerichts vom 7. Mai 1880, Entsch. Bd. 2 S. 145; vom 22. Oktober 1881, Entsch. Bd. 5 S. 171; vom 1. Juni 1897, Entsch. Bd. 39 S. 302; vom 6. April 1898, bei Gruchot, Bd. 42 S. 982; vom 8. März 1890, Just.-Minist.-Bl. S. 652; vom 16. Juni 1904, bei Gruchot, Bd. 50 S. 881).

Auch dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die unmittelbare Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Adelsstande nirgends übertragen worden. Aus der Vorschrift des § 95 A. L. R. II, 9:

> »Wenn eine adlige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat: so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bei dem Landes-Justizkollegio der Provinz melden und seine Befugnis dazu nachweisen«

hätte man vielleicht die Zuständigkeit der Gerichte herleiten können. Allein schon in der Deklaration vom 24. September 1798 (Rabe, Bd. 5 S. 210 unter VI) hat der König ausgesprochen:

> »ad part. II Tit. 9 § 95 finden Wir den Zusatz nötig:
>
> daß den Landes-Kollegiis nicht die Befugnis zustehe, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf dessen Grund die nachsuchende Familie zu auctorisieren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne, sondern dies vielmehr der näheren Beurtheilung Unseres Cabinets-Ministerii vorbehalten bleibe.«

Hierdurch hat klargestellt werden sollen, daß an dem bestehenden Zustande, wonach die Landeshoheitssachen gleich den Angelegenheiten des Königlichen Hauses von dem unter der persönlichen Leitung des Königs stehenden Kabinettsministerium erledigt wurden (vgl. Rabe, Sammlung, Bd. 4 S. IV; Hinschius, Juristische Wochenschr. 1840 S. 468; von Roenne (Zorn), das Staatsrecht der Preußischen

Digitized by Google

Monarchie, 5. Aufl. Bd. 2 S. 346 f.), durch § 95 A. L. R. II, 9 nichts geändert worden war. Es würde deshalb auch verfehlt sein, wenn man aus dem Anhangsparagraphen 120:

> »Den Landescollegiis steht nicht die Befugnis zu, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf deren Grund die nachsuchende Familie zu autorisieren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne; vielmehr bleibt dies der näheren Beurteilung des Lehnsdepartements vorbehalten.«

entnehmen wollte, daß dem Lehnsdepartement, auf das nicht lange nach Erlaß der Deklaration vom 24. September 1798 die Landeshoheitssachen und die Angelegenheiten des Königlichen Hauses übergegangen waren (vgl. Rabe, a. a. O. Bd. 4 S. IV; Hinschius, a. a. O. S. 470), die Entscheidung in den Fällen des § 95 A. L. R. II, 9 ausnahmsweise, als etwas ganz Neues, übertragen worden sei. Der Anhangsparagraph 120 enthält vielmehr eine Anwendung des wie im gemeinen Rechte, so auch in Preußen anerkannten Grundsatzes, daß die Prüfung und Bestätigung oder Nichtbestätigung eines zweifelhaften Adels von derselben Stelle aus zu geschehen habe, die den Adel zu verleihen befugt ist. Dem entspricht es, daß in dem »auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl« ergangenen Reskript des Kabinettsministeriums vom 23. Mai 1799 (Rabe, a. a. O. Bd. 5 S. 461) bei Adelsprüfungen die »Entscheidung« als zur Zuständigkeit des Kabinettsministeriums gehörig bezeichnet worden ist. Weiter heißt es, nachdem die Angelegenheiten des Königlichen Hauses und die Hoffachen durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsamml. S. 3) auf den Staatskanzler und von diesem durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Januar 1819 (Gesetzsamml. S. 2) auf den Minister des Königlichen Hauses übergegangen waren, in der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetzsamml. S. 134) ausdrücklich, daß »diejenigen Standesverhältnisse, welche hauptsächlich eine staatsrechtliche Bedeutung haben, z. B. ob Jemand von Adel, Mitglied einer Stadtgemeinde u. s. w. sei, an und für sich kein Gegenstand eines Rechtsstreits sein, vielmehr nur im Verwaltungswege oder durch Allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät festgestellt werden können«. Daraus ergibt sich einmal, daß nicht nur die Verleihung und Erneuerung des Adels, sondern auch die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Adel als ein dem Könige selbst zustehendes Recht angesehen wurde, zugleich aber auch, daß diese Entscheidung, sofern sie nicht vom Könige persönlich getroffen wurde, ausschließlich zur Zuständigkeit der mit der »Bearbeitung« der Standessachen beauftragten Behörde, damals des Ministers des Königlichen Hauses, gehörte. Letzteres ist in den Verfügungen des Justizministers vom 16. Februar und 17. Oktober 1838 (von Kamptz Jahrbücher, Bd. 51 S. 177, Bd. 52 S. 675) offenbar gleichfalls als selbstverständlich angesehen worden.

An diesem Rechtszustande hat der an das Staatsministerium gerichtete Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1848 (Gesetzsamml. S. 269) nur insofern etwas geändert, als er die bis dahin zum Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses gehörig gewesenen »Staatsangelegenheiten, nämlich die Thronlehne und die Standessachen« den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen hat. Eine Selbstbeschränkung des Königs in der persönlichen Ausübung des Verleihungs-, Erneuerungs- oder Anerkennungsrechts enthält der Erlaß jedenfalls nicht.

Auch durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hat die Adelshoheit des Königs als solche eine Einschränkung nicht erfahren. Dies folgt einerseits aus dem nicht wohl bestreitbaren Grundsatze, daß dem König alle diejenigen Rechte verblieben sind, deren er sich in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich begeben hat (vgl. von Roenne (Zorn), das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 5. Aufl., Bd. 1 S. 206; Arndt, das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs, 1884 S. 65), und andererseits aus den Bestimmungen der Artikel 4 und 50 der Verfassungsurkunde, wonach »Standesvorrechte nicht mehr stattfinden«, dem König aber das Recht zusteht, Orden und andere »mit Vorrechten nicht verbundene Auszeichnungen« zu verleihen. Daß unter den »Standesvorrechten« gerade die des Adels zu verstehen sind, und daß die Verleihung von »mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen« die Verleihung des Adels mit umfaßt, unterliegt nach der Entstehungsgeschichte der Artikel 4 und 50 (vgl. von Roenne, die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, 3. Aufl. S. 22 ff., S. 103 f.) keinem Zweifel. In der Anerkennung der Befugnis des Königs, den Adel zu verleihen, liegt aber, der historischen Entwicklung

Digitized by Google

entsprechend, auch die Aufrechterhaltung des vom Könige nicht aufgegebenen Rechtes, den Adel zu erneuern und zu bestätigen. Es kann allerdings fraglich erscheinen, ob der König bei der Ausübung dieser Befugnisse, mag es sich dabei um eine reine Gnadensache oder um eine Rechtssache handeln, einen Regierungsakt vornimmt, der nach Artikel 44 der Verfassungsurkunde zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Staatsministers bedarf. Die Frage wird in der staatsrechtlichen Literatur vielfach bejaht, so z. B. von Brie, in von Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2 S. 9, S. 488; von Braun, die Zurückziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen nach dem Verwaltungsrechte Preußens, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 16 S. 530 Anm. 5; von von Frisch, die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, 1904 S. 352 ff.; von Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., S. 152 Anm. 3. Andere Schriftsteller, wie Meyer (Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., S. 246 f. Anm. 13), Hubrich (die Entziehung verliehener Ehrentitel in Preußen, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 22 S. 327 ff., bes. S. 353 ff.), sprechen sich jedoch mit Recht für die Verneinung der Frage aus. Einen unmittelbaren Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert der Bericht des Zentralausschusses für Revision der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, worin es nach den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Ersten Kammer, 1849, Bd. 3 S. 1221, heißt:

»Der Artikel 48 der Verfassung (vom 5. Dezember 1848) lautet:

»Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.«

Die Abteilungen I, II, III und V haben materielle Änderungen nicht, die IV. Abteilung aber hat mit einer Majorität von 9 Mitgliedern die Streichung der Worte:

»und anderer mit Vorrechten nicht verbundener Auszeichnungen«

beantragt, nachdem mehrere andere Verbesserungsanträge zu diesem Artikel

(nämlich: 1. das erste Alinea ganz zu streichen;

2. zwischen »Auszeichnungen« und »zu« einzuschalten: »als Regierungsakt«;

3. dem ersten Alinea beizufügen: »jedoch fallen in Zukunft alle Titel fort, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind«)

verworfen worden waren.

Im Zentralausschusse hat sich jedoch für den Antrag der IV. Abteilung keine Stimme erhoben, weil derselbe, was die fernere Verleihung des Adels angeht, durch die Beschlüsse des Zentralausschusses und der Kammer zu Artikel 4 als erledigt und abgelehnt zu erachten, mithin hier nur noch das Recht des Königs zur Verleihung von bloßen Titeln in Frage gestellt ist, dessen Entziehung oder Beschränkung der Zentralausschuß nicht für angemessen erachtet.«

Gegen die Auffassung des Zentralausschusses ist in der Ersten Kammer nichts erinnert worden, vielmehr ist der Artikel 48, nachdem er schon vorher von der Revisionskommission und demnächst von dem Plenum der Zweiten Kammer gutgeheißen war, unverändert zur Annahme gelangt (Sten. Ber. Bd. 3 S. 1221, 1311; Sten. Ber. über die Verhandlungen der Zweiten Kammer, 1849, Bd. 1 S. 330, 344). Danach darf angenommen werden, daß der König, nachdem der Adel aller »Vorrechte« entkleidet worden war, in der Verleihung des Adels (und folglich auch in dessen Erneuerung und Anerkennung) nicht beschränkt und insbesondere nicht an die für »Regierungsakte« vorgeschriebene Gegenzeichnung eines Staatsministers gebunden sein sollte. Der Auffassung des Adels als einer mit Vorrechten nicht verbundenen königlichen Auszeichnung würde die Einreihung in die nur unter ministerieller Verantwortung vorzunehmenden Regierungsakte nicht entsprochen haben.

Durch den vom Staatsministerium gegengezeichneten und in der Gesetzsammlung (S. 516) veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1854, der die »Bearbeitung« der Standessachen wiederum an das Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen hat, ist eine Beschränkung des Königs in dem

Digitized by Google

Rechte der Verleihung, Erneuerung und Anerkennung des Adels gleichfalls nicht herbeigeführt worden. Insbesondere läßt sich aus den Bestimmungen, daß die zur Vollziehung des Königs zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse des zweifelhaft gewordenen Adels zuvor dem Minister des Innern »mitzuteilen« seien, sowie daß bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen seien, »auch« die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten solle, nicht entnehmen, daß es der Wille des Königs gewesen wäre, in Zukunft die Gültigkeit der eigenen Entscheidungen über Verleihung, Erneuerung oder Anerkennung eines Adels von der Gegenzeichnung der genannten Minister abhängig zu machen. Der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1854 ist vielmehr, wie seine Vorgeschichte mit Sicherheit erkennen läßt, auf die Absicht des Königs zurückzuführen, die »Bearbeitung« der Adelssachen einem Heroldsamte zu überweisen, dessen Aufgabe es namentlich sein sollte, »Anmaßungen des Adels zu überwachen und Anerkennungen von zu Recht bestehenden Adelsrechten zu gewähren«. In seinem zu Eingang des Erlasses erwähnten Berichte vom 10. Juli 1854 hat zwar das Staatsministerium sich gegen die Einsetzung eines Heroldsamts, als einer selbständig entscheidenden Behörde, ausgesprochen und auch die Meinung vertreten, daß die in Adelssachen ergehenden Entscheidungen des Königs als Regierungshandlungen, regelmäßig von einem Staatsminister gegenzuzeichnen seien. Diese Auffassung hat jedoch die Billigung des Königs nicht gefunden. Vielmehr heißt es in einem zweiten, gleichfalls unter dem 16. August 1854, und zwar an den Minister des Königlichen Hauses ergangenen Allerhöchsten Erlasse, daß der König trotz der vom Staatsministerium vorgetragenen Gründe von der Errichtung eines besonderen, dem Hausministerium angehörigen Heroldsamts nicht absehen und wegen seiner definitiven Konstituierung die Vorschläge des Hausministers nunmehr erwarten wolle. Diese, in zwei Immediatberichten vom 21. November 1854 und 3. März 1855 enthaltenen Vorschläge gehen im wesentlichen dahin, daß ein Oberheroldsamt als Unterbehörde des Hausministeriums zu errichten sei, dessen Geschäftskreis sich auf die Bearbeitung der Standeserhöhungssachen und auf die Kontrolle des bestehenden Adels (Anlegung von Adelsmatrikeln, Führung genealogischer Nachweise über den Adel, Zeugnisse über unzweifelhafte Adelstitel und adlige Herkunft, Verfolgung von Adelsanmaßungen usw.) erstrecken werde. Daraufhin ist durch einen an den Minister des Königlichen Hauses gerichteten Erlaß vom 14. März 1855 das Heroldsamt eingesetzt worden. Dieser Allerhöchste Erlaß, der weder die Gegenzeichnung eines Ministers trägt, noch zur Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung gelangt ist, lautet, soweit er hier in Betracht kommt, dahin:

> »Auf den Bericht vom 3. d. Mts. will Ich nunmehr das von Mir bereits angeordnete Heroldsamt als eine dem Haus-Minister untergebene Behörde in das Leben treten lassen und demselben die Bearbeitung der Standes- und Adels-Angelegenheiten als Geschäftskreis überweisen. Dasselbe soll ein Kollegium bilden und aus einem Vorstand, zwei Mitgliedern und einem Justitiar bestehen, welcher letztere zugleich als Staats-Kommissar den Minister des Innern zu vertreten hat, soweit die zu bearbeitenden Angelegenheiten das Ressort desselben berühren. In Fällen, welche zu Meiner unmittelbaren Kenntnis und eventuellen Entscheidung gelangen müssen, hat das Herolds-Amt an Mich unmittelbar zu berichten, jedoch sollen die Berichte vor dem Abgange Ihnen zur Mitzeichnung vorgelegt werden. Auch sind die von Mir zu vollziehenden Ordres wegen Standeserhöhungen und Namensveränderungen im Adel von Ihnen und, wo es erforderlich, von dem Minister des Innern zu contrasignieren, und bewendet es auch bei der hergebrachten Verfassung, wonach in Adoptionsfällen und wo es sonst notwendig erscheint, das Gutachten des Justizministers einzuholen ist. Zur Regelung des Geschäftsbetriebs des Herolds-Amts und besonders in Bezug auf die einzurichtende Kontrollierung des bestehenden Adels haben Sie durch das Herolds-Amt zuvörderst eine Geschäfts-Instruktion ausarbeiten zu lassen und Mir solche mit Ihrem Gutachten einzureichen«....

Das Heroldsamt ist hiernach vom Könige mit gleichen Befugnissen ausgestattet worden, wie sie durch den Erlaß vom 16. August 1854 auf das Hausministerium zurückübertragen waren. Es steht gleich dem Hausministerium außerhalb des Organismus der staatlichen Behörden und wird wie dieses

Digitized by Google

aus Privatmitteln des Königs unterhalten. Aus dem Budgetbewilligungsrecht der beiden Häuser des Landtags läßt sich deshalb ein Bedenken gegen die staatsrechtliche Gültigkeit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. März 1855 nicht herleiten. Ebensowenig kann geltend gemacht werden, daß der König nicht berechtigt gewesen sei, wenigstens soweit es sich um die sogenannten Rechtssachen handele, die dem Hausministerium durch den gegengezeichneten und in der Gesetzsammlung veröffentlichten Erlaß vom 16. August 1854 überwiesenen Adelssachen an Stelle des Hausministeriums oder neben diesem einer anderen Behörde zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies würde nur dann zutreffen, wenn die eigenen Entscheidungen des Königs Regierungsakte im Sinne des Artikel 44 der Verfassungsurkunde wären, oder wenn der König sich des Rechtes, selbst zu entscheiden, begeben hätte. Hiervon kann jedoch nach den obigen Ausführungen nicht die Rede sein. Das persönliche Entscheidungsrecht des Königs ist unbeschränkt geblieben, und die Übertragung dieses Rechts auf die eine oder die andere Behörde bedurfte deshalb ebensowenig der Gegenzeichnung eines Ministers oder der Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung, wie eine vom Könige selbst erlassene Entscheidung. Es ist niemals zweifelhaft gewesen, daß dem Betroffenen gegen die Nichtanerkennung seines Adels durch die vom Könige bestellte Behörde die unmittelbare Anrufung der Allerhöchsten Entscheidung offenstand. Wenn daher die letztere ohne die Gegenzeichnung eines Ministers gültig ist, so ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb es zur Übertragung des Entscheidungsrechts des Königs, sei es allgemein, sei es im Einzelfalle, besonderer Förmlichkeiten bedürfen sollte. Aus dem Umstande, daß die Erlasse vom 3. Oktober 1848 und vom 16. August 1854 gegengezeichnet und durch die Gesetzsammlung veröffentlicht worden sind, läßt sich die Notwendigkeit der Gegenzeichnung und der Veröffentlichung nicht folgern. Die Zulässigkeit dieser Form unterliegt natürlich keinem Bedenken, ebenso wie es selbstverständlich ist, daß der König Entscheidungen in Adelssachen mit ministerieller Gegenzeichnung treffen kann. Von der Rechtswirksamkeit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. März 1855 in Ansehung der Zuständigkeit des Heroldsamts zur Entscheidung der öffentlich-rechtlichen Frage, ob ein preußischer Untertan dem Adel oder einer gewissen Adelsstufe angehört, geht denn auch die Verfügung des Justizministers vom 13. Juni 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 175) und im Anschluß an diese die Rechtsprechung der höchsten Gerichte aus (vgl. Urteile des Reichsgerichts vom 8. März 1900, Just.-Minist.-Bl. S. 652; vom 16. Juni 1904, bei Gruchot, Bd. 50 S. 881; Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar 1895, Just.-Minist.-Bl. S. 426; vgl. auch Entscheidungen des Kammergerichts, Jahrb. Bd. 23 S. A 192, Bd. 28 S. A 167).

Aus der alleinigen Befugnis des Königs und der von ihm hierzu bestimmten Behörde über die öffentlich-rechtliche Frage der Zugehörigkeit zum Adel oder zu einer bestimmten Adelsstufe zu entscheiden, folgt allerdings nicht, daß den Gerichten die Entscheidung über das Bestehen eines Adelsrechts schlechthin versagt wäre. Für den Zivilprozeß gilt in Preußen, von dem Gebiete des rheinischen Rechts abgesehen, im allgemeinen der Satz, daß der Prozeßrichter, dem die Entscheidung über einen Anspruch zusteht, über alle Fragen zu entscheiden hat, von deren Beantwortung die Entscheidung über den Anspruch abhängt, sei es auch, daß für die Entscheidung über jene Fragen sonst der ordentliche Rechtsweg verschlossen sein würde (vgl. Beschl. der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 27. April 1898, Entscheidungen Bd. 41 S. 267). Dies beruht darauf, daß den Entscheidungsgründen keine Rechtskraft zukommt, daß also der lediglich in diesen Gründen zum Ausdrucke kommenden Entscheidung einer Vorfrage keine weitere Bedeutung innewohnt, als die einer Rechenschaftslegung des Richters darüber, wie er zur Hauptentscheidung gelangt ist (vgl. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen, S. 35). Auch für die Entscheidung einer Adelsberechtigung in den Gründen einer Entscheidung über einen privatrechtlichen Anspruch ist dieser Grundsatz in der Praxis angenommen (vgl. Urt. des Reichsgerichts vom 6. April 1898, bei Gruchot Bd. 42 S. 982), und es erhellt nicht, daß für das Adelsrecht, wie auf gewissen anderen Gebieten des öffentlichen Rechts (vgl. § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, Stölzel a. a. O. S. 38), im Gesetz eine Ausnahme gemacht wäre. Aus der Natur der Sache folgt die Ausnahme der Adelsberechtigung jedenfalls nicht. Denn die selbständige Prüfung der letzteren durch die Gerichte zu dem ausschließlichen Zweck, um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, greift weder in die Zuständigkeit des Königs und der Adelsbehörde ein, noch beeinträchtigt sie die einheitliche Regelung der Adelsfrage auf öffentlich-rechtlichem Gebiete.

Digitized by Google

Im Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt dasselbe, soweit hier die Gerichte über privatrechtliche Ansprüche und Anträge zu befinden haben, deren Entscheidung von der Beantwortung der Vorfrage abhängt, ob jemand von Adel ist oder einer höheren Adelsstufe angehört. Denn insoweit ist die Stellung des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit der des Prozeßrichters gleich. Auch er handelt als Richter innerhalb seiner richterlichen Zuständigkeit und ist deshalb in der Begründung seiner Entscheidung selbständig und — von bestimmten im Gesetze vorgeschriebenen Ausnahmen abgesehen — an den Ausspruch einer Verwaltungsbehörde nicht gebunden. Wäre also beispielsweise in einer Grundbuch- oder Nachlaßsache der Güterstand von Eheleuten festzustellen, und hinge die Feststellung davon ab, ob der Ehemann adligen Standes ist, so würde der Richter diese Vorfrage selbständig zu beantworten haben.

Wenn aber das Kammergericht in dem Beschlusse vom 21. November 1904 (Jahrb. Bd. 28 S. A 167) hieraus gefolgert hat, daß auch für die Berichtigung der Standesregistereintragungen den Entscheidungen der Adelsbehörde nur eine gutachtliche, nicht eine das Gericht bindende Bedeutung zukomme, so hält diese Folgerung einer erneuten Prüfung nicht stand.

Die Aufgabe des Standesbeamten ist nach § 1 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle. Diese Beurkundung macht nach den §§ 22, 54, 59 d. G. auch die Beurkundung des Familiennamens und Standes der Eltern des Geborenen, der Eheschließenden und ihrer Eltern, des Verstorbenen und seiner Eltern, mithin, soweit diese Personen adlig sind, die Beurkundung ihres Adels nötig, mag man die Adelsbezeichnung als Bestandteil des Familiennamens oder als eine zu dem Namen hinzutretende Standesbezeichnung ansehen. Die Wirkung der Beurkundung besteht nach § 15 des Gesetzes darin, daß die Standesregister, vorbehaltlich des Gegenbeweises, diejenigen Tatsachen beweisen, welche in ihnen eingetragen und zu deren Beurkundung sie bestimmt sind. Zu diesen Tatsachen gehört auch der Familienname und der Stand, also auch der Adel oder die Adelsstufe der obengenannten Personen, mindestens insofern, als die Feststellung der Personenidentität davon abhängt (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 15 S. 286, Bd. 26 S. 347, Bd. 32 S. 386, Bd. 34 S. 263). Die Aufgabe des Standesbeamten ist also die Herstellung einer beweiskräftigen Urkunde über diese Tatsachen. Keinem anderen Zwecke dient aber die den Gerichten durch § 65 Pers. St. G. zugewiesene Anordnung der Berichtigung einer Eintragung im Standesregister. Die Gerichte entscheiden hierbei nicht darüber, welcher Name und Stand einer Person zukommt, sondern darüber, welcher Name und Stand im Standesregister einzutragen ist. Mit der ersteren Frage haben sie sich nur mittelbar zu befassen, insofern als die Bestimmung des zu beurkundenden Namens und Standes von der Feststellung des Namens und Standes abhängt. Diese Feststellung betrifft also in der Tat eine Vorfrage. Das Verhältnis der Vorfrage zu dem Gegenstande der Hauptentscheidung ist aber ein wesentlich anderes, als in den Fällen, in denen der Prozeßrichter oder der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwecks Entscheidung über einen privatrechtlichen Anspruch oder Antrag dieselbe Vorfrage der Adelsberechtigung zu beantworten haben. In den letzteren Fällen hat die Entscheidung der Vorfrage nur die Bedeutung, die Hauptentscheidung zu begründen. Darüber hinaus kann sich niemand auf den Inhalt der Gründe berufen. Dagegen dient die Eintragung des Adels in das Standesregister gerade dem Zwecke, ihn für alle Fälle, in denen das Standesregister überhaupt Beweiskraft hat, zu beweisen (§ 15 Pers. St. G.). Sie wirkt also bestimmungsgemäß, wenn auch nicht konstitutiv, so doch beweisend, auf den Rechtszustand im allgemeinen ein. Deshalb kann der Grundsatz, daß die Gerichte selbständig ihre Entscheidungen zu begründen befugt sind, ein Grundsatz, der, wie ausgeführt, seine innere Rechtfertigung darin findet, daß die Entscheidungsgründe keine weitere Wirkung als die einer Begründung haben, bei der Entscheidung über die Eintragung des Adels in das Standesregister nicht Platz greifen.

Allerdings haben die Gerichte nach § 65 Pers. St. G. unter Ausschluß der Zuständigkeit anderer Behörden über die Berichtigung der Standesregister zu entscheiden, und diese Entscheidung ist nur möglich, wenn die Richtigkeit der zu beurkundenden Tatsachen feststeht. Daraus folgt jedoch nicht notwendig, daß die Feststellung der Richtigkeit durch die Gerichte selbständig erfolgen müßte. Ist für die Feststellung eine andere Behörde zuständig, so ist deren Entscheidung für die Gerichte bindend. Denn es liegt im

Digitized by Google

Wesen der Herstellung einer Beweisurkunde als einer reproduktiven, in sich unselbständigen Tätigkeit, daß sie sich der über die Richtigkeit der zu beurkundenden Tatsache von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung anpaßt. Dürften die Gerichte beim Vorliegen einer solchen Entscheidung die Richtigkeit selbständig nachprüfen, so könnten sie unter Umständen zu einer abweichenden Feststellung und damit zur Schaffung eines Beweismittels gelangen, das seine bestimmungsgemäße Wirkung verfehlen würde, weil es zu der Entscheidung der zuständigen Behörde in Widerspruch stände. Nach § 66 Pers. St. G. sind die Gerichte befugt, den Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß die Entscheidung des Prozeßgerichts für die Eintragungen in das Standesregister maßgebend ist und daß dem mit der Anordnung der Berichtigung befaßten Gerichte die Nachprüfung der Richtigkeit einer solchen Entscheidung nicht zusteht. Das Gleiche muß aber für die von anderen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen gelten. Hat also der König oder die im Auftrage des Königs handelnde Behörde dahin entschieden, daß der Beteiligte dem Adel oder einer höheren Adelsstufe angehört oder nicht angehört, so muß das Gericht diese Entscheidung seiner Entschließung über die Anordnung der Berichtigung des Standesregisters zu Grunde legen.

Eine das Gericht bindende Entscheidung liegt übrigens nicht schon dann vor, wenn die Adelsbehörde in dem Berichtigungsverfahren ihrer Meinung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Adels Ausdruck gegeben hat. Vielmehr muß die Entscheidung seitens der Adelsbehörde den dadurch Betroffenen in irgend einer Form als solche eröffnet worden sein. Solange dies nicht geschehen ist, hat die Erklärung jener Behörde für das Gericht nur die Bedeutung einer gutachtlichen Äußerung, und das Gericht ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, über die Vorfrage der Adelsberechtigung selbständig zu entscheiden.

G. von S. ist preußischer Staatsangehöriger, und er ist durch das von ihm selbst vorgelegte Schreiben des Königlichen Heroldsamts vom 29. September 1904 dahin beschieden worden, daß ihm das Recht zur Führung des Freiherrntitels nicht zustehe. Nach Inhalt des Schreibens ist diese Entscheidung auf ein an Seine Majestät den König gerichtetes Immediatgesuch und auf Grund einer zufolge Allerhöchsten Befehls von dem Herrn Minister des Königlichen Hauses und dem Königlichen Heroldsamte vorgenommenen Prüfung ergangen. Daß die beiden von Seiner Majestät beauftragten Behörden einig waren, ergibt das Schreiben selbst und ist überdies seitens des Herrn Ministers des Königlichen Hauses mittels Verfügung vom 23. Dezember 1907 noch besonders bestätigt worden. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung unterliegt aber nach den obigen Ausführungen keinem Bedenken.

Demgemäß ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen nach den §§ 1, 109 Nr. 3 Pr. G. K. G. dem Beschwerdeführer zur Last.

I. 2068. A. 14 Bb 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 17. Juli 1908. Nr. 29.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Seine Majestät der König haben den Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. von Plehwe in Königsberg i. Pr. zum Kanzler im Königreiche Preußen mit dem Prädikat »Exzellenz« zu ernennen geruht.

Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Dr. Schellbach in Jena ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Abteilung des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Klein in Bonn ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtspräsident Junkermann in Saarbrücken ist nach Bonn versetzt.

Der Landgerichtsdirektor Reuter in Halle a. S. ist zum Präsidenten des Landgerichts in Saarbrücken ernannt.

Den Landgerichtsräten Michaelis in Görlitz und Dr. Haarmann in Stade sowie dem Amtsgerichtsrat von Gersdorff in Strehlen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtsrat Feddersen in Göttingen und der Amtsgerichtsrat von Borries in Elze sind gestorben.

Der Amtsrichter Dr. Kummert in Essen ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin zugelassen.

Der Amtsrichter Dr. Landois in Freiburg a. E. ist als Landrichter nach Görlitz versetzt.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Truppner in Thorn,
Schlüter in Cleve,
Ostendorff in Lyck.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Probst in St. Wendel,
Weymar in Sontra,
Dr. Witte in Soldin,
Schober in Bialla,
Müller in Lissa,
Trier in Wollstein,
Dr. Führ in Konitz,
Wendt in Friedland Ostpr.,
Dobrzynski in Witkowo,
Jürgensen in Berlin-Mitte,
Dr. Sperber in Königsberg i. Pr.,
Sonnen in Cöln.

Dem Kommerzienrat Siegmund Borchardt in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter erteilt und zugleich der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 31. Juli d. Js.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Kobligk in Gleiwitz ist nach Altona, der Staatsanwalt Tzschentschler in Breslau an die dortige Oberstaatsanwaltschaft versetzt.

Dem Ersten Staatsanwalt Hagemann in Graudenz ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse, dem Ersten Staatsanwalt Conrad in Posen der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Staatsanwalt Dr. Salomon in Thorn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Berger in Linden bei Hannover ist der Amtssitz in Hannover angewiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar Kleine in Wennigsen ist zum Notar auf Lebenszeit in Hannover ernannt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Dr. Eggers in Friedrichshagen mit dem Amtssitz in Cöpenick,
Lörke in Prökuls.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Pagenkemper bei dem Landgericht I in Berlin,
Lackner bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Allenstein,
Stritte bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Dr. Hausmann bei dem Amtsgericht in Potsdam,
Warschauer bei dem Amtsgericht in Liegnitz,
Maskos bei dem Amtsgericht in Waldenburg,
Engel bei dem Amtsgericht in Schmalkalden,
Gerlof bei dem Amtsgericht in Malgarten,
Schulze bei dem Amtsgericht in Ilfeld,
Westphal bei dem Amtsgericht in Hohensalza,
Bibo bei dem Amtsgericht in Samter.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts Gerlof ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der frühere Amtsrichter Dr. Kummert bei dem Landgericht I in Berlin,
die Rechtsanwälte
Dr. Pagenkemper aus Berlin bei dem Kammergericht,
Nehlert bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Gleiwitz,
Schulze aus Ilfeld bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen,
Bau bei dem Amtsgericht in Bentschen,
Bibo bei dem Amtsgericht in Posen;
die Gerichtsassessoren
Zeigan bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Trier,
Dr. Meynen bei dem Landgericht in Bochum,
Adolf Asch bei dem Amtsgericht in Berlin-Schöneberg,
Bürmann bei dem Amtsgericht in Warstein,
Becker bei dem Amtsgericht in Norderf.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Lüpschütz, Dr. Stern, Klocke im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Lellek, Menzel, Dr. Graeffner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Herwig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Storck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Markwitz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Harff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Eckardt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Homm im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Borchert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Friedersdorff, Nachmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Stelter, Cohn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Graf von Spee infolge seiner Übernahme in den Reichsdienst,
Dr. Peters, Schwedler und Behre infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Mittlere Beamte.

Dem Landgerichtssekretär Kohlwes vom Landgericht I in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Amtsgerichtsassistenten Klohn vom Amtsgericht Berlin-Mitte ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Titel als Gerichtssekretär beigelegt.

Der Titel als Gerichtssekretär ist beigelegt:
den Landgerichtsassistenten Riekesmann in Potsdam, Münch in Saarbrücken, Krziza in Flensburg, Hoffmann in Insterburg, Ulatowski in Danzig, Komischke in Thorn, Haeselich in Magdeburg, Severin in Halberstadt und Hubert in Schneidemühl,
den Amtsgerichtsassistenten Ludwig in Königsberg N.-M., Otto, Hahn, Lehmann, Posemann, May in Berlin, Hübner in Frankfurt a. O., Matzdorff in Forst i. L., Wendorff in Lübben, Lehmann und Hamann in Eberswalde, Sandrock in Rixdorf, Wagner in Cüstrin, Weinert und Frölich in Breslau, Ullrich in Pleß, Zeiske in Rybnik, Liske in Oppeln, Völkel in Nicolai, Helbig in Ottmachau, Kirsch in Liegnitz, Rapp in Hirschberg, Labitzke in Hanau, Ritter in Neustadt, Bez. Cassel, Heimann in Leer, Reese in Hannover, Leimkugel in Ahrweiler, Henn in Coblenz, Frisch in Mülheim a. d. Ruhr, Thebrath in Viersen, Kahn in Wetzlar, Vocke in Homburg v. d. Höhe, Fonk in Bochum, Suermann in Münster, Dienstmann in Altona, Gromelski in Kaukehmen, Krummsdorf in Querfurt, König in Mülhausen i. Th., Dettmer in Stendal, Schulenburg in Schlieben, Seiffert in Rawitsch, Ehlers in Dt. Krone, Eichler in Bromberg, Pusch in Stolp und Retzlaff in Pyritz,
den Kassenassistenten Schellow in Düsseldorf und Frank in Posen,

Digitized by Google

den Staatsanwaltschaftsassistenten Hatecke in Prenzlau, Schopenhauer in Ratibor, Klein in Aachen, Schlenger in Crefeld, Hollenbeck in Bielefeld, Wodsack in Danzig, Henkel in Gnesen, Neuhaus in Ostrowo und Altenburg in Stettin.

Kanzleibeamte.

Der Titel als Kanzleisekretär ist beigelegt:

den Kanzlisten Jähnichen und Schulz bei dem Kammergericht,

den Kanzleiinspektoren Albert Müller in Berlin, Scholich in Beuthen O. Schl., Anders in Brieg, Quast in Hagen, Weeke in Münster, Höppner in Kiel und Wiedhöft in Naumburg a. S.,

den Landgerichtskanzlisten Gohlke in Landsberg a. W., Heinrich, Riegut, Zeising, Sanft, Wendt und Lieke in Berlin, Sopart in Potsdam, Breuel in Prenzlau, Wandel in Frankfurt a. O., Jaitner in Breslau, Hoppe in Görlitz, Klar in Ratibor, Kadur in Oppeln, Behrens in Hannover, Müller und Bein in Kiel, Renkewitz in Königsberg in Pr., Schulz in Memel, Manzek in Thorn, Vogel in Halle a. S., König in Bromberg, Franke in Posen und Neste in Stolp i. Pom.,

den Amtsgerichtskanzlisten Hartwich, Schachtmann, Schwarz, Vetter und Sasse in Berlin, Gorny in Breslau, Apel in Elberfeld, Hörisch in Duisburg und Fresdorf in Magdeburg,

den Staatsanwaltschaftskanzlisten Mienack in Landsberg a. W., Görlich in Berlin, Hannuschka in Breslau, Kniese in Hannover, Frankenhäuser in Saarbrücken, Grober in Halberstadt, Buschmann in Gnesen und Kobs in Stolp i. Pom.

Dem Kanzleigehilfen Hirsch in Burgsteinfurt ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Nichtamtlicher Teil.

Die im Reichs-Eisenbahnamt in neuer Auflage bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst zugehörigem Verzeichnisse der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen sowie die ebenfalls neu bearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands ist durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlichem Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstraße 50) zu beziehen. Der Preis der Karte nebst Verzeichnis beträgt 9 ℳ, der Preis der Sammlung von Übersichtsplänen 1 ℳ.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 31. Juli 1908. Nr. 30.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der vortragende Rat im Justizministerium, Geheime Justizrat Steuber ist zum Geheimen Oberjustizrat ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrat Dr. Weil in Breslau und dem Amtsgerichtsrat Dr. Schmerfahl in Walsrode ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Dem Amtsgerichtsrat Wille in Neustadt i. Holst. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtsrat Katschinsky in Königsberg i. Pr. und der Amtsgerichtsrat Dr. Hengstenberg in Mörs sind gestorben. (Über die Landrichterstelle in Königsberg i. Pr. ist bereits verfügt)

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte

Schröter in Prenzlau nach Guben (über die Amtsrichterstelle in Prenzlau ist bereits verfügt),

Dufft in Koschmin nach Osterburg,

die Landrichter

Dieken in Aurich als Amtsrichter an das Amtsgericht daselbst,

Hübschmann in Braunsberg nach Königsberg i. Pr.,

die Amtsrichter

Dr. Kirchner in Görlitz als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Dr. Möller in Leobschütz als Landrichter nach Ratibor,

Robby in Aurich als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Gerdien in Kattowitz nach Görlitz,

Brüll in Mogilno nach Hannover,

Panizza in Leck nach Kiel.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Ernst Reimbold in Rodenkirchen bei Cöln bei dem Landgericht in Cöln,

der Fabrikdirektor Dr. phil. Karl Schleußner in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Zigarrenfabrikant Franz Thorbecke in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,

der Mineralbrunnenbesitzer Karl Meyer in Coblenz bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Emil Möhlau in Düsseldorf bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann August Martin in Elberfeld bei dem Landgerichte daselbst,

der Bankier Dr. jur. Robert Hohenemser, der Kaufmann Friedrich Horkheimer und der Privatmann Karl Stiebel in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,

der Konsul Robert Kleyenstüber und der Kaufmann Fritz Zilske in Königsberg i. Pr. bei dem Landgerichte daselbst,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 14. August d. J.

Digitized by Google

der Bankier Martin Lesser in Posen bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann und Großherzoglich Badische Konsul Hermann Günther, der Direktor des Pommerschen Industrievereins auf Aktien Wilhelm Jahn und der Kaufmann Gustav Jahn in Stettin bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Werner Schumacher in Cöln bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Wilhelm Keetman in Duisburg bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Karl Küchler in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:
der Kaufmann Ernst Wagner in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,
der Getreidegroßhändler und Mühlenbesitzer Adolf Fuchs und der Kaufmann Dr. Karl Popp in Coblenz bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Kaspar Berninghaus in Duisburg bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikdirektor Heinrich Landsberg, die Bankiers Heinrich Cahn, Max von Grunelius und Hugo Metzler in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Gustav Ehlers und der Rentier Oskar Kloth in Königsberg i. Pr. bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Kurt Klamroth in Halberstadt bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann und Königlich Dänische Konsul Kurt Freise und der Kaufmann Richard Lanfert in Stettin bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Dallwitz in Braunsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Staatsanwalt Dr. Schwedersky von der Staatsanwaltschaft in Breslau ist an die Oberstaatsanwaltschaft in Hamm versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Hellmuth Nemitz in Lauenburg i. Pom. ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizrat Dr. Robert Epstein und Dr. Eugen Helfrich in Frankfurt a. M.,
Geelvink in Osnabrück,
Schneider in Betzdorf a. d. Sieg,
Raulf in Meinerzhagen,
Frey in Siegen,
Alberti in Strasburg (W.-Pr.),
Schneichel und Weigelt in Erfurt,
der Gerichtsassessor Dr. Anton Richter in Dormagen.

Der Charakter als Justizrat ist verliehen:
im Kammergerichtsbezirke:
den Rechtsanwälten und Notaren Wernicke in Gransee, Max Fraenkel, Albert Eugen Leopold Müller und Karl Wilke in Berlin, Krasack in Angermünde und Bruno Liebrecht in Charlottenburg, den Rechtsanwälten Dr. Richard Alexander-Katz, Hugo Höniger, Richard Horwitz, Dr. Max Hirschel, Dr. Brock, William Leyser, Ball, Paksch er, Felix Hirschkorn, Hugo Rosenberg und Dr. Naumann Danziger in Berlin, Rudolph in Prenzlau und Max Jacobsohn in Charlottenburg;
im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:
den Rechtsanwälten und Notaren Bender in Bernstadt, Müller in Glogau, Fronzig in Liegnitz, Sauer in Canth und Landsberg in Schweidnitz;
im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Meyer in Syke und Oppenheimer in Hildesheim, den Rechtsanwälten Dr. Stehmann in Hannover und Lueder in Hildesheim;
im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:
den Rechtsanwälten Weinberg in Mülheim a. Rh., Schmitt und Gottschalk in Bonn, Cramer in Kreuznach;
im Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Engels in Duisburg und Dane in Emmerich, den Rechtsanwälten Dr. Güldner in Barmen und Kehren in Düsseldorf, dem Notar Franzen in Elberfeld.
im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:
den Rechtsanwälten Dr. Ludwig Bruck, Zimmt und Dr. Ernst Auerbach in Frankfurt a. M., Dr. Jünger in Wiesbaden,
im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Jerrentrup in Unna, Dunker in Lippstadt, Karsch in Bur, Froning gen. Havixbeck in Rheine und Dr Mummenhoff in Bochum,
im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Abraham in Kiel und Scheffer in Flensburg,
im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr
den Rechtsanwälten und Notaren Anders in Tilsit und Mehlhausen in Braunsberg,
im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:
den Rechtsanwälten und Notaren Pitsch in Graudenz und Diegner in Elbing, den Rechtsanwälten Reis in Danzig und Senger in Graudenz,
im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S:
den Rechtsanwälten und Notaren Naß in Aschersleben und Gutsche in Magdeburg;
im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:
dem Rechtsanwalt und Notar Peyser in Wreschen;
im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:
dem Rechtsanwalt und Notar Eick in Lauenburg i Pom, dem Rechtsanwalt Dr. Hirschfeld in Stettin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrat Skopnik bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen,
Buderus bei den Landgerichten I, II, III in Berlin,
Paul Eggert bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. von Renthe genannt Fink bei dem Landgericht in Halle a. S.,

Digitized by Google

Warschauer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Liegnitz,
Dr. Deswatines bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Crefeld,
Dr. Hertzberg bei dem Amtsgericht in Spandau,
Maskos bei dem Amtsgericht in Waldenburg,
Fredebölling in Langendreer bei dem Amtsgericht in Bochum.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Dr. Deswatines aus Crefeld bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Erfurt,
die Gerichtsassessoren
Friedrich Meisner bei dem Landgericht I in Berlin,
Matuscheck bei dem Landgericht in Breslau,
Schütt bei dem Landgericht in Kiel,
Dr. Robert Hahn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cottbus,
Stade bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Neu-Ruppin,
Dr. Dziekan bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Liegnitz,
Lichtenberg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hannover,
Dr. Foller bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Duisburg,
Fleischer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Konitz,
Retzlaff bei dem Amtsgericht in Havelberg,
Deutelmoser bei dem Amtsgericht in Uerdingen,
Dr. Pegels bei dem Amtsgericht in Castrop,
Farnsteiner bei dem Amtsgericht in Pillkallen,
Schmidt bei dem Amtsgericht in Langensalza,
Erdmann bei dem Amtsgericht in Wirsitz,
der frühere Gerichtsassessor Dr. Hans Kayser bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Conrad, Dr. Püschel, Dr. Stettner, Rieß, Dr. Neukauff im Bezirke des Kammergerichts,
Rummler, Erich Heymann, Breslauer, Gemoll im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Schade im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Brandes, Dr. Voswinkel, Dr. Fieker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Hören, Dr. Fuchslocher, Bruns, Dr. Ubach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Jonas im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Castringius, Höfflinghaus, Dr. Gellhorn, Plaas, Otto Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Lobes im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Pleick, Dr. Hugo Neumann, Friese, von Olfers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Kretschmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Luther, Dr. Düker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Kunz, Waschow, Binkowski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Georg Müller, Dr. Hermann Hoffmann, Senger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Warschauer ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Die Gerichtsassessoren Dr. Blänkner, Fiebach, Goudefroy und Dr. Erich Hirt sind infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Dr. Otto Müller, Polzin und Schwarz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Obersekretär, Kanzleirat Abich bei dem Landgericht in Göttingen der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Gerichtsvollzieher Karl Krüger in Stettin der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse.

Dem Kaufmann Louis Prinz in Bromberg ist anläßlich seines Ausscheidens aus dem Amte als Schiedsmann der Königliche Kronenorden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 41.

Bekanntmachung vom 23. Juli 1908, — betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

Übersicht im Just.-Minist.-Bl. für 1889 S. 8 ff. Ziffer 2 bis 6.
Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.) §§ 14 ff.
Bekanntmachung vom 11. April 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 103).
Bekanntmachung vom 14. Mai 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 377).

Die nachstehenden Übersichten der Orte, an denen sich gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 213) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, denen in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom

Digitized by Google

8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, werden zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die Übersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der Kaiserlich Deutschen Konsulate entnommen, aus welchem auch Name und Amtscharakter der Beamten ersichtlich sind.

Berlin, den 23. Juli 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 5092. C. 32 Bd. 2.

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Hankau, Itschang, Mukden-Niutschwang, Nanking, Pakhoi-Hoihau, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschengtu-Tschungking, Tschifu und Tsinanfu;
2. in Korea: Söul;
3. in Marocco: Casablanca und Tanger;
4. in Persien: Buschär und Teheran;
5. in Rumänien:[1]) Bukarest, Galatz und Jassy;
6. in Serbien:[2]) Belgrad;
7. in Siam: Bangkok;
8. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Samoa);
9. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Aleppo, Alexandrien[3]), Bagdad, Beirut, Cairo[3]), Canea, Jaffa, Jerusalem, Konia, Konstantinopel, Rustschuk, Saloniki, Smyrna, Sofia[4]) und Varna[4]).

B. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
2. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;
3. in Brasilien: Bahia, Curitiba, Desterro, Porto Alegre, Rio de Janeiro und São Paulo;
4. in Chile: Valparaiso;
5. in China: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, Mukden-Niutschwang, Nanking, Pakhoi-Hoihau, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschengtu-Tschungking, Tschifu und Tsinanfu;
6. in Columbien: Bogotá;
7. in der Republik Cuba: Havana;
8. in Dänemark: Kopenhagen;
9. in Frankreich und den französischen Besitzungen: Algier, Hâvre, Marseille, Nizza, Paris und Saigon;

[1]) Tatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsularbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

[2]) Vgl. Artikel XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).

[3]) Vgl. die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 192), vom 15. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 17), vom 6. Januar 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) und vom 4. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 61).

[4]) Vgl. die Verordnung vom 27. Februar 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 63), durch welche die Konsulargerichtsbarkeit eingeschränkt ist.

Digitized by Google

10. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Calcutta, Capstadt, Durban (Port Natal), Hongkong, Johannesburg, London, Melbourne, Montreal (Kanada), Pretoria, Singapore und Sydney;
11. in Italien: Florenz, Genua, Mailand, Messina, Neapel, Palermo und Rom;
12. in Japan: Kobe, Nagasaki, Taipeh-Twatutia und Yokohama;
13. in Korea: Söul;
14. in Liberia: Monrovia;
15. in Marocco: Casablanca und Tanger;
16. in Mexiko: Mexiko;
17. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
18. in Norwegen: Christiania;
19. in Paraguay: Asuncion;
20. in Persien: Buschär und Teheran;
21. in den portugiesischen Besitzungen: Lourenço Marques;
22. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
23. in Rußland: Charkow, Helsingfors, Kiew, Kowno, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Riga, Tiflis und Warschau;
24. in Schweden: Stockholm;
25. in Serbien: Belgrad;
26. in Siam: Bangkok;
27. in Spanien: Barcelona und Madrid;
28. auf den Inseln der Südsee: Apia (Samoa);
29. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Aleppo, Alexandrien, Bagdad, Beirut, Cairo, Canea, Jaffa, Jerusalem, Konia, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Sofia und Varna;
30. in Tunis: Tunis;
31. in Uruguay: Montevideo;
32. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Atlanta, Chicago, Cincinnati, Denver (Kolorado), Manila, New-Orleans, New-York, Philadelphia, Portland, San Franzisko, St. Louis, St. Paul (Minnesota) und Seattle;
33. in Zanzibar: Zanzibar und Mombassa;
34. in Zentralamerika: Managua (Nicaragua) und San José de Kostarica.

Nr. 42.

Bekanntmachung vom 24. Juli 1908, — betreffend die Herausgabe einer Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz ist in neuer Ausgabe — 9 Blatt — im Kommissionsverlage der Simon Schropp'schen Landkartenhandlung, Jägerstraße 61 hier, erschienen und durch den Buchhandel zum Preise von 6 Mark käuflich zu beziehen.

Berlin, den 24. Juli 1908.

Der Justizminister.

Dr. Beseler.

I. 288. E. 92.

Digitized by Google

Nr. 43.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1908, — betreffend Schreibmaschinen-Farbbänder, die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignet sind.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 41).
Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 605).

Die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1905, betreffend die Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeigneten Farbbänder (Just.-Minist.-Bl. S. 41/42), findet auch auf die in der anliegenden Nachtragsnachweisung verzeichneten, zur Herstellung von Urkunden geeignet befundenen Farbbänder Anwendung.

Berlin, den 24. Juli 1908.

Der Justizminister.
Im Auftrage:
Bourwieg.

I. 4990. S. 127 Bd. 2.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller.	Bezeichnung des Farbbandes.	Vertreter.
1.	Molineus & Co. in Barmen.	Rubin.	Julius Guttfeld & Sohn in Berlin SW 11, Königgrätzerstraße 81.
2.	Deutsche Bürobedarfs-Gesellschaft Bruer & Co. in Goslar a. Harz.	Hercynia-Farbband.	Deutsche Bürobedarfs-Gesellschaft Bruer & Co. in Goslar a. Harz.
3.	Ludwig Hoerth in Bühl in Baden.	Hoerths Ambra-Schreibband.	Ludwig Hoerth in Bühl in Baden.
4.	Günther Wagner in Hannover.	Gee-Wee-Farbband.	Günther Wagner in Hannover.
5.	G. Scheller & Co. in Braunschweig.	Brunonia-Band.	G. Scheller & Co. in Braunschweig.

Nr. 44.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1908, — betreffend die Bekanntmachung der Erledigung des Aufgebots von Inhaberpapieren.

§ 1022 Abs. 1 Satz 3 Z. P. O.

Wird das Aufgebot eines auf den Inhaber lautenden Papiers nach der öffentlichen Bekanntmachung ohne Erlassung eines Ausschlußurteils erledigt, so machen einzelne Gerichte die Erledigung des Aufgebotsverfahrens nur dann bekannt, wenn die Zahlungssperre angeordnet war, weil die Vorschrift des § 1022 Abs. 1 Satz 3 Z. P. O. in die Bestimmungen über die Zahlungssperre eingefügt und deshalb auf andere Fälle nicht anzuwenden sei.

Diese einschränkende Auslegung steht mit dem Wortlaute, der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke der Vorschrift des § 1022 Abs. 1 Satz 3 nicht im Einklange.

Nach dem unzweideutigen Wortlaut ist die Erledigung des Verfahrens **oder** die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen, falls das Aufgebot **oder** die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht ist. Danach schreibt das Gesetz die Bekanntmachung der Erledigung des Verfahrens unterschiedslos für alle die Fälle vor, in denen die Veröffentlichung des Aufgebots erfolgt ist.

Digitized by Google

Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 3 des § 1022 Z. P. O. beruht auf Artikel 11 § 850a Abs. 2 Satz 1 des von der ersten Kommission für die Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgestellten Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Die Kommission erwog dabei: »Durch eine ausdrückliche Vorschrift sei Fürsorge zu treffen, daß das Leistungsverbot (§ 693 Abs. 1, 3) — d. i. die Zahlungssperre —, wenn es öffentlich bekannt gemacht worden sei, das Aufgebotsverfahren aber ohne Erlassung des Ausschlußurteils sich erledigte, durch das Gericht von Amts wegen aufgehoben und die Aufhebung des Verbots öffentlich bekannt gemacht werde. Desgleichen müsse für alle Fälle, in welchen nach öffentlicher Bekanntmachung des Aufgebots das Aufgebotsverfahren ohne Erlassung des Ausschlußurteils eingestellt werde, ohne Rücksicht darauf, ob das Leistungsverbot ergangen sei, die Bekanntmachung der Erledigung vorgeschrieben werden im Hinblicke darauf, daß ein Papier, welches aufgeboten worden, mit einem Makel behaftet und seine Verkehrsfähigkeit gehemmt sei« (vgl. Protokolle der Kommission, erste Lesung S. 12472 ff., Abs. 2 der Begründung zu § 850a, Motive zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche S. 106). Bei der zweiten Lesung wurde nur die Fassung geändert (vgl. Protokoll Bd. 2 S. 547, Bd. 6 S. 745 bis 748) und in die Prozeßnovelle vom 17. Mai 1898 ging sodann die Vorschrift in der von der Kommission beschlossenen Fassung über.

Für den Erlaß der Vorschrift ist hiernach die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs maßgebend gewesen. Nach den Bestimmungen des § 437 Abs. 2 B. G. B. und des § 367 H. G. B. tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots eines Inhaberpapiers eine Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit des Papiers auch dann ein, wenn die Zahlungssperre nicht angeordnet ist. Diese Beeinträchtigung dauert fort, wenn demnächst, ohne daß ein Ausschlußurteil ergeht, das Aufgebotsverfahren aus irgend einem Grunde erledigt wird. Um die Beteiligten vor Weiterungen und Nachteilen zu bewahren, muß alsbald die Verkehrsfähigkeit des Papiers in vollem Umfange wiederhergestellt werden. Dazu dient die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Verfahrens, und es ist kein Grund ersichtlich, hiervon in Fällen, in denen eine Zahlungssperre nicht erfolgt war, abzusehen.

Im Hinblick auf die in Frage stehenden erheblichen Verkehrsinteressen wird die Aufmerksamkeit der Gerichte auf die vorstehenden Gesichtspunkte gelenkt und deren Beachtung empfohlen.

Berlin, den 24. Juli 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 2111. A. 90.

Nr. 45.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 25. Juli 1908, — betreffend die Vereinigung benachbarter Gemeinden zu einer Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs.

Auf Grund des § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) und des Artikel 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (Gesetzsamml. S. 303) wird bestimmt:

Als eine Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs sind anzusehen:

1. die Stadt Coblenz und die Landgemeinde Metternich,
2. die Städte Niederlahnstein und Oberlahnstein,
3. die Stadt Neheim und die Landgemeinde Hüsten.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
von Meyeren.

I. 2214. II. 39.

Digitized by Google

Nr. 46.

Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 1908 über die Postnachnahmesendungen der Gerichtskassen.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 58).
§ 28 Abs. 3 der Kassenordnung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamts ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf den in Gerichtskassenangelegenheiten mit dem Portoablösungsvermerke zur Post gegebenen Nachnahmesendungen in einigen Fällen Gerichtskassen, in anderen Amtsgerichte als Absender verzeichnet werden, daß ferner der Ablösungsvermerk »Frei lt. Averf. Nr. 21 Kgl. Pr. Amtsgericht« teils den Zusatz »Gerichtskostenerhebung« trägt, teils nicht.

Da hierdurch Weiterungen zwischen den Post- und Justizbehörden entstehen, wird in Erinnerung gebracht, daß nach § 28 Abs. 3 der Kassenordnung vom 28. März 1907 — Just.-Minist.-Bl. S. 127 — Postnachnahmesendungen der Gerichtskassen in der Aufschrift die genaue Bezeichnung der absendenden Kasse enthalten müssen, daß nach § 1 Ziffer 5 daselbst als Dienststempel der Kassenstempel zu verwenden ist, und daß nach Ziffer XIII der Ausführungsvorschriften vom 4. März 1894 zu den Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten (Just.-Minist.-Bl. S. 58 ff.) der Aversionierungsvermerk zu lauten hat:

> Frei lt. Averf. № 21.
> Kgl. Pr. Amtsgericht.
> Gerichtskostenerhebung.

Berlin, den 27. Juli 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 8049. P. 80. Bd. 14.

Nr. 47.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juli 1908, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1907 sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

In den Anlagen werden die Übersichten der Geschäftsergebnisse bei den preußischen und den waldeckischen Justizbehörden aus dem Jahre 1907 und eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1905, 1906 und 1907 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 8104. J. 31. Adh. 1. Bd. 18.

Digitized by Google

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den preußischen und waldeckischen **Amtsgerichten**

für

das Jahr 1907.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte, d. h. Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschl. der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), in Strafsachen (einschl. der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz) und in Konkurssachen aufgenommen.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Sie sind als unbeendigt gezählt, bis die Akten weggelegt oder, bei Sachen in höherer Instanz, an das Untergericht abgegeben worden sind.

Digitized by Google

Abschnitt I. Justizorganisation.	Zahl	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte
A. Zahl der Gerichtseingesessenen nach der Volkszählung von 1905	37 352 451	I.	1
B. Zahl der Beamten*) nach dem Etat für 1907:			
Präsident bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte	1		
Richter	3 379		2
Staatsanwälte bei der Amtsanwaltschaft	8		3a
Amtsanwälte	66		3b
Gerichtsvollzieherinspektor und Rechnungsrevisoren bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte	5		
Gerichtskassenrendanten, Oberbuchhalter und Vorsteher des Einziehungsamts in Berlin	111		4
Gerichtsschreiber und etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfen	6 078		5 u. 7
Sekretäre und etatsmäßige Assistenten bei der Amtsanwaltschaft	37		6 u. 8
diätarische Gerichtsschreibergehilfen	789		9
diätarische Assistenten bei der Amtsanwaltschaft	29		10
Kalkulatoren	18		11
Gerichtsvollzieher	2 140		12
Kanzlisten und Kanzleidiätare	290		13
etatsmäßige Unterbeamte	2 187		14
ständige Hilfsgerichtsdiener	101		15
C. Zahl der im Bezirke der Amtsgerichte wohnenden Notare	2 285		16
D. Von den Unterbeamten werden als Hilfsgerichtsvollzieher beschäftigt	170		17

*) Die ausschließlich im Gefängnisdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
A. Zivilsachen.			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			
a. Zahl der Sachen.		IIa.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:			
1. Sühnesachen	22 446		1
darunter Ehesachen	20 216		2
2. Mahnsachen	1 246 377		3
3. gewöhnliche Prozesse	1 329 165		4
4. Urkundenprozesse	165 254		5
darunter Wechselprozesse	164 428		6
5. Entmündigungssachen	4 542		7
6. Aufgebotsverfahren	11 932		8
7. Arreste und einstweilige Verfügungen	38 301		9
8. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	28 636		10
9. Verteilungsverfahren	2 334		11
10. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	27 547		12
11. Zwangsverwaltungen	8 841		13
12. andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung	445 123		14
b. Mündliche Verhandlungen.			
1. Zahl der mündlichen Verhandlungen	1 813 693*		15
darunter kontradiktorische Verhandlungen	816 902		16
2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:			

	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Urteils.	Andere Endurteile.	Zwischenurteile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweitige Ergebnisse.	Summe.		
a) Gewöhnliche Prozesse	719 485	178 758	1 650	89 829	326 777	367 779	1 684 278		17—23
b) Urkunden- und Wechselprozesse	131 582	4 139	43	803	2 415	7 249	146 231	IIb.	1—7
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	371	1 526	4	298	212	750	3 161		8—14
d) andere Angelegenheiten	62	108	—	20	43	1 074	1 307		15—21
a bis d zusammen	851 500	184 531	1 697	90 950	329 447	376 852	1 834 977		22—28

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte
c. Einzelheiten.			
1. Sühnesachen mit Ausschluß der Sühnetermine in Ehesachen	2 230	III.	1
Vergleiche sind aufgenommen	639		2
2. Mahnsachen.			
Nach dem Mahnregister des Jahres 1906 (Vorjahrs) betrug die Zahl:			
der zurückgewiesenen Gesuche	26 927		3
der Zahlungsbefehle	1 175 919		4
der Widersprüche	306 328		5
der Vollstreckungsbefehle	465 008		6
der Einsprüche	1 573		7
Nach dem Mahnregister des Jahres 1907 (laufenden Jahres) betrug die Zahl:			
der zurückgewiesenen Gesuche	27 818		8
der Zahlungsbefehle	1 214 453		9
3. Unter der Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen — siehe oben 1. a — befinden sich solche, für welche das Gericht als **Rheinschiffahrtsgericht — Elbzollgericht** — zuständig war	95		10
4. An Entmündigungssachen waren anhängig: überjährige 1 675, diesjährige 4 542, zusammen 6 217, es sind beendet 4 614, anhängig geblieben 1 603	—		11—15
Unter den beendeten Sachen befinden sich solche, in denen beschlossen ist:			
a) Entmündigung:			
wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	1 681		16
wegen Verschwendung	96		17
wegen Trunksucht	656		18
b) Wiederaufhebung der Entmündigung:			
wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	157		19
wegen Verschwendung	36		20
wegen Trunksucht	120		21

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
5. Dauer der Prozesse.			
a) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:			
weniger als eine Woche	33 231	IV.	1
eine Woche bis ausschließlich einen Monat	1 104 746		2
einen Monat und mehr	187 604		3
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurteil für die Instanz beendeten gewöhnlichen Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung, in den Fällen des § 500 Abs. 2, § 510 Abs. 2 Z. P. O. seit der Erhebung der Klage, bis zur Verkündung jenes Urteils gedauert:			
weniger als drei Monate	93 286		4
drei Monate bis (ausschl.) ein Jahr	74 204		5
ein Jahr und mehr	10 208		6
II. Konkursverfahren.		V.	
1. Es waren anhängig:			
überjährige	5 346		1
diesjährige	7 713		2
zusammen	13 059		3
Davon sind beendet	7 124		4
Es bleiben unbeendet:			
überjährige 2 269	—		5
diesjährige 3 666	—		6
zusammen	5 935		7
2. Konkursverfahren sind im laufenden Jahre eröffnet worden	4 433		8

*) In dem Falle des § 696 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

Digitized by Google

Abschnitt II. **Darstellung der Geschäfte.**	Zahl.	Darunter von dem Gerichtsschreiber oder dem Gerichtsvollzieher vorgenommen.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.				
A. Gerichtliche Urkunden.			VI.	
a) Rechtsgeschäfte unter Lebenden, Standesamtssachen.				
1. Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte	271 029	—		1
darunter bloße Eintragungs- und Löschungsanträge und -bewilligungen sowie Einigungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen unter Ausschluß der Auflassungen in Spalte 21	108 732	871		2—3
2. Sonstige gerichtliche Beurkundungen und Entscheidungen einschließlich der freiwilligen Versteigerungen oder öffentlichen Verpachtungen von Grundstücken usw.	9 380	671		4—5
3. Standesamtssachen	16 815	—		6
4. Wechselproteste, welche in das Register des Amtsgerichts eingetragen sind	1 855	1 763		7—8
b) Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge), und zwar:				
I. vor dem Gericht errichtete	12 199			9
II. zur Verwahrung übergebene oder abgegebene, abgelieferte und zur Aufbewahrung übersandte	61 708			10
B. Grundbuchsachen.				
1. Eintragungsverfügungen, und zwar:				
a) solche, welche nicht ausschließlich die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen	1 487 754			11
b) solche, welche ausschließlich die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen	270 145			12
2. Eintragungen von Eigentumsveränderungen, und zwar:				
a) auf Grund einer Auflassung:				
α) vor dem Grundbuchamte	399 810			13 a
β) vor einem anderen Amtsgericht oder vor einem Notar	139 074			13 b

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.		Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) auf Grund eines anderen Erwerbsgrundes oder eines Verzichts	85 920		VI.	14
3. Übertragungen von Grundstücken auf andere Blätter, und zwar:				
a) übertragene Grundstücke	1 159 263			15
b) mitübertragene Posten	256 209			16
4. Eintragungen in die Abteilungen II, III, mit Ausschluß der Übertragungs- und Löschungsvermerke, und zwar:				
a) einmalige	858 494			17
b) gleichzeitig auf mehreren Blättern bewirkte	207 535			18
5. Löschungen in den Abteilungen II, III	747 420			19
6. Blätter, auf denen Eintragungen bewirkt sind, welche die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen	372 923			20
7. Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in welchen ausschließlich Auflassungen beurkundet sind	285 028			21

C. Bahngrundbuch.	waren am Schlusse des vorigen Jahres angelegt	sind im laufenden Jahre angelegt	sind im laufenden Jahre geschlossen	verbleiben am Jahresschlusse		
Grundbuchblätter:					VIIa.	
a) für Privateisenbahnen	65	5	4	66		1—4
b) für Kleinbahnen	126	7	4	129		5—8

D. Öffentliche Register.	waren am Schlusse des vorigen Jahres vorhanden	sind im laufenden Jahre eingetragen	sind im laufenden Jahre gelöscht	verbleiben am Jahresschlusse		
1. In das Vereinsregister eingetragene Vereine	6 344	945	39	7 250		9—12
2. Ehepaare, für welche Eintragungen in das Güterrechtsregister gemacht sind	133 245	21 894	54	155 085		13—16
3. In das Handelsregister Abt. A eingetragene Firmen	167 783	9 723	6 957	170 549	VIIb.	1—4
4. In das Handelsregister Abt. B eingetragene						
a) Aktiengesellschaften	4 144	282	141	4 285		5—8

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	waren am Schlusse des vorigen Jahres vorhanden	sind im laufenden Jahre eingetragen	sind im laufenden Jahre gelöscht	verbleiben am Jahresschlusse	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte
b) Kommanditgesellschaften auf Aktien	144	14	10	148	VIIb.	9—12
c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung..	9 293	2 101	478	10 916		13—16
d) Juristische Personen	357	36	8	385		17—20
5. Eingetragene Genossenschaften.....	15 275	962	288	15 949	VIIc.	1—4
6. Wassergenossenschaften.....	59	1	1	59		5—8
7. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1876 eingetragene Muster	80 840	26 523	20 423	86 940		9—12
8. Seeschiffe.....	2 406	174	129	2 451		13—16
9. Binnenschiffe.....	17 333	1 609	1 122	17 820		17—20
10. Personen und Firmen, welche eingetragen sind, in das Börsenregister					VIId.	
a) für Waren	36	1	3	34		1—4
b) für Wertpapiere	125	15	28	112		5—8

	Zahl.	VIII.	
E. Nachlaß- und Teilungssachen.			
I. Eröffnungen von Verfügungen von Todes wegen.....	50 601		1
II. Vermittelungen von Auseinandersetzungen	11 628		2
darunter einem Notar überwiesene	1 108		3
III. Sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts außerhalb eines Verfahrens auf Vermittelung der Auseinandersetzung.....	106 445		4
IV. Einzelheiten:			
a) Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte	11 415		5
b) Erbscheine	87 420		6
c) Zeugnisse über Ernennung von Testamentsvollstreckern	1 771		7

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
F. Familienrechtliche Angelegenheiten.		IX.	
a) Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften.			
Es blieben am Jahresschluß anhängig:			
1. Vormundschaften	931 030		1
2. Pflegschaften	133 157		2
3. Beistandschaften	32 948		3
zusammen	1 097 135		4
b) Andere familienrechtliche Angelegenheiten wurden anhängig überhaupt	129 088		5
c) Fürsorgeerziehungssachen wurden anhängig	9 932		6
d) Stiftungen wurden am Jahresschlusse bearbeitet	1 312		7
e) Einzelheiten:			
I. Zu den am Schlusse des Jahres noch nicht beendeten Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen gehörten:			
a) von der Rechnungslegung befreite	14 111		8
b) nicht befreite, und zwar			
ohne Vermögensverwaltung	813 713		9
mit Rechnungslegung	179 363		10
a und b zusammen	1 007 187		11
II. Familienrechtliche Angelegenheiten, welche fallen unter:			
a) § 91 Abs. 1 Pr. G. K. G.	27 133		12
b) § 94 Pr. G. K. G.	34 534		13
III. Zahl der Beschlüsse in Fürsorgeerziehungssachen, durch welche:			
a) die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist, weil:			
α) die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B. G. B. vorliegen	660		14
β) der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat	837		15
γ) sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist	4 389		16
b) die Fürsorgeerziehung abgelehnt ist	1 483		17
c) die vorläufige Unterbringung angeordnet ist	2 423		18

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:		
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.
a) Zahl der Sachen.			
1. Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	—	—	—
2. Privatklagesachen	20 555	75 992	96 547
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausschluß der zu 1. bezeichneten	17 138	155 569	172 707
4. Anklagesachen wegen Vergehen	64 119	267 961	332 080
5. Anklagesachen wegen Übertretungen	24 271	168 466	192 737
6. Voruntersuchungen	254	1 416	1 670
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Zeile
b) Hauptverhandlungen.		XI.	
1. Sitzungen der Schöffengerichte	52 399		1
2. Hauptverhandlungen:			
a) vor den Schöffengerichten	525 289		2
b) vor den Amtsrichtern	29 935		3
zusammen	555 224		4
3. Urteile:			
a) der Schöffengerichte	417 315		5
b) der Amtsgerichte	26 397		6
zusammen	443 712		7

Digitized by Google

davon sind beendigt:							bleiben unbeendigt:			Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle	Nummer der Spalte.
in der ersten Instanz:				in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.			
durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urteil.	auf andere Art.									
											X a.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49 096		1
—	3 231	21 980	41 388	8 302	937	75 838	2 194	18 515	20 709	—		2—13
124 797	—	19 610	7 374	3 294	455	155 530	1 817	15 360	17 177	—		14—25
—	—	219 946	14 090	27 902	2 372	264 310	16 716	51 054	67 770	—	X b.	1—11
—	—	123 194	36 419	10 110	1 031	170 754	2 660	19 323	21 983	—		12—22
—	—	—	—	—	—	1 460	9	201	210	—		23—29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	486 351		30

Von diesen Urteilen ergingen:		XI.	
in Forstdiebstahlssachen	1 620		8
in Privatklagesachen	31 251		9
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlassen war, mit Ausschluß der Forstdiebstahlssachen	23 999		10
darunter solche, durch welche der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen ist 4 727	—		11
wegen anderer Vergehen	254 272		12
darunter in den von der Strafkammer überwiesenen Sachen 117 664	—		13
wegen anderer Übertretungen	132 570		14
wie oben zusammen	443 712		15
4. Durch die ergangenen Urteile in erster Instanz sind Personen:			
a) verurteilt	423 760		16
darunter durch Urteile der Schöffengerichte	379 362		17
b) freigesprochen	124 859		18
darunter durch Urteile der Schöffengerichte	123 012		19

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
c) Einzelheiten.		XII.	
1. Unter der Gesamtzahl der im laufenden Jahre beendeten Strafsachen — siehe oben B. a — befinden sich solche, für welche das Gericht als **Rheinschiffahrtsgericht — Elbzollgericht** — zuständig war	153		1
2. Unter den beendeten Strafsachen — siehe oben B. a — befinden sich Wiederaufnahmeverfahren	115		2
und zwar:			
a) Verfahren zugunsten des Verurteilten, beendet durch:			
sofortige Freisprechung	34		3
Aufhebung des früheren Urteils	60		4
Aufrechterhaltung des früheren Urteils	8		5
zusammen	102		6
b) Verfahren zuungunsten des Angeklagten, beendet durch:			
Aufhebung des früheren Urteils	4		7
Aufrechterhaltung des früheren Urteils	9		8
zusammen	13		9
C. Rechtshilfesachen.			
1. Ersuchen an das Amtsgericht	622 457		10
2. Ersuchen an die Gerichtsschreiberei	113 556		11

Digitized by Google

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den preußischen **Landgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1907.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Sie sind als »unbeendigt« gezählt, bis die Akten weggelegt oder, bei Sachen in höherer Instanz, an das Untergericht abgegeben worden sind.

Digitized by Google

Abschnitt I. Justizorganisation.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
Zahl der Beamten nach dem Etat für 1907.		I.	
1. Bei den Landgerichten:			
Präsidenten	96		2
Direktoren	337		3
Richter	1 288		4
Rechnungsrevisoren	96		5
Gerichtsschreiber und etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfen	945		6/7
diätarische Gerichtsschreibergehilfen	133		8
Kanzlisten und Kanzleidiätare	512		9
Gerichtsdiener, Kastellane und andere etatsmäßige Unterbeamte*)	581		10
ständige Hilfsgerichtsdiener	28		11
2. Bei den Staatsanwaltschaften*):			
Erste Staatsanwälte	96		12
Abteilungsvorsteher (Erste Staatsanwälte) bei dem Landgericht I in Berlin	4		
Staatsanwälte	365		12
ständige Hilfsarbeiter	55		13
Sekretäre und etatsmäßige Assistenten	589		14/15
diätarische Assistenten	78		16
Kanzlisten und Kanzleidiätare	196		17
Gerichtsdiener und andere etatsmäßige Unterbeamte	113		18
ständige Hilfsgerichtsdiener	18		19

*) Die ausschließlich im Gefängnisdienste beschäftigten Beamten und die Beamten der Amtsanwaltschaft sind nicht mit aufgeführt.

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
A. Zivilsachen.			
a. Zahl der Sachen.		II.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz:			
aa) vor den Zivilkammern:			
1. gewöhnliche Prozesse	145 236		1
2. Urkundenprozesse	12 398		2
darunter Wechselprozesse	11 296		3
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	15 849		4
4. Prozesse in Ehesachen	13 137		5
und zwar wegen:			
a) Scheidung der Ehe	11 363		6
b) Nichtigkeit der Ehe	104		7
c) Anfechtung der Ehe	134		8
d) Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	6		9
e) Herstellung des ehelichen Lebens	1 530		10
5. Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	364		11
6. Prozesse in Entmündigungssachen	122		12
und zwar wegen:			
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	67		13
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	55		14
bb) vor den Kammern für Handelssachen:			
1. gewöhnliche Prozesse	38 842		15
2. Urkundenprozesse	52 984		16
darunter Wechselprozesse	52 838		17
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	1 798		18
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz:			
1. gewöhnliche Prozesse	48 527		19
2. Urkundenprozesse	317		20
darunter Wechselprozesse	295		21
III. Beschwerden:			
Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden	34 099		22
darunter bei der Kammer für Handelssachen	423		23
Die Gesamtzahl verteilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:			
1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	21 580		24
2. Konkursverfahren	632		25
3. andere Angelegenheiten	11 887		26

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte
b. Mündliche Verhandlungen.		II.	
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:			
1. vor den Zivilkammern	283 426		27
darunter kontradiktorische Verhandlungen	191 689		28
2. vor den Kammern für Handelssachen	105 045		29
darunter kontradiktorische Verhandlungen	41 254		30
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	79 985		31
darunter kontradiktorische Verhandlungen	69 396		32
III. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz	195		33

IV. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Zivilkammern für	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Urteils.	Andere Endurteile.	Zwischenurteile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweitige Ergebnisse.	Summe.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte
a) gewöhnliche Prozesse	54 966	50 123	710	6 332	79 577	310	50 065	242 083	III a.	1–8
b) Urkunden- und Wechselprozesse	9 087	858	6	46	685	—	796	11 478		9–16
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	360	1 994	5	186	93	2	578	3 218		17–24
d) Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	446	10 902	14	34	14 513	—	4 216	30 125		25–32
a bis d zusammen	64 859	63 877	735	6 598	94 868	312	55 655	286 904	III b.	1–8

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Urteils.	Urteile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurteile.	Zwischenurteile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweitige Ergebnisse.	Summe.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle	Nummer der Spalte.
						Zahl.				III b.	
V. **Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Kammern für Handelssachen**											
für											
a) gewöhnliche Prozesse	17 239	—	8 786	188	1 634	13 317	24	11 041	52 229		9—16
b) Urkunden- und Wechselprozesse	42 374	—	4 243	11	570	3 606	1	3 649	54 454		17—24
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	34	—	249	—	35	14	—	74	406	III c.	1—8
a bis c zusammen	59 647	—	13 278	199	2 239	16 937	25	14 764	107089		9—16
VI. **Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz**											
für											
a) gewöhnliche Prozesse	7 045	174	36 910	138	1 417	23 702	44	10 535	79 965	III d.	1—9
b) Urkunden- und Wechselprozesse	63	6	159	1	2	70	—	39	340		10—18
a und b zusammen	7 108	180	37 069	139	1 419	23 772	44	10 574	80 305		19—27

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

c. Einzelheiten.	waren anhängig: überjährige.	diesjährige.	zusammen
A. Ehesachen.			
I. Klagen wegen:			
1. Scheidung der Ehe	10 373	11 363	21 736
2. Nichtigkeit der Ehe	106	104	210
3. Anfechtung der Ehe	135	134	269
4. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	3	6	9
5. Herstellung des ehelichen Lebens	1 493	1 530	3 023
Summe	12 110	13 137	25 247
II. In den beendeten Ehesachen lauten rechtskräftig gewordene Urteile auf:			
1. Scheidung der Ehe	—	—	—
2. Nichtigkeit der Ehe:			
a) auf Grund einer Nichtigkeitsklage	—	—	—
b) auf Grund einer Anfechtungsklage	—	—	—
3. Feststellung des Nichtbestehens der Ehe	—	—	—
B. Entmündigungssachen.			
I. Klagen auf:			
1. Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	90	67	157
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	84	55	139
Summe	174	122	296
II. In den beendeten Entmündigungssachen lauten rechtskräftig gewordene Urteile auf:			
1. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	—	—	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—

Digitized by Google

davon sind beendet:					bleiben unbeendet:			Zahl.	Tabellen der Landgerichte.	
in erster Instanz		in der Berufungs- instanz.	in der Revisions- instanz.	zusammen.	über- jährige.	dies- jährige.	zusammen.		Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
durch Urteil.	ohne Urteil.									
8 279	1 984	803	81	11 147	2 373	8 216	10 589	—	IV a.	1—11
93	26	6	1	126	26	58	84	—		12—22
86	26	13	1	126	35	108	143	—		23—33
2	2	1	—	5	1	3	4	—	IV b.	1—11
1 115	386	124	19	1 644	331	1 048	1 379	—		12—22
9 575	2 424	947	102	13 048	2 766	9 433	12 199	—	IV c.	1—11
—	—	—	—	—	—	—	—	7 930		12
—	—	—	—	—	—	—	—	89		13
—	—	—	—	—	—	—	—	71		14
—	—	—	—	—	—	—	—	2		15
53	12	7	3	75	27	55	82	—		16—26
45	24	4	—	73	25	41	66	—	IV d.	1—11
98	36	11	3	148	52	96	148	—		12—22
—	—	—	—	—	—	—	—	19		23
—	—	—	—	—	—	—	—	22		24

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
C. Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befinden sich Sachen, welche in erster Instanz verhandelt wurden:		IVd.	
1. vor den Elbzollgerichten	1		25
2. vor den Gewerbegerichten	394		26
3. vor den Kaufmannsgerichten	350		27
D. Dauer der Prozesse:			
a) in erster Instanz.			
aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung *) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:		IVe.	
weniger als einen Monat	130 735		1
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	36 042		2
zwei Monate und mehr	16 758		3
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurteil für die Instanz beendeten gewöhnlichen Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urteils gedauert:			
weniger als sechs Monate	27 351		4
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	16 656		5
ein Jahr und mehr	11 360		6

*) In den Fällen des § 505 Abs. 2, § 506 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) in der Berufungsinstanz.		IVe.	
aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:			
weniger als einen Monat	21 562		7
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	15 851		8
zwei Monate und mehr	11 058		9
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurteil für die Instanz beendeten gewöhnlichen Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urteils gedauert:			
weniger als sechs Monate	25 944		10
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	8 558		11
ein Jahre und mehr	2 416		12

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:		
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.
a. Zahl der Sachen.			
I. Geschäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen.			
Anzeigesachen	66 923	593 844	660 767
darunter Voruntersuchungen	2 657	13 449	16 106
II. Hauptverfahren in erster Instanz:			
1. vor den Schwurgerichten	425	2 519	2 944
2. vor den Strafkammern:			
wegen Verbrechen	4 768	29 273	34 041
wegen Vergehen	5 761	17 993	23 754
III. Berufungen bei den Strafkammern:			
1. Privatklagesachen	1 697	10 516	12 213
2. Andere Sachen	9 254	51 476	60 730
IV. Beschwerden:			
1. über Richter und Gerichte — Zuständigkeit der Strafkammer. —	—	—	—
2. über Amtsanwälte — Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. —	—	—	—
V. Andere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:			
1. Rechtshilfesachen	—	—	—
2. Berichte in Gnadensachen	—	—	—
3. Strafsachen bei den Amtsgerichten	3 443	6 235	9 678
4. Zahl der in schöffengerichtlichen Vergehenssachen wahrgenommenen Hauptverhandlungstermine	—	—	—

Digitized by Google

davon sind beendet:							bleiben unbeendet:			Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz			in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.			
durch Urteil.	ohne Urteil.	durch Urteil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urteil.	ohne Urteil.							V a.	
—	—	—	—	—	—	595 533	5 696	59 538	65 234	—		1 — 7
—	—	—	—	—	—	13 314	156	2 636	2 792	—		8 — 14
2 374	29	—	—	—	117	2 520	99	325	424	—		15 — 24
27 175	500	—	—	—	1 280	28 955	961	4 125	5 086	—	V b.	1 — 10
16 518	535	—	—	—	1 876	18 929	1 302	3 523	4 825	—		11 — 20
											V c.	
—	—	775	5 004	4 591	—	10 370	48	1 795	1 843	—		1 — 10
—	—	5 126	38 346	8 377	—	51 849	240	8 641	8 881	—		11 — 20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 423		21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 687		22
											V d.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61 461		1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 748		2
—	—	—	—	—	—	9 206	142	330	472	—		3 — 9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 812		10

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte
b. Hauptverhandlungen.			
I. Vor den Schwurgerichten:		Vd.	
1. Hauptverhandlungen	2 690		11
2. Urteile	2 530		12
3. Es sind nach diesen Urteilen Personen:			
a) verurteilt	2 605		13
b) freigesprochen	737		14
4. Zahl der Beschlüsse aus § 317 St. P. O.	3		15
II. Vor den Strafkammern in erster Instanz:			
1. Hauptverhandlungen	54 888		16
2. Urteile	47 954		17
3. Es sind nach diesen Urteilen in erster Instanz Personen:			
a) verurteilt	58 245		18
b) freigesprochen	10 511		19
4. Von den Urteilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden ist:			
wegen Verbrechen	29 106		20
wegen Vergehen	18 848		21
III. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz:			
1. Hauptverhandlungen	63 604		22
2. Urteile	49 539		23
3. Von diesen Urteilen ergingen nach der Verhandlung:			
vor fünf Richtern	29 529		24
vor drei Richtern	20 010		25
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urteile verteilen sich auf folgende Sachen:			
a) Privatklagesachen	5 747		26
b) Elbzollgerichtliche Sachen	—		27
c) Andere Sachen	14 263		28
5. Von den ergangenen Urteilen lauten:			
auf Aufhebung des ersten Urteils	20 515		29
auf Verwerfung der Berufung	29 024		30

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
c. Einzelheiten.		VI.	
1. Anzeigesachen sind beendet zusammen	595 533		1
und zwar:			
durch Zurückweisung der Anzeige oder des Antrags oder durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	260 608		2
durch Beschluß der Strafkammer:			
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	5 682		3
auf Eröffnung des Hauptverfahrens:			
vor einem Schöffengericht auf Grund des § 75 G. V. G.	128 875		4
vor einem Schöffengericht auf Grund des § 207 St. P. O.	90		5
vor einem Schwurgericht oder einer Strafkammer	49 479		6
auf andere Art	150 799		7
2. Einzelheiten aus den beendeten Verfahren:			
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung sind vom Angeschuldigten gestellt	136		8
davon sind abgelehnt	104		9
b) Voruntersuchungen sind geführt:			
von dem Untersuchungsrichter	11 953		10
von den Amtsgerichten	1 361		11
3. Am Jahresschluß anhängige Strafsachen, in denen ein Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens ergangen war	1 088		12
4. Unter den beendeten Strafsachen befanden sich Wiederaufnahmeverfahren, und zwar:			
a) Verfahren zugunsten des Verurteilten beendet durch:			
sofortige Freisprechung	68		13
Aufhebung des früheren Urteils	131		14
Aufrechterhaltung des früheren Urteils	24		15
b) Verfahren zuungunsten des Angeklagten beendet durch:			
Aufhebung des früheren Urteils	5		16
Aufrechterhaltung des früheren Urteils	12		17

Digitized by Google

Digitized by Google

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den preußischen **Oberlandesgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1907.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrat anhängig waren, sind nicht aufgenommen.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Sie sind als »unbeendigt« gezählt, bis die Akten weggelegt oder, bei Sachen in höherer Instanz, an das Untergericht abgegeben worden sind.

Digitized by Google

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
I. Zahl der Beamten nach dem Etat für 1907:	
1. Bei den Oberlandesgerichten:	
Präsidenten	14
Senatspräsidenten	70
Oberlandesgerichtsräte	380
Rechnungsdirektoren	14
Justizhauptkassenrendanten	14
Gerichtsschreiber	322
diätarische Gerichtsschreibergehilfen	57
Kanzlisten	101
Kanzleidiätare	29
Gerichtsdiener und Kastellane	105
ständige Hilfsgerichtsdiener	—
2. Bei den Staatsanwaltschaften:	
Oberstaatsanwälte	14
Erste Staatsanwälte	8
Staatsanwälte	17
Sekretäre	34
diätarische Assistenten	2
Kanzlisten	15
Kanzleidiätare	—
Gerichtsdiener und Kastellane	15
ständige Hilfsgerichtsdiener	—
II. Zahl der Referendare bei den Oberlandesgerichten und in deren Bezirken	7 674

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

A. Zivilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.

a. Zahl der Sachen.

Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:

1. Gewöhnliche Prozesse	29 514
2. Urkundenprozesse	525
darunter Wechselprozesse 482	
3. Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	1 579
Summe	31 618

b. Mündliche Verhandlungen.

1. Gesamtzahl der mündlichen Verhandlungen	45 922
darunter kontradiktorische Verhandlungen	36 904

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:

	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Urteils.	Urteile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurteile.	Zwischenurteile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweitige Ergebnisse.	Summe.	
a) Gewöhnliche Prozesse	6 010	69	19 180	359	783	12 089	34	4 999	43 523	—
b) Urkunden- und Wechselprozesse	140	1	258	1	4	109	—	70	583	—
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	36	1	239	1	5	4	—	28	314	—
d) Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	283	9	1 037	11	13	1 135	—	183	2 671	—
a bis d zusammen	6 469	80	20 714	372	805	13 337	34	5 280	47 091	—

c. Einzelheiten.

1. Unter der Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Berufungssachen befinden sich solche, welche in erster Instanz von Rheinschiffahrtsgerichten abgeurteilt sind 23

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl
2. Dauer der Prozesse.	
a) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:	
weniger als einen Monat	3 700
einen Monat bis (ausschl.) drei Monate	16 106
drei Monate und mehr	9 695
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurteil für die Instanz beendeten gewöhnlichen Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urteils gedauert:	
weniger als sechs Monate	8 384
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	5 845
ein Jahr und mehr	4 388
II. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erster Instanz.	
Es waren anhängig im laufenden Jahre:	
1. Lehnssachen	241
2. Fideikommißsachen	1 240
3. Stiftungssachen	172
4. Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen	27
III. Beschwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.	
Gesamtzahl	11 573
darunter Beschwerden unmittelbar über Entscheidungen der Amtsgerichte, Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte	138
Die Gesamtzahl verteilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1 849
2. Konkursverfahren	77
3. andere Angelegenheiten	357
II. Angelegenheiten, in denen das Gewerbegericht oder das Kaufmannsgericht in erster Instanz entschieden hat	19
III. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	8 844
2. andere Angelegenheiten	427

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen.	
Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Gesamtzahl	1 565
Diese Zahl verteilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Grundbuchsachen	308
2. öffentliche Register	129
3. Verfügungen von Todes wegen, Nachlaß- und Teilungssachen	125
4. familienrechtliche Angelegenheiten	713
5. andere Angelegenheiten	290

B. Strafsachen.

	waren anhängig:			davon sind erledigt:	bleiben unerledigt:			
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
a. Zahl der Sachen.								
I. Revisionen gegen Urteile in erster Instanz	1	42	43	38	—	5	5	—
II. Revisionen gegen Urteile in der Berufungsinstanz, betreffend:								
1. Privatklagesachen	135	1 068	1 203	1 103	—	100	100	—
2. andere Vergehen und Übertretungen	489	4 403	4 892	4 533	—	359	359	—
III. Beschwerden in Strafsachen, in erster Instanz gehörend:								
1. vor das Amtsgericht oder Schöffengericht	45	1 648	1 693	1 644	—	49	49	—
2. vor die Strafkammer	128	4 274	4 402	4 267	2	133	135	—
3. vor das Schwurgericht	12	320	332	317	—	15	15	—
IV. Berufungen in Rheinschiffahrtssachen	3	15	18	18	—	—	—	—
V. Besondere Geschäfte der Staatsanwaltschaft.								
1. Anträge, betreffend vorläufige Entlassungen	—	—	—	—	—	—	—	593
2. Beschwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	11 869

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Hauptverhandlungen.	
I. Revisionen gegen Urteile erster Instanz.	
1. Hauptverhandlungen	26
2. Urteile	26
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urteils	8
auf Verwerfung der Revision	18
II. Revisionen gegen Urteile der Berufungsinstanz.	
1. Hauptverhandlungen	5 066
2. Urteile	4 949
darunter:	
auf Aufhebung des Berufungsurteils	939
auf Verwerfung der Revision	4 010
III. Berufungen in Rheinschiffahrtssachen.	
1. Hauptverhandlungen	13
2. Urteile	13
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urteils	7
auf Verwerfung der Berufung	6
c. Einzelheiten.	
I. Beschwerden.	
1. Von der Gesamtzahl der erledigten Beschwerden waren gerichtet gegen den Beschluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beschwerde (§ 352 St. P. O.)	476
2. Von der Gesamtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	704
b) für unbegründet erklärt	5 305
II. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 St. P. O.). Entscheidungen, durch welche der Antrag:	
a) für begründet erachtet worden ist	23
b) für nicht begründet erachtet worden ist	523

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

wichtigsten Geschäfte bei den preußischen und waldeckischen Justizbehörden

für

die Jahre 1905 bis 1907.

(Vgl. hinsichtlich der Jahre 1881 bis 1891 Just.-Minist.-Bl. von 1892 S. 253 bis 261, hinsichtlich der Jahre 1892 bis 1894 Just.-Minist.-Bl. von 1895 S. 213 bis 217, hinsichtlich der Jahre 1895 bis 1897 Just.-Minist.-Bl. von 1898 S. 171 bis 175, hinsichtlich der Jahre 1898 bis 1900 Just.-Minist.-Bl. von 1901 S. 205 bis 211, hinsichtlich der Jahre 1901 bis 1903 Just.-Minist.-Bl. von 1904 S. 231 bis 236 und hinsichtlich der Jahre 1904 bis 1906 Just.-Minist.-Bl. von 1907 S. 467 bis 472.

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1905.	1906.	1907.	Bemerkungen.
I. Amtsgerichte.				
A. Zivilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Mahnsachen	1 193 473	1 205 406	1 246 377	
2. gewöhnliche Prozesse	1 235 641	1 257 036	1 329 165	
3. Urkundenprozesse	156 489	154 467	165 254	
4. Aufgebotsverfahren	11 755	12 055	11 932	
5. Arreste und einstweilige Verfügungen	32 740	34 736	38 301	
6. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	25 270	26 616	27 547	
7. Zwangsverwaltungen	6 633	7 931	8 841	
b) Mündliche Verhandlungen	1 711 375	1 742 825	1 813 693	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	770 217	797 699	816 902	
II. Konkursverfahren sind eröffnet worden	3 980	3 915	4 433	
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.				
1. Gerichtliche Urkunden unter Lebenden und vor dem Gericht errichtete Verfügungen von Todes wegen	*) 349 286	*) 346 355	**) 294 463	*) Einschl. Beglaubigungen. **) Ohne Beglaubigungen.
2. Grundbuchsachen:				
a) Eintragungsverfügungen	1 800 406	1 874 544	1 757 899	
b) Eintragungen und Löschungen in Abteilung II und III einschließlich der Übertragungen	2 022 108	2 099 856	2 069 658	
c) Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in welchen ausschließlich Auflassungen beurkundet sind	272 588	289 837	285 028	
3. Neueintragungen und Löschungen in öffentlichen Registern	80 386	91 210	93 961	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1905.	1906.	1907.	Bemerkungen.
4. Nachlaß- und Teilungssachen:				
a) Nachlaßpflegschaften und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts, Vermittelung von Auseinandersetzungen	28 276	25 463	—	
b) Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte, Verfahren behufs Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	104 617	106 328	—	
Seit 1. Januar 1907: Vermittelungen von Auseinandersetzungen und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts außerhalb eines Verfahrens auf Vermittelung der Auseinandersetzung	—	—	118 073	
5. Anhängige Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften*)	1 280 403	1 306 488	1 097 135	*) Für das Jahr 1907 sind nur die am Jahresschluß anhängig verbliebenen Sachen gezählt.
a) von der Rechnungslegung befreit und ohne Vermögensverwaltung	864 957	829 869	827 824	
b) mit Rechnungslegung	179 182	179 347	179 363	
6. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	107 606	105 325	129 088	
7. Beschlüsse auf Fürsorgeerziehung und auf Ablehnung der Fürsorgeerziehung	7 483	7 787	7 369	
B. Strafsachen.				
1. a) Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	60 527	53 150	49 096	
b) Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen in anderen Sachen	163 976	170 732	172 707	
2. Anhängige Privatklagesachen	93 200	96 274	96 547	
3. Anhängige Anklagesachen wegen Vergehen	305 903	326 587	332 080	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1905.	1906.	1907.	Bemerkungen.
4. Anhängige Anklagesachen wegen Übertretungen	202 484	203 593	192 737	
5. Anhängige Voruntersuchungen	2 169	2 062	1 670	
6. Einzelne richterliche Anordnungen	467 221	473 704	486 351	
7. Hauptverhandlungen	552 352	562 311	555 224	
8. Urteile	434 259	448 274	443 712	
C. Ersuchen um Rechtshilfe an das Amtsgericht	543 935	576 582	622 457	
II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Zivilsachen.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz:				
aa) vor den Zivilkammern:				
1. gewöhnliche Prozesse	118 451	130 516	145 236	
2. Urkundenprozesse	9 564	10 420	12 398	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	12 834	14 200	15 849	
4. Prozesse in Ehesachen	11 774	12 674	13 137	
bb) vor den Kammern für Handelssachen:				
1. gewöhnliche Prozesse	31 527	33 717	38 842	
2. Urkundenprozesse	40 830	43 426	52 984	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	1 489	1 585	1 798	
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
1. Gewöhnliche Prozesse	43 788	46 181	48 527	
2. Urkundenprozesse	297	324	317	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1905.	1906.	1907.	Bemerkungen.
b) **Mündliche Verhandlungen.**				
I. **Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz.**				
1. vor den Zivilkammern	239 643	255 739	283 426	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	162 557	173 739	191 689	
2. vor den Kammern für Handelssachen	86 401	90 547	105 045	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	35 764	37 092	41 254	
II. **Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz**	74 447	76 904	79 985	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	64 457	66 425	69 396	
c) **End- und Zwischenurteile.**				
I. **In erster Instanz:**				
1. vor den Zivilkammern	54 221	59 330	64 612	
2. vor den Kammern für Handelssachen	12 288	11 878	13 477	
II. **In der Berufungsinstanz**	34 827	36 335	37 388	
d) **Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden in Zivilsachen**	30 974	32 944	34 099	
B. **Strafsachen.**				
a) **Zahl der Sachen.**				
I. **Vorverfahren***) waren anhängig	627 772	581 223	660 767	*) Seit 1. Januar 1907: Anzeigesachen
darunter Voruntersuchungen ..	15 890	16 308	16 106	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1905.	1906.	1907.	Bemerkungen.
II. Hauptverfahren waren anhängig:				
1. vor den Schwurgerichten	3 028	3 101	2 944	
2. vor den Strafkammern in erster Instanz	70 058	59 988	57 795	
3. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz	71 836	74 179	72 943	
b) Hauptverhandlungen:				
I. vor den Schwurgerichten	2 822	2 861	2 690	
II. vor den Strafkammern in erster Instanz	67 627	55 513	54 888	
III. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz	62 596	63 708	63 604	
c) Von dem Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchungen	11 463	11 924	11 953	
III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Zivilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. gewöhnliche Prozesse	23 773	26 141	29 514	
2. Urkundenprozesse	397	389	525	
3. Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	1 193	1 462	1 579	
b) Mündliche Verhandlungen	39 447	42 058	45 922	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	31 795	34 063	36 904	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1905.	1906.	1907.	Bemerkungen.
II. Beschwerden.				
a) Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden	9 494	10 552	11 573	
b) Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen*)	1 383	1 528	1 565	*) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
B. Strafsachen.				
a) **Zahl der anhängig gewesenen Sachen.**				
1. Revisionen gegen Urteile in erster Instanz**)	31	31	43	**) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
2. Revisionen gegen Urteile in der Berufungsinstanz	5 358	5 804	6 095	
3. Beschwerden in Strafsachen . .	6 013	6 098	6 427	
b) **Hauptverhandlungen, und zwar:**				
1. Revisionen gegen Urteile in erster Instanz**)	22	25	26	
2. Revisionen gegen Urteile in der Berufungsinstanz	4 304	4 645	5 066	

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 14. August 1908. Nr. 31.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Landrichter Dr. Köttgen aus Trier ist zum Geheimen Justizrat und vortragenden Rat im Justizministerium ernannt.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrat Doering in Posen ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Münch in Posen ist der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrat Springer, den Amtsgerichtsräten von Węsierski, Giese und Zehe in Posen der Rote Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Landgerichtsdirektor Hirschberg in Cöln, der Amtsgerichtsrat Sperber in Schwetz und der zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzte Amtsgerichtsrat Benfieg vom Amtsgericht Berlin-Mitte sind gestorben.

Den Amtsgerichtsräten Pollack vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Fälle in Ratibor, Köhler in Göttingen, Mittweg in Cöln, Stahl in St. Goarshausen und Bätcher in Weißenfels ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Reiche in Neisse nach Stendal,

die Amtsgerichtsräte

Gaetcke in Hildesheim nach Quakenbrück,
Langhoff in Charlottenburg nach Schwedt,
Orb in Usingen nach Weilburg (über die Amtsrichterstelle in Usingen ist bereits verfügt),
von Hatzfeld in Bochum als Landgerichtsrat nach Hechingen,
Schmeißer in Werder an das Amtsgericht Berlin-Mitte,

die Amtsrichter

Schulze in Krotoschin nach Prenzlau,
Riechert in Nordenburg nach Bromberg,
Dr. Meyer in Meseritz als Landrichter nach Bromberg,
Dr. Kirschstein in Lobberich als Landrichter nach Cassel,
Wohlfarth in Kupp nach Königs-Wusterhausen.

Zu Landgerichtsräten sind ernannt:

die Landrichter Hoffmann in Gleiwitz, Heraeus in Cleve, Waltjen in Landsberg a. W., Cibis in Wiesbaden, Hintze in Oels, Schwarzkopf in Danzig, Thiele und Schilling bei dem Landgericht I in Berlin, Reichartz in Münster, Engelhard in Cassel, Dr. Zimmermann in Danzig, Dr. Barthelmes in Duisburg, Keßler und Schreiber in Thorn, Richter in Kiel, Methner und zur Hellen in Breslau, Drehmann in Magdeburg, Schneiderwirth in Düsseldorf, Iffland in Hannover,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 28. August d. J.

Digitized by Google

Böthke in Posen, Dr. Becker in Frankfurt a. M., Dr. Altmann und Siegmann bei dem Landgerichte III in Berlin, Richter in Dortmund, Sasse in Guben, Reschke in Magdeburg, bisher Staatsanwalt in Graudenz, Rieve in Neu-Ruppin, Ulrich in Graudenz, Eberius in Torgau, Dr. Roodt in Altona, Rospatt in Halle a. S., Krüger in Elberfeld, Scherluger bei dem Landgerichte II in Berlin und Meyer in Neuwied.

Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt:

die Amtsrichter Schmidt in Forst i. L., Rubale und Levy in Senftenberg, Bergmann in Grimmen, Fuchs in Kreuzburg O. S., Dr. Waldschmidt in Altenkirchen, Krüger in Pleß, Schulz in Wittenberge, Parey in Eisleben, Sauermann und Freiherr von Schele in Rigdorf, Dreyer in Elmshorn, Dr. Böhmer in Cüstrin, Dr. Spies in Wissen, Richard in Geestemünde, Weitzenmiller in Hohensalza, Drücke in Eschwege, Sponholz, Berlin, Dorendorf und Dr. Davidson bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, Loewenstein in Kirchen, Wohl in Zabrze, Leuffen in Bergheim, Clemens und Dr. Robertz in Cöln, Müller in Viersen, Fischer in Charlottenburg, Niemeyer in Kappeln, Schulz in Cöpenick, Welcker in Heringen, Nasse in Homburg v. d. H., Finkler in Neunkirchen, Fechner in Hamm, Nitze in Magdeburg, Rodewald in Dortmund, Dr. Coester in Frankfurt a. M., Dr Schmitz in Wittlich, Schulze in Otterndorf, Jüngst und Hintze in Cassel, Schmeißer in Werder, Dr. Barenhorst in Tostedt, Dietsch bei dem Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Krogmann in Wennigsen, Dalcke und Görcke in Eberswalde, Pescatore in Neheim, Spennemann in Beckerhagen, Luedtke in Halle a. S., Schumacher in Elberfeld, Dr. Wrede, Ruckdeschel, Clasen und Mecke in Düsseldorf, Hilf in Rüdesheim, Becker in Langenberg, Lang in Dugelstädt, Dr. Asbeck in Hilchenbach, Ranft und Guttmann in Breslau, Splettstößer in Neppen, Dr. Schmidt in Osterode Ostpr., Dr. Otto in Muskau, Lücke in Herzberg a. E, Mehner bei dem Amtsgerichte Berlin-Wedding, Schwarz in Liebenwerda, Jennrich in Barby, Diederichs in Opladen, Breidenbach in Wermelskirchen, Landsberg in Lennep, Dr. Wagner in Barmen, Dr. Oppenheim in Lehe, von Düring in Bielefeld, Devin in Coblenz und Sprengel in Wesel.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dammann und Lauth in Essen,
Kurt Citron und Karl Hildebrand in Ratibor.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Wegeli in Braunsberg,
Röhlike in Culmsee,
Laudon in Mewe.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Bernhard Ahrens in Altona bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Samtfabrikant Emil Mossau in Crefeld bei dem Landgerichte daselbst,

der Generalsekretär Dr. jur. Wilhelm Baare, die Kaufleute Albert Borbet und Diedrich Grümer in Bochum, der Kaufmann Gustav Ballauf in Witten und der Bergwerksdirektor Karl Viëtor in Wattenscheid bei dem Landgericht in Bochum,

der Kaufmann Claus Mahler in Altona bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Bergwerksdirektor Karl Knupe in Linden a. d. Ruhr bei dem Landgericht in Bochum;

wiederernannt:

der Kaufmann Fritz Junkers in Crefeld bei dem Landgerichte daselbst,

der Bankier Hermann Schüler in Bochum, der Fabrikbesitzer August Reinshagen in Werne und der Kaufmann Josef Sasse in Recklinghausen bei dem Landgericht in Bochum,

die Fabrikanten Gustav Gontermann in Siegen und Albert Neuhaus in Welschenennest bei der Kammer für Handelssachen in Siegen,

der Kaufmann Rudolf Eyring in Altona bei dem Landgerichte daselbst

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Haeberlin in Guben ist gestorben. (Über die Stelle ist bereits verfügt.)

Zu Staatsanwaltschaftsräten sind ernannt:

die Staatsanwälte Dröge in Altona, Jantzon in Danzig, Triebel in Neu-Ruppin, Graßhof bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II in Berlin, Dr. Stitzer von der Oberstaatsanwaltschaft in Königsberg i. Pr., Dr. Bercio in Insterburg, Hartmann in Stettin, von Schaewen und Schreiber bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, Rhode bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin, Bartels in Kiel, Dr Meyer in Erfurt, Dr. Schwedersky in Breslau und Dr. Comte in Halle a. S.

Dem Direktor des Untersuchungsgefängnisses in Berlin von Mülverstedt und dem Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee Sauer ist der Rang der Räte vierter Klasse verliehen.

Dem Staatsanwalt Meyer in Allenstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Lachmann ist zum Staatsanwalt in Graudenz ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Sußmann in Bromberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Meißner in Magdeburg ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Rechtsanwalt Smoschever in Posen der Charakter als Justizrat

verliehen.

Digitized by Google

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Otto Bartels in Cassel ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ihm verliehenen Fürstlich Waldeckischen Verdienstkreuzes III Klasse,

dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Edwin Katz in Berlin die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Albrechts-Ordens

erteilt.

Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Rickse in Cottbus und Schulte-Kemna in Essen sind gestorben.

Dem Notar Scholz in Trachenberg ist der Amtssitz in Wriezen angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Froning genannt Havixbeck bei dem Landgericht in Cassel,
Krawinkel bei dem Landgericht in Düsseldorf,
Scholz bei dem Amtsgericht in Trachenberg,
Trapp bei dem Amtsgericht in Heinsberg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Paul Eggert vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,
Brückmann aus Insterburg bei dem Landgerichte II in Berlin,
Scholz aus Trachenberg bei dem Amtsgericht in Wriezen,
Dr. Snethlage aus Barmen bei dem Amtsgericht in Regenwalde,

die Gerichtsassessoren

Kunst bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder,
Georg Horn bei dem Landgericht I in Berlin,
Hubert Peusquens bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Karl Schmitz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Klemm bei dem Amtsgericht in Langenschwalbach,
Dr. Fürstenheim bei dem Amtsgericht in Bockenem,
Dr. Bremer bei dem Amtsgericht in Höxter,
Dr. Boré bei dem Amtsgericht in Magdeburg,

der frühere Gerichtsassessor de Weldige-Cremer bei dem Landgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Koffka, Dr. Kelk, Dr. Hannay, Spaeth im Bezirke des Kammergerichts,
Henning, Heyn, Jablonsky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Frlne im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Lassalle, Mackensen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Weyer, Ulonska, Schönberg, Gierlich, Wilhelm Fischer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Blumeroth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Hilf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Pott, Jungmann, Bispinck, Lemcke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Simon, Dr. Köhler, Klinkhardt, Dr. Brandt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Giese, Lawerenz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Klossowski infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern,
Hermann Schmidt infolge der Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Luckenwalde.

Der Gerichtsassessor Maufolff ist zum Kriegsgerichtsrat ernannt.

Den Gerichtsassessoren Dr. Rieß, Dr. Deiter und Dr. Karl Pieper, den beiden letzteren behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtssekretär Egink in Geldern der Charakter als Kanzleirat,
dem Gerichtsvollzieher Hoffrone in Duisburg der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse.

Dem Amtsgerichtsobersekretär Szartowicz und dem Gefängnisoberinspektor Bluhm in Posen ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Ersten Gerichtsdiener Wobith bei dem Amtsgericht in Posen ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsdiener und Kastellan Glienecke bei dem Amtsgericht in Posen das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Elbing ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 48.

Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 1908, — betreffend die Geschäfte der preußischen Notare für das Jahr 1907.

Allgemeine Verfügungen vom 14. Dezember 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 296), 7. Mai 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 139) und 9. Juli 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 421).

Nachstehende Übersicht der Geschäfte der preußischen Notare für das Jahr 1907 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. Juli 1908.

Der Justizminister.

I. 8093.

Dr. Beseler.

Übersicht der Geschäfte der preußischen Notare für das Jahr 1907.

Abschnitt I.

Zahl der Notare.

A.	Zahl der Notare in der Monarchie	2 309
B.	Zahl der Notare in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken, und zwar:	
1.	im Kammergerichtsbezirke	434
2.	» Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau	250
3.	» » » » » Cassel	48
4.	» » » » » Celle	156
5.	» » » » » Cöln	176
6.	» » » » » Düsseldorf	122
7.	» » » » » Frankfurt a. M.	75
8.	» » » » » Hamm	251
9.	» » » » » Kiel	139
10.	» » » » » Königsberg i. Pr.	137
11.	» » » » » Marienwerder	99
12.	» » » » » Naumburg a. S.	202
13.	» » » » » Posen	117
14.	» » » » » Stettin	103
C.	Zahl der Notare in den einzelnen Servisklassen, und zwar:	
1.	in den Orten der Servisklasse A	382
2.	» » » » » I	541
3.	» » » » » II	382
4.	» » » » » III	425
5.	» » » » » IV	579

Anmerkung: Es ist die höchste Zahl der im Laufe des Geschäftsjahrs gleichzeitig an einem Orte angestellt gewesenen Notare zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Abschnitt II. Darstellung der einzelnen Geschäfte.	Für die ganze Monarchie.		Für den früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechts.		Für die übrigen Landesteile.	
	Zahl der Geschäfte.	Von den Geschäften entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Zahl der Geschäfte.	Von den Geschäften entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Zahl der Geschäfte.	Von den Geschäften entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
I. Beurkundungen.						
a) Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der bloßen Auflassungen — unter d — und der Anträge und Bewilligungen unter c)	478 804	207,36	134 609	517,73	344 195	167,98
b) Testamente und Erbverträge	40 444	17,52	8 575	32,98	31 869	15,55
c) Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge oder bloße Eintragungs- und Löschungsbewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen	17 661	7,65	5 409	20,80	12 252	5,98
d) Bloße Auflassungen	13 446	5,82	13 319	51,23	127	0,06
II. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.						
1. Beglaubigungen von Schriftstücken, deren Entwurf vom Notar gefertigt ist.						
a) Anträge und Bewilligungen der unter Ic bezeichneten Art	199 956	86,60	41 385	159,17	158 571	77,39
b) Sonstige Schriftstücke	346 971	150,27	13 902	53,47	333 069	162,55
2. Beglaubigungen ohne Entwurf.						
a) Anträge und Bewilligungen der unter Ic bezeichneten Art	120 653	52,25	18 500	71,15	102 153	49,86
b) Sonstige Schriftstücke	231 431	100,23	16 498	63,45	214 933	104,90
3. Sicherstellung der Zeit der Ausstellung	117	0,05	18	0,07	99	0,05
III. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken usw.	9 161	3,97	8 243	31,70	918	0,45
IV. Vermittlung einer Auseinandersetzung	3 941	1,71	2 205	8,48	1 736	0,86
V. Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen	54 525	23,61	13 375	51,44	41 150	20,08
VI. Sonstige in das Notariatsregister eingetragene Geschäfte	10 252	4,44	3 564	13,71	6 688	3,26
VII. Wechselproteste	248 579	107,66	2 559	9,84	246 020	120,07
VIII. Summe der Geschäfte zu Ia und b und II 1 b	866 219	375,15	157 086	604,18	709 133	346,09
IX. Summe aller Geschäfte I bis VII.	1 775 941	769,14	282 161	1 085,23	1 493 780	729,03
X. Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch Abteilung I.						
a) Einnahmen	40 760	17,65	35 177	135,30	5 583	2,72
b) Ausgaben	35 138	15,22	26 993	103,82	8 145	3,98

Digitized by Google

Abschnitt III.

Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte.

	Summe der Geschäfte Abschnitt II zu 1a und b und II 1 b.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Summe aller Geschäfte Abschnitt II zu I bis VII.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
A. für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke, und zwar:				
1. für den Kammergerichtsbezirk	163 719	377,23	382 175	880,59
2. » » Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau	98 046	392,18	183 457	733,83
3. » » » » » » Cassel	10 054	209,46	28 709	598,10
4. » » » » » » Celle	34 157	218,96	77 776	498,56
5. » » » » » » Cöln	106 125	602,98	193 383	1 098,77
6. » » » » » » Düsseldorf	66 217	542,76	122 461	1 003,78
7. » » » » » » Frankfurt a. M.	21 867	291,56	62 756	836,75
8. » » » » » » Hamm	63 127	251,50	173 964	693,08
9. » » » » » » Kiel	65 420	470,65	112 694	810,75
10. » » » » » » Königsberg i. Pr.	47 440	346,28	86 749	633,20
11. » » » » » » Marienwerder	38 068	384,53	70 684	713,98
12. » » » » » » Naumburg a. S.	72 988	361,33	137 667	681,52
13. » » » » » » Posen	45 189	386,23	81 611	697,53
14. » » » » » » Stettin	33 802	328,17	61 855	600,53
B. für die einzelnen Servisklassen, und zwar:				
1. für die Orte der Servisklasse A	142 029	371,80	385 105	1 008,13
2. » » » » » I	216 450	400,09	481 331	889,71
3. » » » » » II	133 750	350,13	262 910	688,25
4. » » » » » III	160 918	378,63	285 831	672,54
5. » » » » » IV	213 072	368,00	360 764	623,06

Digitized by Google

Abschnitt III.

Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte.

		Summe der Geschäfte Abschnitt II zu Ia und b und II 1 b.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Summe aller Geschäfte Abschnitt II zu I bis VII.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
C. nach der Zahl der Notare an einem Orte, und zwar:					
1. sämtlicher Notare, geordnet nach der Zahl der Notare an demselben Orte:	Zahl der Orte.				
Orte mit 1 Notar	357	130 674	366,03	222 100	622,13
» » 2 Notaren	242	190 481	393,56	334 563	691,25
» » 3 »	84	99 759	395,87	182 957	726,02
» » 4 »	38	53 963	355,02	103 487	680,84
» » 5 »	32	57 516	359,48	117 875	736,72
» » 6 »	16	35 415	368,91	70 278	732,06
» » 7 »	6	14 796	352,29	28 523	679,12
» » 8 »	7	19 509	348,38	40 362	720,75
» » 9 »	4	17 317	481,03	35 332	981,44
» » 10 »	2	6 514	325,70	14 012	700,60
» » 11 bis 15 Notaren	10	49 972	378,58	119 876	908,15
» » 16 » 20 »	6	31 484	294,24	94 937	887,26
» » 21 » 30 »	7	63 591	363,38	158 271	904,41
» » mehr als 30 »	2	95 228	396,78	253 368	1 055,70
2. der Notare an einem Orte mit mehr als 6 Notaren	Zahl der Notare.				
a) im Kammergerichtsbezirk:					
in Cottbus	8	3 476	434,50	5 864	733,00
» Potsdam	8	3 295	411,88	6 203	775,38
» Charlottenburg	16	5 231	326,94	17 747	1 109,19
in den zum Amtsgericht Berlin-Schöneberg gehörigen Vororten	23	6 117	265,96	16 528	718,61
in Berlin-Mitte	209	75 536	361,42	217 815	1 042,18
b) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau:					
in Liegnitz	7	3 199	457,00	5 427	775,29
» Görlitz	9	3 560	395,56	8 405	933,89
» Breslau	29	11 115	383,28	29 573	1 019,76
c) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Cassel:					
in Cassel	15	3 725	248,33	13 774	918,27

Digitized by Google

Abschnitt III.

Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte.

	Zahl der Notare.	Summe der Geschäfte Abschnitt II zu I a und b und II 1 b.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Summe aller Geschäfte Abschnitt II zu I bis VII.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich
d) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle:					
in Hildesheim	7	1 871	267,29	3 984	569,14
» Hannover	27	7 594	281,26	19 705	729,81
e) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Cöln:					
in Aachen	9	5 728	636,44	9 301	1 033,44
» Bonn	9	5 903	655,89	11 391	1 265,67
» Cöln	31	19 692	635,23	35 553	1 146,87
f) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Düsseldorf:					
in Elberfeld	7	4 080	582,86	7 258	1 036,86
» Duisburg-Ruhrort	8	3 424	428,00	6 827	853,38
» Duisburg	12	3 672	306,00	8 903	741,92
» Düsseldorf	15	10 224	681,60	18 143	1 209,53
g) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.:					
in Wiesbaden	14	3 894	278,14	12 429	887,79
» Frankfurt a. M.	30	13 416	447,20	39 491	1 316,37
h) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm:					
in Bielefeld	7	1 978	282,57	4 535	647,86
» Recklinghausen	8	2 169	271,13	6 154	769,25
» Münster	9	2 126	236,22	6 235	692,78
» Hagen	10	2 683	268,30	6 163	616,30
» Gelsenkirchen	11	2 705	245,91	8 721	792,82
» Bochum	14	2 983	213,07	12 975	926,79
» Essen	17	4 156	244,47	13 288	781,65
» Dortmund	18	4 781	265,61	22 023	1 223,50
i) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Kiel:					
in Flensburg	12	6 375	531,25	9 896	824,67
» Altona	19	5 836	307,16	14 156	745,05
» Kiel	24	9 825	409,38	19 879	828,29

Digitized by Google

Abschnitt III.

Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte.

	Zahl der Notare.	Summe der Geschäfte Abschnitt II zu Ia und b und II 1 b.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Summe aller Geschäfte Abschnitt II zu I bis VII.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
k) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr.:					
in Insterburg	7	1 977	282,43	3 791	541,57
» Tilsit	10	3 831	383,10	7 849	784,90
» Königsberg i. Pr.	21	8 667	412,71	16 605	790,71
l) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder:					
in Danzig	12	5 562	463,50	12 662	1 055,17
m) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S.:					
in Nordhausen	7	1 691	241,57	3 528	504,00
» Halberstadt	8	2 233	279,13	5 248	656,00
» Naumburg a. S.	8	1 394	174,25	2 657	332,13
» Erfurt	12	4 239	353,25	8 769	730,75
» Halle a. S.	18	6 883	382,39	15 436	857,56
» Magdeburg	21	6 857	326,52	16 490	785,24
n) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen:					
in Bromberg	8	3 518	439,75	7 409	926,13
» Posen	15	6 593	439,53	13 604	906,93
o) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin:					
in Stettin	19	4 597	241,95	12 287	646,68

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Vergleichende Darstellung der Geschäfte in den Jahren 1905 bis 1907.

	Zahl der in der Monarchie vorgekommenen Geschäfte in den Jahren			Von den Geschäften entfallen auf einen Notar durchschnittlich in den Jahren		
	1905.	1906.	1907.	1905.	1906.	1907.
I. Beurkundungen.						
a) Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der bloßen Auflassungen — unter d — und der Anträge und Bewilligungen unter c)	486 912	485 770	478 804	227,64	216,96	207,36
b) Testamente und Erbverträge	36 213	36 673	40 444	16,93	16,38	17,52
c) Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge oder bloße Eintragungs- und Löschungsbewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen	14 165	19 243	17 661	6,62	8,59	7,65
d) Bloße Auflassungen	11 399	13 113	13 446	5,33	5,85	5,82
II. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.						
1. Beglaubigung von Schriftstücken, deren Entwurf vom Notar gefertigt ist.						
a) Anträge und Bewilligungen der unter 1c bezeichneten Art	198 205	202 641	199 956	92,66	90,51	86,60
b) Sonstige Schriftstücke	334 091	349 128	346 971	156,19	155,93	150,27
2. Beglaubigungen ohne Entwurf.						
a) Anträge und Bewilligungen der unter 1c bezeichneten Art	116 372	123 381	120 653	54,40	55,11	52,25
b) Sonstige Schriftstücke	218 938	230 416	231 431	102,36	102,91	100,23
3. Sicherstellung der Zeit der Ausstellung	435	169	117	0,20	0,08	0,05
III. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken usw.	9 153	9 163	9 161	4,28	4,09	3,97
IV. Vermittlung einer Auseinandersetzung	3 808	3 751	3 941	1,78	1,68	1,71
V. Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen	—	52 920	54 525	—	23,64	23,61
VI. Sonstige in das Notariatsregister eingetragene Geschäfte	30 532	9 767	10 252	14,27	4,36	4,44
VII. Wechselproteste	214 457	219 070	248 579	100,25	97,84	107,66
VIII. Summe der Geschäfte zu I a und b und II 1 b	857 216	871 571	866 219	400,76	389,27	375,15
IX. Summe aller Geschäfte I bis VII	1 674 680	1 755 205	1 775 941	782,93	783,92	769,14
X. Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch Abteilung I.						
a. Einnahmen	30 431	31 774	40 760	14,23	14,19	17,65
b. Ausgaben	40 663	38 634	35 138	19,01	17,26	15,22

Digitized by Google

Nr. 49.

Allgemeine Verfügung vom 5. August 1908, — betreffend die Ermittelung der von den Gerichtskassen erhobenen Stempelbeträge.

Allgemeine Verfügung vom 7. April 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 144).
Allgemeine Verfügung vom 18. März 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 87).

Die Allgemeine Verfügung vom 7. April 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 144) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Ia. 1286. Steuersachen 90 Bd. 1.

Nr. 50.

Allgemeine Verfügung vom 5. August 1908, — betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 464) die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen mit der Wertangabe »50 Pfennig« zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1910 beschlossen hat, werden die Kassen der Justizverwaltung angewiesen, im Sinne der Bekanntmachung zu verfahren und die zur Einlösung kommenden »50 Pfennig«-Stücke mit tunlichster Beschleunigung der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Reichsbankplätzen befindlichen Gerichts- und Gefängniskassen haben die gedachten Münzen an die Justizhauptkassen einzusenden.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen werden von der Reichsbank und vom Münzmetalldepot des Reichs noch bis zum 15. Oktober 1910 angenommen werden.

Berlin, den 3. August 1908.

Der Justizminister.
Im Auftrage:
Dr. Bourwieg.

I. 8138. M. 70. Bd. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 28. August 1908. Nr. 32.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Kammergerichte, Geheimen Oberjustizrat Haack ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Kammergerichtsrat, Geheimen Oberjustizrat Dr. Rintelen ist der Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Landgerichtsrat Schnieber in Görlitz ist zum Oberlandesgerichtsrat in Breslau ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrat von Goldbeck in Liegnitz ist gestorben.

Dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Nissen in Flensburg, den Amtsgerichtsräten, Geheimen Justizräten Pyrkosch in Waldenburg i. Schl. und von Brandt in Stolberg a. Harz, den Amtsgerichtsräten Rauthe in Breslau und Essing in Steele ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Den Landgerichtsräten, Geheimen Justizräten von Detten in Paderborn und Mack in Danzig ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Amtsrichter Hengsberger in Schlüchtern der Rote Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Landgerichtsrat Dr. Silbermann in Lyck und dem Amtsgerichtsrat Heinemann in Königsberg i. Pr. ist aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Amtsrichter Kretzschmar in Putzig ist nach Ratibor versetzt.

Dem Amtsrichter Dr. Bredt in Lennep ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Landrichter Zahn in Aachen ist infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor Johannes Müller ist zum Landrichter in Posen ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Max Bucholtz in Tecklenburg,
Thielbörger in Prenzlau,
Schulteß in Cüstrin,
Dr. Murray in Laasphe,
Dr. Wilhelm Otte in Mülheim (Ruhr),
Hellich in Oppeln,
Russell in Fürstenberg Westf.,
Dr. Karl Bartelt in Adelnau,
Dr. Poznanski in Nicolai.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Direktor Karl Pernet in Dt.-Wilmersdorf und der Kaufmann Alfred Zielenziger in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Emil Peltzer in M.-Gladbach bei dem Landgerichte daselbst;

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 11. September d. J.

Digitized by Google

wiederernannt:

die Kaufleute Isidor Meyer, Oskar Berlin und Robert Hirsch, der Rentner Paul Dahlheim, der Fabrikant Ludwig Jacoby, der Hofspediteur Willibald Löwenthal und die Bankiers Barthold Arons und Louis Rothschild in Berlin, der Fabrikbesitzer Robert Kerb in Charlottenburg, der Kaufmann Otto von der Heyden in Gr.-Lichterfelde bei dem Landgericht I in Berlin,

die Kaufleute Ernst Engel, Richard Vogel und Wilhelm Priem in Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Max Fuchs in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Max Rhodius in Mülheim a. Rh. bei dem Landgericht in Cöln,

der Fabrikbesitzer Richard Brandts in M.-Gladbach Land bei dem Landgericht in M.-Gladbach;

wiederernannt:

die Kaufleute Ludwig Schlesinger, Max Salinger, Max Fränkel und Eugen Vallentin und der Fabrikant Hugo Hanff in Berlin, der Kaufmann Hermann Freudenberg in Nikolassee, der Fabrikbesitzer Alexander Flinsch und der Kaufmann Gustav Hardt in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,

die Kaufleute Max Rabe, Eduard Baensch, Otto Gruson, Max Pommer und Richard Ernst Fritze in Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

die Ersten Staatsanwälte

Dr. Ziegner in Flensburg nach Aachen,
Ronnenberg in Stendal nach Allenstein.

Zu Ersten Staatsanwälten sind ernannt:

die Staatsanwaltschaftsräte

Rust von der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf in Stendal,
Hildebrandt aus Magdeburg in Flensburg,
Grundmann von der Oberstaatsanwaltschaft in Marienwerder in Guben,
von Drygalski von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Braunsberg,
Krause von der Oberstaatsanwaltschaft in Breslau in Gleiwitz.

Der Staatsanwalt Schmittendorff in Guben ist nach Thorn versetzt.

Der Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee Sauer ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Dr. Paul Krause in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ihm verliehenen Komturkreuzes zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Fromm in Schwedt a. O. ist der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Friedleben in Frankfurt a. M. der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräte Cohn in Glogau und Keil in Neumarkt i. Schl., die Rechtsanwälte Dankmar Asch in Berlin und Paul Bischoff in Charlottenburg sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Siegmund Rosenthal in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes innerhalb der Stadtbezirke 145, 148 bis 150, 162 bis 165, 170, 171 und 173,
Walter Schulze in Königs-Wusterhausen,
Dr. Volquardsen in Gartz a. O.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Grabowsky bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Dr. Richard Fuß bei dem Landgericht I in Berlin,
Thormann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Limburg,
Hornthal bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,
Max Conrad bei dem Amtsgericht in Peitz.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts Conrad in Peitz ist sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Amtsgerichtsrat a. D. Brunkow bei dem Landgericht in Magdeburg,

die Rechtsanwälte

Dr. Hertzberg aus Spandau bei dem Kammergerichte,
Thormann aus Limburg bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M,
Froning genannt Havixbeck aus Cassel bei dem Oberlandesgericht in Hamm,
Eugen Goldstein aus Kattowitz und Arnold Lackner aus Allenstein bei dem Landgericht I in Berlin,
Trapp aus Heinsberg bei dem Amtsgericht in Geldern,

die Gerichtsassessoren

Dr. Heimsoeth bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Hans Beermann und Dr. Alfred Fraenkel bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Böhm bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Dr. Prlem bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Dr. Grundmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,
Salomon Cohn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Posen,
Dr. Boré (S. 317) zugleich bei dem Landgericht in Magdeburg,
Pipkorn bei dem Amtsgericht in Neudamm,
Dr. Pott bei dem Amtsgericht in Witten,
Dr. Stender bei dem Amtsgericht in Elmshorn,

die früheren Gerichtsassessoren

Szielasko bei dem Landgerichte II in Berlin,
Ernst Göring bei dem Landgerichte III in Berlin.

Digitized by Google

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Willy Köhler, Dr. Theinert, Hasse im Bezirke des Kammergerichts,

Hecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Paul Klein, Dr. Loske im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Keetmann, Dr. von Harten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,

Putzberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Reinckens, Joerste im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Herzoglich Anhaltische Gerichtsassessor Thiede im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Freiherr von Maltzan infolge seiner Ernennung zum Legationssekretär bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Rio de Janeiro,

Schlemmer infolge seiner Übernahme in die kirchliche Verwaltung.

Den Gerichtsassessoren Dr. Freiherr von Hurtee, Dr. Geisler und Dr. Saelmans, letzterem behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Gutjahr ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Den Gefängnisinspektoren Fallaschek in Marienburg, Konkewitz in Tilsit, Philipp in Wronke, Ecke in Hohensalza, Hohendorf in Schweidnitz, Danehl in Groß-Strehlitz, Dastig bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin, Horstmann in Frankfurt a. O., Hoffmann in Erfurt und Loose in Flensburg ist der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Lejeune bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W. ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kanzleigehilfen Jacobsen in Flensburg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte ist die Stelle eines Amtsanwalts zu besetzen.

Nr. 51.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1908 über Feststellung und Beschaffung von Formularen.

Allgemeine Verfügung vom 10. November 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 312).
Allgemeine Verfügung vom 29. September 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 246).
Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 866).
Allgemeine Verfügung vom 18. April 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 403).

I. Dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt wird, soweit dies nicht bereits durch die Bestimmung unter I Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 29. September 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 246) geschehen ist, die Ermächtigung zur gemeinschaftlichen Feststellung von Formularen folgenden Inhalts erteilt:

1. für Ersuchen um Auskünfte tatsächlicher Art, insbesondere über Vorleben oder Führung einer Person, um Aufenthaltsermittlungen, um Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften standesamtlicher Urkunden, um Einrückung von Anzeigen in öffentliche Blätter und um Übersendung von Akten,
2. für Aktenübersendungsschreiben,
3. für Erinnerungsschreiben,
4. für Benachrichtigungen von der Abgabe einer Sache oder von der Einstellung oder dem sonstigen Ergebnis eines Verfahrens.

Bei der Feststellung der Formulare ist die Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 147) zu beachten.

Digitized by Google

II. 1. Die Bestimmung unter I sowie die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 29. September 1898 finden auf die im Geschäftsbetriebe der Amtsanwälte zur Verwendung gelangenden Formulare sinngemäße Anwendung. Die für die Staatsanwaltschaft bestimmten Formulare, welche zugleich für den Geschäftsbetrieb der Amtsanwälte verwendbar sind, können mit den hierzu erforderlichen Abänderungen, insbesondere einer veränderten Amtsbezeichnung, versehen und im Geschäftsbetriebe der Amtsanwälte benutzt werden.

2. Um den Amtsanwälten die Beschaffung solcher Formulare zu erleichtern, die ihnen nicht auf Staatskosten zu liefern sind, kann von dem Ersten Staatsanwalt für die Amtsanwälte seines Bezirkes einheitlich die Bestellung der Formulare veranlaßt und den Amtsanwälten durch Vermittlung der Amtsgerichte die ihrem Bedarf entsprechende Zahl von Exemplaren gegen den von der Justizverwaltung den Formularlieferanten zu zahlenden Preis verabfolgt werden. Die Amtsanwälte sind unter Mitteilung eines Formularverzeichnisses von der Möglichkeit dieser Bezugsweise in Kenntnis zu setzen mit dem Ersuchen, ihren Bedarf rechtzeitig dem Ersten Staatsanwalt anzuzeigen.

Berlin, den 14. August 1908.

Der Justizminister.

I. 8050a. S. 32. Bd. 14. Dr. Beseler.

Nr. 52.

Bekanntmachung vom 14. August 1908.

Das den Justizbehörden durch die Rundverfügung vom 31. März 1885 (I. 1451) mitgeteilte Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat am 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind, erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

I. Das Amtsgericht Bernkastel (S. 5 des Verzeichnisses) führt jetzt die Bezeichnung Berncastel-Cues. Dementsprechend ändert sich auch die Benennung der Gerichtskasse in der letzten Spalte des Verzeichnisses.

II. Die Schreibweise des Ortsnamens »Meinertshagen« (S. 32 des Verzeichnisses) ist jetzt »Meinerzhagen«.

III. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1908 ab ist in das Verzeichnis folgender Vermerk einzuschalten: Auf S. 54 zwischen »Vieselbach« und »Vilbel«.

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum Landgericht	Gehört zum Oberlandesgericht	betr. Kasse resp. Behörde
Vietz	Preußen	Landsberg a. W.	Berlin	Kgl. Gerichtskasse in Vietz.

Berlin, den 14. August 1908.

Der Justizminister.

I. 8158. D. 36. Adh. I. Dr. Beseler.

Digitized by Google

Nr. 53.

Allgemeine Verfügung vom 18. August 1908, — betreffend die Schreiben der im Reichsbank-Giroverkehre stehenden Kassen.

Allgemeine Verfügung vom 13. April 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 129).
Allgemeine Verfügung vom 8. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 76).
Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 297).
§ 55 Nr. 5 der Kassenordnung vom 28. März 1907.

Die im Reichsbank-Giroverkehre stehenden Kassen der Justizverwaltung haben auf ihre amtlichen Schreiben an Privatpersonen, Handelsfirmen und andere als staatliche inländische Behörden den Vermerk: »Reichsbank-Girokonto« zu setzen, um die Empfänger der Schreiben auf die Möglichkeit der Benutzung des Girokontos bei etwaigen Zahlungen hinzuweisen.

Berlin, den 18. August 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 8149. G. 107 Bd. 2.

Nichtamtlicher Teil.

Über die Beglaubigung der im Auslieferungsverkehre mit der Schweiz vorzulegenden Schriftstücke.

In Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) ist bestimmt, daß im Verkehre zwischen beiden Ländern die von Gerichten des einen Teiles aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiete des anderen Teiles keiner Beglaubigung bedürfen. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 gehören zu den bezeichneten Urkunden auch die von dem Gerichtsschreiber unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Teiles genügt, dem das Gericht angehört. Es entspricht dem Vertragszwecke, jene Bestimmung des Vertrags auch auf den Auslieferungsverkehr anzuwenden und demgemäß die der schweizerischen Regierung zur Begründung des Auslieferungsantrags mitzuteilenden Schriftstücke (Urteilsausfertigungen, Haftbefehle), die bisher mit der Beglaubigung des Landgerichtspräsidenten und der Zentralbehörde versehen worden sind, in Zukunft ohne solche Beglaubigungen mitzuteilen. Im übrigen bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die Form der zur Begründung des Auslieferungsantrags vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere des Haftbefehls, aufrecht erhalten (vergl. Ziffer 11 bis 18 der Zusammenstellung über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren [Just.-Minist.-Bl. 1889 S. 8ff.]).

I. 5250. L. 6 Bd. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 11. September 1908. Nr. 33.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsdirektor von Linsingen in Hannover ist zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht ernannt.

Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Bergmann in Celle ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Schubert in Königsberg i. Pr. ist nach Halle a. S. versetzt.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Scheuer in Aachen der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Landgerichtsrat Mannesmann in Cleve und dem Amtsgerichtsrat Viëtor in Quakenbrück der Rote Adler-Orden IV. Klasse.

Der Landgerichtsrat Gebel vom Landgerichte II in Berlin, die Amtsgerichtsräte Kalisch in Halberstadt, Bulinski in Pr.-Stargard, Weigelt in Halle a. S. und Busse in Torgau sind gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Dr. Sadrozinski vom Amtsgerichte Berlin-Tempelhof als Landrichter an das Landgericht II in Berlin,

Szyja in Zabrze als Landrichter nach Breslau,

Scholz in Loslau nach Leobschütz,

Wokulat in Prökuls nach Gerdauen.

Die Amtsrichterstelle in Berlin-Tempelhof wird nicht wieder besetzt.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Franz Gerlach in Hannover bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Fabrikbesitzer Robert Kugel in Lüdenscheid bei dem Landgericht in Hagen.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Weinhändler Karl Mumme, die Kaufleute Sartorius Rheinhold und Hermann Greiß in Hannover bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Direktor C. August Kobold in Hannover bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwaltschaftsrat Dr. Peltzer in Aachen ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Staatsanwälte Arndt in Beuthen O. Schl. und Krüger in Ostrowo sind an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Breslau versetzt.

Digitized by Google

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Geheimen Justizrat Fromm in Schwedt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Dem Notar, Geheimen Justizrat Thurn in Cöln ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse, dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Gustav Becker in Jüterbog und dem Rechtsanwalt Dr. Viktor Schnitzler in Cöln der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Notar, Geheime Justizrat Bourwieg in Stettin, die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Albert Joachim in Berlin und Lortz in Lübben sowie der Rechtsanwalt, Justizrat Wiegand in Wiesbaden sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte, Justizräte

Thienel in Ratibor,
Schmid in Zeven.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Geheimer Justizrat Fromm bei dem Amtsgericht in Schwedt und dem Landgericht in Prenzlau,
Justizrat Bruno Wolff bei dem Landgericht in Breslau,
Leonhard bei dem Amtsgericht in Mayen,
Prowe bei dem Amtsgericht in Pillkallen.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts Prowe in Pillkallen ist sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Weidmann in Charlottenburg bei dem Landgerichte III in Berlin,
Fredebölling aus Langendreer bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen,

die Gerichtsassessoren

Dr. Lohmeyer bei dem Kammergerichte,
Dr. Pfeffermann bei dem Landgericht I in Berlin,
Hansen bei dem Landgericht in Flensburg,
Dr. Luz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Mand bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,
Ernst Aron bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Schwenk bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg mit dem Wohnsitz in Friedenau,
Dr. Georg Müller bei dem Amtsgericht in Stettin,

die früheren Gerichtsassessoren

Baumert bei dem Landgericht I in Berlin,
Johannes Ramelow bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Großherzoglich Hessische Gerichtsassessor Engelhardt bei dem Amtsgericht in Pankow.

Gerichtsassessoren.

Die Gerichtsassessoren Keuffel und Kühnast sind infolge ihrer Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Eckels und Hensel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Brütt ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Obersekretär bei dem Oberlandesgerichte, Rechnungsrat Vogel in Kiel der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

den Gerichtsvollziehern Kerskes vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, zur Zeit in Fürstenwalde, und Goergens in Langensalza der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Behrendt in Mehlauken ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Küllmer in Nordhausen ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Feldgerichtsschöffen Jakob Fachinger in Limburg und dem Ersten Feldgerichtsgeschworenen Karl Valentin Bock in Frankfurt a. M.-Bornheim ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Lauban ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 54.

Allgemeine Verfügung vom 31. August 1908, — betreffend Befreiung des elsaß-lothringischen Fiskus von der preußischen Stempelsteuer.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 294).
Allgemeine Verfügung vom 10. November 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 483).
Allgemeine Verfügung vom 13. April 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 129).

Der Herr Finanzminister hat in einem Schreiben an den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen vom 6. Juli 1908 — III. 12004 — auf Grund des § 5 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit sich damit einverstanden erklärt, daß dem elsaß-lothringischen Fiskus Befreiung von der preußischen Stempelsteuer in demselben Umfange gewährt wird, wie der preußische Fiskus sie genießt.

Dies wird den Gerichtsbehörden und Notaren zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Berlin, den 31. August 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Ia 1410. Steuers. 6 Bd. 10.

Nr. 55.

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1908 über die Erhöhung der Haftkosten.

Allgemeine Verfügung vom 22. März 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 81).
Allgemeine Verfügung vom 12. November 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 339).

Die nach Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 22. März 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 81) zu erhebenden Kosten für die Haft der Zivilhaft- und Untersuchungsgefangenen sowie der zu Gefängnis- und Haftstrafen verurteilten Personen werden von 80 Pfennigen für jeden Tag mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. auf 1 Mark erhöht.

Der Herr Minister des Innern wird für seinen Geschäftsbereich eine entsprechende Anordnung treffen.

Berlin, den 8. September 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

II 5145 I. Gefängnisse, Allgemeines 9 Bd. 4.

Nichtamtlicher Teil.

Im Verlage von Otto Liebmann in Berlin ist erschienen:

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung. — Amtliche Ausgabe —.

Der Preis des Druckhefts — 402 Spalten im Formate der Deutschen Juristen-Zeitung — beträgt 2 Mark.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 18. September 1908. № 34.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Thomsen in Trier nach Hildesheim,

der Landgerichtsrat Wamser in Saarbrücken als Amtsgerichtsrat nach St.-Goarshausen,

die Amtsgerichtsräte

Etienne in Meerholz nach Göttingen,
Dreyer in Elmshorn nach Hildesheim.

Der Amtsgerichtsrat von Kameke vom Amtsgerichte Berlin-Mitte und der Amtsrichter Fritz in Jerichow sind gestorben.

Dem Landgerichtsrat Wendriner in Görlitz und dem Amtsgerichtsrat Giehne in Oels ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,

dem Amtsrichter Dr. Friedeberg in Beuthen O. Schl. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst

erteilt.

Der Landrichter Wellenberg vom Landgericht I in Berlin scheidet infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienste.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Mülfarth in Breslau,
Dr. Hertel in Oppeln.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Wilhelm Rohden in Usingen,
Dr. Daesler in Strehlen,
Dr. Max Philipp in Coppenbrügge,
Reichmann in Bütow,
von Beneckendorff und von Hindenburg in Frankenberg,
Ewald Wende in Glogau,
Heesch in Tostlund,
Wilhelm Kühn in Heydekrug,
Karl Hoffmann in Gnadenfeld,
Hufschmidt in Mörs,
Wiebe in Schlochau.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat Schmidt in Glatz ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Staatsanwalt Engelbert von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts III in Berlin ist an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Westhoff in Dortmund und der Notar, Justizrat Freiherr von Breiten-Landenberg in Prüm sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Meyer in Friedland O. Pr. ist zum Notar ernannt.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Prowe aus Pillkallen bei dem Amtsgericht und Landgericht in Thorn,

Westphal aus Hohensalza bei dem Amtsgericht in Lesum mit dem Wohnsitz in Grohn, Kreis Blumenthal,

die Gerichtsassessoren

Dr. Ferdinand Marx bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

Friedrich Kappe, Dr. Walter Munk und Dr. Walter Stern bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Georg Müller (S. 334) zugleich bei dem Landgericht in Stettin,

Salo Lewin bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,

Markwitz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bochum,

Bindemann bei dem Amtsgericht in Lichtenberg mit dem Wohnsitz in Friedrichsfelde,

Hopmann bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort mit dem Wohnsitz in Hamborn,

Dr. Lukanowski bei dem Amtsgericht in Schroda,

der Regierungsassessor a. D. Leicher bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld.

Gerichtsassessoren.

Der Referendar Buch ist zum Gerichtsassessor im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

Der Gerichtsassessor Kaempffe ist infolge seiner Übernahme in die Staatsbergverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Landsberg und Dr. Rosenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Der Charakter als Rechnungsrat ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:

den Kammergerichtssekretären Süssenbach und Neuendorf, dem Obersekretär Geiseler bei der Oberstaatsanwaltschaft, dem Rechnungsrevisor Krafack bei dem Landgerichte III in Berlin, den Obersekretären Mützlitz in Rathenow, Mund bei dem Landgericht I, Scheffler bei der Staatsanwaltschaft III in Berlin und Wilhelm Meißner bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, den Landgerichtssekretären Karl Wolff, Klotzsch und Wandersleben bei dem Landgericht I, Goerner bei dem Landgerichte II in Berlin, dem Staatsanwaltschaftssekretär Wittke bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin, den Amtsgerichtssekretären Hannemann in Rathenow, Haupt in Landsberg a W., Dürrkopf in Züllichau, Max Lange, Hennig, Wiewiorowski, Theodor Berger, Arndt Schmidt und Julius Schulze sowie dem Amtsgerichtskalkulator Kaphengst bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:

den Oberlandesgerichtssekretären Richard Schultze, Vogel und Erler in Breslau, den Gerichtskassenrendanten Seichter in Görlitz, Reinhold Schulz in Königshütte, Rodewald in Neisse und Garbe in Cosel, den Obersekretären Erbs in Hirschberg und Kluge in Görlitz, dem Staatsanwaltschaftssekretär Stiebler in Ratibor, den Amtsgerichtssekretären Scholz und Schurmann in Neustadt O. Schl., Tschentscher, Franke, Kahler und Reichenbach in Breslau, Hirth in Oppeln, Haake in Glatz und Alfred Müller in Liegnitz;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:

den Oberlandesgerichtssekretären Lungwitz und Steinhoff in Cassel, den Obersekretären Wiltberger in Marburg und Boecken in Fulda;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:

den Oberlandesgerichtssekretären Burchard und Söhle in Celle, dem Rechnungsrevisor Richers in Lüneburg, dem Obersekretär Thiele in Lehe, den Amtsgerichtssekretären Südecum in Rotenburg i. H., Tubbe in Springe und Dylhoff in Göttingen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:

den Oberlandesgerichtssekretären Speier und Wiemers in Cöln, dem Gerichtskassenrendanten Krehl in Saarbrücken, dem Landgerichtssekretär Schwind daselbst, den Amtsgerichtssekretären Menne in Bonn und Baum in Cöln;

im Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf:

den Gerichtskassenrendanten Klemp in Mülheim a. Ruhr und Vielitz in München-Gladbach, dem Obersekretär Georgi in Cleve, den Amtsgerichtssekretären Halsband in Rees, Breker in Wesel, Kunze in Elberfeld und Elbers in Cleve;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:

dem Rechnungsrevisor Stute in Neuwied, dem Obersekretär Denker, dem Landgerichtssekretär Fohrer, dem Staatsanwaltschaftssekretär Weber in Frankfurt a. M., den Amtsgerichtssekretären Remitz in Dierdorf, Stiehl in Dillenburg, Ackermann in Frankfurt a. M. und Münch in Hechingen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:

den Oberlandesgerichtssekretären Schwager und Kuhle in Hamm, den Rechnungsrevisoren Böhmer in Bielefeld und Schrader in Essen, dem Gerichtskassenrendanten Happe in Gelsenkirchen, den Obersekretären Thielemann in Bochum, Wichartz und Hillebrand in Hagen, Hortmann in Höxter und Canstein in Arnsberg, dem Amtsgerichtssekretär Ziesche in Kamen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:

den Oberlandesgerichtssekretären Lünse, Dwenger und Untiedt in Kiel, dem Gerichtskassenrendanten Haß in Flensburg, den Obersekretären Schampogel in Flensburg und Mann in Kiel, dem Landgerichtssekretär Meindermann in Altona und dem Amtsgerichtssekretär Pahren in Blankenese;

Digitized by Google

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:

den Oberlandesgerichtssekretären Lemke und Gabriel in Königsberg i. Pr., den Gerichtskassenrendanten Nick in Insterburg, Groening in Sensburg und Cabalzer in Marggrabowa, dem Landgerichtssekretär Petersdorf in Braunsberg, den Amtsgerichtssekretären Schwarz in Zinten, Kalweit in Lyck und Migge in Rastenburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:

dem Obersekretär Engelsleben in Graudenz, dem Landgerichtssekretär Wessolleck in Konitz und dem Amtsgerichtssekretär Sieber in Schlochau;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:

den Oberlandesgerichtssekretären Severin und Wolff in Naumburg a. S., den Rechnungsrevisoren Schroeder in Halberstadt, Buße in Magdeburg, Schumann in Torgau und Kopsch in Halle a. S., dem Gerichtskassenrendanten Niemann in Nordhausen, den Obersekretären Ihn in Heiligenstadt, Blau in Stendal, Gengelbach in Erfurt, Karl Müller in Nordhausen und Hubert in Halle a. S., den Amtsgerichtssekretären Heinevetter in Erfurt und Borchardt in Neuhaldensleben;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:

den Rechnungsrevisoren Brandes in Schneidemühl und Schulte in Lissa i. P., dem Gerichtskassenrendanten Koschitzki in Ostrowo, dem Staatsanwaltschaftssekretär Jahns in Posen und dem Amtsgerichtssekretär Dommer in Hohensalza;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:

den Obersekretären Friedrich Schultz und Bibow in Stettin, Gruel in Stargard i. Pom., den Landgerichtssekretären Volckmann in Greifswald und Grafe in Stettin, den Amtsgerichtssekretären Noch in Stettin und Paul in Kolberg.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Leopold Gerlach bei dem Landgericht I in Berlin ist die goldene Krone zum Kreuze des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Bei der Amtsanwaltschaft in Kiel ist die Stelle eines Amtsanwalts zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 56.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1908, — betreffend den Wechsel- und Scheckprotest.*)

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 834).
Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 28).
Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte § 44.
Gerichtsvollzieherordnung § 17 Abs 4, § 18, § 34 Abs. 1, § 44 Abs. 4, § 49 Abs. 5, § 65 Abs. 1, § 69 Abs. 2, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 2.
Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher § 7, §§ 94 bis 96, 96a.
Allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 155).
Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 9).
Allgemeine Verfügung vom 31. März 1908 (Just.-Minist.-Bl. S. 190).

Aus Anlaß des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) und des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1908 ab folgendes bestimmt.

A.

Die Allgemeinen Verfügungen vom 21. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 834) und vom 19. Januar 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 28), betreffend das Notariat, werden dahin abgeändert:

1. Der § 2 erhält folgende Überschrift:

Führung des Notariatsregisters und des Verwahrungsbuchs.

*) Die Ausgabe von Deckzetteln zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

II. Im § 2 erhalten die Nr. I und Abs. 1 der Nr. II folgende Fassung:

I. Allgemeines.

In den Artikeln 95 und 96 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist die Führung eines Notariatsregisters und eines Verwahrungsbuchs vorgeschrieben. Diese Bücher sind nach den Seite 837 ff. des Justizministerialblatts von 1899 befindlichen Mustern mit der Maßgabe einzurichten, daß auf dem Titelblatte des Formulars 1 in der Aufschrift und in dem Entwurfe der amtsgerichtlichen Bescheinigung die Worte »allgemeines« und »allgemeine« zu streichen sind. Die Bücher sind aus dauerhaftem Papier in festem Einbande herzustellen und von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf dem Titelblatt ist der Name des Notars und dessen Amtssitz anzugeben; das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat — bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte dessen Präsident —, hat die Zahl der Seiten zu bezeugen. Bei einer Veränderung des Amtssitzes wird der neue Amtssitz des Notars und der Tag des Dienstantritts in demselben nachgetragen. Jeder fernere Band ist durch Hinzufügung der entsprechenden Ordnungszahl in der Aufschrift als solcher zu bezeichnen.

Das Notariatsregister und das Verwahrungsbuch sind am Schlusse mit einem alphabetischen Namensverzeichnisse zu versehen. Den Notaren ist gestattet, ein fortlaufendes Namenverzeichnis oder ein gemeinsames Namenverzeichnis für mehrere Bände zu führen.

II. Notariatsregister.

In das Notariatsregister sind die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe des Formulars 1 einzutragen.

III. Die Nr. III des § 2 wird aufgehoben.

IV. Im § 2a erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die von dem Notar aufgenommenen Verhandlungen sind in der Ordnung der Nummern des Notariatsregisters aufzubewahren.

V. Hinter dem § 2a wird folgender § 2b eingeschaltet:

§ 2b.

Wechsel- und Scheckprotest.

1. Die bei Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zurückbehaltenen beglaubigten Abschriften der Protesturkunden und die über den Inhalt des Wechsels, der Wechselkopie oder des Schecks aufgenommenen Vermerke sind mit den zugehörigen Kostenrechnungen nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet in Sammelakten einzuheften. Die Protestabschriften sind innerhalb eines jeden Bandes der Sammelakten mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Protestabschriften und die Vermerke sind tunlichst auf dasselbe Blatt zu setzen.

2. Jeder Anzeige wegen Zuwiderhandlung gegen die Stempelpflicht (§ 21 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869) ist eine Abschrift des Wechsels oder des Schecks sowie aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen beizufügen.

B.

Der § 44 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Oktober 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 304) erhält die Inhaltsbezeichnung »Protestsammelakten« und folgende Fassung:

1. Die bei Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zurückbehaltenen beglaubigten Abschriften der Protesturkunden und die über den Inhalt des Wechsels, der Wechselkopie oder des Schecks aufgenommenen Vermerke sind mit den zugehörigen Kostenrechnungen nach der zeitlichen

Digitized by Google

Reihenfolge geordnet in Sammelakten einzuheften. Die Protestabschriften sind innerhalb eines jeden Bandes der Sammelakten mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Protestabschriften und die Vermerke sind tunlichst auf dasselbe Blatt zu setzen. Eine Eintragung der Wechsel- und Scheckproteste in das Beurkundungsregister findet nicht statt.

2. Jeder Anzeige wegen Zuwiderhandlung gegen die Stempelpflicht (§ 21 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869) ist eine Abschrift des Wechsels oder des Schecks sowie aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen beizufügen.

C.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 345) wird, wie folgt, abgeändert:

I. Im § 17 Abs. 4 wird hinter dem Worte »Wechselprotesten« eingeschaltet: »und Scheckprotesten«.

II. Im § 18 wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

»Für die Erhebung eines Protestes im Falle des Artikels 91a der Wechselordnung ist jeder Gerichtsvollzieher zuständig, der bei einem Amtsgericht angestellt ist, zu dessen Bezirk einer der benachbarten Orte ganz oder zum Teile gehört.«

III. Im § 34 Abs. 1 werden unter a die Worte »des Wechselprotestregisters« ersetzt durch die Worte: »der Protestsammelakten«.

IV. Im § 44 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Die beglaubigten Abschriften etwa aufgenommener Wechselproteste oder Scheckproteste sind mit den zugehörigen Vermerken über den Inhalt der Wechsel, Wechselkopien oder Schecks zu den Protestsammelakten des Gerichtsvollziehers zu nehmen, in dessen Bezirke die Proteste aufgenommen sind.«

V. Im § 49 Abs. 5 wird hinter dem Worte »Wechselprotesten« eingeschaltet: »und Scheckprotesten«.

VI. Im § 65 Abs. 1 fallen die Worte »außer dem im § 96 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher bezeichneten Wechselprotestregister« fort.

VII. Im § 69 Abs. 2 wird im Satz 4 an Stelle der Worte »ist auch das Wechselprotestregister« gesetzt: »sind auch die in § 96a der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher bezeichneten Protestsammelakten« und an Stelle des Wortes »Wechselproteste« die Worte: »Wechsel- und Scheckproteste«.

VIII. Im § 73 Abs. 1 treten unter e an die Stelle des Wortes »Wechselproteste« die Worte: »Wechsel- und Scheckproteste«.

IX. § 75 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

»Auf die im § 96a der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher bezeichneten Protestsammelakten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.«

D.

Die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 629), die Allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 155) sowie die Nr. 15 der Allgemeinen Verfügung vom 16. Januar 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 9) und die Nr. I der Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1908, betreffend den Scheckprotest und den Scheckprozeß, (Just.-Minist.-Bl. S. 190) werden dahin abgeändert:

I. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort »Wechselproteste« ersetzt durch die Worte: »Wechselproteste und Scheckproteste«.

II. An die Stelle der §§ 94, 95, 96 und 96a treten folgende Vorschriften:

Digitized by Google

V. Wechsel- und Scheckproteste.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 94.

1. Außer dem Amtsrichter, dem Notar, dem Gerichtsschreiber und dem Postbeamten ist auch der Gerichtsvollzieher zuständig, Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen (Ausf. Ges. z. G. V. G. § 74; Scheckges. § 30 Abs. 2, § 16 Abs. 2).

2. Die Wechsel- oder Scheckzahlung kann an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Die Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden (W. O. Artikel 89a in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908, Reichs-Gesetzbl. S. 326; Scheckges. § 30 Abs. 2).

3. Der Protest liefert den urkundlichen und unter Umständen ausschließlich zulässigen Beweis für die in ihm bezeugten Tatsachen, welche für die Erhaltung oder die Geltendmachung des Rechtes aus dem Wechsel oder dem Scheck, insbesondere für den Rückgriff des Inhabers gegen seine Vormänner, erheblich sind. Der Gerichtsvollzieher hat daher bei der Aufnahme von Protesten mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Jeder formelle Verstoß wie jede Verzögerung bei der Aufnahme des Protestes können zu Rechtsnachteilen für den Auftraggeber führen und den Gerichtsvollzieher zum Schadensersatze verpflichten.

4. Der Auftrag zur Protesterhebung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Berechtigten oder dessen Vertreter unmittelbar oder durch Vermittelung einer Postanstalt (§§ 18 und 18a der Postordnung — Amtsblatt des Reichspostamts 1900 S. 143, 1908 S. 243 —) erteilt. Die Protesterhebung kann dem Gerichtsvollzieher auch durch das Amtsgericht übertragen werden, bei dem der Berechtigte die Erhebung des Protestes beantragt hat (Pr. F. G. G. Artikel 38 Abs. 1 Satz 1).

5. Die Proteste sollen nur in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden. Außerhalb dieser Zeit soll die Protesterhebung nur erfolgen, wenn die Person, gegen welche protestiert wird, ausdrücklich einwilligt (W. O. Artikel 92 Abs. 2; Scheckges. § 30 Abs. 2).

6. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob zu den bei ihm vorkommenden Wechseln und Schecks der erforderliche Stempel ordnungsmäßig verwendet ist. Schecks sind von der Wechselstempelabgabe dann befreit, wenn sie den Vorschriften der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes entsprechen und nicht vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind. (Scheckges. § 29 Abs. 1 und 2).

7. Die zu seiner Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelpflicht hat der Gerichtsvollzieher der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 21 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869); der Anzeige ist eine Abschrift des Wechsels oder des Schecks sowie aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen beizufügen.

8. Der Gerichtsvollzieher hat auf der von ihm zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes, auf jeder von ihm zu fertigenden Abschrift eines Wechsels und in jedem Protokolle, das er über die Erledigung eines Protestauftrags ohne Protesterhebung aufnimmt, zu vermerken, mit welchem Wechselstempel die protestierte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Wechselstempel nicht versehen ist (Wechselstempelsteuergesetz § 21 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908).

2. Wechselproteste.

§ 95.

Der Gerichtsvollzieher hat die Wechselproteste unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 87 bis 93 der Wechselordnung und der für die einzelnen Landesteile bestehenden Sondervorschriften aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 95a.

Arten des Wechselprotestes.

Folgende Hauptarten von Wechselprotesten kommen vor:

a) der Protest mangels Zahlung, wenn der Bezogene, der Akzeptant, der Domiziliat, die Person, durch welche die Zahlung am Wohnorte des Bezogenen erfolgen soll, der Notadressat, der Ehrenakzeptant oder beim eigenen Wechsel der Aussteller bei der Vorlegung des Wechsels die Zahlung nicht bewirkt (W. O. Artikel 41, 43, 62, 98 Nr. 6, Artikel 99);

b) der Protest mangels Annahme, wenn die Annahme des Wechsels (der Akzeptvermerk) von dem Bezogenen nicht oder nur unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe zu erlangen ist, oder der Bezogene bei einem auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsel die Datierung seines Akzeptes verweigert (W. O. Artikel 18, 20, 25);

c) der Protest mangels Sicherheitsleistung, wenn der Akzeptant oder beim eigenen Wechsel der Aussteller der ihm wegen Vermögensverfalls obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt (W. O. Artikel 29, 98 Nr. 4);

d) der Protest mangels Herausgabe des Originalwechsels oder des zum Akzepte versandten Wechselexemplars, wenn sie verweigert wird und der Berechtigte auf das in seinen Händen befindliche Wechselduplikat oder auf eine Wechselkopie die Annahme oder die Zahlung nicht erlangen kann (W. O. Artikel 69, 72, 98 Nr. 8).

§ 95b.

Protestfristen.

In den folgenden Fällen ist für die Erhebung des Wechselprotestes eine gesetzliche Ausschlußfrist (Protestfrist) bestimmt:

a) Der Protest mangels Zahlung ist am Zahlungstag oder spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zu erheben (W. O. Artikel 41, 43, Artikel 98 Nr. 6, Artikel 99). Befinden sich auf dem vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Protest mangels Zahlung spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage gegen die sämtlichen Notadressen und den Ehrenakzeptanten erhoben werden (W. O. Artikel 62).

b) Der Protest mangels Annahme ist bei einem Wechsel, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, nach den besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen, in Ermangelung solcher binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, zu erheben (W. O. Artikel 19).

§ 95c.

Protestat.

1. Der Protest mangels Zahlung muß beim gezogenen Wechsel gegen den Bezogenen (nicht etwa gegen den Akzeptanten), beim eigenen Wechsel gegen den Aussteller erhoben werden. Ist im gezogenen Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen oder im eigenen Wechsel ein von dem Wohnorte des Ausstellers verschiedener Zahlungsort angegeben (Domizilwechsel), so ist der Protest am Domizilorte gegen den im Wechsel benannten Domiziliaten (nicht etwa gegen den Bezogenen oder den Akzeptanten) zu erheben; wenn jedoch ein Domiziliat nicht benannt ist, so ist der Protest am Domizilorte gegen den Bezogenen oder beim eigenen Wechsel gegen den Aussteller zu erheben (W. O. Artikel 43 Abs. 1, Artikel 99 Abs. 1). Ein Wechsel, dessen Zahlung am Wohnorte des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels durch eine andere Person erfolgen soll (Zahlstellenwechsel mit benanntem Zahlungsleister), ist gegen diese Person zu protestieren; ist jedoch eine Zahlstelle, nicht aber eine Person angegeben, durch welche die Zahlung erfolgen soll, so ist der Protest gegen den Bezogenen oder beim eigenen Wechsel gegen den Aussteller zu erheben (W. O. Artikel 43 Abs. 2, Artikel 99 Abs. 2). Befinden sich Notadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, auf dem vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder auf dessen Kopie, so

Digitized by Google

muß der Protest mangels Zahlung oder ein Anhang zu ihm auch ergeben, daß der Wechsel den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorgelegt ist und welchen Erfolg die Vorlegung gehabt hat (W. O. Artikel 62).

2. Der Protest mangels Annahme muß gegen den Bezogenen erhoben werden (W. O. Artikel 18), im Falle des Artikels 24 Abs. 2 W. O. gegen den Domiziliaten, im Falle des Artikels 56 gegen den Notadressaten und im Falle des Artikels 98 Nr. 3 gegen den Aussteller.

3. Der Protest mangels Sicherheitsleistung muß gegen den Akzeptanten erhoben werden (W. O. Artikel 29) oder gegen den Aussteller des eigenen Wechsels (W. O. Artikel 98 Nr. 4).

4. Der Protest mangels Herausgabe des Originalwechsels oder des zum Akzepte versandten Wechselexemplars muß gegen den Verwahrer des Originalwechsels oder des zum Akzepte versandten Exemplars erhoben werden.

5. Ist derjenige, gegen welchen nach Abs. 1 bis 4 der Protest zu erheben ist (der Protestat), in Konkurs geraten, so ist der Protest gleichwohl gegen ihn selbst, nicht gegen den Konkursverwalter zu erheben. Ist der Protestat gestorben, so ist in dessen letztem Geschäftslokal oder letzter Wohnung dahin zu protestieren, daß der Protestat nach Angabe der mit Namen, Stand und Wohnort zu bezeichnenden Personen verstorben sei; nach den Erben ist nicht zu forschen.

6. Der Protestat kann mit dem Protestanten ein und dieselbe Person sein, wenn z. B. der Domiziliat zur Zeit des Protestes Wechselinhaber ist; von der Protesterhebung darf hier nicht Abstand genommen werden.

§ 95d.
Protestort.

1. Protestort ist:
   a) beim Proteste mangels Zahlung der Zahlungsort;
   b) beim Proteste mangels Annahme der Wohnort des Bezogenen, beim eigenen Wechsel der Wohnort des Ausstellers;
   c) beim Proteste mangels Sicherheitsleistung der Wohnort des Akzeptanten, beim eigenen Wechsel der Wohnort des Ausstellers, und zwar auch dann, wenn der Wechsel ein Domizilwechsel ist;
   d) beim Proteste mangels Herausgabe des Originalwechsels oder des zum Akzepte versandten Wechselexemplars der Wohnort desjenigen, welcher die herauszugebende Urkunde verwahrt.

2. Dabei gilt, wenn nicht der Wechsel ein anderes ergibt, der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen; beim eigenen Wechsel gilt der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers (W. O. Artikel 4 Nr. 8, Artikel 97). Die Veränderung des gesetzlich als Zahlungsort oder als Wohnort geltenden Wohnorts während des Wechsellaufs ist für den Protestakt unerheblich; der Protest mangels Zahlung z. B. muß an dem Wohnorte, welchen der Bezogene zur Zeit der Wechselausstellung inhaltlich des Wechsels hatte, auch dann erhoben werden, wenn der Gerichtsvollzieher weiß, daß der Bezogene inzwischen seinen Wohnort gewechselt hat.

3. Ist in dem Wechsel an Stelle des Ortes, in welchem das Geschäftslokal oder die Wohnung eines Beteiligten liegt, ein benachbarter Ort angegeben, so kann die Protesterhebung in dem wirklichen Geschäftslokal oder der wirklichen Wohnung gültig vorgenommen werden (W. O. Artikel 91a Abs. 1 Satz 1). Mit beiderseitigem Einverständnisse kann auch in anderen Fällen die Protesterhebung an einem Orte erfolgen, der dem im Wechsel angegebenen Orte benachbart ist (W. O. Artikel 91a Abs. 1 Satz 2). Welche Orte im Sinne dieser Vorschriften als benachbart anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat; die Bestimmung wird im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht (W. O. Artikel 91a Abs. 2).

4. Abgesehen von den im Abs. 3 erwähnten Fällen darf ein Protest nicht außerhalb des Protestorts erhoben werden.

Digitized by Google

§ 95e.

Proteststelle.

1. Innerhalb des Protestorts muß der Wechsel an der gesetzlich vorgeschriebenen Proteststelle erhoben werden. An einer anderen Stelle, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen (W. O. Artikel 91 Abs. 1).

2. Proteststelle ist das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines Geschäftslokals die Wohnung des Protestaten (Akzeptanten, Ausstellers, Bezogenen, Domiziliaten, Ehrenakzeptanten, Notadressaten, des benannten Zahlungsleisters beim Zahlstellenwechsel usw.).

3. Hat nach dem Inhalte des Wechsels der Protestat zwar an seinem Wohnort, aber an einer von seinem Geschäftslokal oder seiner Wohnung verschiedenen Stelle die Zahlung zu leisten, so ist ihm der Wechsel an der bezeichneten Stelle zum Zwecke der Protesterhebung vorzulegen.

4. Ist im Wechsel ein Geschäftslokal vermerkt oder ergibt sich aus dem Wechsel, daß der Protestat zu den Personen gehört, die, wie z. B. Kaufleute, ein Geschäftslokal zu haben pflegen, so müssen nach dem Geschäftslokal Ermittelungen angestellt werden. Auch wenn der Gerichtsvollzieher den Protestaten in dem Geschäftslokale nicht vorfindet, braucht er sich nicht in die Wohnung zu begeben. Wird dagegen das Geschäftslokal nicht ermittelt, so muß nunmehr die Wohnung des Protestaten aufgesucht und in dieser der Protest erhoben werden.

5. Zur Ermittelung des Geschäftslokals oder der Wohnung hat der Gerichtsvollzieher geeignete Nachforschungen anzustellen. Ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Protestorts ohne Erfolg geblieben, so ist er zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet (W. O. Artikel 91 Abs. 3 Satz 2).

§ 95f.

Hergang bei der Protesterhebung.

1. An der Proteststelle hat der Gerichtsvollzieher sich nach dem Protestaten zu erkundigen. Trifft er den Protestaten, so hat er ihm den Wechsel je nach dem Inhalte seines Auftrags zur Zahlung, Annahme, Sicherheitsleistung usw. vorzulegen und dessen Erklärung entgegenzunehmen.

2. Wird an der Proteststelle nicht der Protestat, aber ein Vertreter des Protestaten angetroffen, so hat der Gerichtsvollzieher dessen Namen und Beruf zu erfragen und die erforderliche Aufforderung unter Vorlegung des Wechsels an ihn zu richten.

3. Bietet der Protestat oder ein anderer für ihn die Zahlung des Wechsels oder die anderweite wechselrechtliche Leistung tatsächlich an, so hat der Gerichtsvollzieher die Leistung entgegenzunehmen; gegen Empfang der Wechselsumme und der Kosten ist auf dem Wechsel, sofern dieser noch nicht vom Gläubiger quittiert ist, Quittung zu erteilen und der Wechsel demnächst auszuhändigen. Ist die Zahlung, Annahme, Sicherheitsleistung usw. teilweise bewirkt, so ist der Protest wegen des Restes zu erheben; eine Teilzahlung ist im Proteste zu vermerken und auf dem Wechsel abzuschreiben; dem Wechselschuldner ist über sie besondere Quittung zu erteilen (W. O. Artikel 39). Das empfangene Geld ist ohne Verzug an den Berechtigten abzuführen.

4. Wird der Auftrag ohne Protesterhebung erledigt, so ist ein Protokoll aufzunehmen. Über die Erledigung des Auftrags ist dem Auftraggeber oder, wenn dem Gerichtsvollzieher die Protesterhebung durch das Amtsgericht übertragen war, unter Beifügung aller entstandenen Schriftstücke dem Gericht ohne Verzug Mitteilung zu machen.

5. Kann die Proteststelle an dem Protestorte nicht ermittelt werden (§ 95e Abs. 4) oder wird die Proteststelle verschlossen angetroffen, so wird der Protest durch Feststellung dieser Tatsache erhoben (vgl. aber auch § 95d Abs. 3).

§ 95g.

Protesturkunde.

1. Über den Hergang bei der Protesterhebung ist eine Urkunde aufzunehmen (W. O. Artikel 88, 88a, 88b).

Digitized by Google

2. In die Urkunde, den Protest, ist aufzunehmen:

a) der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird, ferner, wenn der Protestat nicht angetroffen wird, die Feststellung dieses Umstandes und die Bezeichnung der an Stelle des Protestaten etwa angetroffenen Person;

b) die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, oder die statt ihrer angetroffene Person ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder daß in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung des Protestaten niemand anzutreffen gewesen ist oder daß das Geschäftslokal, die Wohnung, sich nicht hat ermitteln lassen; ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Protestorts ohne Erfolg geblieben, so ist dies im Protest anzugeben;

c) die Angabe des Ortes sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (b) geschehen oder erfolglos versucht worden ist;

d) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung, die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird;

e) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers unter Beifügung des Dienstsiegels oder Dienststempels.

3. Wird mit Einwilligung des Protestaten der Protest außerhalb der vorgeschriebenen Stunden oder außerhalb des Geschäftslokals oder der Wohnung erhoben, so ist neben der Beurkundung der Zustimmungserklärung des Protestaten in der Protesturkunde auch anzugeben, ob der Gerichtsvollzieher den Protestaten gekannt oder wie er die Persönlichkeit festgestellt hat.

4. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich (W. O. Artikel 89).

5. Für die äußere Form des Protestes mangels Zahlung gelten folgende Vorschriften (W. O. Artikel 88a):

a) Der Protest mangels Zahlung ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen.

b) Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

c) Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden.

d) Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie erhoben, so genügt die Beurkundung auf einem der Exemplare oder auf dem Originalwechsel. Auf den anderen Exemplaren oder auf der Kopie ist zu vermerken, daß sich der Protest mangels Zahlung auf dem ersten Exemplar oder auf dem Originalwechsel befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften unter b und unter c Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterzeichnen.

6. Bezieht sich der Protest auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung, so ist er auf eine Abschrift des Wechsels oder der Kopie oder auf ein mit der Abschrift zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Abschrift hat auch die auf dem Wechsel oder der Kopie befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten. Die Vorschriften des Abs. 5 unter b und c finden entsprechende Anwendung.

7. Die Urkunde soll tunlichst im unmittelbaren Anschluß an den zu beurkundenden Vorgang, noch vor Ablauf der gesetzlichen Protestfrist, fertiggestellt werden. Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushändigung der Urkunde an die Person, für welche der Protest erhoben ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen (W. O. Artikel 90 Abs. 1).

Digitized by Google

8. Der Protest ist unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift und nach Aufnahme eines Vermerkes über den Inhalt des Wechsels (§ 96a Abs. 2) mit dem Wechsel dem Auftraggeber in Urschrift auszuhändigen oder mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden, auch wenn der Auftrag durch eine Postanstalt vermittelt war. Hatte das Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher die Aufnahme des Protestes übertragen, so ist der Protest dem Berechtigten gleichfalls unmittelbar auszuhändigen, sofern nicht das Gericht sich die Vermittelung der Aushändigung vorbehalten hat.

3. Scheckproteste.

§ 96.

1. Bei der Aufnahme der Scheckproteste hat der Gerichtsvollzieher die Vorschriften des Scheckgesetzes und die daselbst in § 30 Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen der Wechselordnung zu beachten.

2. Der Scheckprotest dient zum Nachweise dafür, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst, oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Andere Proteste als Proteste mangels Zahlung kommen beim Scheck nicht vor. Protestat ist der Bezogene.

3. Hat der Aussteller oder ein Inhaber des Schecks quer über die Vorderseite des Schecks den Vermerk gesetzt »Nur zur Verrechnung«, so gilt die Verrechnung als Zahlung. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen (Scheckgesetz § 14).

4. Schecks sind bei Sicht zahlbar. Die Vorlegungsfrist beträgt bei den im Inland ausgestellten und zahlbaren Schecks zehn Tage nach der Ausstellung; für die im Ausland ausgestellten, im Inlande zahlbaren Schecks bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist (vgl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. März 1908, Reichs-Gesetzbl. S. 85; Scheckgesetz § 11 Abs. 1, 2). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag (Scheckgesetz § 11 Abs. 3). Die Vorlegung durch den Gerichtsvollzieher muß innerhalb der Vorlegungsfrist erfolgen, eine besondere Protestfrist besteht nicht.

5. Als Zahlungsort gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort und, wenn eine solche Angabe fehlt, der Ausstellungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes gilt als nicht geschrieben (Scheckgesetz § 5). Der Zahlungsort ist auch der Protestort.

6. Hinsichtlich der Übertragbarkeit des Schecks ist zu beachten, daß ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament oder ein Indossament des Bezogenen unwirksam ist.

7. Im übrigen finden die Vorschriften des § 95d Abs. 3, § 95e Abs. 1, 2, 4, § 95f sowie des § 95g mit Ausnahme der Vorschrift unter d im Abs. 2, des Abs. 4 und des Abs. 6 sinngemäße Anwendung. Zu Teilzahlungen ist jedoch der Schuldner nur mit Einwilligung des Gläubigers berechtigt.

4. Protestsammelakten.

§ 96a.

1. Von jedem Wechsel- oder Scheckprotest ist eine beglaubigte, stempelfreie Abschrift zurückzubehalten (W. O. Artikel 90 Abs. 2, Scheckgesetz § 30 Abs. 2).

2. Über den Inhalt des Wechsels, der Wechselkopie oder des Schecks ist ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

a) den Betrag des Wechsels oder des Schecks,
b) die Zahlungszeit,
c) den Ort, den Monatstag und das Jahr der Ausstellung,
d) den Namen des Ausstellers, des Remittenten und des Bezogenen,
e) falls eine vom Bezogenen oder vom Aussteller des eigenen Wechsels verschiedene Person angegeben ist, durch welche die Zahlung erfolgen soll, den Namen dieser Person,
f) die Namen der etwaigen Notadressaten und Ehrenakzeptanten.

Digitized by Google

3. Der Vermerk über den Inhalt des Wechsels, der Wechselkopie oder des Schecks und die Protestabschrift sind tunlichst auf dasselbe Blatt zu setzen.

4. Die Protestabschriften und die Vermerke sind nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet in Protestsammelakten einzuheften. Die Protestabschriften sind innerhalb eines jeden Bandes der Sammelakten mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Enthält ein Band 200 Nummern, so ist ein neuer Band anzulegen.

E.

I. Die bisherigen Wechsel- und Scheckprotestregister der Gerichtsvollzieher sind am 1. Oktober d. J. zu schließen und unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

II. Die Nr. II der Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1908 (Just.-Minist.-Bl. S. 190) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. September 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 2295. W. 44 Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 25. September 1908. Nr. 35.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Den vortragenden Räten im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrat Plaschke und Geheimen Justizrat Werner ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan ihnen verliehenen Ordens-Insignien, und zwar dem ersteren der dritten Klasse des Ordens der Aufgehenden Sonne und dem letzteren der dritten Klasse des Ordens des Heiligen Schatzes erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dous in Braunsberg und dem Amtsgerichtsrat Laue in Leobschütz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.
(Über die Amtsrichterstelle in Leobschütz ist bereits verfügt.)

Dem Landgerichtsrat Michaelis in Görlitz, den Amtsgerichtsräten Dr. Moll und Rauthe in Breslau, Köhler in Göttingen und Stahl in St. Goarshausen ist aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Dem Landgerichtsrat de la Fontaine in Saarbrücken und dem Amtsgerichtsrat Herr in Wittenberg ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Amtsgerichtsräte Bürner in Schmalkalden und Fischer in Anklam sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Hahn in Hünfeld nach Weißenfels,

die Amtsrichter

Graetzer in Beuthen O. Schl. als Landrichter nach Breslau,
Krühne in Sangerhausen als Landrichter nach Göttingen,
Laessig in Samter nach Krotoschin.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Fenner in Stade,
Karl Hübner in Braunsberg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Engel von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Posen in Neustadt (Holstein),
der Amtsrichter a. D. Dr. Pischel in Charlottenburg,

die Gerichtsassessoren

Dr. Wieman in Alfeld,
Kutzner in Leobschütz,
Julius Baumann in Lobberich,
Johann Rodewald in Elze,
Dyckhoff in Mogilno,
Hugo Schmidt in Leck,
Artbur Weiß in Nordenburg,
Hellenschmidt in Koschmin,
Redepenning in Walsrode,
Schoch in Breslau,
Dr. Prym in Essen.

Digitized by Google

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikbesitzer Hans Eberhardt und der Kaufmann Bruno Eisenführ in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin;

wiederernannt:

die Kaufleute Artur Otto Stentzel, Alfred Moeser, Oskar Grüttner und Rudolf Eppenstein in Breslau bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikant Ludwig Fleischmann, der Kaufmann Moritz Kirchheim und der Bankdirektor Max Boeszoermeny in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Friedrich Karl Heinrich Leopold in Kiel bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Mühlenbesitzer Dr. phil. Philipp Heymann in Breslau bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Dallwitz in Braunsberg ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Kausen in Cöln und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Falk in Stargard i. Pom. ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen

Dem Notar, Justizrat Oskar Ehrlich in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Oskar Ehrlich bei den Landgerichten I, II, III in Berlin,
Justizrat Schwob bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Ratibor,
Justizrat Coßmann bei der Kammer für Handelssachen in Siegen,
Dr. Alfred Schreuer bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Lammers bei dem Landgericht in Breslau,
Dr. Böttger bei dem Amtsgericht in Lauban,
Winter bei dem Amtsgericht in Emmerich.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrat Schmid aus Segeberg bei dem Amtsgericht in Zeven,

die Gerichtsassessoren

Dr. August Schmidt bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Klocke und Dr. Lucks bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Meidner bei dem Landgericht in Breslau,
Meuser bei dem Landgericht in Essen,
Tschöke bei dem Amtsgericht in Tuchel.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Witzke, Dr. Johannes Krüger, Probst, Arthur Levy, Klamann im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Karl Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Schrick, Göden im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Renckhoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Seraphim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Weymann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Niermann infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Wapenhensch infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,
Dr. Hans Becker infolge der Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Minden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist erteilt:

den Gerichtsassessoren

Dr. Schönewald behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung,
Professor Dr. Höpfner und Dr. Bode.

Die Rechtsanwälte Dr. Lammers in Breslau und Winter in Emmerich sind als Gerichtsassessoren in den Justizdienst wieder aufgenommen

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Kastellan Bogdanski in Wehlau ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 57.

Allgemeine Verfügung vom 21. September 1908, — betreffend die Führung des Handelsregisters.

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215 ff.) sind Börsentermingeschäfte, die nicht gegen ein durch das Börsengesetz oder den Bundesrat erlassenes Verbot verstoßen, verbindlich, wenn die Vertragschließenden in das Handelsregister eingetragene Kaufleute sind. Dies gilt auch für Handwerker, die als Kaufleute eingetragen sind. Dagegen gehören Kleingewerbetreibende trotz erfolgter Eintragung nicht zu den Kaufleuten im Sinne obiger Vorschrift.

Bei dieser Rechtslage gewinnt die Vorschrift im § 4 des Handelsgesetzbuchs, wonach Handwerkern und Kleingewerbetreibenden die Eintragung in das Handelsregister zu versagen ist, erhöhte Bedeutung.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Gerichte, welche über Eintragung neuer Firmen und über Löschung eingetragener Firmen zu entscheiden haben, hierauf besonders hinzuweisen.

Berlin, den 21. September 1908.

Der Justizminister.

I. 2401 I. II. 38 Bd. 3. Dr. Beseler.

Nichtamtlicher Teil.

Auslieferungsverkehr mit dem Königreiche Schweden wegen Betrugs (Auslieferungsvertrag vom 19. Januar 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 110 —; Ziffer 41 Abs. 2 der Vorschriften, betreffend das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren, — Just.-Minist.-Bl. von 1889 S. 8 ff. —).

Nach den jetzt in Schweden geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 20. Juni 1890) wird Betrug mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft, und unter besonders erschwerenden Umständen darf die Zeit der Strafarbeit bis zu vier Jahren erhöht werden. Daher kann die Auslieferung aus Schweden wegen Betrugs nunmehr in allen Fällen beansprucht werden.

Über Auslieferungen aus der Schweiz wegen anderer als der in dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) aufgeführten strafbaren Handlungen.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1905 S. 181 Ziffer 15.

Zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz findet auf Grund der Gegenseitigkeit die Auslieferung nunmehr auch wegen des Vergehens — nicht nur wegen des Verbrechens — der Blutschande statt.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 2. Oktober 1908. Nr. 36.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizräten Haack bei dem Kammergerichte, von Reden in Celle und Dr. MacLean in Königsberg i. Pr. ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Klein in Bonn der Stern zum Königlichen Kronen-Orden II. Klasse,

dem Landgerichtspräsidenten Reichensperger in Coblenz der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse,

dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Pyrkosch in Waldenburg der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Grospietsch in Breslau, den Amtsgerichtsräten Geheimen Justizrat von Brandt in Stolberg i. H., Fülle in Ratibor, von Gersdorff in Strehlen und Himburg in Osterburg der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Landgerichtsrat Dr. Pollack vom Landgericht I in Berlin der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem Landgerichtsrat Blumenfeld vom Landgericht I in Berlin, den Amtsgerichtsräten Laue in Leobschütz, Mittweg in Cöln, Buchholz in Braunsberg, Masuth in Gerdauen und Vogel in Friedland (Ostpr.) der Rote Adler-Orden IV. Klasse.

Dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Cleinow in Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Die Landgerichtsräte Appel vom Landgericht I in Berlin und Krafft in Bielefeld sind gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Scheringer vom Landgerichte II in Berlin als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht Berlin-Mitte,

die Amtsrichter

Dr. Borchardt in Landsberg a. W. nach Vietz,
Droop in Recklinghausen als Landrichter nach Aachen,
Müller in Blankenheim nach Recklinghausen.

Zu Handelsrichtern sind wiederernannt:

der Kaufmann Rudolf Hardt sen. in Lennep bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,

der Kaufmann Heinrich Paas und der Bankdirektor Heinrich Willers in Essen, der Bergwerksdirektor Dr. jur. Jakob Haßlacher in Gelsenkirchen bei dem Landgericht in Essen.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind wiederernannt:

der Bankdirektor Wilhelm Rehn in Essen bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann William Krueger in Königsberg i. Pr. bei dem Landgerichte daselbst.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwaltschaftsrat Parchwitz in Danzig an die Oberstaatsanwaltschaft in Marienwerder,

die Staatsanwälte

Rothe von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft in Breslau,

Bach in Saarbrücken an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Düsseldorf,

Paul Schmidt von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Posen nach Magdeburg.

Der Staatsanwalt Schürmann in Magdeburg ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Notaren, Geheimen Justizräten Maximilian Wegner und Ornold in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und zugleich ersterem der Königliche Kronen-Orden II. Klasse, letzterem der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräte Gößner in Forst, Friederici in Waldenburg und Bennecke in Siegen sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Nack in Linden bei Hannover ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Heinrich Prinz und Dr. Martin Friedlaender bei dem Landgericht I in Berlin,

Georg Maul bei dem Landgerichte III in Berlin,

Stoll bei dem Landgericht in Breslau,

Austen bei dem Landgericht in Konitz,

Blackert bei dem Amtsgericht in Minden,

Kabilinski bei dem Amtsgericht in Neusalz.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Landrichter Zahn aus Aachen bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Staatsanwalt a. D. Dr. Salomon bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Danzig,

die Rechtsanwälte

Kabilinski aus Neusalz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Graudenz,

Dr. Boettger aus Lauban bei dem Amtsgericht in Worbis,

die Gerichtsassessoren

Heinrich Leibert bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Hoen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,

Dr. Speck bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in M.-Gladbach,

Villbrandt bei dem Amtsgericht in Otterndorf,

Weniger bei dem Amtsgericht in Herborn,

Dr. Weiß bei dem Amtsgericht in Rüdesheim.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Leisterer, Dr. Ellger, Dr. Scheer im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Baller, Dr. Fink im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Polzin, Deppe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Frauen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Sommer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Heimerdinger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Schobeß ist infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Dr. Falkenstein und Dr. Humann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Freydeck in Coblenz, dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Schneider in Wiesbaden, dem Landgerichtssekretär, Rechnungsrat Hirsch in Tilsit, den Amtsgerichtssekretären, Rechnungsräten Steinke bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, Brandes in Northeim, Meyer in Wennigsen, Woiske in Gütersloh, Wohlgemuth in Mühlhausen (Ostpr.) und Walter, bisher in Schleusingen, der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

den Amtsgerichts-Obersekretären Schulz in Wusterhausen a. D. und Baumgart in Hirschberg, dem Landgerichtssekretär Mertzhaus in Lyck, den Amtsgerichtssekretären Bisewski in Schwetz, Preuß in Calbe (Saale) und Hinz in Schneidemühl, den Staatsanwaltschaftssekretären Havemeister in Altona und Knobloch in Königsberg i. Pr. der Charakter als Rechnungsrat,

den Gerichtsvollziehern Bode vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Retzlaff in Cottbus, Petras, bisher in Spandau, Schulz in Göttingen, Fricke in Neuwied, Flormann in Oelde, Ebeling in Elmshorn, Hawickhorst in Halle a. S., Meyer in Magdeburg und Arndt in Krotoschin, dem Amtsgerichtsassistenten, Gerichtssekretär Kiesler in Königsberg i. Pr. der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen,

dem Gefängnisinspektor Menzel aus Lauban, jetzt in Breslau, der Titel Oberinspektor,

dem Amtsgerichtsassistenten Mentzel aus Halberstadt, jetzt in Göttingen, der Titel als Gerichtssekretär

beigelegt.

Dem Oberlandesgerichtssekretär, Rechnungsrat Jahns in Naumburg a. S. ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Amtsgerichtssekretär Rademann in Landsberg a. W. der Charakter als Rechnungsrat

verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleisekretär Schulze bei dem Oberlandesgericht in Celle ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

den Kanzleigehilfen Mutke bei dem Amtsgericht in Breslau und Fonrobert in Flatow das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen,

dem Kanzlisten Noack in Limburg der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Unterbeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

den Gerichtsdienern Klages in Fulda, Dahms in Verden, Koch in Barmen und Göttcng in Witten sowie dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Schulze in Blankenese das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Gerichtsdienern Rettschlag in Landsberg a. W., Bubbel in Aachen und Kubalinski in Altena, dem Gerichtsdiener und Kastellan Schellhase in Marburg, den Gerichtsdienern und Gefangenaufsehern Spika in Bärwalde N.-M., Walter in Gottesberg und Scheffler in Willenberg sowie dem Pförtner Evert in Altona das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bei dem Stadtvogteigefängnis in Berlin ist die Stelle eines evangelischen Geistlichen zu besetzen.

Bei der Amtsanwaltschaft in Recklinghausen ist die Stelle des Amtsanwalts zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 58.

Allgemeine Verfügung vom 25. September 1908, — enthaltend Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Just.-Minist.-Bl. 1899 S. 349).

Allgemeine Verfügung vom 5. April 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 89).
Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 6).

Die Allgemeine Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. In den § 1 Abs. 1 wird als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

   Wird ein Gemeinde- oder Gutsbezirk mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt, so können die bisherigen Grundbuchbezirke beibehalten werden.

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

   Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist durch einen Zusatz auf die Vereinigung des Bezirkes mit dem anderen Bezirke hinzuweisen.

3. Im § 18 erhält der Abs. 2 unter Wegfall des Abs. 3 folgenden Zusatz:

   Die Bescheinigung kann in einem Abschnitt oder einer Abteilung mehrfach erfolgen, wenn die Spalten nicht gleich weit ausgefüllt sind. Befinden sich vor einer Bescheinigung leer gebliebene Stellen, so sind sie zu durchkreuzen.

4. Nach § 18a (Allgemeine Verfügung vom 5. April 1904 Nr. 2) wird als § 18b folgende Vorschrift eingestellt:

   Die Vorschriften des § 18 und des § 18a Abs. 1, 2, 5 finden entsprechende Anwendung, wenn Grundstücke durch Vereinigung eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes mit einem anderen oder durch Abtrennung von einem solchen Bezirk in einen anderen Grundbuchbezirk desselben Grundbuchamts übergehen.

Digitized by Google

5. In den § 31 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Die Eintragung eines Bergwerkseigentümers ist auch dem Oberbergamte mitzuteilen.

6. Im § 31a (Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1907) werden im Abs. 2 vor den Worten: »entsprechende Anwendung« die Worte eingeschoben:

»sowie in den Fällen des § 18b dieser Verfügung«.

7. Als § 32a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf einfachen Abschriften aus dem Grundbuch ist auf Verlangen der Tag zu vermerken, an dem sie gefertigt sind; der Vermerk ist jedoch nicht zu unterzeichnen.

Berlin, den 25. September 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 1769. G. 114 Bd. 4.

Nr. 59.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1908, — betreffend die Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 27. September 1907 über die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehre mit den österreichischen Behörden (Just.-Minist.-Bl. S. 522).

Der letzte Absatz der Allgemeinen Verfügung vom 27. September 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 522) erhält folgenden Zusatz:

Strafregisterauszüge über Ausländer werden in Österreich durch das Strafregisteramt des k. k. Justizministeriums in Wien erteilt.

Berlin, den 29. September 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 5393. Crim. 21 Bd. 6

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 9. Oktober 1908. Nr. 37.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Hagen in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Wittrock in Altona und dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Varnhagen in Hanau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Becker in Münden ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrat Kost in Elberfeld ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Versetzung des Amtsgerichtsrats Hahn nach Weißenfels (S. 349) ist zurückgenommen. Über die Amtsrichterstelle in Weißenfels ist anderweit verfügt.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt Viebig in Cassel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Dahmen in Elberfeld ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Ziemann in Lublinitz, Justizrat Meller in Zabrze und Harssewinckel in Witten sind gestorben.

Dem Notar, Justizrat Wernicke in Gransee ist der Amtssitz in Niederschönhausen angewiesen.

Der Rechtsanwalt Dr. Boettger in Worbis und der in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Havelberg eingetragene Landrichter Wellenberg aus Berlin sind zu Notaren ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Heer bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
Justizrat Wernicke bei dem Amtsgericht in Gransee,
Schlaeger bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Eyck bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgerichte III in Berlin,
Büge bei dem Amtsgericht in Jossen,
Kleine bei dem Amtsgericht in Wennigsen,
Krawinkel bei dem Amtsgericht in Düsseldorf,
Austen bei dem Amtsgericht in Konitz,
Todtenkopf bei dem Amtsgericht in Wirsitz.

Mit der Löschung der Rechtsanwälte Justizrat Heer und Todtenkopf ist deren Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrat Wernicke aus Gransee bei dem Amtsgericht in Pankow mit dem Wohnsitz in Niederschönhausen,

Digitized by Google

Prinz vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,
Stoll aus Breslau bei dem Landgericht in Liegnitz,
Dr. Schreuer aus Berlin bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Glogau,
Auften aus Konitz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,
Pavenhoff aus Düsseldorf bei dem Amtsgericht in Buer mit dem Wohnsitz in Horst-Emscher,

die Gerichtsassessoren

Dr. Rothe bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Leo Gans bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Lüpschütz bei dem Landgerichte III in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg,
Dr. Leyser und Stocky bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Dr. Popp bei dem Amtsgericht in Pankow,
Oellrich bei dem Amtsgericht in Zossen,
Heyn bei dem Amtsgericht in Neumittelwalde,
Schönberg bei dem Amtsgericht in Berncastel-Cues,
Sally Simon bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen,
Lembke bei dem Amtsgericht in Wandsbek,
Haendly bei dem Amtsgericht in Dt.-Krone,
Plieg bei dem Amtsgericht in Tremessen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Max Cohn, Dr. Sobernheim, Dr. Bischof, Dr. Heinze, Dr. Gutmann, Dr. Treitel, Juethe im Bezirke des Kammergerichts,
Max Müller, Henke, Dr. Kolszewski, Krantz, Franz Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
von Wittich, Dr. Westerkamp, Brethauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Jaehnigen, Wecke, Spillmann, Dr. Telgmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Marioth, Gatterdam im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Dr. Fritz Simon, Dr. Schuppert, Dr. [redacted] Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt [redacted]
Dr. Graf Fugger zu Glott, Göbel, [redacted]ert, Dr. Vieler, Buchmann, Dr. Ruberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Sobiecki im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Margoninsky, Aronheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Rudloff, Dr. Loening im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Thal infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,
Armand infolge seiner Übernahme in den Militärverwaltungsdienst.

Dem Gerichtsassessor Dr. Rudolf Freund ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Kayser in Aachen, dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Lakus in Königsberg i. Pr. und dem Ersten Gerichtsschreiber, Rechnungsrat Frauböse in Itzehoe ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Amtsgerichtssekretär Zimmer in Elberfeld der Charakter als Rechnungsrat,

den Obersekretären Wend bei dem Landgericht und Schoof bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld sowie dem Gerichtsvollzieher Rasch in Graudenz der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Fröhlich in Schivelbein ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Dem Gerichtsdiener Fehlau in Elberfeld ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 60.

Zusammenstellung der vorhandenen Firmenbezirke (§ 30 Abs. 4 H. G. B.) unter Berücksichtigung der seit Erlaß der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 557) eingetretenen Änderungen.

Gemeinschaftliche Verfügungen vom 2. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 557), vom 12. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 803), vom 30. Juli 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 529), vom 25. September 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 229) und vom 25. Juli 1908 (Just.-Minist.-Bl. S. 273).

1. Die Stadt Berlin und aus dem Regierungsbezirke Potsdam:

   Die Städte Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg, Rixdorf und Schöneberg, die Landgemeinden Boghagen-Rummelsburg, Friedenau, Friedrichsfelde, Niederschönhausen, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Tempelhof und Treptow mit Baumschulenweg sowie der Gutsbezirk Niederschönhausen mit der Kolonie Schönholz und dem Schloßparke Schönholz und der zum Gutsbezirk Oberförsterei Tegel gehörige Ort Plötzensee.

Provinz Ostpreußen.

Aus dem Regierungsbezirke Königsberg:

2. Die Stadt Memel und die Landgemeinden Bommelsvitte, Schmelz-Adlig und Schmelz-Königlich.

Provinz Westpreußen.

Aus dem Regierungsbezirke Danzig:

3. Die Stadt Danzig und die Landgemeinden Brösen, Ohra, Saspe, Schellmühl, Weichselmünde und Zigankenberg.

Provinz Pommern.

Aus dem Regierungsbezirke Stettin:

4. Die Stadt Stettin sowie die Landgemeinden Pommerensdorf und Züllchow;
5. die Stadt Swinemünde und der Gutsbezirk Swinemünde-Hafengrund.

Provinz Posen.

Aus dem Regierungsbezirke Bromberg:

6. Die Stadt Bromberg und die Landgemeinden Bleichfelde, Groß Bartelsee, Klein Bartelsee, Neu Beelitz, Prinzenthal, Schleusenau, Schöndorf, Schröttersdorf und Schwedenhöhe.

Provinz Schlesien.

Aus dem Regierungsbezirke Breslau:

7. Die Stadt Breslau, die Landgemeinden Brockau, Gräbschen, Groß Mochbern, Grüneiche (Landkreis Breslau), Karlowitz (Landkreis Breslau), Klein Mochbern, Klettendorf, Krietern, Lilienthal, Oltaschin und Rosenthal (Landkreis Breslau) sowie die Gutsbezirke Brockau, Gräbschen, Karlowitz, Lilienthal und Rosenthal (Landkreis Breslau).

Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz:

8. Die Stadt Landeshut in Schlesien und die Landgemeinde Ober Leppersdorf.

Digitized by Google

Aus dem Regierungsbezirk Oppeln:

9. Die Landgemeinden Zabrze und Zaborze;
10. die Landgemeinden Laurahütte und Siemianowitz sowie der Gutsbezirk Siemianowitz;
11. die Stadt Ratibor, die Landgemeinden Ostrog und Plania sowie die Gutsbezirke Altendorf, Schloß Ratibor, Plania und Proschowitz.

Provinz Sachsen.

Aus dem Regierungsbezirk Erfurt:

12. Die Stadt Erfurt und die Landgemeinde Ilversgehofen.

Aus dem Regierungsbezirke Magdeburg:

13. Die Städte Schönebeck und Groß Salze sowie die Landgemeinde Frohse.

Aus dem Regierungsbezirke Merseburg:

14. Die Stadt Zeitz, die Landgemeinden Aue, Aylsdorf und Rasberg sowie der Gutsbezirk Moritzburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

Aus dem Regierungsbezirke Schleswig:

15. Die Stadt Eckernförde und die Landgemeinde Borby;
16. die Stadt Flensburg und die zur Landgemeinde Sünderup gehörige Ortschaft Adelbylund;
17. die Stadt Hadersleben und die Landgemeinden Alt Hadersleben, Ladegaard 1 und Süder Otting;
18. die Stadt Kiel sowie die Landgemeinden Gaarden (Landkreis Kiel) und Hassee.

Provinz Hannover.

Aus dem Regierungsbezirke Hannover:

19. Die Städte Hannover und Linden in Hannover sowie die Landgemeinden Limmer und Ricklingen.

Aus dem Regierungsbezirke Hildesheim:

20. Die Städte Clausthal und Zellerfeld;
21. die Stadt Hildesheim und die Landgemeinden Himmelsthür und Moritzberg;
22. die Stadt Osterode am Harz und die Landgemeinde Freiheit.

Aus dem Regierungsbezirke Stade (vgl. auch Nr. 47):

23. Die Flecken Osterholz und Scharmbeck.

Provinz Westfalen.

Aus dem Regierungsbezirk Arnsberg (vgl. auch Nr. 43):

24. Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Weitmar;
25. die Stadt Herne und die Landgemeinden Baukau, Holsterhausen und Horsthausen;
26. die Stadt Wattenscheid und die Landgemeinden Günnigfeld, Leithe, Sevinghausen und Westenfeld;
27. die Stadt Gelsenkirchen und die Landgemeinden Röhlinghausen und Wanne sowie aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf die Landgemeinde Rotthausen;
28. die Stadt Neheim und die Landgemeinde Hüsten.

Aus dem Regierungsbezirke Minden:

29. Die Stadt Bielefeld und die Landgemeinde Gadderbaum;
30. die Stadt Bünde und die Landgemeinde Enniglob;
31. die Stadt Gütersloh und die Landgemeinde Gütersloh.

Digitized by Google

Provinz Hessen-Nassau.

Aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden:

32. Die Stadt Höchst a. M. und die Landgemeinden Nied und Unter Liederbach;
33. die Landgemeinden Höhr und Grenzhausen;
34. die Städte Niederlahnstein und Oberlahnstein.

Provinz Rheinland.

Aus dem Regierungsbezirke Coblenz:

35. Die Stadt Coblenz und die Landgemeinde Metternich.

Aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf (vgl. auch Nr. 27):

36. Die Stadt Crefeld und die Landgemeinden Fischeln und Hüls;
37. die Stadt Dülken und die Landgemeinde Dülken;
38. die Stadt Essen und die Landgemeinden Altenessen, Frillendorf, Heisingen, Huttrop, Karnap, Katernberg, Kray, Leythe, Rellinghausen, Schonnebeck und Stoppenberg;
39. die Stadt Hückeswagen und die Landgemeinde Neu Hückeswagen;
40. die Stadt Kettwig und die Landgemeinden Dreihonnschaften und Bredeney;
41. die Stadt München-Gladbach und die Landgemeinde München-Gladbach;
42. die Städte Solingen, Gräfrath, Höhscheid, Wald und Ohligs;
43. die Stadt Steele und aus dem Regierungsbezirk Arnsberg die Landgemeinden Eiberg, Freisenbruch, Horst und Königssteele;
44. die Stadt Werden und die Landgemeinde Siebenhonnschaften

Aus dem Regierungsbezirke Trier:

45. Die Städte Saarbrücken, Malstatt-Burbach und St. Johann a. Saar,
46. die Stadt Trier und die Landgemeinden Heiligkreuz, Kürenz, Pallien und St. Mathias-Medard-Feyen

Ferner:

47. die Stadt Bremerhaven sowie aus dem Regierungsbezirke Stade der Hafenort Geestemünde, der Flecken Lehe und die Landgemeinde Wulsdorf.

Berlin, den 28. September 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
v. Meyeren.

I. 2304. H. 39.

Nr. 61

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 2. Oktober 1908, — betreffend die Bestellung des Kriminalpolizeiinspektors für den Amtsbezirk Zabrze zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) wird der Kriminalpolizeiinspektor für den Amtsbezirk Zabrze zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 2. Oktober 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Holtz.

I. 5415 S. 98 Bd. 6.

Digitized by Google

Nr. 62.

Allgemeine Verfügung vom 3. Oktober 1908, — betreffend die Verpackung der Dreimarkstücke.

Für die Staatskassen und die Kassen der den Staatsverwaltungen unterstellten Institute ist angeordnet worden, die Verpackung der auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) zur Ausprägung gelangenden Dreimarkstücke in Beutel zu 1 500 ℳ oder in Rollen zu 150 ℳ vorzunehmen.

Die Kassen der Justizverwaltung haben hiernach zu verfahren.

Berlin, den 3. Oktober 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 8358. M. 70 Bd. 10.

Nr. 63.

Allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1908, enthaltend eine Änderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.

Im Abs. 2 des § 95c der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 16. September 1908 (Just.-Minist.-Bl. S. 339) kommen die Worte »im Falle des Artikels 24 Abs. 2 W. O. gegen den Domiziliaten,« in Wegfall.

Berlin, den 6. Oktober 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I 2435. W. 44 Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 16. Oktober 1908. Nr. 38.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrat Dr. Schück ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Mallmann in Cöln ist zum Landgerichtsdirektor daselbst ernannt.

Den Amtsgerichtsräten Kochs in Cöln und Weise in Kolberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte
Petersen in Neisse als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,
Liebl in Konstadt nach Breslau,

die Amtsrichter
Plathner in Nieder-Wüstegiersdorf als Landrichter nach Görlitz,
von Hülsen in Neu-Ruppin als Landrichter nach Flensburg.

Der Gerichtsassessor Streng ist zum Landrichter in Trier ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Fritz Heinrich in Kattowitz,
Bernhard Meyer in Lennep,
Dr. Hans Busse in Werder a. H.,
Max Felgner in Meseritz,
Dr. Liebener in Freiburg a. Elbe,
Triloff in Putzig,
Anton Schumacher in Cöln,
Georg Schröter in Schwetz.

Den Handelsrichtern Rentier Robert Hirsch und Kaufmann Otto von der Heyden in Berlin, Kaufmann Siegfried Haber in Breslau, Fabrikdirektor Michael Pulvermacher in Cassel, Kommerzienrat Franz Hagen in Cöln, Kaufmann Adolf Siegert in Düsseldorf, Kaufmann Bernhard Lippert in Magdeburg und Fabrikbesitzer und Ratsherrn Johann Gottlieb Fritsche in Stralsund ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Amtsrichter Dr. Heucke aus Tholey in Guben,
der Gerichtsassessor Offenkopp in Allenstein.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Kabilinski in Graudenz und Dr. Grohmann in Karthaus sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Henrich in Coblenz ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Grumme in Wennigsen,
Loewenstein in Oberhausen,
Dr. Rock in Sterkrade.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Geheimer Justizrat Max Wegner, Dr. Bruno Blau, Dr. Georg Kahl und Max Lachmann bei dem Landgericht I in Berlin,
Justizrat Lopianowski bei dem Landgericht in Breslau,
Justizrat Dr. Scheidges bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Crefeld,
Dr. Rohrer bei den Landgerichten I, II, III in Berlin,
Knoblauch bei dem Amtsgericht in Wettin.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts, Justizrats Lopianowski ist sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Erich Eyck aus Charlottenburg bei dem Kammergerichte,
Todtenkopf aus Wirsitz bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgerichte III in Berlin,
Blackert aus Minden bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hannover,
Peter Schneider vom Amtsgerichte Berlin-Wedding bei dem Amtsgericht in Lichtenberg mit dem Wohnsitz in Karlshorst,
Schlaeger vom Landgerichte II in Berlin bei dem Amtsgericht in Lübben,

der frühere Rechtsanwalt Mertens bei dem Amtsgericht in Seehausen, Kreis Wanzleben, mit dem Wohnsitz in Eilsleben, Kreis Neuhaldensleben,

die Gerichtsassessoren

Werner Bruns bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,
Martin Lesser und Dr. Richard Philipp bei dem Landgericht I in Berlin,
Eberhard Hagemann bei dem Landgericht in Verden,
Weyl bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Hölling bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,
Dr. Hurwitz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Dr. Slawski bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,
Schollmeyer bei dem Amtsgericht in Spremberg,
Dr. Georg Rosenthal bei dem Amtsgericht in Weißensee,
Degener bei dem Amtsgericht in Achim,
Glaß bei dem Amtsgericht in Weißenfels.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Karl Mayer, Dr. Kauder, Konrad Müller, Kirsch, Dr. Alfons Königsberger, Dr. Kuchert im Bezirke des Kammergerichts,
Liebich, Töpper, Bumbke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Fürer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Wippern, Raduſch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Hermann Becker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Bongartz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Walter Stein, Dr. Feldmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Fink im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Tipp, Primavesi im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Höhnemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Klawun im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Toepler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Heinemann ist infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der direkten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Emminghaus und Dr. Fuchs ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär, Rechnungsrat Stephan in Wetzlar ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Hausvater Nowakowski bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit ist die goldene Krone zum Kreuze des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 64.

Allgemeine Verfügung vom 10. Oktober 1908, — betreffend die Bereiterklärung der Justizbeamten zu militärischen Übungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 96).

Zur Vermeidung dienstlicher Unzuträglichkeiten, wie sie sich mehrfach daraus ergeben haben, daß Justizbeamte sich auf Anfrage der Militärbehörde zur Ableistung einer militärischen Übung für eine bestimmte Zeit bereit erklärt haben, ohne vorher das Einverständnis der vorgesetzten Justizbehörde eingeholt zu haben, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister in Ergänzung der früher ergangenen Vorschriften bestimmt:

Die Justizbeamten mit Ausnahme der Notare haben, bevor sie sich auf Anfrage der Militärbehörde zur Ableistung einer Übung für eine bestimmte Zeit bereit erklären, auf dem Dienstwege die Ermächtigung der vorgesetzten Provinzialjustizbehörde zur Abgabe dieser Erklärung nachzusuchen. Von der Provinzialjustizbehörde ist über die Erteilung der Ermächtigung mit tunlichster Beschleunigung unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 24. März/7. April 1904 — I. 2222 — angegebenen Gesichtspunkte zu befinden.

Berlin, den 10. Oktober 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 8275. O. 79 Bd. 8.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 23. Oktober 1908. № 39.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtspräsident Hartmann in Düsseldorf ist nach Naumburg a. S, der Oberlandesgerichtspräsident Ratjen in Cöln nach Düsseldorf versetzt.

Der Senatspräsident Dr. Morkramer in Cöln ist zum Oberlandesgerichtspräsidenten daselbst ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Reiche in Marienwerder ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrat Eyser in Marienwerder ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
der Landgerichtsrat Petzsch in Torgau als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht daselbst,
der Amtsgerichtsrat von Korff in Bargteheide nach Halberstadt.

Der Landgerichtsrat Blance in Danzig und der Amtsrichter Dr. Henrici in Dt.-Eylau sind gestorben.

Der Landrichter Fuhrmann in Lyck ist aus dem Justizdienste geschieden.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Dr. Cretschmar bei dem Landgericht I in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg ihm verliehenen Komturkreuzes II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräten Bendix in Werden a. d. Ruhr und Ruhnau in Briesen ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte, Justizräte Fuchs und Baerwald in Bromberg sind zu Notaren ernannt.

Dem Notar Hauth in Langenberg ist der Amtssitz in Prüm angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Geheimer Justizrat Ornold bei den Landgerichten I, II, III in Berlin,
Justizrat Rieger in Cöthen bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,
Dr. Strauß bei dem Kammergerichte,
Dr. Hans Kummert bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dr. Bruno Blau vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,
Büge aus Zossen bei dem Landgerichte III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg,
Maul vom Landgerichte III in Berlin bei dem Amtsgericht in Crossen,
die früheren Rechtsanwälte
Ludowieg aus Berlin bei dem Landgericht in Halle a. S.,
Elperting aus Minden bei dem Landgericht in Magdeburg,

Digitized by Google

die Gerichtsassessoren
Dr. Blasse bei dem Landgericht in Breslau,
Hagedorn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Erfurt,
Hoegen bei dem Amtsgericht in Pankow,
Dr. Ogorek bei dem Amtsgericht in Rybnik,
Lentschütz bei dem Amtsgericht in Zabrze,
Dr. Rudolph bei dem Amtsgericht in Lehe,
Thöne bei dem Amtsgericht in Rheinberg,
Berend bei dem Amtsgericht in Völklingen,
Walther Müller bei dem Amtsgericht in Gütersloh,
Kranig bei dem Amtsgericht in Heilsberg,

der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Gerichtsassessor Dr. Beling bei dem Amtsgericht in Coepenick mit dem Wohnsitz in Friedrichshagen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Loewenthal, Knoblauch, Friedrich Schmidt, Dr. Heintze im Bezirke des Kammergerichts,
Gentz, Dr. Mandowsky, Otto Hoffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Wieneke, Dr. Hecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Goecke, Dr. Graf Wolff-Metternich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Crecelius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Benno Wolff, Pligg, Michaelis im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Kunze, Dietze im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Boehmer, Paul Krüger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Wedemeyer ist infolge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität in Kiel aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Heller und Seyffert ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen August Hoffmann in Berlin ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Dortmund und dem Zentralgefängnis in Werl ist je eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 65.

Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1908 über die Unterbringung von Angeschuldigten zur Beobachtung auf ihren Geisteszustand in Provinzial-Irrenanstalten.

Der nachfolgende Erlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. April 1908 (M. d. J. IVa 296, M. d. g. A. M. 6428) sowie der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. Mai 1908 (IVa 458) werden hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht:

1. Erlaß vom 14. April 1908.

»Nach einer Mitteilung des Herrn Justizministers macht die Landes-Irrenanstalt in S. die Aufnahme der gemäß § 81 der Strafprozeßordnung zur Beobachtung ihres Geisteszustandes überwiesenen Personen davon abhängig, daß als Sachverständige zwei Ärzte der Anstalt ernannt und diesen so viel Vorbesuche bezahlt werden, als ihnen für die Abgabe eines bestimmten Gutachtens notwendig erscheinen.

Die Berechtigung dieser Forderungen kann nicht anerkannt werden. Nach der Entwickelung, welche die öffentliche Fürsorge für das Irrenwesen in Preußen durch die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis gewonnen und die in den Bestimmungen des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 ihren Abschluß gefunden hat (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1905 Bd. 47 S. 6), haben die Irrenanstalten der Provinzialverbände und der diesen gesetzlich gleichgestellten Verbände alle Verpflichtungen zu erfüllen, welche durch Gesetz den öffentlichen Irrenanstalten zugewiesen sind. Eine solche gesetzliche Anforderung an die öffentlichen Irrenanstalten ist aus der Vorschrift in Abs. 1 des § 81 der Strafprozeßordnung zu entnehmen. Es kann daher nicht dem Ermessen der Provinzialverwaltungen über-

Digitized by Google

lassen sein, die Aufnahme der auf Grund der angeführten reichsgesetzlichen Bestimmung überwiesenen Beschuldigten von weiteren Bedingungen abhängig zu machen.

Insbesondere hat die Wahl der Sachverständigen gemäß § 73 St. P. O. durch den Richter zu erfolgen. Die Bestimmung des § 73 steht als allgemeine Regel im Eingange der Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige. Einschränkungen dieses freien richterlichen Bestimmungsrechts sind aus der Strafprozeßordnung nur zu entnehmen, soweit die Antragsrechte der Prozeßbeteiligten oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung — wie die in § 87 für die Obduktion vorgeschriebene Zuziehung von 2 Ärzten — in Betracht kommen. Die Vorschrift des § 81 enthält eine solche Beschränkung des in § 73 vorangestellten Grundsatzes der freien Beweiswürdigung nicht.

Die Bestellung der Anstaltsärzte zu Gutachtern wird daher in Fällen dieser Art zwar als Regel anzusehen sein, wie ihnen auch die Bestimmung über die Zahl der zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlichen Vorbesuche nach sachverständigem und pflichtmäßigem Ermessen überlassen bleiben soll. Zu Vorbedingungen der Aufnahme dürfen diese Fragen dagegen nicht gemacht werden.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An den Herrn Oberpräsidenten in .....«

2. Erlaß vom 28. Mai 1908.

»Seitens der Direktion einer Provinzial-Irrenanstalt ist die Aufnahme eines Untersuchungsgefangenen, dessen Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt zwecks Beobachtung seines Geisteszustandes durch das Gericht beschlossen worden war, trotz vorheriger Anmeldung aus dem Grunde abgelehnt worden, weil der Landeshauptmann seine Zustimmung noch nicht erteilt und die Justizverwaltung sich durch Revers zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet hatte.

Da es sich um einen Untersuchungsgefangenen handelte, wäre es Pflicht der Anstaltsdirektion gewesen, den eingelieferten Gefangenen, um eine Verlängerung der Untersuchungshaft zu vermeiden, vorläufig anzunehmen und die fehlenden Unterlagen, nötigenfalls telegraphisch, nachzufordern.

Zur künftigen Verhütung derartiger Fälle ersuche ich Eure Exzellenz, gefälligst Anweisung dahin ergehen zu lassen, daß die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen durch die kommunalen Irrenanstalten für die Folge als dringliche Angelegenheit behandelt wird.

Der Minister des Innern.

An die Herren Oberpräsidenten.«

In Übereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bemerke ich zur Erläuterung des letzten Absatzes des Erlasses vom 14. April 1908 in seiner Bedeutung für die Justizbehörden:

Es ist sachgemäß, wenn das Gericht das in § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 (Gesetzsamml. S. 265) vorgesehene Verlangen in der Form zum Ausdrucke bringt, daß es zur Vornahme der erforderlichen Vorbesuche ermächtigt. Hierdurch wird jedoch noch nicht eine Verpflichtung zur Vergütung sämtlicher Vorbesuche übernommen. Letztere sind vielmehr nur zu vergüten, soweit sie wirklich erforderlich waren.

Ferner ordne ich im Anschluß an den Erlaß vom 28. Mai 1908 an, daß die Zuführung der Untersuchungsgefangenen regelmäßig erst zu geschehen hat, nachdem die Annahmebereitschaft der Anstalt erklärt ist und daß, um Verzögerungen zu vermeiden, von den Justizbehörden die Übernahme der reglementsmäßigen Pflegekosten bis zur Dauer von 6 Wochen alsbald mit dem Aufnahmeersuchen anzubieten ist.

Berlin, den 20. Oktober 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 8456. J. 43 Bd. 6.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Teil.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Jahre 1876 gegründete Preußische Beamtenverein hat über die Ergebnisse seines einunddreißigsten Geschäftsjahrs dem Justizministerium durch Einreichung des Geschäftsberichts für das Jahr 1907 Mitteilung gemacht. Aus dem Berichte wird auf Wunsch der Direktion des Vereins die nachstehend abgedruckte Gewinn- und Verlustrechnung nebst der Bilanz zur Kenntnis der Justizbeamten gebracht.

Einunddreißigstes Rechnungsjahr.

Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1907.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1907.

		A. Einnahmen.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Überschuß aus 1906, zu verteilen in 1907	—	—	—	—	3 084 045	36
I.		Überträge aus dem Vorjahre:						
	1.	Vortrag aus dem Überschusse	—	—	—	—		
	2.	Prämienreserven:						
		a) für Lebensversicherungen	62 106 246	51				
		b) für Sterbekassenversicherungen	1 307 417	94				
		c) für Kapital-(Spar-)Versicherungen	12 471 750	11				
		d) für Rentenversicherungen	9 138 050	38	85 023 464	94		
	3.	Prämienüberträge	—	—	—	—		
	4.	Reserve für schwebende Versicherungsfälle:						
		a) für Sterbefälle der Lebensversicherung	192 774	99				
		b) für Sterbefälle der Sterbekasse	200	—				
		c) für unerhobene fällig gewordene Kapital-(Spar-) Versicherungen	900	—				
		d) für unerhobene fällige Renten	617	50	194 492	49		
	5.	Gewinnreserve der Versicherten	—	—	—	—		
		Zuwachs aus dem Überschusse des Vorjahrs	—	—	—	—		
	6.	Sonstige Reserven und Rücklagen:						
		a) Sicherheitsfonds	7 419 534	—				
		b) Kriegsreservefonds	1 000 000	—				
		c) Beamten-Pensionsfonds	343 313	33				
		d) Dividenden-Ergänzungsfonds	1 207 536	04				
		e) Fonds für Kursverluste	41 581	77				
		f) Kautionsfonds (Sicherheitsfonds für Verluste an Kautionsdarlehen)	166 350	07				
		g) Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 832	50				
		h) Töchterfonds	1 790	63				
		i) Fonds für die Kaiser-Gedächtnis-Stiftung	52 000	—				
		k) Schlußdividendenfonds	101 683	98				
		l) Ende 1906 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	446 951	27				
		Seite	10 787 573	59	85 217 957	43	3 084 045	36

Digitized by Google

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
(I.)	(6.)	Übertrag	10 787 573	59	85 217 957	43	3 084 045	36
		m) Kapitalansammlung aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 961 643	59				
		n) Nicht erhobene Rückkaufswerte bzw. Guthaben aus						
		1. aufgehobenen Lebensversicherungen 11 870,11 ℳ						
		2. aufgehobenen Kapital-(Spar-)Versicherungen ..... 5 960,76 »						
		3. aufgehobenen Leibrentenversicherungen ..... 4 069,80 »						
		4. fällig gewordenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden ..... 3 139,35 »						
		5. aufgehobenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden ..... 141,98 »	25 182	—				
		o) Reserven für Wiederinkraftsetzung von Versicherungen						
		1. Lebensversicherung ..... 5 035,51 ℳ						
		2. Sterbekassenversicherung ..... 1 047,68 »						
		3. Kapital-(Spar-)Versicherung .... 31,67 »	6 114	86	13 780 514	04		
		Zuwachs aus dem Überschusse des Vorjahrs:						
		Es erhielten zugewiesen						
		a) der Sicherheitsfonds	566 281	50				
		b) der Schlußdividendenfonds.....	128 601	75				
		c) der Fonds für Kursverluste	35 961	86				
		d) die Mitglieder der Lebensversicherung als Dividende	2 353 200	25	3 084 045	36	102 082 516	83
II.		Prämien für:						
	1.	Kapitalversicherungen auf den Todesfall:						
		A. für Lebensversicherungen:						
		a) selbst abgeschlossene	10 165 909	26				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—				
		B. für Sterbekassenversicherungen:						
		a) selbst abgeschlossene	203 922	97				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—	10 369 832	23		
	2.	Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:						
		a) selbst abgeschlossene	1 087 076	27				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—	1 087 076	27		
	3.	Rentenversicherungen:						
		a) selbst abgeschlossene	1 157 588	97				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—	1 157 588	97		
	4.	Sonstige Versicherungen:						
		a) selbst abgeschlossene	—	—				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—	—	—	12 614 497	47
III.		Policegebühren					786	—
		Seite					117 781 845	66

Digitized by Google

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Übertrag					117 781 845	66
IV.		Kapitalerträge:						
	1.	Zinsen für festbelegte Gelder.....			4 254 908	51		
	2.	Zinsen für vorübergehend belegte Gelder			19 705	15		
	3.	Mietserträge			9 900	—	4 284 513	66
V.		Gewinn aus Kapitalanlagen:						
	1.	Kursgewinn					—	—
	2.	Sonstiger Gewinn.....					—	—
VI.		Vergütung der Rückversicherer					—	—
VII.		Sonstige Einnahmen					429 062	01
		Gesamteinnahmen					122 495 421	33

B. Ausgaben.

		Verteilung des Überschusses aus dem Jahre 1906:						
		a) zum Sicherheitsfonds.....			566 281	50		
		b) zum Schlußdividendenfonds			128 601	75		
		c) zum Fonds für Kursverluste.....			35 961	86		
		d) zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung			2 353 200	25	3 084 045	36
I.		Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:						
		a) für Sterbefälle der Lebensversicherung:						
	1.	geleistet.....	191 133	33				
	2.	zurückgestellt.....	1 641	66	192 774	99		
		b) für Sterbefälle der Sterbekassenversicherung:						
	1.	geleistet	—	—				
	2.	zurückgestellt.....	200	—	200	—		
		c) für fällig gewordene Kapital-(Spar-) Versicherungen:						
	1.	geleistet.....	900	—				
	2.	zurückgestellt.....	—	—	900	—		
		d) für fällig gewordene Renten:						
	1.	geleistet.....	600	—				
	2.	zurückgestellt	17	50	617	50	194 492	49
		Seite					3 278 537	85

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Übertrag					3 278 537	85
II.		Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen Versicherungen für:						
	1.	Kapitalversicherungen auf den Todesfall:						
		A. Sterbefälle der Lebensversicherung:						
		a) geleistet ..... 1 903 442,39 ℳ						
		b) zurückgestellt ..... 210 757,61 »	2 114 200	—				
		B. Ablauf der Versicherungszeit:						
		a) geleistet ..... 1 518 450,— ℳ						
		b) zurückgestellt ..... — — »	1 518 450	—				
		C. Sterbefälle der Sterbekasse:						
		a) geleistet ..... 89 714,75 ℳ						
		b) zurückgestellt ..... 1 000,— »	90 714	75				
					3 723 364	75		
	2.	Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:						
		Kapital-(Spar-)Versicherung:						
		a) geleistet	1 572 600	—				
		b) zurückgestellt	—	—				
					1 572 600	—		
	3.	Rentenversicherungen:						
		a) geleistet	781 992	80				
		b) zurückgestellt	260	—				
					782 252	80		
	4.	Sonstige Versicherungen	—	—	—	—		
							6 078 217	55
III.		Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen					—	—
IV.		Zahlungen für vorzeitig aufgelöste selbst abgeschlossene Versicherungen (Rückkauf):						
		1. aufgehobene Lebensversicherungen:						
		a) gezahlt für die Vorjahre	1 456	34				
		b) gezahlt für 1907	133 546	20				
					135 002	54		
		2. aufgehobene Kapital-(Spar-)Versicherungen:						
		a) gezahlt für die Vorjahre	5 694	06				
		b) gezahlt für 1907	282 339	67				
					288 033	73		
		3. aufgehobene Rentenversicherungen:						
		a) gezahlt für die Vorjahre	4 069	80				
		b) gezahlt für 1907	15 016	32				
					19 086	12		
							442 122	39
V.		Gewinnanteile an Versicherte:						
	1.	aus Vorjahren:						
		a) abgehoben	362 772	47				
		b) nicht abgehoben	84 178	80				
					446 951	27		
	2.	aus dem Geschäftsjahre:						
		a) abgehoben	1 937 559	47				
		b) nicht abgehoben	415 640	78				
					2 353 200	25		
							2 800 151	52
VI.		Rückversicherungsprämien					—	—
		Seite					12 599 029	31

Digitized by Google

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Übertrag					12 599 029	31
VII.		**Steuern und Verwaltungskosten:**						
	1.	Steuern			6 734	51		
	2.	Verwaltungskosten:						
		a) Abschlußprovisionen	—	—				
		b) Inkassoprovisionen	—	—				
		c) sonstige Verwaltungskosten	257 884	81	257 884	81		
VIII.		**Abschreibungen:**					264 619	32
		1. auf Grundstück Raschplatz Nr. 13, 1% von 261 679,44 ℳ			2 616	79		
		2. auf Utensilien von ..... 3 389,52 »			3 388	52		
							6 005	31
IX.		**Verlust aus Kapitalanlagen:**						
	1.	Kursverlust			115 055	85		
		davon sind 77 543,63 ℳ aus dem Fonds für Kursverluste gedeckt.						
	2.	Sonstiger Verlust			—	—		
							115 055	85
X.		**Prämienreserven am Schlusse des Geschäftsjahrs für:**						
	1.	Kapitalversicherungen auf den Todesfall:						
		a) Lebensversicherungen	68 121 697	36				
		b) Sterbekassenversicherungen	1 407 708	18	69 529 405	54		
	2.	Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:						
		Kapital-(Spar-)Versicherungen			12 093 457	85		
	3.	Rentenversicherungen			9 937 998	66		
	4.	Sonstige Versicherungen			—	—		
							91 560 862	05
XI.		**Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahrs**					—	—
XII.		**Gewinnreserve der Versicherten**					—	—
XIII.		**Sonstige Reserven und Rücklagen:**						
		1. Sicherheitsfonds			7 985 815	50		
		2. Kriegsreservefonds			1 000 000	—		
		3. Beamten-Pensionsfonds			353 310	86		
		4. Dividenden-Ergänzungsfonds			1 207 536	04		
		5. Kautionsfonds (Sicherheitsfonds für Verluste an Kautionsdarlehen)			173 002	32		
		6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen			6 832	50		
		7. Töchterfonds			1 877	01		
		8. Fonds für die Kaiser-Gedächtnis-Stiftung			52 000	—		
		9. Schlußdividendenfonds			228 516	39		
		10. Kapitalansammlung aus Lebensversicherungs-Dividenden			3 164 488	43		
		11. Nicht erhobene Rückkaufswerte bzw. Guthaben aus:						
		a) aufgehobenen Lebensversicherungen:						
		α) aus Vorjahren	10 413	77				
		β) aus dem Geschäftsjahre	1 786	57	12 200	34		
		b) aufgehobenen Kapital-(Spar-)Versicherungen:						
		α) aus Vorjahren	266	70				
		β) aus dem Geschäftsjahre	2 103	74	2 370	44		
		c) fällig gewordenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:						
		α) aus Vorjahren	217	—				
		β) aus dem Geschäftsjahre	8 539	37	8 756	37		
		Seite			14 196 706	20	104 545 571	84

		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
(XIII.)	Übertrag			14 196 706	20	104 545 571	84
	d) aufgehobenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:						
	α) aus Vorjahren	132	43				
	β) aus dem Geschäftsjahre	—	—				
				132	43		
	12. Reserven für Wiederinkraftsetzung von Versicherungen:						
	a) Lebensversicherung	7 952	70				
	b) Sterbekassenversicherung	1 520	89				
	c) Kapital-(Spar-)Versicherung	860	54				
	d) Leibrentenversicherung	63	75	10 397	88	14 207 236	51
XIV.	Sonstige Ausgaben:						
	1. für fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden wurden gezahlt:						
	a) für die Vorjahre	2 922	35				
	b) für das Geschäftsjahr	188 843	97	191 766	32		
	2. für aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden wurden gezahlt:						
	a) für die Vorjahre	9	55				
	b) für das Geschäftsjahr	92 840	30	92 849	85		
	3. Gezahlte Schlußdividenden			1 769	34		
	4. Gezahlte Pensionen			3 735	—		
	5. Verlust an einem Kautionsdarlehen			33	05		
	6. Unterstützungen aus der Kaiser-Gedächtnis-Stiftung			2 000	—		
	7. Verschiedene Ausgaben			965	85	293 119	41
	Gesamtausgaben					119 045 927	76
	C. Abschluß.						
	Gesamteinnahmen					122 495 421	33
	Gesamtausgaben					119 045 927	76
	Überschuß der Einnahmen					3 449 493	57
	D. Verwendung des Überschusses.						
I.	An den Reservefonds (§ 37 des Privatversicherungsgesetzes, § 262 des Handelsgesetzbuchs)						
	Sicherheitsfonds (§ 31 der Satzung)	16,05 %				553 750	50
II.	An die sonstigen Reserven:						
	Schlußdividendenfonds	4,64 %				160 015	36
	Dividenden-Ergänzungsfonds	4,15 %				143 093	19
	Fonds für Kursverluste	2,32 %				80 000	—
III.	An die Aktionäre und Garanten			—	—	—	—
IV.	Tantièmen			—	—	—	—
V.	Gewinnanteile an die Versicherten:						
	An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende ($4\frac{1}{2}$ % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	72,84 %				2 512 634	52
VI.	Sonstige Verwendungen			—	—	—	—
VII.	Vortrag auf neue Rechnung			—	—	—	—
	Gesamtbetrag	100 %				3 449 493	57

Digitized by Google

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1907.

A. Aktiva.

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I.		Wechsel der Aktionäre oder Garanten					—	—
II.		Grundbesitz:						
		Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz Nr. 13			261 679	44		
		Ab 1% Abschreibung			2 616	79		
							259 062	65
III.		Hypotheken					90 195 750	—
IV.		Darlehen auf Wertpapiere					9 500	—
V.		Wertpapiere:						
	1.	Mündelsichere Wertpapiere:						
		1 500 000 ℳ 3½% konv. Preuß. kons. Staatsanleihe, Kurswert am 31. 12. 1907	1 410 000	—				
		551 500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31. 12. 1907	516 204	—				
		155 000 ℳ 4% Hannoversche Landeskreditanstalt-Obligationen, Kurswert am 31. 12. 1907	154 535	—				
		245 000 ℳ 3½% Hannoversche Landeskreditanstalt-Obligationen, Kurswert am 31. 12. 1907	226 870	—				
		250 000 ℳ 3½% Anleihescheine der Rheinprovinz, Kurswert am 31. 12. 1907	227 000	—	2 534 609	—		
	2.	Wertpapiere im Sinne des § 59 Ziffer 1 Satz 2 Pr. V. G., nämlich:						
		a) nach landesgesetzlicher Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen	—	—				
		b) Pfandbriefe Deutscher Hypotheken-Aktien-Gesellschaften	—	—	—	—		
	3.	Sonstige Wertpapiere			—	—	2 534 609	—
VI.		Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen:						
		a) Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswerts			6 259 010	64		
		b) Policendarlehen unter Stellung von Bürgen			592 244	89		
							6 851 255	53
VII.		Reichsbankmäßige Wechsel					—	—
VIII.		Guthaben:						
	1.	Bei Bankhäusern:						
		a) Guthaben bei der Reichsbank	31 210	47				
		b) Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren	74 538	50	105 748	97		
	2.	Bei anderen Versicherungsunternehmungen			—	—	105 748	97
IX.		Gestundete Prämien					—	—
X.		Rückständige Zinsen und Mieten:						
		a) Rückständige fällige Hypothekenzinsen			1 800	—		
		b) Am 31. Dezember 1907 noch nicht fällige, auf das Jahr 1907 entfallende Zinsen			963 484	07	965 284	07
XI.		Ausstände bei Generalagenten bzw. Agenten					—	—
XII.		Barer Kassenbestand					736 892	54
		Seite					101 658 102	76

Digitized by Google

		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	Übertrag					101 658 102	76
XIII.	Inventar und Drucksachen:						
	Inventar			3 389	52		
	Ab Abschreibung			3 388	52		
						1	—
XIV.	Kautionsdarlehen an versicherte Beamte:						
	a) Kautionsdarlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungspolicen			628 930	85		
	b) Kautionsdarlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungspolicen			595 538	43		
						1 224 469	28
XV.	Sonstige Aktiva:						
	a) Darlehen an Stadtgemeinden			9 060 700	65		
	b) Darlehen an Kirchengemeinden			361 250	—		
	c) Laufende Vorschüsse			858	32		
						9 422 808	97
XVI.	Verlust					—	—
	Gesamtbetrag					112 305 382	01

B. Passiva.

I.	Aktien- oder Garantie-Kapital					—	—
II.	Reservefonds (§ 37 Pr. V. G., § 262 H. G. B.):						
	Sicherheitsfonds:						
1.	Bestand am Schlusse des Vorjahrs			7 419 534	—		
2.	Zuwachs im Geschäftsjahre			566 281	50		
						7 985 815	50
III.	Prämienreserven für						
1.	Kapitalversicherungen auf den Todesfall:						
	a) Lebensversicherungen	68 121 697	36				
	b) Sterbekassenversicherungen	1 407 708	18				
				69 529 405	54		
2.	Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:						
	Kapital-(Spar-)Versicherungen			12 093 457	85		
3.	Rentenversicherungen			9 937 998	66		
4.	Sonstige Versicherungen			—	—		
						91 560 862	05
IV.	Prämienüberträge					—	—
V.	Reserven für schwebende Versicherungsfälle:						
1.	beim Prämien-Reservefonds aufbewahrt:						
	a) für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	212 399	27				
	b) für angemeldete Sterbefälle der Sterbekassenversicherung	1 200	—				
	c) für nicht abgehobene fällige Renten	277	50				
				213 876	77		
2.	Sonstige Bestandteile			—	—	213 876	77
VI.	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten					—	—
	Seite					99 760 554	32

Digitized by Google

		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	Übertrag					99 760 554	32
VII.	Sonstige Reserven, und zwar:						
1.	Kriegsreservefonds			1 000 000	—		
2.	Beamten-Pensionsfonds			353 310	86		
3.	Dividenden-Ergänzungsfonds			1 207 536	04		
4.	Kautionsfonds (Sicherheitsfonds für Verluste an Kautionsdarlehen)			173 002	32		
5.	Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen			6 832	50		
6.	Töchterfonds			1 877	01		
7.	Fonds der Kaiser-Gedächtnis-Stiftung			52 000	—		
8.	Schlußdividendenfonds			228 516	39		
9.	Nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden:						
	a) aus Vorjahren	84 178	80				
	b) aus dem Geschäftsjahre	415 640	78	499 819	58		
10.	Kapitalansammlung aus Lebensversicherungs-Dividenden			3 164 488	43		
11.	Nicht erhobene Rückkaufswerte bzw. Guthaben aus:						
	a) aufgehobenen Lebensversicherungen	12 200	31				
	b) aufgehobenen Kapital-(Spar-)Versicherungen	2 370	44				
	c) fällig gewordenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	8 756	37				
	d) aufgehobenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	132	43	23 459	58		
12.	Reserven für Wiederinkraftsetzung von Versicherungen:						
	a) Lebensversicherung	7 952	70				
	b) Sterbekassenversicherung	1 520	89				
	c) Kapital-(Spar-)Versicherung	860	54				
	d) Leibrentenversicherung	63	75	10 397	88	6 721 240	59
VIII.	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen					—	—
IX.	Barkautionen					—	—
X.	Sonstige Passiva, und zwar:						
1.	Lebensversicherungs-Prämien (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	13 956	78				
2.	Sterbekassenversicherungs-Prämien (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	486	36				
3.	Kapital-(Spar-)Versicherungs-Prämien (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	5 414	07				
4.	Leibrentenversicherungs-Prämien (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	102 069	53				
5.	Verschiedene Asservate (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	80 166	79	202 093	53		
6.	Lombarddarlehen bei der Reichsbank			2 172 000	—	2 374 093	53
XI.	Gewinn					3 449 493	57
	Gesamtbetrag					112 305 382	01

Hannover, den 18. Mai 1908.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins zu Hannover,
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 30. Oktober 1908. Nr. 40.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Meyer in Breslau ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Dem Kammergerichtsrat, Geheimen Justizrat Bohm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Kammergerichtsrat Flickel ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizräten Boschke in Guben und Isenbart in Hirschberg sowie dem Amtsgerichtsrat Kießlich in Strausberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtsrat Ewald Schmidt in Hirschberg ist zum Landgerichtsdirektor in Königsberg i. Pr. ernannt.

Der Landgerichtsrat, Geheime Justizrat Reclam in Stettin und der Amtsgerichtsrat Hüttenhein in Geisenkirchen sind gestorben.

Versetzt sind:

die Landrichter

Spiller in Thorn, Loeffler in Schneidemühl und Dr. Cohn in Allenstein an das Landgericht I in Berlin,

Schilling in Beuthen O. Schl. und Dr. Groethuysen in Ostrowo an das Landgericht II in Berlin.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kommerzienrat Ferdinand Hecht in Charlottenburg, die Kaufleute Albert Pintsch und Albert Böhlendorff in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Stadtrat Hermann Jenne in Cöpenick und der Kaufmann Bernhard Lilienfeld in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Gold-, Silberwaren- und Juweienhändler Friedrich Amrhein in Crefeld bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Bankier Leopold Steinthal in Steglitz bei dem Landgericht I in Berlin,

der Brauereidirektor Hermann Schultze in Rixdorf bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Kaufmann Fedor Höber in Kattowitz bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Mühlenbesitzer Dr. phil. Albert Weil in Görlitz bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikbesitzer Jakob Auer in Cöln-Nippes, die Kaufleute Arnold von Guilleaume und Emil Tillmann in Cöln bei dem Landgericht in Cöln,

der Kaufmann Max Richter in Danzig bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

die Kaufleute Gustav Behrendt in Wilmersdorf, Moritz Kristeller und Paul Schönheimer in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

die Kaufleute David Sinzheimer und Friedrich Janisch in Berlin, der Fabrikdirektor Louis (Ludwig) Ziesenitz, die Kaufleute Jobst Hinne und Martin Katz in Schöneberg, der Direktor Gustav Christiani in Groß-Lichterfelde bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Hüttendirektor Otto Saeger in Rosdzin bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Kaufmann Alfred Bendix in Cöln bei dem Landgerichte daselbst,

Digitized by Google

der Spediteur Fritz de Greiff jun. in Crefeld bei dem Landgerichte daſelbſt;

wiederernannt:

der Bankier Fritz Andreae in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

die Kaufleute Paul Engels, Hermann Strebel, Louis Eliel, Alfred Neven du Mont, Ludwig Michels und Otto Bertuch ſowie der Kaufmann und Fabrikant Chryſanth Joſef Proenen in Cöln bei dem Landgerichte daſelbſt,

der Kaufmann Albert Neumann in Danzig bei dem Landgerichte daſelbſt,

der Fabrikbeſitzer Paul Rennau in Halberſtadt bei dem Landgerichte daſelbſt,

der Kaufmann Julius Weidemann in Poſen bei dem Landgerichte daſelbſt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Juſtizrat Dr. Scheidges in Crefeld iſt aus Anlaß ſeines Scheidens aus der Berufstätigkeit der Rote Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Rechtsanwalt Spiro in Berlin und der Notar Windſcheid in Saarlouis ſind geſtorben.

Zu Notaren ſind ernannt:

die Rechtsanwälte

Juſtizrat Reiche in Glogau,

Schaaff in Treptow bei Berlin mit Anweiſung ſeines Amtsſitzes in dem zum Bezirke des Amtsgerichts Rixdorf gehörigen Teile der Gemeinde Treptow,

Sieg in Schleswig.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

die Rechtsanwälte

Caro bei dem Amtsgericht in Breslau,

Helmig in Vohwinkel bei dem Amtsgericht in Elberfeld,

Schwemann in Herten bei dem Amtsgericht in Recklinghauſen,

Muhl bei dem Amtsgericht in Leck.

Mit der Löſchung des Rechtsanwalts Muhl iſt zugleich ſein Amt als Notar erloſchen.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Kummert vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

Muhl aus Leck bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Flensburg,

die Gerichtsaſſeſſoren

Dr. Eick bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

Dr. Emil Stettner und Dr. Richard Treitel bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Karl Papcke bei dem Landgerichte III in Berlin mit dem Wohnſitz in Charlottenburg,

Holznagel bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,

Kratz bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort und dem Landgericht in Duisburg,

Wichmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Eſſen,

Böſe bei dem Amtsgericht in Haspe,

Dr. Kolszewski bei dem Amtsgericht in Poſen.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare

Dr. Hawlitzky, Dr. Richard Fränkel, Jungk, Hundeck, Wilhelm Heinrich, Kunowski, Ohnesorge, Dr. Lehmberg, Mahnke im Bezirke des Kammergerichts,

Gühmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Detmold, Münkel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Dünner, Düren im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Clos im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düſſeldorf,

Dr. Kimpen, Leiß, Hartung im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. van Koolwyk, Heinrich Becker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Rohrmoſer, Krell, Grunenberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Jaeſchke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Dr. Rupp, Dr. Kurts im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Den Gerichtsaſſeſſoren Sobiecki und Dr. Thelemann iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt erteilt.

Von den drei erledigten Notarſtellen in Breslau ſoll eine in der Weiſe beſetzt werden, daß der Inhaber nur Notar, nicht zugleich Rechtsanwalt iſt.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben für die drei Jahre vom 1. Oktober 1908 bis zum 30. September 1911 zu Mitgliedern des Gerichtshofs, welcher nach § 6 des Geſetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen von Konflikten zu entſcheiden hat,

den Generalleutnant Kerſting, Direktor der Militärtechniſchen Akademie,
den Generalleutnant Freiherrn von Lyncker, Inſpekteur der Verkehrstruppen und
den Generalmajor von Thieſenhauſen, Vorſitzender der Ober-Militär-Prüfungskommiſſion,

ſowie außerdem

den Generalmajor von Wallenberg, Inſpekteur der Kriegsſchulen,
den Generalmajor von Quaſt, Kommandeur der 3. Garde-Infanterie-Brigade und
den Generalmajor Nickiſch von Roſenegk, Kommandeur des Kadettenkorps,

zu Stellvertretern verhinderter Mitglieder des genannten Gerichtshofs ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 66.

Nachweisung der Zahl der bei den Justizbehörden in den Jahren 1896 bis 1908 beschäftigten Referendare.

Nr.	Oberlandesgerichtsbezirk	Es waren vorhanden: am 1. Aug. 1908	am 1. Aug. 1907	am 1. Aug. 1906	am 1. Aug. 1905	am 1. Aug. 1904	am 1. Aug. 1903	am 1. Aug. 1902	am 1. Aug. 1901	am 1. Aug. 1900	am 1. Aug. 1899	am 1. Aug. 1898	am 1. Aug. 1897	am 1. Juli 1896
1.	Kammergericht....	1 242	1 174	1 148	1 033	988	920	890	890	849	810	804	771	742
2.	Breslau	845	813	822	752	722	662	616	562	531	467	424	395	384
3.	Cassel	271	273	254	239	219	205	192	176	165	154	149	128	122
4.	Celle	604	604	610	610	594	546	506	438	379	333	319	293	265
5.	Cöln	838	793	1 008	906	837	782	735	694	645	606	575	554	503
6.	Düsseldorf	451	381	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Frankfurt a. M. ..	338	312	287	301	267	242	234	237	208	194	194	187	169
8.	Hamm.....	856	789	797	743	696	647	586	524	471	443	415	368	317
9.	Kiel	236	208	216	187	182	174	159	146	147	148	138	134	123
10.	Königsberg i. Pr...	404	402	391	366	340	305	266	254	241	238	219	202	200
11.	Marienwerder	264	250	249	226	221	180	171	156	133	138	138	136	123
12.	Naumburg a. S.*).	675	668	693	632	593	557	494	440	411	400	370	314	289
13.	Posen	204	204	215	219	207	209	206	212	203	193	162	139	122
14.	Stettin	300	311	313	310	288	289	264	225	219	190	155	146	147
	Summe	7 528	7 182	7 003	6 524	6 154	5 718	5 319	4 954	4 602	4 314	4 062	3 767	3 506
	*) Darunter													
	a) aus dem Herzogtum Anhalt..	13	19	10	7	3	3	7	3	3	7	6	4	5
	b) aus dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen..	3	2	3	6	3	6	4	2	2	5	5	3	4

Nr. 67.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1908, — betreffend die den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im preußischen Justizdienste vorbehaltenen Stellen.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 559).

Das Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage M der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins — Just.-Minist.-Bl. 1907 S. 561 ff. —), dessen Veröffentlichung nach der Anmerkung zu B 1 des § 8 der Grundsätze vorbehalten war, wird, soweit es die Justizverwaltung betrifft, hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 23. Oktober 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 8407. M. 115 Bd. 11.

Digitized by Google

Anlage M.

Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
I. Bei sämtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte.		.....	.....
*Kanzleisekretäre bei den Zentralbehörden, Kanzleisekretäre und Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kanzleigehilfen, Kopisten, Lohnschreiber usw.		Bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Gefängnissen an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirkes.	
Unterbeamte.		.....	
Botenmeister, Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Galerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten), Vollziehungsbeamte, Gärtner, soweit nicht erhöhte Anforderungen gestellt werden, Hausknechte, Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister, Heizer, Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle, Wächter (Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter).			
II.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
VI. Justizministerium.			
1. Gerichte und Staatsanwaltschaften.			
Mittlere Beamte.			
Gerichtsvollzieher,		Oberlandesgerichtspräsident des Bezirkes.	
Etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten sowie etatsmäßige Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte,	sämtlich, mit Ausnahme der Stellen, die für Dolmetscher bestimmt und für die als Dolmetscher befähigte Zivilanwärter vorhanden sind.	Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt des Bezirkes.	Ältere befähigte Militäranwärter haben auch für die Dolmetscherstellen den Vorrang.
Diätarische Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten sowie diätarische Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.	zu einem Fünftel.		
2. Gefängnisverwaltung.			
Mittlere Beamte.			
*Gefängnisinspektoren, Inspektionsassistenten.	mindestens zur Hälfte.		
Unterbeamte.			
*Gefängnisoberaufseher, Gefangenaufseher, *Hausväter, *Maschinenmeister, Gasmeister, *Werkmeister, *Küchenmeister, *Wasch- und Bademeister.		Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt des Bezirkes.	

Anmerkungen.

1. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Die mit einem * bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 6. November 1908. Nr. 41.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dr. Floegel in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Senatspräsident Rüter in Hamm und der Oberlandesgerichtsrat Koppers in Düsseldorf sind nach Naumburg a. S. versetzt.

Der Oberlandesgerichtsrat Reiff in Cöln scheidet infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aus dem preußischen Justizdienste.

Der Landrichter Bothe in Hannover ist zum Oberlandesgerichtsrat in Celle ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:
die Oberlandesgerichtsräte
Sachs aus Naumburg a. S. in Braunsberg,
Reitzenstein aus Cöln in Liegnitz,
der Landgerichtsdirektor Dr. Karsten vom Landgericht I in Berlin in Hirschberg,
der Kammergerichtsrat Menge in Guben.

Der Amtsgerichtsrat Schaltenbrand in M.-Gladbach ist zum Landgerichtsdirektor in Trier ernannt.

Dem Landgerichtsrat Dr. Haarmann in Stade, den Amtsgerichtsräten Deffte in Fürstenberg i. W. und Wille in Neustadt (Holstein) ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Den Amtsgerichtsräten Wernecke in Guhrau und Ernst Schulz in Essen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Bergmann in Grimmen ist gestorben.

Der Amtsgerichtsrat Schettler in Pillkallen ist nach Elmshorn versetzt.

Der Gerichtsassessor Debus ist zum Landrichter in Saarbrücken ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
von Kintzel in Meerholz,
Terberger in Bochum,
Erdmenger in Stolberg a. H.,
Paul Hildebrand in Waldenburg,
Dr. Rudolf Zimmer in Loslau,
Hugo Ullrich in Zabrze,
Dr. Wagenitz in Pr.-Stargard,
Reinisch in Prökuls.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat von Ditfurth in Cassel ist zum Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte daselbst ernannt.

Versetzt sind:
die Staatsanwälte
Oltrogge in Thorn an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts III in Berlin,
Mappes in Elbing nach Danzig.

Digitized by Google

Zu Staatsanwälten sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
von Gellhorn in Ostrowo,
Dr. Messerschmidt in Beuthen O. Schl.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Geheimen Justizrat Taureck in Prenzlau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräten Dr. Edmund Friedemann in Berlin und Heer in Breslau, letzterem aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Notar und aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Reuß in Cöln ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige Leopold II. von Belgien ihm verliehenen Ritterkreuzes des Leopold-Ordens erteilt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizrat Dr. Lichtenstein in Königsberg i. Pr.,
Höfinghoff in Langenfelbold.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Geheimer Justizrat Taureck bei dem Landgericht in Prenzlau,
Justizrat Bilda bei dem Landgericht in Lyck,
Dr. Bandmann bei dem Landgericht I in Berlin,
Kottenhoff bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort und dem Landgericht in Duisburg,
Höfinghoff bei dem Amtsgericht in Plettenberg.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts, Justizrats Bilda ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Justizrat Bilda aus Lyck bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i Pr.,
Leonhard aus Mayen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,
Höfinghoff aus Plettenberg bei dem Amtsgericht in Langenfelbold,
Tenholt in Bochum bei dem Amtsgerichte daselbst,
Dr. Ludwig Hollaender aus München bei dem Landgericht I in Berlin,
die Gerichtsassessoren
Ohnstein bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,
Dr. Riecius bei dem Amtsgericht in Lauban,
Grumme bei dem Amtsgericht in Wennigsen,
Gierlich bei dem Amtsgericht in Bochum mit dem Wohnsitz in Langendreer,
Prang bei dem Amtsgericht in Minden,
Oskar Kühn bei dem Amtsgericht in Oberhausen,
Aronheim bei dem Amtsgericht in Pr.-Friedland,
Dr. Specka bei dem Amtsgericht in Karthaus,
Foerste bei dem Amtsgericht in Genthin,
Dr. Kolszewski (S. 380) zugleich bei dem Landgericht in Posen,
der frühere Gerichtsassessor, Bürgermeister Eckels in Bramsche bei dem Amtsgericht in Malgarten.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Zilligus, Dr. Gayl im Bezirke des Kammergerichts,
Rosenau, Roensch, Riesenfeld, Bandmann, Altmann, Dr. Leschik, Dr. Kaestner, Bieda, Dr. Gaertner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Harrje, Dr. Wolter, Grimme, Winkelmann, Dr. Kopp im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Wirsel, Fuchs im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Sarrazin im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Wichmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Balzer, Buchholz, Pfligg (nicht Pligg, wie S. 368) im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Huschke, Asemissen, Dr. Rittweger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Most, Meistring, von Necker, Colberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Kneisel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Bubolz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
von Mossner infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,
Dr. Grienke infolge seiner Übernahme in den Reichsdienst.

Den Gerichtsassessoren Dr. Lauffs und Dr. Kretschmann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist
dem Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Zerahn in Königsberg i. Pr. der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Hoffmeister in Schwetz und dem Obersekretär, Rechnungsrat Bandau bei der Staatsanwaltschaft in Thorn der Rote Adler-Orden IV. Klasse,
dem Obersekretär Kossack in Darkehmen, den Amtsgerichtssekretären Klinge in Bentheim und Blumenthal in Verden der Charakter als Rechnungsrat,
dem ständigen Bureauhilfsarbeiter, Kanzleisekretär Gustav Kühn bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse
verliehen,
dem Amtsgerichtsassistenten Gehlhaar in Wehlau der Titel als Gerichtssekretär
beigelegt.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Busse in Hannover ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gefangenoberaufseher Bock in Halle a. S., dem Gerichtsdiener Schulz in Kolberg, den Gefangenaufsehern Boldt in Tarnowitz und Stahl in Demmin ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 68.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 27. Oktober 1908, — betreffend die Bestellung des innerhalb des Stadtkreises Lichtenberg mit der Beaufsichtigung der Märkte und den gewerblichen Revisionen usw. betrauten Polizeiwachtmeisters zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) wird der innerhalb des Stadtkreises Lichtenberg mit der Beaufsichtigung der Märkte und den gewerblichen Revisionen, insbesondere der Kontrolle der Maße, Wagen und Gewichte usw. betraute Polizeiwachtmeister zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 27. Oktober 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Holtz.

I. 5530. S. 98 Bd. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 13. November 1908. Nr. 42.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator, Rechnungsrat Lucas ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Schönfeld in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Amtsgerichtsräten Geheimen Justizrat Grützner in Breslau, Reimer in Gumbinnen und Waldmann in Rawitsch ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,

dem Landrichter Greul in Dortmund die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst

erteilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Pischgode in Breslau als Amtsgerichtsrat an das dortige Amtsgericht,

die Amtsgerichtsräte

Schmidt in Görlitz als Landgerichtsrat an das dortige Landgericht,

Kobow in Grünberg i. Schl. nach Anklam,

Starck in Düsseldorf nach Halle a. S.,

die Amtsrichter

Dr. Heldmann in Bergen, Kreis Hanau, als Landrichter nach Hanau,

Schreiber in Wetter als Landrichter nach Bielefeld.

Der Landrichter Klüppelberg in Glatz ist gestorben.

Der Gerichtsassessor Friedrich ist zum Amtsrichter in Weißenfels ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräten Feige in Breslau, Tewaag in Dortmund und Schultz in Hamm ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Rechtsanwalt Eckels in Bramsche, Amtsgerichtsbezirk Malgarten, ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Meuser bei dem Landgericht in Essen,

Hauth bei dem Amtsgericht in Langenberg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Dr. Fuchslocher bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

Ohnstein bei dem Landgerichte III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg,

Peter Bumbke bei dem Landgericht in Breslau,

Dr. Siegel bei dem Landgericht in Hannover,

Corbus bei dem Amtsgericht in Werder,

Grimme bei dem Amtsgericht in Fallersleben,

Brögger bei dem Amtsgericht in Rheda,

Sobiecki bei dem Amtsgericht in Karthaus.

Digitized by Google

Gerichtsassessoren

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Homeyer im Bezirke des Kammergerichts,

Zahn, Vosfeldt, Renner, von Dembinski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Lampersbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Isay im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Heinrich Neumann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. Reininghaus, Dr. Roß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Kurschat im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Lesser im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Küster, Colberg, Lebon im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Meinecke infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,

Dr. Nötzel infolge seiner Ernennung zum Bezirksamtmann bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist erteilt:

den Gerichtsassessoren

Dr. Petri behufs Übertritts in den Dienst der Freien und Hansestadt Bremen,

Flebbe behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung,

Kluth.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär, Rechnungsrat Born bei dem Amtsgericht in Bromberg ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 69.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 7. November 1908, — betreffend die Bestellung der Polizeiinspektoren in den Ämtern und Landgemeinden der Provinz Westfalen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) werden die Polizeiinspektoren in den Ämtern und Landgemeinden der Provinz Westfalen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Holtz.

I. 5576. S. 98 Bd. 6

Digitized by Google

Nr. 70.

Allgemeine Verfügung vom 10. November 1908, — betreffend die große Staatsprüfung.

Regulativ vom 1. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 131 ff.).
Allgemeine Verfügung vom 27. März 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 62).

I.

An die Stelle der Vorschrift des § 37 Abs. 2 des Regulativs vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 27. März 1907, treten folgende Bestimmungen:

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Termine zugestellt werden. Der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet habe. Den Wortlaut und die Form der Versicherung bestimmt der Präsident.

II.

Die Verfügung tritt mit Wirkung für die vom 1. Dezember d. J. ab stattfindenden mündlichen Prüfungen in Kraft.

Berlin, den 10. November 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 5638. O. 113 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 20. November 1908. Nr. 43.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Dr. Beseler ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Ihren Durchlauchten den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und zu Schwarzburg-Rudolstadt ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes I. Klasse erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrat Reichartz in Münster ist zum Landgerichtsdirektor in Hannover ernannt.

Dem Amtsgerichtsrat Lerche in Nordhausen ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Dem Landgerichtsrat Wagner in Ostrowo ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Limberger in Cassel als Amtsgerichtsrat nach Neu-Ruppin,

die Amtsgerichtsräte

Seibt in Landeck nach Neisse,

Kaldewey in Mühlhausen i. Th. nach Oels,

Lohstöter in Burgdorf nach Münden,

Wahnschaffe in Weferlingen nach Halberstadt,

die Amtsrichter

Dr. Piltz in Kontopp nach Grünberg,

Dr. Steffens in Solingen nach Cöln,

Foerster in Ostrowo als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Die Versetzung des Amtsgerichtsrats von Korff in Bargteheide nach Halberstadt (S. 367) ist zurückgenommen.

Der Amtsrichter Dr. Steinhart in Gnesen ist aus dem Justizdienste geschieden.

Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Kammergerichte, Generalstaatsanwalt, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Dr. Wachler ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Edwin Dr. Katz in Berlin ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Jonas in Wandsbek, die Rechtsanwälte und Notare Dr. Busch in Rheinberg und Dr. Grumach in Tilsit, die Rechtsanwälte Plaumann in Berlin und Kneisel in Sinzig sind gestorben.

Dem Notar Ludwig Boelling in Charlottenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Bade in Stettin,

Dr. Schade in Sorau,

Knieſch in Schiffbek, Amtsgerichtsbezirk Reinbek,

Dr. Lekebusch in Dortmund,

Farnsteiner in Pillkallen.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Leonhard Salamonski bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Fahrenhorst bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort und dem Landgericht in Duisburg,

Kühne bei dem Amtsgericht in Burgdorf.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Leonhard Salamonski vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,

Kottenhoff aus Duisburg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Limburg,

Lachmann vom Landgericht I in Berlin bei dem Amtsgericht in Wirsitz,

der frühere Rechtsanwalt Buddenberg bei dem Amtsgericht in Wilhelmshaven,

die Gerichtsassessoren

Granaß und Pickardt bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Mandowsky bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

Dr. Dieren bei dem Amtsgericht in Attendorn

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. von Bonin, Berger im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Hefftner, Alfred Kühn, Kuntnawitz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Holste, Werner Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Uelienberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,

Dr. Dreyer, Dr. Gans, Adam, Colmant im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Ernst, Dr. Paßmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Marckmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Alschelsky, Rapmund, Fabricius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Quandt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsassessor Dr. Wieszner ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Rechtsanwalt Kühne in Burgdorf ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wiederaufgenommen.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär bei dem Oberlandesgerichte, Rechnungsrat Meinke in Stettin ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Graebke vom Amtsgerichte Berlin-Mitte aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Amtsgerichtssekretär Kabisch in Breslau der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Landgerichtsassistenten Wiedenhöft in Saarbrücken die Rettungs-Medaille am Bande

verliehen.

Bei dem Strafgefängnis in Tegel ist die Stelle eines evangelischen Geistlichen zu besetzen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 27. November 1908. Nr. 44.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Lorenz in Osnabrück ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Amtsgerichtsrat Paleske in Gütersloh ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
der Amtsrichter Ruckert in Neidenburg als Landrichter nach Allenstein,
der Amtsrichter Brüning in Saarburg nach Kolberg.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Max Schmidt in Altona ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem früheren Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Lopianowski in Breslau und den Rechtsanwälten, Justizräten Dr. Gustav Meyer in Celle und Franz Matthias Gaul in Cöln der Rote Adler-Orden IV. Klasse,
dem Rechtsanwalt und Notar Klostermann in Gütersloh der Charakter als Justizrat
verliehen.

Der Rechtsanwalt Dr. Emil Sachs in Berlin ist gestorben.

Dem Notar, Justizrat Zimmer in Neustadt O. Schl. ist der Amtssitz in Forst angewiesen.

Der Rechtsanwalt Dr. Hoos in Lütgendortmund ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrat Dr. Schweitzer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
Justizrat Zimmer bei dem Amtsgericht in Neustadt O.Schl.,
Bredereck bei dem Landgerichte II in Berlin,
Kirscht bei dem Amtsgericht in Stolp.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt, Justizrat Zimmer aus Neustadt O. Schl. bei dem Amtsgericht in Forst,
der Amtsrichter a. D. Dufhus bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Paderborn,
die Gerichtsassessoren
Heinrich bei dem Oberlandesgericht in Stettin,
Dr. Wolter bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hannover,
Düren bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Coblenzer bei dem Amtsgericht nnd dem Landgericht in Essen,
Schmitz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Tilsit,
Dr. Fink bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,
Dr. Kunz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Posen,

Digitized by Google

Carl Bischoff bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding mit dem Wohnsitz in Tegel,
Trost bei dem Amtsgericht in Dannenberg,
Dr. Loske bei dem Amtsgericht in Sinzig,
Rohrmoser bei dem Amtsgericht in Gumbinnen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Arthur Cohn, Dr. Paasche, Dr. Voigt, Dr. Kaulisch im Bezirke des Kammergerichts,
Georg Becker, Dr. Josef Loewe, Dr. Speer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Knackfuß, Dr. Vilmar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Freiherr von Cramer, Andrae, Hoppenstedt, Dr. Kruse, Allers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Custodis, Wobido, Daun im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Hill, Liekfeld im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Dr. Drüen, Wessel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Steffens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Milthaler, Blunk, Lazar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Gerson im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Stappenbeck, Rudolph, Kaehne im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Japha infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,
Tangerding infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Dem Gerichtsassessor Heuschel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Schwartz ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär Heitmann in Gütersloh ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Unterbeamte.

Dem früheren Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Ziegeler in Bassum und dem früheren Gefangenaufseher Strauch in Celle ist aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 71.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 21. November 1908, — betreffend die Bestellung der Polizeiinspektoren, der Polizeikommissare und der Polizeiwachtmeister der Stadt Altona zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) werden die Polizeiinspektoren und die Polizeikommissare der Exekutiv- und der Kriminalpolizei sowie die Polizeiwachtmeister der Stadt Altona zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 21. November 1908.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Holtz.

I. 5637. S. 98 Bd. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 4. Dezember 1908. Nr. 45.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrat Pollack vom Amtsgerichte Berlin-Mitte ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Den Amtsgerichtsräten Diedelt in Schweinitz, Rothenberg in Stargard i. Pomm., Niehaus in Peine, Faber in Schönebeck, Höpner in Eckernförde, Günther in Wolmirstedt, Knappe in Samter, Alt in Jauer, Hirsch in Drossen, Daltrop in Burgsteinfurt, Lentz in Blankenese, Hoogklimmer in Lingen, Hölzer in Rheinbach, Richter, Zweig, Kaehler und Riethe in Berlin, Boldemann in Stralsund, Stadie in Heiligenbeil, Barth in Perleberg, Raab in Wetzlar, Mahrenholtz in Treysa, Jacobs in Duderstadt, Gildemeister in Wesel, Bertelsmann in Halle i. Westf., von Jablonowski in Zehdenick, Dr. Harryers in Greifenhagen, Kraus in Haigerloch, Evers in Werl, Lohde in Sulingen, Jackeldey in Duisburg, Mansfeld in Jarotschin und Bätcher in Weißenfels, letzterem aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand, ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Amtsgerichtsrat Schlenther vom Amtsgerichte Berlin-Mitte ist gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Drewello in Labiau nach Strausberg,
Dr. Sohl in Rheydt nach M.-Glabbach.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikbesitzer Wilhelm Scharmann in Rheydt bei dem Landgericht in M.-Gladbach;

wiederernannt:

die Kaufleute Hugo Heilmann, Ernst Lehrs und Emil Bing in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Bankier Richard Doberschütz und der Kommerzienrat Dr. Georg Heimann in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Ludwig Neumann in Gleiwitz und der Brauereidirektor Siegfried Händler in Zabrze bei dem Landgericht in Gleiwitz,
der Kaufmann Ferdinand Schütze in Hannover bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Alfred Fremerey, die Kaufleute Josef Claasen, Friedrich Heimann und Bernhard Groove in Cöln bei dem Landgerichte daselbst,

Digitized by Google

der Fabrikbesitzer Richard Woeste in Düsseldorf bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann und Konsul Adolf Unruh und der Kommerzienrat Fritz Wieler in Danzig bei dem Landgerichte daselbst,
der Bankier Kurt Steckner, der Fabrikbesitzer Julius Dicker und der Kaufmann Oskar Manschewski in Halle a. S. bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Hugo Salomon in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Arthur Schlesinger in Gleiwitz bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann und Lotterieeinnehmer Wilhelm Schröter in Hanau bei dem Landgerichte daselbst,
der Hobel- und Sägewerksbesitzer Adolf Vogelsang in Düsseldorf bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann und Geschäftsführer Ernst Lucas in Elberfeld bei dem Landgerichte daselbst,
der Ingenieur Reinhold Lindner und der Fabrikdirektor Adolf Schulze in Halle a. S. bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Kaufmann Gustav Hirsch in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,
der Verlagsbuchhändler Max Müller, der Generaldirektor und Stadtrat Max Schwemer, die Kaufleute Georg Sachs und Egmont Frey, der Mühlenbesitzer Karl Leipziger in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Dr. Hans Zeumer in Nicolai bei dem Landgericht in Gleiwitz,
der Kaufmann Heinrich Ott in Hanau bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Karl Endres in Cöln, der Fabrikant Franz Stühlen in Cöln-Deutz und der Direktor Karl von der Herberg in Mülheim a. Rh. bei dem Landgericht in Cöln,
der Fabrikbesitzer Karl Graffweg in Eller bei dem Landgericht in Düsseldorf,
der Kommerzienrat Hermann Gerlach in Memel bei dem Landgerichte daselbst,
der frühere Kaufmann Eduard Lepp und der Kaufmann und Konsul Eugen Patzig in Danzig bei dem Landgerichte daselbst.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräten Dr. Sieger in Frankfurt a. M. und Dr. Pink in Flatow sowie dem früheren Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Koech in Lötzen ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräte Wiese in Bedburg und Quassowski in Gumbinnen sind gestorben.

Dem Notar Dr. Wille in Niebüll ist der Amtssitz in Leck angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Villbrandt in Otterndorf,
der Gerichtsassessor Dr. Bicheroux in Langenberg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Laymann bei dem Landgericht in Cassel,
Dr. Hailliant bei dem Landgericht in Bromberg,
Dr. Wille bei dem Amtsgericht in Niebüll.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Wille aus Niebüll bei dem Amtsgericht in Leck,

der Kaiserliche Bezirksrichter a. D. Dr. Neuhaus bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgerichte III in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Dr. Johannes Krüger bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Emil Pohl bei dem Landgericht in Prenzlau,
Gatterdam bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,
Schüller bei dem Amtsgericht in Groß-Lichterfelde,
Dr. Dünner bei dem Amtsgericht in Mülheim a. Rh.,
Dr. Heinrichs bei dem Amtsgericht in Bitburg.

der frühere Gerichtsassessor Gelsendorff bei dem Amtsgericht in Priebus.

Dem Rechtsanwalt Dr. Wolters in Buer ist die Verlegung des Wohnsitzes nach Gladbeck gestattet.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Jenne, Paatsch, Kubitz, Dr. Puvogel, Kohn, Amende, Wendlandt, Dr. Ortmann im Bezirke des Kammergerichts,
Tschepke, Erwin König, Kassel, Buch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Langerfeldt, Kühns, Hans König, Stölting im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Neuefeind im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Theobald, Dr. Strauß, Dr. Eitel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Ritter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Ruegenberg, Hömberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Lamp, Lehment im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Peise im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Nast im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Adalbert Fischer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Digitized by Google

Schroepfer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Ostermann, Herzfeld, Conrad, Goldstrom im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

den Amtsgerichtssekretären Gierth aus Breslau, jetzt in Wiesbaden, Gollnisch in Schweidnitz und Lehmann in Kiel der Charakter als Rechnungsrat,

dem Gefängnis-Oberinspektor Losch in Elbing der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse.

Unterbeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsdiener Wittmann bei dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr. und dem Gerichtsdiener Möhring in Solingen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Gefangenaufsehern Hecht bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, Suhr und Wilhelm Wolff bei dem Strafgefängnis in Plötzensee das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Rentner und Stadtrat Schultze aus Konitz, jetzt in Oliva, ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Schiedsmann der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 72.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1908, — betreffend Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.).

Der § 46 Abs. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905 erhält folgende Fassung:

Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die schweizerischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen. Es werden aber

Ersuchen um Zustellungen in den Kantonen Appenzell (Außerrhoden), Genf, Schwyz und Waadt kostenfrei und in den Kantonen Aargau, Appenzell (Innerrhoden), Baselland, Glarus, Tessin, Wallis, Zürich und Zug gegen Erstattung der Auslagen erledigt,

für die Erledigung anderer Ersuchen in den Kantonen Appenzell (Innerrhoden), Baselstadt, Glarus, Zürich und Zug nur die Auslagen in Rechnung gestellt.

Berlin, den 26. November 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 5669. Requisitionen 1 Bd. 13.

Digitized by Google

Nr. 73.

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1908, — betreffend die Zahlung und Verrechnung von Pensionen, Unterstützungen und Hinterbliebenenbezügen im Bereiche der Justizverwaltung.

Den Justizbeamten und ihren Hinterbliebenen werden vom 1. April 1909 ab

a) die Pensionen nach dem Zivilpensionsgesetz und dem Unfallfürsorgegesetze — Kapitel 62 Titel 3 des Etats —,
b) die Witwen- und Waisengelder nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz und die Witwen- und Waisenrenten nach dem Unfallfürsorgegesetze — Kapitel 62 Titel 5a des Etats —,
c) die Unterstützungen — Kapitel 62 Titel 9 des Etats —,
d) die Ostmarken-Pensionszulagen — Kapitel 63 Titel 5 des Etats —

nicht mehr durch die Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen, sondern durch die Kassen der Justizverwaltung gezahlt. Die Rechnungslegung erfolgt vom 1. April 1909 ab durch die Justizhauptkassen.

Aus diesem Anlasse wird im Einverständnisse mit der Oberrechnungskammer folgendes bestimmt.

I.

1. Die zum 1. April 1909 oder später erstmalig fällig werdenden Bezüge aus den vorstehend zu a bis d bezeichneten Fonds sind unmittelbar auf die Justizhauptkasse desjenigen Oberlandesgerichtsbezirkes anzuweisen, in dem der Empfänger bei Beginn der Zahlung seinen Wohnsitz hat. Sofern die erforderlichen Mitteilungen bereits den Regierungen zugegangen sind, erfolgt die Rücksendung an die Provinzialjustizbehörde, welche um Veranlassung der Zahlung ersucht hat.

Die Anweisung der Bezüge geschieht in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Oberrechnungskammer vom 26. März 1903 (M. Bl. f. d. i. V. S. 92) durch Zufertigung der vollzogenen Nachweisung oder Bewilligungsverfügung, welche nach Vermerk in den Büchern der Justizhauptkasse der zahlenden Kasse übersandt und von dieser nach Entnahme der für die Zahlung nötigen Nachrichten mit dem nächsten Überweisungsauszuge zurückgesandt wird.

Den Empfangsberechtigten ist die zahlende Kasse zu bezeichnen.

Verlegt ein Empfangsberechtigter seinen Wohnsitz dauernd in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk, so ist der für letzteren zuständige Oberlandesgerichtspräsident oder Oberstaatsanwalt von der bisher zuständigen Provinzialjustizbehörde unter Mitteilung der Pensionsnachweisung oder Bewilligungsverfügung, falls diese noch vorliegen, um Veranlassung der Weiterzahlung und Verrechnung zu ersuchen.

2. In Abänderung der Nrn. II und III der Allgemeinen Verfügung vom 8. Juni 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 159) wird die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld (-rente) den Hinterbliebenen eines Beamten nach dem Hinterbliebenen- oder dem Unfallfürsorgegesetze zusteht und an wen die Zahlung gültig zu leisten ist, für diejenigen Bezüge, welche erstmalig zum 1. April 1909 oder später fällig werden,

a) in Ansehung der Hinterbliebenen eines pensionierten Beamten, der zuletzt im Justizministerium, bei der Justizprüfungskommission, bei einem Gericht oder bei einem Gefängnisse, dessen Vorsteher ein Amtsrichter war, etatsmäßig oder unwiderruflich angestellt gewesen ist, dem Oberlandesgerichtspräsidenten,
b) in Ansehung der Hinterbliebenen eines pensionierten Beamten, der zuletzt bei einer Behörde der Staatsanwaltschaft, einem Gefängnisse, dessen Vorsteher ein Beamter der Staatsanwaltschaft war, oder einem besonderen Gefängnis etatsmäßig oder unwiderruflich angestellt gewesen ist, dem Oberstaatsanwalt

übertragen. Zuständig ist für die Zeit bis zum 1. April 1909 der Oberlandesgerichtspräsident oder Oberstaatsanwalt desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirke die letzte Dienstbehörde des pensionierten Beamten ihren Sitz hatte (s. Nr. VIII), vom 1. April 1909 ab dagegen der Oberlandesgerichtspräsident oder Oberstaatsanwalt desjenigen Oberlandesgerichtsbezirkes, dessen Justizhauptkasse die Pension des Verstorbenen zuletzt verrechnet hat.

Digitized by Google

Für die Festsetzung des erhöhten Witwen- und Waisengeldes gemäß § 11 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes ist, soweit eine solche Festsetzung mit Wirkung vom 1. April 1909 ab zu erfolgen hat, der Oberlandesgerichtspräsident oder Oberstaatsanwalt desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirke die letzte Dienstbehörde des pensionierten Beamten ihren Sitz hatte, und für die spätere Zeit der Oberlandesgerichtspräsident oder Oberstaatsanwalt desjenigen Oberlandesgerichtsbezirkes zuständig, dessen Justizhauptkasse die bisherigen Bezüge zuletzt verrechnet hat. In gleicher Weise sind diese Stellen zuständig für die Festsetzung der erhöhten Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von im aktiven Dienste verstorbenen Justizbeamten.

Für die Anweisung gelten die Bestimmungen unter Nr. 1.

3. Jede Justizhauptkasse legt über die von ihr geleisteten Ausgaben nach den von der Oberrechnungskammer noch zu erlassenden Vorschriften Rechnung.

4. Die Gerichts- und Gefängniskassen haben die von ihnen geleisteten Zahlungen in Spalte 15 des Ausgabebuchs (Form. 21 der Kassenordnung vom 28. März 1907) als Vorschußzahlung zu buchen und dem Überweisungsauszuge (Form. 29 der Kassenordnung) eine besondere Zahlungsliste mit Nebenspalten für jeden Fonds (Kapitel 62 Titel 3, 5a und 9, Kapitel 63 Titel 5) über die geleisteten Zahlungen beizufügen.

Die Justizhauptkassen führen über diese Ausgaben ein besonderes Nebenmanual (Form. E der Kassenordnung) und einen besonderen Band des Hauptmanuals, und rechnen monatlich der Regierungshauptkasse, mit welcher sie im Abrechnungsverkehre stehen, den Gesamtbetrag der geleisteten Ausgaben summarisch an. Vordrucke zu diesen summarischen, mit dem Visum des Kassenkurators zu versehenden Nachweisungen (Form. 314) sind seitens der Justizhauptkassen bis zum 1. Dezember j. J. bei dem Kassenbureau der Regierung in Posen einzufordern.

Etwaige Rückeinnahmen sind zunächst bei den Vorschüssen zu vereinnahmen und der Regierung, deren Hauptkasse die Ausgaben angerechnet werden (s. vor), behufs endgültiger Verrechnung rechtzeitig vor dem Jahresabschluß anzumelden.

In der erstmaligen Jahresrechnung der Justizhauptkassen ist bei den aus den Rechnungen der Regierungshauptkassen usw. übernommenen Empfängern zu vermerken, welche Zahlungsstelle (Regierungshauptkasse, Kreiskasse usw.) bisher die Verrechnung bewirkt hat.

Die Manualauszüge (nachstehend zu VIII) dienen als Rechnungsbelege.

II.

Die Erhebung und Abführung von Beiträgen für die allgemeine Witwenverpflegungsanstalt erfolgt nach Maßgabe der Vorschrift im § 62 Abs. 8 der Kassenordnung vom 28. März 1907. Die Justizhauptkassen haben auch etwaigen Ersuchen der Regierungshauptkassen um Zahlung der Pensionen aus dieser Anstalt für Rechnung der Regierungshauptkassen zu entsprechen.

Die Verrechnung der Beiträge und Pensionen aus dem Bereiche der Justizverwaltung erfolgt künftig ausschließlich durch die Regierungshauptkassen, nicht auch durch deren Spezialkassen (Kreiskassen usw.).

In dem Muster zum Auszug aus dem Manual über Hinterbliebenenbezüge (Anlage 4) ist auch eine Spalte (5) zur Angabe der zu zahlenden Witwenpension (Kapitel 60 Titel 1) vorgesehen; dies ist lediglich zu dem Zwecke geschehen, damit aus den von den Spezialkassen eingehenden Auszügen die Regierungshauptkasse jene Empfänger in ihre Bücher übernehmen kann und damit eine besondere Überweisung von der Spezialkasse an die Regierungshauptkasse nicht erforderlich wird. Nach erfolgter Buchung und vor Absendung der Auszüge an die Provinzialjustizbehörden sind die Eintragungen in Spalte 5 rot zu durchstreichen.

III.

1. Die Gewährung der Gnadenbezüge auf Grund des § 31 des Zivilpensionsgesetzes erfolgt vom 1. April 1909 ab nach Maßgabe der Nrn. I 2a und 2b durch die daselbst bezeichneten Justizbehörden. Diesen Behörden bleibt es überlassen, die Entscheidung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Pension einschließlich der Ostmarkenpensionszulage gemäß § 31 Abs. 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes,

Digitized by Google

soweit es sich um die Hinterbliebenen von pensionierten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten handelt, dem Kurator derjenigen Kasse zu übertragen, von welcher die Pension zuletzt gezahlt ist. Die Anweisung und Zahlung des Gnadenvierteljahrs hat unter Beachtung der Vorschriften der Oberrechnungskammer vom 13. März 1908 (M. Bl. f. d. i. V. S. 95) — Punkt A 2 — im voraus in einer Summe zu erfolgen. Vordrucke zu den Zahlungsanweisungen nach Muster A (Formular 11) sind seitens der Justizhauptkassen bis zum 1. Dezember j. J. bei dem Kassenbureau der Regierung in Danzig anzufordern. Die durch den Kassenkurator erfolgte Bestimmung und Zahlbarmachung des Gnadenvierteljahrs ist der im Satz 1 bezeichneten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Ist ein Pensionär im letzten Vierteljahr eines Etatsjahrs verstorben, so sind die auf Grund der Abs. 1 und 2 des § 31 des Zivilpensionsgesetzes zu zahlenden Gnadenbezüge stets und die auf Grund des Abs. 3 daselbst zu zahlenden Bezüge dann, wenn die Zahlungsanweisung bis zum Jahresabschlusse für das Etatsjahr erfolgt, in dem der Beamte verstorben ist, zum vollen Betrage für das letztere Etatsjahr als Ist- eventuell als Restausgabe zu verrechnen — vgl. § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 —. Ist im einzelnen Falle die rechtzeitige Verrechnung unmöglich gewesen oder aus anderen Gründen unterblieben, so ist die Ausgabe bei den laufenden Fonds zu verrechnen.

IV.

1. Für die Zivilpensionen einschließlich der Unfallpensionen und der Ostmarkenpensionszulagen sowie der Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte (Kapitel 62 Titel 9) ist versuchsweise die Giroüberweisung mit der Maßgabe zugelassen, daß die fälligen Beträge dem Bankhause oder der an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Sparkasse in voller Summe und nicht bloß teilweise überwiesen werden. Die Überweisung hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses oder der Sparkasse zu erfolgen.

2. Bank- (Sparkassen-) Konteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen staatlichen Kasse beziehen, können bei der Provinzialjustizbehörde die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

3. Über die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Gutschrift des Betrags auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann nach den Vorschriften der Oberrechnungskammer vom 11. Juli 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 595) abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus oder die Sparkasse der zahlenden Kasse gegenüber die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

4. Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach dem beiliegenden Muster 1 zu stellen. Formulare werden bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt und sind seitens der Justizhauptkassen bis zum 1. Dezember j. J. bei dem Kassenbureau der Regierung in Posen anzufordern.

Anlage 1.

V.

Die Anordnungen zu IV gelten auch in bezug auf die Witwen- und Waisengelder (-renten) sowie die Witwenpensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt und die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen (Kapitel 62 Titel 9) für Witwen und Waisen mit der Maßgabe, daß die Giroüberweisung und die Quittungsleistung der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich (bei den Witwenpensionen halbjährlich) erfolgt.

VI.

1. Die nach dem Runderlasse vom 30. August 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 595) eingeführte Zahlung der Pensionen usw. im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen (Monats-, Vierteljahrs- oder Halbjahrsquittung) ist in jeder Höhe mit der Maßgabe gestattet, daß bei Beträgen, welche über 800 Mark hinaus-

Digitized by Google

gehen, mehrere Postanweisungen zu verwenden sind. Die Postanweisungen sind mit dem Vermerke »Bezüge aus der Staatskasse« zu versehen.

Formulare zu den Anträgen auf Übersendung von Zivilpensionen (Nr. 301) und Hinterbliebenenbezügen (Nr. 302) mittels Postanweisung werden bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt und sind seitens der Justizhauptkassen bis zum 1. Dezember j. J. bei dem Kassenbureau der Regierung in Posen anzufordern.

Von der Zahlung im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen ist auch in dem Falle Gebrauch zu machen, daß von den Pensionen Witwenkassenbeiträge einzubehalten oder andere Abzüge zu machen sind. Voraussetzung ist, sofern es sich nicht um Beträge handelt, die — wie bei Pfändungen — ohne weiteres einbehalten werden müssen, daß die Pensions- usw. Empfänger in dem Antrag auf Zusendung ihrer Bezüge mittels Postanweisung etwaige Abzüge einzeln bezeichnen und um deren Einbehaltung ausdrücklich nachsuchen.

2. Die Beträge der einzelnen Postanweisungen sind in einer für das ganze Jahr einzurichtenden Nachweisung zusammenzustellen, auf der die Postanstalt die Einlieferung bescheinigt. In welcher Weise die Eintragungen in Spalten 1 bis 8 der Nachweisung zu machen sind, ist aus den Probeeintragungen in Anlage 2 zu ersehen. Vordrucke zu diesen Nachweisungen, und zwar: Nr. 66, Titelbogen (Seite 1: Titel, Seite 2: Spalten 1 bis 8, Seite 3: Januar bis Schlußmonat, Seite 4: Quittung der Post), Nr. 66a, große Einlagebogen (wie Nr. 66 Seiten 2 und 3) und Nr. 66b, kleine Zwischeneinlagebogen (für die Monate Mai bis Dezember) sind seitens der Justizhauptkassen bei dem Kassenbureau der Regierung in Lüneburg bis zum 1. Dezember j. J. anzufordern. Anlage 2.

Wenn Pensions- usw. Empfänger im Laufe des Jahres sterben, ist die Nachweisung und eine Empfangsbescheinigung der Stelle, an welche die Abzüge abgeführt sind, bei der Rechnungslegung als Zahlungsnachweis beizubringen.

3. Die Portokosten für Postanweisungen, welche infolge Ablebens des Bezugsberechtigten als unbestellbar zurückkommen, sind von dessen Erben zu tragen. Von ihrer Einziehung ist jedoch abzusehen, wenn sie mit Weiterungen und Kosten für die Staatskasse verknüpft ist, die in keinem angemessenen Verhältnisse zu der Einnahme stehen.

VII.

Bei den Regierungen werden auch in Zukunft die Kataster über Militärrenten oder Invalidenpensionen für frühere Angehörige des Reichsheers und der Marine derart geführt, daß darin alle als berechtigt anerkannten, innerhalb des Regierungsbezirkes wohnenden Empfänger verzeichnet sind. Die am Jahresschlusse festzustellenden Nachweisungen derjenigen Militärrenten oder Invalidenpensionen, welche auf die erdiente Zivilpension in Anrechnung zu bringen und aus Militärfonds zu erstatten sind, müssen deshalb nach Regierungsbezirken getrennt aufgestellt werden. Die Unterlagen zur Aufstellung der Erstattungsnachweisungen liefern die Angaben in Spalte 6 bis 8 und am Fuße der Auszüge Muster 3. Zur Erhaltung der Übereinstimmung dieser Nachweisungen mit den Bezirkskatastern ist erforderlich, daß

a) für neu hinzutretende Pensionäre schon bei Feststellung der Pensionsnachweisung in allen Fällen, wo die Zahlung der Militärrente oder Invalidenpension während der Verwendung im Zivildienste geruht hat, deren Wiederanweisung durch die zuständige Regierung herbeigeführt und dieser die nötigen Mitteilungen — Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Mannsch.-Vers.-Ges. (Just.-Minist.-Bl. 1906 S. 243) und Vorschriften der Oberrechnungskammer vom 14. August 1907 (M. Bl. f. d. i. V. 1908 S. 54) — gemacht werden, und

b) von Wohnortsveränderungen der beteiligten Pensionäre der Regierung, die für den bisherigen Wohnort zuständig ist, behufs Überweisung in das Kataster der Regierung, die für den neuen Wohnort zuständig ist, Kenntnis gegeben wird.

Der Zeitpunkt der Überweisung und die neue Katasterbezeichnung sind der rechnunglegenden Justizhauptkasse rechtzeitig mitzuteilen.

In den Erstattungsnachweisungen sind die Pensionäre nach der Buchstabenfolge ihrer Namen zu verzeichnen.

Vordrucke zu diesen Nachweisungen (Form. 315 Titelbogen, 315a Einlagebogen) sind seitens der Justizhauptkassen bis zum 1. Dezember j. J. bei dem Kassenbureau der Regierung in Posen anzufordern.

Digitized by Google

VIII.

1. Die Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen haben ohne Verzug nach Anleitung der Muster 3 und 4 Auszüge aus ihren Manualen für alle demselben Oberlandesgerichtsbezirk angehörigen Empfangsberechtigten (für jeden einzelnen besonders) aufzustellen. Für die Zuteilung zum Oberlandesgerichtsbezirk ist die letzte Dienststellung und der Sitz der letzten Dienstbehörde maßgebend. Die nötigen Formulare sind unter Hinweis auf diese Verfügung von der Firma Reinhold Kühn hier, SW 19. Leipziger Straße 73/74 kostenlos zu beziehen. Die Auszüge sind bei der Regierung durch einen Rechnungsbeamten auf Grund der Kataster zu prüfen, mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen und bis zum 1. Februar 1909 an den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten oder Oberstaatsanwalt, für Beamte des Justizministeriums oder Hinterbliebene dieser Beamten dem Justizminister zu übersenden. Diesen Stellen sind gleichzeitig die Fälle mitzuteilen, in denen infolge nachträglicher Feststellungen Rückeinnahmen auf Pensionen, Witwen- und Waisengelder usw. für das Rechnungsjahr 1909 zu erheben sind. Ferner ist den bezeichneten Stellen von nachträglich eintretenden Zu- und Abgängen sowie von sonstigen Veränderungen sofort Kenntnis zu geben.

Die mit der Verrechnung der Bezüge bisher beauftragten Kassen sind allgemein anzuweisen, die Zahlung aller Bezüge für die Zeit vom 1. April 1909 an einzustellen. Eine Ausnahme machen allein die in das Etatsjahr 1909 hinüberreichenden, schon vor dem 1. April 1909 im voraus fällig gewordenen oder noch vor dem Jahresabschlusse für 1908 zur Zahlung angewiesenen Bezüge für das Quartal (vgl. Nr. III). Besonderer Abgangsanweisung, sei es einzeln oder zusammengestellt, bedarf es nicht. Ebenso unterbleibt, abgesehen von den Ausgaberesten (Abs. 3) jeder weitere Vortrag in der Rechnung für 1909.

Die Abwickelung der beim Jahresabschlusse für das Etatsjahr 1908 verbleibenden Ausgabereste (Kassenreste) hat durch die bisherige Zahlungsstelle zu erfolgen.

2. Von den Provinzialjustizbehörden ist nach Eingang der Manualauszüge (Nr. 1) alsbald wegen der Zahlung an Empfangsberechtigte, welche dauernd in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirke wohnen, der Oberlandesgerichtspräsident oder Oberstaatsanwalt dieses Bezirkes um Veranlassung der Zahlung und Verrechnung zu ersuchen, im übrigen aber die Justizhauptkasse mit Zahlungsanweisung zu versehen. Den Empfangsberechtigten ist die zahlende Kasse — unter Übersendung einiger Quittungsformulare — vor Ablauf des Monats März 1909 und, soweit Zahlung durch die Post oder Giroüberweisung beantragt ist, zugleich bekannt zu geben, daß diese Zahlungsart beibehalten werde.

IX.

Die Vordrucke zu Quittungen über Pensionen und Hinterbliebenenbezüge gemäß den Vorschriften der Oberrechnungskammer vom 9. Dezember 1907/21. März 1908 (M. Bl. f. d. i. V. 1908 S. 2, 83), welche jeder Justizhauptkasse noch in 2 Exemplaren zugehen werden, sind seitens der Justizhauptkassen für das Etatsjahr 1909 alsbald, und zwar die Vordrucke 305, 305I, 306 und 306I von dem Kassenbureau der Regierung in Posen, die Vordrucke 307, 308 und 309 von dem Kassenbureau der Regierung in Breslau zu beziehen. Der künftige Bedarf ist seitens der Justizhauptkassen alljährlich bis zum 1. Dezember j. J. bei den Kassenbureaus der beiden Regierungen anzumelden.

Eine Zusammenstellung der seitens der Justizhauptkassen bei den Kassenbureaus der Königlichen Regierungen anzufordernden Vordrucke ist als Anlage 5 beigefügt.

Der Bedarf an Vordrucken für das Etatsjahr 1909 ist von den Justizhauptkassen nach überschläglicher Berechnung zu ermitteln und den Zahlungsstellen rechtzeitig zu übersenden. Der künftige Jahresbedarf ist seitens der Zahlungsstellen usw. bis zum 15. November j. J. bei den Justizhauptkassen anzumelden. Der Bedarf ist allgemein nach Bogen (nicht nach Stück), unter Aufrundung auf eine durch 5 teilbare Zahl, zu bemessen.

Berlin, den 2. Dezember 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Halle.

I. 8663. O. 29 Bd. 8.

An den Herrn Kammergerichtspräsidenten und den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht, an sämtliche Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und an sämtliche Herren Oberstaatsanwälte sowie an sämtliche Regierungen und an die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Digitized by Google

Anlage 1.

Die ..... ersuche ich, die mir halbjährlich — vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge .....

vom 1. ..... Js. ab bis auf weiteres mit ..... Mark

†) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt oder der Sparkasse.

de †) ..... zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Januar — März — Jahresquittung — einzusenden.

*) Bezeichnung des Bankhauses oder der Sparkasse.

D. *) ..... hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

....., den ..... 19...

N. N.

(Vor- und Zuname sowie Angabe der letzten Amtsstellung des Pensionärs, oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.)

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.

(Unterschrift des Bankhauses oder der Sparkasse.)

Digitized by Google

Anlage 2.

1	2	3		4	5		6	7		8					
Laufende Nr.	Seite des Manuals	Name, Stand und Wohnort des Empfängers		Der Zahlung			Abzüge			April					
				Gegenstand	Betrag		Betrag		Bezeichnung und Fälligkeit	bar abgesandt		als Postporto verausgabt		an Abzügen vereinnahmt	
					ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1		*A.* *Amtsgerichtsrat a. D.*	*B.* *V.straße 15*	*Pension*	*930*	.	*46*	*43*	*Witwenkassenbeitrag zur Hälfte je am 1./4. und 1./10. j. J.*	*882*	*77*	.	*80*	*46*	*43*
4		*S.* *Amtsgerichtssekretär a. D.*	*R*	*Pension*	*444*	.									
				Unterstützung	*68*	*25*									
					512	*25*	.	.	.	*511*	*75*	.	*50*	.	.
8		*W.* *Gerichtsvollzieher a. D.*	*D.* *X. straße 8*	*Pension*	*423*	.	*16*	.	*vierteljährlicher Abzug im gerichtlichen Verfahren*	*406*	*50*	.	*50*	*16*	.
13		*B.* *verwitwete Amtsgerichtsrat*	*M.* *O. Platz 1*	*Witwengeld monatlich im voraus*	*121*	.									
				Witwenpension halbjährlich am 1. 4. u. 1. 10. j. J. im voraus	*150*	.									
					274	.	.	.	.	*273*	*60*	.	*40*	.	.
15		*W.* *verwitwete Amtsgerichtssekretär*	*L.* *Im Unterdorf 16*	*Witwen und Waisengeld bis 31. 12. 1909*	*105*	.	.	.	.	*104*	*70*	.	*30*	.	.
				v. 1. 1. 1910 ab	*90*	.									
									Summe . . .	*2179*	*32*	*2*	*50*	*62*	*43*

Digitized by Google

Anlage 3.

Regierungsbezirk: *Arnsberg.*

Bisherige Zahlungsstelle: *Kreiskasse Meschede*, den *16. Dezember* 1908.

Wohnort des Empfängers: *Rönkhausen.*
(Wohnort, Straße, Nr.)

Auszug

aus dem Manual über Zivilpensionen, Unterstützungen und Ostmarken-Pensionszulagen, betreffend einen Beamten der Justizverwaltung aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu *Hamm.*

1	2	3	4	5	6	7	8		9	10
		Jahresbetrag der								
Zu- und Vorname	Letzte Amtsstellung	Pension (Kap. 62 Tit. 3) ℳ	Unterstützung (Kap. 62 Tit. 9) ℳ	Ostmarken-Pensionszulage (Kap. 63 Tit. 5) ℳ	a. Militärrente, b. Invalidenpension, welcher dem Pensionär verbleibt ℳ	a. Militärrente, b. Invalidenpension, welcher auf die Zivilpension zu erstatten ist ℳ	Bezeichnung des Fonds, bei dem die Bezüge in Spalten 6 und 7 zu verrechnen sind		Bemerkungen, insbesondere etwaige Gründe, aus denen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist, ob Unfallpension, ob auf Zeit bewilligt u. dergl.	Angabe, ob die Zusendung durch die Post oder die Giroüberweisung beantragt ist – unter Beifügung des Antrags –
							Kap.	Tit.		
Schreiber, Johann	*Amtsgerichtssekretär*	*1776*	*273*	*.*	*.*	*252*	*74*	*1*		*Ja.*
							(Frieden)			*Antrag liegt bei.*

Der Königlichen Regierung infolge des zum 1. April 1909 bevorstehenden Überganges der Pensionszahlung auf die Kassen der Justizverwaltung zur Überweisung überreicht.

(Unterschrift) *Thielmann.*

Bei der Königlichen Regierung auszufüllen:

Letzte Dienstbehörde	Beim Bezuge von Militärrenten usw			
	militärischer Dienstgrad	Truppenteil	Invaliden-Kataster C XXI Seite	Nr.
Amtsgericht in Dortmund	*Sergeant*	*2. Kurhessisches Infanterie-Reg. Nr. 82*	*123*	*3*

Auf Grund der Kataster über Zivilpensionen und Unterstützungen usw. geprüft und richtig befunden berichtigt

(Name) *Müller*

Regierungs-*sekretär.*

Digitized by Google

Anlage 4.

Regierungsbezirk: *Arnsberg.*

Bisherige Zahlungsstelle: *Kreiskasse Meschede,* den *16. Dezember* 1908.

Wohnort des Empfängers: *Lenhausen. Im Unterdorf 16.*
(Wohnort, Straße, Nr.)

Auszug

aus dem Manual über Hinterbliebenenbezüge, betreffend die Hinterbliebenen eines Justizbeamten aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu *Hamm.*

1	2	3	4	5	6	7
Der Witwe Zu-, Vor- und Geburtsname, der Waisen Zu- und Vorname sowie Geburtstag und Jahr	Letzte Amtsstellung des verstorbenen Ehemanns oder Vaters	Jahresbetrag des gesetzlichen Witwen- und Waisengeldes (Kap. 62 Tit. 5a) ℳ	Jahresbetrag der Unterstützung (Kap. 62 Tit. 9) ℳ	Jahresbetrag der Witwenpension (Kap. 60 Tit. 1) ℳ	Angabe, ob die Zusendung durch die Post oder die Giroüberweisung beantragt ist – unter Beifügung des Antrags –	Bemerkungen (Kürzungen gemäß § 10 H. F. G., Bewilligungen auf Grund des § 14 Abs. 1 H. F. G., Zeitbeschränkungen u. dergl.)
Werner, Marie geb. Linden	*Amtsgerichts-*	*900*	.	.	*Ja,*	
Fritz, geb. 4. 12. 1900/18	*sekretär*	*180*	.	.	*Antrag*	
Johanna, geb. 1. 1. 1904/22		*180*	.	.	*liegt*	
					bei.	

Der Königlichen Regierung infolge des zum 1. April 1909 bevorstehenden Überganges der Pensionszahlung auf die Kassen der Justizverwaltung zur Überweisung überreicht.

(Unterschrift) *Thielmann.*

Bei der Königlichen Regierung auszufüllen:

Letzte Dienstbehörde des verstorbenen Ehemanns oder Vaters	Auf Grund des Katasters über Hinterbliebenenbezüge geprüft und richtig befunden — (berichtigt –)
Amtsgericht in Förde.	(Name) *Müller*
	Regierungs-*sekretär.*

Digitized by Google

Anlage 5.

Zusammenstellung

der seitens der Justizhauptkassen bei den Kassenbureaus der Regierungen anzufordernden Vordrucke.

1	2	3	4
Lfd. Zahl	Bezeichnung der Vordrucke	Der Bogen enthält Stück	Anzufordern in
11	Ausgabeanweisung über Gnadenbezüge aus dem Zivilpensionsfonds	2	Danzig
66	Nachweisung über Posteinzahlungen, Titelbogen	1	Lüneburg
66 a	Desgleichen, große Einlagebogen	1	Lüneburg
66 b	Desgleichen, kleine Zwischeneinlagebogen	2	Lüneburg
301	Antrag auf Zusendung der Pension mittels Postanweisung	2	Posen
302	Antrag auf Zusendung von Hinterbliebenenbezügen mittels Postanweisung	2	Posen
303	Antrag auf Überweisung von Pensionen, Wartegeldern und Hinterbliebenenbezüge im Girowege	2	Posen
305	Quittung über Beamtenpension	2	Posen
305 I	Quittung über Beamtenpension einschließlich Ostmarkenzulage	2	Posen
306	Quittung eines Vormundes (Pflegers) über Beamtenpension	2	Posen
306 I	Quittung eines Vormundes (Pflegers) über Beamtenpension einschließlich Ostmarkenzulage	2	Posen
307	Quittung über Hinterbliebenenbezüge (Witwe allein oder mit Kindern)	2	Breslau
308	Quittung über Hinterbliebenenbezüge (wiederverheiratete Witwe allein oder mit Kindern)	2	Breslau
309	Quittung eines Vormundes (Pflegers) über Hinterbliebenenbezüge	2	Breslau
314*)	Summarische Nachweisung der geleisteten Ausgaben an Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezügen	2	Posen
315*)	Nachweisung der dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Militärpensionen usw., Titelbogen	1	Posen
315 a*)	Desgleichen, Einlagebogen	1	Posen

*) Nur zum Gebrauche bei den Justizhauptkassen bestimmt.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 11. Dezember 1908. Nr. 46.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Kiel in Cöln ist zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte daselbst ernannt.

Den Kammergerichtsräten Dr. Lepa, Danielcik, Fromm, Dr. Hertzsch, Fipper und Ditzen, den Oberlandesgerichtsräten Maur in Düsseldorf, Gaebe in Hamm, Senft, Grattenauer und Kienitz in Stettin und Raddatz in Posen ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Zu Oberlandesgerichtsräten sind ernannt:

die Landgerichtsräte

Dr. Colm aus Flensburg in Düsseldorf,
Scheller aus Glatz in Marienwerder,

der Landgerichtsrat Dr. Merkens aus Altona, der Amtsgerichtsrat Dr. Cronenberg in Cöln und der Landrichter Dr. Graven aus Elberfeld in Cöln.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtsdirektoren Munk, von Schaust, Maske, Pohle, Köster und Altsmann in Berlin, Dr. Jüngling in Oppeln, Dr. Schneider in Trier, von Eickstedt in Guben, Dr. Schleußner in Neu-Ruppin, Kalau vom Hofe in Glatz, Ungewitter in Duisburg, Arndt in Görlitz, Rosenthal in Danzig und Beier in Breslau, den Landgerichtsräten Wollstein in Breslau, Landau in Görlitz, Dietz und Dr. Kruttge in Berlin, Rodewyk in Hildesheim, von Hartwig in Flensburg, Olbertz in Elberfeld und Küppers in Aachen, den Amtsgerichtsräten Kuchendorff und Wehowski in Breslau, Protzen in Ratibor, Münchmeyer in Hannover, Wiebalck in Stade, von Broich in Kreuznach, Bergmann und Magunna in Stettin, Müller in Kiel, Gierich in Glatz, Weißleder in Posen, Reimann in Wohlau, Christiani in Osterode a. H., Fritzen in Cleve, Schuster in Goslar, Köchling in Münster, Rupp in Magdeburg, Flist in Sprottau, Rittler in Zeitz, Velthuysen in Mühlhausen i. Th., Liebig in Bunzlau, Grall in Elbing, Hermann in Wittlage, von Borcke in Merseburg, Dr. Friedländer in Altona, Koenig in Aschersleben, Günther in Düsseldorf, Poßelt in Schleswig, Rottarp in Bielefeld und Heeser in Wiesbaden ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Landgerichtsrat Scharmer in Thorn ist zum Landgerichtsdirektor in Altona ernannt.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte

Bock in Treptow a. R. als Landgerichtsrat nach Stettin,
Nahgel in Schivelbein nach Schmalkalden.

Die Amtsgerichtsräte Dimzeit in Mohrungen und Herholz in Ruß sowie der Amtsrichter Theissing in Neumarkt sind gestorben.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Leiden bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte,
Dr. Heinrich Müller in Cöln,
Karl Giesen in Blankenheim,
Otto Lindemann in Tholey.

Staatsanwaltschaft.

Den Ersten Staatsanwälten Meyer in Neisse, Kobligk in Altona, Hübschmann in Greifswald, Caspar in Halberstadt und Clodius in Magdeburg ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Rosenfeld bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin,
Dransfeld in Saarbrücken.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Cassel in Berlin ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Notar, Justizrat Vasen in Grevenbroich und der Rechtsanwalt Brummund in Nieder-Schönhausen sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Dr. Max Guttsmann in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 71 bis 78,
Janoschwitz in Zabrze,
Walchhoeffer in Lyck,
Wübken in Graudenz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Dr. Emil Hirschfeld bei den Landgerichten I, II, III in Berlin,
Dr. Heilbrunn bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Geisendorf bei dem Amtsgericht in Priebus.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Kriegsgerichtsrat a. D. Dr. Lodowicks bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf,

der Rechtsanwalt, Regierungsrat a. D. Dr. Fahrenhorst aus Duisburg-Ruhrort bei dem Amtsgericht in Hörde,

der frühere Rechtsanwalt Dr. Storz bei dem Landgericht in Essen,

die Gerichtsassessoren

Rieß bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Herz und Dr. Leuchtenberger bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Karl Lempertz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Hecht bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,
Dr. Siemsen bei dem Amtsgericht in Hameln,
Baurs bei dem Amtsgericht in Geilenkirchen,
Dr. Köhler bei dem Amtsgericht in Oberhausen mit dem Wohnsitz in Sterkrade,
Heinrich Becker bei dem Amtsgericht in Geseke,
Schnepper bei dem Amtsgericht in Unna.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Klinke, Kreyenberg, Dr. Rogge, Lattke im Bezirke des Kammergerichts,
Keimer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Falkenroth, Reese im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Michelsen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Wnuck, Goerdeler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Koeppen, Dr. Scherler, Moelle im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

der Gerichtsassessor, Professor Dr. Klingmüller infolge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau,

die Gerichtsassessoren Dr. Avellis und Mehlis infolge ihrer Übernahme in den Reichsdienst.

Mittlere Beamte.

Dem Staatsanwaltschaftssekretär Bethke, früher in Posen, jetzt in Crone a. B., ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleisekretär Fiebig bei dem Landgericht in Breslau ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Freitag, den 18. Dezember 1908. Nr. 47.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtspräsident, Wirkliche Geheime Oberjustizrat Dr. Hagen in Naumburg a. S. ist zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dr. Goebell in Kiel ist der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Thormeyer in Hannover als Amtsgerichtsrat nach Wetter (Hess.-Nass.),

der Amtsgerichtsrat von Boltog in Weyhers nach Bergen (Kreis Hanau),

die Amtsrichter

von der Wense in Winsen a. L. und Fromme in Neuhaus a. Oste als Landrichter nach Hannover,

Riemann in Tennstedt nach Mühlhausen i. Th,

Lusche in Nicolai nach Sangerhausen.

Der Amtsgerichtsrat Lucas in Mörs ist gestorben.

Der Gerichtsassessor Franz Henrychowski ist zum Landrichter in Ostrowo ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Waldemar Lange und Dr. Steinitz in Beuthen O. Schl.,

Weidemann in Jerichow,

Kottmann in Nieder-Wüstegiersdorf,

Starke in Konstadt,

Hilfer in Samter,

Dr. Klamroth in Rupp.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin, Oberstaatsanwalt, Geheimer Oberjustizrat Dr Isenbiel ist zum Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht unter Verleihung des Charakters als Generalstaatsanwalt ernannt.

Der Erste Staatsanwalt Preuß vom Landgerichte II in Berlin ist in die Stelle des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin mit dem Charakter als Oberstaatsanwalt versetzt. (Über die Stelle des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgerichte II in Berlin ist bereits verfügt.)

Die Gerichtsassessoren Hugo Groß und Gertung sind zu Staatsanwälten bei dem Landgericht in Posen ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Ludewig in Herzberg a. H. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und zugleich der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Schweitzer in Elberfeld ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt

die Rechtsanwälte

Otto Schultze in Witten,

Dr. Specka in Karthaus,

Erdmann in Wirsitz.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 24. Dezember d. J.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Heilbrunn vom Landgericht in Frankfurt a. M. bei dem Oberlandesgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Walther Thiede bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgerichte III in Berlin,

Reichhelm bei dem Amtsgericht in Greiffenberg i. Schl.,

Dr. Kästner bei dem Amtsgericht in Guhrau,

Buchmann bei dem Amtsgericht in Wesel,

die früheren Gerichtsassessoren

Hermann Schultz bei dem Kammergerichte,

Geisendorff bei dem Amtsgericht in Priebus (vgl. S. 412).

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Rogowski, Kunith, Fiellz, Döhring, Dr. Seligsohn, Walther, Dr. Ernst Levy, Dr. Selbmann im Bezirke des Kammergerichts,

Wygodzinski, Rausch, Gambke, Lettau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Ritzsche im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

von Lütcken, Mundorf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Hertel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,

Dr. Risdorf, Haffner, Dr. Hesse im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Schröder im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Blau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Große, Dr. Heinecke, Falcke, Genzmer, Otto im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Behm im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Ernst ist infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Wilhelm Beck und Dr. Karl Heimann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor von Papen ist gestorben.

Aus Anlaß der hundertjährigen Wiederkehr des Tages, an dem das Publikandum vom 16. Dezember 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, erlassen worden ist, sind den nachgenannten Beamten des Justizministeriums folgende Auszeichnungen verliehen worden:

der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Bourwieg;

der Königliche Kronen-Orden II. Klasse:

den vortragenden Räten, Geheimen Oberjustizräten Dr. Harnier, Wedow und Fritze;

der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:

dem vortragenden Rat, Geheimen Oberjustizrat Ule und dem Vorsteher des Zentralbureaus, Geheimen Rechnungsrat Becker;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Kastellan Nägler;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Geheimen Kanzleidiener Just.

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 74.

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1908, — betreffend die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 ℳ und zu 20 ℳ sowie den Umtausch der alten Reichskassenscheine zu 5 ℳ.

Um die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 ℳ und zu 20 ℳ und den Umtausch der alten Reichskassenscheine zu 5 ℳ zu beschleunigen, werden die Kassen der Justizverwaltung angewiesen, die bei ihnen eingehenden Reichskassenscheine der bezeichneten Art nicht wieder auszugeben, sondern an die Reichsbankstelle abzuliefern. Die nicht an Reichsbankplätzen befindlichen Gerichts- und Gefängniskassen haben die gedachten Scheine an die Justizhauptkasse einzusenden.

Berlin, den 12. Dezember 1908.

Der Justizminister.

Dr. Beseler.

I. 8691. T. 5 Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Donnerstag, den 24. Dezember 1908. Nr. 48.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dr. Hilse in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Den Senatspräsidenten Dr. von der Trenck in Königsberg i. Pr., Schmid in Kiel, Roepell in Berlin und Matthes in Breslau ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse verliehen.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Bergmann in Celle der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Schönfeld in Breslau der Königliche Kronen-Orden III. Klasse.

Der Kammergerichtsrat, Geheime Justizrat Ditzen scheidet infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aus dem preußischen Justizdienste.

Zu Kammergerichtsräten sind ernannt:
die Landgerichtsräte Saling vom Landgerichte II in Berlin, von Kunowski vom Landgericht I in Berlin und Dr. Fürth in Frankfurt a. M. sowie der Landrichter Bresler in Halle a. S.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dous in Braunsberg der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Lorenz in Osnabrück und dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Grützner in Breslau der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Varnhagen in Hanau und dem Landgerichtsrat Dr. Hesekiel vom Landgericht I in Berlin der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
den Amtsgerichtsräten Essing in Steele und Weise in Kolberg der Rote Adler-Orden IV. Klasse.

Den Landgerichtspräsidenten Dr. Andrae in Kiel, Hedemann in Erfurt und Renckhoff in Graudenz ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse verliehen.

Der Kammergerichtsrat Rietze ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

Zu Landgerichtsräten sind ernannt:
die Landrichter Keßler in Stettin, Götte in Naumburg a. S., Pfennig, von Drigalski, Roebelius und Krüger bei dem Landgericht I in Berlin, Wunderlich und Luke in Posen, Bacharach, Nothardt und Körting bei dem Landgerichte II in Berlin, Reichel in Breslau, Dr. Paszotta in Thorn, Dr. Karsten bei dem Landgerichte III in Berlin, Hünerbein in Neuwied, Dalitzsch in Stendal, Lohmann in Verden, Otto in Cottbus, Leß in Neisse, Bamberg in Halberstadt, Smid in Aurich, Dr. Beyreiß in Hannover, Dr. Hahn in Flensburg, Rohl in Hagen i. W., Tilly in Düsseldorf und Gerstein in Münster.

Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt:
die Amtsrichter Bernhardi in Weißensee b. Berlin, Herzig in Saarlouis, Feltgen in Crefeld, Loerbroks in Lübbecke, Krieger und Kielhorn in Posen, Schneide-

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 31. Dezember d. J.

Digitized by Google

wind in Wreschen, Tosche in Rixdorf, von Leupoldt in Torgau, Daelen in Müncheberg, Herrmann in Alsleben, Plaetschke in Görlitz, Freytag in Salzwedel, Dr. Geyer in Sinzig, Fischer in Hattingen, Mangelsdorff in Demmin, Itzerott und Moser in Cöpenick, Krause in Anklam, Dr. Michaelis in Hochheim, Meller in Rheinbach, Dr. Spiegelberg in Herborn, Eichhorn in Trier, Dr. Rubel in Eisleben, Trogisch in Graudenz, Dieken in Aurich, Metzner in Neisse, Gelger in Neustettin, Presser in Kirchberg, Braun in Bordesholm, Hoevelmann in Dortmund, Fröhlen und Bauer in Cöln, Dr. Diderichs in Cochem, Dr. Rothschild in Frankfurt a. M., Bumiller in Hechingen, Zeddies in Gelnhausen, Oechs in Wiesbaden, Wiesner in Erkelenz, Kuhn in Ahrweiler, Dr. Stelkens in Düren, Horst in Zierenberg, Göbel in Siegen, von Sixthin in Lyck, Dr. Bergmann in Barmen und Knauff in Marburg.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Kochann in Striegau nach Landeck,

die Amtsrichter

Dr. Weigelt in Parchwitz als Landrichter nach Breslau,
von Varendorff in Guhrau als Landrichter nach Hirschberg,
Dr. Krosta in Czarnikau nach Görlitz,
Bock in Eiterfeld als Landrichter nach Cassel,
Senff in Bismark nach Burgdorf,
Steinbart in Konitz nach Düsseldorf.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Hans Sachs in Torgau,
Dr. Wartenberger in Glogau,
Erdmann in Thorn,
Hartrott in Lyck,
Dr. Zelenka in Altona.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Max Braun in Grimmen,
Blümke in Deutsch-Eylau,
Koeper in Steele,
Dr. Ernst Becker in Gelsenkirchen,
Friedrich Hagen in Pillkallen.

Staatsanwaltschaft.

Den Oberstaatsanwälten Hepner in Stettin und von Prittwitz und Gaffron in Naumburg a. S. ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse verliehen.

Der Vertreter des Oberstaatsanwalts in Königsberg i. Pr., Erster Staatsanwalt Ganslandt ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Cassel ernannt.

Der Erste Staatsanwalt Hagemann in Graudenz ist an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte II in Berlin versetzt.

Zu Staatsanwaltschaftsräten sind ernannt:

die Staatsanwälte Dr. Glatzer in Breslau, Kessel in Hannover, Paesler in Königsberg i. Pr., Langen bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, Dr. Schmidt in Duisburg, Dr. Jaeger in Altona, Husemann in Geestemünde, Boether in Coblenz, Tzschentschler bei der Oberstaatsanwaltschaft in Breslau, Kubicke in Danzig und Dr. Weygand in Düsseldorf.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Kuhnke in Elbing,
Wellmann in Thorn.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Jakob Abraham in Rixdorf ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Werren in Aschersleben und der Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Stulz in Frankfurt a. M. sind gestorben.

Dem Notar Venn in Kirchberg ist der Amtssitz in Rheinbach angewiesen.

Der Rechtsanwalt Müller in Tilsit ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Ziehe bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld,
Walter Bernhardt bei dem Landgerichte II in Berlin,
Theobald bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort und dem Landgericht in Duisburg,
Dr. Wurzel bei dem Amtsgericht in Grottkau.

Mit der Löschung des Rechtsanwalts Dr. Wurzel ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Hailliant aus Bromberg bei dem Kammergerichte,

der Notar Hauth in Prüm bei dem Amtsgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Paul Kneifel bei dem Landgerichte III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg,
Dr. Vilmar bei dem Landgericht in Cassel,
Goeden bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Kurschat bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Tilsit,
Dr. Oskar Müller bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld,
Kühns bei dem Amtsgericht in Herzberg a. H.,
Dr. Elsas bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M. mit dem Wohnsitz in Rödelheim,
Margoninsky bei dem Amtsgericht in Borbeck,
Flamme bei dem Amtsgericht in Gollnow.

Der Charakter als Justizrat ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:

den Rechtsanwälten und Notaren Kayser in Weißensee, Schreiber in Sonnenburg, Schenk in Fürstenwalde, Dr. Balke in Groß-Lichterfelde, Hugo Horrwitz und Oemler in Berlin, den Rechtsanwälten Dr. Kornelius, Max Lehmann, Dr. Henneberg, Adolf Heymann, Dr. Koppel, Jakob Bauer, Drucker und Sluzewski in Berlin,

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:

dem Rechtsanwalt Salinger in Oppeln,

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Arnthal und Coch in Cassel,

Digitized by Google

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Koellner in Verden, Finkenstaedt in Osnabrück und Raumann in Lüchow, dem Rechtsanwalt Davidsohn in Hildesheim,

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:
dem Notar Kratz in Königswinter,

im Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf:
dem Notar Schult in Wald,

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Helff in Frankfurt a. M.,

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:
den Rechtsanwälten und Notaren Schunck in Bottrop, Gröning in Steele, Pork und Bonzel in Dortmund, dem Rechtsanwalt Hattenhauer in Hamm,

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:
dem Rechtsanwalt und Notar Hansen in Itzehoe,

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:
den Rechtsanwälten und Notaren Walchhoeffer in Lyck, Azt in Angerburg, Augrick in Braunsberg und Bodky in Ragnit,

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:
dem Rechtsanwalt und Notare Suckau in Danzig,

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:
den Rechtsanwälten und Notaren Franke in Querfurt und Czarnikow in Halle a. S.,

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:
den Rechtsanwälten und Notaren von Biernacki in Witkowo und Schultz in Filehne,

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:
dem Rechtsanwalt und Notar Sietz in Belgard (Persante).

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
von Hassell, Blocksdorff, Eccardt, Ladewig im Bezirke des Kammergerichts,
Winkelstern, Rentwig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
von Bremen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Kessels, Effnert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Hoffmans, Dahlbender, Lindemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Hilbck, Wahl, Pörtner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Jankowski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Schauen, Dogs im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Gutjahr im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr Pulvermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Wally im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Kolbe ist infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Hans Borgmann, Robert Heine, Dr. Erich Laue und Prümers ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

den Obersekretären, Rechnungsräten Wiechel bei dem Amtsgericht in Neu-Ruppin und Schulz bei dem Landgericht in Halberstadt der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Obersekretär, Rechnungsrat Heynich bei dem Amtsgericht in Marburg, den Amtsgerichtssekretären, Rechnungsräten Gustav Brandin vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Schlonski in Greiffenberg (Schles.), von Zwehl in Otterndorf, Steimer in Wilhelmshaven und Mendel in Königsberg i. Pr. der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

den Amtsgerichtssekretären Philipp Fischer vom Amtsgerichte Berlin-Mitte und Emil Benecke vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, den Amtsgerichtsassistenten, Gerichtssekretären Borchers in Osnabrück und Böttcher in Cammin, dem Gefängnis-Inspektionsassistenten, Gefängnissekretär Hennings in Altona, den Gerichtsvollziehern Korth vom Amtsgerichte Berlin-Mitte und Rittig in Rotenburg (Hannover) der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse.

Kanzleibeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Laugwitz bei der Staatsanwaltschaft in Breslau und dem Kanzlisten, Kanzlei-sekretär Herrmann bei dem Oberlandesgericht in Breslau der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

den Kanzleigehilfen Albert Müller in Templin, Hübotter in Hannover und Martschin in Creuzburg (Ostpr.) das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Kanzleigehilfen Kortum in Neuhaldensleben ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

den Ersten Gerichtsdienern, Botenmeistern Kallas bei dem Oberlandesgericht in Posen und Bernard bei dem Landgericht in Marburg, den Gerichtsdienern Scholz in Frankenstein und Grzyb in Einbeck das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Werkmeister Paul Müller vom Strafgefängnis in Tegel, den Gerichtsdienern Wolter in Hannover und Schöneberg in Ostrowo, den Gefangenaufsehern Schwenk vom Strafgefängnis in Plötzensee, Jerroch, Nahr und Fechtel vom Untersuchungsgefängnis in Berlin und Welskopf in Ortelsburg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 75.

Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1908, — betreffend die Aufstellung und Führung neuer Ortschaftsverzeichnisse für die Amtsgerichtsbezirke.

Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 557).

Zur Gewinnung von Verzeichnissen, aus welchen die zu den einzelnen Amtsgerichtsbezirken gehörigen Ortschaften zu jeder Zeit nach dem neuesten Stande ersichtlich sind, wird folgendes bestimmt.

I.

1. Die Amtsgerichte fertigen unter Zugrundelegung des von dem Statistischen Landesamt auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und anderer amtlichen Quellen herausgegebenen Gemeindelexikons neue Verzeichnisse der zu ihren Bezirken gehörigen Ortschaften nach dem anliegenden Muster 1 an.

Muster 1.

2. In dem Verzeichnisse sind die Ortschaften kreisweise nach Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken getrennt und innerhalb dieser 3 Gruppen nach der im Gemeindelexikon angewandten Buchstabenfolge geordnet aufzuführen. Gegebenenfalls sind als vierte Gruppe von den am Fuße der einzelnen Seiten des Gemeindelexikons nachgewiesenen Wohnplätzen diejenigen einzustellen, deren Hauptgemeinde zu einem anderen Amtsgerichtsbezirke gehört und die im Lexikon durch Bezeichnung des zuständigen Amtsgerichts besonders kenntlich gemacht sind.

3. Die Amtsgerichte haben diese Ortschaftsverzeichnisse durch Nachtragung aller in der amtsgerichtlichen Zugehörigkeit der Gemeindeeinheiten und Wohnplätze seit der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 eingetretenen Veränderungen nach dem Beispiele des Musters 1 zu ergänzen. Die Eintragung der Veränderungen hat mit roter Tinte zu erfolgen.

4. Je zwei Abschriften der erstmalig festgestellten Verzeichnisse (Nr. 3) sind alsbald nach ihrer Fertigstellung, längstens bis zum 1. Juli 1909, von den Amtsgerichten dem Landgerichtspräsidenten einzureichen, der sie für den Landgerichtsbezirk gesammelt zum einen Teile dem Justizminister und zum anderen Teile dem Statistischen Landesamte zur Fortschreibung übersendet.

II.

5. Die Amtsgerichte haben demnächst die Ortschaftsverzeichnisse durch Eintragung der weiterhin eintretenden Veränderungen in der amtsgerichtlichen Zugehörigkeit der Gemeindeeinheiten und Wohnplätze auf dem laufenden zu erhalten. Die Vorschrift in Nr. 3 Satz 2 findet hierbei Anwendung.

6. Veränderungen von Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche ohne weiteres die Veränderung der Grenzen von Amtsgerichtsbezirken nach sich ziehen (§ 21 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, Gesetzsamml. S. 230), sind sofort nach der Eintragung in das Ortschaftsverzeichnis dem Justizminister von dem Amtsgerichte durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten anzuzeigen. Daneben hat der Landgerichtspräsident dem Statistischen Landesamt eine Abschrift der Anordnung, welche die Veränderung veranlaßt hat, zu übersenden.

7. Das Statistische Landesamt ermittelt nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses einer Volkszählung auf Grund der von ihm fortgeschriebenen Verzeichnisse (Nr. 4) die Zahlen der Gerichtseingesessenen für die einzelnen Amtsgerichte. Es teilt die Einwohnerzahlen für die in den Ortschaftsverzeichnissen kenntlich gemachten Gemeindeeinheiten, von denen Wohnplätze zu anderen Amtsgerichten abgezweigt sind, sowie

Digitized by Google

für die in der Gruppe d der Verzeichnisse aufgeführten Wohnplätze den Landgerichtspräsidenten behufs Weitergabe an die Amtsgerichte in einem Verzeichnisse nach dem Muster 2 mit.

Muster 2.

8. Am 1. Dezember des auf eine Volkszählung folgenden Kalenderjahrs senden die Amtsgerichte die durch Eintragung der in Nr. 7 bezeichneten Zahlen vorbereiteten Verzeichnisse an die zuständigen Landratsämter — in den Hohenzollernschen Landen an die Oberämter, bei Stadtkreisen an die Bürgermeisterämter — zur Vervollständigung durch Hinzufügung der noch fehlenden Einwohnerzahlen für die selbständigen Gemeindeeinheiten nach den den bezeichneten Behörden von dem Statistischen Landesamt inzwischen mitgeteilten endgültigen Ergebnissen der Volkszählung.

9. Nach Wiedereingang der gemäß Nr. 8 vervollständigten Verzeichnisse stellen die Amtsgerichte die Gesamtzahl der Gerichtseingesessenen durch kreisweises Aufrechnen der eingetragenen Zahlen fest und senden die so abgeschlossenen Verzeichnisse nebst einer Abschrift dem Landgerichtspräsidenten behufs Nachprüfung und Vergleichung mit den ihm von dem Statistischen Landesamte von dem Muster 3 mitzuteilenden Gesamtzahlen.

Muster 3.

10. Soweit sich bei der Prüfung (Nr. 9) Zahlenunterschiede ergeben, übersenden die Landgerichtspräsidenten die abweichenden Verzeichnisse dem Statistischen Landesamte zur Richtigstellung, im übrigen bestätigen sie ihm die Übereinstimmung. Sie überreichen ferner nach Berichtigung etwaiger Zahlenunterschiede dem Justizminister die Abschriften der Ortschaftsverzeichnisse.

11. Sobald die Übereinstimmung von sämtlichen Landgerichtspräsidenten bestätigt ist, wird dies dem Justizminister vom Statistischen Landesamte berichtet.

III.

12. Die neu angelegten Ortschaftsverzeichnisse sind in starkes Aktendeckelpapier geheftet lose unter dem Umschlage der Akten über die Feststellung des Gerichtsbezirkes aufzubewahren. Die bisherigen Ortschaftsverzeichnisse sind nicht mehr fortzuführen; es ist auf ihnen durch einen ins Auge fallenden Vermerk auf das neue Ortschaftsverzeichnis hinzuweisen.

13. Die zur Aufstellung der Ortschaftsverzeichnisse erforderlichen Provinzialhefte des Gemeindelexikons werden den Amtsgerichten von hier aus zugesandt, soweit die letzteren die Hefte nicht selbst bestellt haben.

Berlin, den 19. Dezember 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Kitzing.

J. M. I. 7811. G. 53 Bd. 4.
M. d. J. Ib. 4779.

Digitized by Google

Muster 1.

Amtsgericht *Küstrin.*
Landgerichtsbezirk *Landsberg a. W.*

Ortschaftsverzeichnis.

Namen der Gemeindeeinheiten und der von anderen Amtsgerichtsbezirken abgezweigten Wohnplätze	Zahl der Gerichtseingesessenen nach dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember				Bemerkungen über die gemeinderechtliche Zugehörigkeit abgezweigter Wohnplätze und die durch Umgemeindung eingetretenen Veränderungen
	1905	1910	1915	1920	
1. Kreis *Königsberg N. M.*					
a. Städte.					
Fürstenfelde.					
Küstrin.					
b. Landgemeinden.					
Drewitz.					
~~Hälse.~~ (rot durchstrichen)					Zum A. G. N. N.
usw.					Ges. v. (Gesetzsamml. S.).
c. Gutsbezirke.					
Alt-Bleyen.					
Feldichen.					
N. N.					Vom Gutsbez. N. N. — A. G. N. N. — abgezweigt.
d. Wohnplätze, deren Hauptgemeinde einem anderen Amtsgerichtsbezirke zugeteilt ist.					Grenzveränderung (Anordnung d..... vom .....).
Nicht vorhanden.					
2. Landkreis *Landsberg.*					
Wie bei 1.					
3. Kreis *Lebus.*					
b. Landgemeinden.					
Hathenow.					*Ohne Hathenower Wiesen — A. G. Frankfurt a. O.*
d. Wohnplätze, deren Hauptgemeinde einem anderen Amtsgerichtsbezirke zugeteilt ist.					
Wilhelminenhof.					*Von der Ldgem. Friedrichsaue — A. G. Seelow.*
4. Kreis *Weststernberg.*					
Wie bei 1.					

Anmerkung. Am Schlusse jeder Gruppe a, b, c, d sind einige Zeilen für Nachträge freizulassen.

Digitized by Google

Muſter 2.

Landgericht *Bartenstein.* Amtsgericht *Preuß.-Eylau.*

Verzeichnis

der Gemeindeteile (Wohnplätze), welche zu einem anderen Amtsgerichte gehören als ihre Hauptgemeinde.

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Die Gemeinde	Der Wohnplatz	Zahl der Gerichtseingesessenen	
	des Kreises	der Hauptgemeinde	des abgezweigten Wohnplatzes	gehört zum Bezirke des Amtsgerichts		der Hauptgemeinde ohne Wohnplatz am	des Wohnplatzes

Digitized by Google

Muſter 3.

Überſicht

über die Zahl der Gerichtseingeſeſſenen in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken des Landgerichts *Landsberg a. W.* nach dem endgültigen Ergebniſſe der Volkszählung vom 1. Dezember .

Lfd. Nr.	Bezeichnung der		Zahl der Gerichtseingeſeſſenen		Bemerkungen
	Amtsgerichtsbezirke	zugehörigen Kreiſe und Kreisteile	im einzelnen	im ganzen	

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justizministeriums,

zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse.

70. Jahrgang. Donnerstag, den 31. Dezember 1908. Nr. 49.

Amtlicher Teil.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtsräten Geheimen Justizrat von Detten in Paderborn und Dr. Oswald in Elbing ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Landgerichtsrat Wendriner in Görlitz und dem Amtsgerichtsrat Waldmann in Rawitsch ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Pogge vom Amtsgerichte Berlin-Wedding als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

Dr. Redlich vom Amtsgerichte Berlin-Mitte als Landrichter an das Landgericht II in Berlin,

Dr. Loock in Pasewalk und Mohr in Schöneck an das Amtsgericht Berlin-Mitte,

Hartmann in Schrimm an das Amtsgericht Berlin-Wedding,

Montag in Bochum nach Saarburg,

Hidding in Bochum an das neu errichtete Amtsgericht in Langendreer. (Die hierdurch erledigte Amtsrichterstelle in Bochum wird nicht wieder besetzt.)

Der Amtsrichter Dr. von Velsen in Sulzbach ist infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienste geschieden.

Der Staatsanwalt Rosenthal von der Staatsanwaltschaft in Breslau ist zum Landrichter in Danzig ernannt.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Otto Collberg in Rixdorf bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Stadtrat August Schmitt-Falkenberg in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Bartho Kallfelz in Coblenz bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Kommerzienrat Gustav Plaut in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Karl Metzmacher in Dortmund bei dem Landgerichte daselbst,

der Bergwerks- und Hüttendirektor Wilhelm Erdmann in Gelsenkirchen-Bulmke bei dem Landgericht in Essen,

der Bankier Hermann Dieckmann und der Zigarrenfabrikant Eugen Kaempfert in Halberstadt bei dem Landgerichte daselbst.

Digitized by Google

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Theodor Morgenstern in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Rentner Hugo Horrwitz in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,
der Kaufmann und Brauereidirektor Ludwig Wentzell in Cassel bei dem Landgerichte daselbst;
wiederernannt:
der Bankier Karl Koch in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikant Otto Rocholl in Radevormwald bei der Kammer für Handelssachen in Barmen.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt Viebig in Cassel ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Staatsanwalt Kurt Schulze in Landsberg a. W. ist zum Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Venn in Kirchberg ist der Amtssitz in Rheinberg (nicht Rheinbach, wie S. 416) angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Fabienke bei dem Landgericht in Landsberg a. W.,
Große-Leege bei dem Landgericht in Aachen,
Dr. Koeppen bei dem Amtsgericht in Charlottenburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Justizrat Ziehe aus Barmen und Theobald aus Duisburg-Ruhrort bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf,
Bernhardt vom Landgerichte II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
die früheren Rechtsanwälte
Dr. Kahl bei dem Landgericht in Dortmund,
Dr. Perrin bei dem Amtsgericht in Groß-Lichterfelde mit dem Wohnsitz in Zehlendorf,
die Gerichtsassessoren
Dr. Ruge bei dem Landgericht I in Berlin,
Mathias bei dem Landgerichte III in Berlin,
Dr. Steffens bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stendal.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Roeßler, Dr. Johannes Müller, Kremp im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Hertramph, Dr. Graetz, Mertens, Felsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Kaestner, Schnurre im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Block im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Feiser, Dr. Giese, Reber, Gierlich, Alberts, Dr. Pohl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Rahser, Strick im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Düsseldorf,
Bendix im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Greuer, Fielitz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Dr. Sebba, Weszkalnys, Wichert, Laudien im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Zorn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Berndt, Dr. Robert, Peters im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Cattien im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Eichstaedt, Dr Zakrzecki im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Latz ist aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Alves, Dr. Franzke und Schöning, letzterem behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Landgerichtssekretär, Rechnungsrat Breuer in Coblenz ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Den Amtsgerichtssekretären Johannes Schulze vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Güttner in Neustadt O. Schl., Lehmann in Altona und Otto in Magdeburg ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 76.

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1908, — betreffend Befreiung des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsfiskus von der preußischen Stempelsteuer und den Gerichtsgebühren.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 294).
Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 271).
Allgemeine Verfügung vom 9. November 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 483).
Allgemeine Verfügung vom 10. November 1906 (Just.-Minist.-Bl. S. 483).
Allgemeine Verfügung vom 13. April 1907 (Just.-Minist.-Bl. S. 341).
Allgemeine Verfügung vom 31. August 1908 (Just.-Minist.-Bl. S. 335).

Vom Herrn Finanzminister und mir ist Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsfiskus auf Grund des § 5 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und des § 8 Abs. 2 und 4 sowie des § 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 Befreiung von der preußischen Stempelsteuer und den Gerichtsgebühren in gleichem Umfang eingeräumt worden, wie sie Seiner Majestät dem König und dem Preußischen Staatsfiskus zusteht. Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen hat Seiner Majestät dem Könige von Preußen und dem Preußischen Staatsfiskus auf Grund des § 5 Abs. 2 des Schwarzburg-Sondershausenschen Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1900 und des § 11 des Notariatskostengesetzes in der Fassung von demselben Tage (Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen für 1900 S. 47 ff. und 89 ff.) Befreiung von den Gerichtsgebühren und dem Anteile der Fürstlichen Staatskasse an den Gebühren der Notare ebenfalls gewährt.

Dies wird den Gerichtsbehörden und Notaren zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Berlin, den 29. Dezember 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

1a. 2279. Steuers. 6 Bd. 9.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

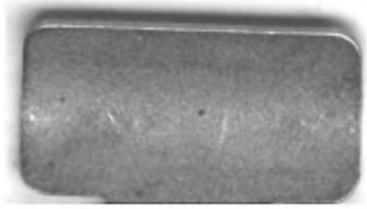

Digitized by Google